This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

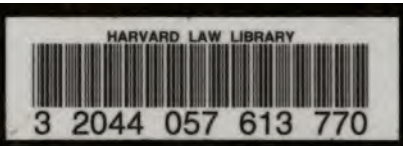
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Sermons

Die

Rechte des Staats

an den

Domänen und Kammergütern

nach

dem deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen,
insbesondere der sächsischen Lande.

Von

A. L. Reyscher.

Leipzig,
Verlag von S. Hirzel.
1863.

10/29/27

OCT 29 1927

Druck von Louis Bosheuyer in Cannstatt.

Vorwort.

Jeder Staats- und Geschichtskundige weiß, wie sehr die frühere Entwicklung des Verfassungsrechts der deutschen Territorien auf der Stellung des Landes zu dem Kammerhaushalt der Fürsten beruhte, wie die häufige Verschleuderung der landesherrlichen Domänen nicht blos zu vielfachen Reklamationen der Regierungsnachfolger, sondern auch zu harten Kämpfen mit den Ständen führte, die nun durch Steuern in die Lücke eintreten sollten, wie diese Gelegenheit sodann von den Ständen benützt wurde, ihre Rechte zu erweitern, die Erhebung und Verwendung der Steuern sich anzueignen, und wie endlich der regellosen Finanzwirthschaft und dem oft kleinlichten Hadern und Markten um öffentliche Leistungen und Gegenleistungen ein Ende gemacht wurde durch die Verfassungen dieses Jahrhunderts, welche das Kammergut als unveräußerliches Staatsgut vor Vergeudung und Mißverwaltung schützten, den ganzen Staatshaushalt unter ständische Kontrolle stellten und dagegen den Grundsatz zur Anerkennung brachten, daß die nothwendigen Staatsausgaben, soweit sie nicht durch den Ertrag des Staatsguts gedeckt sind, durch Steuern aufgebracht werden müssen.

Aber auch der Rückgang der staatsrechtlichen Entwicklung hat sich jederzeit kundgethan in einer mehr oder minder willkürlichen Behandlung der Finanzsachen, und nicht selten war es das wiedererwachte Verlangen nach den Fleischtöpfen der alten unabhängigen Domänen-Wirthschaft, welches die inneren Kämpfe eines Landes

nicht zur Ruhe kommen ließ, während dagegen in denjenigen Staaten, wo die neue gesetzliche Ordnung der Finanzen unangefochten blieb, der fürstliche Haushalt wie der Staatshaushalt davon Vortheil zog.

Der Versuch, welchen Herr Professor Zachariä in Göttingen schon in einigen Stellen seines Staatsrechts, noch mehr aber in seiner neuen Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen machte, denjenigen „fürstlichen Häusern," welche erst spät (1848 u. 1849) in die neue Richtung eingetreten sind, den Weg zur Rückkehr in die alten Verhältnisse oder richtiger über diese hinweg zu einem Privat-Eigenthum an den Domänen zu ebnen, kann nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht dazu beitragen, Irrthümer, welche über die Natur des deutschen Kammerguts oder Domänenvermögens vielfach verbreitet sind, aufzuklären, zu weit gehende Ansprüche zu mäßigen und einen festen Rechtszustand herbeizuführen. Im Gegentheil werden die Ansichten und Rathschläge eines so gewiegten Staatsrechtslehrers dazu mitwirken (und sie haben es zum Theil schon gethan), daß unhaltbare Zustände geschaffen werden, welche den betheiligten Regierungen größeren Schaden bringen, als der vorübergehende Gewinn beträgt, den sie etwa dadurch errungen haben.

Ich habe es für Pflicht gehalten, der bis jetzt unwidersprochenen privatrechtlichen Auffassung des Domänen-Verhältnisses, wie sie in der zachariäschen Schrift zum Vorschein gekommen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und bin dabei derselben staatsrechtlichen Grundansicht gefolgt, welche schon vor 25 Jahren in einem Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, betreffend den hannoverschen Verfassungsstreit, von mir niedergelegt worden. Auch diesmal war es eine bekannte streitige Sache, welche mir zunächst Veranlassung bot, mich mit der theoretisch wie praktisch

wichtigen Domänenfrage eingehender zu beschäftigen. Es ist dies der Rechtsstreit zwischen dem herzoglichen Hause zu Sachsen-Meiningen und den dortigen Ständen über das Eigenthum an dem Domänenvermögen und dessen fernere Verbindung mit dem Staate, von welchem es losgerissen werden soll.

Keinen Hehl mache ich aus der Partei, welche ich in diesem berühmten Streite, der jetzt vor dem Oberappellationsgericht zu Dresden als Schiedsgericht verhandelt wird, ergriffen habe. Nachdem Herr Professor (nun meiningischer Staatsrath) Zachariä seitens der herzoglichen Regierung um seinen Rath und Beistand angegangen worden, hat andererseits die meiningische Landschaft es für ihre Pflicht gehalten, von einem auswärtigen Rechtsgelehrten ein unparteiisches Gutachten in der belangreichen Angelegenheit einzuholen, und gerne würde ich mich diesem ehrenvollen Auftrage schon früher unterzogen haben, wenn nicht eine langwierige Krankheit mich daran gehindert hätte.

Insbesondere über die meiningische Domänensache verbreitet sich die zachariäsche Schrift; ja diese ist von Anfang bis zuletzt gegen die meiningischen Stände und die von ihrem Domänenausschuß versuchte Rechtsvertheidigung in einer Weise gerichtet, welche mit dem unwandelbaren Sinn für „Wahrheit und Recht" und mit der Liebe zu den sächsischen „Geburtslanden" (Gotha), wodurch Zachariä laut seiner Vorrede allein bestimmt worden das Wort zu ergreifen, nicht in Einklang zu bringen ist. Es war nicht zu umgehen: ich mußte auch auf dem speziellen Felde, wo der Gegner zu Hause ist, den Kampf aufnehmen und, wenn schon ich mich keiner verwandtschaftlichen oder dienstlichen Beziehungen zu dem schönen Sachsenlande, auch nicht zu den alten thüringischen Landen, rühmen darf, so wird mein vormaliger publizistischer Kollege mir doch, vielleicht gerade deßhalb, das Zeugniß nicht versagen,

daß ich in der Liebe zur Wahrheit, worauf es hier vor Allem ankommt, nicht zurückstehe.

Je weniger die literarische Klopffechterei nach meinem Geschmacke ist, um so mehr war ich bemüht, durch ruhige Betrachtung der Sache und genaues Eingehen auf die historische und praktische Seite der sich erhebenden Rechtsfragen jene Objectivität der Forschung und jene Freiheit des Urtheils zu behaupten, wobei allein es möglich ist, die Behandlung gegebener Rechtsfälle für die Doctrin und Praxis fruchtbar zu machen.

Indem ich mich nicht darauf beschränkte, blos diejenigen Schriften und diejenigen Gesetze anzuführen, welche für meine Auffassung des Gegenstandes sprechen, sondern möglichst die ganze Literatur und die Gesetzgebung aller deutschen Staaten in den Kreis der Untersuchung zog, hoffe ich dem Leser sein Urtheil erleichtert und eine für Manche nicht unnützliche Arbeit vollbracht zu haben. Lieb wäre es mir, wenn ich auch bei solchen, welche an der Wissenschaft des gemeinen Staatsrechts oder an diesem selbst irre geworden sind, die Ueberzeugung befestigt hätte, daß die Kontinuität der Rechtsentwicklung, wenn auch zuweilen durch verkehrte Zeitströmung unterbrochen, doch niemals ganz aufgehalten werden kann.

Noch kann ich, was die badischen Domänen betrifft (S. 182, 365) auf eine mir soeben erst zu Gesicht gekommene Abhandlung von Helferich (Professor in Freiburg, jetzt in Göttingen) über die Domänenverwaltung in Baden aufmerksam machen, worin die öffentliche Natur jener Domänen auch bei Auslegung des §. 59 der badischen Verfassung festgehalten und praktisch nachgewiesen wird. s. Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1847 S. 14 ff.

Cannstatt, den 1. Sept. 1863.

A. F. Reyscher.

Inhalt.

I. Die Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs.

		Seite
1.	Staat und Staatsvermögen, Kammergut (domanium)	3
2.	Ursprung und Character der Reichs- und Territorial-Gewalt	12
3.	Ansichten der Rechtsgelehrten über das Rechtsverhältniß der Domänen und Kammergüter	24
4.	Königliches Kammergut (Reichsdomänen)	46
5.	Landesherrliche Kammergüter (Landesdomänen), deren Ursprung Bestandtheile und rechtliche Natur. Unterschied zwischen Kammerfiskus und landschaftlicher Kasse	58
6.	Die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer. Einheit des Kammerguts	70
7.	Insbesondere die säkularisirten Kirchengüter und die Zutheilungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. Eroberungen	79
8.	Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit. Staatssuccession	85
9.	Die Pertinenz-Qualität und öffentliche Natur des Kammerguts	92
10.	Der auf dem Kammergut haftende Regierungsaufwand. Kammerbeiträge und Steuern	101
11.	Die „fideikommissarische Eigenschaft" des fürstlichen Kammerguts. Das sog. Privatfürstenrecht	111
12.	Das sog. Familieneigenthum. Die Erbverbrüderungen	125
13.	Verhältniß der Hausgesetze zu den Landesgesetzen. Wiederruf unerlaubter Veräußerungen	132
14.	Ergebniß des Bisherigen	140

II. Heutiges Recht der Domänen- und Kammergüter.

15.	Folgen der Auflösung des deutschen Reichs für die Domanial-Verhältnisse: a. unmittelbare Folgen	143
16.	b. Mittelbare Folgen. Kassen-Vereinigung, Staatsgut	149
17.	Art. 27 der Rheinbundesakte. Mediatisirungen	156
18.	Selbstmediatisirungen. Hohenzollernsche Domänen	162

§.		Seite.
19.	Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme der sächsischen Lande): a. Oesterreich	169
20.	b. Preußen	171
21.	c. Baiern	173
22.	d. Hannover	175
23.	e. Württemberg	179
24.	f. Baden und Nassau	182
25.	g. Die drei hessischen Lande	189
26.	h. Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg	192
27.	i. Braunschweig und die beiden Mecklenburg	194
28.	k. Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer	197
29.	l. Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Lichtenstein, Waldeck, Reuß-Schleiz und Greiz, Lippe	200

III. Die Kammergüter in den sächsischen Landen.

30.	Vorbemerkung	209
31.	Das alte Herzogthum Sachsen, dessen Zerfall und Neubildung in dem askanischen, später wittinschen Hause	210
32.	Ursprung der sächsischen Domänen	215
33.	Oerterungen und Theilungen	222
34.	Sachsen albertinischer und ernstinischer Linie. Weitere Theilungen	227
35.	Rechtliche Natur der sächsischen Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs	236
36.	Die Ordnungen im gothaischen Gesammthaus	249
37.	Die auf dem Kammergut ruhenden Lasten	268
38.	Das heutige Recht der Domänen und Kammergüter in den sächsischen Staaten. 1. Königreich Sachsen	276
39.	2. Großherzogthum Sachsen-Weimar	278
40.	3. Herzogthum Altenburg	284
41.	4. Sachsen-Koburg-Gotha	289
42.	5. Sachsen-Meiningen. a. Die Fürstenthümer Meiningen, Hildburghausen und Salfeld in ihrer alten Verfassung	297
43.	b. Das gemeinschaftliche Grundgesetz von 1829	304
44.	c. Die Gesetze von 1831, 1846 u. 1849	309
45.	d. Anfechtung des Gesetzes von 1849. Agnatische Proteste	315
46.	e. Das Gesetz vom 3. Juni 1854	323
47.	f. Verschiedene Auslegungen	334
48.	g. Nichtigkeit und Unausführbarkeit des Gesetzes	347

IV. Schlußbetrachtungen.

49.	Rückblick auf den Stand der Gesetzgebung	359
50.	Nochmals die Privateigenthumstheorie. Politische Gründe	364

I.

Die Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs.

---

§. 1.

Staat und Staats-Vermögen. Kammergut, domanium.

Mit Recht bemerkt Herr Professor Zachariä im Eingange seiner Schrift über das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen (Göttingen 1861). „Wer sich ein gründliches, der Wahrheit und dem Rechte entsprechendes Urtheil über den Stand der sog. Domänenfrage bilden will, wird nicht umhin können, zunächst seinen Blick auf den Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs zu lenken, wie er aus einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Entwicklungs-Prozesse der Territorial-Verhältnisse hervorgegangen ist." Statt nun aber diesen Entwicklungs-Prozeß zu zeigen, beschränkt er sich auf einzelne polemische und aphoristische Bemerkungen, welche — zu meinem Bedauern muß ich es sagen — weder den Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs, noch das Recht der Gegenwart aufzuklären geeignet sind.

Niemand wird Herrn Z. bestreiten, wenn er §. 1 sagt, daß es das erste Erforderniß einer richtigen (historischen) Erkenntniß sei, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie wirklich waren und nicht so, wie sie möglicher Weise hätten sein können. Was soll aber die damit verbundene Lection, wo er von idealem Staatsrecht, Fälschung der Geschichte und Täuschung Anderer spricht? Veranlassung bot ihm, wie er bemerkt, die erst in der neueren Zeit (?!) entstandene Controverse über das Eigenthumsrecht an den Domänen in den deutschen Bundesstaaten, und insbesondere die Schrift des landschaftlichen Referenten in der Meiningenschen Domänensache, Herrn Geheimen Regierungsraths Luther: über die rechtliche Natur der Domänen u. s. w. (Meiningen 1857). Ich maße mir nicht an, jedes einzelne Wort dieser Schrift oder der Zachariä'schen Erwiderung zu wägen

und zu drehen (in verbis simus faciles!). Sollte aber Herr Zachariä wirklich glauben, mit Einwürfen, wie folgender (§. 2) seinen Gegner aus dem Felde zu schlagen?

„Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß von den früheren Zuständen in Deutschland hat, weiß, daß der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung litt" u. s. w.

Mit Einem Schlage sehen wir hier das frühere Territorial-Staatsrecht vernichtet und nur das Reich mit seiner siechen Verfassung, welche aber der Staatsaufgabe nicht gewachsen war, weil sie „die Keime centrifugaler Entwicklung" nicht zu hemmen vermochte, blieb übrig, bis auch dieses, aber erst 1806, in völliger Entkräftung dahin sank. Da war es wohl noch ein Glück, daß man in Frankreich das Wort jus territoriale oder Landeshoheit in Souveraineté übersetzte[1]) und daß Napoleon I. im Preßburger Frieden von 1805, Art. 14, gleichsam vor Thorschluß förmlich die Souveränität mehrerer deutschen Fürsten anerkannte[2]) sonst hätte es uns Deutschen im römischen Reiche deutscher Nation an einer staatlichen Existenz gänzlich gefehlt!

Herr Zachariä ist seiner Sache so gewiß, daß er wie jener Eroberer Hiebe nach allen Seiten austheilt und diejenigen, welche für den Staat noch etwas von den Domänen retten wollen, welche namentlich die Sekularisation als einen staatlichen, nicht als einen privatrechtlichen Erwerbgrund betrachten, wie Schuljungen heimschickt:

Die bloße Hypothese (lesen wir S. 2) muß die Stelle des zu führenden Beweises vertreten, Jahrhunderte dazwischen fallender und neue Verhältnisse erzeugender Rechtsentwicklung werden ignorirt und wo sich irgend die Legitimität (?) eines Erwerbs Seitens der in den Besitz einer schon ausgebildeten Landeshoheit gelangten Fürsten bemäckeln läßt (?) z. B. in Betreff der sekularisirten ehemaligen geist-

[1]) Schon in den französischen Friedens-Vorschlägen v. 1645, §. 8, ist die Rede von „droits de souveraineté" und von „souverenitatis jura." Meiern, acta pacis. Westph. I. p. 444. 447.

[2]) Die neuen Könige von Bayern und Württemberg und der Kurfürst von Baden sollten hienach die vollständigste Souveränität ebenso ausüben, wie der Kaiser von Deutschland (?) und Oesterreich und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben.

lichen Güter, da muß der noch gar nicht vorhandene „Staat" sich gebrauchen lassen, nicht um ein angeblich begangenes Unrecht durch Restitution zu sühnen, sondern um, wie Richter alter Zeiten, sich selbst das dem Uebelthäter abgenommene Gut zuzueignen.

Ich habe nicht nöthig, die Sachsen-Meiningensche Landschaft oder den landschaftlichen Domänen-Ausschuß wider die letzten Worte in Schutz zu nehmen. Wenn die Abgeordneten des Landes und die Beauftragten im Ausschusse sich berufen sahen, die Rechte des Staats am Domanium geltend zu machen[3]), so thaten sie dabei nichts anderes, als was auch die Stände anderer Staaten, namentlich Hannovers (1833), im öffentlichen Interesse zu thun für ihre Pflicht hielten. Hier von dem Versuche einer Aneignung fremden Gutes zu reden, ist in der That ein nicht zu entschuldigendes Beginnen und es war eine solche Verletzung der Wahrheit und des gesunden Menschen-Verstandes am wenigsten von Seite eines anerkannten Staatsrechtsgelehrten zu erwarten, der selbst den öffentlichen Kämpfen seit einer Reihe von Jahren nicht ferne geblieben ist und wohl zu erwägen vermag, welche schwere Pflicht die Abgeordneten eines kleinen Landes bei Streitigkeiten mit der ihnen nahestehenden Regierung zu erfüllen haben.

Zur Sache selbst hier nur wenige Bemerkungen. Allerdings war der engere Begriff des Staats, als eines selbständig gegliederten, unabhängigen oder souveränen Gemeinwesens dem früheren jus publicum germanicum fremd. Nicht blos die Reichslande entbehrten den Vollbesitz der öffentlichen Gewalt, auch das deutsche Reich war weder nach innen noch nach außen ein vollendeter Staat, ein Staat x. s. Kann man aber deshalb sagen, daß es kein öffentliches Recht der Territorien oder daß es

[3]) Zachariä selbst sagt in seinem deutschen Staats- und Bundesrecht II. S. 416, daß die Kammergüter in so fern Staatsgüter seien, „als ihre Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen." Mit Grund konnte daher Herr K. Luther in seiner angeführten Schrift §. 10 a. E. sagen: der ganze Einwurf laufe auf ein bloßes Wortspiel hinaus, welches schon dadurch den Boden verliere, daß man statt des Wortes „Staatsgut" sich des Ausdrucks „öffentliches Gut" bediene.

und zu drehen (in verbis simus faciles!). Sollte aber Herr Zachariä wirklich glauben, mit Einwürfen, wie folgender (§. 2) seinen Gegner aus dem Felde zu schlagen?

„Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß von den früheren Zuständen in Deutschland hat, weiß, daß der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung litt" u. s. w.

Mit Einem Schlage sehen wir hier das frühere Territorial-Staatsrecht vernichtet und nur das Reich mit seiner siechen Verfassung, welche aber der Staatsaufgabe nicht gewachsen war, weil sie „die Keime centrifugaler Entwicklung" nicht zu hemmen vermochte, blieb übrig, bis auch dieses, aber erst 1806, in völliger Entkräftung dahin sank. Da war es wohl noch ein Glück, daß man in Frankreich das Wort jus territoriale oder Landeshoheit in Souverainété übersetzte[1]) und daß Napoleon I. im Preßburger Frieden von 1805, Art. 14, gleichsam vor Thorschluß förmlich die Souveränität mehrerer deutschen Fürsten anerkannte[2]) sonst hätte es uns Deutschen im römischen Reiche deutscher Nation an einer staatlichen Existenz gänzlich gefehlt!

Herr Zachariä ist seiner Sache so gewiß, daß er wie jener Eroberer Hiebe nach allen Seiten austheilt und diejenigen, welche für den Staat noch etwas von den Domänen retten wollen, welche namentlich die Sekularisation als einen staatlichen, nicht als einen privatrechtlichen Erwerbgrund betrachten, wie Schuljungen heimschickt:

Die bloße Hypothese (lesen wir S. 2) muß die Stelle des zu führenden Beweises vertreten, Jahrhunderte dazwischen fallender und neue Verhältnisse erzeugender Rechtsentwicklung werden ignorirt und wo sich irgend die Legitimität (?) eines Erwerbs Seitens der in den Besitz einer schon ausgebildeten Landeshoheit gelangten Fürsten bemäckeln läßt (?) z. B. in Betreff der sekularisirten ehemaligen geist-

[1]) Schon in den französischen Friedens-Vorschlägen v. 1645, §. 8, ist die Rede von „droits de souveraineté" und von „souverenitatis jura." Meiern, acta pacis. Westph. I. p. 444. 447.

[2]) Die neuen Könige von Bayern und Württemberg und der Kurfürst von Baden sollten hienach die vollständigste Souveränität ebenso ausüben, wie der Kaiser von Deutschland (?) und Oesterreich und der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben.

lichen Güter, da muß der noch gar nicht vorhandene „Staat" sich gebrauchen lassen, nicht um ein angeblich begangenes Unrecht durch Restitution zu sühnen, sondern um, wie Richter alter Zeiten, sich selbst das dem Uebelthäter abgenommene Gut zuzueignen.

Ich habe nicht nöthig, die Sachsen-Meiningensche Landschaft oder den landschaftlichen Domänen-Ausschuß wider die letzten Worte in Schutz zu nehmen. Wenn die Abgeordneten des Landes und die Beauftragten im Ausschusse sich berufen sahen, die Rechte des Staats am Domanium geltend zu machen[3]), so thaten sie dabei nichts anderes, als was auch die Stände anderer Staaten, namentlich Hannovers (1833), im öffentlichen Interesse zu thun für ihre Pflicht hielten. Hier von dem Versuche einer Aneignung fremden Gutes zu reden, ist in der That ein nicht zu entschuldigendes Beginnen und es war eine solche Verletzung der Wahrheit und des gesunden Menschen-Verstandes am wenigsten von Seite eines anerkannten Staatsrechtsgelehrten zu erwarten, der selbst den öffentlichen Kämpfen seit einer Reihe von Jahren nicht ferne geblieben ist und wohl zu erwägen vermag, welche schwere Pflicht die Abgeordneten eines kleinen Landes bei Streitigkeiten mit der ihnen nahestehenden Regierung zu erfüllen haben.

Zur Sache selbst hier nur wenige Bemerkungen. Allerdings war der engere Begriff des Staats, als eines selbständig gegliederten, unabhängigen oder souveränen Gemeinwesens dem früheren jus publicum germanicum fremd. Nicht blos die Reichslande entbehrten den Vollbesitz der öffentlichen Gewalt, auch das deutsche Reich war weder nach innen noch nach außen ein vollendeter Staat, ein Staat x. s. Kann man aber deshalb sagen, daß es kein öffentliches Recht der Territorien oder daß es

[3]) Zachariä selbst sagt in seinem deutschen Staats- und Bundesrecht II. S. 416, daß die Kammergüter in so fern Staatsgüter seien, „als ihre Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen." Mit Grund konnte daher Herr K. Luther in seiner angeführten Schrift §. 10 a. E. sagen: der ganze Einwurf laufe auf ein bloßes Wortspiel hinaus, welches schon dadurch den Boden verliere, daß man statt des Wortes „Staatsgut" sich des Ausdrucks „öffentliches Gut" bediene.

keine Territorialstaaten gegeben habe? Wie jeder Sachkundige weiß, so bildete das deutsche Reich seit der Entstehung der Landeshoheit, also spätestens seit dem 13. Jahrhundert, nicht einen einfachen, sondern einen zusammengesetzten Staat, dessen einzelne Glieder — um mit Pütter zu reden — wieder eigene Staaten ausmachten, die nur als Theile des Ganzen demselben untergeordnet waren [4]). Daß auf diese Weise ein Staat im Staate möglich sei, beweisen die nordamerikanischen Staaten, die Kantonsstaaten der Schweiz, und auch die Frankfurter Reichsverfassung vom Jahr 1849 hatte einen solchen Staatenstaat in Aussicht genommen. Die gleiche Auffassung finde ich schon bei einem deutschen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, der in einer oft nachgedruckten Dissertation sagt: Peculiaris in singulis (ditionibus s. territoriis) consistit *Respublica* et præterea omnes conjunctim sumptae communi aliqua Rep. Imperii continentur [5]).

Gleichwohl wurde das Wort „Staat" lange Zeit im deutschen Reiche wenig gebraucht [6]). Die Worte „Reich" (imperium) und Land (terra, territorium) vertraten die Stelle. Ebenso wurde gewöhnlich nicht von einer „Staatsregierung" gesprochen, sondern einerseits von kaiserlichem oder königlichem Amt und Gewalt, andererseits von landesfürstlicher hoher Obrigkeit oder Landes-Regiment. In lateinischen Schriften und Urkunden des Mittelalters und der späteren Zeit steht dagegen für Staat die gleich allgemeine Bezeichnung: respublica und, wie wir kaum gesehen haben (Note 5), wurde diese auch angewandt auf die deutschen Reichslande. Erst in den zwei letzten Jahrhunderten

---

[4]) St. Pütter, histor. Entwicklung der Reichsverfassung, Bd. I. S. 209. II., S. 160. Ders. in seinen Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht Bd. I. S. 31. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. S. 290.

[5]) *Lud. Hugo* (praes. Binnio), Disp. de statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii reipublicae aemulo. Helmstädt 1661. Leipzig 1736 cap. II. §. IV. sq. Vergl. *Hertius* de special. Romano-Germ. Imp. Rebus publicis sect. I. §. 2.

[6]) Selbst die Glossarien des vorigen Jahrhunderts erwähnen das Wort theils nicht, theils nur kurz, wie *Wachter*, gloss. Germ. v. Stat, Staat, res constituta: dicitur per synecdochen generis de regnis et imperiis, quia regna et imperia sunt respublicae constitutae.

kam das Wort: „Stat", „Staat", abgeleitet von status, englisch state, französisch état, état, allmälig in Uebung, Anfangs noch für status, Stand, Zustand, wie Klosterstaat, Hofstaat, Fürstenstaat [7]), oder auch für Dienstanweisung [8]), dann aber auch für respublica oder staatliches Gemeinwesen. Auch der Ausdruck „Staat" in diesem Sinne wurde auf die Reichsterritorien, hier sogar häufiger als auf das Reich, in Anwendung gebracht. „Wer ein Territorium hat, der hat auch einen Staat", sagte Moser, Einleitung in die Lehre des besonderen Staatsrechts §. 8.

Der kürzeste und bequemste Weg, um über die staatlichen Ansprüche an die Domänen hinwegzukommen, war freilich der, den betheiligten Staaten die staatliche Existenz abzusprechen, oder einerseits nur Patrimonialherrn und andererseits privatrechtlich berechtigte und verpflichtete Grundholden als Unterthanen anzuerkennen, aber „keine nach Innen organisirte und nach Außen abgeschlossene Staaten." Jede andere Vorstellung von dem frühern Verhältnisse der Reichslande und ihrer Gebiete ist nach Zachariä eitle Doctrin und ideales Staatsrecht. Zwar verwahrt er sich auch wieder gegen die Vermuthung, als ob er „mit (den Worten) Staat und Staatsbegriff Spott treiben wolle": „Wir gehören nicht zu der Schule, welche ihn so „gerne aus der Gegenwart vertilgen und die zum Abschluß gelangte (Idee?) von der herrschenden Verbindung von Fürst und „Volk zu einem organischen Gemeinwesen in eine Summe von „nebeneinander liegenden, je ungleicher und vielgestaltiger, desto „interessanter und ansprechender erscheinenden Einzelverhältnisse „auflösen möchten." Er freut sich der zum Durchbruch gelangten

---

[7]) In diesem Sinne ist v. Seckendorffs deutscher Fürstenstaat (Status principum, im Gegensatz zu Status imperii) abgefaßt 1656. 5. Ausg. Frankfurt a. M. 1678. Zwar kann der Verf. nicht umhin, auch zuweilen von Stat, Staatssachen im neueren Sinne zu reden; im Allgemeinen aber verwahrt er sich in der Vorrede, mit dem Worte Staat dasjenige keineswegs gemeint zu haben, was darunter heutzutage öfters begriffen „und fast keine Untreu, Schand-That und Leichtfertigkeit zu nennen sein wird, die nicht an etlichen verkehrten Orten mit dem Staat, ratione status oder Staats-Sachen entschuldigt werden will."

[8]) Staat des ständischen Ausschusses und Staat für Vormünder in Württemberg.

rationellen Entwicklung und Geltung des Staatsbegriffs in der Gegenwart; er proteſtirt nur gegen jede Nichtachtung des poſitiven Rechts, unter Berufung auf allgemeine ſtaatsrechtliche Doctrinen, beſonders wo es ſich um Gegenſtände handle, die an ſich zu den Objekten des Privatrechts gehören, wie dieß bei den Beſtandtheilen des Kammerguts oder Domaniums faſt überall der Fall ſei.

Wir wollen uns durch die leztere Bemerkung den Geſichtspunkt, auf den es ankommt, nicht verrücken laſſen. Es handelt ſich bei der Domänenfrage, welche in verſchiedenen deutſchen Staaten noch ihrer endlichen Löſung harrt, nicht blos um das Eigenthum an den Domänen, ſondern auch um ſehr reelle Nuzungsrechte; es handelt ſich hauptſächlich um die altherkömmliche Verwendung der Kammer-Einkünfte zu den Regierungs-Ausgaben und die Sicherſtellung dieſer Verwendung. Sieht man in den frühern Reichslanden keine politiſchen Gemeinweſen, wie man ſie immer benennen mag, ſondern bloße Herrſchaftweſen oder mit Zachariä bloße Aggregate von „Einzelverhältniſſen", ſo konnte auch das Recht auf eine ſolche Verwendung nicht dem Lande erworben werden; es konnten überhaupt keine Landesrechte entſtehen. Allerdings ſind die Domänen und Forſten, welche die Hauptbeſtandtheile des Kammerguts ausmachen, an ſich und einzeln betrachtet, Gegenſtände des Privatrechts, d. h. die dazu gehörigen Grundſtücke könnten heutzutage ebenſowohl von einem Privatmann erworben und beſeſſen werden, wie vom Staat oder von dem Landesherrn. Aber nachdem ſie einmal vom Staat erworben worden oder nachdem ſie von dem Landesherrn erworben ſind für öffentliche Zwecke, wie der Unterhalt des Staats und ſeiner Regierung, ſo kommt ihnen, als Beſtandtheilen des vorhandenen Kammer-Vermögens, eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, d. h. die Einkünfte aus dem Kammer-Vermögen ſind zu den beſtimmten öffentlichen Zwecken zu verwenden und es kann dieſes Vermögen nicht beliebig von dem Staate wieder getrennt oder zu fürſtlichem Privatgute gemacht werden. Noch weniger kann dieß geſchehen bei andern Einkünften öffentlichen Urſprungs, wie die Einnahmen aus nuzbaren Ho-

heitsrechten, Fiskusgebühren, welche gleichfalls früher in die landesherrliche Kammer floſſen [9]).

Die Frage kehrt alſo immer wieder: wem gehört das Kammergut, gehört es dem Staat, hat der Staat Rechte darauf? Und dieſe Frage kann nicht damit abgeworfen werden, daß der Staat im Laufe der Zeit eine neue Form oder eine weitere Ausbildung erhalten hat. Daß der Staat an ſich (in thesi) ſchon beſtanden, als das Kammergut ſich gebildet, kann natürlich auch Herr Zachariä nicht läugnen (bekanntlich iſt der Staat ſo alt als die menſchliche Geſellſchaft); er läugnet nur, daß die deutſchen Territorialſtaaten zu jener Zeit ſchon geweſen ſeien. Eine unzuläſſige Rückanwendung des Staatsbegriffs wäre es nach ihm, wenn davon für die Zeit des deutſchen Reichs und namentlich für die Zeit der Säkulariſationen (des 16. 17. oder 19. Jahrhunderts?) Gebrauch gemacht werden wollte, wo der Staat als organiſches Gemeinweſen noch gar nicht exiſtirt hätte. — Was Herr Zachariä unter einem „organiſchen Gemeinweſen" verſteht, hat er uns in ſeiner Schrift nicht geſagt. Eine Republik kann er nicht gemeint haben: denn das ſind die wenigſten deutſchen Staaten auch jetzt noch. Ebenſowenig kann er eine landſtändiſche oder eine Repräſentativ-Verfaſſung zum Begriff des Staates fordern: denn ein Staat mit unumſchränkter Regierung (mit einem imperium absolutum, wie der Engländer Hobbes es wünſchte) iſt nichtsdeſtoweniger ein „Staat", wenn ſchon kein freier Staat. Man kann alſo zum Begriff eines Staats im weitern Sinne nur fordern eine Geſammtheit von Menſchen, vereinigt unter einer Regierung, einem imperium überhaupt. Dieſes Merkmal fand ſich aber, wie nachher (§. 2) gezeigt werden wird, nicht blos bei dem ſog. imperium, dem Reiche, ſondern auch bei dem Territorialverbande. Auch Vermögen kann ein Staat mit rein monarchiſcher Regierung und ein

[9]) Ueber die Bedeutung des Wortes Kammer als conclave *publicae administrationis*, conclave *rationum et reditnum publicorum*, aerarium, fiscus ſ. die Gloſſarien von Haltaus und Scherz v. Kammer. Obgleich die Domänen-Erträgniſſe nur einen Theil der Kammerintraden oder Kammereinkünfte bilden, ſo wird doch Kammergut, Kammervermögen mit domanium oder Domanial-Vermögen meiſt identiſch genommen.

Staat mit ständischer Vertretung ebensowohl erwerben, wie ein Staat mit sog. repräsentativer oder gemischter Verfassung; es folgt dieß schon aus dem Begriffe des Staats als einer rechtlichen Persönlichkeit [10]). Waren auch die deutschen Lehensstaaten und Immunitätsherrschaften noch nicht zu der Form eines staatsbürgerlichen Gemeinwesens (einer civitas) entwickelt, wie wir sie jetzt finden, waren vielmehr Staat und Landesherr gewissermaßen Eines, und wurde daher in vielen Beziehungen, wo wir jetzt vom Staate reden, nur vom Landesherrn gesprochen, so vertrat der Landesherr doch nicht blos seine eigenen Interessen, sondern auch die des Landes, und auch seine eigenen Rechte und Pflichten, soweit sie sich auf die Landes-Regierung und auf die Reichsstandschaft bezogen, waren öffentlicher oder, wie man jetzt sagt, staatlicher Natur. Als Rechtssubject stand ihm gegenüber einerseits Kaiser und Reich, andererseits das Land, allerdings abgetheilt nach Ständen und Corporationen, welche aber meist wieder ihre gemeinsamen Interessen gegenüber dem Landesherrn durch das ständische corpus, die gemeine Landschaft geltend machten. —

Warum übrigens Herr Zachariä Nachdruck darauf legt, daß das staatliche Gemeinwesen als Eines sich darstelle, ist nicht klar. Vermuthlich will er damit wieder den Gegensatz zur Theilung der Staatsgewalt im Reiche oder zu der „Summe von neben einander liegenden, je ungleicher und vielgestaltiger, desto interessanter und ansprechender erscheinender Einzelnverhältnisse" (Feudalstaat?) ausdrücken. War denn aber nicht ein Herzogthum, eine Grafschaft im Reiche auch ein Ganzes, und stellte nicht das Reich, auch nach Herr Zachariä, einen Staat dar, trotz seiner Getheiltheit und trotz der Verschiedenheit seiner Bestandtheile? Setzt nicht der Begriff der Einheit selbst wieder Verschiedenes voraus, das in ihr verbunden ist? Doch was bedürfen wir weiter Zeugniß? Herr Zachariä selbst hat an einem andern Orte [11]) das vormalige Reich einen „Staaten-Staat", die Landeshoheit eine Territorial-Regierungsgewalt genannt; er

[10]) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 22. 29.

[11]) Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. 1. S. 100. 103. Vergl. S. 91. 119.

hat wie von Reichsverfaſſung und Reichsregierung, ſo analog von der Verfaſſung und Regierung der Territorien geſprochen und zugefügt: „Im Verhältniß zu einander waren die Beſtandtheile des Reichs zwar ſelbſtändige, von einander unabhängige Gemeinweſen (alſo doch!); allein kraft der Reichsverbindung war es doch in keiner Weiſe ein völkerrechtliches, ſondern ein ſtaatsrechtliches Verhältniß“ [12]). Ganz richtig! Es entſpricht dieß eben der Vorſtellung von einem Geſammtſtaate oder Bundesſtaate (richtiger Staatenreich), welcher in mancher Beziehung ſelbſtändige, ſtaatliche Gemeinweſen oder Einzelnſtaaten in ſich ſchließt, wie dieß auch Zachariä §. 27 ſeines Staats- und Bundesrechts auseinanderſetzt. Ebendaſelbſt §. 12 erfahren wir: „Jeder Staat iſt ein Gemeinweſen, d. h. ein lebendiger Organismus, welcher das Geſetz der Unterordnung der Glieder unter die Geſammtheit oder die ſie repräſentirende Obrigkeit in ſich ſchließt und worin Jeder von dem Ganzen das empfängt, was ſeines Amtes (?) als Glied des Ganzen iſt.“

Ferner §. 206: „Alle poſitiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der respublica oder dem Staate auch inſofern juriſtiſche Perſönlichkeit bei, als er die Fähigkeit beſitzt, Sachen (auch Theile des Grund und Bodens) eigenthümlich zu beſitzen und Eigenthum nach den Regeln des geltenden Privatrechts zu erwerben.“

So wäre alſo der Staat und das Gemeinweſen für die vormaligen Reichslande mit Hülfe von Zachariä ſelbſt gerettet. Auf den Urſprung des Gebiets — ob aus Eroberungen, Kauf, Erbfolge u. ſ. w. hervorgegangen —, beßgleichen auf die Art der Organiſation, auf das Subjekt der Staatsgewalt: ob monarchiſches, ariſtokratiſches oder demokratiſches Regiment, biſchöfliche, ſtiftiſche, prälatiſche oder magiſtratiſche Regierung, erbliches oder gewähltes Oberhaupt — alle dieſe verſchiedenen Spitzen kamen bekanntlich in Deutſchland vor — darauf kommt es bei dem Begriffe des Staats und der Staats-Gewalt nicht an. Uebrigens gebe ich Herrn Zachariä vollſtändig zu, daß der Staat in ſeiner heutigen Erſcheinung keinen Maßſtab abgeben kann für die geſchichtliche Auffaſſung früherer Zuſtände. Meine eigene

[12]) Daſ. S. 101.

Staat mit ständischer Vertretung ebensowohl erwerben, wie ein Staat mit sog. repräsentativer oder gemischter Verfassung; es folgt dieß schon aus dem Begriffe des Staats als einer rechtlichen Persönlichkeit [10]). Waren auch die deutschen Lehensstaaten und Immunitätsherrschaften noch nicht zu der Form eines staatsbürgerlichen Gemeinwesens (einer civitas) entwickelt, wie wir sie jetzt finden, waren vielmehr Staat und Landesherr gewissermaßen Eines, und wurde daher in vielen Beziehungen, wo wir jetzt vom Staate reden, nur vom Landesherrn gesprochen, so vertrat der Landesherr doch nicht blos seine eigenen Interessen, sondern auch die des Landes, und auch seine eigenen Rechte und Pflichten, soweit sie sich auf die Landes-Regierung und auf die Reichsstandschaft bezogen, waren öffentlicher oder, wie man jetzt sagt, staatlicher Natur. Als Rechtssubject stand ihm gegenüber einerseits Kaiser und Reich, andererseits das Land, allerdings abgetheilt nach Ständen und Corporationen, welche aber meist wieder ihre gemeinsamen Interessen gegenüber dem Landesherrn durch das ständische corpus, die gemeine Landschaft geltend machten. —

Warum übrigens Herr Zachariä Nachdruck darauf legt, daß das staatliche Gemeinwesen als Eines sich darstelle, ist nicht klar. Vermuthlich will er damit wieder den Gegensatz zur Theilung der Staatsgewalt im Reiche oder zu der „Summe von neben einander liegenden, je ungleicher und vielgestaltiger, desto interessanter und ansprechender erscheinender Einzelnverhältnisse" (Feudalstaat?) ausdrücken. War denn aber nicht ein Herzogthum, eine Grafschaft im Reiche auch ein Ganzes, und stellte nicht das Reich, auch nach Herr Zachariä, einen Staat dar, trotz seiner Getheiltheit und trotz der Verschiedenheit seiner Bestandtheile? Setzt nicht der Begriff der Einheit selbst wieder Verschiedenes voraus, das in ihr verbunden ist? Doch was bedürfen wir weiter Zeugniß? Herr Zachariä selbst hat an einem andern Orte [11]) das vormalige Reich einen „Staaten-Staat", die Landeshoheit eine Territorial-Regierungsgewalt genannt; er

[10]) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 22. 29.

[11]) Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. 1. S. 100. 103. Vergl. S. 91. 119.

hat wie von Reichsverfassung und Reichsregierung, so analog von der Verfassung und Regierung der Territorien gesprochen und zugefügt: „Im Verhältniß zu einander waren die Bestandtheile des Reichs zwar selbständige, von einander unabhängige Gemeinwesen (also doch!); allein kraft der Reichsverbindung war es doch in keiner Weise ein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältniß“ [12]). Ganz richtig! Es entspricht dieß eben der Vorstellung von einem Gesammtstaate oder Bundesstaate (richtiger Staatenreich), welcher in mancher Beziehung selbständige, staatliche Gemeinwesen oder Einzelnstaaten in sich schließt, wie dieß auch Zachariä §. 27 seines Staats- und Bundesrechts auseinandersetzt. Ebendaselbst §. 12 erfahren wir: „Jeder Staat ist ein Gemeinwesen, d. h. ein lebendiger Organismus, welcher das Gesetz der Unterordnung der Glieder unter die Gesammtheit oder die sie repräsentirende Obrigkeit in sich schließt und worin Jeder von dem Ganzen das empfängt, was seines Amtes (?) als Glied des Ganzen ist.“

Ferner §. 206: „Alle positiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der respublica oder dem Staate auch insofern juristische Persönlichkeit bei, als er die Fähigkeit besitzt, Sachen (auch Theile des Grund und Bodens) eigenthümlich zu besitzen und Eigenthum nach den Regeln des geltenden Privatrechts zu erwerben.“

So wäre also der Staat und das Gemeinwesen für die vormaligen Reichslande mit Hülfe von Zachariä selbst gerettet. Auf den Ursprung des Gebiets — ob aus Eroberungen, Kauf, Erbfolge u. s. w. hervorgegangen —, deßgleichen auf die Art der Organisation, auf das Subjekt der Staatsgewalt: ob monarchisches, aristokratisches oder demokratisches Regiment, bischöfliche, stiftische, prälatische oder magistratische Regierung, erbliches oder gewähltes Oberhaupt — alle diese verschiedenen Spitzen kamen bekanntlich in Deutschland vor — darauf kommt es bei dem Begriffe des Staats und der Staats-Gewalt nicht an. Uebrigens gebe ich Herrn Zachariä vollständig zu, daß der Staat in seiner heutigen Erscheinung keinen Maßstab abgeben kann für die geschichtliche Auffassung früherer Zustände. Meine eigene

[12]) Das. S. 101.

Ansicht von der historischen Natur der Kammergüter geht auch keineswegs dahin, daß diese Staatsgüter im neueren Sinne immer gewesen seien. Aber Verwahrung muß ich einlegen gegen eine verkehrte Behandlung der Geschichts- und Staats-Wissenschaft, welche heutige Zustände gleichsam auf den Kopf stellen würde und nur eine Entwicklung rückwärts annehmen ließe.

---

§. 2.

Ursprung und Character der Reichs- und Territorial-Gewalt.

Wenn es wahr ist, daß der Staat ursprünglich und naturgemäß in einem Volk, durch das Volk und für das Volk entsteht [1]), so muß man gestehen, daß die deutsche Staatenbildung mit ihrem Produkt von 463 größeren und kleineren Territorien (vor 1792) [2]) sich weit von dieser Natur-Aufgabe des Staats entfernt hat. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß das Mittelalter so sehr aller volks- und staatsrechtlichen Gedanken entbehrt habe, um die patrimoniale Auffassung zu rechtfertigen, welche Herr Zachariä seiner Darstellung der Sachsen-Meiningenschen Domanial-Verhältnisse zu Grunde legt. Ich muß hier auf die Geschichte der öffentlichen Gewalt in Deutschland, wenn auch nur kurz, eingehen, zumal da in dieser Beziehung noch häufig die unklarsten, längst überwundenen Standpunkten angehörigen Meinungen zu Tage gefördert werden.

Daß die königliche Gewalt nach dem Aussterben der Karolinger durch Wahl oder Zustimmung des Volks [3]), später

---

[1]) v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. 1. S. 22. 29.

[2]) S. Verzeichniß der deutschen Territorien bis 1792 bei Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse, Berlin 1830. S. 15 f.

[3]) Schon Karl der Große und Ludwig der Fromme hatten die Bestimmung eines Nachfolgers in den getrennten Reichsantheilen bei Konkurrenz mehrerer Enkel von der Zustimmung des Volks abhängig gemacht. Divisio imperii 806. c. 5. 817. c. 14. 830. c. 1. (Pertz. Legg. I. p. 141. 149. 357.) Auch zu der Nachfolge Kaiser Lothars hatte nach dem Eingange der Urkunde

der 7 Kurfürſten, übertragen wurde, iſt bekannt. Seit der Krönung Otto's I. zum römiſchen Kaiſer (962) machte zwar der Papſt eine gewiſſe Lehensherrlichkeit gegenüber dem deutſchen Reichsoberhaupte geltend [4]); dieſelbe wurde jedoch von dem Reiche nicht anerkannt [5]), und als der Papſt Johann XXII. den König Ludwig den Bayer der durch ſeine Wahl erlangten Rechte

vom Jahr 817 das ganze Volk, d. h. die Reichsverſammlung die Zuſtimmung gegeben. König Ludwig II., Sohn Ludwigs des Deutſchen, nannte ſich (877) in ſeinem Eide misericordia Domini nostri et electione populi Rex constitutus. Pertz, Monumenta Germ. Legum tom. I. p. 543. Nach dem Sturze Karls des Dicken wurde Arnulf von den Großen des Reichs auf dem Reichstage zu Tribur zum Könige ernannt. Ebenſo wurde Ludwig IV. nach dem Rathe der Fürſten und mit Zuſtimmung des Volks in ſeine Würde eingeſetzt. Mansi Concil. Tom. 18. col. 204.

[4]) Die Krönung Otto's I. konnte für eine ſolche Abhängigkeit nicht geltend gemacht werden, ſ. die Verhandlungen bei Pertz Monumenta Germ. Legum tom. II. p. 29—33. pars altera p. 159.

[5]) Allerdings gab ſich Kaiſer Friedrich I. bei ſeinem erſten Römerzug 1154 nach einigem Widerſtreben dazu her, dem Papſt Hadrian IV., welcher hilfebedürftig in das Lager zu Viterbo gekommen war, den Steigbügeldienſt, das vaſallitiſche officium strepae, zu leiſten. Als aber zwei Jahre hernach zu Beſancon (Bisontinum) die päpſtlichen Geſandten den Kaiſer erinnerten, daß er die kaiſerliche Krone vom Papſt erhalten habe, erhob ſich allgemeiner Unwille in der Fürſtenverſammlung und auf die Frage eines Legaten: si ergo a domino Apostolico non habet, a quo habet? war Pfalzgraf Otto von Wittelsbach nahe daran, ihm die Antwort mit dem Schwerte zu geben, das er in Händen hielt. Der Kaiſer begnügte ſich jedoch, die Geſandten, welche unausgefüllte Briefe mit dem päpſtlichen Siegel bei ſich trugen, nach Hauſe zu ſchicken, und erließ ſofort ein Rundſchreiben, worin es unter Anderem heißt: *Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit,* qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subjecit, cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informaverit, Deum timete, regem honorificate: quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa succepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit. *Otto* de S. Blasio, Chron. ad an. 1156, vid. Monumenta res Alamanicas illustr. tom. II. p. 459. *Pertz* Monum. Germ. l. c. II. p. 105. Dieſelbe Anſicht von einer Gleichſtellung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt liegt zu Grunde dem Sachſenſp. I, 1, wogegen der Schwabenſp., Landr. (Laßberg) Vorrede d. e. der päpſtlichen Auslegung folgt. In dem Grundſatze, daß der Papſt die weltliche Geſetzgebung (Land- und Lehenrecht) nicht ändern könne, ſtimmen beide Rechtsbücher überein. Sachſenſp. Ldr. I. 3. §. 3. Schwabenſp. 3b.

[illegible] und [illegible] Orte, welche auch ferner den [illegible] als König meldeten würden, mit dem Auftrage behufs [illegible] zu gemeiner Reichsstände den 3. August [illegible] zu Frankfurt zu dem Ausspruche, daß die kaiserliche Würde mit Gewalt zusammenhänge von Gott komme und daß nach dem Rechte und dem Reichs-Herkommen der von den Kurfürsten auf [illegible] durch die Kurfürsten Gewählte vermöge der Wahl allein für den wahren und rechtmäßigen König und römischen Kaiser zu halten sei [*]). Der päpstliche Anspruch, worauf auch die früheren und späteren Herrscher sich berufen, wurde hiernach bei der Wahl stillschweigend verneinend. Nur daß es einer Bestimmung der Wahl durch die Kurfürsten bedurfte; daher der Titel: erwählter römischer Kaiser, welchen zuerst Maximilian I führte. Bestritten war, ob die Reichsgewalt bei dem Kaiser oder nicht vielmehr bei dem Reiche sei [illegible]. Die letztere Ansicht hatte die Geschichte und das Prinzip der Wahlmonarchie für sich; jedoch erlangte der Kaiser durch seine Wahl ein eigenes lebenslängliches Recht auf die königliche Würde, Amt und Regierung [**]), wenn gleich beschränkt einestheils durch die Landeshoheit der einzelnen Reichsstände, welche als ein selbstständiges Recht der Reichshoheit gegenüberstand, andererseits durch die Komitialrechte der „Kurfürsten und Stände des Reichs“, welchen

*) ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus. Ulenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch Nr. 68. Ganz korrekt war übrigens obiger Ausspruch nicht: denn nur die königliche Gewalt und Ehre ward begründet durch die Reichswahl und durch die nachgefolgte bischöfliche Weihe zu Aachen, die Gewalt über das römische Reich und der kaiserliche Name kamen geschichtlich und nach der übereinstimmenden Deutung der Rechtsbücher her von der Weihe zu Rom. Auch anerkennen diese, daß der Kaiser aus 3 Gründen: Ketzerei, eigenmächtige Scheidung von dem rechten Weibe, Zerstörung eines Gotteshauses den päpstlichen Bann verwirke. Sachsenſp. III, 52, §. 1. 57. §. 1. Schwabenſp. Ldr. 118, 128.

*) Für jenes *Reinkingk*, de regimine seculari et eccles. (1616. Ed. VI. 1659) für dieses Hipp. a *Lapide* (Bogislaus Philipp von Chemnitz) de ratione status in Imperio (1640) P. 2. cap. 18. Noch weiter gieng *Bodinus* de republica Lugduni 1586 lib. II. cap. 6. p. 223, welcher behauptete: seit Einführung der Königswahl sei Deutschland allmälig eine aristokratische Republik wie Venedig geworden.

**) Wahlkapit. von 1792 Eingang und §. 1.

in ihrer Gesammtheit eine Mitentscheidung, sog. Mitregierung (coimperium) bei den meisten Reichssachen zukam [9]).

Worauf gründete sich nun die Landeshoheit oder Territorialgewalt? Schon das Aachener Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahr 825 c. 3 und 8 spricht von einer Theilung des Reichsamtes (ministerium) zwischem dem Kaiser und den Reichsständen (per partes divisum esse cognoscitur). Wie die oberste Gewalt des Kaisers die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit im Reiche überhaupt zur Aufgabe hatte, so sollten die Reichsvasallen, insbesondere die Bischöfe und Grafen, jeder an seiner Stelle und in seinem Amte, die ersten Gehilfen des Kaisers und die Hüter des Volkes sein; wogegen andererseits der Kaiser sich wieder zu ihrer Unterstützung und Ermahnung berufen fühlte. Obgleich die Erblichkeit der Lehen und Aemter damals noch nicht entschieden, sondern erst im Werden begriffen war [9a]), so ist doch dieses Kapitular durch seine prinzipielle Abgrenzung zwischen der Reichs- und der Territorial-Gewalt die Grundlage des öffentlichen Rechts im fränkischen und in dem nachherigen deutschen Reiche geworden und geblieben [10]). Auch die Rechtsbücher des 12. und 13. Jahrhunderts sehen in der kaiserlichen und königlichen Gewalt die Quelle aller weltlichen Macht der Reichsstände, die Quelle namentlich des Fürstenamts und der Gerichtsbarkeit [11]). „Der Mensch ist des Reichs und der Kaiser ist sein Schirmer", wiederholt noch das Kaiserrecht [12]). Weil aber der Kaiser nicht in allen Landen konnte sein, darum verlieh er den Fürsten, Grafen und andern Herrn die Gerichte (Grafschaft, Schultheißenthum) [13]). Die Markgrafen, Pfalz-

---

[9]) S. jedoch Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht Th. 1 S. 58. f.

[9a]) Kaum ein halbes Jahrhundert später war es anerkannte Regel, daß Amt und Lehen des Vaters dem Sohne (wenn er tauglich) gelassen werden müssen. Capit. a. 877. c. 9. bei Pertz, Legg. I. p. 539.

[10]) Dies bemerkt auch Pertz bei Mittheilung des Gesetzes in den Monumenta germ. Legg. I. p. 242.

[11]) Sachsensp. I. 1. III. 52. 58. Schwabensp. Ldr. Vorr. Art 69. 114. 119. 121b.

[12]) Buch IV. Kap. 8 nach Endemann.

[13]) Sachsensp. III. 52. §. 2. Schwabensp. Landr. 119.

verlustig erklärte und diejenigen Orte, welche noch ferner denselben als König anerkennen würden, mit dem Interdikt bedrohte (1324. 1327), vereinigten sich gesammte Reichsstände den 8. August 1338 in Frankfurt zu dem Ausspruche, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott komme und daß nach dem Rechte und dem Reichs-Herkommen der von den Kurfürsten einstimmig oder durch die Mehrheit Erwählte vermöge der Wahl allein für den wahren und rechtmäßigen König und römischen Kaiser zu halten sei [6]). Der göttliche Auftrag, worauf auch die früheren und späteren Herrscher sich beriefen, ward hienach bei der Wahl stillschweigend vorausgesetzt, ohne daß es einer Bestätigung der Wahl durch die Kirche bedurfte; daher der Titel: erwählter römischer Kaiser, welchen zuerst Maximilian I. führte. Bestritten war, ob die Reichsgewalt bei dem Kaiser oder nicht vielmehr bei dem Reiche sei [7]). Die letztere Ansicht hatte die Geschichte und das Prinzip der Wahlmonarchie für sich; jedoch erlangte der Kaiser durch seine Wahl ein eigenes lebenslängliches Recht auf die königliche Würde, Amt und Regierung [8]), wenn gleich beschränkt einestheils durch die Landeshoheit der einzelnen Reichsstände, welche als ein selbständiges Recht der Reichshoheit gegenüberstand, andererseits durch die Komitialrechte der „Kurfürsten und Stände des Reichs", welchen

---

[6]) ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus. Ohlenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch Nr. 68. Ganz korrekt war übrigens obiger Ausspruch nicht: denn nur die königliche Gewalt und Ehre ward begründet durch die Reichswahl und durch die nachgefolgte bischöfliche Weihe zu Aachen, die Gewalt über das römische Reich und der kaiserliche Name kamen geschichtlich und nach der übereinstimmenden Deutung der Rechtsbücher her von der Weihe zu Rom. Auch anerkennen diese, daß der Kaiser aus 3 Gründen: Ketzerei, eigenmächtige Scheidung von dem rechten Weibe, Zerstörung eines Gotteshauses den päpstlichen Bann verwirke. Sachsenssp. III, 52, §. 1. 57. §. 1. Schwabenssp. Ldr. 118, 128.

[7]) Für jenes *Reinkingk*, de regimine seculari et eccles. (1616. Ed. VI. 1659) für dieses Hipp. a *Lapide* (Bogislaus Philipp von Chemnitz) de ratione status in Imperio (1640) P. 2. cap. 18. Noch weiter gieng *Bodinus* de republica Lugduni 1586 lib. II. cap. 6. p. 223, welcher behauptete: seit Einführung der Königswahl sei Deutschland allmälig eine aristokratische Republik wie Venedig geworden.

[8]) Wahlkapit. von 1792 Eingang und §. 1.

in ihrer Gesammtheit eine Mitentscheidung, sog. Mitregierung (coimperium) bei den meisten Reichssachen zukam [9]).

Worauf gründete sich nun die Landeshoheit oder Territorialgewalt? Schon das Aachener Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahr 825 c. 3 und 8 spricht von einer Theilung des Reichsamtes (ministerium) zwischem dem Kaiser und den Reichsständen (per partes divisum esse cognoscitur). Wie die oberste Gewalt des Kaisers die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit im Reiche überhaupt zur Aufgabe hatte, so sollten die Reichsvasallen, insbesondere die Bischöfe und Grafen, jeder an seiner Stelle und in seinem Amte, die ersten Gehilfen des Kaisers und die Hüter des Volkes sein; wogegen andererseits der Kaiser sich wieder zu ihrer Unterstützung und Ermahnung berufen fühlte. Obgleich die Erblichkeit der Lehen und Aemter damals noch nicht entschieden, sondern erst im Werden begriffen war [9a]), so ist doch dieses Kapitular durch seine prinzipielle Abgrenzung zwischen der Reichs- und der Territorial-Gewalt die Grundlage des öffentlichen Rechts im fränkischen und in dem nachherigen deutschen Reiche geworden und geblieben [10]). Auch die Rechtsbücher des 12. und 13. Jahrhunderts sehen in der kaiserlichen und königlichen Gewalt die Quelle aller weltlichen Macht der Reichsstände, die Quelle namentlich des Fürstenamts und der Gerichtsbarkeit [11]). „Der Mensch ist des Reichs und der Kaiser ist sein Schirmer", wiederholt noch das Kaiserrecht [12]). Weil aber der Kaiser nicht in allen Landen konnte sein, darum verlieh er den Fürsten, Grafen und andern Herrn die Gerichte (Grafschaft, Schultheißenthum) [13]). Die Markgrafen, Pfalz-

---

[9]) S. jedoch Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht Th. 1 S. 58. f.

[9a]) Kaum ein halbes Jahrhundert später war es anerkannte Regel, daß Amt und Lehen des Vaters dem Sohne (wenn er tauglich) gelassen werden müssen. Capit. a. 877. c. 9. bei Pertz, Legg. I. p. 539.

[10]) Dies bemerkt auch Pertz bei Mittheilung des Gesetzes in den Monumenta germ. Legg. I. p. 242.

[11]) Sachsensp. I. 1. III. 52. 58. Schwabensp. Ldr. Vorr. Art 69. 114. 119. 121b.

[12]) Buch IV. Kap. 8 nach Endemann.

[13]) Sachsensp. III. 52. §. 2. Schwabensp. Landr. 119.

grafen und Landgrafen richteten unter des Königs Bann, wie andere Grafen, und übten selbst herzogliche Rechte aus, z. B. die Landgrafen von Thüringen [14]). Auch durch die eingetretene Vererbung des Reichsamts und dessen Umwandlung in Landeshoheit wurde der frühere Amtssprengel nicht in Eigenthum des Landesherrn verwandelt; die Grundlage des Rechtsverhältnisses im Territorium blieb das Amtsrecht [15]), wie andererseits in den von der Gerichtsbarkeit des Landrichters befreiten geistlichen und weltlichen Besitzungen das kaiserliche Immunitätsprivilegium. Das Wesen der landesherrlichen Rechte, welche erstmals in dem Privilegium der weltlichen Fürsten von 1231 [16]) und bestimmter in dem westphälischen Frieden von 1648 [17]) (hier unter dem Titel: jus territoriale) anerkannt wurden, war die Gerichtsbarkeit. Wie der König dem Reiche schwur, daß er Recht stärke und Unrecht kränke [18]), so waren die Landesherrn verpflichtet, den Frieden und das Recht in ihren Landen zu schützen [19]). Aus dieser Aufgabe der Landesgewalt entwickelten sich aber von selbst weitere Rechte, namentlich das Gesetzgebungsrecht [20]). Auch in dieser Beziehung war die Landeshoheit nachgebildet der Reichshoheit, wiewohl dieser untergeordnet, und insoferne keine vollständige Staatsgewalt. [21])

Thatsächlich freilich schloßen sich die Territorien mehr und

---

[14]) Sachsenſp. III., 62, §. 2. 64. §. 6.

[15]) Kaiserrecht III. 6. Alle Fürstenthume sind dinstampte des Keisers. (al. des riches).

[16]) Pertz, Legum tom. II. p. 282. Vergl. die Bestätigung Friedrichs II. vom Jahr 1232. Pertz. I. c. p. 291.

[17]) Art. VIII. §. 1.

[18]) Sachsenſp. III. 54. §. 2. Schwabenſp. Ldr. 122.

[19]) Schwabenſp. 135. 156b. Landfrieden von 1235, cap. 4. 1323. §. 3. 7. Aen. *Silvius* (1458 Papst Pius II.) Germania cap. 73. Principis proprium est, judicium et justitiam facere, subvenire oppressis, sublevare jacentes et Christi sacerdotes honorare.

[20]) Landfrieden von 1287 §. 44. Swaz ouch die furste oder die Lantherren in irm lande *mit der herren rate* sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mogen si wol tun, und damitte brechen si des landfridis niht.

[21]) S. de Pufendorf de statu Imperii germ. cap. VI. §. 2.

mehr ab gegen die Reichsgewalt,[22]) und ſchon in Folge der Beſchränkung der kaiſerlichen Macht, welcher nur wenige Reſervatrechte übrig geblieben waren, und in Folge der Schwerfälligkeit der Reichsgeſetzgebung, welcher Religions-Sachen und verwandte Gegenſtände durch den weſtphäliſchen Frieden entzogen wurden, mußte das Reich zurücktreten gegen die Entwicklung der Regierungsthätigkeit in den Einzel-Staaten, namentlich in Oeſterreich und Preußen, welche bereits für ſouverän galten, ehe noch der Rheinbund geſtiftet (1806) und dadurch das Reich factiſch aufgelöst wurde. Indeſſen ſo mannigfach auch die Territorien in Deutſchland urſprünglich und in Folge ſpäterer Theilungen und anderer Schickſale ſich geſtaltet haben, ſo verſchieden die Machtverhältniſſe der einzelnen regierenden Häuſer und die Rechtstitel waren, durch welche dieſelben in den Beſitz ihrer Gebiete und ihrer einzelnen Beſtandtheile gekommen ſind, ſo kann doch darüber kein Zweifel ſein, daß ſämmtliche Reichslande rechtlich in einem Verhältniſſe der Unterordnung zum Reiche ſtanden und daß die Landeshoheit, ohne Unterſchied zwiſchen allodialen und lehenbaren Territorien, in der Reichsverfaſſung ihren Grund und ihr Beſtehen hatte.[23]) Sie war daher auch, wie die Reichsgewalt und wie die Reichsſtandſchaft, ein öffentliches Recht (juris publici) und es kann hieran weder etwas ändern, daß ſie in den weltlichen Reichsländern der Succeſſion unterworfen, noch daß ſie überhaupt dem Subjekte nach ein Sonderrecht war. Das Gleiche iſt auch der Fall bei andern Erbmonarchien, wenn gleich in verfaſſungsmäßigen Staaten der Antritt der Regierung zuweilen noch von beſondern Bedingungen (Verfaſſungseid) abhängig iſt.

Auch das Bild, welches Herr Zachariä S. 5 von dem innern Zuſtande der deutſchen Territorien entwirft, kann ich nicht zutreffend finden:

---

[22]) Aen. *Silvius* l. c. cap. 72 ſagt über das Verhalten der Reichsſtände zum Kaiſer: Tantum ei (imperatori) paretis quantum vultis, vultis autem minimum. Libertas omnibus in communi placet, neque civitates neque principes, quod suum est, imperatori praebent, nulla illi vectigalia, *nullum erarium*; quisque sue rei moderator et arbiter esse vult.

[23]) Gönner, deutſches Staatsrecht §. 88—91. 228. 229.

grafen und Landgrafen richteten unter des Königs Bann, wie andere Grafen, und übten selbst herzogliche Rechte aus, z. B. die Landgrafen von Thüringen [14]). Auch durch die eingetretene Vererbung des Reichsamts und dessen Umwandlung in Landeshoheit wurde der frühere Amtssprengel nicht in Eigenthum des Landesherrn verwandelt; die Grundlage des Rechtsverhältnisses im Territorium blieb das Amtsrecht [15]), wie andererseits in den von der Gerichtsbarkeit des Landrichters befreiten geistlichen und weltlichen Besitzungen das kaiserliche Immunitätsprivilegium. Das Wesen der landesherrlichen Rechte, welche erstmals in dem Privilegium der weltlichen Fürsten von 1231 [16]) und bestimmter in dem westphälischen Frieden von 1648 [17]) (hier unter dem Titel: jus territoriale) anerkannt wurden, war die Gerichtsbarkeit. Wie der König dem Reiche schwur, daß er Recht stärke und Unrecht kränke [18]), so waren die Landesherrn verpflichtet, den Frieden und das Recht in ihren Landen zu schützen [19]). Aus dieser Aufgabe der Landesgewalt entwickelten sich aber von selbst weitere Rechte, namentlich das Gesetzgebungsrecht [20]). Auch in dieser Beziehung war die Landeshoheit nachgebildet der Reichshoheit, wiewohl dieser untergeordnet, und insoferne keine vollständige Staatsgewalt. [21])

Thatsächlich freilich schloßen sich die Territorien mehr und

---

[14]) Sachsenſp. III., 62, §. 2. 64. §. 6.

[15]) Kaiserrecht III. 6. Alle Fürstenthume sind dinstampte des Keisers. (al. des riches).

[16]) Pertz, Legum tom. II. p. 282. Vergl. die Bestätigung Friedrichs II. vom Jahr 1232. Pertz. l. c. p. 291.

[17]) Art. VIII. §. 1.

[18]) Sachsenſp. III. 54. §. 2. Schwabenſp. Ldr. 122.

[19]) Schwabenſp. 135. 156b. Landfrieden von 1235, cap. 4. 1323. §. 3. 7. Aen. *Silvius* (1458 Papst Pius II.) Germania cap. 73. Principis proprium est, judicium et justitiam facere, subvenire oppressis, sublevare jacentes et Christi sacerdotes honorare.

[20]) Landfrieden von 1287 §. 44. Swaz ouch die furste oder die Lantherren in irm lande *mit der herren rate* sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mogen si wol tun, und damitte brechen si des landfridis niht.

[21]) S. de Pufendorf de statu Imperii germ. cap. VI. §. 2.

mehr ab gegen die Reichsgewalt,[22]) und ſchon in Folge der Beſchränkung der kaiſerlichen Macht, welcher nur wenige Reſervatrechte übrig geblieben waren, und in Folge der Schwerfälligkeit der Reichsgeſetzgebung, welcher Religions-Sachen und verwandte Gegenſtände durch den weſtphäliſchen Frieden entzogen wurden, mußte das Reich zurücktreten gegen die Entwicklung der Regierungsthätigkeit in den Einzel-Staaten, namentlich in Oeſterreich und Preußen, welche bereits für ſouverän galten, ehe noch der Rheinbund geſtiftet (1806) und dadurch das Reich factiſch aufgelöst wurde. Indeſſen ſo mannigfach auch die Territorien in Deutſchland urſprünglich und in Folge ſpäterer Theilungen und anderer Schickſale ſich geſtaltet haben, ſo verſchieden die Machtverhältniſſe der einzelnen regierenden Häuſer und die Rechtstitel waren, durch welche dieſelben in den Beſitz ihrer Gebiete und ihrer einzelnen Beſtandtheile gekommen ſind, ſo kann doch darüber kein Zweifel ſein, daß ſämmtliche Reichslande rechtlich in einem Verhältniſſe der Unterordnung zum Reiche ſtanden und daß die Landeshoheit, ohne Unterſchied zwiſchen allodialen und lehenbaren Territorien, in der Reichsverfaſſung ihren Grund und ihr Beſtehen hatte.[23]) Sie war daher auch, wie die Reichsgewalt und wie die Reichsſtandſchaft, ein öffentliches Recht (juris publici) und es kann hieran weder etwas ändern, daß ſie in den weltlichen Reichsländern der Succeſſion unterworfen, noch daß ſie überhaupt dem Subjekte nach ein Sonderrecht war. Das Gleiche iſt auch der Fall bei andern Erbmonarchien, wenn gleich in verfaſſungsmäßigen Staaten der Antritt der Regierung zuweilen noch von beſondern Bedingungen (Verfaſſungseid) abhängig iſt.

Auch das Bild, welches Herr Zachariä S. 5 von dem innern Zuſtande der deutſchen Territorien entwirft, kann ich nicht zutreffend finden:

---

[22]) Aen. *Silvius* l. c. cap. 72 ſagt über das Verhalten der Reichsſtände zum Kaiſer: Tantum ei (imperatori) paretis quantum vultis, vultis autem minimum. Libertas omnibus in communi placet, neque civitates neque principes, quod suum est, imperatori praebent, nulla illi vectigalia, *nullum erarium*; quisque sue rei moderator et arbiter esse vult.

[23]) Gönner, deutſches Staatsrecht §. 88—91. 228. 229.

In den Ländern der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren und diesen nur in so weit verpflichtet, als es die alte Unterordnung unter Grafen- oder Fürstenamt, das Herkommen oder vertragsmäßige Uebereinkunft, die bestimmte Lehenspflicht oder ein anderer specieller Rechtstitel mit sich brachte, sitzen die landsäßigen Prälaten, Ritter und Städte mit ihrer gegen einander sowohl als dem Landesherrn gegenüber abgegrenzten und insofern durchaus privatrechtlichen Rechtssphäre; der Bauer, wenn nicht leibeigen, doch meistens oder in der Regel, im Verhältniß der Gutsunterthänigkeit zu einem geistlichen oder weltlichen Herrn! Wie konnte da von einem Staat und Consequenzen des Staatsbegriffs die Rede sein?

Also eine durchaus privatrechtliche Rechtssphäre wäre es gewesen, worin die Landstände in den Reichslanden sich bewegten; und zwar aus dem Grunde, weil die Rechtssphäre der verschiedenen Stände unter sich und zum Landesherrn eine „abgegrenzte" gewesen?! Ist denn das Rechtsverhältniß der heutigen Stände ein unbegrenztes und schließt das Staatsrecht überhaupt besondere Rechte einzelner Klassen (jura singulorum) und specielle Rechtstitel aus? Die alte „Unterordnung unter (das) Grafen- oder Fürstenamt" war übrigens kein specieller und kein privatrechtlicher Subjektions-Titel, sondern ein öffentlicher und allgemeiner Rechtsgrund, und was das „Herkommen" betrifft, so ist dasselbe allerdings eine wichtige Quelle des Ständerechts, aber nicht blos in privatrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher Beziehung.[24]) (Manche beschränken dasselbe sogar auf das öffentliche Recht.) Ebenso ist es mit der Vertragsform, mittelst welcher bis auf die neuere Zeit manche ständische Rechte und ganze Verfassungen gegründet und verbrieft worden sind. Die Grundlage der ständischen Rechte aber waren die alten Rechte der Freien, und der daraus hervorgegangene gemeine Rechtssatz: daß der Landrichter oder der Landesherr

[24]) Darauf verweist das Privilegium der weltlichen Fürsten vom Jahr 1231: quuus uisque principum — — utetur quiete secundum terre sue consuetudinem.

(beides wird in den Rechtsbüchern gleichbedeutend genommen) keine neuen Laſten und keine neuen Geſetze einführen könne, es bewillige ſie denn das Land.[25]) Herr Zachariä ſcheint ſein Bild einer ſpäteren Zeit entlehnt zu haben, wo allerdings Prälaten, Ritter und Städte meiſt die einzig politiſch berechtigten Stände waren; doch war der freie Bauernſtand deshalb in Deutſchland nicht verſchwunden (in einzelnen Landen z. B. Oſtfriesland nahm er Theil an der Landſtandſchaft). War denn aber die ſtändiſche Vertretung nicht ſelbſt ſchon Theil, ſogar Haupttheil der öffentlichen Verfaſſung?

Soll ich noch an die wichtigen Rechte erinnern, welche die alten Landſtände einzeln oder in corpore ausübten: das freie Einigungs- und Verſammlungsrecht (erſt ſpäter wurde landesherrliche Berufung für nöthig gehalten), die Selbſtbeſteurung und das Kaſſarecht, die Theilnahme an der Geſetzgebung, zuweilen auch vormundſchaftliche Mit- oder gar Alleinregierung? Auch von dem alten Volksrechte der Wahl eines Richters, Grafen und Herrn[26]) erhielten ſich Spuren bis in das 15. Jahrhundert[27]). Zwar hat ſich die ſtändiſche Verfaſſung nicht überall und auf die gleiche Weiſe ausgebildet; aber die Elemente, mindeſtens gemeine Landſchaft, und auch die Berechtigung dazu (ſ. Note 25) waren in allen deutſchen Landen vorhanden und, wo jene nicht zur Entwicklung gekommen ſind, lag der Grund hievon entweder in der Kleinheit des Gebiets und in der Einfachheit der Verhält-

---

[25]) Reichserkenntniß von 1231 bei Pertz Legum II. p. 283. — ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Vergl. Sachſenſp. III. 91. §. 3. He ne mut ock nen gebot noch herberge, noch bede, denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land. (Aus der Görlizer H. S. von 1387 und dem Breslauer Codex des 15. Jahrh. von Homeyer geſchöpft.

[26]) L. Alam. tit. 41. L. Bajuv. II. 1. §. 1. Sachſenſpiegel I, 55 und 56. Al werlik gerichte hevet begin von kore. Vergl. Tacitus Germ. c. 7. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque exerceant.

[27]) Michelſen, das Wahlrecht der ſchleswigholſtein'ſchen Stände in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. III. S. 84. f. Das Wahlrecht des böhmiſchen Landes iſt anerkannt in der goldnen Bulle cap. VII §. 5. Ueber die

niſſe, wo mehr eine herrſchaftliche Regierung am Platze ſchien[28]), oder darin, daß der Landesherr bei der Zureichenheit ſeiner Domänen-Einkünfte und guter Wirthſchaft keinen Anlaß hatte, die Hülfe des Landes zur Ausbeſſerung ſeiner Finanzen nachhaltig in Anſpruch zu nehmen[29]).

Man darf ſich alſo innerhalb der Reichslande keineswegs blos gutsherrliche oder gar leibherrliche Verhältniſſe denken (ſchon die Subjektion unter die Landesherrſchaft als ſolche war ein ſtaatsrechtliches Verhältniß), und auch wo jene Verhältniſſe mit der Landesunterthänigkeit zuſammentrafen, war doch die Perſon des Landesherrn und die des Guts- und Leibherrn wohl zu unterſcheiden.[30]) Die wechſelſeitigen Verpflichtungen des Herrſchers und der Unterthanen bezweckten nicht etwa nur die Vermehrung der Macht und des Reichthums des erſtern, ſondern ſie bezogen ſich weſentlich auf ein Gemeinſames, namentlich auf Anſtalten für die gemeine Wohlfahrt[31]) und auf den öffentlichen Rechtsſchutz, wozu der Landesherr vor Allem verbunden war. Sie fußten auch nicht blos in beſonderen Lehens- und Dienſt-

---

Wahl und Einſetzung des Herzogs in Kärnthen durch die freien Landſaßen und die Reſte dieſes Wahlrechts bis zum 18. Jahrhundert ſ. Laßberg-Schwabenſpiegel S. 133. Note. Sonſtige Wahlrechte ſ. bei Wilda v. Landſtände in Weiske's Rechtslexikon Bd. VI. S. 806.

[28]) Dieß ſind die regiones, von welchen Ludolf, symphor. consult. forens. tom. 1. consult. 10. p. 326 ſagt, daß ſie modo magis herili als auf den Grund von Landesverträgen regiert werden. Daß das Eigenthumsrecht Grund und Maß der Regierung abgegeben habe oder abgeben durfte, läßt ſich deßhalb nicht ſagen. Auch die beiden Beiſpiele, welche St. Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht Bd. 1. S. 140 f. 159 f. anführt, ſprechen nicht für dieſes Fundament.

[29]) Dieß iſt der Grund, warum es in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt zu keiner landſtändiſchen Verfaſſung gekommen iſt, ſ. C. L. Runde, patriotiſche Phantaſien nr. x.

[30]) Schnaubert, teutſches Territorialſtaatsrecht §. 167. Gönner, teutſches Staatsrecht §. 226. a. E.

[31]) v. Seckendorf, Fürſtenſtaat II. 1. §. 5. „Es beſtehet die landesfürſtliche Regierung in Erhaltung und Behauptung gemeinen Nutzens und Wohlſtandes in geiſt- und weltlichen Sachen." *Pütter*, elementa juris publici (1766) lib. 3. cap. 1. §. 182. Norma territorialis potestatis est, ut tantum ad salutem publicam locum habeat.

Verträgen, sondern mehr noch in gemeinsamen Satzungen, Landes-Verträgen und Gewohnheiten (Note 24 und 25), und diese hatten wieder ihre Grundlage und Ergänzung in den Reichsgesetzen und in den Grundbegriffen und Grundanschauungen der Zeit über das Wesen der obrigkeitlichen Gewalt und ihre Beziehung zu Gott und der Welt.[32]) Großen Einfluß übte das ganze Mittelalter hindurch das sogenannte geschriebene Recht: das fränkische Reichsrecht (Karlsrecht), das römische und das kanonische Recht.[33]) Auch die Schriftsteller der späteren Jahrhunderte erklären mit wenigen Ausnahmen die Gewalt des Landesherrn nicht aus einem privatrechtlichen Princip, sondern theils aus der Analogie der kaiserlichen Gewalt — nach dem Grundsatze: tantum valet status in suo territorio, quantum caesar in imperio —[34]) theils unmittelbar aus kaiserlicher Verleihung.[35]) Daneben machte sich in theologischen Schriften und in Gesetzen seit der Reformation die Ansicht von einem göttlichen Ursprung der Regierungsgewalt in veränderter Form wieder geltend. Das fürstliche Amt, die landesherrliche Dignität wurden als unmittelbar von Gott verliehen betrachtet; doch wurden nicht blos Rechte, namentlich Vermögensrechte, sondern auch öffentliche Pflichten: für die gemeine Wohlfahrt und die Erhaltung einer guten Justiz u. s. w. mit der göttlichen Mission in Verbindung gebracht.[36])

Juristisch betrachtet ist nicht zu läugnen, daß der Landesherr (im staatsrechtlichen Sinne) ein eigenes, wenn schon häufig lehenbares Recht auf die Regierung hatte und nur im

---

[32]) Siehe den prologus zum Sachsensp: Gott is selve recht. Kaiserrecht I. 1—2. Augsb. Confession Art 16.

[33]) Sachsensp. I, 1. Schwabensp., Ldr. 1b und Vorwort.

[34]) *Hugo* (praes. Binnio) Diss. cit. cap. IV. §. 9. sq. cap. III. §. 34. Quasi regiam potestatem habent. Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht Bd. 1. S. 188.

[35]) Nicht blos die Regalien, auch die Jurisdiction wird auf diese Weise abgeleitet von *Myler* ab *Ehrenbach* de principibus, Stuttgardiae 1669. P. 1. cap. 14. §. 21. S. jedoch Moser, von der Reichsstände Landen. Buch 1. Kap. 17. § 7.

[36]) So in den brandenburgischen Kirchenordnungen von 1549 und 1602. Corp. Const. Marchic. tom. I. Abth. 1. S. 6. 83.

Falle der Reichsacht oder wegen Mißbrauchs der Regierung dieser entsetzt werden konnte.[37]) Ja man kann noch weiter gehen und sagen: auch das Land selbst, das Territorium, d. h. das Landesgebiet, der Herrschaftsbezirk war Gegenstand des landesherrlichen Verfügungsrechts, wenn schon beschränkt, wie wir später sehen werden, durch lehensherrliches und ständisches, zum Theil auch agnatisches Einwilligungsrecht. Mit dieser Ansicht ist jedoch nicht zu verwechseln das Patrimonialprinzip, wonach die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden hervorgehen und selbst wieder den Charakter des Privat-Eigenthums an sich tragen sollte. Dieses Prinzip ward erst durch Biener wissenschaftlich zu begründen gesucht.[38]) — Doch hat schon v. Seckendorf (Fürstenstaat III., 4, §. 4), gegen die in praxi vorkommende mißbräuchliche Anwendung des Worts „Landesherr" bemerkt: obwohl man den Fürsten des Landes für einen Herrn desselben erkenne, so verstehe sich solche Herrschaft nicht in Bezug auf das Eigenthum aller im Lande gelegenen, unbeweglichen oder beweglichen Güter; die Herrschaft des Landesherrn sei nichts anders als die hohe Botmäßigkeit. Bekämpft wurde das Patrimonialprinzip insbesondere von Posse[39]), und auch Zachariä in seinem deutschen Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. Bd. 1. §. 18 hat sich dagegen ausgesprochen, indem er sagt: „Geht man von einer richtigen Bestimmung des Begriffs des Staats als eines organischen Gemeinwesens aus, so kann zunächst von keiner ursprünglichen, den Staat blos zum zum Object eines eigenen persönlichen Rechts machenden, Fürsten-Souveränität die Rede sein und es ist in gleicher Weise ver-

---

[37]) Wahlkap. Art. 1. §. 3. 4. Leist, deutsches Staatsrecht §. 98. Anm. §. 145. Gönner, deutsches Staatsrecht §. 245. nr. V.

[38]) Chr. G. *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, Halae 1780. Die Patrimonialstaatsgattung wird allerdings schon von *H. Grotius* de jure belli et pacis (1625. 1701) lib. I. cap. III. §. 12 lib. II. cap. 7. §. 12. genannt. Aber ihre Anwendung auf alle deutsche Staaten (mit Ausnahme des Reichsstaats selbst) war Biener (p. 41) vorbehalten: Germania tota, si ab imperio ipso ejusque regimine, quod per totius regni fines patet, recesseris, *regitur jure patrimoniali et herili.*

[39]) Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Rostok und Leipzig 1794.

werflich, die Fürſten in dieſem Sinne zu Lehenträgern der öffentlichen Gewalt von Gottes Gnaden zu machen, als den Staat zu einem Patrimonium des Fürſten herabzuwürdigen und dieſem ein Eigenthum an der Staatsgewalt im privatrechtlichen Sinne beizulegen, da nur der willkürlichen Dispoſition unterworfene Sachen, nicht aber zur Erzielung eines höheren ſittlichen und rechtlichen Zweckes vorhandene organiſche Anſtalten, Objekte des Eigenthums eines Einzelnen ſein können." [40])

Noch in unſerem Jahrhundert gab es und gibt es wohl Manche, die in dem Staatsoberhaupte nur den Landesherrn im ſtrengen Sinne des Worts, in den Staatsbürgern nur Hörige, in den Staatsbeamten die perſönlichen Diener des Fürſten ſehen. Es beruht dieß aber auf einer völligen Mißkennung der geſchichtlichen Verhältniſſe ſowohl als des heutigen Staatsweſens. Die Perſonification des Staates in dem monarchiſchen Oberhaupt ſchließt die Gemeinſchaft der politiſchen Intereſſen, einen oberſten Staatszweck, dem Alle dienſtbar ſind, alſo auch die Idee des ſtaatlichen Gemeinweſens oder der Vereinigung zwiſchen Fürſt und Volk nicht aus. Dem ſtolzen Worte Ludwigs XIV. „l'état c'est moi," ſteht das edlere Wort Friedrichs des Großen von Preußen gegenüber, welcher, obgleich Selbſtherrſcher im eigentlichen Sinne des Worts, dennoch als erſten Diener und als oberſten Beamten des Staats ſich bekannte. Ebenſowenig ſchließt jene Perſonification aus ein eigenes erbliches Recht des Monarchen auf die Regierung und die Repräſentation des Staates: dieſes Recht liegt vielmehr im Weſen der Erbmonarchie, der vorherrſchenden Regierungsform in den deutſchen Bundesſtaaten. Nur muß man ſich hüten, das Subjekt des Rechts mit dem Objekt deſſelben zu verwechſeln oder anzunehmen: darum weil die Regierungsfolge Sache eines Einzelnen ſei, nehme auch das Regierungsrecht oder was damit zuſammenhängt (z. B. das Domanialrecht) die Natur eines Privatrechts an. Ebenſowenig

[40]) Hierbei wird ſich auf Stahl, Philoſophie des Rechts Bd. II. Abth. 2. S. 110 bezogen, wo geſagt iſt: der Staat iſt durch und durch eine öffentliche Sache; auf ſeine Ordnung und Nothwendigkeit gründet ſich alles Anſehen und Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volks, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürſten u. ſ. w.

darf das Regierungsrecht mit dem Staate ſelbſt verwechſelt werden. Das Objekt des monarchiſchen Rechts oder Regierungsrechts iſt nicht der Staat ſelbſt, ſondern die Staatsgewalt. Dieſe behält aber ihren politiſchen Charakter bei, auch wenn ſie das Recht eines Einzelnen, eines Fürſten iſt. Der monarchiſche Staat kann zwar nicht ohne einen Monarchen gedacht werden; aber der Staat an ſich dauert fort, auch wenn der Monarch ohne Erbſucceſſor ſtirbt oder, ohne einen Regierungsverweſer zu beſtellen, das Land verläßt (wie 1850 der Kurfürſt von Heſſen) oder gefangen wird[41]) und daher für eine interimiſtiſche Regierung zu ſorgen iſt. Je mehr die fürſtliche Gewalt wuchs, deſto mehr war ſie allerdings verſucht, ihren Grund in ſich ſelbſt, nicht außerhalb, auch nicht im Staate zu ſuchen. Doch iſt gerade die Erkenntniß ihres Zuſammenhangs mit der Staatsgeſellſchaft oder mit dem Volke als ein weſentlicher Fortſchritt des neueren Staatsrechts anzuſehen, und nur zu wünſchen, daß jene Erkenntniß nicht durch falſche Vorſtellungen immer wieder getrübt und in deſſen Folge der erlangte Fortſchritt in veraltete, ſtaatswidrige Bahnen zurückgeleitet werde.

§. 3.

Anſichten der Rechtsgelehrten über das Rechtsverhältniß der Domänen und Kammergüter.

Ohne einen Grundſtock ſicherer Einkünfte kann der Staat ſo wenig beſtehen, als ohne Unterthanen. Aber als juriſtiſche Perſon, als Gemeinweſen, erwirbt der Staat Vermögen nicht durch ſich ſelbſt, ſondern es bedarf dazu eines vertretenden Organs; das iſt in einherrlich regierten Staaten der Monarch, das Staatsoberhaupt. Von dieſen allgemeinen Sätzen, welche im

[41]) Dergleichen Fälle kamen zur Zeit des deutſchen Reichs nicht ſelten vor. Wie das Reich während der Erledigung des Throns durch die beiden Reichsvikare verſehen wurde, ſo wurde bei dem Erlöſchen der landesherrlichen Familie oder bei Gefangenſchaft des Landesherren von den Ständen für die Verſehung des Regiments Sorge getragen.

Ganzen noch jetzt unbestritten sind, und welche auch Zachariä anerkennt[1]), giengen schon die Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts bei dem landesfürstlichen domanium oder Kammergute wie bei den Reichsdomänen großentheils aus. Sie sahen darin dasjenige Vermögen, welches zur Bestreitung der Hofhaltung und Regierung bestimmt ist, und gaben das Eigenthum dem Staat und an dessen Stelle dem Staatsoberhaupt als solchen. So der Tübinger, später Ingolstadter Rechtslehrer Chr. Besold politicorum libri duo, Francof. 1620. cap. IV. §. 7.

n. 31. Pecunia rerum gerendarum nervus est et sine sumptibus non ulla consistere Respublica potest.

n. 32. Vocantur hodie bona *Regno* conjuncta et incorporata, seu *Corcnae* unita, itemque dos Reip. Camergut, Domaine, cujus quidem dotis dominus est *Princeps*, sed illam alienare nequit.

Aehnlich sprechen Andere von einem dominium in rebus ad *rempublicam* ac *imperantium utilitatem* ac *dignitatem* deputatum oder von bona, reditus ac jura *principatui* incorporata ac *potestati principis* subjecta, eum in finem, ut mensa ducalis instruatur ac *regimen* cum dignitate geratur.[2]) Indessen herrschte über den Ursprung des Kammerguts noch keine Klarheit. Man hielt sich vorzugsweise an allgemeine Abstractionen aus der Natur des Staats und an römisches Recht,[3]) das je-

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 1. §. 206. Vergl. v. Kreittmayr Anmerkungen zu dem bairischen Codex Maximilianeus Th. II. Kap. I. §. 5. nr. 6[b]: „der Staat wird ficte vel mystice für eine Person geachtet und so wenig eine Privatperson ohne Eigenthum bestehen kann, also und noch viel weniger ist solches einem ganzen Staatskörper möglich — — und gleichwie hier nächst in Statu Monarchico der Regent den ganzen Staat repräsentirt, so ergibt sich von selbst, daß alles, was er in dieser Qualität und als Landesherr hat oder besitzt, res mere publica sei."

[2]) *G. H. Brückner*, Diss. de domaniis regni germanici in coque contentarum regionum, Erfort 1684. 1690. cap. 1. §. 3. *Ch. Jul. Cellarius*, Diss. de principum domaniis, Francof. 1686. cap. III. §. 1. Weitere Literatur s. bei *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus lib. III. tit. 18. St. Pütter, Literatur des Staatsrechts Bd. III. §. 857. 1052. 1053. Fortsetzung von Klüber §. 1053.

[3]) So der oft citirte *H. Grotius* de jure belli et pacis (1625) lib. II. cap. 6. §. 11. patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad susten-

darf das Regierungsrecht mit dem Staate selbst verwechselt werden. Das Objekt des monarchischen Rechts oder Regierungsrechts ist nicht der Staat selbst, sondern die Staatsgewalt. Diese behält aber ihren politischen Charakter bei, auch wenn sie das Recht eines Einzelnen, eines Fürsten ist. Der monarchische Staat kann zwar nicht ohne einen Monarchen gedacht werden; aber der Staat an sich dauert fort, auch wenn der Monarch ohne Erbsuccessor stirbt oder, ohne einen Regierungsverweser zu bestellen, das Land verläßt (wie 1850 der Kurfürst von Hessen) oder gefangen wird[41]) und daher für eine interimistische Regierung zu sorgen ist. Je mehr die fürstliche Gewalt wuchs, desto mehr war sie allerdings versucht, ihren Grund in sich selbst, nicht außerhalb, auch nicht im Staate zu suchen. Doch ist gerade die Erkenntniß ihres Zusammenhangs mit der Staatsgesellschaft oder mit dem Volke als ein wesentlicher Fortschritt des neueren Staatsrechts anzusehen, und nur zu wünschen, daß jene Erkenntniß nicht durch falsche Vorstellungen immer wieder getrübt und in dessen Folge der erlangte Fortschritt in veraltete, staatswidrige Bahnen zurückgeleitet werde.

§. 3.

Ansichten der Rechtsgelehrten über das Rechtsverhältniß der Domänen und Kammergüter.

Ohne einen Grundstock sicherer Einkünfte kann der Staat so wenig bestehen, als ohne Unterthanen. Aber als juristische Person, als Gemeinwesen, erwirbt der Staat Vermögen nicht durch sich selbst, sondern es bedarf dazu eines vertretenden Organs; das ist in einherrlich regierten Staaten der Monarch, das Staatsoberhaupt. Von diesen allgemeinen Sätzen, welche im

[41]) Dergleichen Fälle kamen zur Zeit des deutschen Reichs nicht selten vor. Wie das Reich während der Erledigung des Throns durch die beiden Reichsvikare versehen wurde, so wurde bei dem Erlöschen der landesherrlichen Familie oder bei Gefangenschaft des Landesherren von den Ständen für die Versehung des Regiments Sorge getragen.

Ganzen noch jetzt unbestritten sind, und welche auch Zachariä anerkennt[1]), giengen schon die Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts bei dem landesfürstlichen domanium oder Kammergute wie bei den Reichsdomänen großentheils aus. Sie sahen darin dasjenige Vermögen, welches zur Bestreitung der Hofhaltung und Regierung bestimmt ist, und gaben das Eigenthum dem Staat und an dessen Stelle dem Staatsoberhaupt als solchen. So der Tübinger, später Ingolstadter Rechtslehrer Chr. Besold politicorum libri duo, Francof. 1620. cap. IV. §. 7.

n. 31. Pecunia rerum gerendarum nervus est et sine sumptibus non ulla consistere Respublica potest.

n. 32. Vocantur hodie bona *Regno* conjuncta et incorporata, seu *Corcnae* unita, itemque dos Reip. Camergut, Domaine, cujus quidem dotis dominus est *Princeps*, sed illam alienare nequit.

Aehnlich sprechen Andere von einem dominium in rebus ad *rempublicam* ac *imperantium utilitatem* ac *dignitatem* deputatum oder von bona, reditus ac jura *principatui* incorporata ac *potestati principis* subjecta, eum in finem, ut mensa ducalis instruatur ac *regimen* cum dignitate geratur.[2]) Indessen herrschte über den Ursprung des Kammerguts noch keine Klarheit. Man hielt sich vorzugsweise an allgemeine Abstractionen aus der Natur des Staats und an römisches Recht,[3]) das je-

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 1. §. 206. Vergl. v. Kreittmayr Anmerkungen zu dem bairischen Codex Maximilianeus Th. II. Kap. I. §. 5. nr. 6b: „der Staat wird ficte vel mystice für eine Person geachtet und so wenig eine Privatperson ohne Eigenthum bestehen kann, also und noch viel weniger ist solches einem ganzen Staatskörper möglich — — und gleichwie hier nächst in Statu Monarchico der Regent den ganzen Staat repräsentirt, so ergibt sich von selbst, daß alles, was er in dieser Qualität und als Landesherr hat oder besitzt, res mere publica sei."

[2]) *G. H. Brückner*, Diss. de domaniis regni germanici in coque contentarum regionum, Erfort 1684. 1690. cap. 1. §. 3. *Ch. Jul. Cellarius*, Diss. de principum domaniis, Francof. 1686. cap. III. §. 1. Weitere Literatur s. bei *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus lib. III. tit. 18. St. Pütter, Literatur des Staatsrechts Bd. III. §. 857. 1052. 1053. Fortsetzung von Klüber §. 1053.

[3]) So der oft citirte *H. Grotius* de jure belli et pacis (1625) lib. II. cap. 6. §. 11. patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad susten-

doch im Laufe der Zeit selbst verschiedene Systeme angenommen hat. Doch konnten den Verfassern auch die einheimischen Institutionen nicht entgehen und namentlich einem Manne, wie Besold, der die ständische Einrichtung in der Nähe (Württemberg) beobachtete, der Grundsatz, daß die Staatsausgaben zunächst und ursprünglich allein aus der Kammer zu bestreiten seien. Daß die Domänen dem Fürstenthum folgen, galt auch für Samuel v. Pufendorf als eine ausgemachte Sache.[4])

Genauer wurde die Natur der Domänen zuerst in Frankreich untersucht. Bekanntlich wurde dort mit den Krondomänen, domaines de la couronne[5]), übel gewirthschaftet. Die königlichen Edikte, welche den Grundsatz der Unveräußerlichkeit feststellten und bis in das 14. Jahrhundert zurückgehen, wurden nicht befolgt; daher die vielen Widerrufs-Ordonnancen und neue Verbote, welche aber immer wieder mißachtet wurden. Auf diese Verhältnisse bezieht sich eine Schrift des Kronadvokaten *Choppin*, welche nachher in Deutschland vielfach citirt und bei Bearbeitung des Domianialrechts zu Grund gelegt wurde.[6]) Der Verfasser spricht sich für die Unveräußerlichkeit des Domanium

---

tanda reipublicae aut regiae potestatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest. Eine Ausnahme macht Grotius (§. 13) bei Königen mit unumschränkter Gewalt, d. h. bei solchen, welche das Recht hätten, neue Steuern einzuführen: diese konnten nöthigenfalls auch das Volksgut ververäußern, als ein Pfand, das ihnen vom Volk für seine Schuldigkeiten gesetzt worden.

[4]) De jure naturae et gentium 1672 lib. 8. c. 5. n. 11.

[5]) So wurden die Güter und Herrschaften der Könige von Frankreich genannt. *Le Bret*, de la souveraineté du roi de France liv. 3. c. 1 p. 322.

[6]) Choppini de Domanio Franciae libri tres 1572. nova ed. 1588. 1605. auch abgedruckt in dem nachher genannten Sammelwerk von Friese. Heinrich V. wollte seine navarresischen Besitzungen sich vorbehalten, was aber nicht anerkannt wurde. Seither ist es unbestrittener Grundsatz in Frankreich, daß das Vermögen des Thronerben im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut werde (Gesetz vom 2. März 1832). Die früheren Krondomänen oder Reichsdomänen (domaines du royaume) in Frankreich heißen jetzt domaines publics. Man versteht darunter solche Güter, dont l'état a tout-à-la fois la propriété et la jouissance. *Merlin*, repertoire de jurisprudence v. Domaine public.

aus, als eines theils schon bei Gründung des Staats von dem Herrscher sich vorbehaltenen, beziehentlich ihm bei der Wahl überlassenen (domanium profectilium) theils später der Krone ausdrücklich oder stillschweigend einverleibten Gutes (dom. adventitium). Dasselbe erscheint ihm und andern französischen Schriftstellern als ein der Regierung (symbolisch dem Scepter, der Krone) anhängiges, unverletzliches, öffentliches Besitzthum (sacrum domanium, publicum regium domanium, principis patrimonium publicum, substantia publica, sceptrorum jure quesita) bestimmt zum Unterhalte des Staats und Hofs. Damit stimmen im Wesentlichen die bereits angeführten deutschen Politiker und Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts überein, obwohl in den deutschen Territorialstaaten die Domänenfrage nicht wie in Frankreich, Schweden [7]) England u. s. f. schon damals practisch zur Lösung gekommen ist, sondern zum Theil bis heute noch in der Schwebe blieb.

Auch v. Seckendorf, welcher in seinem deutschen Fürstenstaat (1656) Thl. III. Kap. 1 und 4. aus unmittelbarer Anschauung und geschäftlicher Kenntniß die Aufgabe eines deutschen Landesfürsten bei Leitung der Kammer wie der übrigen Regierung beschreibt, anerkennt wiederholt die öffentliche Bestimmung der Kammergüter. „Es ist leichtlich abzunehmen (bemerkt er), wie große und schwere Kosten, Mühe und Arbeit, wie viel Diener und Leute zu der Verführung eines fürstlichen Regiments vonnöthen seyen, damit Ordnung, Friede, Recht und Wohlstand im Lande erhalten, auch dem Landes-Herrn und seinen Angehörigen ihr geziemendes anständiges Auskommen erfolge und er daneben seiner schweren Regiments-Last ergötzet werde." — „Bei denen erblichen Königreichen, Fürstenthümern und Herrschaften sind auch allenthalben theils bei ihrem ersten Ursprung, theils durch nachmalige Vermehrung gewisse Güter, Ein-

[7]) Hier ward 1682 bei dem Regierungs-Antritt Karls XI. eine Verabschiedung getroffen, wodurch der Bestand der Krongüter festgestellt, deren Unveräußerlichkeit, als von der Krone inseparabler Güter, ausgesprochen und die Wiedereinlösung der seit der Thronbesteigung der Königin Christine (1632) verschenkten oder verkauften Krongüter angeordnet wurde. *Leyser* jus georgicum p. 255.

kunften und Vorzüge zu finden, deren ſich die Landesherren zu ihrer Unterhaltung und Verführung des Regiments gebrauchen, welche insgemein Cammer- oder auch Tafel-Güter und Herrſchafts-Einkunften genennet werden, darum ſolche in des Landesherren eigenem Gewahrſam und beſonders dazu verordneten Oertern, die man Cammern nennet oder zu ſeiner Tafel und Unterhaltung mehrentheils eingebracht werden." Der Verfaſſer nennt als Beſtandtheile des Kammerguts eigene Güter und herrſchaftliche Einkünfte, deren etliche dem Vermögen anderer Leute allerdings ähnlich ſeien, nur daß der Landesherr deren in größerer Anzahl und Vortrefflichkeit beſitze, während andere herrſchaftliche Einkünfte aus ſonderbaren Vorzügen und Regalien herrühren. (Näher wird auf die Eigenthumsfrage nicht eingegangen.) Als „Endurſach und rechter Brauch der Kammergüter" wird angegeben die Verwendung ihrer Einkünfte für den Unterhalt des Landesherrn, ſeiner Gemalin und Kinder, für Beſoldung hoher und niederer Diener bei Hof und auf dem Lande zu Erhaltung des Rechts und gemeinen Nutzens; für allerhand Verrichtungen und Geſchäfte in- und außerhalb des Landes, auch in Reichs- und Kreisſachen, wodurch der fürſtliche Stand, die Freiheit und Befugniß des Landes und gute Nachbarſchaft erhalten werde; Unterhaltung der fürſtlichen Schlöſſer, Amthäuſer und dergleichen Gebäude, auch Feſtungen, Landſtraßen und Brücken; für milde Zwecke, Beförderung von Kirchen und Schulen, Unterhalt der Armen, Belohnung verdienter Leute, Verehrungen und dergl. Endlich könne dem Landesherrn nicht verdacht werden, wenn er zur Erquickung in mühſeliger Regiments-Arbeit etwas auf fürſtliche Ergözlichkeiten und Uebungen verwende. — Neben andern nützlichen Rathſchlägen ertheilt v. Seckendorf auch den einer ordentlichen Vorberathung und Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben (Kammeretat) und er ſpricht ſich insbeſondere gegen die Vorſtellung aus, als wäre ein fürſtliches Kammer-Einkommen, weil es ſo mannigfaltig und ſich durch das ganze Land erſtrecke, auch faſt ein jeder etwas dazu gebe, nicht zu erſchöpfen. Die Mängel und Unordnungen in der Verwaltung des Kammerguts, bemerkt er, greifen endlich die Kraft

und Regierung selbst an (II., 7. §. 15); der Landesherr habe sein fürstliches Amt in Erhaltung der ihm anvertrauten Güter und Einkünfte nicht weniger wie in andern Stücken zu gebrauchen (III., 4. §. 3.). Der Verkauf eines Kammer- oder herrschaftlichen Stückguts sei zuweilen, besonders bei Heimfällen von Lehen, nüzlicher, als wenn sich die fürstliche Kammer mit mehr Dienern und Aufsicht belaste, die Veräußerung alter nutzbarer Kammergüter aber schädlich und schimpflich; die Aufnahme eines Anlehens, außer in Nothfällen oder bei offenbarem Nutzen, zu vermeiden (III., 4. §. 18.). Des agnatischen Konsenses gedenkt der Verf. nur aus dem Grunde der Lehensfolge. Sofern ein Fürstenthum oder eine Landesherrschaft, wie dieß denn meist der Fall sei, dem Reiche oder einem andern Stand lehenbar, dürfe der Landesherr ohne Wissen und Willen seiner mitbelehnten Brüder und Vettern und des Lehensherrn seine Lande oder einen ansehnlichen Theil derselben oder die fürstlichen Regalien und Gerechtsame nicht veräußern oder letztwillig darüber zu Gunsten eines Dritten verfügen. Doch — fügt der Verf. bei — werde bei ansehnlichen Territorien viel freier verfahren, als bei geringen Ritterlehen, und daher wegen Veräußerung eines und des andern Amtes, Guts oder Nutzung es so genau nicht genommen.

Ein anderer praktischer Schriftsteller, Gottfr. Christian Leiser, (Stolbergischer Rath und Erbbesitzer in Rothermark und Dittgerode), handelt in seinem Werke über die Rechte der Landgüter[8]) speziell von den Domänen und er versteht darunter nicht allein die Staatsdomänen d. h. ausdrücklich dem Staate gewidmete, zum Staate deputirte Herrschaftsgüter, sondern auch die Kammer- und Tafelgüter; in welcher Beziehung er vielfach das v. Seckendorf'sche Buch citirt und ausschreibt. Fast in jedem Staate habe es von Anfang an zu öffentlichen Zwecken bestimmte Güter gegeben, mit deren Einkünften die Fürsten zufrieden gewesen seien, ohne ihre Unterthanen mit Steuern zu beschweren. Weiter bemerkt der Verf. daß die Errichtung von

---

[8]) Jus Georgicum s. tractatus de praediis, von Landgütern. Lips. & Francof. 1698. lib. I. cap. 44.

Domänen lediglich von der Regierung und jeweiligen Verfassung des Staats abhänge; es könne aber auch durch stillschweigende Inkorporation einer späteren Erwerbung die Domanial-Eigenschaft ertheilt werden. (n. 8. 10. 19.)

Ringler[9]), Advokat der Regierung zu Sachsen-Weimar, unterscheidet die deutschen Grundsätze des Domänenrechts von denen anderer Staaten, indem zwar unter den Kammergütern einzelne sich befinden, welche nach der Natur der Staatsgüter und Domänen in Spanien, Frankreich, England u. s. w. zu beurtheilen seien, aber auch andere, wo dieß nicht zutreffe. Die meisten Reichslande seien kaiserliche Lehen: in diesem Falle werden die bona domanialia ad dignitatem et sustentationem principis aliusve Status in imperio adsignata aus demselben Rechtstitel besessen wie die Lande selbst, weil sie mit dem Fürstenthum oder der Grafschaft unauflöslich verbunden seien. (s. praef.) Ringler verwirft (II. §. 10. p. 101—102.) die civilrechtlichen Analogien des Usufructs, der fideikommissarischen Substitution, der negotiorum gestio, der Tutel und sonstiger Privat-Administrationen, da die Fürsten und Stände des Reichs die jura regalia, fiscalia und domanialia kraft der Landeshoheit und des Lehenrechts besitzen. Sie seien nicht bloße Verwalter, sondern hätten domanii proprietatem et quasi dominium in bonis publicis, sustentationi eorum et summae dignitati destinatis. (p. 101.) Vermöge der Landeshoheit hätten die Fürsten die Macht, jederzeit ein domanium zu errichten mit Einwilligung der Stände, wo diese vorkommen. Ausführlich handelt der Verf. (II., 11) noch von den Tafelgütern der Bischöfe und Prälaten, welche den Domänen zwar ähnlich, doch darin verschieden seien, daß wie diese ohne Consens der Stände (als am meisten bei ihrer Erhaltung betheiligt) nicht veräußert werden können, so jene ohne Konsens des Kapitels.

Auch in Deutschland gaben einzelne Fälle von Verschleuderungen des Kammervermögens Anlaß, der Natur der Kammergüter, insbesondere der Frage von deren Veräußerlichkeit näher

---

[9]) *J. Ph. Ringler*, de domaniis Germaniae libr. tres. Francof. & Lipsiae 1698.

zu treten. Ich erwähne hier der Kompilation von Friese [10]), welcher vom König Friedrich I. von Preußen mit Vertheidigung seiner Domanialrechte im Herzogthum Magdeburg beauftragt war; ferner einer Stettiner Dissertation, welche denselben Zweck mit Rücksicht auf frühere Domanial-Veräußerungen in Pommern verfolgte [11]) Der Streit ward für die Zukunft gelöst durch das Edict Friedrich Wilhelms III. vom 13. August 1713, welches den bisherigen Unterschied zwischen Domänen und Chatoullgütern aufhob und beiden, auch den noviter acquisita, die Natur rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter, samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beilegte (näher bestimmt durch Hausgesetz vom 17. Dez. 1808, sowie durch die Erklärung der Domänen zu Staatsgut in dem allgemeinen Landrecht s. unten §. 20.).

Beachtenswerth sind nicht minder die Streitschriften, welche über die Veräußerung der Grafschaft Falley in Bayern gewechselt wurden. [12]) Der Streit drehte sich hauptsächlich um die

---

[10]) *Chr. Friese*, jus domaniale ex celeberrimorum Ictorum sc. Chopini, Brückneri, de las Casas, Cellarii, Ringleri, Struvii, Beckmanni, Struckii, Lynkeri, Thomasi, Textoris etc. dissertationibus et tractatibus repraesentatum. Francof. 1701. fol.

[11]) *J. Sam. Hering*, D. de alienatione domaniorum a Pomeraniae ducibus facta, domui Brandenburgicae nil quicquam praejudicante. Stettin 1732. Schon der König von Schweden hatte 1690 wegen der von den frühern pommerischen Herzogen vor ihrem Abgang (das Geschlecht erlosch 1637) veräußerten Tisch- und Kammergüter eine Revokation angestellt, in Uebereinstimmung mit den pommernschen Ständen, welche bereits 1651 zu der von den schwedischen Kommissären übergebenen Regimentsform unter Anderem erklärt hatten, daß die Patrimonial- oder fürstlichen Tischgüter vermöge der kaiserlichen Investitur, der Reichsgesetze und Gewohnheiten, der Landesgrundgesetze und alten Verfassung dem fürstlichen Etat zu fusteniren, deputirt und zugeeignet seien. Ringler l. c. p. 160. 161.

[12]) Anton Johann Lipowsky bekämpfte in einer zuerst anonym erschienenen Schrift: Ungrund der Domänen in Baiern (München 1768 fol.) die Revokation der Grafschaft Falley, welche einstweilen in die Hände der Jesuiten gekommen war; wogegen J. G. v. Käppler, kurfürstlicher Fiskal, unter dem Titel: die Wirklichkeit der Domänen in Baiern (München 1768 fol.) die Veräußerung als nichtig und widerruflich darstellte. Darauf folgte eine neue Schrift von Lipowsky: gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen Deduction oder Widerlegung der behaupteten Domänen oder viel-

Frage, ob die kurfürſtlichen Kammergüter in Baiern als Domänen zu betrachten und demnach, als eine dos reipublicae, vom Staate unzertrennlich ſeien, ob ferner neue Erwerbungen denſelben Charakter annehmen oder blos, wenn ſie, wie Choppin und Andere forderten, ausdrücklich dem Hauptcorpus einverleibt worden. Alſo immer wieder die alte Frage von der Unveräußerlichkeit der Kammergüter, wodurch man aber von ſelbſt auf das Subject des Eigenthums zurückgeführt wurde. Auch hier ſtellte ſich die Landesregierung, in Uebereinſtimmung mit dem Verfaſſer und Kommentator des bairiſchen Landrechts, Freiherrn v. Kreittmayr[13]) auf die Seite der weit überwiegenden Zahl derjenigen Schriftſteller, welche die öffentliche Natur der ſog. Domänen und fürſtlichen Kammergüter behaupteten und daraus, als Regel wenigſtens, ihre Unveräußerlichkeit ableiteten. Es zeigte ſich zwar in dieſen Verhandlungen dieſelbe Unbeſtimmtheit über den Begriff und die Abkunft der fürſtlichen Kammergüter, daſſelbe Spielen mit dem Schlagwort einer dos reipublicae, wie bei Grotius und andern Aelteren; doch wurde mehr wie bisher auf die einheimiſchen Quellen und die darin enthaltenen Veräußerungs-Verbote hingewieſen.

Inzwiſchen war von Aug. v. Leyſer[14]) die vermeintliche Entdeckung gemacht worden, daß die Domänen eine italieniſche (ſizilianiſche), zuerſt von Frankreich rezipirte Erfindung ſeien und daß daher von Domänen nur da die Rede ſeyn könne, wo die

---

mehr Rechte der churfürſtlichen Kammergüter in Baiern 1769 fol. (Dieſe und obige Schrift deſſelben Verf. wurden nachgedruckt 1770 in 2 Th.) Gleichfalls nur auf den bairiſchen Streit bezieht ſich eine Schrift von Deſtouches, Beurtheilung von dem Domänenrechte in Teutſchland, München 1768. 8. nebſt Fortſetzung und Nachtrag von demſ. Jahre. Auch der Verf. dieſer unbedeutenden Schrift nimmt von Amtswegen Partei für das bairiſche Aerar.

[13]) Anmerkungen über den Codex Maximilianeus oder das bairiſche Landrecht. Th. II. Kap. 1. §. V. nr. 6. und 10.

[14]) De assentationibus jurisconsultorum cap. 3. sect. 2. §. 1—7, cap. 4. sect. 2. §. 1. Daß das Wort: domanium nicht aus den constitutionibus siculis zu uns herübergekommen, worin Leyſer daſſelbe zuerſt gefunden haben will, gibt ſelbſt ſein Anhänger Lipowsky §. VIII. ſeines „Ungrunds" zu; doch ſoll auch nach ihm (§. IX.) der Begriff der Domänen „eine Erfindung italieniſcher Köpfe" ſein.

lex dominialis d. h. ein Veräußerungsverbot ausdrücklich eingeführt worden. Hiegegen wurde von dem Freiherrn v. Kreittmayr[15]) eingewendet: auf das Wort domanium (das jedenfalls korrumpirt lateiniſch iſt) komme es weniger an, als auf die Sache; die Sache aber ſei unwiderſprechlich, indem es in allen Landen und zu allen Zeiten Güter gegeben, welche lediglich zum Gebrauche des Staats oder der Regierung gewidmet geweſen, möge man ſie nun mit den Italienern und Franzoſen dominia vel bona coronae, mit den Römern aerarium publicum, mit unſern deutſchen und bairiſchen Landsleuten aber Landſchaft-, Cammer- oder Urbar-Güter benennen, genug daß man dergleichen Güter faſt in aller Herren Ländern antreffe.

Leyſer ſelbſt unterſcheidet an einem andern Orte[16]) 1) beſondere, getrennt von der Kammer in ſtändiſcher Verwaltung ſtehende Einkünfte; 2) Kammer-Güter, d. h. diejenigen Güter, welche der Staat dem Fürſten als ſolchen zu dem Zwecke gegeben, um aus ihren Einkünften den eigenen Glanz und die Ausgaben für den öffentlichen Dienſt zu beſtreiten; 3) Patrimonial-Güter des Fürſten (patrimonialia bona) welche er nicht als Fürſt, ſondern mehr als Privatperſon beſitze. Die erſte Klaſſe ſollte dem römiſchen aerarium, die zweite dem fiscus proprie sic dictus, die dritte dem patrimonium principis entſpreche; doch bemerkt Leyſer, daß jene Eintheilung in ipsa recta ratione gegründet ſei und den deutſchen Rechten am meiſten entſpreche. Andere unterſcheiden Domanial-, Kameral- und Fiſkal-Einkünfte; unter den erſtern verſtehen ſie die für die Staats- und Regierungskoſten beſtimmten Einkünfte, welche ſie auch bona principatus nennen, unter den zweiten die dem Landesherrn als ſolchem für ſich und ſeinen Hofſtaat unmittelbar zuſtehenden Güter und Einkünfte (bona principis), unter den dritten die ſogenannten Fiſkalgefälle, wie vakante Erbſchaften, konfiscirte Güter; alle drei wurden zu dem patrimonium publicum gezählt, im Gegenſatz zum patrimonium privatum principis.[17])

---

[15]) Anmerkungen zum bairiſchen Landrecht II. I. §. 5 nr. 6.

[16]) Meditatt. ad Pandectas Tom. X. spec. 657. §. 1—10. Auf ähnliche Weiſe unterſcheidet Glück, Erläut. zu den Pandect. Bd. II. S. 500.

[17]) Kreittmayr a. a. O. nr. 6.

Ich kann nicht umhin, dieſem einige Ausſprüche von Juriſtenfakultäten aus früherer Zeit beizufügen. Nach einem von Leyſer angeführten Wittenberger Gutachten vom Jahr 1732 genügt zu einem Domanial-Gute nicht die bloße Benützung als domanium, ſondern das Gut muß dem Landesherrn zur Unterhaltung ſeiner fürſtlichen Würde und Beſtreitung der öffentlichen Laſten von den Landſtänden angewieſen oder wenigſtens (!) durch ein Fundamental-Geſetz als Domäne erklärt oder auf andere unzweifelhafte Art den Domänengütern einverleibt ſein.[18]) Auch ein Conſilium der Univerſität Halle vom Jahr 1697 geht davon aus, daß das domanium vom ganzen Lande dem Fürſten zum beſtändigen Unterhalt des Staats (ad perpetuam sustentationem status publici) abgetreten ſei, erklärt ſich aber gleichwohl dagegen, daß die ſäkulariſirten Klöſter zum Privatgut der Fürſten gerechnet würden, da die Klöſter nicht ſämmtlich vom Landesherrn geſtiftet und überdieß auf früheren Landtagen vereinbart worden, daß die Klöſter den Aemtern beigelegt und unveräußerlich ſein ſollen.[19]) In Frankfurt a. O. war man dagegen der Anſicht, daß der Fürſt auch für ſich ein Gut dem domanium oder der Kammer einverleiben könne; nur wird ihm das Recht zur Veräußerung abgeſprochen, weil er bloß Verwalter und quasi dominus ſei, die Domänen, vulgo Kammergüter oder Tafelgüter, vielmehr dem Staate angehören und von dieſem nicht getrennt werden dürfen (gleich den res pupilli und der dos uxoris).[20])

Näher kam der richtigen Anſicht über den Urſprung der Kammergüter Struben.[21]) Die Vorausſetzung einer unmittelbaren Staats-Ausſtattung durch das Volk oder das Land,

---

[18]) *Leyser*, l. c. ad. §. 11—16. Dafür wird ſich berufen auf c. 3. §. 5. Cod. de bonis vacant.

[19]) Cons. Hallensia tom. II. lib. 1. cons. 47. In einer andern Entſcheidung wird auch eine admixtio für zuläſſig erklärt l. c. tom. II lib. 2. nr. 44. S. 1228. Dieſelbe Fakultät war der Anſicht, daß bei Veräußerung eines Dominialguts ſowohl die Einwilligung der Landſtände als die der nächſten Blutsverwandten nöthig ſei — außer die Veräußerung geſchehe zu des Landes Beſtem l. c. lib. 2. nr. 63 p. 1339.

[20]) *Brunnemann*, Cons. 1 nr. 63. 68. 70. seq.

[21]) Rechtliche Bedenken (1760. 1788. ff.) Bd. II. nr. 1. u. 2.

wovon die Meisten bisher ausgegangen waren, verwandelte sich bei ihm in eine Ausstattung des fürstlichen Amtes durch das Reich: „Herzoge und Grafen waren anfänglich Bediente (Bedienstete); um diese in den Stand zu setzen, die Gerechtigkeit handhaben, mithin Ruhe und Friede erhalten zu können, sind ihnen von den Königen ansehnliche Güter verliehen, von deren Aufkünften sie also nicht nur lebten, sondern auch die zu Ausübung ihrer Aemter nöthigen Kosten nahmen.“ Der Verfasser verkennt nicht, daß außer den Ambachts- und Lehengütern auch Allodialgüter und Herrschaften im Besitze der Reichsstände vorkamen, welche ihren Vorfahren als Heerführern des Volks bei Eroberung der Länder zugetheilt oder ihnen von den Königen geschenkt worden. Doch macht er bei den Kammergütern keinen Unterschied zwischen Lehen- und Erbgütern. „Was der Herr sich selbst vorbehielt, blieb seiner unbeschränkten Disposition unterworfen, und dieses nennt man noch heutigen Tags sowohl als die Lehen Kammergüter.“ Struben bestreitet, daß die Kammergüter blos zu dem Aufwand, welchen die Hofstatt erfordert, bestimmt seien, wie Justi (historische und juristische Schriften Bd. 2. S. 131. 132. 134.) annahm; sie seien vielmehr auch zur Bestreitung der sämmtlichen Regierungskosten gewidmet und nur ausnahmsweise von den Unterthanen Beisteuern verwilligt worden. Dagegen ist er der Ansicht, daß „heutiges Tags“ weder der Consens der Erben noch der Landstände zur Giltigkeit einer Veräußerung erforderlich sei.

Der letztern Behauptung widerspricht zwar eine große Anzahl von Landesverträgen, Landtags-Abschieden und Reversalien, wodurch das ständische Zustimmungsrecht bei Veräußerungen anerkannt worden. In der Wirklichkeit wurde aber freilich von dem ständischen Consensrecht so wenig Gebrauch gemacht, als von agnatischen Consensen. Jedenfalls war kein Bedürfniß vorhanden, um jener Einschränkung willen eine eigene Klasse von Gütern, eigentlichen (d. h. unveräußerlichen) Domänen im Gegensatz zu Kammergütern, aufzustellen. Um so wichtiger war der Unterschied zwischen Domänen oder Kammergütern einer- und zwischen Patrimonial- oder Chatoulle-Gütern ande-

rerseits, worauf Schreber[22]) hinwies: jene, deren Einkünfte zu den gewöhnlichen Kammer-Ausgaben verwendet werden, mögen (bemerkt er) zum Präjudiz des Staats nicht veräußert werden; diese aber, welche der Fürst nicht als Regent besitze, sondern vor oder während seiner Regierung als sein Eigenthum erworben habe, stehen, so lange sie der Kammer nicht einverleibt worden, in seiner freien Disposition.

Auf das Gleiche lauft die Unterscheidung J. J. Moser's[23]) hinaus: „Nach meinem Begriff (sagt dieser) seynd Kammergüter diejenigen, deren Eigenthum dem Landesherrn zustehet und deren Gefälle zu seiner Kammer gezogen werden, um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andere Ausgaben zu bestreiten." Im Gegensatz davon nennt er Privatgüter diejenigen, „welche er nicht als Landesherr, sondern gleichsam als eine Privatperson besitzt oder welche aus Privat-Händen erkauft oder sonst erworben, auch nicht zu denen Kammergütern geschlagen worden sind, sondern als ein peculium, Privateigenthum u. dgl. beibehalten werden." Moser verwirft also die Ansicht von einem Staats-Eigenthum an den Domänen: es gebe wohl Staaten, wo dieses stattfinde, wie Wahlmonarchien z. B. Polen, oder wo eine große Staatsveränderung vor sich gegangen und mit der übrigen Verfassung auch dieser Punkt geordnet worden, z. B. Großbritannien, Schweden; einen stillschweigenden Vertrag über eine solche Verwandlung gebe es aber nicht. Gleichwohl darf

---

[22]) Von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1743. 1754.

[23]) Von der Reichsstände Landen (1769) Bd. 1. Kap. 17. §. 9. 12. und 14. (S. 208—214). In dem Werke: von der Landeshoheit in Kameralsachen Kap. 1. und 2. bezieht er sich lediglich auf das frühere Werk. Moser gibt a. a. O. §. 14. noch einen zweiten Begriff von Privatgütern und versteht darunter „diejenigen Lande, Gebiete, Orte oder Güter, deren Eigenthum und Nutznießung zwar dem Landesherrn auch zustehet, deren Gefälle er aber nicht in seine Rentkammer fließen läßt, noch sie zu den ordentlichen Staatsausgaben, sondern sonst nach Gefallen verwendet." Hier hat Moser nicht eigentlich Privatgüter im Auge, als vielmehr eigene Territorien, welche weder der Landschaft noch der Kammer, überhaupt also nicht dem Hauptlande inkorporirt waren, wie die vormaligen württembergischen Kammerschreibereiorte.

die Anſicht Moſers nicht ſo aufgefaßt werden, als ob das dem Landesherrn „privative“ zuſtehende Eigenthum der Kammergüter ein wahres Privateigenthum ſein ſollte oder als ob die ſtaatsrechtliche Beſtimmung der Kammergüter von ihm hätte ausgeſchloſſen werden wollen. Dem widerſpricht der von Moſer angegebene doppelte Zweck der Kammergüter, ferner die von ihm mitgetheilte Liſte von Verfaſſungsgeſetzen, Reverſalien u. ſ. w. worin das ſtändiſche Zuſtimmungsrecht bei Veräußerungen anerkannt iſt,[24]) endlich der, freilich unbeſtimmte, Gegenſatz von Privatgütern, welcher von ihm gemacht wird. Dennoch verwirft Moſer auch wieder diejenige Meinung, wonach das Eigenthum dem Landesherrn als ſolchem unmittelbar zukommen ſoll; was ſoll aber dann die gegenſätzliche Bezeichnung der Privatgüter als ſolcher Güter, die der Landesherr nicht als Landesherr, ſondern gleichſam (!) als eine Privatperſon beſitze.[25]) Richtiger wäre es geweſen, wenn Moſer zwiſchen incamerirten und nicht incamerirten Territorien und Gütern unterſchieden hätte. Auch bei letzteren, namentlich bei den württembergiſchen Kammerſchreibereigütern, welche Moſer bei ſeinen Privatgütern vorſchwebten, hatte übrigens der Landesherr den mit der Regierung derſelben verknüpften Aufwand, und zwar aus den dortigen beſondern Einkünften, zu tragen. —

Klarer als Moſer ſpricht ſich aus G. L. Böhmer,[26]) welcher die Kammergüter in den weltlichen Territorien, als beſtimmt zur Aufrechthaltung der reichsſtändiſchen Würde, für

---

[24]) Moſer vom der Reichsſtände Landen S. 286—312.

[25]) Dieſelben Worte gebraucht der anonyme Verfaſſer des reichsprälatiſchen Staatsrecht (Held, Prälat der Reichsabtei Roth in Oberſchwaben) 2. Theil (1785) S. 590. 591. Der Verf. hatte hiebei, wie er ausdrücklich ſagt, die weltlichen Reichslande im Auge. Von den Tafelgütern der geiſtlichen Fürſten ſagt er (S. 590 nr. IV. daß deren Einkünfte dem Regenten allein zukommen, welcher auch, ſo lange er dieſelben zu genießen habe, darüber (über die Einkünfte) allein diſponiren und das Erſparte nach Belieben verwenden könne.

[26]) Princ. juris feud. §. 60. „in provinciis Germaniae praeter jura territorialia existunt bona cameralia, ad tuendam Status imperii, *qua talis*, dignitatem destinata.“

Eigenthum des Landesherrn als solchen erkennt. Damit stimmt überein die Definition Döhler's[27]); das Domanium sei ein Gut, das „mit der wesentlichen Eigenschaft, oder der moralischen Person eines Regenten wesentlich und unabsonderlich verknüpft, vereiniget und derselben einverleibt ist."

Dagegen drückt sich Pütter in seinem Staatsrecht unbestimmt dahin aus: daß das Eigenthum der Kammergüter nicht sowohl bei dem Staat als bei der Familie sei. Dann spricht er auch wieder von Patrimonialgütern des Landesherrn, die in keines Privaten Eigenthum seien, und deren Ertrag der Landesherr beziehe.[28]) In seinem Privatfürstenrecht[29]) führt er den ganzen fürstlichen Besitz auf ein Familienfideikommiß zurück, und als höchstes Gesetz der regierenden Familien stellt er auf: daß der Glanz jeder Familie erhalten werde und die einmal ihr gewidmeten Güter beständig bei derselben verbleiben.

Von selbst ergab es sich freilich, daß Biener[30]), indem er die Landeshoheit auf ein Privateigenthum am Grund und Boden des Landes gründete und daraus ein unbeschränktes Besteurungs- und Veräußerungsrecht ableitete, auch das Kammergut für einen Privatbesitz des regierenden Hauses ausgab: denn, wenn das Land selbst in patrimonio sich befand, so konnten öffentliche und Staats-Sachen, es konnten auch Domänen im Sinne des Staatsrechts anderer Staaten in den deutschen Ländern nicht vorkommen. — Schnaubert[31]) geht von einem Eigenthumsrecht des Landesherrn und des landesherrlichen Hauses an dem Lande aus und folgert, daß alle Theile des Landes, die nicht von Andern eigenthümlich besessen werden, wirklich und wahrhaft dem Landesherrn zugehören; gleichwohl geht er nicht soweit, anzunehmen, daß weil in den kleineren Territorien das Eigenthum des Landesherrn meist ausgebreiteter sei, als in den

---

[27]) Abhandlungen von Domänen, Contributionen u. s. w. Nürnberg 1775. S. 28.

[28]) Instit. juris publici (1770) §. 186. 190.

[29]) Jus privatum princ. §. 12.

[30]) In seiner oben §. 3. Note 38 cit. Schrift §. 10. 17. 18. sq. 41.

[31]) Staatsrecht der Reichslande (1787) §. 141 f. 165 f.

größeren, jene nach Eigenthumsrecht beherrſcht werden; er kommt alſo zuletzt ſelbſt dahin, daß zwiſchen Landeshoheit und Eigenthum doch ein Unterſchied ſei. Auch gibt er zu, daß aus den Gefällen der Kammergüter oder, wie ſie in neuerer Zeit genannt würden, der Domänen nicht blos der Unterhalt des Landesherrn, ſondern auch andere öffentliche Ausgaben beſtritten werden. Ebenſo v. Berg[82]), welcher außer den längſt vergeudeten Reichsgütern keine Staatsgüter oder Domänen (hier ſollte alſo der Begriff Domäne wieder mit Staatsgut identiſch ſein) zur Zeit des deutſchen Reichs anerkennt, gleichwohl aber auch den Kammergütern, als „dem öffentlichen Dienſt gewidmeten Gütern" den Regierungs-Aufwand zur Laſt legt. „Die Regierungskoſten (ſagt er) waren nicht Folge einer neu errichteten Staatsgeſellſchaft; ſie waren längſt vorhanden; ſie waren längſt aus beſtimmten Fonds beſtritten und die Fonds blieben größtentheils dem Landesherrn, nicht dem nun zum beſonderen Staate gewordenen Theile des Reichsgebiets." Daß dieſe Güter zur Beſtreitung der Staatsausgaben jetzt noch gebraucht wurden, beweiſt nach ihm nichts gegen das Eigenthumsrecht der regierenden Familie (dieſes wird hauptſächlich aus ihrer Erblichkeit geſchloſſen) da ſie zum größten Theile urſprünglich ſchon jene Beſtimmung gehabt hätten und deren Beibehaltung nicht nur an ſich der Billigkeit gemäß ſei, ſondern auch zur Befeſtigung der Landeshoheit weſentlich nothwendig geweſen.

Auch Leiſt[83]) räumt ein, daß die Kammer-Revenüen zur Beſtreitung des Regierungsaufwands verwendet werden; gleichwohl dürfe daraus kein Schluß zum Nachtheil des Landesherrn und zum Vortheil des Landes (?) gezogen werden; das Eigenthum der Kammergüter ſtehe in den deutſchen Erbſtaaten nicht dem Staate oder Lande ſelbſt zu, ſondern nur der landesherrlichen Familie; folglich (?) müſſen ſie auch als Privatgüter (?) der regierenden Familie (?) betrachtet werden, im Gegenſatz zu eigentlichen Domänen oder wahren Staatsgütern und andererſeits zu den Chatoullegütern, worüber der Regent allein diſponire.

---

[82]) Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. 1. (1802) S. 14—18.
[83]) Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts (1803) §. 22. 205.

Da aber auch die Chatoulle-Güter meist mit Fideikommiß-Eigenschaft belegt wurden, so ist nicht einzusehen, wie nach dieser Ansicht die Kammergüter sich von den Chatoulle-Gütern anders unterscheiden sollten, als durch ihre öffentliche Bestimmung, welche eben die Eigenschaft bloßer Privatgüter ausschließt. In der That wurde auch die staatsrechtliche Bedeutung der Kammergüter dadurch anerkannt, daß sie in den Lehr- und Handbüchern des Staatsrechts ihre Stelle fanden und selbst zu einer eigenen Disciplin unter dem Namen „Kameralrecht" den Namen hergeben mußten. — Gönner, der letzte Lehrer des deutschen Reichsstaatsrechts[34]), drückt sich vermittelnd dahin aus: „Zwischen Staats- und Privateigenthum in der Mitte stehen die Kammergüter deutscher Fürsten." Es sollten also die Kammergüter wegen ihrer Verhaftung für „eigentliche Landeslasten" eine eigene Klasse von Vermögen bilden.[35]) Zu dem Eigenthum des Staats rechnet dagegen Gönner außer den öffentlichen Flüssen, Landstraßen, fiskalischen Gefällen, welche onst als Kammerobjekte angesehen wurden, auch die Güter der Klöster, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten (als mittelbares Staatsvermögen?)

Ich will nicht alle einzelnen Schriften, welche über die Domänenfrage sich aussprechen, aufzählen, sondern nur noch einige Abhandlungen von vorwiegend praktischer Richtung anführen. Die Frage nach dem Eigenthumssubjekt an dem Kammergut war von jeher besonders wichtig wegen der in Successionsfällen häufig nothwendig werdenden Trennung der Staats- und Privat-Verlassenschaft. Von selbst ergab sich, daß das, was schon die Aelteren zu dem öffentlichen patrimonium oder zu dem Fiskusgute rechneten i. e. quod princeps ex suo territorio habet aut quod occasione dignitatis accepit, kurz was der Landesherr als solcher besaß[36]), auf den

---

[34]) Deutsches Staatsrecht (1805) §. 449. 450.

[35]) Gönner spricht zwar nur von der Verhaftung zu einem Theil und dann auch wieder blos von einem Beitrage zu den Landesbedürfnissen aus dem Kammergut; in der Note jedoch sagt er, daß alle Reichsgesetze die Unterthanen nur zu einem Beitrage (Kammerbeitrage) verpflichten, die Landesausgaben also principaliter auf dem Kammergute lasten.

[36]) *Brunnemann*, consil. 1. nr. 61—63.

Nachfolger in der Regierung ut talis übergieng, während sein persönliches oder Privateigenthum (quod princeps ratione personae possidet), wenn kein besonderer letzter Wille oder Erbverzicht vorlag, den Privaterben zu Statten kam.[37]) Auch Posse, welcher sich mit jener Trennungsfrage eigens beschäftigt[38]) versteht unter der Staatsverlassenschaft alles dasjenige, was nach dem Absterben eines Regenten der Regierungsnachfolger der Regentenwürde wegen erhält. Dahin rechnet er nicht blos das unmittelbare Lehen, sondern auch das unmittelbare oder mittelbare Allod oder Stammgut, aber nur accessorisch insolange, als das Lehen bei der Familie bleibt, das besondere Stammgut einer Linie nur, so lange die Staatsverlassenschaft sich überhaupt bei der erwerbenden Linie erhält. Besäße eine Familie nichts als Allod, so werde derjenige Staatserbe, der das unmittelbare Allod erhalte. Wäre aber die Landeshoheit lehenbar, nicht aber auch das Land selbst, so würde — nach Posse — im Falle der lehensfähige Mannsstamm ausstürbe, die Staatsverlassenschaft auf die lehenbaren Hoheitsrechte sich beschränken, der Besitzer des Landes aber würde im strengsten Verstande landsäßig (das Kammergut würde Privatvermögen) werden. Man sieht, Posse kann sich nicht von dem Gedanken losmachen, der seit Pütter in Aufnahme gekommen, daß die Kammergüter nicht sowohl dem Regenten als der Familie gewidmet seien. Er sieht in dem Kammergut ein Stamm- oder Fideikommiß-Gut, welches nur so lange mit der Regierung verbunden bleibe, als diese in derselben Familie resp. in derselben Linie sich erhält. Er gibt zwar zu, daß der Regel nach jeder Landesherr nicht blos seinen persönlichen Aufwand, sondern auch die Regierungs-

---

[37]) Der Streit darüber, ob ein Erbverzicht der Töchter überhaupt nothwendig sei, ob diese nicht schon nach Standesgewohnheit als mit dem Heirathgut und der Prinzessin-Steuer ein- für allemal abgefunden seien, ebenso die Kontroverse, welche ganze Reiche bewegte und Kriege entzündete, ob bei ledigem Anfall (deficientibus masculis) die Succession an die Erbtochter oder an die erstmals übergangene weibliche Linie (Regredienterben) komme, will ich hier nicht weiter berühren.

[38]) Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. Göttingen 1790. §. 13. ff. 17. ff.

kosten aus dem Stammvermögen entnehme, weil das Besteurungsrecht, wenige gesetzlich bestimmte Fälle ausgenommen, nur ein Anſinnungsrecht an die Unterthanen ſei, ſich beſteuern zu laſſen; allein höher als die Rückſicht auf die jeweiligen Regierungs-Bedürfniſſe, höher auch als die Vermuthung für die Vermehrung des Familienglanzes ſteht ihm die Vorliebe für die eigene Nachkommenſchaft; es laſſe ſich nicht wohl denken, daß jemand die Bedürfniſſe ſeiner Nachkommen (auch der weiblichen?) dem Glanze entfernterer Stammesvettern opfern wolle, welcher Glanz weit weniger Licht auf ſein Grab werfe, als das Wohlleben jener Nachkommen!

Konſequenter jedenfalls iſt das von Herrn v. Kamptz aus Anlaß einer andern, verwandten Frage [89]) gefundene Reſultat, daß die deutſchen reichsſtändiſchen Kammergüter, ohne Unterſchied zwiſchen urſprünglichen Stammgütern und den ſeit Entſtehung der Landeshoheit gemachten Erwerbungen, ein Theil des Staatsvermögens der reichsfürſtlichen Häuſer ſeien, mit andern Worten: daß die Kammergüter in ihrer nunmehrigen Vereinigung, als zur Beſtreitung der Regierungslaſten, ſomit zum Wohl und Zwecke des Staats beſtimmt, Staatsgüter im deutſchen Sinne des Worts d. h. Theile desjenigen Vermögens ſeien, welches der Landesfürſt als ſolcher beſitze. In einer ſpäteren Schrift bekennt ſich zwar derſelbe Verfaſſer (nun preußiſcher Miniſter) zu der Anſicht von einem Haus- und Patrimonial-Eigenthum des fürſtlichen Hauſes an dem Kammergute, ohne jedoch Beweiſe dafür beizubringen oder überhaupt etwas Anderes zu bezwecken, als daß den Ständen (in Preußen) keine Votirung des Budgets und keine Kontrollirung des Staatshaushalts, wie dieß in neueren Verfaſſungen geſchehen, eingeräumt werde, indem er der alten ſtändiſchen Verfaſſung den Vorzug gibt, wonach die Staatsausgaben zunächſt auf den Domänen haften und die Stände nur neue Steuern oder Staats-

---

[89]) v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren. Neuſtrelitz 1800. §. 11 Zu berichtigen iſt ein offenbarer Druckfehler §. 11. a. E. wo Privatvermögen ſtatt Staatsvermögen ſteht.

anleihen zu bewilligen gehabt hätten.[40]) Aber auch das alte, der Regierung weniger günstige Steuerverwilligungs- resp. Verweigerungsrecht der Stande entfernt er wieder durch Berufung auf die Bundesbeschlüsse, welche zu ihrer verbindenden Kraft nicht erst die Einwilligung der Landstände nöthig hätten[41]) und durch Herbeiziehung neuer Verfassungs-Bestimmungen, welche seiner Auslegnng nach die ständische Verweigerung der nach dem Ermessen der Regierung nothwendigen Steuern gleichfalls ausschließen! Was bliebe alsdann von den altständischen Rechten noch übrig?

Der heutige Stand der Meinungen ist folgender:

1) Die Kammergüter werden als Staatsgut betrachtet d. h. das Eigenthum wird der moralischen Person des Staats unmittelbar zugeschrieben von Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten 3. Aufl. §. 332. Schmelzer, das Verhältniß auswartiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu den bürgerlichen Gesetzen, Halle 1819. S. 59. v. Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie 2. Bd. S. 310. Phillips, Grundzüge des gem. deutschen Privatrechts 2. Auflage. 1. Bd. S. 357. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. II. S. 47 und 48. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. II. S. 16. Bluntschli, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II. S. 67. Lette im Staatslexikon von Rottek und Welcker, 2. Aufl. Bd. IV. v. Domänen und Anderen.

2. Das Eigenthum an dem Kammergute soll dem Fürsten, als solchem, vermöge desselben Rechtsgrunds zukommen, aus welchem er auch die Staatsgewalt besitzt — kurz das Kammergut wird als Zubehörde des Regierungsrechts, als Fürsten- oder Krongut, dargestellt: so in dem Tübinger Fakultäts-Gutachten, betreffend den hannover'schen Verfassungsstreit.[42]) Diese Ansicht

---

[40]) Fragmente über das Besteurungsrecht deutscher Landesherren, vom Staatsminister v. Kamptz. Berlin 1847. S. 193.

[41]) Das. S. 257. „Wenn die Landesherren den Ständen ein Bewilligungsrecht zugestanden, so ist dies mehr, als der Landesherr nach dem Bundesgesetz zugestehen durfte."

[42]) Gutachten der Juristenfakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen.

wird im Wesentlichen getheilt von Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts 7. Aufl. §. 142. Note 14. Held, System des Verfassungsrechts Th. II. S. 184. *Gumbrecht*, Diss. de jure principis in bona cameralia competente, Berol. 1846. p. 33. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. §. 207 f.

3) Die Kammergüter werden als im Privat-Eigenthum der regierenden Familie befindlich (Familiengut) angesehen von Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 81. Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts 3. Ausg. §. 209. Note 3., welcher jedoch die Kammergüter nur als partikularrechtliches Institut neben der Staatsguts-Theorie gelten läßt. Am weitesten hierin geht A. Krätzer, Diss. über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland und insbesondere in Baiern, München 1840. S. 69. 76. 89. 143. welcher selbst auf die Flüsse, Seen und öden Plätze das Privateigenthum der regierenden Familie erstreckt, übrigens mit den Andern zugibt (S. 80. 89. 192.), daß die Verwendung des Ertrags der Domänen zu öffentlichen Zwecken von jeher Pflicht der Landesherrn gewesen sei, eine Pflicht, welche aus der Natur des landesherrlichen Regiments, aus dem Ursprunge eines Theils dieser Güter und den Beisteuern der Unterthanen zu deren Erhaltung herrühre.

4) Eine weitere Ansicht geht dahin, daß sich keine gemeinschaftliche Regel bezüglich des Eigenthums an den Kammergütern oder Domänen aufstellen lasse, sondern diese Frage nur aus dem positiven Recht und der Geschichte des einzelnen Landes beantwortet werden könne; so Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 201. Note 1, welcher übrigens im Texte selbst die Regel aufstellt: die Domänen seien, wo sie nicht zum Staatseigenthum gehören, „das zu öffentlichen Zwecken zu verwendende Familien-Eigenthum des Regenten, das unter dem besonderen Schutz der Stände steht.“ In seinem deutschen Privatrechte (2. Aufl. §. 177. 1. Aufl. §. 154) dagegen sagt er: „die Domänen (Kammergüter, Kassengüter, Krongüter, (bona re-

die Hannover'sche Verfassungsfrage betreffend, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1839. S. 213. f. 2. Aufl. S. 166. f. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 1. Abth. 1. S. 55. f.

galia s. fiscalia) bilden insofern eine besondere Klasse des öffentlichen Vermögens (1. Aufl. Staatsguts), als man in der Rechtssprache darunter dasjenige Vermögen versteht, welches zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie bestimmt ist." In der Note wird sich dann auf das preußische Landrecht bezogen, worin die Domänen oder Kammergüter, auch diejenigen, deren Einkünfte zum Unterhalt der landesherrlichen Familie bestimmt sind, als Staatsgut benannt sind. Man sieht hieraus nur, wie schwer es ist, diesen Schriftsteller zu klassifiziren, nicht aber, daß es überhaupt unmöglich, einen gemeinrechtlichen Lehrsatz aufzustellen. — Weiß, deutsches Staatsrecht §. 265. Note K. pflichtet der Mauernbrecher'schen Ansicht, daß die Präsumtion weder für Staats- noch für Familien-Eigenthum sei, bei und hält lediglich den Erwerbtitel für entscheidend. In Paragraph selbst nr. II. sagt er: die Kammergüter gehören meistens zu den Familiengütern; doch rechnet er dahin nicht die aus Staatsmitteln oder durch den Gebrauch der Staatskräfte oder die Ausübung der Regierungsrechte gemachten Erwerbungen. Noch muß ich erwähnen einen Aufsatz v. Treitschke's im deutschen Staatswörterbuche von Bluntschli und Brater Bd. III. v. Domänen. Derselbe versteht unter Domänen den „werbenden Grundbesitz des Staats." Gleichwohl hält er nachher, wo von dem Eigenthumssubjekt die Rede ist (S. 166) für unmöglich, ein gemeines Recht hierüber festzustellen — warum? weil nicht blos die neueren Gesetzgebungen auseinander gehen, sondern auch die Geschichte wenig Uebereinstimmung in den Territorialrechten zeige oder auf Zustände führe, die von den unsrigen grundverschieden seien.

Ich kann diese Einwürfe nicht für gegründet halten, schon deßwegen nicht, weil sie zu viel beweisen: denn dieselben Einwürfe, wenn sie gegründet wären, würden überhaupt eine Wissenschaft des gemeinen Rechts unmöglich machen; man müßte also auch bei andern deutschen Instituten, wo wir einer Verschiedenheit der Territorial-Legislation begegnen, auf Feststellung des gemeinen Rechtsbegriffs und der historischen Natur der Sache verzichten. Jeder Sachverständige weiß, wie unzureichend öfters die partikulären Quellen, namentlich älterer Zeit, sind. Auch in der

Domänenfrage ſetzen ſie den Begriff und Zweck der Domänen oder Kammergüter meiſt voraus. Durch die Schwierigkeit der Aufgabe, namentlich durch die Maſſenhaftigkeit der Quellen und der Literatur, die Entlegenheit der Ereigniſſe und den Widerſtreit der neueren Landesgeſetzgebungen darf man ſich nicht abhalten laſſen, in den Schacht der Vergangenheit hinabzuſteigen. Glücklicher Weiſe zeigt die deutſche Rechtsgeſchichte nicht blos die Ausgangspunkte, ſondern auch den Fortſchritt der Entwicklung und ſie weist ebenſowohl das Zufällige und Beſondere als auch das Allgemeine und Weſentliche in den Erſcheinungen nach. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß jede der angeführten Theorien nur für den Fall praktiſche Geltung in Anſpruch nehmen kann, daß nicht durch das Partikularrecht eines Landes die Domänenfrage in anderer Weiſe definitiv gelöst iſt. Von einer geſetzlichen Präſumtion für das eine oder andere Syſtem kann alſo nicht die Rede ſein; es fragt ſich nur, was nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen das Richtige iſt, und in dieſer Beziehung ſind wir, wie bei ſo vielen anderen Fragen des deutſchen Rechts, auf den geſchichtlichen Weg hingewieſen. Doch laſſen wir die hiſtoriſchen Thatſachen ſelbſt ſprechen.

§. 4.

Königliches Kammergut (Reichsdomänen).

Wie im römiſchen Reich unter dem Namen fiscus das in den Händen des Kaiſers vereinigte Staatsvermögen begriffen war [1]), ſo wurde auch in den fränkiſchen und in dem ſpäteren deutſchen Reiche unter fiscus, fiscus regius, fiscus imperialis das königliche Vermögen und Einkommen verſtanden. [2])

Im Weſentlichen dieſelbe Bedeutung hatte das ſeit dem

[1]) v. Savigny, Syſtem des römiſchen Rechts Bd. II. S. 273. 361. Daß das Privatvermögen des Kaiſers (res privata principis) von dem fiscus verſchieden war, iſt bekannt, wiewohl auch darauf und ſelbſt auf das Vermögen der Kaiſerin die Vorrechte des fiscus ausgedehnt wurden.

[2]) S. die Gloſſarien von Dufresne, Ducange und Carpentier v. fiscus

9. Jahrhundert vorkommende Wort camera, camera regalis, camera imperatoria. Zunächſt wurde damit bezeichnet die königliche Kaſſe oder Schatzkammer [3]) ſodann auch die Geſammtheit der Reichs-Einkünfte (aerarium) und die darüber geſetzte königliche Verwaltung. [4]) Dahin fielen namentlich die öffentlichen Gefälle z. B. der census regalis, welcher einzelnen Provinzen auferlegt war [5]), die Geldſtrafen und Konfiscationen [6]), die Erträgniſſe des der Kammer einverleibten königlichen Vermögens oder Kammerguts (fiscus camerae). Alle dieſe Einkünfte wurden theils durch die ordentlichen Reichsbeamten [7]) theils durch eigene Beamte erhoben; [8]) ein

---

Später wurde jedes öffentliche Vermögen z. B. Stifts-, Univerſitäts-, ſtädtiſche Kaſſen mit dem Namen fiscus bezeichnet. Hüllmann, Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 18.

[3]). Daher das Amt eines thesaurarius oder camerarius, der die Ausgaben für den Hof, aber auch Regierungs-Ausgaben zu beſtreiten hatte. *Hincmari* epist. de ordine palatii §. 22. (Walter corp. juris germ. tom. III. p. 766.) Die Worte, welche Krätzer a. a. O. S. 16 (und wieder S. 46) citirt, ſtehen nicht in dieſem Brief.

[4]) *Eckehardus* jun. de casibus S. Galli cap. 1. (Pertz Monum. hist. II. p. 83.) Nondum adhuc illo tempore (vor 917) Suevia in ducatum erat redacta, sed *fisco regio* peculiaritur parebat sicut hodie et Francia; procurabant ambas *camerae*, quos sic vocabant nuntii.

[5]) Capit. a. 805. c. 20. (Pertz Legg. I. p. 134). Urk. v. 901 bei *Neugart*, Cod. dipl. Alemaniae I. p. 519. Ilſe, Geſchichte des deutſchen Steuerweſens 1. Abth. S. 21 ff.

[6]) Reichsſchluß von 1157. 1174. 1234. bei Pertz, Leg. II. p. 104. 145 301. Const. pacis 1158 eod. p. 165. Urk. von 1179 u. 1197 bei Gercken, verm. Abhandlungen S. 220. 221. (camera imperatoria).

[7]) *Marculfi* form. I. 8. bei *Walter*, corp. jur. germ. III. p. 294. Hier wird den Reichsbeamten (duces, comites) aufgetragen: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis *nostris aerariis* inferatur. Unter den Aerarien ſind verſtanden die rationes fisci bei den einzelnen Komitaten, ſelbſt auch wieder fisci genannt, ſ. Schenkung Kaiſer Ludwigs von 816 bei Neugart l. c. p. 159: quicquid exinde fiscus sperare poterit. Schenkung Otto's I. v. 951 bei *Eichhorn*, Episc. Cur. nr. 24. *omnis fiscus* de Curensi episcopatu, sicut hactenus ad regalem pertinebat *cameram* et potestatem. Die königlichen Pfalzen waren wieder beſondere Hebeſtellen, ſ. die Kaiſerurkunden von 819 und 852 bei Neugart l. c. p. 177. 281. palatio nostro.

[8]) Regiae potestatis procuratores et exactores atque comites genannt. Urkunde von 856 bei Schannat, Hist. Worm. cod. prob. nr. 8, ſ. oben Note 4.

Unterſchied zwiſchen fiscus, camera und aerarium iſt nicht gemacht.

Ebenſowenig darf für die ältere Zeit zwiſchen Reichsgut und königlichem Privat- oder Hausgut unterſchieden werden. Was der König hatte, gehörte gewiſſermaßen auch dem Staate.[9]) Umgekehrt ſchaltete der König als Träger des Reichs nicht blos mit dem Schatze, der ſtets dem Reiche (regno et populo) folgte [10]), ſondern auch mit den Reichsländereien auf die freieſte Weiſe. Schon von Haus aus brachten wohl die merovingiſche Dynaſtie und die ihr nachgefolgten pipiniſch-karolingiſchen Herrſcher einen anſehnlichen Grundbeſitz mit; doch traten die alten Erbgüter, welche Hüllmann [11]) nachzuweiſen ſich bemüht, jedenfalls weit zurück gegen das große Krongut, welches durch Eroberung und Konfiskationen in den zuvor römiſchen Provinzen, wo auch das frühere dominium populi romani dem germaniſchen Herrſcher zufiel, und bei den unterworfenen deutſchen Völkerſchaften gewonnen wurde. Nicht blos die Schätze und Güter der unterdrückten Könige und Stammesfürſten wurden eingezogen; auch auf die unbewohnten und unbewehrten oder wieder verlaſſenen Landſtriche wurde ein Recht des königlichen Fiscus geltend gemacht. [12])

Wie früher die Gefolgeſchaften der Stammes-Häuptlinge und Könige aus den Einkünften der Erbgüter und den eroberten Ländereien unterhalten und belohnt wurden, ſo ward jetzt ein großer Theil des königlichen Reichthums dazu verwendet, um durch Ausſtattung der Reichsämter und Bisthümer und durch Ertheilung von Sold- und Lehengütern an die Miniſterialen

---

[9]) Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte II. S. 557. Daß die im römiſchen Abendlande gebräuchliche Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen Reichsgütern, dem kaiſerlichen Hauſe zugewieſenen fiscaliſchen Beſitzungen (praedia domus Augustae) und kaiſerlichen Patrimonialgütern (fundi patrimoniales) im fränkiſchen Reiche Eingang gefunden habe, dafür liegen keine Beweiſe vor, wohl aber läßt ſich annehmen, daß alle dieſe Klaſſen von Gütern innerhalb der eroberten Provinzen von den Königen eingezogen wurden. Gaupp, die germaniſchen Anſiedlungen S. 335.

[10]) Waitz, a. a. O. II S. 124. 125. 559.

[11]) Deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 1—6.

[12]) P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens S. 69. 72.

und Vasallen die Organisation des Reichs auf einer festen Grundlage reeller Treue durchzuführen. Das Uebrige wurde zurückbehalten, um die Bedürfnisse des königlichen Haushalts und die Kosten der Reichsregierung davon zu bestreiten.[13]) Viele von den königlichen Domänen (curtes indominicatae, villae regiae, terrae fiscalinae, curtes fisci regii, fisci regales, fisci), über deren Verwaltung Karl der Große ausführliche Anweisungen ertheilt hatte[14]), sind freilich noch unter seinen nächsten Nachfolgern an Bischöfe und Klöster verschenkt oder an weltliche Herren verliehen worden; doch bildeten noch zu Ende des 9. Jahrhunderts,[15]) ja noch unter den deutschen Kaisern sächsischen Stammes die Domänen die wichtigste Quelle des königlichen Einkommens.

Bei der wiederholten Theilung des fränkischen Reichs folgten die Domänen je den Ländergebieten, worin sie gelegen waren[16]), und so kamen an die deutsche Krone diejenigen Kam-

---

[13]) S. oben Note 3. Wenn Waitz a. a. O. II. S. 566 im Bezug auf die merovingische Zeit sagt: von Verwendung zu öffentlichen Zwecken sei in den Quellen nicht die Rede, die Unterhaltung des Königs und des Hofs sei offenbar die Hauptsache gewesen, so ist zuzugeben, daß für den Unterhalt der Provincialbeamten und den Aufwand in den Provinzen überhaupt die königliche Kasse aus dem Grunde weniger in Anspruch genommen wurde, weil dazu die Güter und Einkünfte in den Amtssprengeln und Pfalzen dienten, und weil, wie Waitz selbst bemerkt, auch das Kriegsgefolge mit Gütern belohnt wurde. Die Unterhaltung der Zöllner und Zollstätten sowie der Land- und Wasserstraßen, so weit diese den Fiscus anging, wurde von den Zoll-Einnahmen unmittelbar bestritten. Uebrigens gehören auch die largitiones publicae, sowie die Ausgaben des Palastes selbst, wo das unmittelbare Gefolge seinen Unterhalt fand, zu den öffentlichen Ausgaben, wenn man überhaupt zu jener Zeit zwischen öffentlichen und Privat-Ausgaben des Königs streng unterscheiden kann.

[14]) Capit. de villis imperialibus a. 812 bei Pertz, Legum II. p. 181. Vergl. das Formular zur Beschreibung der fisci dominici das. p. 178. sq. Das Verzeichniß von 123 karolingischen Domänen bei Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 19. f. bedarf noch vielfacher Ergänzung, siehe z. B. Stälin württemberg. Geschichte Bd. 1. S. 344—346. Ueber die Villen-Verfassung s. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung S. 255. f.

[15]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. §. 171.

[16]) Ausnahmsweise erwähnt die Theilung v. 817. c. 2. zweier villae indominicatae: Lauterhofen und Ingolstadt im Nordgau, welche Ludwig, Sohn

mergüter, welche innerhalb des abgesonderten deutschen Reichs sich befanden. An eine besondere Succession im Domanial-Nachlasse, getrennt von der Staatssuccession, wurde nicht gedacht. Nach dem Tode Ludwigs des Kind's (911) geschah es binnen 8 Jahren zweimal, daß eine neue Herrscher-Familie auf den deutschen Thron gehoben wurde und auch hier, wie bei den späteren Wahlen, folgten die Domänen stets dem neuen Reichsoberhaupte.

Wenn Hüllmann [17]) einen Gegensatz zwischen den römischen Staatsgütern und den germanischen Domänen darin erkennen will, daß die ältern Könige diese Domänen, besonders die der unterdrückten kleineren Fürsten, wie unbedingtes Privateigenthum behandelt und viele davon willkürlich „ohne allen Widerspruch eines öffentlichen Beamten" verschenkt hätten, so ist darauf zu erwidern, daß auch der römische Kaiser in Veräußerung des Fiskusgutes nicht gebunden war. Gerade aber die Fiscal-Eigenschaft oder der Charakter eines Königsguts geht aus den meisten, von Hüllmann angeführten Beispielen deutlich hervor, so z. B. wenn es bezüglich einer Pipin'schen Schenkung von 768 heißt: *fiscum* cum omnibus, quae in illa villa *reges* possidebant, oder in einer Urkunde vom Jahr 882: concessimus quasdam res *juris nostri*, videlicet: curtem *indominicatam*, sicut ad *imperatorem* pertinet, oder in einer Urkunde Otto's I. von 968: donavimus juris *regni nostri* quasdam curtes. Die abgekürzten Worte: juris nostri in andern Urkunden drücken dasselbe aus, wie die kaum erwähnte Urkunde vom Jahr 882 beweist. Es ist also dabei so wenig an einen Gegensatz von Sondergut- und Reichsgut zu denken, wie bei der Benennung späterer Urkunden: camera nostra et romani imperii. [18]) Selbst

Ludwig des Frommen, ad suum servitium als Dareingabe erhalten sollte. Von den Tributen, Zinsen und Bergwerken wird c. 12 gesagt: quicquid in eorum potestate exigi vel habere potuerit, ut ex his in suis necessitatibus consulant. Bei der Theilung des Reichs i. J. 870 erhielt Ludwig der Deutsche als Zugabe die Stadt Metz und den Moselgau cum omnibus villis in eo consistentibus, tam *dominicatis* quam et vasallorum.

17) Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters S. 14.

18) Bannitio a. 1312 bei Pertz Legg. II. p. 526: fiscus camere nostre et romani imperii p. 527. bona omnia camere nostre et romani imperii advoca-

die Worte in einer Urkunde vom Jahr 881 [19]): res proprietatis nostrae laſſen nicht auf eine res privata principis ſchließen; es ſpricht dagegen der beigefügte Vorbehalt: post suum obitum ad *regiam* revertatur *potestatem.* [20]) Wie hier über dominikalen Grundbeſitz [21]), ſo wurde auch über andere Kammer-Objekte, wie census, Dienſte, ja ſelbſt über ſämmtliche Fiscus-Einkünfte eines Orts oder eines Bezirks vom König verfügt. [22])

Uebrigens gibt Hüllmann ſelbſt zu, daß nach dem Ausſterben der karolingiſchen Familie die Nachfolger im deutſchen Reich ſich zugleich als Erben der karolingiſchen Hausgüter angeſehen hätten, und daß dieſe Güter Reichsgüter, Reichsdomänen geworden ſeien. [23]) Einen beſtimmten Akt, wodurch dieſe Umwandlung bewirkt worden wäre, weiß er nicht anzugeben. Ich finde auch nicht, daß der Charakter der königlichen Güter früher oder ſpäter

---

mus. p. 527 ſteht auch wieder nostro et romani imperii *erario.* Schon eine Ueberſetzung der Urkunde Karls des Dicken v. 14. Okt. 881 in der Chronik des Kloſters Reichenau vom 15. Jahrh. (Cod. dipl. Alemanniae tom. I. p 428) enthält die Worte: unser rich oder des riches Schatzkammer. Doch ſcheint mir die Urkunde nicht ächt, obgleich Böhmer in ſeinen Regeſten ſie anführt und auf ein Diplom des Kloſters Zurzach von dem genannten Tage auch ſonſt ſich bezogen wird.

[19]) Neugart l. c. p. 425.

[20]) Daſſelbe ſteht auch in der Urkunde v. J. 875 bei Neugart l. c. p. 398. nostri juris iſt identiſch mit nostrae potestatis ſ. Neugart l. c. p, 469.

[21]) Urkunde von 882: quandam ibidem pertinet ad partem *dominicam* Neugart l. c. p. 436.

[22]) Erlaſſung eines census ad regium jus pertinens ſ. Neugart l. c. p. 468. nullum servitium *potestati regiae* persolvere cogatur. Neugart l. c. p. 355. Abtretung von omnis fiscus de Curiensi comitatu oben Note 7. Weitere Urkunden aus dem 9. Jahrhundert bei Stälin, württembergiſche Geſchichte I. S. 350.

[23]) Hüllmann a. a. O. S. 16. Dagegen nimmt Krätzer a. a. O. S. 56 dieſe Umwandlung erſt mit dem Tode Heinrichs V. an (1125). Groß wäre das Objekt hier nicht mehr geweſen: denn das Reichsgut hatte unter Heinrich IV. wieder große Einbuße erlitten (durch Belohnung der Anhänger und Zurückgabe eingezogener Güter); was Heinrich V. auf den Plan gebracht haben ſoll, den ſeine Zeitgenoſſen ihm Schuld gaben, nach dem Rathe des Königs von England das Reich zinspflichtig zu machen, d. h. eine ſtändige Steuer einzuführen. Ottonis Frising. Chron. VII. 16. Ausgeführt wurde der Plan nicht.

ein anderer gewesen wäre. Wie die pipinisch-karolingische Familie seiner Zeit als Nachfolgerin der merovingischen Königsfamilie mit andern königlichen Rechten sich auch die königlichen Güter aneignete, so wurden diese Güter auch unter den Karolingern als Zubehörde der Krone betrachtet[24]) und mit dem Reiche selbst getheilt (Note 16). Wieder kann auch die Succession des unächten Karolingers Arnulf in den königlichen Domänen[25]) nur aus deren Eigenschaft als Krongüter erklärt werden: denn waren die Domänen karolingisches Hausgut, so war Arnulf von der Nachfolge in denselben, auch nach fränkischem Rechte, dem sich die deutschen Kaiser unterwarfen[26]), nicht blos durch die ächten Mannsverwandten, sondern auch durch die weiblichen Verwandten ausgeschlossen.[27])

Nach dem Erlöschen des sächsischen Kaiserhauses (1024) zog Konrad II. (salicus) wieder den ganzen königlichen Nachlaß, ohne Unterschied zwischen Reichsgut und eigenem Gut an sich. Allein in den nun folgenden schlimmen Zeiten wurden die Ansprüche des Reichs auf das gesammte Reichsgebiet und die königlichen Domänen so wenig beachtet, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn auch die Kaiser auf Gründung einer eigenen erblichen Territorialmacht und deren Erweiterung auf Kosten des Reichs, namentlich mit dem Reiche heimgefallenen oder durch Achterklärung demselben verfallenen Besitzungen Bedacht nahmen. Nach dem Tode Heinrichs V. (1125) nahmen die zwei Söhne seiner Schwester Agnes, Friedrich und Konrad von Hohenstaufen, welchen der Kaiser sein Erbgut hinterlassen hatte, alle Besitzungen des verstorbenen Oheims an Burgen, Städten, Höfen und was sonst noch unter den vier Kaisern fränkischen Stammes dem

---

[24]) Dies nimmt auch Zachariä Staatsrecht §. 207, Note 1 „unbedenklich" an, indem er sagt: „das Kammergut war Eigenthum der Königs, aber nur des Königs als solchen und nicht Privat-Eigenthum des herrschenden Individuums." Er nennt es „Staatsgut im richtigen Verstande des Wortes."

[25]) Nur einige Domänen in Alemannien wies Arnulf dem entsetzten Kaiser Karl dem Dicken zum Unterhalte an. *Regino* ad ann. 887: concessit Arnulphus rex nonnullos fiscos in Alemannia, unde ei elemonia praeberetur. Hermanni contr. Chron. ad eund. ann.

[26]) Sachsenspr. III., 54. §. 4.

[27]) Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VI. S. 266 ff.

Reiche heimgefallen war, in Beſitz. Der neue Kaiſer Lothar von Sachſen bewirkte zwar auf dem Hoftage zu Regensburg (1125) einen Beſchluß, welcher dahin gieng, daß erledigte, oder durch Konfiskation dem Reiche verfallene Reichsgüter nicht zum Nachlaſſe eines Kaiſers ſondern, zur königlichen Kammer gezogen werden ſollen.[28]) Schließlich aber blieben die Hohenſtaufen großentheils im Beſitz der fränkiſchen Erbſchaft; nur daß ſie die Lehensherrlichkeit des Reichs in Bezug auf die fraglichen Erwerbungen anerkannten.

Die Eigenſchaft der königlichen Domänen als Reichsgüter konnte freilich auch nach dieſen Vorgängen nicht bezweifelt werden. Zwar hat man neuerdings wieder die Lehre vom göttlichen oder vielmehr päpſtlichen Urſprung der königlichen Gewalt zu Hülfe genommen, um ein Patrimonial-Eigenthum nicht blos des vormaligen Kaiſers ſondern aller Fürſten und Vaſallen des Reichs an den Domänen und ſelbſt an den Hoheitsrechten darzuthun[29]), und allerdings hat jene Lehre und die damit in Verbindung ſtehende Idee von einem dominium mundi des Kaiſers zur Erweiterung des Reichs und damit auch der Reichsdomänen manchen Vorwand geliehen. Auch die Lehensabhängigkeit der meiſten Fürſten und Stände des Reichs ward dadurch zu erklären verſucht.[30]) Allein das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Kaiſers und hinwieder der Fürſten und des Reichs ward doch ſtets als von der Verfaſſung des Reichs und von der weltlichen Geſetzgebung (Kaiſerrecht) abhängig betrachtet. Wäre übrigens auch der hierarchiſche Anſpruch auf Verleihung der deutſchen Krone gegen das Wahlrecht der Stände und die nationale Weihe des Königthums im deutſchen Reiche durchgedrungen,

---

[28]) Dodechini Chronicon ad. a. 1125.

[29]) Krätzer a. a. O. S. 53. der übrigens mit ſich ſelbſt in Widerſtreit kommt: denn zur Zeit der Rechtsbücher, wo jene Lehre eben in der höchſten Blüthe ſtand, waren ja auch nach ihm die königlichen Domänen bereits als Reichsgut anerkannt. Siehe über die ältere Kontroverſe *Ringler* de domaniis Germaniae p. 107.

[30]) Aen. *Sylvius* de ortu et autoritate romani imperii cap. XI. Etenim cum Canonum authoritas Imperatorem in temporalibus eos praecellere dicat, qui ab eo recipiunt temporalia, quis non videt et populos et principes om-

was nicht der Fall iſt (ſ. §. 2.), ſo würde daraus doch nicht folgen, daß die Perſon oder gar die Familie des jeweiligen Kaiſers oder Königs, ſondern nur daß das jeweilige, in Rom gekrönte Reichsoberhaupt zu den Rechten der Krone berufen war; wir kämen alſo auch hier wieder auf den Begriff eines Kronguts, nicht eines Familienguts zurück.

Die Verbindung des Kammerguts oder Kronvermögens mit dem Reiche und die Verſchiedenheit deſſelben von dem eigenen Beſitze des Königs wird auch in dem Schwabenſpiegel c. 124 hervorgehoben:

> iſt daz ein kivnig eigen hat, so er erwelt wirt, daz git er mit rechte an daz riche, ob er wil, hat aber er kind hinder im, div erbent *dez riches gut* nüt, unde stirbet der kivnig one kint, unde hat er das eigen nüt gegeben an daz riche, so erben ez die nehsten erben.

So lange das Thronfolgerecht der königlichen Familie anerkannt war, hatte das Reichsoberhaupt allerdings weniger Intereſſe, ſein von Haus aus beſeſſenes Vermögen von dem königlichen Beſitz getrennt zu halten: denn er hatte ja über beides gleiches Verfügungsrecht, und es kam doch hauptſächlich darauf an, die königliche Macht, als die Quelle des höchſten Anſehens auch der Familie, zu ſtärken. In Folge des anerkannten Wahlrechts der Reichsſtände und der Erblichkeit der Lehen und Aemter war aber der Kaiſer genöthigt, ſich mehr und mehr auf ſeine Territorialmacht zu ſtützen. Er konnte zwar das eigene Gut noch immer dem Reichsgute einverleiben; that er es aber nicht, ſo konnte daſſelbe nicht ſeinen Erben entzogen werden. Noch mehr Intereſſe hatte das Reich, daß die Reichs-Domänen und Rechte und die heimgefallenen Lehen nicht mit dem erblichen Nachlaſſe (terra hereditaria) des Kaiſers vermiſcht würden, wie ſo häufig geſchah. Daher bemerkt der Schwabenſpiegel in obiger Stelle ganz richtig: die Kinder erben des Reiches Gut nicht. Daher beſtimmt ferner die Wahlkapitulation Karls VI.

---

nes ab Imperatore (qui mundi Dominus est) recipere temporalia sibique idcirco debere obedientiam? Jure enim humano (ut Augustinus inquit) dicitur: haec villa mea est, hic servus meus est, haec domus mea est; justa autem humana jura Imperatorum sunt.

(und die späteren) Art. 20. §. 6. in Uebereinstimmung mit dem schon erwähnten Regensburger Beschlusse v. J. 1125, daß konfiscirte Güter der Geächteten nicht dem Kaiser und seinem Hause angeeignet, sondern dem Reiche verbleiben sollen. Einen Erfolg für die erschöpften Reichsdomänen hatte freilich auch diese Bestimmung nicht, zumal die Rechte der unschuldigen Agnaten und Lehensanwärter vorbehalten wurden.

Das königliche Kammergut hatte dasselbe Schicksal, wie die königliche Gewalt. Wie diese ist auch jenes mehr und mehr in die Hände der Landesherren übergegangen. Schon unter den Karolingern waren zwar Gesetze gegen die einseitige Aneignung des Kronguts und der Reichsrechte durch die geistlichen und weltlichen Herrn und Andere aus dem Volke erlassen worden.[31]) Ein Verbot der Domänen-Veräußerung, welches noch Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts auf Karl den Großen zurückführen wollten[32]), bestand aber damals noch nicht. Es war wohl selbstverständliche Pflicht des Kaisers, das Reichsgut nicht ohne besondere Ursache zu vermindern.[33]) Damit war aber kein zuverläßiger Anhalt gegeben. Auch der Reichsschluß vom 19. November 1274 entzog dem Kaiser nicht das Veräußerungsrecht, sondern er war nur auf Revokation derjenigen Krongüter (bona imperialia et ad fiscum pertinentia) gerichtet, welche nach der Absetzung (?) Friedrichs II. von ihm oder den Gegenkönigen und Nachfolgern veräußert oder sonst dem Reiche mit Unrecht abhanden gekommen waren.[34]) Der Reichsschluß vom 9. August 1281 spricht gleichfalls nur von denjenigen Reichs-Rechten und Gütern (de rebus vel bonis imperii), welche von

---

[31]) Cap. Ludov. P. a. 817 c. 1. u. 2. (Pertz Legum I. p. 216. 217.) Vergl. Schwabensp. Ldr. Kap. 362.

[32]) Noch Döhler, von den Domänen S. 24 sagt, daß die Unveräußerlichkeit der Domänen oder Krongüter von Karl dem Großen an Regel gewesen.

[33]) Hierauf berief sich Kaiser Heinrich VI. bei Zurücknahme der von ihm am 17. April 1191 gemachten Schenkung der Abtei Erstein an das Bisthum Straßburg s. Urk. vom 4. März 1192. bei *Würdtwein*, nova subsidia diplomatica X. p. 156.

[34]) Pertz, Legum tom. II. p. 526.

König Richard und seinen Vorgängern (1246—1272) veräußert worden, indem er diese Veräußerungen für nichtig erklärt, jedoch sie auch wieder aufrecht erhält, soweit die Mehrheit der Kurfürsten zustimmen würde.[35]) Das Veräußerungsrecht des rechtmäßigen Kaisers wird somit auch in diesen Urkunden vorausgesetzt, obgleich die kaiserlichen Domänen als Eigenthum des Reichs, als Reichsgüter anerkannt waren. Aber auch von dem, wie man annahm, rechtswidrig Veräußerten kam wenig genug zurück. Das Erbgut der Kaiser fränkischen und schwäbischen Stammes, unter welches manches Stück Reichsgut gekommen war, hätte sowie früher das karolingische und sächsische Gut den Abgang ersetzen können; aber nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wurde es nicht zum Reichsgut.[36]) Noch unter Karl IV. luxemburgischen Stammes (1346—78) waren Regalien, Reichsgüter und Privilegien für den augenblicklichen Vortheil der kaiserlichen Schatzkammer feil.[37]) So blieben von Reichsgütern nur noch übrig einige Vogteien[38]), wovon die letzte, die oberschwäbische, als eine Pfandschaft an Oesterreich übergieng.[39])

Zwar verpflichtete sich Karl V. in der Wahlkapitulation, ohne die Zustimmung der Kurfürsten nichts zu veräußern, vielmehr herauszugeben, was er selbst wider Recht besäße.[40]) Ebenso gelobte noch der letzte deutsche Kaiser Franz II.: ohne Zustimmung des Reichstags keine Zubehörungen des Reichs zu veräußern, noch exorbitante Privilegien und Immunitäten zu ertheilen, vielmehr abgekommene Stücke, wo möglich, wieder herbeizuschaffen und heimgefallene Lehen zum Unterhalte des

[35]) Pertz l. c. p. 435.

[36]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 295.

[37]) Daselbst III. §. 394.

[38]) Ueber die Landvogtei oder Herrschaft Nürnberg s. Salbuch der Güter, die zu dem Reich gehörend auf die Burg zu Nürnberg in der Hist. Norimb. Dipl. p. 4. Eichhorn a. a. O. Bd. II. §. 295. Note a—d. Ueber die Landvogtei in Schwaben s. Gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtei in Schwaben, wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pirß 1755.

[39]) Ueber die zahlreichen österreichischen Erwerbungen im Elsaß und in Schwaben unter den Kaisern Rudolf und Albrecht s. Stälin württ. Geschichte Bd. 3. S. 41. 108—110.

[40]) Wahlkapit. Karls V. Art. 9. und 10.

Reichs und des Kaiſers wieder einzuziehen.[41]) Es war aber zu ſpät. Schon Karl V. traf faſt keine Reichsdomänen mehr an; ſeine Zuſage, herauszugeben, was das habsburgiſche Haus wider Recht beſäße, gieng nicht in Erfüllung. Ebenſowenig gaben die Reichsſtände etwas zurück; die an ſie gekommenen Reichspfandſchaften und ſonſtigen Rechte wurden ihnen durch die Reichsgrundgeſetze ſelbſt garantirt.[42]) So erklärt es ſich, wenn ſchon die Publiziſten des 17. Jahrhunderts von keinen Reichsdomänen mehr wiſſen.[43]) Das kaiſerliche Einkommen beſtand am Ende des Reichs nur noch in wenigen Einnahmen der fiskaliſchen Kaſſe[44]), in der Urbarſteuer von einigen Reichsſtädten (die meiſten Urbarſteuern waren längſt an Dritte veräußert oder ebenſo wie die Ammanrechte von den Städten ſelbſt dem Reiche abgekauft), in den Charitativ-Subſidien der Reichsritterſchaft und in einem Ehrengeſchenke der kaiſerlichen Kammerknechte, der Juden, in der Krönungsſtadt.[45]) Die Laudemial- und Anfallsgelder von den Reichslehen und die Taxen in Gnadenſachen waren dem Reichshofrath und der Reichshofkanzlei überlaſſen; die einzige ordentliche Reichsſteuer aber, welche erhoben wurde, die ſogenannten Kammerzieler, diente zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, das in den lateiniſchen Schriften der letzten Jahrhunderte vorzugsweiſe camera imperii genannt wird.

---

[41]) S. Wahlkap. von 1792. Art. X. XI. §. 10. und 11.

[42]) Wahlkap. Karls V. Art. 4. Franz II. Art. 1. § 9. Osnabrücker Frieden von 1648. Art. V. §. 26.

[43]) Monzambanus (S. Pufendorf) de statu imperii cap. 7. §. 9. klagt, daß weder ein commune aerarium noch ein communis miles germanicus vorhanden. Ebenſo *Schilter*, institutiones jur. publ. lib. II. tit. 1. §. 13: quod hodie fiscus imperialis fere totus sit exhaustus et cessaverit, neque laudemia vasallorum ad fiscum imperatoris aliquid conferre, neque per feuda apperta accessionem hactenus factam esse.

[44]) Dahin gehörte z. B. die Hälfte der Geldſtrafe, welche für den Fall der Verletzung eines kaiſerlichen Privilegiums gegen den Nachdruck der kaiſerlichen Kammer vorbehalten wurde; die andere Hälfte erhielt der Verletzte.

[45]) Gönner, Deutſches Staatsrecht §. 437.

§. 5.

Landesherrliche Kammergüter (Landesdomänen), deren Ursprung, Bestandtheile und rechtliche Natur. Unterschied zwischen Kammerfiskus und landschaftlicher Kasse.

Im Hinblick auf das Bisherige wird sich die Frage von dem Ursprung und Eigenthum der landesfürstlichen Kammergüter unschwer beantworten lassen. Daß hierüber die verschiedensten Ansichten bestehen, ist schon §. 3 gezeigt. Selbst über den Namen Kammergut ist Streit. v. Seckendorf, Fürstenstaat III., 4. §. 1. leitet das Wort Kammer nicht ohne Grund davon her, daß vor Zeiten die Kaiser und Könige ihre Einkünfte und Gefälle sowohl, als ihre Regierungssachen in ihren eigenen Zimmern und Kammern berathschlaget, daher auch das höchste Gericht im Reich, welchem vordem die Kaiser selbst abgewartet, die Kammer genannt, insgemein aber dieser Namen dem Ort, da man von Ausgaben und Einkünften handelt, zugelegt werde, also daß nunmehr (1656) bei allen kur- und fürstlichen Höfen dieser Namen gar bekannt und gebräuchlich sei. Döhler[1]) dagegen behauptet: das Wort Kammergut sei ganz neu und schreibe sich von dem Kurfürsten August von Sachsen her, welcher unter der Direktion eines gewissen Herrn von Dumshirn das erste Kammerkollegium errichtet habe. Zachariä[2]) findet die Benennung Kammergut seit dem 15. Jahrhundert bei den deutschen Fürstengütern im Gebrauch.

Auf das Wort Kammer, Kammergut kommt es weniger an, als auf die Sache; die Wahrheit aber ist: die Kammergüter der deutschen Fürsten sind so alt, wie ihre Landeshoheit. Schon die Rechtsbücher und Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts nennen neben dem fürstlichen Amte eines Truchseß, Marschall und Schenk auch das eines Kämmerers.[3]) Diese

---

[1]) Abhandlung von Domänen u. s. w. (1775) S. 28.

[2]) Staats- und Bundesrecht II. §. 207. Note 13.

[3]) Sachsenspiegel, Lehenrecht Art. 63. Schwabenspiegel Ldr. Art. 69 Const. de expeditione romana bei Pertz Legum tom. II. p. 4. Weitere Ur-

alten vier Hauptämter, „Fürſtenämter", wie ſie der Schwabenſpiegel nennt, waren den königlichen Erzämtern nachgebildet, [4]) wurden erblich, wie dieſe, und gaben den damit bekleideten hohen Dienſtleuten, welchen die andern Miniſterialen untergeordnet waren, am Hofe ihres Herrn eine ähnliche geachtete und gewiſſermaßen ſelbſtändige Stellung, welche die Erbbeamten des Reichs am kaiſerlichen Hofe einnahmen; ſo daß es eines kaiſerlichen Rechtsſpruchs bedurfte, um es durchzuſetzen, daß kein fürſtlicher Beamter (officiatus) befugt ſei, für ſich einen Unterbeamten (subministrum) zu beſtellen, noch über bewegliches oder unbewegliches Eigenthum des Fürſten, ohne Zuſtimmung ſeines Herrn, zu verfügen. [5]) Auch hier werden nur genannt der dapifer, marscalcus, camerarius und pincerna. Doch gewannen bald auch andere Dienſtleute, z. B. der Landhofmeiſter (welcher jetzt vom Haushofmeiſter unterſchieden wurde) Kanzler und Räthe Einfluß auf die Regierungs-Handlungen. Namentlich wird des Raths und der Zuſtimmung der Miniſterialen theils neben andern Landſtänden, theils ohne dieſe erwähnt bei Einführung neuer Steuern, bei Münz-Veränderungen, bei Guts- und Landes-Veräußerungen [6]); und ſo weit erſtreckte ſich ihre Macht, daß ſie einen Landesherrn,

---

kunden bei v. Fürth, die Miniſterialen S. 188. ff. Weber, Handbuch des Lehenrechts Bd. II. S. 304 f.

[4]) Schwabenſpiegel, Ldr. Art. 70: also wart och daz riche gestiftet von erste.

[5]) Sent. Friderici II. a. 1223. bei Pertz Legum tom. II. p. 250. Der Rechtsſpruch wurde von dem Biſchof zu Hildesheim beantragt und ſcheint hauptſächlich gegen Mißbräuche bei den geiſtlichen Fürſtenthümern gerichtet, wo die Erbbeamten das Hausgeräthe des verſtorbenen geiſtlichen Herrn in Anſpruch nahmen. Schon in den Privilegien Friedrichs II. für die geiſtlichen Fürſten von 1220 cap. 1. hatte der Kaiſer verordnet, daß der bewegliche Nachlaß dieſer Fürſten, wenn ſolche ohne Teſtament ſterben, dem Nachfolger zufallen ſolle. Pertz l. c. p. 236

[6]) v. Fürth a. a. O. S. 158–166. Den dort angeführten Urkunden füge ich bei eine Urkunde der Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg über die Abtretung der Burg Steuslingen an das Kloſter Salmansweiler v. J. 1273: prehabito consilio ministerialium nostrorum et consensu. Sattler, Geſchichte von Württemberg 1. Fortſ. Beil. 1. Noch bis in das 17. Jahrhundert hatten in Württemberg die Amtleute das Recht, auf den Landtagen zu erſcheinen.

der zum Nachtheil des Landes ihren Rathschlägen kein Gehör gab, insgesammt den Gehorsam aufkündigen und ihn dadurch zum Rücktritt von der Regierung nöthigen konnten. [7]) Die ritterlichen Ministerialen waren wie die Vasallen mit ihrem Unterhalte gewöhnlich auf Lehengüter angewiesen, welche ihnen vom Landesherrn, meist aus den ihm verliehenen Reichsgütern als Reichsafterlehen, verliehen waren. Andere Domänen wurden mit jährlichen Renten bei der landesherrlichen Kammer (ex camerae proventibus) belehnt; doch galten solche „Kammerlehen" ursprünglich nicht für rechte oder unwiderrufliche Lehen. [8])

Das Wort Kammer wurde gebraucht nicht blos für den Ort, wo die fürstlichen Einkünfte verwahrt waren (Zimmer, Kasten, Kasse), sondern auch für die Gesammtheit der fürstlichen Einkünfte, das landesherrliche Vermögen oder Kammergut als Ganzes (universitas rerum). Dieselbe Bezeichnung (camera) findet sich bei anderem öffentlichen Vermögen, namentlich dem Kämmerei-Vermögen der Städte, der Klöster. Doch bleiben wir bei den landesherrlichen Kammern stehen. Wie bei der camera regis, welcher die camera principis nachgebildet ist, waren die Einkünfte der landesherrlichen Kammern der verschiedensten Art: Guts-Erträgnisse und Gefälle, Einkünfte öffentlichen und privatrechtlichen Ursprungs [9]). Insbesondere kann man folgende Bestandtheile unterscheiden:

---

[7]) Fürth a. a. O. S. 164. Dieser Fall kam noch vor 1498 im Herzogthum Württemberg, wo außer den Prälaten und den Abgesandten der Städte (Landschaft) der Landhofmeister, die Räthe und andere Diener bis auf die Schreiberknechte, reitende Boten und Trompeter herab dem Herzog Eberhard II. den Gehorsam aufkündigten. Nachdem der Kaiser die Sache durch den Kurfürsten von Sachsen hatte untersuchen lassen, erkannte er, daß dem ausgetretenen Herzog die Führung des Regiments nicht weiter anvertraut werden könne und bis zur Volljährigkeit des Grafen Ulrich dem Landhofmeister und den 12 ständischen Räthen die Regierung zu übertragen sei. Meine Sammlung württ. Staatsgrundgesetze Bd. I. Einl. §. 196—198.

[8]) Sent. de feodis camerae a. 1222 bei Pertz Legum II. p. 248. Vergl. II. Feud. 1. §. 1. Sachsenspiegel, Lehenrecht Art. 63. Schwabenspiegel, Lehenrecht Art. 99. f. jedoch Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 195.

[9]) S. das habsburgisch-österreichische Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart. Bd. 19. Stuttgart 1850. Das Landbuch der Mark Brandenburg, eine unter

1) Amts-Güter und Amts-Einkünfte. Dahin gehören die Liegenschaften und Gefälle, welche ursprünglich als Ausstattung der Herzogthümer und Grafschaften mit dem Amte selbst verliehen und später erblich wurden. Dahin gehören ferner die fructus jurisdictionis: Strafen, Brüchten, Konfiskationen.

2) Immunitätsrechte. Mit der Exemtion eines Bezirks von der Jurisdiction der ordentlichen Grafschafts- oder Landgerichte wurden auch die Jurisdictions- und andere Fiscalgefälle des Reiches (omnis fiscus) an den Immunitätsherrn übertragen. (§. 4. Note 7.)

3) nutzbare Regalien: Bergregal, Zoll- und Geleiterecht, Münze, Judenschutz.[10]) Alle diese wurden den geistlichen wie den weltlichen Landesherrn theils mit dem Lande, wo dieses lehenbar war, theils besonders auf Ansuchen verliehen, oder auch sonst vermöge langen Besitzes behauptet.[11]) Auch das Recht des Forst- oder Wildbanns kam ursprünglich nur dem Könige zu: ohne seine Erlaubniß konnte kein Bezirk gegen das Herkommen dem gemeinen Gebrauche entzogen noch eine Stadt oder ein Dorf von ihrer Gemeinde d. h. Almande getrennt werden.[12]) Gleichwohl haben auch geistliche und weltliche Fürsten und Herren unter dem Titel des Forst- und Wildbannes ganze Distrikte vormaliger Gemeindewaldungen sich angeeignet oder doch von gewissen Nutzungen, welche als der forstlichen Obrigkeit anhängig erklärt wurden, wie Jagd, Fischerei, die Unterthanen ausgeschlossen.[13])

Karl IV. (um das Jahr 1373) verfaßte Beschreibung der Mark und ihrer Bestandtheile, herausgegeben von dem Grafen von Herzberg, Berlin und Leipzig 1781.

[10]) Ueber Geleite-, Zoll- und Münzregal s. Landfrieden v. 1281. §. 8 und 9. v. 1287. §. 18—27. (Pertz II. p. 437. 450.) Bergregal und Judenschuz: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. §. 296. 297. 307.

[11]) Statutum in favorem principum a. 1231. Den Kurfürsten wurden dieselben bestätigt in der goldenen Bulle c. 9. Vergl. ferner Wahlkapit. Art. 8. 9.

[12]) Capit. a 817. c. 7. (Pertz Legg. II. p. 215.) cod. anno c. 22. (p. 218). Sent. de jure communitatum a. 1291. (Pertz II. p. 457.) Kaiserrecht II, 73. Verleihungen des Forstbanns s. bei Maurer, Geschichte der Markverfassung §. 122.

[13]) Der Sachsenspiegel II. 61. §. 1. und 2. drückt noch die alte Regel

4) Reichskriegslehen, welche gegen die Verpflichtung besonderer Treue und Kriegsdienstleistung vom Reiche verliehen wurden. Auch diese gehörten wegen des vorbehaltenen Obereigenthums und des damit verbundenen Heimfallrechts zum Reichseigenthum. [14])

5) freieigenes Gut, Allod. Auch hierauf haftete zur Zeit des deutschen Reichs der reichsmatrikelmäßige Anschlag für Mannschaftsstellung und Reichssteuern.

6) Landbeten, Landessteuern. In der Regel wurden die Kosten der Regierung und der Hofhaltung aus den bisher angeführten Einkünften bestritten [15]); doch wurden in außerordentlichen Fällen zur Unterstützung der landesherrlichen Kammern eigene Landesabgaben erhoben, welche aber, wenn sie nicht auf besonderem Abkommen mit den Pflichtigen beruhten (wie die städtische Urbete), einer Landes-Verabschiedung bedurften. [16])

Das quantitative Verhältniß des Lehens- und des allodialen Besitzes zu einander war sehr verschieden: es gab sowohl allodiale als lehenbare Territorien. Bald war der Lehens- bald der Allodialbesitz vorherrschend. Auch finden sich alte Amtsbezirke mit Immunitätsbezirken häufig unter Einer Regierung, also auch unter Einer Kammer vereinigt, und wenn gleich die weltlichen Reichsstände nun ein erbliches Recht auf ihre Territorien hatten, so ward doch von Seite des Reichs auf den Zusammenhang der landesherrlichen Rechte (libertates, jurisdictiones, comitatus, centae) [17]) mit dem Reichsstaate nicht verzichtet, sondern mehr und mehr anerkannt, daß die Lehens-Verbindung das Fundament des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und den Reichsständen sei. [18]) Der Rang unter den deutschen regierenden Fürsten richtete sich nach der Ordnung, welche sie herkömmlich

aus und bezeichnet als Ausnahme nur 3 königliche Bannforste im Sachsenlande. Dagegen bemerkt der Schwabensp. Art. 236 spöttisch: allen tieren ist vride gesetzet, wann wolfen unde beren — an den brichet nieman keinen vride.

[14]) II. F. 54. Kaiserrecht Bd. II. Kap. 25.

[15]) Eichhorn a. a. O. II. §. 308.

[16]) §. 2. Note 25.

[17]) Stat. in favorem principum a. 1231.

[18]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. §. 300.

in der Reichsverſammlung einnahmen. Auch iſt der frühere Amtscharakter der fürſtlichen Gewalt in der Bezeichnung der Territorien als Herzogthümer, Markgrafſchaften, Landgrafſchaften, Grafſchaften u. ſ. w. bis zur Aufhebung des Reichs und zum Theil bis heute noch in Erinnerung geblieben.

Wie die landesherrliche Gewalt, namentlich die Gerichtsbarkeit, der königlichen Gewalt entſprang, ſo wurde der Grund zu den landesherrlichen Kammern vielfach gelegt durch die königlichen Einkünfte. Auch die landesherrlichen Domänen waren großentheils urſprünglich königliches Eigenthum. Hiemit vermiſchte ſich allerdings manches alte Erbgut, was um ſo weniger Anſtand erregte, als auch die Suſtentation der regierenden Familie auf die Kammer übergieng. Indeſſen wurde doch dem ganzen Beſitz durch ſeine Verbindung mit den landesherrlichen Rechten der öffentliche Charakter aufgedrückt. Auch Erſparniſſe des Landesherrn und damit gemachte neue Erwerbungen wurden in der Regel von dem andern Beſitze nicht getrennt, daher gleichfalls Beſtandtheile der landesherrlichen Kammer, von derſelben Behörde verwaltet, zur Tragung derſelben Laſten beſtimmt und wie der Kammerfiscus überhaupt Zubehörde der Landeshoheit. Man darf nämlich nicht einzelne Beſtandtheile der Kammer, wie z. B. die öffentlichen Einkünfte aus Regalien, aus der Jurisdiction und dergl. willkürlich herausgreifen und trennen von dem Grundbeſitz oder domanium und dafür verſchiedene Eigenthumsſubjecte aufſtellen, jene zum Gegenſtand einer Staats-, dieſes einer Privatſucceſſion machen. Jene öffentlichen Einkünfte floßen von Anfang an mit in die landesherrliche Kammer und wurden da, wo das Theilungsſyſtem einriß, mit dem Territorium getheilt. Andererſeits wurden die Dominial- und Forſt-Beſitzungen nicht etwa den Privat-Erben überlaſſen, ſondern mit den Regalien und fiscaliſchen Einkünften im engeren Sinne auf den Regierungsfolger übertragen. Sämtliche Kammer-Einkünfte ſind daher nur Theile eines und deſſelben Kammerfiscus oder Kammerguts, welchem auch die jura fisci, ſoweit ſie in Deutſchland rezipirt ſind, zugeſchrieben werden. [19])

[19]) Ueber die Frage, von welcher Zeit an die deutſchen Fürſten ſich des jus fisci bedient ſ. Gercken, vermiſchte Abhandlungen Th. 1. S. 219 f.

Das Kammergut oder der Kammerfiskus ist nämlich nichts anderes als der Inbegriff des landesherrlichen Vermögens, worunter sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, sowohl öffentliche als Privat-Gefälle und Einkünfte enthalten sind.

Dafür, daß das Kammergut Zubehörde der Landeshoheit war, sprechen insbesondere folgende Gründe:

1) mit dem Lande, d. h. mit dem Herzogthum, Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft, werden in den kaiserlichen Lehenbriefen und Confirmations-Urkunden die dazu gehörigen Nutzungen, Güter und Rechte zugleich verliehen und bestätigt. [20])

2) Gleichfalls wurden in Successionsfällen die Einkünfte der Kammer, als Zubehörde des Landes, dem Nachfolger in der Regierung überlassen und den Nachgebornen nur einzelne Kammer-Intraden oder Aemter mit Zubehörden, später gewisse Bezüge aus der Kammer vorbehalten. [21]) Andererseits folgten bei Landestheilungen und Landesveräußerungen, wo solche vorkamen, die landesherrlichen Güter und Gefälle je den Erwerbern der ausgeschiedenen Landestheile, Städte oder Aemter, womit sie verbunden waren.

3) spricht für jene Pertinenz-Eigenschaft und damit für die öffentliche Natur des Kammerguts insbesondere die altherkömmliche öffentliche Bestimmung der Kammereinkünfte. Wie die kaiserlichen Kammer-Einkünfte zur Unterhaltung des Reichs und des Kaisers bestimmt waren, [22]) so dienten die

---

Wenn v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. II. S. 245 das Wort fiscus gleichbedeutend mit Staat nimmt, oder Staats-Vermögen, so setzt er freilich die Entscheidung unserer Frage als in einem bestimmten Sinne beantwortet voraus.

[20]) Z. B. in der constitutio ducatus Brunsvicensis a. 1235 (Pertz Legum II. p. 318.) in dem württembergischen Herzogsbrief von 1495 (Sammlung der württ. Gesetze Bd. II. S. 2) Vergl. v. Seckendorf, Fürstenstaat Th. II. Kap. 1. §. 4.

[21]) s. z. B. Weimarsche Primozeniturordnung nebst kaiserl. Konfirmation v. 1724 bei Hellfeld, Beiträge zum sächsischen Staatsrecht S. 246.

[22]) Wahlkapit. von 1792. Art. XII. §. 11. Vergl. Lehmann, Speyrer Chronik II., 44. S. 187. „Solche des Reichs Land-Städt und Güter hat man loca fiscalia genennt, oder fiscalische Oerter und Güter oder königliche Cammer-Güter, dieweil die König nicht allein zu Erhaltung ihres Standes, sondern auch zu Schutz und Schirm des Reichs alle Gewalt, Nutzbarkeit und

landesherrlichen Kammer-Intraden gleichmäßig für den Landes- und Hof-Unterhalt. Bei den Gütern und Gefällen, die um des Reichsamtes willen verliehen waren, oder später erworben wurden, um die landesherrliche Würde und Stellung eher zu behaupten, ergab sich die Verwendung für öffentliche Zwecke von selbst. Namentlich lagen die Anstalten für die Landesvertheidigung, Erbauung von Burgen oder Städten, dem Landesherrn ob.[23]) Ebenso waren mit einzelnen Hoheitsrechten und nutzbaren Regalien z. B. dem Zoll gewisse Ausgaben verknüpft.[24]) Daß die Landesausgaben principaliter der Kammer obliegen und die Stände nur hilfsweise zu einzelnen bestimmten Zwecken einen Beitrag zu leisten haben, ward auch durch die Reichsgesetze anerkannt.[25]) Andererseits würden die Stände nicht zu freiwiligen Beiträgen an die Kammer und zur Uebernahme von Kammerschulden sich herbeigelassen haben, wenn das Kammergut lediglich ein Privatgut gewesen wäre. Der Zweck dieser Beihülfen war, daß das Kammergut wieder zu Kräften komme und in den Stand gesetzt werde, seiner Bestimmung zu entsprechen. Diese Bestimmung ward aber nur erreicht, wenn

4) die Kammer-Bestandtheile in ihrer Verbindung mit dem Lande erhalten wurden. Daher das Verbot der Veräußerung der Grafschaftsgüter und Rechte, welche der jeweilige

---

Einkommen daraus erhoben und ihrer Schutz-Cammer das ist dem fisco zugezogen."

[23]) Landfrieden von 1281. c. 8. (Pertz l. c. p. 438.) Swer burge oder stete oder dekeinen (irgend einen) bu wil machen, der sol ez mit *einem gute* dun, oder mit *einer lute* gute und nit mit der *lantlute* gute. Unter „seiner Leute Gut" ist das Vermögen der eigenen Leute und Hinterſassen auf den Gütern der Herrschaft verstanden, im Gegensatz zu den Landsassen oder der Landschaft, den nachher sogenannten Landständen. Erst später wurde es Grundsatz, daß auch die eigenen Leute, die auf den Landtagen keine Stimme hatten, nur besteuert werden dürfen, wenn von den Landständen eine gemeine Umlage bewilligt wurde.

[24]) Landfrieden von 1281. c. 8: Alle die zollen nimet offe wazer oder uffe lande, die sulen den wegen und den brucken ihr recht halten mit machene und mit bezerunge, und den sie den zol nement, di sulen si bevriden und geleiten. Vergl. Landfrieden v. 1287. c. 21.

[25]) Reichsabschied von 1654. §. 180. Wahlkapit. von 1792. Art. XV. §. 3.

Graf seinem erblichen Nachfolger nicht schmälern durfte; selbst Verjährung sollte den Erwerber gegen den Widerruf des Nachfolgers nicht schützen.[26]) Auch andere Reichslehen, insbesondere Herzogthümer, Grafschaften, Gerichte, Vogteien konnten von dem Belehnten ohne Zustimmung des Kaisers nicht veräußert, noch vertheilt werden.[27]) Ebenso war von Reichswegen, wie nach kirchlichen Gesetzen, untersagt die Veräußerung bischöflicher Tafelgüter, welche nur bei Zustimmung des Kapitels und der bischöflichen Ministerialen giltig sein sollte.[28]) Andererseits verpflichtete sich der Kaiser, kein Reichsland dem Reiche zu entfremden oder wider Willen des Landesherrn und ohne Zustimmung der Ministerialen des Landes einem andern Herrn zu übertragen, vielmehr alle Fürstenthümer des Reichs in ihrem Rechte und Ansehen ungeschwächt zu erhalten.[29]) Seit dem 14. Jahrhundert wurde vielfach durch Haus- und Landes-Grund-Gesetze, bei den Kurfürsten durch die goldene Bulle von 1356[30]), die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Territorien und ihrer Zugehörungen festgesetzt; insbesondere wurden Veräußerungen von Landes- oder Kammerguts-Bestandtheilen von ständischer Zustimmung abhängig gemacht.[31])

5) Endlich bildete die Kammer stets einen Zweig der öffent-

---

[26]) Sent. a. 1174. (Pertz Legum II. p. 145.) si quid de comitatus jurisdictione et *dignitate* ab aliquo supradictorum modorum fuisset alienatum, vel diminutum, nulla — defensione, subscriptione, praescriptione temporis huic restitutioni seu privilegio opponenda. Vergl. Sachsenspiegel III. 64. §. 5.

[27]) Const. pacis a. 1158 i. f. bei Pertz Legg. II. p. 113. Const. de jure feudorum a. 1158. Pertz II. p. 113. 114. Sent. de comitatibus non dividendis (nec alienandis) a. 1283. bei Pertz l. c. p. 442 Sent. a. 1290. bei Pertz Legum II. p. 456. II. F. 54. 55. Sachsensp. III., 64. §. 5.

[28]) Sent. a. 1153 u. 1222. bei Pertz. Legg. II. p. 94. 296. Als Grund des Veräußerungs-Verbots wird in der ersten Urkunde angegeben: quod *regno* et ecclesiae debeantur.

[29]) Sent. de non alienandis principatibus a. 1216. bei Pertz Legg. II. p. 227. Vergl. über die Stellung der Ministerialen oben Note 6.

[30]) Cap. 20. u. 25.

[31]) J. J. Moser von der Reichsstände Landen S. 286 ff. Zachariä, Staatsrecht II. §. 211. Note 9.

lichen Verwaltung und des Staatsorganismus. Nicht blos wirkten die Gerichte und andere obrigkeitlichen Stellen durch die von ihnen angesetzten Taxen und Strafen mit zur Bereicherung der Kammer, sondern die Kammer selbst wurde verwaltet durch eine öffentliche Stelle, welche der höchsten Landesbehörde untergeordnet war. Die Administration der landesherrlichen Güter und Domanial-Rechte in den Amtsbezirken bildete früher und zum Theil noch bis in dieses Jahrhundert (Hannover) einen Theil der Amtsthätigkeit derselben Beamten, welche für die landesherrliche Polizei und Jurisdiction jenen Aemtern vorgesetzt waren. Der gesammte fürstliche oder Landes-Haushalt vereinigte sich ursprünglich in der Kammer (zuweilen auch Landschreiberei oder Rentkammer genannt). Erst später bildete sich der Gegensatz einerseits zur ständischen Kasse (Landschafts- oder Steuerkasse), welche die von den Ständen außerordentlicher Weise verwilligten Beihilfen einzuheben und abzutragen hatte, andererseits zu dem Privat- oder Chatoulle-Gut (res privata principis), welches lediglich zur besonderen Verfügung des Landesherrn stand. In dem Begriff und der öffentlichen Natur des Kammerguts wurde durch die Bildung dieser neuen Kassen nichts geändert. Ebensowenig durch die neuen Bestandtheile, welche seit Entstehung der Landeshoheit dem Kammergute beigefügt worden.

Ich habe oben nur die ursprünglichen Rechtstitel des Territorial-Besitzes und der Kammergüter genannt. Seit Entstehung der Landeshoheit sind nun aber manche Veränderungen im Territorial-Bestande und in der Zusammensetzung des landesherrlichen Vermögens eingetreten. Namentlich wurde durch Eroberung und nachgefolgte Friedensschlüsse das Landesgebiet und damit zugleich das Kammer-Einkommen hier erweitert, dort vermindert. Ebenso wurde durch Säkularisation geistlichen Guts das Kammergut fast in allen deutschen Staaten wesentlich vermehrt. Die Eroberung ist bekanntlich ein völkerrechtlicher, die Säkularisation ein staatsrechtlicher Erwerbgrund; folglich kann in beiden Fällen nicht wohl ein Zweifel sein, daß der Landesherr als solcher die Erwerbung gemacht, daß diese somit dem Lande, beziehungsweise der Kammer zuwächst, wenn nicht

ein besonderes öffentliches Gebiet (ein Nebenland), beziehentlich ein besonderes öffentliches Vermögen daraus gebildet wird. Letzteres ist bei dem säkularisirten Kirchen- und Klostergut zuweilen geschehen, indem daraus ein sogenannter Schul- und Religionsfonds, ein allgemeines Kirchengut oder geistliches Kammergut geschaffen worden. Auch ein Erwerb durch privatrechtliche Titel, wie Kauf, Tausch, Schenkung kommt ohne Zweifel der Kammer zu gut, wenn der Vertrag von dem Landesherrn als solchem oder an seiner Statt von der landesherrlichen Behörde auf Rechnung der Kammer abgeschlossen ist. Im Zweifel entscheidet die Thatsache der Incameration: denn der einverleibte Gegenstand nimmt von selbst die Natur der Hauptsache an, womit er verbunden wird. Endlich ist noch zu erwähnen der Erwerb von Todes wegen durch Erbfolge, Erbverbrüderung, Todttheilung. Auf diesem Wege sind bei dem Aussterben einer Linie oder eines Hauses nicht selten und noch in neuerer Zeit, namentlich innerhalb des sachsengothaischen Gesammthauses Veränderungen vor sich gegangen. Von selbst versteht es sich, daß das Land und die Kammer keinen Anspruch auf das Privat-Erbe des Landesherrn zu machen haben. Dagegen ist der Landesherr nicht befugt, das dem ererbten Lande adhärirende Kammergut, als einen Gegenstand der Staatssuccession, seinem Privat-Vermögen einzuverleiben oder sonst zu veräußern; es wäre dieß eine Verletzung der Zweckbestimmung jenes Guts und eine Verletzung der Rechte des Landes wie der jeweiligen Regierung.

Damit daß das Kammergut als Zubehörde der Landeshoheit oder der Staatsgewalt, somit als öffentliches Gut, Krongut, oder mittelbares Staatsgut behauptet wird, ist nicht gesagt, daß dasselbe Eigenthum der ständischen Körperschaft, der sogenannten Landschaft, im Gegensatz zur Regierung sei, sondern nur, daß es dem Landesherrn oder Staatsoberhaupt als solchem zukomme, daß es also nicht Privatgut des Landesherrn oder seiner Familie sei. Dasselbe hört darum nicht auf, in einer rechtlichen Verbindung mit dem regierenden Hause zu stehen; ist ja doch das erbliche Regierungsrecht selbst ein Recht des jeweiligen Nachfolgers aus der Familie. Also in derselben Weise

und aus demſelben Rechtsgrunde, wie die Staatsregierung dem Landesherrn und eventuell den Nachfolgern als ein eigenes Recht zuſteht, iſt das Kammergut Eigenthum des Landesherrn; nur darf daſſelbe niemals von dem Lande getrennt oder der Privatſucceſſion überlaſſen werden. Ich füge hinzu (weil Zachariä von einer privatrechtlichen Abſonderung zwiſchen Regierung und Ständen ſpricht): auch das landſchaftliche Aerar, der landſchaftliche Fiſkus[32]) iſt nicht Privat-Eigenthum der Stände, ſondern Eigenthum des Landes, ebendarum aber zugleich — weil Land und Regierung in dem höheren Begriffe des Staats geeinigt ſind — Staatseigenthum; die Regierung iſt daher in der Regel zur Mitaufſicht berechtigt.[33]) Der Unterſchied zwiſchen Kammerfiſkus und landſchaftlichem Aerar möchte hienach kurz dahin zu faſſen ſein, daß dieſes Landes-Kaſſe, jener Regierungs-Kaſſe iſt.

Die Domänen der geiſtlichen Fürſten (erzbiſchöfliche und biſchöfliche Domänen oder Tafelgüter) intereſſiren uns zunächſt nicht weiter. In die Augen fällt indeſſen der Unterſchied, daß dieſe geiſtlichen Wahlfürſten nicht wie die Erbfürſten der Geburt, ſondern der Wahl, reſp. der hinzukommenden kaiſerlichen Belehnung ihre hohe Stellung verdankten. Daſſelbe war aber auch der Fall mit der Landeshoheit, den Regalien und andern Temporalien, womit jene Fürſten nach der Wahl von dem Kaiſer belehnt wurden.[34])

---

[32]) So benannt in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar, wo am 6. Apr. 1848 „der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammer-Vermögens von dem Kammerfiscus auf den landſchaftlichen Fiskus“ unter Feſtſtellung einer Civilliſte vereinbart wurde. Offenbar war hier nur die Vereinigung des Kammer-Vermögens mit dem landſchaftlichen Vermögen zu Einem Staats-Vermögen beabſichtigt. Von einem Staatsfiskus ſpricht auch noch die Weimar'ſche Verordnung v. 4. Mai 1854 bei Zachariä, die deutſchen Verfaſſungsgeſetze S. 502. 533.

[33]) Daran erinnert auch die Wahlkapitulation Art. XV. §. 3.

[34]) Concordatum Wormatiense a. 1222. Schwabenſp., Lehenrecht (Laßb.) Art. 41. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. §. 300.

§. 6.

Die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer. Einheit des Kammerguts.

Ich komme nun zu Herrn Zachariä zurück. Derselbe bemerkt S. 5 richtig: die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer (s. oben S. 61 u. f.) seien auch in Betreff desselben fürstlichen Hauses verschieden. [1]) Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß durch die Verbindung zu einem und demselben Territorium und durch dessen gemeinsame Regierung und Vertretung gegenüber von Kaiser und Reich, endlich durch die Vereinigung der Stände zu gemeinsamen Landtagen und Ausschüssen und die daran sich knüpfende Verfassung und Gesetzgebung die staatsrechtliche Einheit des Landes begründet wurde. Diese Einheit theilte sich auch dem landesherrlichen Vermögen und Einkommen mit, welches zu Einer Verwaltung, zu Einer Kammer verbunden und damit denselben Erbfolgesetzen wie das Land selbst unterworfen wurde. Auch Zachariä gibt dies später zu (S. 24). Dagegen sieht er (S. 5) überall nur Privaterwerb und privatrechtliche Verhältnisse und so gestaltet sich ihm die landesherrliche Regierung als ein reines privatrechtliches Institut.

> „Alter angestammter dynastischer Besitz, kaiserliche oder von einem andern Reichsstand empfangene Belehnung, Erwerbung durch Schenkung, Kauf, Tausch, Vermächtniß, als Heirathsgut u. s. w. sind die gewöhnlichen friedlichen und durchaus privatrechtlichen Titel des Erwerbs, so-

---

[1]) In der Regel war dieß allerdings der Fall, wiewohl bei einzelnen Häusern z. B. den kurfürstlichen, einzelnen herzoglichen Häusern, der ganze Territorial-Besitz nebst Zubehör in Einer kaiserlichen Belehnung begriffen wurde, s. z. B. Kaiser Friedrichs III. Diplom, v. 14. Febr. 1474, worin Holstein und Stormar zu Einem Herzogthum Holstein erhoben, diesem Dithmarsen inkorporirt und König Christian von Dänemark damit beliehen wurde, bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. cont. II. Forts. 2. S. 24. Titulos comitatuum Holsatiae et Stormariae extinximus, cassavimus eorumque comitatuum terras et dominia univimus, eique districtum Ditmarsiae incorporavimus, hujusmodi terras, districtus et dominia incorporata in ducatum ereximus.

wohl in Betreff der eigenen Grundbeſitzungen und Realrechte, als der über Land und Leute ſich erſtreckenden hoheitlichen Rechte des früheren Grafen- oder Herzogamts."

Hierauf iſt zu erwiedern, daß die Natur des Rechtsobjekts durch den translativen Rechtstitel, unter dem es auf den Nachfolger übergeht, nicht verändert wird. Ein Landesgebiet bleibt Territorium, obſchon es durch Kauf, Tauſch, Erbfolge an einen andern Landesherrn übertragen wird. Die Inveſtitur war die Form für die Uebertragung von Reichs-Aemtern, [2]) wie von Lehengütern [3]) und Niemand, auch nicht Herr Zachariä, kann beſtreiten, daß jene Aemter eine öffentliche Gewalt nebenbei auch Vermögensrechte für die Beamteten in ſich ſchloſſen. Daſſelbe war der Fall bei der Landeshoheit, welche nicht aufhörte ein öffentliches Recht zu ſein, obwohl ſie in weltlichen Territorien dem Erbgang unterworfen war, wie noch heutzutage die monarchiſche Regierungsgewalt. Auch durch Verträge unter Staaten ſind noch in dieſem Jahrhundert Territorial-Ausgleichungen und Länder-Abtretungen zu Stande gekommen; Niemand wird aber deßhalb behaupten, daß die Staatsgewalt und die ihr anhängigen Befugniſſe ihre Natur als öffentlicher Rechte verloren, daß ſie Privatrechte geworden ſeien.

Herr Zachariä will zwar (S. 6) nicht in Abrede ſtellen, daß in früherer Zeit, ſo lange die Grafſchaft noch den Charakter eines perſönlichen Reichsamtes hatte, beſtimmte Güter zur Grafſchaft als ſolcher gehörten, die mit dem Amte als Dotation verbunden waren und daſſelbe beſonders werthvoll gemacht hätten; allein durch die Erblichkeit ſeien ſie dem Reiche, zu deſſen Domanium ſie eigentlich gehört, entzogen worden. Wenn dieß ſo viel heißt: durch die Erblichkeit hätten ſie aufgehört, Pertinenzien der Grafſchaft oder des Landes zu ſein, ſo iſt dieſe Anſicht unrichtig. Die feſte Verbindung einzelner Güter oder Rechte mit gewiſſen Aemtern iſt durch die Erblichkeit der letzteren nicht ausgeſchloßen; wir ſehen dies an den Erbhofämtern, mit welchen

---

[2]) I. F. 13. i. f. 14. pr.

[3]) Die Reichslehen gehörten zu den öffentlichen Lehen, ebenſo die landesherrlichen Activlehen. G. L. Boehmer, princ. juris feudalis §. 8. 398. 399.

der Genuß gewiſſer Lehen verknüpft war. Jene Verbindung tritt überhaupt erſt ſeit der Mitte des 9. Jahrhunderts mit Beſtimmtheit hervor; es wurden nun die mit den Grafſchaften verbundenen Güter und Einkünfte comitatus pertinentia genannt.[4]) Daran änderte auch nichts die ſpätere Erblichkeit der Lehen und Aemter; vielmehr war nun erſt die Dotation für den Kaiſer unwiderruflich. Auch der Amtscharakter der Landeshoheit und die vorzugsweiſe auf gewiſſen Aemtern und den damit verbundenen Territorien ruhende Reichsſtandſchaft waren durch die Erblichkeit nicht ausgeſchloſſen.[5])

Wenn Herr Zachariä einwendet (S. 7.), daß die Eigenſchaft eines Reichsguts keine an dem Gegenſtand haftende unzertrennbare Eigenſchaft ſei, daß daſſelbe vielmehr durch ſeinen Uebergang in den privatrechtlich eingenthümlichen Beſitz der Landesherren die Eigenſchaft eines Reichsguts verloren habe, ſo iſt zunächſt daran zu erinnern, daß durch Belehnung eines Landesherrn mit einem Reichsgute das Eigenthum des Reichs nicht aufgehoben wurde; nach deutſchem Lehenrecht blieb vielmehr das Eigenthum bei dem Herrn (dominus) und nur Nutz und Gewere kamen an den Vaſallen. Ebenſowig hörte die Eigenſchaft eines Reichslehens dadurch auf, daß daſſelbe durch Erbgang oder lehensherrlich konſentirte Veräußerung in die Hände eines andern qualifizirten Beſitzers überging. Aber auch wenn das Reichs-Eigenthum nicht gewahrt, ſondern durch kaiſerliche Schenkung oder ſonſtige Veräußerung, reſp. durch Verjährung dem Reiche entfremdet wurde, ſo folgte daraus noch immer nicht, daß daſſelbe den Charakter eines Privatguts angenommen habe. Daſſelbe wurde landesherrliches Gut; es blieb aber zugleich reichsunmittelbares Gut, d. h. es war dem Reiche ohne Vermittlung durch einen Dritten unterworfen. Wie der Beſitz einer zur Aufrechterhaltung der reichsſtändiſchen Würde zureichenden unmittelbaren Realität (neben perſönlicher Unmittelbarkeit) nothwendig war, um Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen zu führen,[6]) ſo war jener Beſitz hinwieder mit öffentlichen Pflich-

[4]) P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens S. 235. 236.

[5]) Sent. a. 1174. Pertz, Legg. II. p. 145.

[6]) Reichsabſchied v. 1654. §. 197. Wahlkap. v. 1792. Art. I. §. 5. XX. §. 1.

ten gegen das Reich (Reichsmatrikular-Anlagen in Mannschaft und Geld) und gegen die Insaßen verbunden: die vormaligen Reichsgüter und Einkünfte nahmen also in den Territorialstaaten eine ähnliche Stelle ein, wie das vormalige kaiserliche Kammergut zum Reiche.

Doch Herr Zachariä bleibt nun einmal dabei, daß die in den Besitz der Landesherrn gekommenen Reichsgüter durch die Erblichkeit aufgehört hätten, dem Reiche anzugehören. Wem anders — fragt er — wurden sie dadurch entzogen, als dem Reich, zu dessen Domanium sie eigentlich gehört hatten und wer kann sich über eine dadurch erlittene Verletzung beklagen, da das Reich dies nicht blos nicht hinderte, sondern großentheils in der Form der Belehnung (also doch!) ausdrücklich sanctionirte. Ein Gleiches — fährt er fort — gelte von den großen und kleinen, über ganz Deutschland zerstreuten Reichsdomänen, die allmälig in den Besitz von Fürsten, Grafen, Rittern u. s. w. gekommen. Man könne diese Veräußerungen der Reichsgüter mißbilligen oder beklagen; allein zur rechtlichen Anfechtung fehle es an jedem Grund und außerdem an einem dazu legitimirten Subjekte.

Alle diese Einwürfe sind Streiche in die Luft, nur dazu dienlich, die Aufmerksamkeit von dem Gesichtspunkt, worauf es ankommt, abzulenken. Niemand spricht von einer Anfechtung längst erfolgter Veräußerungen von Reichsgütern, wie Zachariä S. 6 glauben läßt, Niemand von einer Klage wegen Verletzung durch eine Handlung des Reichsoberhaupts. Auch bezüglich der landesfürstlichen Veräußerungen ist die Meiningensche Landschaft nicht gewillt, dieselben rückwärts anzugreifen; sagt ja doch ihr Referent, Herr Luther S. 22. seiner Schrift:

> „Gegen Nothstände war ja selbst der beste Fürst nicht geschützt, er mußte sich mit den Domänen behelfen, wie er konnte, besonders wenn ihn das Land mit seiner Hilfe im Stiche ließ oder nicht helfen konnte."

Gleichgiltig ist es aber doch nicht, woher die fürstlichen Kammergüter gekommen sind, wenn es sich davon handelt, die Frage von dem Eigenthum und der Natur derselben zu beantworten.

Ich möchte es auch nicht mit Herrn Zachariä (S. 8) ganz und gar ablehnen, daß irgend einmal einem deutschen Fürsten zu

seinem Unterhalt von dem Lande selbst Güter angewiesen worden. [7]) Die alten Volksherzoge, wie die später noch in einigen Ländern von den Ständen gewählten Landesherrn trafen doch gewiß ein zu ihrem Aufwand bestimmtes Fürstengut an, wenn gleich seit dem Aufkommen des Lehenssystems die Belehnung mit dem Fahnlehen und den Regalien hinzukommen mußte. [8]) Aber auch die Ausstattung der Fürstenthümer und Grafschaften durch das Reich — sei es mit altem Nationalgute oder mit Reichslehen — war eine Dotation und bekanntlich erlischt eine Dotation nicht dadurch, daß der Dotirende später stirbt oder in Vermögenszerfall geräth. Auch daß trotz der entgegenstehenden Reichs- und Landes-Gesetze alte und neue, lehenbare und allodiale Fürstenthümer und Grafschaften mit den zubehörigen Gütern und Rechten, vielfach getheilt und veräußert worden, schließt nicht aus, daß dieselben öffentliche Besitzungen waren, und beziehungsweise es noch sind. Auch öffentliche Güter, Staats- und Kirchen-Güter, können unter gewissen Voraussetzungen in den Verkehr kommen. Die kaiserlichen Domänen waren Reichs- oder Staatsgut und doch fanden Veräußerungen statt bis zu ihrer Erschöpfung. Auch die landesherrlichen Kammergüter, ohne Unterschied ob Lehen oder nicht, galten für öffentliche Güter, theils weil sie der Landesherrschaft als solcher zukamen, theils um ihrer öffen.lichen Bestimmung willen. [9]) Besonders trug zur Vermehrung des Kammerguts bei der weitere Begriff von Regalien, wie er sich allmälig in den Händen des Landesherrn gestaltet hatte.

---

[7]) In der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für Hannover, herausgegeben von Dahlmann, wird S. 202 bemerkt: urkundlich sind in manchen Landestheilen Domanialpertinenzien vom Lande geschenkt, Gefälle bewilligt oder die Folge uralter Staatslast." Auch anderwärts finden sich unter den Kammergefällen viele alte Beeden und Steuern, welche vom Lande bewilligt wurden und nun einen Theil des Kammervermögens bildeten.

[8]) So wurde es auch in Kärnthen gehalten: und wen derselb vorgenantt Herzog gen hof kumptt zu dem Roemschen Kaysser ald (oder) zu dem Roemschen Kunig, so sol er in denselben klaydern fur in komen, es sye Kaysser oder Kunig, der denn gewaltig ist, und sol dem also ainen hirtzen mitt im bringen und also mit dem sin lehen empfachen. v. Laßberg, Schwabenspiegel S. 134. Note.

[9]) G. L. Boehmer, principia juris feud. §. 59. 60.

Es ist eine bekannte Sache, daß nicht blos Gegenstände welche im römischen Recht als res publicae in sensu stricto galten, wie Flüsse, Land- und Heerstraßen, bei uns zum Staats-Eigenthum gerechnet werden, [10]) sondern daß auch große Strecken ungebauten Landes, namentlich ausgedehnte Wald- und Waidegründe, welche ursprünglich dem gemeinen Gebrauche vorbehalten waren, unter dem Titel des Forst- und Wildbanns in königliches und landesfürstliches Eigenthum übergegangen sind. Auch Zachariä gibt dieß, wiewohl ungerne, zu indem er S. 5 und 6 sagt:

„Möglich ist es und, wir wollen es zugeben, selbst wahrscheinlich mag es sein, daß von dem alten Gemeingut der Volksstämme und Gaugenossenschaften Manches, vielleicht Vieles, in den ausschließlichen Eigenthumsbesitz der dynastischen, später landesherrlichen und reichsständischen Geschlechter übergangen ist. Wer möchte sich aber unterfangen, noch jetzt die Rechtswidrigkeit der stattgehabten Occupation nachzuweisen?"

Die letzteren Worte sind gegen die landschaftliche Schutzschrift von Luther gerichtet, welcher jedoch (S. 18), weit entfernt, in den neuen forstlichen Ordnungen und Verfügungen eine Beraubung zu sehen, vielmehr die entgegengesetzte Ansicht ausspricht, indem er annimmt, daß die Erträgnisse der Forsten in Gemeinschaft mit den übrigen Dominial-Revenüen zur Unterhaltung des Staats und seines Oberhaupts, folglich zu öffentlichen Zwecken verwendet worden seien. Also abermals ein verfehlter persönlicher Angriff! Wenn Herr Luther (S. 16) von einem in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Besitzthum der ehemaligen, unter dem Namen der Gaugemeinden bestandenen Volksgemeinden und Markgenossenschaften sprach, „welches Vermögen nach Auflösung der Gauverfassung bei den Aemtern [11]) verblieb [12]) und mit

---

[10]) Glück, Erläuterungen der Pandecten Bd. II. S. 496.

[11]) Hierunter versteht Luther nicht Aemter oder Stellen im subjectiven Sinn (beneficia, officia) sondern Amtsbezirke (gleichfalls officia genannt) oder vielmehr die Bezirks-Verwaltung, den Amtsfiskus. Ueber die Eintheilung des Landes in Vogteien oder Aemter und deren Verbindung mit der Domanial-Verwaltung s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. §. 307.

[12]) Nicht wie Zachariä S. 2 seiner Schrift die Stelle unter Anführungs-

der Vermehrung mehrerer Aemter zu einem geschlossenen Staat in das allgemeine Staatsgut überging," so hat er damit nicht, wie Zachariä ihn beschuldigt, etwas Ungereimtes gesagt, sondern im Wesentlichen nur ausgesprochen, was auch andere Schriftsteller, namentlich Eichhorn und Maurer (auf die Luther ausdrücklich Bezug nimmt) bezeugen. K. F. Eichhorn, welcher in seiner Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. §. 84a (5. Ausgabe) von der uralten Genossenschaft der Insaßen an der gemeinen Mark spricht, bemerkt:

> In gleicher Markgenossenschaft standen ganze Hunderten, ja wohl die Gemeinden ganzer Gauen, wo dann aber der König, die Kirche und der Adel als Eigenthümer ganzer Feldmarken ebenfalls in der Markgenossenschaft waren. Die großen Waldungen gehörten ohne Zweifel durchgängig zu solchen größeren Marken und wurden erst späterhin bei steigendem Ansehen des Königs in Bannforsten (§. 199) verwandelt.

Maurer in der Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt S. 97.

---

zeichen wiedergibt: „auf die späteren Aemtern vererbte." An dieses supponirte Wort: „vererben" und an die Worte: „Staat" und „Staatsgut", welche Luther anderwärts gebraucht, knüpft Zachariä die härtesten Beschuldigungen, wie „wunderlichste und auffallendste historische Sprünge", „völlig beweislose und widersprechende Voraussetzungen", „ganz bodenlose, willkürliche Fictionen" u. s. w. — S. 7 kommt Zachariä auf die mißverstandene Stelle zurück, indem er sich zu dem Ausbruche steigert: „Wir hoffen, daß sich zu einer solchen Behauptung (von einem character indelebilis der Reichsgüter) selbst Solche nicht versteigen, die in demjenigen, was sie ihrem Staat oder was ihnen ganz dasselbe ist, ihrem „Volke", unter Geltendmachung aller möglichen Erb- und Rechtsansprüche, vindicirten, Unglaubliches geleistet haben und in ihren Prätensionen auch dadurch gar nicht irre werden, daß sie dabei die einfachsten und klarsten Principien des Erb- und sonstigen Erwerbrechts verletzen; die kein Bedenken tragen, mit ihren Revindicationen in unvordenkliche Zeiten zurückzugreifen, einen dazwischen liegenden, unbestrittenen und an sich unbestreitbaren Rechtszustand einer ganzen Reihe von Jahrhunderten zu ignoriren oder kurzweg zu annulliren." Es thut mir leid, mit diesen persönlichen Streitereien, welche nicht zur Aufklärung der Sache beitragen, den Leser aufzuhalten; aber ganz durfte doch der gegnerische modus procedendi nicht verschwiegen werden.

(§. 43 a. E.) ſagt: daß die meiſten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centalmanden hervorgegangen, daß es demnach ein großer Irrthum ſei, wenn man glaube, die Domänen ſeien reines Privatvermögen der Landesherrn geweſen; „ihrem Urſprung und ihrer Beſtimmung nach waren ſie vielmehr öffentliches Gut, beſtimmt zur Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes und der öffentlichen Ausgaben des Landes.“

Ich will hier nicht wiederholen, was Herr Reichsrath v. Maurer des Näheren S. 94. f. 259. 334. von dem alten deutſchen Gemeinland in Vergleich mit dem engliſchen Folcland [13]), dem nordiſchen Almenning und von dem Uebergang eines großen Theils deſſelben in die Hände des Königs und der Fürſten ſagt, ſondern nur Bezug nehmen auf zwei Urkunden von 1468 und 1469 [14]), worin Pfalzgraf Friedrich I. ein Recht der Landesalmende an einzelnen Grundſtücken geltend macht, die zum gemeinen Gebrauche dienten. Daß man die Staatsdomänen Landesalmanden genannt habe, möchte ich deßhalb nicht mit v. Maurer [15]) annehmen; wohl aber ſind manche Domänen und Landesforſten aus vormaligen Reichs-, Landes- und Centalmanden [16]) hervorgegangen und ſelbſt die Almanden der Gemeinden mußten hier und dort dazu dienen, die landesherrliche Kammer zu bereichern. [17])

---

[13]) Die herrſchende Meinung, daß darunter altes Volks- oder Reichsland begriffen ſei, wird zwar beſtritten von Gundermann in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVII. S. 174. Doch ſagt er auch wieder: ſie laſſe ſich urkundlich nicht widerlegen. Noch ſpäter kommt ſog. hundredes land d. h. in Privatbeſitz gelangte Centalmand in Urkunden vor. W. Maurer, über angelſächſiſche Markverfaſſung daſ. Bd. XVI. S. 204.

[14]) Mone, Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins Bd. 1. S. 404. 425. vgl. S. 393.

[15]) Geſchichte der Markverfaſſung S. 740.

[16]) Centalmand-Waldungen werden genannt in einer Almandordnung von 1483 bei Mone Zeitſchrift I. S. 434.

[17]) In Württemberg wurden ſeit dem Jahr 1663 die Zinſen aus überbauten Almandplätzen, welche früher in die Gemeindekaſſe fielen, für die Rentkammer in Anſpruch genommen ſ. Kommun-Ordnung v. 1758 Kap. III.

Was Freigebank[18]) im 13. Jahrhundert klagend ſingt:

die firsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt,
darzuo beide wilt und zam;
si taeten luft gerne alsam,
der muoz uns doch gemeine sin.
möhten si uns den sunnen schin
verbieten, ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

drückt eine Bitterkeit aus, die, wie J. Grimm bemerkt, etwas Unverjährbares hat. Dieſelbe Klage wider die Kammern (in camera non est Christus!) wiederholt ſich in dem Bauern-Aufſtand des 16. Jahrhunderts: „dann unſere Herrſchaften haben ihnen die Hölzer allein geeignet und wann der arm Mann etwas bedarf, muß er's um zwei Geld kaufen.“[19]) Der alte Forſt- oder Wildbann, welcher nur vom Kaiſer verliehen werden konnte, wurde allerdings vielfach benützt, nicht blos um ein landesherrliches Regal der hohen oder auch der niedern Jagd zu begründen, ſondern auch um das Eigenthum an den gemeinen Waldungen den Kammern anzueignen und die Waldbewohner und Umwohner in ihren hergebrachten Nutzungsrechten möglichſt zu beſchränken. Dagegen iſt die mehrfach behauptete Regalität des Gemeindelandes in Deutſchland nicht durchgedrungen; vielmehr ſind hier die Gemeinden der Regel nach die Grundherrn ihrer Markungen geblieben.[20]) Auch hat ſich in der Volksanſicht und ſelbſt in der Geſetzgebung (Unterſchied zwiſchen Holzexceß und Forſtdiebſtahl) Manches erhalten, was an die alte Ausdehnung des gemeinen Nutzens in Feld, Waſſer und Wald erinnert und mit der Excluſivität eines Sonder-Eigenthums gewiſſermaßen im Widerſpruche ſteht.

Abſchn. 4. §. 1. Ebenſo wurde das Recht zur Winterſchafweide durch das ganze Land (Landgefährt) eingeführt und mit einzelnen Domänen, ſog. Schafhöfen, verbunden. Dieſes Landgefährt wurde erſt durch das Schäfereigeſetz von 1828. Art. 11 wieder aufgehoben.

[18]) Freigebank c. 17. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 248

[19]) Oechſle, Geſchichte des Bauernkrieges S. 251.

[20]) Vergl. Maurer a. a. O. S. 107.

§. 7.

Insbesondere die säkularisirten Kirchengüter und die Zutheilungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. — Eroberungen.

Hinsichtlich der *säkularisirten* Güter gibt Herr Zachariä S. 14. (vergl. dagegen S. 2) nunmehr zu, „daß der Erwerb auf keinem der *gewöhnlichen privatrechtlichen* Titel beruhte, sondern insofern *völker-* und *staatsrechtlicher* Natur war, als Friedensschlüsse und Reichsgesetze die als Säkularisation bezeichnete Occupation der geistlichen Güter veranlaßten, herbeiführten oder bestätigten." Gleichwohl — meint er — lasse sich weder aus der rechtlichen Natur der Objecte der Säkularisation, noch aus dem anerkannten Rechtsverhältniß der acquirirenden Landesherrn zu ihren Ständen und Unterthanen, noch aus den Bestimmungen der hier maßgebenden völker- und staatsrechtlichen Acte irgend ein Grund für die Verwandlung des bisherigen Kirchenguts in *Staatsgut* entnehmen. Auch damit ist meines Erachtens die Frage rücksichtlich der Natur und Bestimmung der säkularisirten Güter nicht erledigt. Man muß im Hinblick auf den Rechtsgrund der Säkularisation unterscheiden:

1) die zur Zeit der *Reformation* von den evangelischen Landesherrn eingezogenen Kirchengüter. Vermöge des aus der *Landeshoheit* abgeleiteten jus reformandi [1]) hielten sich die zu der neuen Lehre übergegangenen Reichsstände berechtigt, nicht blos diese Lehre selbst in ihren Landen einzuführen, sondern auch die Verhältnisse der neuen Kirche zu ordnen und dem vorhandenen Kirchengute, namentlich dem Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter seine Bestimmung anzuweisen. Der Augsburger Religionsfriede vom Jahr 1555 §. 16. 19. 21. und der westphälische Friede vom Jahr 1648 Art. V. §. 45. gaben

[1]) Instr. pacis Osnabr. art. V. §. 30. — cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat. *Eichhorn*, Grundsätze des Kirchenrechts Bd. 1. S. 284.

nachträglich hiezu eine Berechtigung; doch ward die Erhaltung der nöthigen Miniſterien der Kirchen, Pfarren und Schulen aus den Kirchengütern vorbehalten. Der Weg, welchen die Landesherrn einſchlugen, war verſchieden. In einzelnen Staaten wurde das eingezogene Kirchengut auch fernerhin als kirchliches Vermögen betrachtet, beſtimmt zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und zur Unterſtützung der Armen, und nur der Ueberſchuß für andere Landesbedürfniſſe in Anſpruch genommen. Dieß entſprach auch der Abſicht der Reformatoren, welche ſich zwar gegen die ſtiftungswidrige Verwendung der Kirchengüter zu profanen Zwecken erklärten, aber zugaben, daß die „Obrigkeiten" dieſelben wie andere bona publica beſtellen und in Rückſicht des von ihnen ertheilten Schutzes und ihrer ſonſtigen Auslagen für öffentliche Zwecke des Ueberſchuſſes ſich bedienen.[2])

In andern Staaten wurde das geiſtliche Gut incamerirt: hier konnte, wie auch Zachariä S. 15 ſagt, ſeine Natur von nun an keine andere ſein, als die des fürſtlichen Kammerguts ſelbſt; es giengen aber die entſprechenden Ausgaben für Kirche, Schule und für die Armen mit auf die Kammer über. Keinenfalls war es den Landesherrn geſtattet, die Kirchengüter als ihre Patrimonialgüter zu betrachten oder deren Einkünfte zu Privatzwecken zu verwenden.[3]) Auch wo die abgeſonderte Verwaltung des Kirchenguts erſt ſpäter aufgehoben und dieſes mit dem Kammergute vereinigt wurde, ward die Verpflichtung anerkannt, die fundationsmäßigen Ausgaben für kirchliche-, Schul- und andere gemeinnützige Zwecke nach wie vor zu beſtreiten.[4])

[2]) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. IV. §. 558. Richter, Lehrbuch des katholiſchen und evangeliſchen Kirchenrechts §. 311.

[3]) Cons. Hallensia tom. II. lib. 1. cons. 47. resp. 36. p. 178. Württ. Erbvergleich vom Jahr 1770 Cl. II. §. 16. (Württ. Geſetzeſammlung Bd. II. S. 571.) „Auch ſollen die Einkünffte deſſelben nicht anderſt als nach der großen Kirchenordnung, deren Landtags-Abſchieden und Herzoglichen Reverſalien, verwendet, mithin davon nichts zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht Eigenem oder privat-Nuzen, unter einigerley Vorwand gezogen werden." Auf gleiche Weiſe ſorgte in Sachſen Albertiniſcher Linie ſchon 1539 die Landſchaft für Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken. Weiße, ſächſiſche Geſchichte Th. 3. S. 271 f.

[4]) Württembergiſches Manifeſt vom 2. Jan. 1806. (Geſetz-Sammlung Bd. III S. 243.)

2) Die Gebietszuscheidungen in dem Hauptschluß der *außerordentlichen Reichsdeputation* von 1803 hatten zum Zweck, den deutschen Fürsten für ihre Territorial-Verluste jenseits des Rheins eine Entschädigung zu geben. Der Reichsdeputationsschluß hatte in dieser Beziehung mehr den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrags als den eines Reichsgesetzes, wie denn auch die Entschädigungen unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands bestimmt wurden. Es handelte sich zunächst davon, diese Entschädigungen und damit die neue Gebietsabtheilung diesseits des Rheins zu bestimmen, auf Kosten hauptsächlich der bisherigen geistlichen Staaten. Dabei wurden die bisherigen Familiensuccessionsrechte von den überrheinischen Territorien auf die Entschädigungs-Lande übertragen (§. 45), welche großentheils zuvor geistlichen Wahlfürsten gehorchten; andererseits sollte eine Garantie gegeben werden für die *politische* Verfassung der zu säcularisirenden Lande, soweit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande beruhten. Diese Verträge sollten aufrecht erhalten, jedoch in Betreff der Civil- und Militär-Administration dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. (§. 60.)

Die politische Verfassung in den geistlichen Wahlstaaten war freilich sehr verschieden von der in den weltlichen Reichslanden; dennoch waren auch die Bischöfe und die Reichsprälaten nicht unbeschränkt; sie hatten in manchen Fällen den Rath oder den Consens des Kapitels resp. Konvents einzuholen. Die *bischöflichen* und Stiftsgüter dienten wie die weltlichen Kammergüter nicht blos zur Unterhaltung der Tafel des Bischofs resp. der geistlichen Dignitäre, sondern auch zu den Kosten der geistlichen und weltlichen Regierung. Die bischöflichen Domänen waren Eigenthum der Bischöfe in ihrer doppelten Eigenschaft als *Landesherrn* und als *Bischöfe* und sie waren unveräußerlich nach den Reichs- wie nach den Kirchengesetzen.[5]) Wenn nun §. 34. des Hauptschlusses bestimmt:

„alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den *Domänen* der *Bischöfe* einverleibt und

[5]) S. oben §. 5. Note 26.

gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind" —

so ist damit nicht gesagt, daß die bischöflichen Mensalgüter und die Stiftsgüter sofort Privatgüter der Fürsten werden, sondern: dieselben gehen mit dem Lande über an den neuen Landesherrn. Sie hörten auf geistliche Güter zu sein und wurden weltliches Gut, Kammergut.

Dasselbe gilt von den geistlichen Gütern anderer, nicht eigens in dem Hauptschlusse genannten geistlichen Korporationen (Stifter, Abteien und Klöster) innerhalb der Entschädigungslande. Auch diese Güter wurden (§. 35) „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen" überlassen, unter dem Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit u. s. w. Es ist also, ähnlich wie bei den Säkularisationen des 16. und 17. Jahrhunderts, die Bestimmung für fromme und milde Zwecke, nach Maßgabe des Bedürfnisses, gewahrt, im Uebrigen aber die Verwendung für staatsrechtliche Zwecke gestattet.

Die Pertinenz-Eigenschaft der säkularisirten Güter ist noch besonders ausgesprochen §. 36:

„Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind."

Endlich ist noch von Bedeutung §. 61:

„Die Regalien, bischöflichen Domainen, domkapitlische Besitzungen[6]) und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."

Auch hieraus geht hervor, daß nur der Landesherr qua talis

[6]) Es gab bekanntlich auch Territorien, welche von dem Stift oder Kapitel erworben waren.

als neuer Erwerber gemeint ist; denn dem Landesherrn als Privatperson würden die Regalien, deren Ertrag auch nach Zachariä S. 3 und dem dort angeführten Meiningen'schen Grundgesetze von 1829 zu den öffentlichen Einkünften gehört, nicht überwiesen sein.

Ich stimme mit Zachariä[7]) darin überein, wenn derselbe sagt: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 §. 61 den deutschen Landesherrn (auch für die verlorenen Kammergüter auf dem linken Rheinufer) zugewiesenen „Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitlische Besitzungen und Einkünfte" nebst den in §. 35. „zur Erleichterung ihrer Finanzen" ihnen überlassenen Gütern der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster" ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter der „respectiven Landesherrn" eingetreten seien. Eine Ausnahme wäre meines Erachtens nur dann begründet, wenn die Landesherrn das neue Territorium dem alten Lande nicht einverleibt, sondern blos in eine Personal-Union aufgenommen hätten: in diesem Falle wären aber die Einkünfte des neuen Landes zunächst zur Erhaltung der dortigen Regierung zu verwenden gewesen. Dagegen muß ich mich entschieden gegen die Ansicht Zachariä's S. 20 (Note 22) und S. 21 erklären: daß die neuen Besitzer in keiner Weise behindert gewesen seien, die neuen Güter zu verkaufen, zu verschenken oder in reines Privatgut zu verwandeln. Diese Ansicht setzt voraus, daß die erworbenen Güter in der Eigenschaft von Privatgütern an den Landesherrn gekommen seien: denn sonst konnte dem Landesherrn eine solche Disposition nicht zustehen. Kamen sie aber als Zubehörde der Landesregierung oder als Ersatz für entzogenes Kammergut an den Landesherrn, so waren sie kein Privatgut, sondern mit dem betreffenden Lande, beziehungsweise dem Staate, welchem die neuen Lande einverleibt wurden, ebenso verbunden, wie anderes Kammergut. Daß einseitige Dispositionen und Veränderungen mit dem Kammergute vorgekommen sind, namentlich in der verfassungslosen Zeit, wer wird dieß läugnen? Folgt aber daraus, daß sie rechtmäßig waren oder daß auf Grund

[7]) Staatsrecht Bd. II. S. 417. Neueste Schrift S. 20. Note 22.

eines ſolchen Vorgangs eine rechtliche Theſis für die Zukunft gebildet werden dürfe?

Ich habe bei der bisherigen Ausführung ganz unberückſichtigt gelaſſen, daß viele, ja die meiſten neuen Erwerbungen mit Hülfe der militäriſchen Streitkräfte und mit anſehnlichen Geldopfern des Landes gemacht worden, ohne die äußerſte Anſtrengung des Landes durch Rekrutirung und Steuern gar nicht möglich geweſen wären, ja daß ohne ſolche Opfer der Staat ſelbſt aufgehört hätte. Auch einzelne Erwerbungen älterer Zeiten durch Ankauf ſind nur dadurch möglich geworden oder dem Lande erhalten geblieben, daß die Landſtände in den Kaufpreis eintraten oder die Kammer ſpäter von ihren Schulden und den auf denſelben ruhenden Pfandrechten befreiten. Ebenſo iſt bei den Fehden und Kriegen früherer Jahrhunderte in der Regel das Land nicht unbetheiligt geblieben (durch Landfolge und Beiſteuer). Ich mache auch jetzt dieſen Geſichtspunkt nicht geltend, um ein unmittelbares Eigenthum oder Miteigenthum der ſogenannten Landſchaft, im Gegenſatze zu dem landesherrlichen Eigenthum am Kammergute zu begründen. Aber eine Vorausſetzung bei jener Mitwirkung war doch gewiß, daß dem Lande d. h. dem Territorialſtaate und deſſen jeweiliger Regierung die neue Erwerbung erhalten bleibe und daß ſie auch den Landes-Unterthanen und dem ſtändiſchen Corpus inſoferne zu gut komme, als überhaupt jeder Landeszuwachs eine Vermehrung des Einkommens und der Kräfte des Landes mit ſich bringt. Dieſer Vorausſetzung wäre aber entgegen gehandelt, wenn der Landesherr die neuen Lande oder die zugehörigen Domänen als Privat-Erwerb hätte zurückbehalten oder als Schatullgut hätte behandeln wollen. Beſonders benachtheiligt würde das alte und folgeweiſe auch das neue Land, wenn dieſes zwar in eine Realunion mit jenem eingeſetzt, die Domänen aber von dem Lande getrennt, in Privatbeſitz verwandelt oder veräußert werden wollten: denn nunmehr würden die früheren Kammer-Einkünfte zu Beſtreitung der Ausgaben für den vergrößerten Staat um ſo weniger zureichen; es müßten alſo erhöhte Steuern an die Stelle der entbehrten Kammer-Einkünfte treten.

§. 8.

Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit. Staatsſucceſſion.

Schon oben §. 5 iſt die rechtliche Verbindung des Kammerguts mit der Regierung und dem Lande nachgewieſen worden. Auch Zachariä hat in ſeinem Lehrbuche des deutſchen Staatsrechts §. 207 ſich für die rechtliche Verbindung des landesfürſtlichen Kammerguts mit der Landeshoheit erklärt; er hat anerkannt, „daß die Koſten der Landesregierung auf dem ſogenannten fürſtlichen Kammergut laſteten", und beigefügt:

„Dieſe Rechtsanſicht von der Beſtimmung des Kammerguts, wodurch dieſes ſelbſt zum Annexum der Landeshoheit wurde, und als ſolches aus dem rein privatrechtlichen Boden auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übertrat, iſt theils durch alle Landes-Verfaſſungen direct oder indirect anerkannt, theils liegt ſie auch verſchiedenen Beſtimmungen älterer Reichsgeſetze zu Grunde. In Verbindung hiemit und wegen des großen Intereſſes der Landſtände an der Erhaltung des vorhandenen Kammerguts wurde zugleich, beſonders ſeit dem 16. und 17. Jahrhundert, das Verbot der willkührlichen Veräußerung des Kammerguts auf hiſtoriſchem Wege zu einem Princip des deutſchen Staatsrechts, deſſen Geltung auch da, wo es Hausgeſetze und Landesverträge nicht ausdrücklich ausgeſprochen, anerkannt wurde."

Noch beſtimmter ſpricht ſich Zachariä §. 208 des Lehrbuchs über das heutige Recht der Kammergüter aus. Er meint zwar im Eingange: die Frage, ob die Kammergüter Staatsgut oder Privat-Eigenthum des Landesherrn oder, wie Andere ſagen, der landesherrlichen Familie ſeien, könne abgeſehen von beſondern Verfaſſungs-Beſtimmungen in beiden Richtungen (warum nicht in allen dreien?) bejaht oder auch verneint werden; es komme nur darauf an, welchen Sinn man mit der Frage ver-

binde. Schließlich aber ist er der Ansicht, daß das Eigenthum der Kammergüter nicht dem Lande, sondern dem Landesherrn zugehöre; gleichwohl seien dieselben insofern Staatsgüter, als die Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen.

„Daher gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Objekt der Staatssuccession, auf den Regierungs-Nachfolger über und die Privat-Erben des letzten Besitzers, welche auch auf die vorhandenen Kammer-Intraden keinen Rechtsanspruch haben, können selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe nur kraft besonderer Vorbehalte Ersatz verlangen." (S. 416.)

Es wäre wohl gegen die Begründung dieser Lehrsätze, wie gegen einige Modificationen des aufgestellten Prinzips bei dessen Durchführung im Zachariä'schen Staatsrechte Mehreres einzuwenden; doch stimmen die Grundgedanken mit dem Resultate meiner eigenen Untersuchungen überein, wie ich sie seiner Zeit in dem von Zachariä Staatsrecht §. 209 Note 4 citirten Gutachten über die hannover'sche Verfassungsfrage und nun auch in der bisherigen Ausführung niedergelegt habe. Um so weniger befinde ich mich aber in Uebereinstimmung mit der Richtung der gegenwärtigen Schrift Zachariä's. Zwar bekennt er sich auch jetzt noch zu der Ansicht, daß das Eigenthum der Kammergüter dem Landesherrn zustehe; er spricht §. 3 und 4 wiederholt und mit Nachdruck von einem landesherrlichen oder fürstlichen Eigenthum, wie es scheint, ebensowohl im Gegensatz zu einem Privateigenthum des Landesherrn als zu einem Eigenthum der moralischen Person des Staats; er unterscheidet S. 33 ausdrücklich zwischen dem Kammergut und dem bloßen Chatoulle- oder Privatvermögen des zeitweiligen Landesherrn und gibt die Möglichkeit und die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung schon im älteren Rechte zu. Aber trotz aller Wendungen, Schwankungen und Drehungen kann doch seine Schrift gleich von vornherein nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Absehen auf ein Privat-Eigen-

thum des Landesherrn oder vielmehr der landesherrlichen Familie gerichtet ſei, ſo S. 5, wo er von durchweg privatrechtlichen Erwerbtiteln ſpricht, S. 6 und 7, wo von dem Kammergut der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, von dem Eigenthum des Landesherrn oder des von ihm repräſentirten fürſtlichen Hauſes die Rede iſt. Er bemerkt zwar S. 9, daß ſich gegen die juriſtiſche Korrectheit des Ausdrucks: „Eigenthum der regierenden Familie" Bedenken erheben laſſen (im Staatsrecht §. 208 Note 1 hatte er dieſe Benennung für „durchaus falſch" erklärt); dennoch gebraucht er denſelben incorrecten Ausdruck gleich wieder im nächſten Satze und ähnlich an ſpäteren Stellen z. B. S. 24, 28, 36, 37, 49.

Zwar gibt Zachariä S. 9 zu: das „Domanium des regierenden Hauſes" ſei durch ſeine Verbindung mit dem Beſitz der Landeshoheit in eine gewiſſe (?) mittelbare ſtaatsrechtliche Beziehung zum Lande getreten, durch welche, abgeſehen von der durch Landesverträge häufig beſchränkten willkührlichen partiellen (?) Veräußerung, auch eine willkürliche Löſung ſeines Beſitzes von dem Beſitze der Landeshoheit, ſowie die Uebertragung des Eigenthums am geſammten Domanium auf ein beliebiges anderes Rechtsſubject hätte ausgeſchloſſen werden müſſen. Klar iſt jedoch dieſe Faſſung nicht, und ich will verſuchen, ſie mir klar zu machen.

1) ſoll nur die partielle Veräußerung des Kammerguts durch Landesverträge „beſchränkt" ſein, während im Staatsrecht §. 207. (S. 413) das Verbot der willkürlichen Veräußerung des Kammerguts mit gutem Grunde als allgemeines Prinzip des deutſchen Staatsrechts hingeſtellt wird. Allerdings iſt an einer ſpäteren Stelle des Staatsrechts §. 208. S. 419 auch wieder geſagt: aus dem unbeſtreitbaren Intereſſe, welches die Stände an der Erhaltung des Kammerguts haben, folge noch kein Miteinwilligungsrecht derſelben. Schwerlich wollte aber der Verf. damit aufheben, was er zuvor von der Geltung ſeines „hiſtoriſchen" Princips geſagt hat, auch in Staaten, wo eine ausdrückliche Sanction nicht beſtehe. Wenn eine partielle Veräußerung des Kammerguts ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht geſtattet iſt, ſo muß natürlich noch mehr

die Uebertragung des Eigenthums am gesammten Domanium, und zwar nicht blos auf einen beliebigen Dritten, sondern überhaupt auf jedes andere Subject, als die Person des Regierungsfolgers, von ständischer Zustimmung abhängen. Dieß scheint denn auch schließlich die Ansicht Zachariäs zu sein, indem er vermöge der staatsrechtlichen Beziehung des Kammerguts zum Lande nicht blos eine willkürliche partielle Veräußerung desselben sondern überhaupt eine Lösung seines Besitzes von dem Besitze der Landeshoheit und die Uebertragung des gesammten Domanium auf ein beliebiges anderes (drittes) Subjekt für ausgeschlossen ansieht. Practisch wurde die Frage bei der holstein-lauenburgischen Domänen-Angelegenheit, wovon nachher die Rede sein wird.

2) Nur eine „willkürliche" Trennung des Kammerguts von der Landeshoheit schließt Zachariä aus, nicht eine Trennung überhaupt; denn — so äußert er sich Note 9 — wenn dem regierenden Hause seine Landeshoheit durch höhere Gewalt genommen wird [1]), so verliert es nur diese, nicht aber sein Eigenthumsrecht am Kammergute. Läßt sich aber für den Fall einer vis major zum Voraus bestimmen, wo die höhere Gewalt aufhört? Versetzen wir uns mit einem solchen theoretischen Satze nicht von dem Gebiete der Rechtsfragen auf den Boden einer Thatfrage, worüber allein die Ereignisse entscheiden? Auch bei einer nothwendigen Gebietsabtretung durch Friedensschluß gehen in der Regel die zugehörigen Domänen und Einkünfte mit über und selbst die bei Veräußerungen sonst nothwendige ständische Einwilligung wird in diesem Falle meist nichts zu bedeuten haben.

3) spricht Zachariä jetzt nur noch von einer gewissen mittelbaren Beziehung zum Lande, nur von einer Verbindung des Besitzes des Kammerguts mit dem Besitze der Landeshoheit, während er in seinem Lehrbuche sich dahin ausdrückt: die Kammergüter „gehen stets mit der Landeshoheit auf den

[1]) Noch allgemeiner sagt er im Staatsrecht II. S. 419: „sobald die herrschende Familie die Landeshoheit verliert" u. s. w. was in dieser Ausdehnug noch weniger richtig ist.

Regierungs-Nachfolger über", ſie ſeien „ein Annexum der Landeshoheit", ein Objekt der „Staatsſucceſſion"; die Privaterben ſeien davon ausgeſchloſſen. Wenn freilich die Verbindung mit der Landeshoheit, welche Zachariä auch jetzt nicht beſtreiten kann, bloß auf der zufälligen Einheit des Beſitzes eines und deſſelben Subjects beruhte, nicht auf dem inneren Weſen und Zwecke des Kammerguts, kurz wenn die Verbindung blos eine perſönliche, keine ſachliche und nothwendige wäre, ſo böte das Kammergut für die Finanzen des Staats keinen ſicheren Halt dar, und wo wäre dann das Bindeglied zwiſchen der landesherrlichen Kammer und Regierung? Ich meine: damit, daß die Succeſſion im Kammergute ebenſo wie die Regierungsfolge als eine Staatsſucceſſion anerkannt und als eine „nothwendige" erklärt wird (S. 24.), ſei von ſelbſt auch die Identität des Beſitzes beider und der ſtaatsrechtliche Character des Kammerguts wie der Regierung ausgeſprochen; die Verbindung des Beſitzes kann alſo nicht blos eine zufällige oder eine perſönliche ſein.

Zachariä ſelbſt erinnert S. 10 an die holſtein-lauenburgiſche Domänen-Angelegenheit, indem er den Verſuch, die Domänen in beiden Herzogthümern dem däniſchen Geſammtſtaate zu überweiſen, als ein „offenbares Unrecht" bezeichnet und beifügt: derſelbe könnte und müßte ſo bezeichnet werden, „ſelbſt wenn das vom König vollzogene Geſetz die Zuſtimmung aller berechtigten Agnaten erhalten hätte." Ganz richtig! Ich bin ſehr erfreut über dieſes Zugeſtändniß und darf mir wohl erlauben, das angeführte Beiſpiel mit einigen Worten zu beleuchten. Es handelte ſich in den Herzogthümern, welche nach einer Uebereinkunft der Großmächte (der Bund hat das Londoner Protokoll noch nicht formell anerkannt) der Krone Dänemark auch für den Fall verbleiben ſollen, daß der däniſche Mannsſtamm ausſtirbt [2]), unter Anderem auch um die Frage, ob die

[2]) Nach deutſchem Recht wären in ſolchem Falle zur Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg, worauf die däniſche lex regia nicht anwendbar iſt, zunächſt die Herzoge von Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg zu berufen.

däniſche Regierung die Domänen der deutſchen Herzogthümer und damit ihre wichtigſte ſtaatlichen Hülfsquellen dem Geſammtſtaate zuwenden oder veräußern dürfe. Dänemark benützte bekanntlich ſeinen Sieg über die Herzogthümer nicht blos, um dieſelben durch eine Realunion womöglich für immer an das Dänenland zu feſſeln, ſondern auch um einen größeren Theil der Staatslaſt, als dieſelben bisher getragen, auf die Herzogthümer zu wälzen. Während in Dänemark außer den Forſten faſt alles Domanial-Eigenthum veräußert iſt, ſollen jetzt die Domänen der Herzogthümer an die Reihe kommen. Das dem Reichsrath vorgelegte Budget von 1856—58 berechnete die Ueberſchüſſe der Domänen (einſchließlich der Forſten) aus dem Königreich auf 1,617,600 Thaler., aus Schleswig und Holſtein 3,428,400 Thlr. Lauenburg auf reichlich 500,000 Thlr., zuſammen über 5½ Millionen oder nach Abzug der Verwaltungskoſten nahezu 5 Millionen. Die Subſtanz der ſchleswigholſteiniſchen Domänen wurde 1850 zu 11,600,000 Thlr. veranſchlagt; die lauenburgiſchen werden zu 4½ Millionen geſchätzt; folglich handelt es ſich um ein Object von reichlich 16 Millionen Thaler.[3]) Die Frage, welche im däniſchen Reichsrath ſelbſt auf das heftigſte beſprochen wurde, war nicht die, ob die Domänen Privatgut, Krongut oder Staatsgut ſeien — niemand zweifelte, daß ſie Staatsgut ſeien —, ſondern darum handelte es ſich, ob die Verwaltung der Domänen zu den beſonderen Angelegenheiten der Herzogthümer oder zu den Geſammtangelegenheiten gehöre, und ob die Reichsregierung in Verbindung mit dem Reichsrath befugt ſei, den Verkauf derſelben zu beſchließen. Die Geſammtverfaſſung vom 2. Okt. 1855 hatte die Domänen der Monarchie als Reichsſache behandelt (§. 50) und, obgleich die ſchleswig'ſchen Stände darüber nicht gehört waren, ſo wurde dennoch durch däniſche Reſolution vom 19. Dez. 1855 das Domänenweſen im Herzogthum Schleswig von dem Miniſterium für Schleswig getrennt und dem gemeinſamen Miniſterium für innere Angelegenheiten zugewieſen. Die holſteiniſchen

[3]) S. die Schrift: die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg in dem däniſchen Geſammtſtaat, Weimar 1856. 2. Aufl. S. 65.

Provinzialſtände hatten ſich gegen jene Neuerung ausgeſprochen. In dem Herzogthum Lauenburg hatte die Regierung in dem Verfaſſungspatente vom Jahr 1853 die hergebrachten Rechte des Landes ausdrücklich gewährleiſtet und es ward wirklich dort die abgeſonderte Verwaltung nicht aufgehoben. Dennoch wurde durch ein mit dem Reichsrathe in Kopenhagen verabſchiedetes Edict vom 21. Juni 1856 vorläufig der Verkauf einzelner Domanialgrundſtücke in Holſtein und Lauenburg angeordnet und erſt auf Verwendung von Oeſterreich und Preußen ward der fernere Verkauf ſiſtirt.

Geht man davon aus, daß die Domänen Privat-Gut der Fürſten ſeien, ſo war der König von Dänemark als Herzog von Holſtein, Schleswig und Lauenburg ohne Zweifel zum Verkaufe berechtigt; höchſtens hatte er ſich mit den Agnaten deßhalb auseinanderzuſetzen. (Die oktroirten Provinzial-Verfaſſungen geben den Provinzialſtänden keine Einſprache.) Ebenſo ſtand unter jener Vorausſetzung nichts entgegen, die Landesdomänen dem Geſammtſtaate oder der Krone Dänemark einzuverleiben. Ich meine jedoch, gerade dieſer Vorgang beweiſe auf das ſchlagendſte, wie ſehr es in der Natur der Sache liegt, daß die Domänen oder Kammergüter als Zubehörden des Landesgebiets geachtet und in ihrer Verbindung mit dem Lande erhalten werden. Der Vorgang beweist aber noch weiter die Grundloſigkeit und Gemeinſchädlichkeit aller derjenigen Verſuche, welche darauf gerichtet ſind, die Kammergüter als Privat-Eigenthum der Landesherren oder der regierenden Familien darzuſtellen; denn für ein bloßes Privateigenthum würden die Großmächte keinen Grund gefunden haben zu interveniren. Wie wenig die Privat-Intereſſen der jeweiligen Landesherrn und ihrer Familien immer identiſch ſind mit jenen des Landes, hat ſich gerade in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache gezeigt, wo der König-Herzog und ein Theil der Familie ſich mit dem ſpezifiſch-däniſchen Geſammtſtaat identifizirte, während ein anderer Theil der Familie zu ſchwach war, um den däniſchen Uebergriffen nachhaltig ſich entgegenzuſtellen. [4])

[4]) Der geſetzliche nächſte Anwärter in den Herzogthümern, Herzog von Schleswig-Holſtein-Auguſtenburg, ließ ſich ſogar durch die däniſchen Bedroh-

§. 9.

Die Pertinenz-Qualität und öffentliche Natur des Kammerguts.

Folgen wir Herrn Zachariä weiter zu §. 6, wo erst die „wahre Bedeutung des noch heutiges Tages geltenden Satzes über die nothwendige Verbindung des Kammerguts mit der Staatssuccession" an das Licht treten soll. Dafür wird angeführt:

> „daß von jeher Landeshoheit und Stammgutsbesitz der herrschenden Geschlechter, einschließlich des Abwurfs der nutzbaren Regalien und der aus der Ausübung der landesherrlichen Gewalt selbst entspringenden Einkünfte, miteinander verbunden auf den zeitigen Inhaber (der Landeshoheit) übergehen und, nach der patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts, nur als Theile eines Vermögens-Complexes behandelt werden."

Daß die landesfürstliche Kammer von jeher Ein *Corpus* war, ist hier eingeräumt. Daraus folgt aber, daß auch nur Ein Eigenthums-Subjekt bei derselben angenommen werden darf: entweder der Landesherr als solcher oder der Landesherr als Privatperson. Geht man von der „patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts" aus, nimmt man an, daß die Landeshoheit selbst nichts mehr und nichts weniger als ein Patrimonial- oder Vermögensrecht gewesen, lediglich bestimmt zum Unterhalte und zur Bereicherung der Familie, so muß man konsequenter Weise zu der letzteren Anschauung kommen: dann wäre aber die Landeshoheit Zubehörde des Kammerguts, nicht umgekehrt. Geht man dagegen davon aus, daß die Landeshoheit nebst Zubehör dem Wesen nach aus Amts- und Immunitäts-Befugnissen, königlichen Rechten und Einkünften hervorgegangen, oder gibt man mit Zachariä auch nur zu, daß das Kammergut um seiner öffentlichen Bestimmung willen „Annexum der Landeshoheit" wurde, und als solches „aus dem rein privat-

---

ungen bestimmen, seine eigenen Besitzungen im Lande an Dänemark zu verwerthen.

rechtlichen Boden auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übertrat" (s. oben §. 8) dann tritt der ursprüngliche privatrechtliche Charakter einzelner, dem Kammergut einverleibter Besitzungen und Gefälle zurück gegen die öffentliche Natur der Landeshoheit selbst und gegen den dominirenden Charakter des Kammerguts, als eines öffentlichen zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmten Gutes. Nur unter dieser Voraussetzung konnte auch und kann noch jetzt Herr Zachariä von einer Pertinenzqualität des Kammergutes sprechen.

Dieser steht nicht entgegen, wenn die Kammergüter in den Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts der Reichsstände oder Obrigkeiten „eigene Güter" genannt werden,[1]) da ja auch die Reichsstandschaft, wie die Landeshoheit, ein den Fürsten, Grafen und Herren selbst zuständiges, wenn schon auf das reichsunmittelbare, mit Landeshoheit besessene Territorium radicirtes Recht war. Die Worte: „eigene Güter", „eigene Kammergüter und Einkommen" wollen nicht ausdrücken, daß die Kammergüter Privatgüter oder Familiengüter seien; denn es haftete ja darauf, wie auch in jenen und in späteren Reichsgesetzen (Reichsabschied von 1654. §. 80. Wahlkap. Art. XV. §. 3.) ausgesprochen ist, zunächst die Verpflichtung zur Bestreitung der Reichsanlagen. Wenn daher Zachariä S. 12. Note 14 bemerkt, daß in den Reichsgesetzen „die herrschende Rechtsansicht" vom Eigenthum der Landesherrn an ihren Kammergütern einen positivrechtlichen Ausdruck gefunden habe, so ist dieser Auslegung nur in der Voraussetzung beizupflichten, daß er dabei ein landesherrliches Eigenthum, d. h. ein Anexum der Landeshoheit im Auge hatte.[2])

Daß eine Landeshoheit ohne den Vermögensbe-

---

[1]) Reichsabschied von 1543 §. 14. „Und dieweil solche Hülff (gegen die Türken) von der Stände eigen Cammer-Gütern — zu leisten beschwärlich und unmöglich ꝛc" Vergl. §. 25. Reichsabschied von 1557. §. 48. a. E. „aus ihren eigen Cammer-Gütern und Gefällen zu erschwingen," 1576. §. 11. „auß ihren eigen Cammer-Gütern und Einkommen."

[2]) In seinem Staatsrecht §. 207. Note 17 wird gerade auch in diesen Reichsgesetzen die Natur des Kammerguts als eines Annexum der Landeshoheit begründet gefunden.

ſitz des „Hauſes“ blos noch der Schatten einer Territorialgewalt oder der weſentlichſten Bedingungen ihrer Wirkſamkeit und ihres Fortbeſtandes beraubt wäre, kann man wieder Herrn Zachariä vollſtändig zugeben (ſo ſchwer es auch iſt, damit die von ihm behauptete „ſelbſtverſtändliche“ Trennung des Kammerguts von der Territorialhoheit bei dem Verluſte der letzteren zu vereinigen ſ. oben S. 88. nr. 2), nicht aber wenn er den Fundamentalzweck aller Hausgeſetze blos in die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie ſetzt. Schon in den Erbeinigungen der meißen-thüringiſchen, nachher ſächſiſchen Fürſten v. 1387, 1403, 1410, 1437 ff. wird als Beweggrund — nicht das Privatintereſſe, ſondern das öffentliche Intereſſe, die Einträchtigkeit, der Frieden und das Beſte der Lande hervorgehoben. Ebenſo war ausgeſprochener Zweck des unter Mitwirkung der württembergiſchen Stände errichteten Münſinger Vertrags vom Jahr 1482: [3]) daß die beiderſeitigen Lande und Leute in „ein Regiment und Weſen“ geeinigt werden, damit die kontrahirenden Grafen und ihre Erben und die löbliche Herrſchaft Württemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als „Ein Weſen ehrlich, löblich und wehrlich bei einander bleiben und dem heiligen Reich, auch gemeinen Nutzen deſto ſtattlicher erſchießen möchten.“ Auf ähnliche Weiſe wird in den von Zachariä ſelbſt ſpäter (Note 32) angeführten heſſiſchen Hausgeſetzen des 16. Jahrhunderts theils auf das Wohl des Landes theils auf das unzertrennte Wohl des Hauſes und Landes als zu erſtrebendes Ziel hingewieſen. Ward auch dieſes Ziel nicht immer erreicht, ſondern häufig perſönlichen oder Familien-Rückſichten nachgeſetzt, namentlich durch Landestheilungen und Veräußerungen, ſo kann ich es doch weder mit der Geſchichte noch auch mit dem Intereſſe der heutigen Fürſten ſelbſt vereinigen, wenn dieſe oder ihre Vorfahren ſtets nur als

[3]) Württ. Geſetze-Sammlung von Reyſcher Bd. I. S. 490. Schon durch den Nürnberger Vertrags v. 1361 wurde die Untheilbarkeit feſtgeſetzt (daſ. S. 467.) nachher aber doch wieder getheilt. Seit 1482 blieb es bei der Einheit des Landes, die auch durch den Herzogsbrief von 1495 (daſ. Bd. II. S. 1.) beſtätigt wurde. Die Grafſchaft Mömpelgard, die durch Heirath mit einer Erbtochter zum Hauſe kam, ward nie dem Lande Württemberg einverleibt.

erfüllt von ihrem eigenen und Familien-Intereſſe und nicht auch als im Bewußtſein ihrer Regentenpflichten handelnd dargeſtellt werden. Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Fürſtenthümer und Grafſchaften waren überhaupt nicht bloßes Hausgeſetz, ſondern altes Reichsrecht [4]) und wenn durch Familien-Verträge häufig davon abgewichen und damit die Macht des Hauſes und das Wohl des Landes gefährdet wurden, ſo war es hauptſächlich die bald vermittelnde, bald entſcheidende Einwirkung der Stände, welche wieder darauf zurückführte.

Daß „bei allen Theilungen der Territorien mit der darauf ruhenden Landeshoheit“ auch die Kammergüter und Kammer-Einkünfte mitgetheilt und nur ausnahmsweiſe einem Succeſſionsberechtigten einzelne Schlöſſer oder Güter im Landestheile des anderen angewieſen wurden (wie wir ſolche Ausnahmen auch ſchon bei fränkiſchen Reichs-Theilungen bemerkten ſ. §. 4. Note 16), beweist nichts gegen den Zuſammenhang zwiſchen dem Kammergute und der Landesherrſchaft, vielmehr für denſelben. Die Ausnahme beſtätigt eben die Regel, daß die Zubehörde der Hauptſache nachfolgt. Bei Kammer-Gütern, welche in dem zugetheilten Territorium belegen waren, verſtand ſich ohne beſondere Bezeichnung von ſelbſt, daß ſie auf den Territorialherrn übergingen; jedenfalls mußte die übliche Klauſel: mit Schlöſſern, Gütern, Aemtern u. ſ. w. genügen. Anders wenn von dieſer Regel abgegangen wurde, wenn ein Theil zur Ausgleichung oder auch zur Bevorzugung [5]) bei Theilungen einzelne Kammerbeſtandtheile angewieſen erhielt, die nicht im Territorial-Nexus des

---

[4]) Wenn Zachariä Staatsrecht §. 239. Note 3. bemerkt: die Beſtimmung der goldenen Bulle cap. VII. de successione principum beziehe ſich blos auf die Kurwürde, ſo dürfen doch auch cap. XX. (de unione principatuum) und XXV. (de integritate principatuum electorum) nicht überſehen werden.

[5]) In der Erbtheilung der Fürſten von Thüringen und Meißen von 1403 wurde Wilhelm dem Aelteren geſtattet, zwei Schlöſſer auszuziehen, d. h. vor aller Theilung hinwegzunehmen. Die Theilung von 1410 enthält nichts mehr von einer ſolchen Auswahl, wohl aber die Beſtimmung, daß wenn Klöſter des einen Theils im anderen Landestheil Güter hätten, dieſe Güter zu dem Landestheile gerechnet werden ſollen, wo ſie gelegen. Hier entſchied alſo die Territorialität.

Beſitzers ſtunden; hier bedurfte es einer beſonderen Ausſcheidung: dadurch wurden ſolche Güter auswärtiges Kammergut; aber Kammergut blieben ſie dennoch. [6])

So lange freilich die Landesherrn, ohne Rückſicht auf die alten Schranken, ſich die Diſpoſition über Land und Leute aneigneten, ſelbſt unter ihren Söhnen theilten oder mehrere Erben ſich die Theilung geſtatteten, war die Integrität des Kammerguts, wie des Territoriums nicht geſichert. Auch nachdem bereits die Untheilbarkeit dem Grundſatze nach anerkannt war, wurden doch noch Theile des Kammerguts in der Form eines paragium mit mehr oder weniger obrigkeitlichen Rechten an Nachgeborne überlaſſen, [7]) bis die geſetzliche Einführung des Apanagen-Syſtems auch dieſen Entäußerungen ein Ziel ſetzte. Dennoch kann man nicht mit Zachariä ſagen: die Pertinenz-Qualität des Kammerguts hätte zunächſt auf dem Familienrecht beruht. Dieſelbe lag vielmehr in der Natur der Sache, d. h. in dem hiſtoriſchen Begriffe und Zwecke des Kammerguts als ſolchen. Es iſt alſo nicht nothwendig, auf die Rechtstitel der einzelnen Beſtandtheile oder auf die Frage einzugehen, wie dieſe und jene Objekte dazu oder davon gekommen ſeien, um die heutige Pertinenzqualität und damit das Eigenthum des Kammerguts im Ganzen zu beſtimmen. Es genügt, daß ſie Theile des Kammervermögens ſind. Will man aber zurückgehen auf die Entſtehung der Pertinenz-Eigenſchaft, ſo wird nach der früher (§. 5—7) gegebenen hiſtoriſchen und kritiſchen Auseinanderſetzung das Reſultat folgendes ſein: Urſprünglich beruhte die Pertinenzqualität auf der Ausſtattung des Fürſten- und Grafenamts, welche dieſen Aemtern, auch als ſie erblich wurden, folgte. Wie die Fürſtenthümer und Grafſchaften mit Gütern und Rechten, ſo wurden auch andere Lehen mit ihren Zubehörden verliehen. Bei den nutzbaren Rechten, welche aus der Vogtei und Gerichtsbarkeit floßen, ergab ſich von ſelbſt ihre Eigenſchaft als Kammergefälle aus der Ver-

[6]) Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutſcher Staaten, Halle 1819. Zachariä Staatsrecht B. II. §. 209. (S. 420.)

[7]) Eine gewiſſe Verbindung mit dem Lande dauerte gleichwohl fort; auch blieb ihr Heimfall bei Abgang des Mannsſtamms vorbehalten.

bindung der Vogteien und Aemter mit dem Territorium. Ebenso traten bei dem Landeszuwachs durch Eroberung im Kriege oder durch völkerrechtliche Beschlüsse die Kammergefälle der erworbenen Gebiete in gleicher Eigenschaft über in die Kammer des neuen Gebieters, wenn nicht bei der Erwerbung selbst eine Ausnahme gemacht wurde (wie in der Rheinbundesakte Art. 27). Bei den säkularisirten Gütern, deßgleichen bei Erwerbung einzelner Güter und Rechte entschied die Thatsache der Einverleibung in das Kammergut, welche aber wieder nicht von der Familie sondern von dem Landesherrn als solchem ausgieng. Die Agnaten wirkten überhaupt nur in seltenen Fällen bei Erwerbungen wie bei Veräußerungen mit und wo in Hausverträgen und Theilungsfällen die Rechte der Familie den Ausschlag gaben, hatte dieß, wie schon bemerkt, häufig mehr eine die Integrität des Landes und des Kammerguts affizirende als eine conservirende Wirkung. Auf eine privatrechtliche Natur des Kammerguts läßt sich aber daraus nicht schließen: denn ganz dasselbe war auch der Fall bei der Landeshoheit und doch war diese ein öffentliches Recht.

Bei Erbverbrüderungen verstand sich, wie Zachariä S. 26 richtig bemerkt, von selbst, daß solche auch das Stammgut und das Kammer-Vermögen mit umfaßten. Der Vorbehalt, welcher in diesen Erbverbrüderungen zu Gunsten der Töchter des Hauses zuweilen gemacht wurde, bezog sich meist nur auf die Ausstattung jener Töchter. Dagegen wurden auch die künftigen Erwerbungen in den Vertrag eingeschlossen. Gleiche Vorbehalte kamen vor, wenn ein ganzes Land dem Kaiser oder (was auch zuweilen vorkam) einem andern Reichsstand zu Lehen aufgetragen wurde.

Auch daß bei Veräußerung der Landeshoheit durch Verkauf, Schenkung, Belehnung u. s. w. die Kammer-Intraden mit auf den neuen Landesherrn übergiengen, nimmt Zachariä als natürliche Regel an, welche aber freilich eine specielle Ausnahme nicht ausschloß; doch kann ich den von ihm S. 26. Note 25 als „nachweisbar" angeführten Fall im Hause der Reichsgrafen v. Giech nicht zutreffend finden. Es handelte sich hier nicht um eine eigentliche Veräußerung sondern um Beilegung hundert-

jähriger Irrungen und Streitigkeiten mit dem benacharten Hause Brandenburg-Culmbach über die Ausübung einzelner hoheitlicher Rechte auf den gräflichen Besitzungen zu Thurnau und Pestem, insbesondere des Blutbanns, der auch sonst Gegenstand besonderer Verleihung war. Durch Vergleich vom 26. Mai 1699 ward dieser Streit beigelegt, indem die „hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent- und Blutbann cum omnimoda jurisdictione et jure territoriali von Seite Brandenburgs anerkannt und als Reichsafterlehen verliehen wurde.[7]) Selbst wenn bei Landesveräußerungen gewisse Grundbesitzungen oder Renten vom Veräußernden vorbehalten wurden (Zachariä meint, daß auf diese Weise einzelne Subsistenzmittel von der Landeshoheit auch ohne Einsprache der Stände getrennt werden können!) was beweist dieß gegen die öffentliche Natur des Kammerguts? Der Landesherr verfügte über die Pertinenz, wie er über die Hauptsache, die Landeshoheit, verfügte. War er bei Landesveräußerungen an den Konsens der Stände gebunden, so konnte er auch die Kammergüter nicht einseitig veräußern. Vorbehalten dagegen konnte er sie, auch wenn die Stände seines Landes in die Landesveräußerung konsentirt hatten; denn dadurch wurden ja die diesseitigen Landes-Interessen nicht gefährdet; es kam nur darauf an, ob jenseits eine solche Erwerbung preiswürdig gefunden wurde.

Zachariä gibt übrigens S. 27 scheinbar alles Nöthige zu, indem er es als ein staatsrechtliches Prinzip anerkennt, „daß das gesammte Kammergut mit der Nachfolge in der Regierung unzertrennlich verbunden sei." Indessen meint er: die Landesverfassungen bestätigen eben dabei nur das hausgesetzlich bereits Begründete und thun es offenbar — wenn auch im Interesse des Landes — nur für die Fälle der hausgesetzlichen Thronfolge in der regierenden Linie resp. der eventuell berufenen Seitenlinien und Erbverbrüderten, nicht auch bei dem Uebergang der Regierung an einen Dritten.

---

[7]) Lünig, Reichsarchiv: Spicilegium seculare tom. I. p. 213. Daselbst auch die kaiserliche Konfirmation vom 21. Januar 1700. Vergl. Hausgesetz der Grafen und Herren v. Giech mit Vorwort von Gerber, Tübingen 1848. S. 6.

Zachariä unterstellt also, daß zuerst durch die Hausgesetze und dann erst durch staatsrechtliche Bestimmungen die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Territorien festgesetzt worden sei, daß also (?) diese nicht über jene hinausgehen können. Er übersieht jedoch, daß beide Prinzipien lange vor den hausgesetzlichen Dispositionen schon im alten Reichsstaatsrechte und Lehenrechte — ganz abgesehen von bestimmten Familien und von erblichen oder Wahlfürstenthümern — begründet waren. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, wenn wirklich zuerst auf dem Wege der Autonomie und dann erst durch Staatsgesetze die Landes-Einheit und die Zugehörigkeit des Kammerguts geschaffen worden wären, so würde daraus doch nicht folgen, daß die Staatsgesetze in ihrer Gültigkeit ebenso beschränkt seien, wie die Hausgesetze oder daß der Staat und die Staatsgesetze in demselben Augenblicke vernichtet werden, wo das Haus erlöschen oder aufhören würde zu regieren. Der Grundsatz: cessante ratione legis cessat lex ipsa ist bekanntlich nicht richtig.

Noch zieht Zachariä (S. 27) in Betracht den Fall, daß größere politische Veränderungen des jetzigen öffentlichen Rechtszustandes von Deutschland in der Zukunft neue Mediatisirungen im Gefolge hätten; hier würde, meint er, die in Haus- und Landes-Grundgesetzen ausgesprochene Verbindung des Kammerguts mit der Regierungsfolge in keiner Weise dazu benützt werden können, um die ihrer Souveränität beraubten Häuser zugleich ihres Eigenthums am Domanium für verlustig zu erklären; man würde sonst in jene Bestimmung etwas hineinlegen, was vernünftiger Weise dabei gar nicht habe beabsichtigt werden können, nämlich eine eventuelle Aufhebung des Eigenthums des regierenden Hauses am gesammten Domanium. Der Art. 27 der Rheinbundesakte, welchen Zachariä im Auge hat, wird später (§ 17.) besprochen werden. Ich bemerke vorläufig nur, daß politische Eventualitäten unser juristisches Urtheil über eine Rechtsfrage nicht bestimmen dürfen. Politische und Billigkeits-Gründe müssen allerdings dahin führen, den des Regierungsrechts ohne seine Schuld verlustig gewordenen Regenten und seine Familie für den entbehrten Revenüen-Antheil, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten zu entschädigen.

Aber eine Umwandlung des Kammerguts in Privat- oder Familiengut oder eine Befreiung deſſelben von den darauf ruhenden ſtaatlichen Ausgaben würde ſich darum nicht von ſelbſt ergeben. Manche Kammer-Einkünfte z. B. aus Regalien, Sporteln, Taxen, Strafen laſſen ſich gar nicht trennen von der Ausübung der Staatsgewalt. Andere ſind nicht zu entbehren, wenn noch ferner die Koſten der Regierung, wäre es auch nur einer Provinzial-Regierung, davon beſtritten werden ſollen. Oder ſollen deßhalb die Unterthanen mehr angelegt werden, weil es einer dritten Macht gefallen hat, den Landesherrn und ſeine Familie zu unterwerfen? Jedenfalls könnte der Entſchädigungs-Anſpruch nicht weiter gehen, als der pekuniäre Verluſt reicht.

Welche Rückſichten übrigens entſcheiden mögen bei einem Akte unfreiwilliger Unterwerfung, wofern er ſich wiederholen ſollte, läßt ſich nicht zuvor bemeſſen. Dringender ſcheint es mir, das Eigenthum am Kammergute feſtzuſtellen für den Zweck einer Finanz-Ausgleichung mit dem Lande bei fortdauernder Regierung und hiefür ſoll nun eben auch dieſe Erörterung dienen. Ein „Eigenthum des regierenden Hauſes am Domanium“ hat Herr Zachariä anderwärts verworfen. Gleichwohl kommt er hier wieder darauf zurück; ſogar ein Eigenthum am geſammten Domanium wird von ihm dem Hauſe zugeſchrieben und damit Alles verläugnet, was er ſonſt über die Pertinenz-Eigenſchaft des Kammerguts, deſſen öffentliche Beſtimmung und den Zuſammenhang mit der Staatsſucceſſion ausgeſprochen hat. So weit zu gehen, iſt doch ſelbſt auf dem Standpunkte der Patrimonialitäts-Theorie kaum möglich. Geſetzt daß ein Familien-Eigenthum an den alten Erbgütern früher beſtanden hätte und nicht aufgegangen wäre in dem „landesherrlichen“ Eigenthum, ſo müßten doch — im Falle eine Auflöſung rückwärts beliebt würde — die Erwerbungen kraft öffentlichen Rechtstitels von den privatrechtlichen unterſchieden werden. Ebenſo müßte auf die Beſtimmung und Verwendung der Kammer-Einnahmen geſehen werden: denn auf Bereicherung des einen oder andern Theils kann es doch nicht abgeſehen ſein, ſondern nur auf Auseinanderſetzung beider.

§. 10.

Der auf dem Kammergut laſtende Regierungsaufwand. Kammerbeiträge und Steuern.

Wie die Pertinenzqualität des Kammerguts (§. 8 und 9), ſo wird auch die auf demſelben haftende „Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungskoſten“ von Zachariä §. 7. ſeiner Schrift möglichſt einzuſchränken und abzuſchwächen geſucht. Dabei zeigen ſich wieder Unklarheiten, Unbeſtimmtheiten und Widerſprüche aller Orten, ſo daß es ſchwer iſt, einen feſten Punkt in der gegneriſchen Beweisführung aufzugreifen.

„Mit der Entwicklung der Landeshoheit zu einem eigenen erblichen Recht[1]) mußte ſich als ganz natürliche und ſelbſtverſtändliche Folge der Satz verbinden, daß es Sache der berechtigten Landeshoheits-Inhaber ſei, die Koſten der Ausübung ihres Rechts ſelbſt aus ihrem Vermögen zu beſtreiten. Nur ſo viel läßt ſich aus den zuſammentreffenden hiſtoriſchen Belegen entnehmen, daß man es als eine gewiſſe (?) Schuldigkeit betrachtete, dem Landesherrn in gewiſſen Nothfällen beizuſtehen z. B. Loskaufung aus der Kriegsgefangenſchaft und Anderes als eine Art von Ehrenſchuld betrachtete, z. B. zur Ausſteuer der fürſtlichen Töchter zu konkurriren. Etwas Allgemeines ließ ſich aber ſchwer aufſtellen, weil es an einem allgemeinen ſtaatsrechtlichen Prinzip (?) als Grundlage des ganzen Verhältniſſes zwiſchen Landesherrn und Unterthanen fehlte.“

Wie aus ſubjectiven Willensmeinungen und Entſchlüſſen ohne einen leitenden Grundgedanken, ohne ein ſtaatsrechtliches Prinzip, das dem Landesverbande zur Grundlage gedient hätte, ein gemeinſames Recht, ſei es auch nur der oben angegebene „Satz“, hätte entſtehen können, iſt nicht einzuſehen. Der Begriff eines eigenen erblichen Rechts — nur anwendbar auf

---

[1]) Das war ſie bei den weltlichen Reichsſtänden von ihrer Entſtehung an, bei den geiſtlichen auch nachher nicht.

weltliche Reichsstände — war nicht hinreichend, die Lücke auszufüllen; daraus konnte weder eine Pflicht des Landesherrn zur Bestreitung der Regierungskosten noch weniger eine Beitragspflicht der Unterthanen, wenn auch beschränkt auf einzelne Fälle, abgeleitet werden. Und doch wird von Z. jene landesherrliche Pflicht allgemein statuirt und andererseits eine „gewisse Schuldigkeit", beziehungsweise eine „Art von Ehrenschuld" der Unterthanen in einzelnen Fällen angenommen.

In der That waren nicht blos dem Könige und den Großen des Reichs, sondern auch kleineren Fürsten und Herrn gegenüber schon frühe Geschenke und Abgaben des Landes in gewissen Fällen hergebracht, so bei der Theilnahme des Herrn an dem kaiserlichen Römerzug, bei der Verheirathung einer fürstlichen Tochter, bei dem Ritterschlage des Sohns.[2]) Durfte darum die Landesobrigkeit den Unterthanen nach Gutfinden Lasten auferlegen, ohne deren Zustimmung und ohne Rücksicht auf die Zureichenheit der ordentlichen Einkünfte der Kammer? War die Landeshoheit ein bloßes Vermögensrecht, zu beliebiger Ausbeute bestimmt, Land und Volk nur ein wirthschaftliches Material zur Bereicherung des Landesherrn? Auch in diesem Falle hätte es sich freilich von selbst verstanden, daß die Landesherrn die Landes-Ausgaben „aus ihrem Vermögen" bestritten, und zwar so viel oder so wenig sie immer wollten: denn von einem „eigenen Rechte" kann man Gebrauch machen oder nicht. Der Landesherr war aber von jeher nicht blos berechtigt, von seinen Hoheitsrechten Gebrauch zu machen, er war auch verpflichtet dazu; sowohl gegenüber dem Reiche als dem Lande. Das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen war wie der Lehensnexus (getreuer Herr, getreuer Knecht!) ein gegenseitiges, welches eben sowohl Rechte als Pflichten in sich schloß. Dasselbe war auch niemals ein gegenseitiges im Sinne des Privatrechts, wie Zachariä §. 4. im Eingang an-

[2]) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 297 fügt hinzu: „Nach der ältesten Sitte wurde freiwillig dargeboten, allmälich bittweise verlangt, endlich herrisch befohlen." Daß auch die Hörigen nicht verschont wurden, versteht sich von selbst. Sogar der „Königszins" wurde ihnen von dem Grundherrn auferlegt. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens S. 24.

nimmt: die Landeshoheit war, wie die Reichsſtandſchaft, ein öffentliches Recht und ſchon darum nicht merae facultatis.

Die Quelle des Rechtsverhältniſſes war, wie früher §. 3 gezeigt worden, nicht blos Vertrag und beſonderes Herkommen, ſondern auch das gemeine Reichsrecht, insbeſondere das alte öffentliche Recht des Herzogs- und Grafen-Amts [3]), wie es noch in den Rechtsbüchern hervortritt, und die ſpätere Reichsgeſetzgebung. Ich erinnere an den kaiſerlichen Rechtsſpruch vom Jahr 1231 (§. 2. Note 29), welcher die Einführung neuer Dienſte und Abgaben, wie neuer Geſetze von ſtändiſcher Bewilligung abhängig macht. Damit war nicht blos eine formale Schranke für das landesherrliche Beſteurungsrecht gegeben, ſondern indirekt zugleich die Verpflichtung der Landesherrn zu Deckung der Regierungs-Ausgaben als Regel vorausgeſetzt. Auch der Sachſenſpiegel in ſeinen ſpätern Zuſätzen (III. 91 §. 3 nach Homeyer) ſtellt die Einführung neuer Landeslaſten, wie neuer Landes-Geſetze in die willekore d. h. in das freie Belieben des Landes; der Landesherr, welcher hier noch Landrichter genant wird, kann wohl darauf antragen, aber der Beſchluß kommt der Landesgemeinde zu. Das Subſidiarprinzip der Beſteurung d. h. der Grundſatz, daß zu einer Steuer nur zu ſchreiten ſei bei Unzureichenheit der ordentlichen Einkünfte lag ſchon in dem Begriff der Steuer oder Beihülfe (subsidium, auxilium. [4])

Worauf beruhte nun die regelmäßige Verpflichtung der Landesherrn zur Beſtreitung der Regierungs-Ausgaben? Ich glaube nach dem, was früher und noch §. 9. über die Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit ausgeführt worden, nicht nöthig zu haben, den innern Grund erſt noch zu ſuchen. Derſelbe beſtand urſprünglich in der Ausſtattung der Reichsämter mit Gütern und Rechten [5]), woraus ſich von ſelbſt die

---

[3]) Auch Zachariä S. 29 ſeiner Schrift verweist hierauf als Grundlage des Herkommens z. B. in Betreff der Land- und Gerichtsfolge.

[4]) *Haltaus* glossar. v. Steuer J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 298.

[5]) Schwabenſpiegel, Landr. bei Senkenberg, cap. 65. (Laßb. 10): Die fürstenampt seind mit fürsten und mit andern dingen *gestifftet*.

Pflicht der Reichsbeamten ergab, die Kosten der Provinzial-Verwaltung aus den ihnen angewiesenen Einkünften zu bestreiten. Nicht minder waren die Besitzer von Reichslehen gehalten, aus den Einkünften der letztern sowohl den schuldigen Reichsdienst zu leisten als auch für die Regierung und Vertheidigung der ihnen anvertrauten Reichslande zu sorgen. Auch lag es in der Natur der Sache, daß die freien Herren (liberi domini im alten Sinne des Worts) und die Korporationen, welche für sich und ihre Besitzungen die Exemtion von der Jurisdiction und dem Heerbann der Reichsbeamten erlangt hatten, die Kosten ihrer reichsunmittelbaren Stellung und der erlangten Landeshoheit zu tragen hatten. Nur durch freie Uebereinkunft mit den einzelnen Ständen oder mit dem gesammten Lande konnte eine Beisteuer für bestimmte Zwecke, wie für die Vogtei (jus advocaticum), Gerichtshaltung, für die Vertretung im Kriegsdienste, auf die landsäßigen Korporationen und Güter gelegt werden. Diese alten paktirten Steuern und steuerartigen Abgaben flossen unmittelbar in die landesherrliche Kammer und dienten, wofern sie nicht in der Folge unentgeldlich aufgehoben wurden, zur Bereicherung der Kammer [6]).

Auch in späteren Reichsgesetzen wurden den Unterthanen, abgesehen von besonderem rechtmäßigen Herkommen, nur ausnahmsweise hülfliche Beiträge für gewisse Zwecke zur Pflicht gemacht, nämlich

1) zu den dem Landesherrn auferlegten Reichs- und Kreis-Steuern,

2) zu den Kosten der Erhaltung und Besatzung der nöthigen Landesfestungen, Plätze und Garnisonen;

3) zu den Gesandtschaftskosten bei Reichs- und Kreistagen. [7])

---

[6]) Dahin fielen auch die Entschädigungsgelder für die abgelösten Beden, Kammersteuern, Kammercanones u. s. w. was bei einer etwaigen Ausscheidung der Einkünfte öffentlichen Ursprungs zu beachten ist.

[7]) Reichsabschied von 1543 §. 24 u. 25 1555 §. 82. 1654 §. 180. 181. Kaiserliche Resolution von 1671 bei Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze Th. VII. S. 993. Ein von einem Theil der Reichsstände gestellter Antrag, wonach auch zu den für Erfüllung erlaubter Bündnisse u. s. w. erforderlichen Mitteln von den Unterthanen gehorsam beigetragen werden sollte,

Wenn alſo Zachariä (S. 29) in Uebereinſtimmung mit dem Kammergerichts-Aſſeſſor v. Ludolf[8]) ſagt:

> Ein Beſteurungsrecht in dem ſpäter entwickelten Sinn und Umfang galt bis in das 16. Jahrhundert hinein gar nicht als ſelbſtverſtändlicher Beſtandtheil der Landeshoheit und wollten alſo die Landesherrn, beſonders bei den in früherer Zeit ſo häufigen Fehden oder bei andern, zunächſt in ihrem Intereſſe liegenden Unternehmungen eine Beiſteuer von den Unterthanen gewinnen, ſo konnte dieß nur in der Form einer „Bitte" oder „Bede" und kraft der ausgeſprochenen freien Bewilligung geſchehen u. ſ. w.

ſo iſt dieß in ſo fern allerdings richtig, als die Landesherrn nicht für ſich d. h. ohne ſtändiſche Bewilligung neue Steuern zu erheben befugt waren und als auch die Stände auf Erfordern nicht die Verpflichtung hatten, andere als die kaum genannten nothwendigen Steuern (1—3) zu verwilligen, und ſelbſt hier konnte der Landesherr nicht ohne Weiteres die Steuer ausſchreiben, ſondern er hatte die Stände um ihre Beihülfe anzugehen und ſich mit ihnen über die Herbeiſchaffung zu vereinbaren.

Auch ſpäter noch, nach dem dreißigjährigen Krieg, wo ſo viele neue Ausgaben, namentlich für das Militär, nothwendig wurden, blieb es Grundſatz, daß dem Landesherrn nur ein Erſuchen um die Steuer zukomme, daß er aber den Unterthanen nicht vorſchreiben könne, was ſie jedesmal auf ſolch' Begehren zur Steuer erlegen müſſen, ſondern, obwohl auf vernünftiges Begehren treue Landſtände ihrem Herrn nicht aus den Händen gehen noch denſelben in Landes- und ſeinen eigenen Nöthen hülflos laſſen, es doch zu ihrer Berathſchlagung und Einwilligung geſtellet ſei, wie viel, auf welche Zeit und Weiſe ſie ihrem Landesherrn nach Beſchaffenheit des Falls, den vorgebrachten Gründen und ihrem Vermögen beiſteuern wollen.[9])

---

wurde vom Kaiſer verworfen. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeſchichte Bd. IV. §. 547, 595. Zachariä, Staatsrecht II. §. 219.

[8]) Observationes forenses (ed. 2.) P. 1. obs. 102. p. 265. Note 1.

[9]) v. Seckendorf, deutſcher Fürſtenſtaat S. 450.

Zwar haben die Stände vielfach auch in andern Fällen das Kammergut durch wiederkehrende Beiträge (Kammerbeiträge) oder durch Uebernahme von Kammerschulden direct unterstützt. Sie haben das gethan, wie Zachariä S. 13 bemerkt, „im Interesse der Erhaltung des Kammerguts oder in der weisen Berechnung, daß es besser sei, ein vorübergehendes Opfer zu bringen, als eine dauernde Last zu übernehmen.“ Niemals aber hat sich die Steuerpflicht der Unterthanen auf den gesammten, zur Landesregierung erforderlichen Aufwand erstreckt; im Gegentheil giengen, wie Zachariä an einem andern Orte [10]) bemerkt, die Reichsgesetze davon aus, daß selbst die Tragung der Reichslasten zunächst eine auf dem landesherrlichen Kammergut lastende Verpflichtung, die Verpflichtung der Unterthanen aber nur eine subsidiäre sei. Auch im Falle eines Landeskriegs hatten die Unterthanen zwar Landfolge zu leisten d. h. sie hatten persönlich mit ihren Leibern und mit Fuhren zu dienen; für den Unterhalt der Truppen hatte aber der Landesherr zu sorgen. [11])

Wie verhalten sich zu diesem geschichtlichen Stande der Sache die Konklusionen und Nutzanwendungen Zachariäs im weitern Verlaufe seiner Schrift? Noch S. 30 nimmt er als „richtig“ und „unwiderleglich“ an, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, „die in gewissem Sinne schon Regierung und resp. Landesverwaltung war“, auf dem Landesherrn selbst oder „wie man gewöhnlich sagt, auf ihrem Kammergut lastete, und ein Gleiches — bemerkt er — gelte auch von der

---

[10]) Staatsrecht II. §. 219. S. 484.

[11]) Der bekannte Tübinger Vertrag von 1514 (die magna charta von Württemberg) macht nur den Unterschied: 1) wenn der Krieg ein nothwendiger, sei es zur Rettung von Land und Leuten oder der Verwandten des Herzogs, zu Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit oder zu Aufrechterhaltung der Bündnisse: hier soll der Krieg nur begonnen werden mit Rath und Wissen der Landschaft; dagegen 2) bei andern Kriegen (um aus Freundschaft oder sonst einer Ursache wegen einem Andern Beistand zu thun) soll der Krieg nur beschlossen werden mit Rath, Wissen und Willen der Landschaft. Württemb. Gesetzesammlung Bd. II. S. 41.

Erfüllung der Pflichten gegen das Reich und den Kosten, die durch Ausübung der reichsſtandſchaftlichen Rechte verurſacht worden, da auch die Reichsſtandſchaft ein den Fürſten, Grafen und Herren ſelbſt zuſtändiges, wenn auch nach der ſpätern Feſtſtellung auf das reichsunmittelbare, mit Landeshoheit beſeſſene Territorium (nicht Patrimonium!) radicirtes Recht geweſen ſei.[12]) Nachher beſchränkt er aber die Verpflichtung blos auf die zur Ausübung der Rechtspflege nach den Reichsgeſetzen erforderlichen Anſtalten und dasjenige, was die Reichsgeſetze unter „Handhabung guter Polizei“ verſtanden. „Darüber hinaus“ — ſagt er — „exiſtirte rechtlich keine Verpflichtung.“[13]) So ſei es gekommen, „daß wo es ſich wirklich um Gründung neuer Anſtalten oder Einrichtungen zur Förderung der Sicherheit (alſo doch „Polizei“?) und Wohlfahrt des Landes handelte, die Stände ſich zur Uebernahme der Koſten oder eines Theils derſelben verſtehen mußten, wenn ſie „in ihrem eigenen Intereſſe“ (doch des Landes? und dieſes wäre nicht auch das des Landesherrn geweſen?) für nöthig erachteten, daß die Sache zur Ausführung komme.“

Eine hübſche Unterſcheidung zwiſchen den Intereſſen des Landesherren und denen des Landes! Was würde der vormalige Göttinger Profeſſor Joh. Stephan Pütter dazu ſagen, welcher der Meinung war: die Landeshoheit eines deutſchen Reichsſtandes faſſe unſtreitig eben einen ſolchen Inbegriff aller zur gemeinſamen Wohlfahrt eines jeden Landes abzielenden Gerechtſame in ſich, wie jede andere höchſte Gewalt.[14]) Gewiß haben auch nicht wenig Landesherrn in dieſem Sinne gehandelt, und wenn andere es unterließen, ſo darf daraus doch nicht das Princip abgeleitet werden, als ob das Kammergut nur ausnahmsweiſe einzelne beſtimmte Ausgaben im öffentlichen Intereſſe zu beſtreiten habe. (Umgekehrt aus der ſtändiſchen Kaſſe war nur

---

[12]) Aber doch gewiß kein Privat- ſondern ein öffentliches Recht.

[13]) Auch nicht zu den Koſten des Reichsdienſtes, der doch von Anfang an auf den Reichslehen lag, noch zu dem Aufwand für Kirche und Schule, der mit den ſekulariſirten Gütern überging?

[14]) Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht Bd. I. S. 319. 323. Vergl. oben §. 2. Note 30.

ausnahmsweise für bestimmte Regierungszwecke zu kontribuiren!) Nicht minder unbrauchbar, nur noch schwankender ist der von Zachariä S. 31 „bei genauerer Bestimmung der Sache" aufgestellte, angeblich „allgemein und präsumtiv geltende Rechtssatz": daß alle von Alters her oder nach der besonderen Feststellung der Landesrezesse den Landesherrn zur Last fallenden Bedürfnisse, sowie die übrigen, welche aus von ihnen und zunächst im eigenen Interesse geschaffenen Einrichtungen entsprangen, z. B. durch das stehende Militär, aus den Kammer-Einkünften zu bestreiten gewesen seien, keineswegs aber in Beziehung auf alle neuen, im Interesse des Landes zu gründenden Anstalten u. s. w. eine für die Verpflichtung des Kammer-Vermögens streitende Vermuthung existirt hätte.

Ich frage einfach: wenn die Vermuthung (Gegenbeweis natürlich vorbehalten) nicht für die principale Verpflichtung des Kammerguts war, wofür war sie dann? Mehr als die „Pflicht" dem Landesherrn auferlegte, konnten allerdings auch die Stände von ihm nicht fordern. Wie aber die Landeshoheit sämmtliche Theile der Regierungsthätigkeit in sich schloß, so hatte auch zunächst und hauptsächlich die landesherrliche Kammer für den Unterhalt aller Organe und aller Einrichtungen der Landesverwaltung zu sorgen, überhaupt sämmtliche Regierungs-Ausgaben zu bestreiten, so weit solche nicht auf eine eigene Landeskasse oder Steuerkasse mit ständischer Zuwilligung bleibend übernommen worden waren.

Wie wenig die Unterscheidungen Zachariä's zwischen alten und neuen Attributen des landesherrlichen Berufs in Bezug auf die ständische Konkurrenz bei Regierungsausgaben gegründet ist, geht unter Anderem daraus hervor, daß auch zu Einrichtungen für die Rechtspflege (welche Zachariä dem Regenten allein zuweist) die Stände zuweilen kraft besonderer Vereinbarung Beiträge leisteten, [15]) obgleich die Einkünfte aus der Jurisdiktion für den

---

[15]) z. B. zu dem hannoverschen Appellationsgericht in Celle; daher auch das Präsentationsrecht der Stände bei Besetzung einzelner Stellen wie überhaupt ihre Einwirkung auf manche Zweige der inneren Landesregierung, wozu sie das Geld herbeischaffen sollten.

Gerichtherrn oder die Kammer erhoben wurden. Das ſtehende Militär (den ſog. miles perpetuus), deſſen Unterhalt im vorigen Jahrhundert den häufigen Zankapfel zwiſchen Regierung und Ständen bildete, zählt Zachariä S. 31 zu den von dem Landesherrn und zwar zunächſt im eigenen Intereſſe geſchaffenen Einrichtungen, [16]) und doch iſt der Militär-Aufwand vorzugsweiſe auf die Steuerkaſſe gewälzt worden!

Auch darin kann ich Herrn Zachariä nicht Recht geben, wenn derſelbe S. 32—33 ſagt: die Verpflichtung zur Beſtreitung der Koſten der Landesverwaltung ſei ihrer ganzen Grundlage nach nur eine perſönliche, mit dem Beſitz der Landeshoheit verbundene Obligation geweſen und ſtets geblieben. Die Verpflichtung liegt allerdings, wofern ſie nicht in neuerer Zeit mit den Domänen auf den Staat übergegangen iſt, dem Landesherrn als ſolchem ob, aber nicht blos vermöge des Beſitzes der Landeshoheit (ſonſt hätte der Bedarf jederzeit durch Steuern gedeckt werden müſſen); ſie ruhte vielmehr, wie auch Zachariä wiederholt zugibt (S. 30. 33.) zunächſt auf dem Beſitze des der Landeshoheit anhängigen Kammerguts, welches noch jetzt da, wo das Kammergut in den Händen des Staatsoberhaupts geblieben iſt, den Grund (causa debendi) und das Maß der von ihm zu beſtreitenden öffentlichen Ausgaben abgibt. Nur durch die Verbindung des Kammerguts mit der Landeshoheit in demſelben Subjekte (der persona publica des Landesherrn) war der Landesherr in den Stand geſetzt, die Regierungs-Ausgaben zu beſtreiten. Ohne jene Verbindung bliebe es nicht nur unerklärt, (da eine Liberalität nicht vorauszuſetzen iſt) wie das Kammergut allenthalben für die Regierungsausgaben vor den Gütern der Unterthanen in Anſpruch genommen werden konnte, ſondern es wäre auch kein Grund vorhanden geweſen, daſſelbe von den Chatoulle- und andern Privatgütern im Beſitz des Landesherru zu unterſcheiden. Uebrigens gibt Zachariä zuletzt ſelbſt wieder

---

[16]) Konnte denn eine Landeseinrichtung auch ohne den Landesherrn geſchaffen werden, und läßt ſich von dem Militär, wenn es auch häufig zu einem eitlen Paradedienſt unterhalten wurde, allgemein ſagen, daß es zunächſt im eigenen Intereſſe des Landesherrn geſchaffen worden?

alles Nöthige zu, wenn er S. 33 das Kammergut als dasjenige Vermögen bezeichnet, „aus welchem der Landesherr seine Verpflichtung dem Reiche und dem Lande gegenüber zu erfüllen hatte.“ Auch ist er nicht der Meinung, als ob diese Pflicht nur auf dem Ertrage der Hoheitsrechte und nutzbaren Regalien und nicht auch auf den Kammergütern im engeren Sinne geruht habe. Eine solche rationelle Distinktion — bemerkt Zachariä ganz mit Recht — ist dem historischen Rechte völlig fremd und wird weder durch die hier in Betracht kommenden Reichsgesetze, noch durch den Inhalt der Landesverfassungen in irgend einer Weise unterstützt.“

Die Frage, was der Landesherr mit den Erübrigungen aus dem Kammergute anzufangen habe (Zachariä S. 32) kann kaum mehr für praktisch gelten: denn eigentliche Ueberschüsse der Kammer, nach Abzug der gesammten Hof- und Regierungs-Ausgaben werden nirgends mehr vorhanden sein, wohl aber relative Ueberschüsse, mit Rücksicht auf die Kammerhilfen, welche die Stände übernommen haben oder die Intervention der Stände bei einzelnen Arten von Regierungs-Ausgaben, welche nun durch Steuern gedeckt wurden. Ursprünglich wurden die Ersparnisse der Kammer, da wo es haushälterisch zuging, entweder zu weiteren Territorial-Erwerbungen oder zur Ansammlung eines Schatzes für künftige Zeiten benützt. Zwar war der Landesherr faktisch nicht gebindert, denselben eine andere Bestimmung zu geben, sie zu verschleudern oder zum Ankauf von Privat- oder Chatoulle-Gütern zu verwenden. Von selbst verstand sich aber diese Entfremdung nicht. Wenn Kammerschulden vorhanden, so mußten diese zunächst abgetragen und das Kammergut von den darauf ruhenden Pfandrechten freigemacht werden. Aber auch eigentliche Ersparnisse der Kammer fielen nicht von selbst zur Chatoullekasse. Da der Hof- und Regierungs-Aufwand nicht blos auf den laufenden Einkünften der Kammer, sondern auf dem Kammergute selbst lastete, und da es nicht die Aufgabe einer guten Finanzverwaltung sein kann, die gesammten Einnahmen jedes Jahr zu verbrauchen, sondern womöglich für spätern Bedarf etwas zurückzulegen, so wird man vielmehr sagen müssen: die Ersparnisse der Kammer wuchsen von selbst dem Kammer-Ver-

mögen zu, als einem eigenen Vermögenscomplexe, woraus sie hervorgegangen sind.

Wenn der Landesherr häufig auf Kosten der Kammer sein Privat-Vermögen vergrößerte und dagegen Schulden der Kammer unbezahlt ließ, wofür sodann der Regierungs-Nachfolger einstehen mußten, so war dieß, wie Struben [17]) sagt, eine Ungerechtigkeit, wegen welcher die Allodial-Erben in Anspruch genommen werden konnten. Auch die Stände konnten sich über die Mißverwaltung des Kammerguts nöthigenfalls bei den Reichsgerichten beschweren und neue Verwilligungen oder die Fortreichung einer bereits verwilligten Unterstützung der Kammer davon abhängig machen, daß zuvörderst der Haushalt der Kammer auf eine sichernde Weise geordnet werde. Verbesserten sich in der Folge die Einnahmen der Kammer, während dagegen die Steuerkasse durch die wachsenden Ausgaben überbürdet erschien, so konnten die Stände auf eine entsprechendere Vertheilung der Staatslasten unter die beiden Kassen antragen. [18])

§. 11.

Die „fideikommissarische Eigenschaft" des fürstlichen Kammerguts. Das sog. Privatfürstenrecht.

Nochmals kommt Zachariä §. 8 zurück auf den „großen Grundbesitz" der fürstlichen und gräflichen Häuser, worauf (?) wie ein Realrecht" (!) die Landeshoheit und Reichsstandschaft

[17]) Rechtliche Bedenken Bd. II. Nr. 1. §. 7.

[18]) In diesem Falle befanden sich die hannoverschen Stände im vorigen Jahrhundert, die weimarischen im Jahr 1847. In beiden Fällen wurde der Ausweg ergriffen, daß die Regierung sich verpflichtete, aus den Domänen die Grundsteuer zu entrichten, was freilich der Natur der Domänen nicht entsprach. Anderwärts kam es vor z. B. in dem hohenzollern-hechingischen Grundvertrage v. 1796, daß der Landeskasse einzelne, ihr zuvor überwiesenen Ausgaben wieder abgenommen wurden.

gehaftet [1]) und deſſen Erhaltung zu den wichtigſten Intereſſen der regierenden hochadeligen Geſchlechter gehört hatte. Nichts deſto weniger — nimmt er an — finden ſich bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein keine beſondern, die Unveräußerlichkeit ſichernden hausgeſetzlichen Beſtimmungen, indem man die geltenden Grundgeſätze des deutſchen Rechts vom Stammgut und dem Rechte des nächſten Erben zur Anfechtung willkürlicher Veräußerungen, in Verbindung mit den Grundſätzen der deutſch-rechtlichen Erbfolge und den Satzungen des Lehensrechts, als genügend betrachtet hätte. Erſt ſeit der Einführung des römiſchen Rechts, wodurch die Geltung des bisherigen einheimiſchen Rechts auch bei den reichsſtändiſchen Familien bedroht worden, hätten ſich dieſe ihres Autonomierechts bedient, theils um die Erhaltung des Familien-Beſitzthums in oder bei (?) der Familie zu begründen, theils um die aus dem römiſchen Recht abzuleitenden gleichen Rechte der Töchter und Agnaten auszuſchließen, theils auch, was aber abgeſehen von den Kurfürſtenthümern meiſt erſt ſpäter geſchehen, durch Adoption des Primogenitur-Geſetzes ferneren Theilungen und Zerſplitterungen des Hausbeſitzes in der Familie zu begegnen.

Hiernach ſcheint die Anſicht Zachariäs dahin zu gehen, daß bis zur Aufnahme des römiſchen Rechts am Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts die Grundſätze vom „Stammgute" als gemeines Recht in Deutſchland gegolten hätten, daß dieſelben bis dahin auch bei der Erbfolge in den regierenden Häuſern angewendet worden ſeien, und daß nun erſt, und zwar mittelſt der dem römiſchen Rechte entlehnten Teſtaments-Formen, das Geſetz der Unveräußerlichkeit und weiterhin die Individual-Succeſſion und die Ausſchließung der Töchter durch die Söhne und Agnaten von den regierenden Familien eingeführt worden

---

[1]) Doch nicht auf dem Gutsbeſitze, ſondern auf dem Territorium! Es gab übrigens, wie Herrn Zachariä wohl bekannt iſt, auch kleine reichsſtändiſche Territorien; es gab ferner Territorien ohne Reichsſtandſchaft, welche dennoch mit Landeshoheit beſeſſen wurden. Daß die Grafſchaften und Herrſchaften, ſogar auch Herzogthümer, häufig nach einer einzelnen Burg oder Stadt genannt wurden, machte ſie noch nicht zu deren Pertinenz, wie Eichhorn Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 234a. (S. 112) annimmt.

seien — alles nur um den „splendor cujusque familiae“ aufrecht zu halten. Gegen diese Darlegung, an welche der Verfasser sehr erhebliche Folgerungen für ein privatrechtliches Familien-Eigenthum knüpft, sehe ich mich genöthigt, einige Einwendungen zu machen, auf die Gefahr hin, was bei der Darstellungsweise des Verfassers unvermeidlich, früher Gesagtes zu wiederholen.

Bekanntlich hatte im germanischen Recht der Besitz von echtem, freiem Eigen, als die Bedingung der Theilnahme an der Volksgemeinde, eine große politische Bedeutung und schon deßhalb waren auch die Familienglieder bei dessen Erhaltung betheiligt. Der Sachsenspiegel anerkennt diese Bedeutung, indem er die Veräußerung von Eigen nur gestattet im echten Dinge (Landgericht) und mit Einwilligung des nächsten Erben. Veräußerungen, welche nicht durch Noth gerechtfertigt waren (hier hatte der Erbe nur ein Vorkaufsrecht), konnte der Erbe binnen Jahr und Tag von dem öffentlichen Acte an widersprechen, indem er das verkaufte oder verschenkte Eigen vor Gericht an sich zog.[2]) Von Stammgut konnte hier nicht die Rede sein: denn das Widerspruchsrecht des Erben erstreckte sich auf das Grundeigenthum überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe von dem Veräußernden ererbt oder selbst gewonnen war. In einzelnen Städten ward dasselbe allerdings schon frühe, gleichzeitig mit dem Sachsenspiegel, beschränkt auf ererbtes Eigen, und in dieser Beschränkung besteht es zum Theil noch jetzt bei den Erbgütern (ohne Unterschied des Geschlechts) in einzelnen Stadt- und Landrechten. Als gemeines Recht hat aber jenes Widerspruchsrecht schon im 14. Jahrhundert, also vor Aufnahme des römischen Rechts, in Folge der veränderten öffentlichen Verhältnisse und der Umgestaltung, welche das bürgerliche Recht schon im Mittelalter erfuhr, aufgehört und nur die Erblosung (der retractus gentilitius) erinnerte später noch daran.

Ebenso war es mit dem Vorzug des Mannsstamms. Dieser war mit Ausnahme des salischen Volksrechts und der

[2]) Sächs. Ldr. I. 52. §. 1.

ihm verwandten Geſetze der rheiniſchen Franken und der Thüringer, nach welchen die Töchter in der terra salica nicht blos gegen die Söhne ſondern auch gegen die Stammvettern zurückſtanden, auf die Söhne beſchränkt.[3]) Der Sachſenſpiegel I, 17. gibt den Vorzug nicht blos für väterliches und mütterliches, ſondern auch für brüderliches und ſchweſterliches Landeigenthum (bei der Fahrhabe, mit Ausnahme des Heergeräths und andererſeits des Frauengeräths fand kein Unterſchied des Geſchlechts ſtatt); es bezog ſich aber der Vorzug auch hier blos auf die Familie im engeren Sinn, nicht auf die ſogenannte Magſchaft oder die Agnaten. Der Schwabenſpiegel (Laßb. Art. 148. Senkenberg 285) gibt auch dem Sohne nur den Vorzug bei dem väterlichen Landſitz (ansidel da der vater vffe saz). So erklärt es ſich, daß im 12. und 13. Jahrhundert viele von den großen Erbgütern des zäringen'ſchen, hohenſtaufiſchen und welfiſchen Hauſes an Töchter und durch dieſe in die Hände anderer Familien kamen, obgleich noch Verwandte vom Mannsſtamm vorhanden waren.[4]) Aber ſelbſt die Gleichheit der Söhne und Töchter findet ſich ſchon in einzelnen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts ausgeſprochen und auch als Landrecht ward dieſelbe in den Rechtsbüchern des 14. Jahrhunderts anerkannt.[5])

Es iſt unmöglich, dieſe Umbildung im gemeinen Rechte des Mittelalters einer frühen Einwirkung des römiſchen Rechts zuzuſchreiben. Wenn man bedenkt, wie es wiederholter Reichsgeſetze (1498. 1521.) bedurfte, um auch nur das aus dem römiſchen Recht entlehnte Repräſentationsrecht der Geſchwiſter-Enkel durchzuſetzen, ſo muß vielmehr angenommen werden, daß verſchiedene Umſtände: der bewegliche Reichthum in den Städten,

---

[3]) Näheres hierüber in meinem Aufſatze über das Erbrecht der adeligen Töchter in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. VI. S. 266 f.

[4]) Daſelbſt S. 273 f. Auch Veräußerungen fanden ſtatt ohne Einwilligung der Stammvettern. So trat 1168 Welf VI. ſein ſchwäbiſches Beſitzthum (hereditas Welfonis) an Kaiſer Friedrich I. ab, ohne daß Heinrich der Löwe die Veräußerung als unrechtmäßig anfocht. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. §. 238.

[5]) Zeitſchrift a. a. O. S. 277.

die Umgestaltung des bürgerlichen Lebens und der Standes-Verhältnisse überhaupt, zu der Aenderung hingetrieben haben und es liefert diese Aenderung nur wieder einen Beweis für die innere Lebenskraft und Bildungsfähigkeit, welche das deutsche Recht noch im 14. Jahrhundert besaß. Dieser neuen gemeinnen oder, wie wir jetzt sagen, bürgerlichen Erbfolge gegenüber bildete sich nun ein besonderes Recht der adeligen Stamm- und Lehensfolge. Schon die vom Landrecht verschiedene Lehensfolge trieb dazu, eigenthümliche Grundsätze festzustellen, wenn nicht Lehen und Allod getrennt werden sollten. Aber auch die politische Stellung und Bedeutung des landsäßigen, wie des reichsritterschaftlichen Adels war ein Motiv, durch autonomische Verordnungen, unterstützt durch Standes-Gewohnheit, namentlich durch die Verzichte der Töchter, eine von der gemeinen Erbfolge verschiedene Succession einzuführen. Noch weniger konnte die Succession in Land und Leuten oder in dem Fürstenamt auf gleichen Fuß mit der bürgerlichen Erbfolge behandelt werden: hier waren außer den Interessen der Familie auch die des Reichs und des Landes zu berücksichtigen.

Manches freilich hatte das sogenannte Privatfürstenrecht mit dem Familien- und Erbrecht des begüterten Adels gemein. Wie hier, so wurde auch dort die Gleichstellung der Söhne und Töchter abgewiesen und es erweiterte sich der Vorzug der Söhne allmälig zu einem Vorzuge des Mannsstamms überhaupt. Ebenso wurde meist die alte deutsche Linealgradualordnung beibehalten und ausgesprochen, daß der ererbte Besitz den Nachkommen des Stammes ungefährdet erhalten werden müsse. Von diesen Grundsätzen ausgegangen, welche zunächst bei den kurfürstlichen Familien gesetzlich anerkannt [6]), dann aber auch bei den andern regierenden Familien allmälig festgestellt und nicht minder von dem ritterschaftlichen Adel nachgeahmt wurden [7]), kann die Regierungsfolge wohl als eine Stamm-

[6]) Gold. Bulle cap. VII. XXV. Daselbst cap. VII. §. 5 ist dem Kaiser vorbehalten, in Ermangelung eines regierungsfähigen Nachkommen das Kurfürstenthum mit Pertinenzien von Neuem zu vergeben, mit Ausnahme Böhmens, wo das Wahlrecht des Landes (der regnicolae) vorbehalten wurde.

[7]) Ueber die autonomischen Bestrebungen des ritterschaftlichen Adels, welche

folge oder Geſchlechtsfolge bezeichnet werden; das Objekt derſelben war aber nicht ein Stammgut, ſondern die Landeshoheit mit ihren Pertinenzen. Der Grund, warum auf die Landesſucceſſion überhaupt Prinzipien des Privatrechts angewandt wurden[8]), lag nicht etwa darin, daß die Landeshoheit als ein Privatrecht angeſehen worden wäre (auch königliche Reiche und Länder wurden ja häufig getheilt), ſondern einfach darin, daß dieſelbe als erbliches Recht anerkannt wurde. Es fragte ſich nur, ob die Grundſätze der Allodial- oder der Lehensfolge auf die Regierungsſucceſſion (in welche immer auch die Kammergüter eingeſchloſſen waren) angewendet und ob nicht die Theilung jedenfalls ausgeſchloſſen werden ſollte. Bei der verſchiedenartigen Zuſammenſetzung der Territorien aus eigenem und lehenbarem Beſitz, früheren Amtsrechten und Regalien war es ſchon als ein Sieg des politiſchen Prinzips zu betrachten, daß die Nachfolge nicht etwa theilweiſe nach dieſem oder jenem Recht beſtimmt und ſo das Territorium in ſeine verſchiedenen Beſtandtheile aufgelöst wurde, ſondern daß meiſt die Lehensfolge entſchied.

So wenig als das gemeine Erbrecht des Mittelalters (Landrecht), ſo wenig genügte aber auch das Lehenrecht dem Zwecke der Erhaltung des Territorialbeſitzes bei einer und derſelben Familie und wo möglich in Einer Hand. Das Lehen erbte

---

gleichfalls auf ein imperium d. h. die Jurisdiktion geſtützt wurden, ſ. Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XV. S. 4.

[8]) Doch war das ſeit dem vorigen Jahrhundert von einzelnen Schriftſtellern eigens behandelte jus privatum principum oder die jurisprudentia heroica nicht blos privatrechtlichen Inhalts oder aus privatrechtlichen Quellen geſchöpft, vielmehr ſollten darin die von dem Civilrecht abweichenden Grundſätze des Familien- und Erbrechts der landesherrlichen Häuſer dargeſtellt werden. Dieſe Grundſätze, welche in dem Herkommen, den Hausgeſetzen, Reichs- und Landesgeſetzen hervortreten, haben ihren Grund in der ſtaatsrechtlichen Stellung dieſer Häuſer und wurden deßhalb auch von Anderen z. B. J. J. Moſer ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs unter dem Titel: perſönliches oder Privat-Staatsrecht, Familien-Staatsrecht vorgetragen oder als unmittelbarer Beſtandtheil des Territorial-Staatsrechts behandelt. Kein Zweifel iſt darüber, daß die Staatsſucceſſion und das Kameralrecht dem öffentlichen Recht angehören.

nach deutſchem Lehenrecht nur vom Vater auf den Sohn [9]), nicht auf Seitenverwandte. Theilung unter mehrere Söhne, die nicht in Gemeinſchaft bleiben oder Einem (etwa dem Aelteſten) freiwillig das ganze Lehen überlaſſen wollten, war ſo wenig ausgeſchloſſen, wie bei dem ſogenannten Erbe. Durch die Theilung ward aber nach deutſchem Lehenrecht die Folge im Lehen gebrochen; [10]) die Abgetheilten behielten alſo keine gegenſeitige Lehenfolge, wie nach lombardiſchem Lehenrecht, welches die Rechte der Blutsverwandten aus dem Landrechte hinübernahm. Nur wer in dem Lehensvertrag unmittelbar begriffen und dadurch im Alleinbeſitze oder Mitbeſitze geblieben war, beſaß ein Lehenrecht und konnte dieſes wieder auf ſeine ebenbürtigen Leibes-Erben übertragen. [11]) Indeſſen bot ſich in dem Inſtitute der „geſamten Hand" ein Mittel dar, auch ohne Naturalbeſitz des Lehens ſich die Lehensfolge zu erhalten, indem die Seitenerben zur Sicherung ihrer eventuellen Succeſſion mitbelehnt und in den Lehenbriefen nachgeführt wurden. Keineswegs ward aber mit dieſer Samtbelehnung ein Miteigenthum der eventuell Inveſtirten, ſondern nur ein eventuelles Succeſſionsrecht am Lehen für den möglichen ſpäteren Eintritt der Seiten-Verwandten in das Lehen bezweckt. Auch bei den Reichslehen, namentlich in dem ſächſiſchen Hauſe, kam die Samtbelehnung vor. [12])

Fürſtenlehen ſollten nur ganz und ungetheilt verliehen

---

[9]) Sächſ. Lehenrecht (Homeyer) Art. 6. 21. §. 2. Schwabenſp. Lehenrecht nach Senkenb. 18. §. 2. Laßb. 42 a.

[10]) Sächſ. Lehenrecht Art. 32. §. 1. Schwabenſp. Lehenr. nach Senkenb. 37. §. 3 Laßb. 61 a.

[11]) B. W. Pfeiffer, Regierungs-Nachfolge I. §. 44. 45. Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 359.

[12]) Ueber die Samtbelehnung bei Reichslehen ſ. Mertens, Grundſätze des gem. Lehenrechts S. 187. Ueber den Gebrauch derſelben bei vorderöſterreichiſchen, biſchöflich konſtanziſchen, altbairiſchen und badiſchen Lehen mein gemeines und württ. Privatrecht Bd. II. §. 369. ſ. jedoch Beſchwerde der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein wider die Attenta des tyroliſchen Lehenhofs wegen Anmaßung der geſamten Hand, ſonderlich gegen die freie Reichsritterſchaft in Schwaben bei Lünig, corp. jur. feud tom. I. p. 1209. 1211.

werden.[13]) Allein auch hier kamen Theilungen vor, ſchon im 13. und 14. Jahrhundert, und erſt allmälig wurde wegen des Nachtheils, der aus dieſen Theilungen für das Reich, die Familien und die Länder entſprang, auf verſchiedenem Wege — durch Reichsgeſetze, Reichserkenntniſſe, kaiſerliche Privilegien, Lehenbriefe, fürſtliche Teſtamente, Haus- und Landes-Verträge — die Untheilbarkeit der Territorien feſtgeſetzt und auf Wiedervereinigung der getrennten Theile, wo ſich Gelegenheit dazu bot, hingearbeitet. So wurde alſo in dieſem Punkte, vorherrſchend aus politiſchen Gründen, das alte, niemals aufgehobene und vom Kaiſer wiederholt in Erinnerung gebrachte Reichsrecht wieder hergeſtellt und zugleich der ebenfalls alte, in der goldenen Bulle cap. VII. für die weltlichen Kurfürſtenthümer geſetzlich feſtgeſtellte Vorzug der Erſtgeburt auch bei den andern Erbfürſtenthümern und Grafſchaften allmälig eingeführt.[14])

Wenn ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Teſtamentsform häufig benützt wurde, um neben perſönlichen Anordnungen über die Privat-Verlaſſenſchaft auch Beſtimmungen über die Regierungsfolge und namentlich über die Unveräußerlichkeit des Landes und der zugehörigen Beſitzungen zu treffen, ſo läßt ſich nicht läugnen, daß ſolche letztwillige Verordnungen auf die Geſetzgebung und ſelbſt auf das Schickſal der Staaten vielfach beſtimmend eingewirkt haben; folgt aber daraus, daß Land und Leute, Regierung und Kammer Objekte des Privat-

---

[13]) Sächſ. Lehenr. Art. 20. §. 5. Schwabenſpiegel, Lehenr. Art. 41. nach Laßb. (21. §. 3. Senkenberg). Daſ. Landrecht 121. Wen mag dehein fürsten ampt mit rehte zwein mannen nivt gelihen, geschiht aber ez, ir dewedere mag mit rehte nivt da von ein fürste gesin noch ein fürste geheizzen, also mag man maregraveschaft noch phallentz graveschaft noch graveschaft Swer div teilent, so hant si ir namen verloren. Vergl zwei Schiedsurtheile die Theilung von Landgrafſchaften betreffend, bei B. W. Pfeiffer, Regierungsnachfolge Bd. I. S. 67 ff.

[14]) Frühe Spuren von dem Rechte des Erſtgebornen ſ. im Schwabenſpiegel Lehenrecht (Laßb) Art. 54 b. 57. *Hofacker* de successione ex jure primogenitorae §. 45. sq. p. 27. sq. J. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 473. Weitere Zeugniſſe und ſpätere Primogenitur-Ordnungen bei B. W. Pfeifer, Regierungs-Nachfolge Bd. I. S. 67—71. Daſ. S. 94. f. 103 f.

Eigenthums geweſen, daß zwiſchen Staats- und Privat-Sachen kein Unterſchied geweſen, oder auch nur, daß das Kammergut in die Privat-Verlaſſenſchaft eingeſchloſſen war? Das Kammergut war nicht mehr noch weniger Gegenſtand der landesherrlichen Dispoſition, wie die Landeshoheit ſelbſt. Wollte man alſo aus dem Vorkommen teſtamentariſcher Dispoſitionen über einzelne Kammerguts-Objekte einen Schluß ziehen auf die privatrechtliche Natur des Kammerguts überhaupt, ſo würde damit wieder zu viel bewieſen: denn auch über die Theilung reſp. die Untheilbarkeit des Landes verbreiteten ſich die landesherrlichen Teſtamente in den letzten Jahrhunderten. Uebrigens war die Geſetzeskraft dieſer Teſtamente in Betreff öffentlich-rechtlicher Verhältniſſe immer noch abhängig von der Anerkennung des eröffneten Willens durch den Nachfolger reſp. durch die Landſtände, in deren Schoß der letzte Wille zuweilen vom Landesherrn niedergelegt wurde.[15]) Auch durften Rechte der Reichsgewalt oder Rechte Dritter; es durften ferner die dem fürſtlichen Stande und Weſen ſchuldigen Rückſichten nicht verletzt werden.[16])

Die Formeln, deren ſich die Verfaſſer der Teſtamente bedient und das Wort: Fideikommiß oder fideikommißariſche Subſtitution liefern, wie Zachariä ſelbſt zugibt, noch keinen Beweis, daß man die unpaßende römiſche Theorie vom Fideikommiß und vom Familien-Fideikommiß insbeſondere auf das fürſtliche Gut und die Succeſſion in daſſelbe zu übertragen gemeint geweſen ſei.[17]) Dagegen ſoll nach Zachariä S. 35 das

---

[15]) Herzog Chriſtoph in Württemberg teſtirte 1566 geradezu in Gegenwart der Stände, welche verſprachen, der in die Form eines Landtags-Abſchieds gebrachten väterlichen Verordnung nachzukommen. Württ. Geſetzeſammlung II. S. 137.

[16]) Durch Reichshofrathsbeſchluß v. 25. Febr. 1763 wurde auf der 1744 ausgeſprochenen Succeſſions-Unfähigkeit der Kinder erſter Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen, als aus einer Mißheirath entſprungen, beharrt trotz des herzoglichen Teſtaments v. 1763 und der ergriffenen Poſſeſſion, und dieſer Spruch auch der Landſchaft mitgetheilt.

[17]) Nicht ſtark iſt freilich der Grund Zachariäs: daß ſonſt auch die Erlöſchung des Familien-Fideikommiſſes nach der vierten Reſtitution (Generation) hätte zur Geltung kommen müſſen: denn bekanntlich hat die juſtinianiſche Nov. 159 c. 2 u. 3 bei den adeligen Fideikommiſſen keine Anwendung

was man ſpäter als das fideicommissum familiarum illustrium zu bezeichnen pflegte, weiter nichts geweſen ſein als die ausdrückliche Uebertragung der Grundſätze des longobardiſchen Lehenrechts von der ſog. successio ex pacto et providentia majorum auf deutſches Stamm- und reſp. Lehengut, inſofern nun bei dem Stammgut das dem nächſten Erben zuſtehende Vindikationsrecht eventuell auf alle zur Succeſſion berechtigte Nachfolger ausgedehnt und zugleich das nach deutſchem Lehenrecht auf Deſcendenten des beſitzenden Vaſallen beſchränkte Lehenfolgerecht auf alle rechte Leibes- und Lehenserben des erſten Erwerbers oder Diſponenten ausgedehnt worden ſei. — Alſo nicht das römiſche Recht, ſondern das longobardiſche Lehenrecht wäre die Grundlage des deutſchrechtlichen Familienfideikommiſſes des hohen Adels geworden; da aber das longobardiſche Recht nach der gewöhnlichen, auch von Zachariä getheilten Auslegung nur den Agnaten, nicht auch dem Sohne ein Widerrufsrecht gibt, ſo ſollen die hausgeſetzlichen Beſtimmungen „beſonders noch“ den Zweck gehabt haben, das longobardiſche Recht hierin abzuändern und den Sohn den Seitenerben gleichzuſtellen.

Ich will mich bei dieſen künſtlichen Deutungsverſuchen nicht aufhalten, ſondern nur Weniges bemerken: Das deutſche Stamm- oder Geſchlechts-Fideikommiß hatte nicht den Zweck, Erbrechte zu ertheilen, ſondern das Erbrecht der Verwandten, zunächſt derjenigen vom Mannsſtamm zu ſichern, insbeſondere durch das Verbot der Veräußerung. Daß die Lehensfolge gemeinrechtlich nicht mehr, wie nach dem alten deutſchen Lehenrecht und insbeſondere nach dem ſächſiſchen Lehenrecht, auf die männlichen Nachkommen des letzten Beſitzers beſchränkt, ſondern auf die Seitenverwandten vom Mannsſtamm, wofern ſie nur in der erſten Belehnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend begriffen waren, erſtreckt wurde, hatte ſeinen Grund theils in der Einführung der Individual-Succeſſion, indem den Nachgebornen die Succeſſion für den Fall des Ausſterbens der ältern Linie vor-

---

gefunden. *Knipschildt* de fideicommissis familiarum nobilium cap. IX. nr. 98 sq.

behalten wurde, theils in dem Bedürfniſſe, die Allodialnachfolge mit der Lehensfolge zu verſchmelzen,[18]) ohne daß man deshalb genöthigt wäre, auf die Grundſätze des longobardiſchen Lehenrechts (d. h. die Auslegungen der Schriftſteller) über die ſogen. successio ex pacto et providentia majorum zurückzugreifen.[19]) Nicht blos der longobardiſche liber feudorum, auch das deutſche Lehenrecht unterſchied bekanntlich zwiſchen den Söhnen und Seitenverwandten des Vaſallen; aber nicht in der Weiſe, daß dieſe ein Widerrufsrecht hatten, jene nicht: der Sohn allein hieß Erbe[20]), wie er auch heute noch vorzugsweiſe Erbe genannt wird. Wollte man dem Sohne die Revocation nicht konſentirter Lehensveräußerungen nehmen, ſo gab es überhaupt keine Revocation; gerade aber der Sohn hatte nach deutſchem Recht ein Revocationsrecht. Als ſpäter die Brüder und die Stammvettern auch ein Erbrecht im Lehen erhielten, war es natürlich, das Conſens- und das Revocationsrecht gleichfalls auf ſie auszudehnen, ohne aber deshalb den Agnaten ein ſtärkeres Recht zu geben, als die Söhne hatten, oder letzteren zuzumuthen, ſich die Veräußerung gefallen zu laſſen, auch wenn ſie nicht aus einem beſondern Grund (wegen ertheilten Conſenſes oder als Allodialerben des Veräußerers) verpflichtet waren, die Veräußerung anzuerkennen.

Iſt es aber überhaupt zuläßig, von einem Familien-Fideikommiß, mit Bezug auf das Regierungsrecht und das inbegriffene Kammergut zu reden? Hat man bei der Benennung Fideikommiß im Auge das Weſen des Fideikommiſſes, das Veräußerungs-Verbot, ſo iſt daran zu erinnern, daß lange vor dem 15. und 16. Jahrhundert, wo Zachariä die hausgeſetz-

---

[18]) Zuletzt verſprach auch noch der Kaiſer in der Wahlkapitulation Art. XI. §. 1, die Vaſallen mit begehrter Vorzeigung der alten Familien-Verträge nicht zu beſchweren, vielweniger die Belehnungen deßhalb aufzuhalten.

[19]) Urſprünglich wollte damit nichts weiter bezeichnet werden, als daß die Lehensfolge eine successio singularis ſei und der Lehensfolger nicht wie der gewöhnliche Erbe oder Univerſal-Succeſſor (als welcher der Sohn vorausgeſetzt wird) die Veräußerungen und Schulden des Vorfahren anzuerkennen habe.

[20]) Noch eine kaiſerliche Entſcheidung v. J. 1372 bei Pfeiffer, Regierungsfolge Bd. I. S. 90 ging hiervon aus.

lichen Fideikommisse beginnen läßt, die Veräußerung und Trennung der Herzogthümer, Grafschaften und deren Zubehörden von Reichs und Landes wegen verboten war.[21]) Dieses Verbot wurde nicht nur in den Rechtsbüchern des Land- und Lehenrechts wiederholt, sondern es gieng auch davon aus die goldene Bulle von 1356, wenn sie gleich daſſelbe zunächſt blos auf die Kurfürſtenthümer anwandte.[22]) Das hier ausgeſprochene Verbot der Theilung und Veräußerung der Kurlande nebſt zugehörigen Dominien beruhte auf demſelben Grundſatze, welcher im Eingange der Stelle (Note 22) auch für die übrigen Reichslande als geeignet befunden wird: daß die Fürſtenthümer, Grafſchaften u. ſ. w. in ihrer Integrität ſollten erhalten werden, um die Pflichten gegen das Reich und gegen die Unterthanen deſto eher erfüllen zu können.

Dieſes alte Reichsrecht war es, welches durch die ſog. fideikommiſſariſchen Anordnungen wieder hergeſtellt oder aufrecht erhalten wurde. Es ſtand nichts entgegen, die reichsgeſetzlichen Verbote in der Form von Familien-Verträgen, landesherrlichen Teſtamenten oder auch von Landtagsrezeſſen, Reverſalien und Landesgeſetzen zu erneuern; aber ein Beweis für die von Zachariä behauptete privatrechtliche Natur der Kammergüter kann darum aus jenen hausgeſetzlichen Anordnungen nicht hergeleitet werden; vielmehr würde damit zu viel bewieſen, nämlich die privatrechtliche Natur der Landeshoheit ſelbſt, da in der Regel die Veräußerungsverbote Land und Leute, Regierung und Pertinenzien zugleich begreifen. Will man an dem Worte Fideikommiß keinen Anſtoß nehmen, ſo müßte von einem Staatsfideikommiß hier geſprochen werden, nicht von einem Privatfideikommiß oder Familienfideikommiß: ſofern das Territorium ſelbſt und der zugehörige Domänen-Beſitz Gegenſtand der Ver-

---

[21]) ſ. oben §. 5. Note 6. 26—30.

[22]) Aurea bulla c. 25. *Si ceteros principatus congruit* in sua integritate servari ut corroboretur justitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete, multo magis magnifici principatus *dominia*, honores et iura electorum principum debent illaesa servari. Ueber die Auslegung dieſer Stelle ſ. Pfeiffer a. a. O. S. 73 und die kaiſerliche Deklaration daſ. S. 91.

ordnung war.[28]) Daraus ergeben sich aber sehr wesentliche Verschiedenheiten. Namentlich ersetzt der Konsens der Stände regelmäßig den der Agnaten. Auch wo der agnatische Konsens gefordert wird, ist die Stellung der Agnaten bei Landes- oder Kammerguts-Veräußerungen eine andere als bei gewöhnlichen Stammguts- oder Lehens-Veräußerungen. Jene sind unter dem Gesichtspunkte von Regierungs-Handlungen zu betrachten. Daher steht es auch nur nur dem jeweiligen Landesherrn zu, sie zu widerrufen, und zwar aus Gründen, wegen welcher überhaupt die Gültigkeit von Regentenhandlungen angefochten werden kann. Dahin gehört im Zweifel nicht fehlender agnatischer Konsens: denn die Agnaten sind, außer in der Eigenschaft von Regierungs-Vormündern oder als Mitglieder der Herrenkammer, nicht zur Theilnahme an der Regierung berufen. Nur wenn jener Konsens in Landesgesetzen oder ihnen gleichgeachteten, derzeit noch gültigen, Hausgesetzen zur Gültigkeit der Veräußerung ausdrücklich erfordert würde, könnte aus dem Mangel derselben ein formeller Einwand hergeleitet werden.

---

[28]) C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen, Leipzig 1838 §. 11 und 12 nimmt als Objekt der Staatsfideikommisse nur an das Land oder Territorium, als Gegenstand der Haus- oder Kron-Fideikommisse dagegen die Domänen, Schlösser, Hofgebäude, Lustgärten und das Hof-Inventar. Von beiden unterscheidet er die Privatfideikommisse, welche sich auf das Privat-Eigenthum der regierenden Familie beziehen. In Bezug auf die Staatsfamilienfideikommisse bemerkt er ganz richtig, daß ihnen die irrige Vorstellungsweise zu Grund liege, als ob Land und Leute, das Staatsgebiet mit allen Regierungsrechten Patrimonialgüter der Regentenfamilie seien. Allein dasselbe gilt auch von den Domänen und Kammer-Einkünften, welche Zubehörden des Landes sind und in der Regel früher nur als Pertinenzien in die Fideikommiß-Bestimmung eingeschlossen wurden. Uebrigens spricht v. Salza das Eigenthum an den Domänen ebenso dem Staate zu, wie an dem Staatsgebiete, weil sie von dem Lande unzertrennbar seien und selbst ihr Besitz nur so lange der Regentenfamilie bleibe, als diese zur Thronfolge berufen sei. Auch B. W. Pfeiffer, Regierungs-Nachfolge I. §. 3 geht zum Theil von unsichern oder irrigen Prämissen aus, schließt aber doch zuletzt damit, daß er die Domänen „und insonderheit die Patrimonial-Besitzungen des regierenden Hauses" mit zu den Gegenständen der Staatssuccession rechnet.

Ich muß hier noch eine Bemerkung beifügen. Wäre von dem Begriffe eines Stammguts oder eines Fideikommisses auszugehen, so hätten allerdings die Agnaten ein Revokationsrecht, aber, wie auch Zachariä S. 35 annimmt, nur dann wenn sie von dem erſten Erwerber des ohne ihren Konſens veräußerten Beſitzthums abſtammen, weil ſie nur dieſem das Nachfolgerecht in demſelben verdanken. Es wäre überhaupt nicht blos in Bezug auf das Konſens- und Revokationsrecht, ſondern auch in Bezug auf das Nachfolgerecht ſelbſt zwiſchen Deſcendenten und Kollateralen ein Unterſchied zu machen. Auf Neuerwerbungen von Landestheilen und Domänen hätten die Seitenverwandten des Erwerbers keinen Anſpruch. Dennoch wurde das Kammergut wie das Land auch hier in der Regel als ein Ganzes behandelt und mit Recht. Waren die Neuerwerbungen mit dem Lande und mit der Kammer einmal in Verbindung gebracht, ſo gebot die Natur der Staatsſucceſſion und die höhere Rückſicht auf die Einheit und Wohlfahrt des Landes, die Integrität des Beſitzes auch für den Fall aufrecht zu erhalten, daß die Succeſſion auf eine andere Linie oder gar aus dem Hauſe heraus auf ein anderes Haus übergienge. Ich erinnere hier an die Erbeinigung zwiſchen Baiern und der Pfalz vom 22. Sept. 1766 und 26. Febr. 1771. In dem letztern beſtätigten beide Kurfürſten die verabredete gegenſeitige Erbfolge mit Ausdehnung auf alle bis auf die neueſte Zeit erworbenen Lehen und Lande — „weil keinem Staate angemuthet werden möge, wegen des Verluſts ſeines angebornen Landesfürſten ſich von dem in mehrhundert Jahren gemeiniglich durch deſſen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entſetzt zu ſehen.“

§. 12.

Das ſogenannte Familieneigenthum. Die Erbverbrüderungen.

Mit der behaupteten Fideikommiß-Eigenſchaft hängt zuſammen die Anſicht von einem Eigenthume der Familie am Kammergute. Auch Zachariä wendet ſich dieſer Anſicht abwechſelnd zu; ja er behauptet S. 35 ſeiner Schrift:

> daß faſt in allen hausgeſetzlichen Diſpoſitionen, ſowie in den fürſtlichen Erbverbrüderungen ſich auf die deutlichſte und unläugbarſte Weiſe die herrſchende Rechtsüberzeugung von einem Eigenthum der Familie an dem landesherrlichen Kammergute ausſpreche.

Es iſt wahr: einige Publiciſten des vorigen und dieſes Jahrhunderts (ſ. oben §. 3.) nahmen ein Eigenthum des fürſtlichen Hauſes an dem Kammergute an und ihnen folgten einzelne Hausgeſetze und Landesgrundgeſetze. Doch iſt dieſe Anſicht urſprünglich vermittelt durch eine gleiche Anſchauung von dem Territorialrecht der Fürſten, das ebenfalls hin und wieder auf ein Eigenthum der Familien zurückgeführt wurde. Beiden Anſchauungen liegt zunächſt eine Verwechslung des Erbrechts mit dem Eigenthum zu Grund. Weder der Name: Fideikommiß, Familien-Fideikommiß noch auch der Begriff der Stammgutsfolge, wovon Herr Zachariä ausgeht, berechtigen zu der Unterſtellung eines Eigenthums der Familie d. h. aller Verwandten oder auch nur derjenigen vom Mannsſtamm. Bekanntlich iſt nach gemeinem Recht der Fiduziar d. h. derjenige, dem die Reſtitution einer Erbſchaft auferlegt iſt, einſtweilen Eigenthümer und nicht derjenige, dem ſie in der Folge herauszugeben iſt (Fideikommiſſar).

Einige neuere Partikulargeſetze z. B. preußiſches Landrecht II. 4, §. 72 und 73, öſterreichiſches Geſetzbuch §. 629 geben zwar bei Familienfideikommiſſen der Familie das Obereigenthum, dem Fideikommißbeſitzer das nutzbare Eigenthum; allein die Analogie des lehenrechtlichen Obereigenthums (bekanntlich iſt der Begriff

eines dominium utile des Vasallen erst durch die Doktrin aufgekommen) paßt nicht auf das Rechtsverhältniß der Fideikommiß-Anwärter, welches auf ganz andern Gründen beruht. Auch bei den adeligen Stammgütern ist nicht der Stamm oder ein einzelner Zweig Eigenthümer, sondern der jeweilige Stammgutsbesitzer hat zugleich das Eigenthums- und das Nutzungsrecht, wenn schon jenes beschränkt durch das Nachfolgerecht der Verwandten.

Was sollen ferner die fürstlichen Erbverbrüderungen beweisen? Allerdings setzt die Uebertragung des Nachfolgerechts an ein anderes Geschlecht ein eigenes Recht auf die Landesregierung voraus. Bei Reichslehen war kaiserliche, oberlehensherrliche Bestätigung und nach dem Herkommen einzelner Lehen wiederkehrende Mitbelehnung nothwendig. Mit den Rechten des Landes fand man sich ab durch eine eventuelle Erbhuldigung der Diener und Unterthanen. In der von Zachariä S. 36 citirten Erbverbrüderung des sächsischen (meißnischen) und hessischen Hauses v. J. 1373 [1]) wird das Rechtsverhältniß der regierenden Herren zu ihren Familien und zu ihren Kammergütern gar nicht berührt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, daß für den Fall des Abgangs eines der kontrahirenden Theile, ohne rechte Leibes-Lehens-Erben, dessen Fürstenthum mit Zubehör dem andern Theil erbweise zufalle. Es sollte, laut der erneuerten Erbverbrüderung v. 1457, an welcher auch Brandenburg theilnahm, gerade so angesehen werden, als ob diese Lande von natürlicher angeborner Sippschaft, nach Kaiserrecht, gesetzten Rechten und löblicher Landes-Gewohnheit ererbt und angestorben wären. [2])

---

[1]) J. J. Moser, Familien-Staatsrecht I. S. 974. Die kaiserliche Samtbelehnung v. 13. Dez. 1373 s. bei Lünig, Reichsarchiv partis spec. cont VI. S. 3. Der Vertrag wurde nicht geschlossen von dem damaligen sächsischen Hause, sondern von dem meißen-thüringischen Hause. Als 1425 das Herzogthum Sachsen an den Markgrafen von Meißen vom Kaiser verliehen war, wurde zwar die Erbverbrüderung erneuert, jedoch bestimmt, daß das Land Sachsen davon ausgenommen sein solle, bis die kaiserliche Zustimmung zu der Aufnahme dieses Reichslehens in die Erbverbrüderung erfolge. Die kaiserliche Bestätigung wurde abermals mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen ertheilt. (31. Juli 1434.)

[2]) Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. S. 763.

Nach damaligem Gebrauche[3]) wurde die Form einer Uebergabe unter Lebenden benützt und fingirt, als ob die kontrahirenden Fürsten sich sofort gegenseitig ihre Länder vermacht und übergeben oder ein Theil den andern als rechten Mit- oder Gauerben (Gemeiner) seines Fürstenthums nebst Städten, Festen, Gütern und andern Zubehörungen auf- und angenommen hätte. Noch in der Erneuerung von 1555 ist die Rede von einer gegenseitigen Auf- und Uebergabe in der allerbeständigsten Form, wie solche jure publico militari und sonst zu Recht geschehen könne und möge. Im Jahr 1587 wurde der Vertrag mit Brandenburg dahin erneuert, daß dieses schon nach dem Aussterben eines der beiden andern Häuser erbberechtigt sein solle. Die kaiserliche Bestätigung wurde jedoch dieser brandenburgischen Erbverbrüderung nicht ertheilt.

Auch in der Erbverbrüderung der Herzoge von Ober- und Niedersachsen v. 1373[4]) ward weder ein wirkliches Mitregierungsrecht noch auch ein Eigenthum der beiderseitigen Familien am Kammergute beabsichtigt. In Erinnerung an ihre gemeinsame Abstammung und die 1260 unter den Söhnen Albrechts I. vorgenommene Theilung in eine sachsen-wittenbergische und in eine sachsen-lauenburgische Linie kamen Kurfürst Wenzel (er wird im Vertrag nur Erzmarschall genannt) und sein Vetter Albrecht, Herzog von Sachsen und Lauenburg eines, und Erich, Herzog in Niedersachsen anderntheils überein, sich in gesammten fürstlichen Lehen, Erbschaften und Eigenschaften zusammenzusetzen, zu dem Zweck, daß wenn ein Theil unter ihnen nicht eigene Lehenserben hinterließe, dessen Lande mit Zugehörden an den andern Theil und dessen Nachkommen, Lehenserben fallen sollen, als ob sie beiderseits in ihren fürstlichen Lehen, Grafschaften u. s. w. ungetheilt wären. Auch hier blieb es vorerst bei der bisherigen Theilung und, obgleich die wittenbergische Linie 1422 mit Albrecht III. im Mannsstamme erlosch, so wurde doch Sachsen-

---

[3]) Beseler, Erbverträge Th. I. S. 23 führt das Geschäft zurück auf die alte Form der Vergabungen von Todeswegen, angewandt auf publizistische Verhältnisse.

[4]) s. die kaiserliche Bestätigung v. J. 1373 bei Lünig a. a. O. S. 762.

Lauenburg nicht zur Nachfolge in dem sog. Kurkreise zugelassen, sondern es wurde nach mehrjährigem Streite mit Lauenburg und unter gleichzeitiger Zurückweisung der von Brandenburg beanspruchten weiblichen Erbfolge Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen mit dem Kursachsenthum und Herzogthum Sachsen nebst dem Burggrafthum Magdeburg und der sächsischen Pfalz für seine dem Reiche geleisteten und noch zu leistenden Dienste vom Kaiser belehnt. Auch der Mannsstamm der lauenburgischen Linie erlosch 1689, worauf das Herzogthum Lauenburg in Folge einer alten Erbverbrüderung v. 1369 von Braunschweig-Celle in Besitz genommen wurde. Die kaiserliche Belehnung erfolgte erst 1716, obgleich schon Kurfürst Ernst August von Hannover sich mit Kursachsen wegen der diesem 1507 von Kaiser Maximilian ertheilten Anwartschaft und einer Erbverbrüderung v. 1671 abgefunden hatte.

Mehr scheint für ein Miteigenthum der Familie zu sprechen der erneuerte Erbvereins-Vertrag des fürstlichen Gesammthauses Nassau vom Jahr 1783, welcher im Jahr 1861 aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der Domanial-Verhältnisse im Herzogthum Nassau von Neuem anerkannt und im Verordnungsblatte bekannt gemacht wurde.[5]) In diesem, von Kaiser Joseph II. bestätigten, gegenseitigen Erbvertrag der nassau'schen Linien ward verabredet, daß die bei der Brüdertheilung im Jahr 1255 beibehaltene Gemeinschaft des Grundeigenthums aller alten nassauischen Stammlande beibehalten und auf die seitdem neu erworbenen Reichslande ausgedehnt und daß auch die innerhalb der Landesgrenzen oder denselben zunächst liegenden oder künftig zu erwerbenden Güter, Zehnten, Zinsen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten als wahre und unzertrennliche Bestandtheile und Zubehörungen der Lande geachtet werden sollen, nicht so aber die aus fürstlichen Ersparnissen außerhalb der Landesgrenzen erworbenen Güter: über diese sollte der Erwerber frei disponiren dürfen; wenn sie aber einmal an Einen von der Familie in Erbgang gekommen, sollten sie gleichfalls in dem Erbverband eingeschlossen sein. Es folgt sodann ein Ver-

[5]) Nassau'sches Verordnungsblatt v. 1861 Nr. 2.

bot der Veräußerung und Schulden-Belaſtung ſowohl der Lande ſelbſt als auch der einverleibten Güter, vorbehältlich des unverjährbaren Rechts des nächſten oder (bei deſſen Saumſeligkeit) entfernteren Nachfolgers „ſich ſolchem Beginnen mit eigener That zu widerſetzen, daran dann ihrer keiner gefrevelt, ſondern ſeines vorbehaltenen Rechts ſich ſoll gebraucht haben.“ Ferner enthält der Vertrag Beſtimmungen hinſichtlich eines gemeinſamen Hausdirektoriums, der agnatiſchen Succeſſion, des Rechts der Erſtgeburt, der Verſorgung der Nachgebornen, ſowie für den Fall der Erlöſchung des Mannsſtamms einer der drei Linien (Weilburg, Saarbrücken, Oranien-Naſſau), wo dann die Succeſſion bezüglich der in Deutſchland belegenen Lande, Leute, Güter und Rechte unvermindert ſtattfinden, eine Verfügung des letzten Beſitzers aber zum Nachtheil des Landes-Nachfolgers oder der Lande ſelbſt nicht zugelaſſen werden ſolle, „allermaßen dieſer Erbverein nicht nur die eventuale Succeſſion, nicht blos die Vermehrung des Luſtre Unſeres Hauſes, ſondern auch die Wohlfahrt Unſerer erbvereinten geſammten Lande, Leute und getreuer Unterthanen zum Zweck hat.“ — Kaum bedarf es der Bemerkung, daß die vorbehaltene „Gemeinſchaft des Grundeigenthums“ und ſelbſt des Civilbeſitzes und Genuſſes der Stammlande nur fingirt war, um das Succeſſionsrecht deſto ſicherer zu wahren; einer wirklichen Gemeinſchaft der Regierung oder wirklichem Mitbeſitz der Lande ſollte vielmehr, als zu Streit und Mißvergnügen, auch zum größten Schaden der Unterthanen gereichend, auf keine Weiſe ſtattgegeben werden. (Art. 30.) Das Wort Eigenthum, Grundeigenthum, angewendet auf das Land und ſeine Regierung, kann überhaupt nur das wohlerworbene, reſp. zu hoffende eigene Recht auf die Regierung des Landes ausdrücken, nicht ein Privat-Eigenthum an dem Grund und Boden des Staatsgebiets. Die agnatiſche Zuſtimmung bei Veräußerung von alten oder neuen Landesſtücken ſollte nur zur Sicherung der ungefährdeten Landes-Nachfolge dienen. Auch die gemeinſame Erbhuldigung, welche übrigens in das jedesmalige Ermeſſen des Geſammtdirectoriums geſtellt iſt, deßgleichen die eventuelle Verpflichtung der fürſtlichen Räthe ſind

nur zur Bekräftigung des Anrechts der andern Linien, nicht einer wirklichen Mitregierung eingeführt.

Das Meiste in Anerkennung agnatischer Rechte leistete wohl die Erbeinigung zwischen dem kurfürstlichen Hause Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hause Hohenzollern vom 20. November 1695.[6]) Auch diese geht von der Verwandtschaft beider Familien aus; da aber die Verwandschaft damals noch nicht urkundlich feststand, und überhaupt auch nach dem mittelalterlichen Rechte nicht in infinitum beachtet wurde, so mochte das Kur-Haus Brandenburg Gründe finden, sich von den Stammvettern (der älteren Linie) zu Hohenzollern versprechen zu lassen, daß sie für den Fall des Abgangs sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen zu Hohenzollern „keinen näheren successor" zu ihren Landen als das Haus Brandenburg erkennen.[7]) Zugleich wurde von hohenzollernscher Seite eine eventuelle Mithuldigung der hohenzollernschen Unterthanen zugestanden und ausgesprochen, daß ohne Zustimmung des brandenburgischen Hauses und der andern Agnaten nichts von den derzeitigen oder zukünftigen hohenzollernschen Landen und allen dazu gehörigen liegenden Gütern, dinglichen Rechten und Gerechtigkeiten erblich veräußert werden solle. Auch hier also traten die Angehörigen des verbündeten

---

[6]) Lünig, Reichsarchiv Spicil. sec. I. p. 349. Bestätigt wurde das Successionsrecht der Krone Preußen in dem Successions-Rezesse vom 29. April 1707. Auch ward dasselbe anerkannt in dem hohenzollernschen Haus- und Familien-Statute vom 24. Jan. 1821. Tit. III. §. 2. und in den Verfassungsurkunden für Sigmaringen vom 11. Juli 1833. §. 5, für Hechingen vom 16. Mai 1848. §. 5.

[7]) Das umgekehrte Successionsrecht der Fürsten und Grafen zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, im Fall der Erlöschung des königlichen Mannsstamms in Preußen, ist nicht ertheilt, und wird auch, wie aus der Denkschrift des preußischen Staatsministeriums zu dem Einverleibungs-Vertrage v. J. 1849 (zu Art. 15) hervorgeht, nicht anerkannt, weil die preußischen Gebiete erst nach der Trennung jener beiden Linien von dem königlich preußischen Hause (richtiger nach der Trennung der Burggrafen von Nürnberg Zollernschen Stammes von dem Zollerschen Lande) erworben worden seien. Die Fürsten von Hohenzollern gehören daher auch jetzt nicht zu den successionsberechtigten Agnaten des preußisch-hohenzollernschen Hauses.

Hauſes nur in das Verhältniß von Agnaten ein; die Erbhuldigung ward auf ſie angewendet, wie auf andere Nachfolger; ihre Zuſtimmung zur Veräußerung wurde in gleicher Weiſe nöthig befunden, wie bei Agnaten des eigenen Hauſes, und ſelbſt ein Admonitionsrecht bei Regierungsfehlern des regierenden Herrn, ſowie die Befugniß, bei ausbleibender Beſſerung die in den Rechten erlaubten Mittel anzuwenden, wurde dem erbverbündeten Hauſe wie den Agnaten der ältern hohenzollernſchen Linie in dem Vertrage eingeräumt. Wenn man aber auch alle dieſe und andere agnatiſche Rechte zuſammennimmt, ſo kommt immer noch kein Eigenthum des verbündeten Hauſes oder der „landesherrlichen Familie“ heraus. Zachariä ſelbſt hat in ſeinem Staatsrecht §. 208 Note 1 ſich gegen ein Familien-Eigenthum erklärt; er hat dieſe „oft gewählte und mit Rückſicht auf die ſo häufig mißbrauchte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnung des berechtigten Subjekts“ für durchaus falſch erklärt, weil aus dem beſchränkten Eigenthum des zeitigen Beſitzers kein Familien-Eigenthum folge.

> „So wenig (bemerkt er) die Landesherrn im Verhältniß zum Lande nach rechtlicher Anſicht blos Nutznießer und Verwalter der Kammergüter ſind, ebenſowenig darf man ſie mit Krätzer a. a. O. S. 87 und 161 u. m. A. im Verhältniß der Familie dazu machen, wodurch wieder ein ganz unrichtiger Geſichtspunkt für die Grenzen des Diſpoſitionsrechts gewonnen wird.“

Er hätte noch beifügen können, daß ein Eigenthum der Familie ſchon aus dem Grunde nicht angenommen werden könne, weil die Familie keine juriſtiſche Perſon vorſtellt, alſo auch nicht zu erwerben oder zu beſitzen fähig iſt. Nur von einem Succeſſionsrecht der Familie d. h. der Agnaten, eventuell der Erbverbrüderten (reſp. der Kognaten, wo dieſe ſubſidiär zugelaſſen ſind) kann als Grund und Gegenſtand der Hausgeſetze die Rede ſein, nicht von einem Eigenthums- oder Diſpoſitionsrecht der Familie bezüglich des Kammerguts oder gar des Regierungsrechts ſelbſt, deſſen Zubehör jenes iſt. Wenn daher Zachariä S. 37 wiederholt gegen ein „Eigenthums- oder Mitbeſitzrecht des Landes oder der Landſchaft an dem fürſtlichen

Besitzthum" sich ausspricht, so mußte er nicht minder ein „Eigenthum" oder „Besitzthum der landesherrlichen Familie" verwerfen und er durfte dasselbe nicht wieder durch eine Hinterthüre hereinbrigen, nachdem er sich früher und noch S. 9 seiner Schutzschrift gegen diese Auffassung erklärt hat.

---

§. 13.

Verhältniß der Hausgesetze zu den Landesgesetzen. Widerruf unerlaubter Veräußerungen.

Unverkennbar haben bei den hausgesetzlichen Bestimmungen häuslicher Einfluß und politische Rücksichten sich vielfach durchkreuzt und bald zu Gunsten der Theilung der Territorien bald zu Gunsten der Individual-Succession entschieden. Ebenso war es mit dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit: auch hier kämpften individuelle Interessen und Neigungen mit der allgemeinen Rücksicht auf die dauernde Wohlfahrt des Landes und der Familie, und häufig wurde ein Veräußerungsverbot in der Familie erst aufgestellt, nachdem ein großer Schaden bereits geschehen war. Auch das von Zachariä S. 36 Note 32 angeführte Testament Philipps des Großmüthigen von Hessen vom Jahr 1562 beweist, wie das Bewußtsein dessen, was man dem „Lande" schuldig war, nicht unterdrückt werden konnte, wie aber doch schwächliche Rücksichten häufig für die Theilung den Ausschlag gaben und zu einem Veräußerungsverbot nur gegriffen wurde, um noch größerem Unheil für die Zukunft vorzubeugen. Landgraf Philipp verstieß nicht blos gegen die Landes-Interessen, sondern er verkümmerte auch den splendor familiae, indem er die Theilung des Fürstenthums Hessen unter seinen vier Söhnen anordnete. Er gab aber gleichzeitig die Verordnung und treuen Rath, daß sie keine Städte, Schlösser und Dörfer erblich wollen vergeben noch verkaufen; denn wo sie das thäten, würde das Land dadurch geschmälert: „Dann wann man aus einem Garten Aepfel, Birn vergibt, das wächset wieder,

so man aber die Bäume vergibt, so hat man dann nichts weiter, das man nutzen und vergeben kann." Demgemäß verpflichteten sich die vier Erben des Hessenlandes in dem brüderlichen Vergleich vom Jahr 1568 für sich und ihre Leibes-Lehens-Erben, nichts von den angeerbten Schlössern, Städten, Aemtern, Dörfern, Klöstern und ihren Zugehörungen ohne allerseitige Zuwilligung der Fürsten und ihrer Erben zu veräußern, sondern dieselben sämmtlich sich und ihrem Stamm, auch der allerseitigen Landschaft zum Besten unzerrissen und unveräußert zu erhalten.

In dem von dem Testirer hervorgehobenen Motiv liegt nicht blos eine persönliche Rücksicht auf das Land, eine Aeußerung des Wohlwollens gegen die „Landschaft"; es liegt darin zugleich die Anerkennung der Bestimmung des fürstlichen Einkommens für die öffentlichen Ausgaben, für den Hofhalt nicht blos, sondern auch für die Regierung. Aus derselben Rücksicht wurde auch vielfach, nur hier früher dort später, das Prinzip der Unveräußerlichkeit nicht blos durch Hausgesetze, sondern auch durch Landesverträge, Landtags-Abschiede und fürstliche Reversalien ausdrücklich unter die Controlle und Garantie der Landstände gestellt. Je mehr das staatliche Leben erstarkte, desto mehr gewann die staatliche Rücksicht die Oberhand. Wir bemerken dieß schon an den Factoren der Hausgesetze. Ursprünglich wurde gewöhnlich die Form von Verträgen unter den zunächst betheiligten fürstlichen Brüdern oder von landesherrlichen Testamenten gewählt, um über die Landessuccession und über die Rechte der fürstlichen Nachkommen zu bestimmen. Allmälig bemächtigte sich aber die Landes-Gesetzgebung auch der inneren Verhältnisse des fürstlichen Hauses und so finden wir theils in den Landesgrundverträgen, theils in besonderen, von dem Landesherrn allein erlassenen oder mit den Ständen verabschiedeten Gesetzen nicht blos Normen für die Regierungsfolge sondern auch für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Oberhaupts und der Mitglieder des regierenden Hauses aufgestellt.

Wie verhalten sich nun die autonomischen Satzungen gegenüber den Landessatzungen? Was ist namentlich die Folge des in den Landesgesetzen ausgesprochenen Veräußerungs-

Verbots? Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß durch ein ſolches Verbot die Landſtände das Recht erlangten, einer ohne ihren Konſens erfolgten nachtheiligen Veräußerung entgegenzutreten d. h. von der Regierung zu verlangen, daß dieſelbe von ihr als geſetzwidrig widerrufen und die veräußerten Stücke zu dem Kammergute zurückgebracht werden. Ebendieß gilt, wenn in einem anerkannten Hausgeſetze die Veräußerung verboten iſt; auch ohne daß die Stände ausdrücklich zu Wächtern des Geſetzes beſtellt worden, darf man wohl annehmen, daß das Verbot, wie in dem kaum genannten heſſiſchen Teſtamente, nicht blos im Intereſſe des Hauſes, ſondern auch zum Beſten des Landes aufgeſtellt worden. Der Widerſpruch der Agnaten käme jedenfalls zu ſpät, wenn er erſt, wie Herr Zachariä nach dem longobardiſchen Recht annimmt, ſich geltend machen dürfte, nachdem dieſelben zur Regierung gelangt ſind. Kann aber überhaupt von einem agnatiſchen Widerſpruchsrecht, ſei es auf Grund des gemeinen Lehen- und Stammgutsrechts oder eines einfachen Veräußerungs-Verbots, bei landesherrlichen Gütern die Rede ſein? Zachariä bemerkt S. 39 Note 36, daß die Regel des älteren deutſchen Rechts vom Rechte des nächſten Erben ſich dem Rechte und der Stellung des regierenden Landesherrn gegenüber nicht habe behaupten können;[1]) dennoch ſoll ſich aus dieſer öffentlichen Rückſicht nicht mehr ergeben haben, als daß der (bekanntlich beſtrittene) Grundſatz des longobardiſchen Rechts, wonach der Agnat erſt, wenn er zur Succeſſion gelangte, die geſetzwidrige Veräußerung revoziren könne, auch auf das Kammergut angewendet worden ſei. Zachariä nähert ſich alſo wieder der privatrechtlichen Auffaſſung und verlangt nur Aufſchub der Revokation bis zum Regierungsantritt. Dennoch will er auch wieder, daß blos die Geſetzlichkeit der Handlung entſcheide und er beruft ſich deßhalb auf die, wie er ſagt, allgemeine Rechtsregel, daß eine geſetzwidrige Handlung nichtig ſei.[2]) Dieſe Regel ſei mit Recht

[1]) Im Staatsrecht §. 211. Note 7 läugnet er überhaupt mit Anderen die Fortdauer des alten Stammgutſyſtems und die Unveräußerlichkeit der Stammgüter als gemeinrechtlicher Regel.

[2]) So allgemein gilt dieſer Grundſatz nicht. Allerdings findet gegen ver-

auch auf die aus der Autonomie der Reichsſtände oder des hohen Adels hervorgegangenen hausgeſetzlichen Verbote bezogen und demgemäß eine den Hausgeſetzen *oder* der Landes-Verfaſſung widerſprechende Veräußerung als ipso jure nichtig betrachtet worden. (Alſo wäre der Verzicht auf den Widerruf durch Konſens oder Nichtgebrauch ausgeſchloſſen?) Ja Zachariä dehnt die Rechte des Landesherrn, im Widerſpruch mit dem longobardiſchen Recht und dem Recht der Stamm- und Fideikommißgüter, ſoweit aus, daß auch wenn der Landesherr früher als Agnat konſentirt oder wenn er als Landesherr ſelbſt veräußert hätte, die Veräußerung von ihm angefochten werden könnte.

Das iſt nun Alles ſehr wenig klar und unter ſich übereinſtimmend. *Entweder* muß man das Recht der *Lehens-* und *Stammgutsfolge* reſp. *Fideikommißfolge* zur Grundlage nehmen *oder* man muß vom Standpunkte des *öffentlichen* Rechts ausgehen. Im *erſtern* Fall kann eine nicht konſentirte Veräußerung, welche nicht aus Noth geſchehen, ſchon darum von den Agnaten widerrufen werden, weil das agnatiſche Recht dadurch verletzt iſt: die Widerrufsklage ſteht aber *nicht* zu dem Veräußerer ſelbſt, noch dem *konſentirenden* Agnaten oder ſeinen Erben. Anders, wenn man von dem *öffentlichen* Rechte oder davon ausgeht, daß das Kammergut im Intereſſe des *Landes* und ſeiner Regierung zu erhalten ſei. Hier kommt man allerdings dahin, daß die Zuſtimmung der Agnaten, wofern dieſe Zuſtimmung nicht ausdrücklich, in noch heute gültigen Geſetzen, zur Form der Veräußerung gefordert wird, *bedeutungslos* iſt, und daß ebendeshalb die Revokation nicht durch ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht der Agnaten ausgeſchloſſen werden kann. Auch der Landesherr kann dem Rechte des Throns durch einen Privat-Verzicht nichts vergeben; denn er hat nicht blos das Recht, ſondern auch die Pflicht zur Erhaltung des Kammerguts. Die Veräußerung oder Verpfändung von Kam-

---

bietende Geſetze in der Regel keine Entſagung ſtatt (c. 6. C. de pactis). Allein bei leges secundum quid prohibitivae, d. h. bei Geſetzen, welche nur zum Beſten gewiſſer Perſonen (nicht im öffentlichen Intereſſe) oder nur unter gewiſſen Vorausſetzungen (wie bei dem Mangel eines Conſenſes Dritter) eine Handlung verbieten, findet dieſe Regel keine Anwendung.

merguts-Beſtandtheilen iſt daher wie eine andere Regierungshandlung zu beurtheilen und für den Veräußernden ſelbſt wie für ſeine Nachfolger nur verbindlich, wenn ſie formell und materiell den Geſetzen des Landes entſpricht. Die Hausgeſetze kommen hiernach nur in Betracht, ſofern ſie zugleich Landesgeſetze ſind. Unter dieſen geht aber bekanntlich das neue Geſetz, wofern es verfaſſungsmäßig iſt, dem älteren vor. Ein Widerſtreit zwiſchen Haus- und Landes-Geſetzen wäre, wenn er nicht ſchon durch die Priorität oder vielmehr Poſteriorität der Zeit (d. h. der neuern Zeit) entſchieden iſt, zu Gunſten der Landesgeſetze zu löſen.[3])

Ich halte dieſen publiziſtiſchen Standpunkt für den richtigen; er allein entſpricht der Natur des Kammerguts, als eines zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Vermögens, und dem Begriff der Staatsſucceſſion. Von dieſem Standpunkte aus kann ich nun aber auch nicht annehmen, daß von dem Moment der deferirten Succeſſion für jeden Agnaten das Recht zur Revokation gleichſam neu erwachſe, wie dieß nach longobardiſchem Recht von Zachariä angenommen wird.[4]) Nach

[3]) Nach dem Grundſatze: jus publicum pactis privatorum mutari non potest. fr. 38. D. de pactis.

[4]) Dieſe Anſicht ſteht auch nach dem Lehenrecht nicht ſo feſt, wie Zachariä S. 36 annimmt. Nach deutſchem Recht mußte der Lehenserbe binnen Jahr und Tag von erlangter Wiſſenſchaft an widerſprechen und, wenn er gegenwärtig war, ſogleich. Darauf weist auch hin II. F. 26. §. 13. ebenſo II. 9. §. 1, wonach an die Stelle jener kurzen Friſt auch die gemeinrechtliche Präſcription von 30 Jahren treten kann, wobei auf die Wiſſenſchaft des Erben nicht geſehen wird. Die von Zachariä weiter citirten I. F. 8. §. 1. I. F. 14. beweiſen nichts. Erheblicher wären II. F. 52. §. 2. und II. 83; hier wird allerdings geſagt, daß die Revokationsklage erſt von der Lehensfolge an gehe und ſo usque in infinitum (!) angeſtellt werden könne; allein die letztere Stelle iſt nicht gloſſirt und bei der erſteren zweifelt Accurſius ſelbſt: utrum lex sit vel non. Glossa ad. II. F. 53. §. 2. Mein gemeines und württ. Privatrecht II. §. 386. Note 12. Wäre obige Auslegung richtig, ſo brauchte ein Lehens- oder Fideikommißbeſitzer nur das ganze Gut zu veräußern, um der Revokations-Klage eines etwa nach 100 Jahren an die Reihe kommenden Agnaten zu begegnen: denn damit wäre auch die Succeſſion ausgeſchloſſen, man würde denn annehmen, daß die Succeſſion ſich blos auf jene Klage beſchränke und dadurch alle in der Zwiſchenzeit eingetretenen Veränderungen rückgängig zu machen ſeien.

dieſer Anſicht ſtünde eine Veräußerung von Kammergut-Beſtandtheilen niemals feſt: jeder Regierungsfolger, welcher nicht konſentirte, (nach Zachariä auch der konſentirende) könnte dieſelbe in Frage ſtellen; und ſo würde die Revokation, je bis zur eingetretenen Succeſſion unverjährbar, noch in den ſpäteſten Generationen ausgeübt werden können. Wie wenig eine ſolche Anſicht der Oekonomie des Staates und dem nothwendigen Vertrauen zu den Regierungshandlungen förderlich wäre, liegt zu Tage. Sie iſt aber auch unvereinbar mit dem Grundſatze, daß der Landesherr als ſolcher es iſt, welchem die Revokation wie die Veräußerung zukommt:[5]) denn wenn das Subjekt daſſelbe iſt (die persona publica des Landesherrn) ſo kann kein Zweifel ſein, daß die Klage, wenn ſie überall ſtatthaft, begründet iſt, und daher die Verjährung lauft vom Augenblick der Veräußerung an.[6])

Wenn endlich von Zachariä §. 8. a. Ende behauptet wird: „daß, wenn ein Landesherr, auch mit Einwilligung oder auf Verlangen der Stände, eine das hausgeſetzliche Recht der Familie (?) verletzende Diſpoſition über das Kammergut vollzogen hätte, dieſelbe als eine hausgeſetzlich nichtige betrachtet werden müſſe",

ſo kann ich auch dieſem nicht beitreten. Die Einwilligung aller Agnaten iſt auch da, wo einzelne Hausgeſetze und Erbverbrüderungen agnatiſchen Conſens ausdrücklich fordern, niemals in Gebrauch gekommen. Nur die Einwilligung des präſumtiven Nachfolgers ward zur Sicherſtellung des Erwerbers gegen ſpätere Anfechtung zuweilen als nützlich eingeholt. Wenn aber der Landesherr ſelbſt durch eine von ihm ausgegangene, weil ungeſetzliche Veräußerung nicht gebunden war, ſo war es auch der konſentirende Nachfolger nicht; folglich ward mit der beabſichtigten Kautel nichts erreicht. Ebenſowenig konnte der Nachfol-

---

[5]) So auch das preußiſche Edikt vom 13. Auguſt 1713, wonach der jedesmalige König befugt ſein ſoll, unerlaubte Veräußerungen des Kammerguts zu revoziren.

[6]) Die vierzigjährige Verjährung von Fiskusſachen iſt immer auf den landesherrlichen Gutsbeſitz angewandt worden. Leyser, Meditatt. sp. 458. nr. 2.

ger oder irgend ein Agnat eine von dem Landesherrn ausgegangene Veräußerung oder eine das Kammergut betreffende Dispoſition aus dem Grunde anfechten, weil die Einwilligung der Familie nicht eingeholt worden. Vielmehr konnte über deren Giltigkeit nur das öffentliche Recht des Landes entſcheiden, nach dem Grundſatze, welchen ſchon die angeſehenſten Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts aufſtellten, daß der Regierungsfolger zur Aufrechthaltung aller derjenigen Handlungen ſeines Vorfahren verbunden ſei, welche dieſer als Landesfürſt rechtmäßig d. h. nach Maßgabe der Geſetze vorgenommen m. a. W. wozu der Vorfahre ſelbſt verbunden war. [7])

Als ein wirkſamerer Schutz für das regierende Haus, wie für das Land, iſt die Vorſchrift ſtändiſcher Einwilligung zu Veräußerungen von jeher erkannt worden. [8]) Zwar ſtand eine unmittelbare Kontrolle der Kammer-Einnahmen und Ausgaben (durch Vorlegung von Kammerplanen und öffentliche Rechnungsablage) den Ständen in der Regel nicht zu; ſie ward ausnahmsweiſe nur geübt, wenn die Kammer-Einnahmen unzureichend gefunden und die Stände deßhalb um ihre Beihilfe durch Steuern, periodiſche Kammer-Beiträge, Uebernahme von Kammerſchulden oder Einlöſung verpfändeter Kammergüter angegangen wurden. Daraus folgte aber nicht, daß der Landesherr unbeſchränkt zum Nachtheil des Landes über die Kammer, wie über ein Privat-Eigenthum verfügen, ſie immer wieder von Neuem mit Schulden oder unnöthigen Ausgaben beſchweren dürfe. [9]) Es war

[7]) ſ. reichskammergerichtliche Präjudizien gegen die Einrede der Regierungsſucceſſoren ex pacto et providentia majorum bei Klock Cons. tom. III. cs. 155. nr. 114. Vergl. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte IV. §. 540. Weitere Literatur ſ. in dem Gutachten der Juriſtenfakultäten in der hannoverſchen Sache herausgeg. von Dahlmann, S. 169 f. Auch die Fakultät zu Jena nahm an, daß der Konſens der Agnaten zu Landesverträgen im Allgemeinen nicht für nöthig gehalten worden, wenn er auch zu Abſchneidung von Weiterungen in mehreren Fällen gefordert worden, daß aber in ſouveränen Staaten, auch in den deutſchen Ländern, ſeit Auflöſung des Reichs die Agnaten und andere Succeſſionsberechtigte bei Einführung neuer Verfaſſungen oder Abänderungen der älteren, ſo viel bekannt, niemals zugezogen worden ſeien.

[8]) Vergl. oben §. 5. Note 28. 29. 31.

[9]) Wenn Runde (Oberappellationsgerichtspräſident in Oldenburg) pa-

nur ſchwer, eine formelle Schranke gegen Ausſchreitungen aufzuſtellen, die erſt ſpäter in der Anerkennung der Domänen als Staatseigenthum und in der Ausſetzung einer Civilliſte gefunden wurde. [10]) Auch von Zachariä wird das Verbot der willkürlichen Veräußerung als ſtaatsrechtliches Princip anerkannt, [11]) das ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs ſich gebildet habe; wer war aber der natürliche Wächter darüber anders als die Stände? Wenn nun die Stände eine Veräußerung geprüft und als nothwendig oder unnachtheilig gefunden haben, m. a. W. wenn die Veräußerung von der Regierung und dem Lande anerkannt iſt, dürfte gleichwohl mit Berufung auf autonomiſche Dispoſitionen der „Familie" widerſprochen, könnte ſie von einem Agnaten nachgehends angefochten werden? Alles, was bisher über die öffentlich rechtliche Natur des Kammerguts und gegen das vermeintliche Familien-Eigenthum geſagt worden, ſpricht gegen eine ſolche Behauptung.

---

triotiſche Phantaſien, Oldenburg 1836 S. 113 bemerkt: „die mit landſchaftlichen Mitteln eingelöſten Domänen ſah man nunmehr als Eigenthum des Landes an, wovon der Landesherr nur den Nießbrauch habe und welches er ohne Einwilligung der Landſtände nicht von neuem mit Schulden beſchweren dürfe," ſo wird ſich zwar ein Akt der Veräußerung des Kammerguts an das Land, eine Ueberlaſſung deſſelben an das landſchaftliche corpus als Landeseigenthum vor dieſem Jahrhundert kaum nachweiſen laſſen, obgleich in manchen Staaten mehr, als der Werth des Kammerguts ausmachte, allmälig durch Uebernahme von Kammerſchulden und Kammerbeiträgen von den Ständen geleiſtet worden. Aber dem Princip, daß das alſo gerettete Gut eine Staatsſache oder Landesſache im weiteren Sinne ſei, konnte man ſich freilich nicht verſchließen: denn für die Erhaltung eines bloßen Privat- oder Familienguts wären die Opfer zu groß geweſen.

[10]) Theilweiſe doch auch ſchon vor dem 19. Jahrhundert; nicht blos in auswärtigen Reichen, wie England, wo die ſog. Civilliſte ihren Urſprung hat (eine völlige Ausſcheidung des civil government ward erſt 1831 herbeigeführt), ſondern auch in Preußen, wo ſchon der große Kurfürſt aus den Einkünften von Domänen und Regalien ſich eine feſte Summe für die Chatoulle ausſetzte; die Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum erfolgte in Preußen durch das allgemeine Landrecht v. 1794, wovon ſpäter §. 20.

[11]) Staatsrecht II. S. 413. Vergl. oben §. 8. 9 und 10. J. J. Moſer von der Reichsſtände Landen S. 312 bemerkt am Schluſſe einer langen Liſte von Landesgeſetzen, worin die ſtändiſche Einwilligung vorgeſchrieben worden: eine allgemeine Regel laſſe ſich nicht aufſtellen, außer daß da, wo Landſtände

§. 14.

Ergebniß des Bisherigen.

Als gemeines Recht vor Auflösung des deutschen Reichs sind nach dem Bisherigen anzunehmen folgende Sätze:

1) die unter dem Namen Kammergut oder domanium begriffenen Güter, Forsten, Gebäude, Grundstücke, Kapitalien, Gefälle und Regalien bildeten ein Ganzes, Ein Vermögen, welches dem Landesherrn *als solchem* zukam.

2) Aus den Einkünften desselben waren sowohl die Regierungs-Ausgaben als die Bedürfnisse des Hofhalts der fürstlichen Familie zu bestreiten. Nur hilfsweise wurde von den Ständen für einzelne Zwecke beigesteuert.

3) Das Kammergut war von dem Lande unzertrennlich und wurde mit dem erblichen Regierungsrecht auf jeden Regierungsfolger übertragen.

4) Dasselbe genoß die Rechte eines Staatsguts, namentlich hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Verjährung und der Besteurung.

5) Die Verwaltung der Kammer-Einkünfte wurde Namens des Landesherrn durch öffentliche Beamte ausgeübt. Dagegen waren die Landstände befugt, gegen Beschädigung des Kammerguts Vorstellungen und Beschwerde zu erheben und bei verbotenen Veräußerungen darauf anzutragen, die gesetzwidrig veräußerten Stücke wieder herbeizuschaffen.

6) Verschieden von dem Kammergute waren die *Privatgüter* und Privatfideikommißgüter, sog. Chatoullegüter, über deren Einkünfte der Landesherr beliebig verfügen konnte.

---

seien, meistens deren Einwilligung erfordert werde, wenn etwas „*Merkliches*" vom Lande veräußert oder verpfändet werden wolle. Doch meint er, daß die Reichsgerichte auch sonst, wenn eine Veräußerung dem Lande nachtheilig, auf erhobene Beschwerde ihren Schutz nicht würden versagen können.

II.

Heutiges Recht der Domänen und Kammergüter.

§. 15.

Folgen der Auflöſung des deutſchen Reichs für die Domanial-Verhältniſſe: a. unmittelbare Folgen.

Nachdem durch Auflöſung des deutſchen Reichs (1806) die bisherige unvollſtändige Staatsgewalt, genannt Landeshoheit, in eine vollkommene Staatsgewalt (Souveränität oder königliche Gewalt) verwandelt worden, ſtand nichts mehr im Wege, nun auch alle Konſequenzen des Staatsbegriffs auf die noch übrig gebliebenen deutſchen Fürſten und Staaten zur Anwendung zu bringen. Auch Zachariä, welcher bis dahin nur das Reich als Staat gelten laſſen will, gibt dieß zu (S. 39); er ſpricht ſogar in ſeinem Staatsrecht §. 18 die Souveränität dem Staate ſelbſt, nicht dem Fürſten zu, den er nur noch als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet, „um damit den Gedanken auszudrücken, daß nur das organiſche Gemeinweſen ſelbſt (die Anſtalt des Staates) die Quelle aller öffentlichen Macht ſei, und daß niemals ein Einzelner durch die Berufung auf ſein privatives Recht, kein Theil des Ganzen wegen ſeines Sonder-Intereſſes die Geſammtheit an der nothwendigen Entwicklung und Umbildung der Verfaſſung in rechtlicher Form zu hindern oder von ſeiner Einwilligung vielleicht gar die fortdauernde Exiſtenz des Staates abhängig zu machen berechtigt ſei.“ Gleichwohl kommt er auch jetzt wieder (S. 40 und 41.) auf die „fideikommiſſariſche Natur“ des Kammerguts und das angebliche „Eigenthum des regierenden Hauſes“ an demſelben zurück; nichts hätte ſich an dem poſitivrechtlichen Rechtsverhältniß des fürſtlichen Kammerguts, wie er dies zuvor auffaßte, geändert. Zwar ſeien die Agnaten Unterthanen des regierenden Herrn geworden; keineswegs ſei aber damit gegeben, daß nun auch ihr hausgeſetzliches

Recht in Betreff der Succeſſion und des „Eigenthums des regierenden Hauſes“ ein Gegenſtand willkürlicher Dispoſition des ſouveränen Familienhaupts, ſei es *mit* oder ohne ſtändiſche Zuſtimmung, geworden ſei. So ſei denn auch die hausgeſetzlich begründete Eigenſchaft des Domaniums, Kammerguts oder wie es nun auch wohl genannt werde, des „*Kronguts*“ (sic!) völlig intact geblieben. Wieder ſagt er (S. 42): die Vollendung des Staatsbegriffs in der Geſtaltung der öffentlichen Verhältniſſe der ſelbſtändig gewordenen Beſtandtheile des deutſchen Reichs hätte nothwendig dazu führen müſſen, daß die bisherige *privatrechtliche* (?) Abgrenzung der zur organiſchen Gliederung des Gemeinweſens (der res publica) gehörigen Rechtsſphären zu beſeitigen und das *ſtaatsrechtliche* Prinzip an deren Stelle zu ſetzen, auch die bisher herrſchend (?) geweſene *Patrimonialitätstheorie* da auszuſchließen ſei, wo ſie der weſentlichen Natur des Objekts widerſpreche; [1]) es hätte demgemäß anerkannt werden müſſen, daß die in eine wirkliche Staatsgewalt verwandelte *Landeshoheit* nicht Gegenſtand eines privatrechtlichen Eigenthums ſei, forthin nicht als ein auf privatlichen Titeln beruhendes Recht betrachtet werden könne, es hätte anerkannt werden müſſen, daß *alles* zu den weſentlichen Beſtandtheilen der Staatsgewalt Gehörende auch der Staatsgewalt der deutſchen Fürſten gebühre — „keineswegs konnte und durfte aber für den *Staat* etwas in Anſpruch genommen werden, was ſeiner Natur nach gar nicht ſtaatsrechtlich (alſo das annexum der Landeshoheit *nicht* ſtaatsrechtlich?!) ſondern Objekt einer *privatlichen* Berechtigung iſt;“ denn aus der Verwirklichung des ſtaatsrechtlichen Princips laſſe ſich nicht der mindeſte Rechtsgrund dafür entnehmen, um

---

[1]) Hier wird alſo doch der Widerſpruch zwiſchen der Patrimonialitäts-Theorie und der Staatstheorie eingeräumt! Aber trotz dieſes Widerſpruchs wäre das Patrimonial-Princip bis 1806 herrſchend geweſen? und auch die nun plötzlich, wie ein deus ex machina, eingetretene ſtaatliche Entwicklung hätte dieſes nicht ganz zu überwinden gewußt? Auch jetzt noch wäre daſſelbe nur beſeitigt in Bezug auf die Landeshoheit, die *Staats*-Gewalt geworden ſei, nicht aber in Bezug auf das annexum derſelben, das Kammergut, welches noch immer (nach Zachariä) Privateigenthum wäre. Welch' klägliche Verwirrung der Begriffe!

das bisher dem Landesherrn als *Prodominus* (Lehenträger?) des fürstlichen Hauses unbestritten (??) zukommende Eigenthumsrecht am Domanium abzuerkennen und auf den Staat zu übertragen. So steht also Zachariä nach einer neuen Kreisbewegung wieder auf demselben Flecke; nur qualificirt er die Stellung des Landesherrn näher als die eines prodominus des fürstlichen Hauses — ein publizistisches Unding, welches er selbst in seinem Staatsrecht §. 208 Note 1 ausdrücklich verwirft.

Zur entgegengesetzten Konklusion kommt ein neuerer Staatsrechtslehrer, Held,[2]) welcher wie Zachariä davon ausgeht, daß bis zur Auflösung des deutschen Reichs von einem Staatsgut nur insofern gesprochen werden könne, als das deutsche Reich (Kaiser und Reich) für das Subjekt desselben genommen werde, welcher aber unter dem Titel „Reichsstaatsgut" nicht blos das sogenannte kaiserliche Kammergut begreift, sondern auch die Amtssprengel der deutschen Fürsten nebst den dazu gehörigen fiskalischen Gütern und nutzbaren Hoheitsrechten. Held bleibt auch nicht bei diesen ursprünglichen Reichsgebietstheilen und Reichsgütern stehen, indem er bemerkt: jedes Gebiet, welches den Namen eines Amtssprengels getragen, habe ebendadurch schon den Charakter eines politischen, wenn schon vom Reichsstaate abhängigen Gemeinwesens an sich getragen, und auch das eigene, zur Aufrechthaltung der Reichswürde bestimmte Vermögen der Fürsten hätte keinen rein privatrechtlichen Charakter behauptet; die Stände hätten dem fürstlichen Hause Opfer gebracht, immer enger hätte sich der Knoten geschürzt, der Land, Volk und fürstliche Familie verbunden; immer entschiedener habe sich das Bedürfniß der organischen Einheit des dem wahren Staate zueilenden monarchischen Gemeinwesens geltend gemacht und so erkläre es sich, daß man vor Auflösung des Reichs in den deutschen Territorien zwar nicht von einem besondern Staatsgut gesprochen, wohl aber das sogenannte landesherrliche Kammer- oder Domanial-Gut, die Kammer-Domänen, als den vorzüglich politischen Bestandtheil des

[2]) System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands Th. II. Würzburg 1857. §. 294 u. f.

Vermögens des regierenden Hauſes, von dem übrigen, vorherrſchend privatrechtlichen und minder umfangreichen Beſtande deſſelben unterſchieden habe. Held konkludirt nun ſo: offenbar hätten die Kammerdomänen ihren politiſchen Charakter nur durch ihre Verbindung mit dem Reichsamte erlangt, daher auch dieſe Güter bei dem Wechſel der Dynaſtie unter allen Umſtänden unzertrennlich bei der Krone erhalten werden müſſen; durch die Souveränwerdung der deutſchen Staaten ſei der reichsamtliche Charakter der landesherrlichen Kammerdomänen zwar aufgehoben worden, aber nicht in der Art, daß der politiſche Charakter der Landesherrlichkeit und der landesherrlichen Familie (der landesherrlichen Domänen?) in einen privaten umgeſtaltet worden wäre, ſondern ſo, daß er ein politiſch viel geſteigerter geworden ſei. Dieſe Güter müßten trotz des Wechſels der Dynaſtie unter allen Umſtänden unzertrennlich bei der Krone erhalten werden; ſie ſeien (wie die württembergiſche Verfaſſung ſich ausdrückt) ein von der Krone unzertrennliches Staatsgut (S. 183. Note 2).

Der Zuſammenhang zwiſchen dem Vorderſatze: daß nur das deutſche Reich (Kaiſer und Reich) Subject des Staatsguts bis 1806 geweſen ſei und zwiſchen dem Schlußſatze, welcher die Kammergüter als Eigenthum der Landeskrone oder als ein von der Krone unzertrennliches Staatseigenthum erſcheinen läßt, iſt nicht klar. [3]) Auch jener Vorderſatz ſelbſt iſt keineswegs bewieſen (in Preußen galt das Kammergut als Staatsgut ſchon vor Auflöſung des Reichs) und was der Verfaſſer von den Territorien als politiſchen Geweinweſen ſagt, ſpricht mehr für ein beſonderes Staats-Eigenthum als für den Verſuch, dem landesherrlichen Eigenthum ein Reichs-Eigenthum an den Landes-Domänen zu ſubſtituiren. Dagegen muß man Herrn Profeſſor Held zugeben, daß der politiſche Charakter der Kammerguts in Folge der Auflöſung des Reichs nur noch ent-

[3]) Wie ſollte, was früher Reichsgut war, nun plötzlich Landesſtaatsgut geworden ſein? Bei unmittelbaren Reichslehen fand allerdings eine Vereinigung des Reichs-Obereigenthums mit dem nutzbaren Eigenthum ſtatt; wie aber bei nicht lehenbaren Territorien?

schiedener hervorgetreten sei, daß andererseits der Charakter eines sog. Familienfideikommisses, wo dieser in Haus- oder Landesverfassungen dem Kammergut beigelegt ist, nichts zum Verständniß des inneren (politischen) Wesens der Domänen beitrage, daß die rechtlichen Verhältnisse des Domaniums einen wesentlichen Bestandtheil jeden Verfassungsrechts bilden, und daß endlich hausgesetzliche Bestimmungen, welche mit der Staatsverfassung, namentlich mit dem Prinzipe der Einheit und Untheilbarkeit des Staats und seiner Zubehörden im Widerspruch stehen, keine Anwendung finden können.

Soll ich mich bestimmter über die rechtlichen Wirkungen der Reichsauflösung v. J. 1806 in Bezug auf unsere Frage aussprechen, so glaube ich, muß man zwischen unmittelbarer und mittelbarer Einwirkung unterscheiden. Eine unmittelbare Wirkung war die Souveränität der noch übrigen (d. h. nicht mediatisirten, noch an Frankreich abgetretenen) deutschen Staaten. Allein ebenso gewiß ist, daß die Souveränität oder Staatsunabhängigkeit sich nicht hätte bilden können, wenn nicht ein staatlicher Verein mit seinen materiellen Lebensbedingungen schon vorhanden gewesen wäre; kurz die Staatsveränderung des Jahres 1806 hat die Finanzen der jetzt souveränen Staaten nicht geschaffen, sondern sie hat dieselben vorgefunden, es wurden nur neue Bestandtheile denselben beigefügt. Eine andere, von selbst eingetretene Wirkung war die Auflösung der früheren Reichsämter; nur als eine historische Reminiscenz hat der Landgraf von Hessenkassel nach seinem Wiedereintritt in den Besitz des Landes den 1803—1806 geführten kurfürstlichen Titel wieder angenommen. Auch der Lehensnexus mit dem Reiche existirt nicht mehr: unmittelbare Reichslehen sind, soferne deren Besitzer die Souveränität erlangten, von selbst in das Eigenthum der Souveräne übergegangen, [4]) welche demgemäß nicht ge-

[4]) Nicht so war es bei Reichsvorderlehen, deren Besitzer mit dem lehenbaren Besitz der Staatshoheit eines der neuen Souveräne unterworfen wurden: hier trat dieser als Lehensherr an die Stelle des Reichs. Klüber, öffentl. Recht §. 538. Dies wurde auch in den von Zachariä, Staatsrecht §. 37 angeführten Staaten angenommen. Nicht so allerdings in Preußen, worauf allein die von Zachariä für das Gegentheil citirte Stelle bei Klüber

hindern waren, die bis dahin auf den Mannsſtamm beſchränkte Succeſſion mittelſt eines Staatsgeſetzes (dieſes erfordert der Begriff einer Staatsſucceſſion) eventuell auf die Kognaten zu erſtrecken. Nur wohlerworbene Rechte Dritter durften auf dieſem Wege nicht beeinträchtigt werden. Zwar verzichteten die Mitglieder des Rheinbundes in der rheiniſchen Bundesakte Art. 34. gegenſeitig auf alle Staatsberechtigungen, die ein Bundesfürſt bis dahin auf Staatsbeſitzungen eines anderen Bundesgenoſſen hatte; ausgenommen ward jedoch das eventuelle Recht der Nachfolge in ein fremdes Territorium nebſt Domänen, welches für den Fall der Erlöſchung eines gegenwärtig regierenden Hauſes oder einer Linie ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieſer Vorbehalt hat namentlich Bedeutung für die ſächſiſchen Häuſer, welche unter ſich in gegenſeitiger Erbeinigung ſtehen. [5])

Dagegen hat die erlangte politiſche Unabhängigkeit der Fürſten und Staaten in dem Rechtsverhältniß der **Kammergüter** keine unmittelbare Veränderung bewirkt. Subjekt des Eigenthums blieb nach wie vor, wenn nicht eine Aenderung erfolgte, der **Landesherr** als ſolcher oder, wie man ſich jetzt häufiger ausdrückt, das Staatsoberhaupt, der Souverän. Ebenſo hafteten auf den landesherrlichen Einkünften, insbeſondere den Domänen, noch immer nicht blos die Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes, ſondern auch die Landesausgaben, wofern nicht eine Ausſcheidung von Landes- und Hof-Domänen zu dieſen verſchiedenen Zwecken ſtattgefunden hat.

Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I. S. 143 zu beziehen ſein dürfte, wenn man nicht annehmen will, daß Klüber ſeine im Staatsrecht ausgeſprochene Anſicht in der Folge geändert habe.

[5]) Die Beitritts-Erklärungen zur rheiniſchen Bundesakte Seitens des Königs von Sachſen und der Herzoge von Sachſen-Weimar, Gotha, Meiningen-Hildburghauſen und Koburg ſ. bei Winkopp, rheiniſche Bundesakte S. 84. 92.

§. 16.

b. Mittelbare Folgen. — Kassen-Vereinigung. Staatsgut.

Mittelbar war die Auflösung des Reichs nicht ohne erheblichen Einfluß, wie auf die Gestalt der öffentlichen Verhältnisse überhaupt, so auch auf die Stellung der Kammergüter. Der rechtliche Schutz, den die Landstände zuweilen in der Reichsgewalt gefunden hatten, fiel hinweg. Damit waren allerdings die bisherigen Landesverfassungen dem Rechte nach nicht beseitigt; allein faktisch war dies doch vielfach die Folge.

Die Souveränität, welche die Rheinbundesgenossen, wie zuvor schon die Monarchen Oesterreichs und Preußens (diese vermöge ihres außerordeutschen Besitzes mit Recht) sich zuerkannten, wurde von Manchen so verstanden, als ob darunter eine völlige Unabhängigkeit, auch und hauptsächlich nach innen, begriffen sei. Die ständischen Einrichtungen wurden daher meist aufgelöst und in dessen Folge die ständischen Kassen mit den landesherrlichen Kassen (Kammerkasse, Kriegskasse, Klosterkasse u. s. w.) zu einer allgemeinen Staatskasse vereinigt. Zunächst ward damit eine anerkennenswerthe Vereinfachung bewirkt und die Finanzwirthschaft gefördert. Der Hauptgewinn, welchen die souveränen Regierungen bezweckten, lag aber in der unabhängigen Verfügung über die gesammten Staatsmittel, namentlich über die Steuerkraft des Landes, und hierzu mußte die Vorstellung von dem souveränen Staate mitwirken. Da der Grundsatz zwischen dem Reichsstaat und den Partikularstaaten, den sogenannten Reichslanden, aufgehört hatte, so hießen diese nun Staaten x. ε. (zuweilen las man auch wieder von den einzelnen Provinzen als Souveränitätsstaaten, im Gegensatz zur Gesammtheit, dem Königreich) und man beeilte sich, diese Bezeichnung nach allen Richtungen zu gebrauchen. Man sprach jetzt allgemein von Staatsgewalt, Staatsregierung, Staatsdienerschaft, Staats-Unterthanen u. s. f. Warum sollte man nicht auch von einem Staatsgut, statt von einem Kammergut, von Staatsdomänen, wie früher

hindert waren, die bis dahin auf den Mannsstamm beschränkte Succession mittelst eines Staatsgesetzes (dieses erfordert der Begriff einer Staatssuccession) eventuell auf die Kognaten zu erstrecken. Nur wohlerworbene Rechte Dritter durften auf diesem Wege nicht beeinträchtigt werden. Zwar verzichteten die Mitglieder des Rheinbundes in der rheinischen Bundesakte Art. 34. gegenseitig auf alle Staatsberechtigungen, die ein Bundesfürst bis dahin auf Staatsbesitzungen eines anderen Bundesgenossen hatte; ausgenommen ward jedoch das eventuelle Recht der Nachfolge in ein fremdes Territorium nebst Domänen, welches für den Fall der Erlöschung eines gegenwärtig regierenden Hauses oder einer Linie ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieser Vorbehalt hat namentlich Bedeutung für die sächsischen Häuser, welche unter sich in gegenseitiger Erbeinigung stehen. [5])

Dagegen hat die erlangte politische Unabhängigkeit der Fürsten und Staaten in dem Rechtsverhältniß der Kammergüter keine unmittelbare Veränderung bewirkt. Subjekt des Eigenthums blieb nach wie vor, wenn nicht eine Aenderung erfolgte, der Landesherr als solcher oder, wie man sich jetzt häufiger ausdrückt, das Staatsoberhaupt, der Souverän. Ebenso hafteten auf den landesherrlichen Einkünften, insbesondere den Domänen, noch immer nicht blos die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, sondern auch die Landesausgaben, wofern nicht eine Ausscheidung von Landes- und Hof-Domänen zu diesen verschiedenen Zwecken stattgefunden hat.

Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I. S. 143 zu beziehen sein dürfte, wenn man nicht annehmen will, daß Klüber seine im Staatsrecht ausgesprochene Ansicht in der Folge geändert habe.

[5]) Die Beitritts-Erklärungen zur rheinischen Bundesakte Seitens des Königs von Sachsen und der Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Koburg s. bei Winkopp, rheinische Bundesakte S. 84. 92.

§. 16.

b. Mittelbare Folgen. — Kassen-Vereinigung. Staatsgut.

Mittelbar war die Auflösung des Reichs nicht ohne erheblichen Einfluß, wie auf die Gestalt der öffentlichen Verhältnisse überhaupt, so auch auf die Stellung der Kammergüter. Der rechtliche Schutz, den die Landstände zuweilen in der Reichsgewalt gefunden hatten, fiel hinweg. Damit waren allerdings die bisherigen Landesverfassungen dem Rechte nach nicht beseitigt; allein faktisch war dies doch vielfach die Folge.

Die Souveränität, welche die Rheinbundesgenossen, wie zuvor schon die Monarchen Oesterreichs und Preußens (diese vermöge ihres außerordeutschen Besitzes mit Recht) sich zuerkannten, wurde von Manchen so verstanden, als ob darunter eine völlige Unabhängigkeit, auch und hauptsächlich nach innen, begriffen sei. Die ständischen Einrichtungen wurden daher meist aufgelöst und in dessen Folge die ständischen Kassen mit den landesherrlichen Kassen (Kammerkasse, Kriegskasse, Klosterkasse u. s. w.) zu einer allgemeinen Staatskasse vereinigt. Zunächst ward damit eine anerkennenswerthe Vereinfachung bewirkt und die Finanzwirthschaft gefördert. Der Hauptgewinn, welchen die souveränen Regierungen bezweckten, lag aber in der unabhängigen Verfügung über die gesammten Staatsmittel, namentlich über die Steuerkraft des Landes, und hierzu mußte die Vorstellung von dem souveränen Staate mitwirken. Da der Grundsatz zwischen dem Reichsstaat und den Partikularstaaten, den sogenannten Reichslanden, aufgehört hatte, so hießen diese nun Staaten x. z. (zuweilen las man auch wieder von den einzelnen Provinzen als Souveränitätsstaaten, im Gegensatz zur Gesammtheit, dem Königreich) und man beeilte sich, diese Bezeichnung nach allen Richtungen zu gebrauchen. Man sprach jetzt allgemein von Staatsgewalt, Staatsregierung, Staatsdienerschaft, Staats-Unterthanen u. s. f. Warum sollte man nicht auch von einem Staatsgut, statt von einem Kammergut, von Staatsdomänen, wie früher

von landesherrlichen Domänen reden? Die sogenannten öffentlichen Sachen im Sinne des römischen Rechts (res publicae, res communes omnium) wie Flüsse, Landstraßen, deßgleichen die fiskalischen Gefälle, wie Strafen, Taxen, vakante Erbschaften, gefundene Schätze, wurden schon bisher, auch von solchen Publizisten, welche zwischen Kammergut und Staatsvermögen unterschieden, dem letzteren beigezählt. [1]) Jetzt da auch die Steuern sämmtlich von den Landesregierungen erhoben wurden, stand nichts entgegen, den gesammten Einkünften und den Domänen selbst, als einer und derselben Staats-Administration untergeordnet, die Eigenschaft eines Staatsguts beizulegen. [2]) Ob dabei an eine Veränderung des Eigenthums-Subjekts allenthalben gedacht wurde, wer will darüber entscheiden?

Im Munde des Volks, dem das Wort „Staat" weniger geläufig und faßlich ist, begegnet man noch heute, auch in Staaten, wo das Kammergut ausdrücklich als Staatsgut erklärt ist, und mit Bezug auf Bestandtheile dieses Kammerguts den Worten: „dieser Wald gehört dem König", oder: „dieses Gut gehört dem Herzog" — „der fürstlichen Herrschaft." Sollte damit etwa ausgedrückt werden wollen, daß jene Besitzungen im Privat-Eigenthum des Landesherrn seien, oder nicht vielmehr, daß der König, Herzog oder Fürst, wie der höchste Gebieter im Staate, so auch Eigenthümer der Staatsbesitzungen sei? Ebensogut wie von Staatsdomänen, Staatsforsten, kann von königlichen Domänen, königlichen Forsten, königlichem Eigenthum gesprochen werden, gleichwie ja auch von einem königlichen Oberamt, königlichen Militär, von fürstlichen oder herzoglichen Beamteten die Rede ist, in keinem anderen Sinn, als indem unter dem König der personifizirte Staat verstanden und daher Alles was von Staatswegen ist oder geschieht (ja häufig Alles was Gutes oder Schlim-

---

[1]) Leist, deutsches Staatsrecht §. 201. 224. Gönner, deutsches Staatsrecht §. 449.

[2]) Nicht blos bei den Publizisten des Rheinbundes (z. B. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. §. 236), auch in den offiziellen Erlassen jener Zeit begegnet man der neuen Terminologie: Staat, Staats-Domänen, Krondomänen.

mes im Staate geschieht) von der höchsten Person des Monarchen abgeleitet wird.

Geht man freilich von der Ansicht Zachariä's aus, daß dem Landesherrn nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Vertreter des fürstlichen Hauses das Eigenthum des fürstlichen Domaniums bisher zugekommen, so war mit der neuen Bezeichnung als Staatsgut eine sehr wesentliche Veränderung ausgesprochen: das Eigenthum wäre hienach von dem fürstlichen Hause auf die moralische Person des Staats übergegangen, aus Privat-Eigenthum wäre Staatseigenthum geworden. Eine solche Umwandlung, welche einer Total-Veräußerung gleichkäme, hätte nicht ohne Zustimmung der Familie vor sich gehen können; [3]) dennoch begegnen wir keinem förmlichen Akte, wie er sonst bei Veräußerung von Immobilien, insbesondere von Stamm- oder sog. Familien-Gütern, nach den Gesetzen nothwendig ist. Die Bezeichnung als Staatsgut erfolgte theils ohne alle Form, wie wenn sie sich von selbst verstände, theils in Verbindung mit einer legislativen Arbeit, einem System von bürgerlichen oder von Verfassungsgesetzen. Die Absicht eines Verzichts oder einer Novation ist aber bekanntlich nicht zu vermuthen, und doch muß auch wieder jedem Gesetze, wo möglich, eine Bedeutung beigelegt, dasselbe darf nicht als inhaltlos vermuthet werden.

Mir scheint die eingetretene Veränderung weniger in dem Worte „Staatsgut" zu liegen — öffentliches Gut war das Kammervermögen vermöge seiner Bestimmung und als Zubehör der Landeshoheit schon bisher — als darin, daß die Regierungskasse (Kammerkasse) und die ständische Kasse zu Einer Staatshauptkasse vereinigt wurden. Hieraus ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, das beiderseitige Vermögen in Einem Staatsfiskus oder Staatsärar zu begreifen, worauf nunmehr sämmtliche Staatsausgaben, auch diejenigen für das Staatsoberhaupt und die sog. regierende Familie ruhten. In Staaten, wo

---

[3]) In dieser Beziehung muß man Krätzer, Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 141 Recht geben. Er irrt nur darin, daß die Domänen, namentlich in Bayern, zuvor Privatgut der Familie gewesen seien. Mit dieser Idee fällt aber die Nothwendigkeit der Zustimmung von selbst hinweg.

eine eigene landſchaftliche Verwaltung der Steuern, eine ſog. Landeskaſſe, nicht beſtand oder doch nur in den einzelnen Provinzen (wie in Oeſterreich und Preußen), drang die Gewohnheit, die Kammer-Einkünfte, verbunden mit den allgemeinen Steuern als Staatseinnahmen, die Domänen als Staatsgut, Staats- oder Kron-Domänen zu bezeichnen, ſchon früher durch. Auch ſonſt hatte ſich der Gedanke, daß Fürſt und Volk in ihrer Verbindung die moraliſche Perſon des Staats darſtellen, und daß dem Staatsoberhaupte, als ſtändigem Repräſentanten des Staats, die im Staate ruhende Gewalt, alſo auch die Vertretung der Vermögensrechte des Staats zukomme, im öffentlichen Bewußtſein längſt vorbereitet; [4]) er lag ſchon dem früheren Reichsſtaatsrechte (in dem Begriffe von „Kaiſer und Reich" und Reichsgut) zu Grunde; er war auch dem Landesſtaatsrechte nicht fremd. Schon bisher hatte der Landesherr als ſolcher (allerdings kraft erblichen Rechts, das auch jetzt nicht beſtritten iſt) das Eigenthum an dem Kammergut. Ein Nachkomme, welcher wegen Regierungs-Unfähigkeit [5]) von der Succeſſion ausgeſchloſſen wurde, gelangte auch nicht zum Kammergut, wenn ſchon er nach Landrecht (nicht auch nach Lehenrecht) zu erben befugt war [6]). Dagegen ging das Kammergut über auf den Regierungs-Nachfolger, wenn auch aus einer anderen Linie oder von einem anderen Hauſe. Eine Trennung des geſammten Kammerguts von der Regierung iſt, den Fall der Mediatiſirung ausgenommen (worüber nachher §. 17. 18), wohl niemals vorgekommen. Alle Rechte der Stände am Kammergute, wie ſie auch Zachariä heute noch als poſitivrechtlich anerkennt (bezüglich des Herzogthums Meiningen S. 4 ſeiner Schrift), namentlich der Konſens bei Veräußerung des Kammerguts, welcher jetzt noch allgemeiner wie früher eingeräumt iſt, ferner die Ver-

---

[4]) Vergl. die Anſichten der Schriftſteller über das Kammergut aus dem 17. und 18. Jahrhundert oben §. 3.

[5]) z. B. als mente captus, fatuus, oder wegen eines andern famosi et notabilis defectus, propter quem non deberet seu posset hominibus principari. Gold. Bulle cap. 7.

[6]) Sächſiſches Landrecht I. 4. Wird ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos (fußlos) oder blint, dat is wol erve to landrechte unde nicht len erve.

wendung der Kammmer-Einkünfte zu öffentlichen Ausgaben, [7]) die jetzt faſt überall zugeſtandene Kontrolle der Verwaltung, ſind nur gedenkbar bei fortdauernder Verbindung des Landes mit dem Kammergute. Dagegen iſt die Vorſtellung eines privatrechtlichen Eigenthums am Kammergute, eines „patrimonialen Beſitzthums“ des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie, worauf Zachariä in allen Redewendungen immer wieder zurückkommt, oder gar die Würde eines prodominus des fürſtlichen Hauſes (warum nicht gar eines major domus!), womit derſelbe das Staatsoberhaupt bekleidet, [8]) mit der Vorſtellung vom Staate unvereinbar.

Zwar gibt auch Zachariä S. 44 und 45 vom ſtaatsrechtlichen Standpunkte die Forderung als eine rationell begründete zu, daß eine Ausſcheidung derjenigen Kammer-Beſtandtheile erfolge, welche nur „vermöge der patrimonialen Auffaſſung der landeshoheitlichen Gewalt“ mit der Verwaltung der Domänen in Verbindung gebracht ſeien, wie der Steuern, Zölle und der nutzbaren Regalien; allein dieſe und jede andere Aenderung bedürfe erſt einer ausdrücklichen verfaſſungsmäßigen Feſtſetzung (einſtweilen beati possidentes!); nicht ſo bei der auf dem Kammergute haftenden Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungskoſten: hier ſei von ſelbſt „mit der Vollendung des Staatsbegriffs“ die Aenderung eingetreten, daß die Stände die Deckung aller anerkannten Staatsbedürfniſſe zu übernehmen und durch Steuern zu beſchaffen rechtlich verpflichtet ſeien, „inſoweit ſie nicht aus den vorhandenen, dazu rechtlich

---

[7]) Zachariä freilich S. 43 und 44 hätte vom „rein rationellen oder rechtsphiloſophiſchen Standpunkte“ nichts dagegen einzuwenden, wenn dieſe Ausgaben dem Kammergut abgenommen würden und daſſelbe, wie anderes Privatgut, nur im Verhältniß des geſetzlichen Steuerfußes zu den öffentlichen oder Staats-Ausgaben beizutragen hätte. Ich glaube, dieſe Bemerkung bedarf keiner Würdigung, zumal Zachariä damit nichts weiter bezweckt, als die freundliche Erwartung, daß die Stände es bei dem „patrimonialen“ Beſitzthum bewenden laſſen werden.

[8]) Wenn in Bezug auf das Kammergut, warum nicht auch in Bezug auf die übrige Regierung, da ja Zachariä noch S. 44 ſeiner Schrift anerkennt, daß auch nach den Hausgeſetzen die Kammergüter als ein Annexum der Landeshoheit auf den regierenden Herrn übergehen?

beſtimmten Mitteln — Staatsgüter und Domänen — beſtritten werden könnten.“ Zachariä beruft ſich hiefür auf ſein Staatsrecht II. S. 505, wo dieſelbe Verpflichtung mit derſelben Einſchränkung als Grundſatz aller (?) neueren Verfaſſungsurkunden (alſo doch nicht als ſich von ſelbſt ergebend!) vorgetragen iſt. Auch dort nimmt ſich der Grundſatz unſchuldig aus; denn auf den erſten Anblick wird man darin nichts weiter ſehen, als das alte Subſidiarprinzip der Beſteurung, angewandt auf die neuen Verhältniſſe; und läge in der beigefügten Einſchränkung die Anerkennung der Domänen als Staatsgut oder auch nur ihrer bleibenden, althiſtoriſchen Verpflichtung zur Tragung der Staatsbedürfniſſe, ſo wäre damit dem ſtaatsrechtlichen Standpunkt vollſtändig Recht gegeben. Allein ſo iſt es von Zachariä nicht gemeint; denn wozu die von ihm vorbehaltene Ausſcheidung der Steuern, Zölle u. ſ. w. von dem Kammergute, wenn dieſes ſelbſt auch dem Staate gewidmet iſt? Die durch die neuere Staats-Entwicklung faſt überall hervorgebrachte Einheit der Finanzen erkennt Zachariä an; aber nur ſoweit ſie dem vertretenen fürſtlichen Intereſſe günſtig, nicht auch ſoweit ſie dem Staate förderlich iſt. Die Laſt, welche auf dem Kammergute haftet, nimmt er ihm ab und überträgt ſie auf den Staat, der nach ihm keine oder nur vorübergehende (auf die Regierungszeit des Hauſes oder gar nur der regierenden Linie beſchränkte) Nutzungsrechte auf daſſelbe hat. Auch gegen die Vereinigung der ſtändiſchen Kaſſe und des landſchaftlichen Vermögens mit der Staatskaſſe hat er nichts einzuwenden; aber die Anerkennung der Domänen oder Kammergüter als Staatsgut deutet er theils ſo, daß dieſelbe keine Bedeutung hätte, indem das „fideikommiſſariſche Eigenthum der fürſtlichen Familie“ dadurch nicht ausgeſchloſſen wäre [9]) theils verwirft er ſie geradezu als

---

[9]) S. 47 ſeiner Schrift ſagt Zachariä: man habe wohl ſelbſt in Geſetzen die Domänen oder Kammergüter unter dem allgemeinen Ausdruck der Staatsgüter mit begriffen, oder ſie als Staatsgüter bezeichnet; „allein aus dieſem Ausdruck allein konnte und durfte doch keine Aufhebung ihrer Eigenſchaft als fideikommiſſariſches Eigenthum der fürſtlichen Familie entnommen werden, wenn nicht zugleich in ausdrücklichen oder keiner anderen Deutung fähigen Dispoſitionen der Uebergang oder die

rechtswidrig (S. 49). Was bliebe dann für den Grundstock des Staats noch übrig, außer den — erst künftig auszuscheidenden — Steuern und Regalien?

Allerdings enthalten die meisten neueren Verfassungen, nachdem sie die Kassen-Vereinigung vollzogen oder bestätigt haben, die Verpflichtung der Stände zur Deckung des Staatsdefizits. Es ergab sich diese Verpflichtung von selbst aus der Vermischung der Kammer-Einkünfte mit dem landschaftlichen oder Steuer-Vermögen: denn mit dem Kammer-Vermögen ist auch die darauf ruhende Last des Regierungs-Aufwands auf die Staatskasse resp. die Steuerpflichtigen übergegangen. Aber erschlichen ist der Schluß, daß dieser Uebergang auf die Staatskasse auch dann stattgefunden, wenn die Kassen-Vereinigung nicht erfolgt, wenn also das Kammergut in besonderer landesherrlichen Verwaltung zurückgeblieben ist. Erschlichen noch mehr ist die Folgerung, daß das Kammergut von der Verpflichtung zur Tragung der Staatslast *freigeworden*, weil es *nicht* Staatsgut sei. Auch die kaum erwähnte ständische Verpflichtung zur Defizitsdeckung ist nicht blos begrenzt durch das Maß des nachgewiesenen nothwendigen Staatsaufwands sondern auch bedingt durch die Unzureichenheit der Einkünfte aus Domänen, Regalien u. s. w. Die Steuerpflicht ist also noch immer nur eine subsidiäre. Auch der bekannte Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 Art. 2, welchen Zachariä zur Verstärkung seiner Argumente benützt, spricht nur aus, daß die zur Führung einer der *Landesverfassung* entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen. Uebrigens gehört dieser Beschluß, welcher allerdings später noch gegen die kurhessischen Stände in ganz ungerechter Weise geltend gemacht wurde, zu den Ausnahmsbeschlüssen, welche am 2. April 1848 von dem Bunde zurückgenommen worden sind. [10])

Abtretung des Eigenthums an die moralische Person des Staats ausgesprochen war." Ich möchte eher annehmen, daß durch die Bezeichnung „Fideikommiß" die staatliche Bedeutung d. h. das *landesherrliche* Eigenthum des Kammerguts nicht ausgeschlossen sei (s. oben §. 11); aber Staats- und Familiengut kann das Kammervermögen nicht zugleich sein.

[10]) Auch *Zachariä*, Staatsrecht §. 49. Note 9 war dieser Ansicht, ebenso

§. 17.

Art. 27 der Rheinbundesakte. Mediatisirungen.

Ich habe noch einen Einwurf gegen die staatsrechtliche Eigenschaft des Kammerguts zu prüfen, welcher aus dem Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806, der sogenannten Rheinbundesakte hergeleitet worden, die bekanntlich nicht blos dem deutschen Reiche, sondern auch einer größeren Anzahl landesherrlicher Regierungen ein Ende gemacht hat. Der Art. 27 der Rheinbundesakte bestimmt über das Rechtsverhältniß der sogenannten Mediatisirten Folgendes:

> Les Princes ou comtes actuellement régnans *conserveront* chacun, comme proprieté *patrimoniale* et privée, *tous les domaines sans exception* qu'ils possédent maintenant ainsi que tous les droits seigneriaux et féodanx non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matiére civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usine, de dimes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits.

Obgleich Zachariä S. 23 selbst zugibt, daß aus einem Gewaltakt, wie die Mediatisirung, sich keine rechtlichen Folgerungen ableiten lassen, so liegt für ihn doch gerade darin, daß damals nur das Recht des Stärkeren obgewaltet und daß man trotzdem das Eigenthumsrecht der Fürsten und Grafen nicht anzutasten gewagt hätte, der stärkste und unwiderleglichste Beweis dafür, daß man die privatrechtliche Zuständigkeit ihrer Domänen gar nicht in Zweifel gezogen habe, ja nicht habe in Zweifel ziehen können. [1]) Insbesondere soll dafür sprechen der Ausdruck:

---

die Meiningen'sche Regierung laut der von demselben §. 222. Note 11 citirten Verordnung vom 13. April 1848.

[1]) Auch „eines der schlagendsten Zeugnisse für die herrschende Rechtsansicht" soll der Vorgang an die Hand geben (S. 22.). Welche Ansicht

daß die gegenwärtig regierenden (und nun der Souveränität eines Andern unterworfenen) Fürsten und Grafen alle ihre Domänen behalten werden (conserveront) und zwar *comme* propriété patrimoniale et privée. In diesen Worten findet Zachariä nicht blos die Anerkennung eines künftigen Privat-Eigenthums, sondern auch, daß die Domänen bisher schon Privat-Eigenthum gewesen seien. Damit beweist er aber zu viel: denn seine Ansicht ist es nicht, daß die standesherrlichen Domänen noch ferner Kammergut bleiben und die Staatslasten tragen sollten. Aber auch der Wortlaut spricht nicht für jene Auslegung. Das Wort: „conserveront" sagt nur, daß die Mediatisirten ihre Domänen behalten werden, aber nicht, daß sie ihnen in der Eigenschaft belassen werden, wie sie dieselben bisher besaßen, d. h. als Staatsgut im weiteren Sinne; es ist vielmehr ausdrücklich beigefügt: sie sollten sie behalten comme propriété patrimoniale et privée. Wie das Wort: conserveront das futurum anzeigt, so geht auch das Wort comme nicht auf die Vergangenheit, sondern blos auf die Zukunft: die Fürsten und Grafen werden ihre Domänen behalten als d. h. in der Eigenschaft eines Patrimonial- und Privat-Eigenthums.[2])

Zachariä entwickelt zwar für seine Auslegung auch noch innere Gründe, wie den, daß ohne (die Rücksicht auf) den nach deutschen Begriffen unverletzbaren Charakter des privatrechtlichen Eigenthums sich die Rheinbundesfürsten und ihr Protektor gewiß nicht hätten abhalten lassen, mit der Landes-

---

Zachariä hier im Auge hat, ob die von dem fürstlichen Eigenthum oder Eigenthum des Landesherrn, welche er S. 12. Note 14. als die herrschende bezeichnet, oder die von der nothwendigen Verbindung des Kammerguts mit der Staatssuccession und von der „darauf ruhenden Verpflichtung zur Bestreitung der Regierungskosten" oder „der Kosten der Landesverwaltung", welche er §. 6 im Eingange als „noch heutiges Tages geltenden Satz" anerkennt, sagt er nicht. Gewiß ist nur, daß seine obige Auslegung der Rheinbundesakte jeder dieser Ansichten widerspricht.

[2]) Ueber den Sinn von propriété patrimoniale et privée war viel Streit zur Zeit des Rheinbundes s. die Zeitschrift Germanien von Crome und Jaup Bd. III. S. 157 ff. Kein Streit war aber darüber, daß durch jene Erklärung die standesherrlichen Domänen der Beziehung enthoben werden sollten, in der sie bisher zum Staate gestanden s. das. B. IV. S 42.

hoheit auch die Domänen der Mediatisirten einzuziehen und diese Fürsten und Grafen mit irgend einer billigen Entschädigung abzufinden. Ich glaube nicht, daß man auf der Grundlage der vorausgesetzten guten Absichten einen Schluß ziehen darf, weder a majori ad minus, noch a minori ad majus. Ein sonderlicher Respect für die Rechte der Fürsten wie der Völker war eben nicht der Leitstern jener Zeit. Auch das landesherrliche Eigenthum war nicht besonders geheiligt. Wie ist Napoleon mit den Domänen in Kurhessen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg u. s. w. nach der Occupation dieser Länder umgegangen, oder, wenn Zachariä diese Beispiele nicht gelten lassen will, wie haben die Rheinbundesfürsten zum Theil selbst die Mediatisirten behandelt? Wurden nicht z. B. in Württemberg die Fideikommisse und Majorate der Mediatisirten und damit die eventuellen Successionsrechte der standesherrlichen Familien bezüglich der ihnen belassenen Domänen bald darauf mit den noch übrigen Regierungsrechten der Mediatisirten gleichfalls aufgehoben? Eine Autorität rückwarts für die alten Rechte der Fürsten an ihren Domänen möchte jedenfalls aus dem Verhalten der Factoren des Rheinbundes nicht herzuleiten sein. Wohl aber liegt darin, daß die Zwischenherrscher Napoleonscher Zeit, wie der König von Westphalen, die Domänen der occupirten Länder mit den Territorien zugleich sich aneigneten und daß eine richtige Doctrin, der auch Zachariä sich anschließt, die Verfügungen der Zwischenherrscher in Bezug auf die Domänen ebenso, wie andere Regentenhandlungen beurtheilt, sie gutheißt oder verwirft, je nachdem die Acte an sich gültig waren oder nicht,[3]) ein neues Zeugniß für die Zusammengehörigkeit der Domänen und der Regierung.

Die Bestimmung des Art. XXVII. an sich kann überhaupt nur als ein sehr exzeptioneller Vorgang betrachtet werden,

---

[3]) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1844. §. 188. nr. IV. H. A. Zachariä, Staatsrecht Bd. I. §. 78. Derselbe in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1853. S. 103. So auch die Tübinger Juristenfakultät in den Gutachten der Juristenfakultäten, die hannoversche Verfassungsfrage betr. Jena, 1839. S. 168. (2. Aufl. S. 128 f.)

wie gegenüber den betheiligten früheren Landesherrn (nun Standesherrn) und ihren Familien, so auch gegenüber ihren früheren Territorien und andererseits denjenigen Staaten, in welche sie eingetreten sind. Die verbündeten Fürsten hatten im Grunde nicht mehr Recht, die Territorien anderer Reichsstände mitten im Frieden sich anzueignen, als Napoleon und nachher der König von Westphalen hatten, Kurhessen und andere Staaten nebst den dortigen Domänen in Besitz zu nehmen. Der Grund, warum der Kaiser der Franzosen den Rheinbundsfürsten nur gestattete, einzelne Territorien ihrer neuen Souveränität unterzuordnen, nicht aber mit den dortigen Domänen sich zu bereichern, war doch wohl nur der, daß er zwischen sich und seinen Mitverbündeten einen Unterschied machte, daß er jenen nicht gönnte, was er unter andern Umständen sich selbst oder seinen Brüdern zuzuwenden keinen Anstand getragen hätte.

Es gibt aber noch einen andern Grund für jenen Unterschied: der Kurfürst von Hessen, der Kurfürst von Hannover, der Herzog von Oldenburg wurden ihrer ganzen Regierung beraubt, die sog. Mediatisirten aber blieben im Besitze der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, der Forstpolizei, ferner ihrer Lehenshöfe und der grundherrlichen Jurisdiction, kurz einer subalternen Regierung und Patrimonial-Gewalt [4]), welche ihnen Kosten verursachte und mit deren Ausübung hinwieder manche Einkünfte zusammenhiengen, welche bisher zu der landesherrlichen Kammer flossen. Diese Einkünfte hätten jedenfalls insolange noch den Mediatisirten belassen werden müssen, als sie noch jene öffentlichen Rechte ausübten. Ebenso waren, wenn es einmal zu einer Ausscheidung kommen sollte, für den Unterhalt der mediatisirten Familien, soweit sie bisher damit auf die Domänen angewiesen waren, die entsprechenden Einkünfte oder Domanial-Besitzungen anzuweisen. Wenn nun statt dessen ihnen die gesammten Domänen, in praxi selbst vielfach alte Kammersteuern, Beden, Umgeld und dergl. belassen wurden, so mochte wohl darin eine gewisse Ausgleichung für

[4]) Daher auch die Bezeichnung des Eigenthums an den Domänen als Patrimonial- und Privat-Eigenthums.

den Verluſt der Landeshoheit gefunden werden, aber mehr als dieſes, namentlich die Anerkennung einer privatrechtlichen Natur der den Souveränen zukommenden Domänen oder Kammergüter, welche von nun an, im Gegenſatz zu den ſtandesherrlichen Domänen, Staatsdomänen oder Staatsgüter genannt wurden, war ſicher nicht daraus zu erſchließen.

Wir wollen den im Jahr 1806 und ſeitdem „mittelbar gewordenen Reichsſtänden“ (ſ. Art. 14 der deutſchen Bundesakte) ihre ökonomiſch geſicherte, ja gegen früher verbeſſerte Stellung nicht mißgönnen. Allein auf der andern Seite iſt nicht zu verkennen, daß in demſelben Maße, in welchem die Zurücklaſſung der Domänen und anderer öffentlichen Gefälle in den Händen der bisherigen Landesherrn für dieſe vortheilhaft war, die Finanzen des Staats, deſſen Unterthanen die Mediatiſirten wurden, eine Beſchädigung erlitten: denn, während ein großer Theil der öffentlichen Einkünfte in den einverleibten Gebieten zu Privat-Einkünften wurde, giengen die Regierungs-Ausgaben, welche bisher aus dieſen Einkünften beſtritten wurden, großentheils — ſpäter, als die Jurisdiction und die andern obrigkeitlichen Rechte der Mediatiſirten aufgehoben wurden, ganz auf die Staatskaſſe über. Zachariä freilich, indem er nur die Privat-Intereſſen der fürſtlichen Familien, nicht auch die verwandten Rechte und Intereſſen der betreffenden Territorien und Staaten in's Auge faßt, findet es nicht blos in der Ordnung, daß den Mediatiſirten ihre geſammten Domänen belaſſen und in Privat-Eigenthum verwandelt, ſondern auch, daß ihre Domänen zugleich von den Laſten und Ausgaben befreit wurden, welche die Ausübung der Landeshoheit in ihren Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften bisher ihnen verurſacht hatte, verſtand ſich nach ihm „in Wahrheit ganz von ſelbſt.“ (S. 23.)

> „Denn ſo wie der Grund ihrer (der Mediatiſirten) Verpflichtung zur Beſtreitung der ihnen bisher obliegenden Koſten der Landes-Regierung lediglich in dem Beſitz der Landeshoheit, als eines eigenen, allerdings mit Pflichten gegen das Reich und ihre Unterthanen verbundenen Rechts gelegen hatte, ſo mußte natürlich mit dem

Verluſte der Landeshoheit als des Hauptrechts auch die acceſſoriſche Verpflichtung zu fernerer Beſtreitung der Koſten ihrer Ausübung ceßiren und auf diejenigen übergehen, welche ſich die Landeshoheit aneigneten." (S. 24.)

Alſo obwohl man „bisher gewohnt war", die Regierungs-Ausgaben als eine auf dem Kammergut haftende Verpflichtung zu betrachten, ſo brauchte hierauf doch — meint Zachariä — keine Rückſicht genommen zu werden: denn der Grund der bisherigen Verpflichtung zur Beſtreitung der Regierungs-Ausgaben lag ja lediglich in dem Beſitze der Landeshoheit; mit dem Verluſte der Landeshoheit, als des Hauptrechts, war auch jene acceſſoriſche Verpflichtung von ſelbſt gefallen! Wollte man dieſen Satz konſequent durchführen, ſo würde allenfalls auch ein Landesherr, ſei es für ſich oder unter Zuſtimmung der Agnaten, freiwillig dem erblichen Regierungsrecht entſagen und gleichwohl den nutzbaren Theil deſſelben, das Kammergut, zurückbehalten können; ja es würden hier die Domänen von der bisher mit ihrem Beſitz verbundenen Verpflichtung zur Beſtreitung des Regierungs-Aufwands von ſelbſt frei werden: denn dieſe Verpflichtung iſt ja — nach Zachariäs neuer Erklärung — ein Acceſſorium, nicht des Kammerguts, ſondern der Landeshoheit!

Ich muß ſehr bezweifeln, daß obige Anſicht, welche zunächſt gegen den Grundſatz verſtößt, daß man wohl auf Rechte verzichten könne, nicht aber auf obhabende Pflichten, die richtige ſei. Wenn die Landeshoheit das Hauptrecht iſt, ſo folgt aus dem Grundſatze: accessorium sequitur jus principale vielmehr, daß das Kammergut, als „annexum der Landeshoheit", wie Zachariä ſich ausdrückt, mit der Landeshoheit auf den neuen Landesherrn übergeht. Dieſer neue Landesherr wäre allerdings, im Falle einer Abdikation des bisherigen Oberhaupts und aller Erbfolgeberechtigten, erſt wieder neu zu beſtimmen; die Domänen aber ſind deßhalb nicht von dem Lande und ſeiner künftigen Regierung zu trennen. Der Verzicht auf die Regierung unter Vorbehalt des nutzbaren Theils derſelben wäre überhaupt keine reine Abdikation, ſondern zugleich eine Veräußerung, weil eine Trennung des Kammerguts von dem

Staate, der nicht ſtirbt (principes mortales, respublica aeterna!), oder eine Uebertragung von der persona publica des Regenten auf die persona privata deſſelben, welche wie jede andere Veräußerung ſtändiſche Zuſtimmung erforderte.

Ich bemerke dieß Alles nicht gegenüber dem Art. 27 der Rheinbundesakte, der, wie auch ich annehme, durch Art. 14. der deutſchen Bundesakte implicite beſtätigt worden, ſondern blos den Gründen Zachariäs gegenüber, welche mit meiner bisherigen Rechtsauffaſſung und zum Theil mit ſeinen eigenen Prinzipien im Widerſpruch ſtehen. Das von Zachariä angeführte Beiſpiel der Patrimonialgerichtsherrn, welche bei Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit reſp. bei dem Verzicht auf dieſelbe von ſelbſt der Jurisdictionskoſten entbunden wurden, beweist nichts hieher: denn die Landeshoheit iſt, wie Zachariä wohl weiß und wie oben §. 3 zur Genüge ausgeführt worden, kein Patrimonialrecht. Um von den vielen Verſchiedenheiten zwiſchen Landeshoheit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur Eine anzuführen: die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt Pertinenz des Grundbeſitzes, alſo wirkliches Patrimonialrecht, und geht mit dem herrſchaftlichen Gute (Rittergute u. ſ. w.) auf den nachfolgenden Beſitzer über, während umgekehrt der landesherrliche Grundbeſitz, das Kammergut, Zubehör der Landeshoheit iſt und mit dieſer dem neuen Landesherrn folgt. Uebrigens ſind mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wo dieſe aufgehoben oder durch Verzicht beſeitigt iſt, auch die damit verbundenen Einkünfte, die ſog. fructus jurisdictionis, von ſelbſt gefallen, oder vielmehr zu dem Staate, als der Quelle der Gerichtsbarkeit, zurückgekehrt.

---

§. 18.

Selbſtmediatiſirungen. Hohenzollernſche Domänen.

Es iſt hier noch an einen andern Vorgang zu erinnern, welcher der privatrechtlichen Auffaſſung der Kammergüter auf den erſten Anblick näher ſteht, als die Mediatiſirungen der

Rheinbundesperiode. Ich meine die Selbstmediatisirung der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in dem Vertrage mit Preußen vom 7. Dezember 1849, bestätigt durch das preußische Gesetz vom 12. März 1850.[1]) Nachdem schon in den Erbeinigungen von 1695 und 1707 (s. oben §. 12 Note 6) die hohenzollern-preußische Linie ihre Anrechte auf die alten Stammlande gesichert hatte, übertrugen jetzt die fürstlichen Häupter der älteren Linien in Hechingen und Sigmaringen an die Krone Preußen die beiden Fürstenthümer, einschließlich der durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 und später erworbenen Landestheile. Insbesondere gingen mit den Fürstenthümern auf die Krone Preußen über „alle aus den Souveränitäts- und Regierungsrechten über dieselben entspringende besondere Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, Staatsarchivalien und Akten und Staats-Gebäude, so wie die unentgeltliche Benützung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art." Dagegen übernahm die preußische Krone:

1) alle Staatslasten und Staatsschulden, insbesondere die Besoldungen der Hof-, Civil- und Militär-Dienerschaft, Pensionen und jährlichen Gratiale;

2) eine Entschädigung der Fürsten für die Abtretung der Regalien und des Zolls (nach Abzug einzelner Staatsausgaben), bestehend in einer Jahresrente aus der preußischen Staatskasse, und zwar für den Fürsten von Hechingen von 10,000 Thlr., für den Fürsten von Sigmaringen von 25,000 Thlr., erstere Summe zur Hälfte erblich auf die etwaige successionsfähige Nachkommenschaft des Fürsten, letztere ganz übergehend auf den jedesmaligen Chef des Sigmaringischen Hauses.[2])

Sodann wurden den Fürsten, außer ihrem Allodial- und

---

[1]) Preußische Gesetzsammlung v. J. 1850. nr. 21.

[2]) Nach der den preußischen Kammern übergebenen Denkschrift des preußischen Staatsministeriums ertrugen in den Jahren 1845 bis 48 die Einnahmen der fürstlichen Hofkammer zu Hechingen aus den Regalien incl. der Zoll- und Salzgefälle nach Abzug der Erhebungskosten 58,278 fl., davon die Ausgaben an Besoldungen der höheren Hofbeamten und Staatsdiener, so

Chatoulle-Vermögen, überlassen sämmtliche, in den Fürstenthümern Hohenzollern gelegenen fürstlich-hohenzollern'schen Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden[3]), Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche von den Hofkammern bisher verwaltet worden: diese Kammergüter wurden als „wahres fürstlich hohenzollern'sches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen" anerkannt, und es sollten dieselben mit ihren Einkünften, Inventarien und sonstigen Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Apanagen, im Besitze der „regierenden Fürsten" verbleiben. Die fürstlich hohenzollern'sche Hausverfassung wurde, namentlich in Betreff der Succession und des nothwendigen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden, welcher auch bezüglich der Entschädigungsrenten und jeden Aequivalents für veräußertes Hausfideikommiß-Vermögen nothwendig sein soll[4]), bestätigt. Weiter wurde den hohenzollern'schen Fürstenhäusern ihr bisheriger Rang mit den damit verbundenen Vorzügen innerhalb des preußischen Staats, sowie im Falle der Niederlassung im (bisherigen?) preußischen Staat eine den verwandtschaftlichen Verhältnissen zum preußischen Hause ent-

---

wie an Pensionen, Gratialien, Bureaukosten für die Landesbehörden und sonstige Leistungen 50,323 fl., bleiben als Ueberschuß 7,955 fl., nicht ganz die Hälfte der dem Fürsten gewährten Entschädigungsrente.

Bei Sigmaringen wurde ein Ueberschuß von 40,015 fl. berechnet, also 3,735 fl. weniger als die gewährte Jahresrente. Da die Ausgaben für Pensionen allmälig eingehen, und an Besoldungen durch Verminderung der Beamtenzahl Ersparungen eintreten würden (?), so glaubte das Ministerium, werde die Entschädigungssumme keiner Rechtfertigung bedürfen! An Landesschulden übernahm Preußen mit der Landeskasse in Hechingen 175,400 fl. (Activa nur 3500 fl.) in Sigmaringen 274,000 fl. (Activa 89,528 fl.)

[3]) Art. 8. nimmt zwar hier aus die im Art. 4 für die Landesverwaltung vorbehaltenen Gebäude; allein im Art. 4. ist nur die Servitut der unentgeltlichen Benützung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten an Preußen überlassen, das Eigenthum also fürstlicher Seits vorbehalten.

[4]) Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, welcher ohne ebenbürtige Nachkommen ist, hat in den Familien-Vertrag v. J. 1849 die Domänen seines früheren Fürstenthums unter gewissen Bedingungen an den Fürsten von Sigmaringen abgetreten.

ſprechende bevorzugte Stellung zugeſichert. Dagegen nahm der König von Preußen laut des Beſitz-Ergreifungs-Patents vom 12. März 1850 zu dem bisher ſchon geführten Titel eines Grafen von Hohenzollern auch noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und Herrn zu Haigerloch und Wehrſtein in die königlichen Titel auf.

Von formeller Seite ſcheinen dieſe Bedingungen, welche günſtiger für die Fürſten und ungünſtiger für den preußiſchen Staat kaum geſtellt werden konnten, keiner Einwendung ausgeſetzt zu ſein. Der Vertrag beruhte auf freier Zuſtimmung einerſeits der abgetretenen Fürſten, andererſeits der preußiſchen Regierung und nachträglich auch der preußiſchen Kammern. Die Fürſten hatten im Hinblick auf die politiſche Lage der deutſchen Kleinſtaaten in den Jahren 1848 und 1849 „wiederholt und mit Beſtimmtheit erklärt, daß ſie ſich außer Stande ſähen, die Regierung zum Beſten des Landes fortzuführen", und nachdem von der preußiſchen Regierung mehrmals der Antrag auf Einverleibung der Fürſtenthümer abgelehnt worden war, der proviſoriſchen deutſchen Reichsgewalt zu Frankfurt denſelben Antrag geſtellt, als nun doch Preußen ſich entſchloß, dem Reichsminiſterium (Schmerling) zuvorzukommen und Alles, ſelbſt die Entſchädigung für die „Souveränitätsrechte", welche in Frankfurt nicht gefordert worden war, zu verwilligen. Nach der geſetzlichen Anſicht, welche in Preußen über die Natur der Domänen (als Staatsgüter) ſeit lange feſtſteht[5]), kann ein Irrthum der preußiſchen Regierung in dieſer Beziehung nicht angenommen werden, ſo einſeitig auch die Motive ſind, womit die Beſtimmungen des Vertrags in der Denkſchrift des Staatsminiſteriums vor den Kammern gerechtfertigt wurden. Es bleibt daher nichts übrig, als anzunehmen, daß beſondere politiſche (theilweiſe wohl auch perſönliche) Rückſichten und insbeſondere der Wunſch, den Stammvettern, welche keinen Anſpruch auf Apanagen noch

[5]) ſ. nachher §. 20. Auch Zachariä, Staatsrecht §. 201. Note 1. findet es unzweifelhaft, daß in Preußen das ſog. Domanium „dem Gebiete des Privatrechts ganz entnommen" und die rein ſtaatsrechtliche Natur desſelben ausgeſprochen ſei.

auf das sog. prinzliche Fideikommiß in Preußen haben,[6]) eine ihrem Range entsprechende Stellung im Königreiche zu geben, die Krone zu den großen Opfern vermocht haben, welche mit dem Besitze und der Verwaltung der entfernten Provinzen verknüpft sind.

Sind aber nicht Rechte Dritter, sind nicht Rechte der hohenzollern'schen Lande verletzt? Rechte der hohenzollern'schen Agnaten allerdings nicht: zu allem Ueberflusse sollen auch künftige Agnaten, sobald sie volljährig, zum Beitritt veranlaßt werden. Aber die Stände beider hohenzollern'schen Lande wurden nicht gehört. Zachariä, Staatsrecht Bd. II. S. 602, ist zwar der Ansicht, daß in vorliegendem Falle der sonst bei Landesveräußerungen nothwendige ständische Konsens habe umgangen werden können, weil der Verzicht der regierenden Herrn und ihrer Familien zu Gunsten eines eventuell Berechtigten nicht zu hindern gewesen sei. Allein der Verzicht auf die landesherrlichen Rechte, unter Vorbehalt des landesherrlichen Einkommens, ist keine reine Renunciation, eher einem Löwenvertrag zu vergleichen, wobei ein Pacisent alle pecuniären Vortheile erhält, der andere alle Lasten übernimmt. Allerdings hat die preußische Regierung und es haben die preußischen Kammern in der Einverleibung der Fürstenthümer keinen neuen Erwerb, sondern eine anticipirte Erbfolge erblickt.[7]) Allein der Erbvertrag von 1695, worauf man sich beruft, trennt die Do-

---

[6]) Auch nicht eventuelle Erbrechte auf die Succession im Königreich Preußen, wohl aber nach dem Erbvertrag vom Jahr 1707 auf die Grafschaft Geyer und auf die lehenbaren Theile der Grafschaft Limburg; beide in Franken gelegen, aber nicht mehr im Besitze der Krone von Preußen (s. Denkschrift zu Art. 15.) Der jetzige Vertrag läßt es sogar unentschieden, ob auch nur der Rückfall der hohenzollernschen Lande bei Erlöschung des preußischen Mannsstamms vorbehalten werden wollte. Die Erbverträge von 1695 und 1707, welche Art. 3 aufrecht erhält, können nicht dafür geltend gemacht werden: denn diese lassen Preußen ja erst eintreten, wenn der Mannsstamm beider fürstlichen und gräflichen Linien erloschen ist. Durch die unbedingte Einverleibung in das Königreich Preußen sind also wohl auch die Regredienterbrechte auf einen Theil des Königreichs erloschen.

[7]) s. Denkschrift im Eingange und stenograph. Bericht der II. Kammer 1849—50. S. 2067, der I. Kammer 1849—50. S. 2449.

männen nicht von der Regierungsfolge, sondern erstreckt sich auf die damaligen und späteren hohenzollern'schen Lande und die dazu gehörigen Güter und Rechte. Die Domänen und Regalien werden also hier, wie anderwärts, als untrennbare und unveräußerliche Bestandtheile der Staatssuccession angesehen. Zwar wurden wegen des erhöhten Aufwands, namentlich in den Kriegszeiten, mehr und mehr Steuern auf die Lande gelegt und es wurde in beiden Fürstenthümern, getrennt von der Kammer, eine Landeskasse (Steuerkasse) unter Verwaltung der Landesregierungen gebildet, welche aus den ihr zufließenden Steuern einen Theil der Staatslasten bestreiten sollte. Doch spricht auch die fürstlich sigmaringische Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 nur aus, daß die zum Fürstenthum gehörigen Domänen des regierenden Hauses dessen „wahres Stamm- und Fideikommiß-Vermögen" seien und ihr Ertrag vorzugsweise für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofs verwendet werden solle. Die vorbehaltene Uebereinkunft mit den Ständen in Betreff der Festsetzung der Bestandtheile des Domanial-Vermögens und der daraus zu bestreitenden Ausgaben, sowie andererseits der auf die Landeskasse zu überweisenden Leistungen ist aber nicht zu Stande gekommen. Einstweilen blieb zwar die sogenannte Hofkammerkasse im Besitze der gesammten Domänen und von drei Viertheilen der Zoll- und Salzgefälle; sie bestritt aber auch davon wie bisher die Kosten der „Staatsverwaltung." Das Letztere war auch der Fall in dem kleinen Fürstenthum Hechingen, das noch am 16. Mai 1848 eine Verfassung erhielt,[8]) welche ebenso wie die sigmaringische mit der Besitznahme des Landes durch Preußen außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Bis 1848 galt in Hechingen der Erbvergleich

[8]) Dieselbe ist sehr kurz (hat nur 53 §§.) und geht noch immer aus von dem Systeme der Kassentrennung. Landeskasse und Hofkammer (früher Rentcikasse) stehen unter der Aufsicht der Landesregierung. §. 44 lautet: „Obgleich die Beaufsichtigung der fürstlichen Domänen und Hoheitsrechte der fürstlichen Landesregierung selbständig zusteht, so kann jedoch, da deren Ertrag wie bisher zur Deckung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und des Staates, sofern sie aus der Hofkammerkasse bestritten wurden, dient, ohne Zustimmung der Landesdeputation keine Veräußerung oder Belastung derselben stattfinden.

vom 20. Juni 1798, wonach Steuern nur mit Bewilligung der Landesrepräsentation ausgeschrieben werden konnten und eine Steuerverbindlichkeit der Unterthanen überhaupt nur in bestimmten Beziehungen, nach Maßgabe der Reichsgesetze und der „Verfassung der mehrsten Länder Teutschlands", anerkannt wurde. Der vollständige Eintritt in den preußischen Staat, welcher nun mit seinen reicheren Mitteln (aber auch größeren Ausgaben) die Lücke ausfüllen sollte, lag nicht in den Wünschen und Interessen der entlegenen Provinz; jedenfalls hätte auch die Bestimmung des Vertrags, welche die Aufhebung der besonderen Landesverfassungen und die Einziehung des bisherigen landschaftlichen Vermögens (allerdings mit den nicht unbedeutenden Landesschulden) in sich schloß, nicht vollzogen werden sollen, ohne die Landesvertretungen der Fürstenthümer zu vernehmen. Ob von Seite der hohenzollern'schen Lande Vorstellungen in dieser Beziehung gemacht worden, ist mir unbekannt; aber ich hielt es für Pflicht, die staatsrechtlichen Momente des Vertrags nicht unberührt zu lassen, um Folgerungen, welche aus dem Vertrage in Bezug auf die Domänenfrage überhaupt gezogen werden könnten, zu begegnen. Solche Folgerungen wären um so weniger am Platze, als die ministerielle Denkschrift die staatsrechtliche Natur der hohenzollern'schen Domänen anerkennt, indem sie bei Erlöschung des fürstlichen Mannsstamms das Eigenthum des hohenzollern'schen Stammvermögens nicht wie ein Privatgut oder prinzliches Vermögen an die preußischen Agnaten, sondern an den preußischen Staat und an den König, als Oberhaupt des Staats und des hohenzollern'schen Gesammthauses, zurückfallen läßt. [9])

Ich zweifle nicht, daß dem Patriotismus der beiden Fürsten von Hohenzollern auch wirkliche Opfer nicht schwer geworden wären, wenn sie zum Wohle und zur Einigung des Gesammtvaterlandes beigetragen hätten; allein so wie der Vertrag vor-

[9]) In dem Vertrag Art. 14 ist nur der Rückfall der Entschädigungsrenten an die „preußische Regierung" vorbehalten. S. jedoch die Denkschrift des Staatsministeriums zu Art. 13 und 14, wo diese Bestimmung aus obigem allgemeinen Grundsatz abgeleitet wird.

liegt, nützt er weder ihren früheren Landen noch dem Staate Preußen, noch Deutschland.

---

§. 19.

Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme der sächsischen Lande): a. Oesterreich.

Das österreichische allgemeine Gesetzbuch vom Jahr 1811 §. 286 unterscheidet lediglich zwischen Staats- und Privatgut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden. Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privatgut betrachtet (§. 289). Sodann bestimmt §. 287:

> Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. [1]) Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet worden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

Hieraus geht hervor, daß in Oesterreich die Kammergüter wie die Regalien zum „Staatsvermögen" gehören, welches der Landesherr nur als Oberhaupt des Staates besitzt. [2])

---

[1]) Nach einem Hofdekret v. 7. Jan. 1839 sind in der Provinz Tyrol die öden, über und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel und so lange als Aerarial-Eigenthum anzusehen, bis deren Uebergang in das Eigenthum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der durch Occupation, auf gerichtsordnungsmäßige Weise bewiesen ist.

[2]) Einen sprechenden Beweis für jene Staatsguts-Eigenschaft liefert, wie K. Luther S. 41 seiner Schrift bemerkt, die Maßregel vom 12. Okt. 1855,

Bestätigt wird dieses durch die politischen Einrichtungen, welche Oesterreich seitdem erhalten hat. Wie schon die österreichische Reichsverfassung vom Jahr 1849 §. 36 den Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen („unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Cameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird"), die Reichs-Bergwerke, dann die Reichs-Monopole, den Reichskredit und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken zu den Reichsangelegenheiten zählt, so werden auch in der neuen, sog. Februar-Verfassung (Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861. §. 10.) zu dem Wirkungskreis des Reichsraths u. A. gerechnet alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen, insbesondere die Voranschläge des Staatshaushalts, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Zu den Landesangelegenheiten dagegen, wobei die Landtage der Provinzen durch ihre Zustimmung mitzuwirken haben, werden u. A. gezählt die Voranschläge der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, deßgleichen die Voranschläge der Landesausgaben und die Steuern für Landeszwecke. Die Landtage sorgen namentlich für die Erhaltung und Verwaltung des ständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein „Eigenthum" des Landes bildenden „Landesvermögens" und der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten; doch bedürfen Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens (des Landes) mit sich bringen, der kaiserlichen Genehmigung. [3])

Man sieht hieraus die Bedeutung der soeben in Vollzug gesetzten Landesstatute auch für unsere Frage. Wie die Kammer-

---

wodurch Domänengüter im Schätzungswerthe von 156 Millionen zur Deckung einer Staatsschuld an die Nationalbank abgetreten wurden.

[3]) s. z. B. Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. §. 18 ff. ob der Ens §. 18 ff. bei Rauch, parlamentarisches Taschenbuch 8. Lief. S. 186. f. 221.

güter als allgemeines Staatsgut (Reichsgut) wiederholt anerkannt wurden, so sind hier in Uebereinstimmung mit der österreichischen Reichsverfassung von 1498 §. 35 die landschaftlichen Fonds (bekanntlich gab es in Oesterreich vor 1848 keine Reichsstände) je als Vermögen des betreffenden Kronlandes erklärt. Die Uebergabe der Landesfonds und Landesanstalten an die Landesausschüsse in den Ländern diesseits der Leitha ist, öffentlichen Nachrichten zufolge, mit wenigen Ausnahmen bereits zum Abschlusse gebracht.

---

§. 20.

b. Preußen.

Das allgemeine preußische Landrecht (1794) Thl. II. Tit. 14 bestimmt:

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen und haben besondere Vorzugsrechte.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domänen- oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domänengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit darüber durch Familien-Verträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privat-Eigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche

der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart an sich gebracht hat.

§. 15. Hat sich jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über bewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen.

Es werden also in Preußen die Domänen oder Kammergüter ebenso wie die öffentlichen Sachen (diese sind a. a. O. §. 21 — 23 gemeines Eigenthum des Staats genannt im Gegensatz zu dem besondern Eigenthum des Staats §. 11) zum Staatseigenthum gerechnet. Auch die Domänen in den während dieses Jahrhunderts wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen wurden als Staatsdomänen erklärt. [1]) Ebenso sind die Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen dem Staats-Eigenthum einverleibt. Auch anerkennt die Kabinetsordre vom 17. Juni 1826, „daß sämmtliches Staats-Eigenthum", welches unter der Benennung der landesherrlichen Domänen durch das Finanz-Ministerium verwaltet werde, denselben gesetzlichen Beschränkungen in Betreff der Veräußerung unterworfen sei. [2]) Eine Veräußerung des vollen Eigenthums, sowie eine Verpfändung der Domänen ist nach dem Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 nur im Falle eines wahren Staatsbedürfnisses und zur Tilgung der zur Erhaltung des Staats gemachten Staatsschulden zulässig; die darauf lautende Urkunde muß von dem Souverän, dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des von König Friedrich Wilhelm abstammenden königlichen Hauses vollzogen werden. Die Verfassung vom Jahr 1850 hat hierüber nichts bestimmt; jedoch ergibt sich ein Kognitionsrecht der Kammern schon aus der nothwendigen Zustimmung derselben zur Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben und aus der nachherigen Rechnungs-Vorlage. Aufnahme von Staatsanlehen und die Uebernahme von Garan-

---

[1]) Verordnung vom 19. März 1819. Edikt vom 17. Jan. 1820.

[2]) Ostermann, preußisches Staatsrecht §. 202.

tien zu Lasten des Staats finden jetzt nur noch auf Grund eines Gesetzes statt.[3])

Verschieden von den Staatsdomänen ist 1) das Kronfideikommiß, welches von dem König durch Gesetz vom 17. Jan. 1820 zu seinem und seiner Familie Unterhalt vorbehalten worden, bestehend in 2,500,000 Thlr. jährlicher Einkünfte.[4]) Diese fixe Rente ist auf die Einkünfte der Domänen und Forsten des Staats radizirt und wird im Etat von dem Gesammt-Ertrag dieser beiden Rubriken vorweg abgezogen. Der ganze übrige Rein-Ertrag wird zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse im engern Sinn verwendet.[5]) Durch Gesetz vom 30. April 1859 wurde ein Zuschuß zur Rente des Kronfideikommiß-Fonds von 500,000 Thlr. jährlich bestimmt, „vorläufig aus andern Staatseinkünften;" die Anweisung dieses Zuschusses auf die Domänen und Forsten ward einem späteren Gesetze vorbehalten.

2) das aus den Chatoulle-Gütern bestehende sogenannte prinzliche Fideikommiß.

§. 21.

c. Baiern.

In Baiern war, wie in Preußen, schon vor Auflösung des deutschen Reichs die richtige Ansicht von der öffentlichen Natur der Domänen durchgedrungen.[1]) Durch Verordnung

[3]) Verf. Urk. von 1850. Art. 103.

[4]) Bestätigt durch die Verf.-Urk. von 1850. Art. 59.

[5]) Die Brutto-Einnahmen aus Domänen und Forsten sind in dem neuesten Etat für das Jahr 1863 angeschlagen zu 12,949,230 Thlr. (1,371.070 Thlr. mehr als 1861); davon die Kronfideikommißrente (einschließlich 548,240 Thlr. Gold) 2,573,099 Thlr. bleiben 10,376,131 Thlr. nicht gerechnet die Ablösungen von Gefällen und Erlöse aus verkauften Grundstücken, geschätzt zu 1,000,000 Thlr. und die Einnahmen der Centralverwaltung von 1862 Thlr. Im Etat der Ausgaben stehen die Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten und die Lasten der einzelnen Einnahmezweige mit zusammen 4,265,850 Thlr., welche also noch in Abzug kommen.

[1]) Ich erinnere an die lebhafte Kontroverse über die Veräußerlichkeit

der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart an sich gebracht hat.

§. 15. Hat sich jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über bewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen.

Es werden also in Preußen die Domänen oder Kammergüter ebenso wie die öffentlichen Sachen (diese sind a. a. O. §. 21 — 23 gemeines Eigenthum des Staats genannt im Gegensatz zu dem besondern Eigenthum des Staats §. 11) zum Staatseigenthum gerechnet. Auch die Domänen in den während dieses Jahrhunderts wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen wurden als Staatsdomänen erklärt. [1]) Ebenso sind die Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen dem Staats-Eigenthum einverleibt. Auch anerkennt die Kabinetsordre vom 17. Juni 1826, „daß sämmtliches Staats-Eigenthum", welches unter der Benennung der landesherrlichen Domänen durch das Finanz-Ministerium verwaltet werde, denselben gesetzlichen Beschränkungen in Betreff der Veräußerung unterworfen sei. [2]) Eine Veräußerung des vollen Eigenthums, sowie eine Verpfändung der Domänen ist nach dem Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 nur im Falle eines wahren Staatsbedürfnisses und zur Tilgung der zur Erhaltung des Staats gemachten Staatsschulden zulässig; die darauf lautende Urkunde muß von dem Souverän, dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des von König Friedrich Wilhelm abstammenden königlichen Hauses vollzogen werden. Die Verfassung vom Jahr 1850 hat hierüber nichts bestimmt; jedoch ergibt sich ein Kognitionsrecht der Kammern schon aus der nothwendigen Zustimmung derselben zur Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben und aus der nachherigen Rechnungs-Vorlage. Aufnahme von Staatsanlehen und die Uebernahme von Garan-

[1]) Verordnung vom 19. März 1819. Edikt vom 17. Jan. 1820.
[2]) Ostermann, preußisches Staatsrecht §. 202.

tien zu Lasten des Staats finden jetzt nur noch auf Grund eines Gesetzes statt.[3])

Verschieden von den Staatsdomänen ist 1) das Kronfideikommiß, welches von dem König durch Gesetz vom 17. Jan. 1820 zu seinem und seiner Familie Unterhalt vorbehalten worden, bestehend in 2,500,000 Thlr. jährlicher Einkünfte.[4]) Diese fixe Rente ist auf die Einkünfte der Domänen und Forsten des Staats radizirt und wird im Etat von dem Gesammt-Ertrag dieser beiden Rubriken vorweg abgezogen. Der ganze übrige Rein-Ertrag wird zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse im engern Sinn verwendet.[5]) Durch Gesetz vom 30. April 1859 wurde ein Zuschuß zur Rente des Kronfideikommiß-Fonds von 500,000 Thlr. jährlich bestimmt, „vorläufig aus andern Staatseinkünften;" die Anweisung dieses Zuschusses auf die Domänen und Forsten ward einem späteren Gesetze vorbehalten.

2) das aus den Chatoulle-Gütern bestehende sogenannte prinzliche Fideikommiß.

§. 21.

c. Baiern.

In Baiern war, wie in Preußen, schon vor Auflösung des deutschen Reichs die richtige Ansicht von der öffentlichen Natur der Domänen durchgedrungen.[1]) Durch Verordnung

[3]) Verf. Urk. von 1850. Art. 103.

[4]) Bestätigt durch die Verf.-Urk. von 1850. Art. 59.

[5]) Die Brutto-Einnahmen aus Domänen und Forsten sind in dem neuesten Etat für das Jahr 1863 angeschlagen zu 12,949,230 Thlr. (1,371,070 Thlr. mehr als 1861); davon die Kronfideikommißrente (einschließlich 548,240 Thlr. Gold) 2,573,099 Thlr. bleiben 10,376,131 Thlr. nicht gerechnet die Ablösungen von Gefällen und Erlöse aus verkauften Grundstücken, geschätzt zu 1,000,000 Thlr. und die Einnahmen der Centralverwaltung von 1862 Thlr. Im Etat der Ausgaben stehen die Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten und die Lasten der einzelnen Einnahmezweige mit zusammen 4,265,850 Thlr., welche also noch in Abzug kommen.

[1]) Ich erinnere an die lebhafte Kontroverse über die Veräußerlichkeit

vom 18. März 1799 wurden die Kabinetsgüter mit dem Kammergute vereinigt. Die Pragmatik vom 20. Oktober 1804 unterwirft sämmtliche Staats- und Kammergüter einem und demselben Unveräußerlichkeits-Gesetz und behandelt sie,[2]) „wie bei der consequenten Entwicklung des Staatsbegriffs durch den „„von den hohen Regentenpflichten durchdrungenen und geleiteten"" Max Joseph nicht anders zu erwarten war, durchaus wie eigentliches Staatsgut."

Die bairische Verfassungs-Urkunde von 1818 Tit. III. „von dem Staatsgute" bestimmt §. 1:

> „Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neueren Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen."

Zu dem Staatsgute gehören, außer den Domänen und dem Staatsinventar, den Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, auch der Hausschatz und was von dem Erblasser damit vereinigt worden, ferner die Vorräthe in den Staatskassen und Alles, was aus Mitteln des Staats erworben worden.

Unter dem Veräußerungsverbot sind nicht begriffen alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; jedoch sollen die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern das Wohl

---

des Kammerguts und die gewichtige Stimme v. Kreitmayer's oben §. 3. Note 12 u. 13.

[2]) Ich citire hier die Worte Zachariä's Staatsrecht I. §. 210. Note 2 nr. 1.

des Landes bezielenden Zwecken verwendet werden. Eine Ausnahme machen heimgefallene Lehen; andere Staatsdomänen oder Renten können als Staatsbelohnung nur mit Zustimmung der Stände verliehen werden. — Hiernach bildet in Bayern das alte Kammergut, mit Inbegriff des Zuwachses seit 1803 ein unveräußerliches Staatsgut [3]), im Gegensatz zum Privatvermögen des Königs oder der Familienglieder. Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 wurde die Civilliste für jeden König von Bayern auf 2,350,000 Gulden bestimmt und auf die gesammten Staatsdomänen gegründet. Neue Erwerbungen, auch Immobiliar-Erwerbungen aus Privattitteln, wenn der erste Erwerber nicht darüber verfügt hat, werden dem Staatsgut einverleibt.

§. 22.

d. Hannover.

In Hannover (Braunschweig-Lüneburg) war wiederholt und namentlich durch den Uelzner Landtagsabschied von 1592 [1]) anerkannt, daß die Kosten der Landesregierung, Hof- und Haushaltung der Herzoge, in der Hauptstadt und bei den Aemtern, wie auch der Unterhalt der fürstlichen Brüder und Schwestern, aus dem landesherrlichen Einkommen, d. h. aus den Domänen

[3]) Die Versuche einzelner Schriftsteller (v. Moy, Krätzer), der regierenden Familie ein Eigenthum oder Miteigenthum zu vindiziren, werden auch von Zachariä, Staatsrecht a. a. O., ebenso wie von Pözl, bayrisches Staatsrecht §. 163 als grundlos verworfen, obgleich in der bairischen Verfassung, Tit. 3. §. 61 von Stamm- und Staatsgütern und im Familiengesetze v. J. 1819, Tit. 8. §. 1. von Staats- und Haus-Fideikommißvermögen die Rede ist. Wenn dagegen Zachariä a. a. O. (vergl. §. 206. S. 403) bemerkt: Eigenthümer des bairischen Staatsguts sei „natürlich der König als solcher", so verwechselt er Kammergut mit Staatsgut. Eigenthümer des Kammerguts ist das Staatsoberhaupt als solches. Eigenthümer des Staatsguts dagegen (vergl. preußisches Landrecht II., 14 §. 11) der Staat selbst; dem König kommt nur die Ausübung und als Surrogat des Genusses die Civilliste zu. Pözl a. a. O. spricht auch nur von einem Eigenthum des Königs im weiteren Sinn, was freilich eine unsichere Bezeichnung ist.

[1]) Jacobi, Lüneburger Landtagsabschiede Th. 1. S. 334.

und Regalien, zu beſtreiten ſeien. Dennoch wurde auch dort von den Ständen, theils um die Reichs- und Fräuleinſteuern aufzubringen (auch in dieſen Beziehungen ohne Anerkennung einer Verpflichtung), theils um die überſchuldete Kammer bei einzelnen Ausgaben zu unterſtützen, zuerſt eine temporäre Abgabe, ſog. Schatz, ſpäter eine fortdauernde Abgabe bewilligt und mit deren Erhebung und Verwendung das ſtändiſche Schatzkollegium beauftragt. Eine ähnliche Einrichtung beſaß die Provinz Oſtfriesland in dem Adminiſtratorenkollegium. Indeſſen wurde die Trennung in königliches und ſtändiſches Finanzweſen ſpäter vielfach als ein Mißſtand empfunden.[2]) Die Domänen, aus deren Ertrage etwa 100,000 Thlr. jährlich als „Handgeld" an den König nach England gingen, das Doppelte aber und mehr für den Hofſtaat, welcher in Hannover zurückblieb, jährlich verausgabt wurde,[3]) waren meiſt an die Beamten verpachtet und ſtanden, auch als die Verwaltung von den Aemtern getrennt und beſondere Rentmeiſtern übergeben wurde (1823), immer noch unter der Leitung der Landdroſteien, welche in dieſer Beziehung wieder der k. Domänenkammer untergeordnet waren.

Das Staatsgrundgeſetz von 1833 hält zunächſt die Einheit des königlichen Beſitzes und deſſen Verbindung mit der Krone aufrecht:

---

[2]) Stüve, über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover, Jena 1832. S. 86. 87. Ueber den Urſprung und die rechtliche Natur der hannoverſchen Domänen ſ. die Gutachten der Juriſtenfakultäten, herausgegeben von Dahlmann S. 229—242.

[3]) Stüve a. a. O. Das Uebrige und weitaus das Meiſte wurde für das Land verwendet. Vor Abſchluß der Verfaſſung wurde das jährliche Defizit der Kammer unter Zugrundlegung eines Hofetats von 618,000 Rthlr. auf 167,000 Rthlr. berechnet, ſ. Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1838. S. 255. Die Ausgaben der k. Generalkaſſe und der Generalſalarienkaſſe für die verſchiedenen Departements, ausſchließlich des Militärs, waren in dem Etat von 1832 zu 2,817,943 Thlr. veranſchlagt. Die Landeskaſſe trug dagegen zur Unterhaltung des Militärs (Kriegskaſſe) das Meiſte bei (1,400,000 Thlr. die k. Kaſſe nur 381,111 Thlr.), für die Univerſität Göttingen, das Oberappellationsgericht, das Hofgericht und andere ihr urſprünglich fremdartigen Ausgaben 1815 nur 93,841 Thlr. 1833/34 294,222 Thlr. Uebrigens lieferten die Domänen wieder einen Beitrag von 70,000 Thlr. zu den von der Landeskaſſe übernommenen Ausgaben, indem ſie gleich andern Gütern der Grundſteuer unterworfen wurden.

§. 122. Sämmtliche zu dem königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Aktivcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach zu erhaltende Krongut aus.

Dabei wurden dem Könige im Allgemeinen „diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn bis dahin zugestanden", vorbehalten; namentlich sollen die Aufkünfte des Kronguts nach wie vor zum Unterhalte des Königs und der königlichen Familie und das Uebrige [4]) nebst den bisher mit dem Domanium vereinigten Einkünften aus den Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben verwendet werden. Dagegen wurden alle aus dem Krongute und den Regalien aufkommenden Einnahmen nebst den bisher von der ständischen Kasse verwalteten Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln einer einzigen Generalkasse zugewiesen, woraus nunmehr unter Leitung des aus königlichen und ständischen Mitgliedern zusammgesetzten Schatzkollegiums sämmtliche Ausgaben bestritten werden sollen. Zur Deckung des für den Unterhalt des Königs, der Königin und der minderjährigen Söhne und Töchter erforderlichen Aufwandes wurde, außer den in unmittelbarer Verwaltung bleibenden königlichen Gebäuden, Gärten und Jagden, eine sog. Krondotation bestimmt, bestehend in dem Genusse eines aus Vergütungen für die gegen Mecklenburg vollstreckte Reichsexekution (1728—34) erwachsenen Kapitals von 600,000 L. Sterl. und dem Reinertrage von 500,000 Thlr. aus vom König zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Domanialgütern, welche der eigenen Verwaltung des Königs vorbehalten bleiben sollten.

---

[4]) Das Gesetz vom 24. März 1857 hat die beiden letzten Worte entfernt. Auch das frühere Recht war nicht für eine Zurückstellung der Landesbedürfnisse gegen die des regierenden Hauses, vielmehr versicherte die Regierung in einem Erlasse an die Stände vom 28. Dez. 1819, daß der ganze Ertrag der Domänen und übrigen Einkünfte der Generalkasse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde. Auch sonst war es Grundsatz, daß die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen seien, und daß, wenn die letzteren nicht hinreichen, man sich gegenseitig, bei Hof wie bei der Regierung einzuschränken habe.

und Regalien, zu bestreiten seien. Dennoch wurde auch dort von den Ständen, theils um die Reichs- und Fräuleinsteuern aufzubringen (auch in diesen Beziehungen ohne Anerkennung einer Verpflichtung), theils um die überschuldete Kammer bei einzelnen Ausgaben zu unterstützen, zuerst eine temporäre Abgabe, sog. Schatz, später eine fortdauernde Abgabe bewilligt und mit deren Erhebung und Verwendung das ständische Schatzkollegium beauftragt. Eine ähnliche Einrichtung besaß die Provinz Ostfriesland in dem Administratorenkollegium. Indessen wurde die Trennung in königliches und ständisches Finanzwesen später vielfach als ein Mißstand empfunden.[2]) Die Domänen, aus deren Ertrage etwa 100,000 Thlr. jährlich als „Handgeld" an den König nach England gingen, das Doppelte aber und mehr für den Hofstaat, welcher in Hannover zurückblieb, jährlich verausgabt wurde,[3]) waren meist an die Beamten verpachtet und standen, auch als die Verwaltung von den Aemtern getrennt und besondere Rentmeistern übergeben wurde (1823), immer noch unter der Leitung der Landdrosteien, welche in dieser Beziehung wieder der k. Domänenkammer untergeordnet waren.

Das Staatsgrundgesetz von 1833 hält zunächst die Einheit des königlichen Besitzes und dessen Verbindung mit der Krone aufrecht:

---

[2]) Stüve, über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover, Jena 1832. S. 86. 87. Ueber den Ursprung und die rechtliche Natur der hannoverschen Domänen s. die Gutachten der Juristenfakultäten, herausgegeben von Dahlmann S. 229—242.

[3]) Stüve a. a. O. Das Uebrige und weitaus das Meiste wurde für das Land verwendet. Vor Abschluß der Verfassung wurde das jährliche Defizit der Kammer unter Zugrundlegung eines Hofetats von 618,000 Rthlr. auf 167,000 Rthlr. berechnet, s. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1838. S. 255. Die Ausgaben der k. Generalkasse und der Generalsalarienkasse für die verschiedenen Departements, ausschließlich des Militärs, waren in dem Etat von 1832 zu 2,817,943 Thlr. veranschlagt. Die Landeskasse trug dagegen zur Unterhaltung des Militärs (Kriegskasse) das Meiste bei (1,400,000 Thlr. die k. Kasse nur 381,111 Thlr.), für die Universität Göttingen, das Oberappellationsgericht, das Hofgericht und andere ihr ursprünglich fremdartigen Ausgaben 1815 nur 93,841 Thlr. 1833/34 294,222 Thlr. Uebrigens lieferten die Domänen wieder einen Beitrag von 70,000 Thlr. zu den von der Landeskasse übernommenen Ausgaben, indem sie gleich andern Gütern der Grundsteuer unterworfen wurden.

§. 122. Sämmtliche zu dem königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Aktivcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach zu erhaltende Krongut aus.

Dabei wurden dem Könige im Allgemeinen „diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn bis dahin zugestanden", vorbehalten; namentlich sollen die Aufkünfte des Kronguts nach wie vor zum Unterhalte des Königs und der königlichen Familie und das Uebrige [4]) nebst den bisher mit dem Domanium vereinigten Einkünften aus den Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben verwendet werden. Dagegen wurden alle aus dem Krongute und den Regalien aufkommenden Einnahmen nebst den bisher von der ständischen Kasse verwalteten Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln einer einzigen Generalkasse zugewiesen, woraus nunmehr unter Leitung des aus königlichen und ständischen Mitgliedern zusammgesetzten Schatzkolleziums sämmtliche Ausgaben bestritten werden sollen. Zur Deckung des für den Unterhalt des Königs, der Königin und der minderjährigen Söhne und Töchter erforderlichen Aufwandes wurde, außer den in unmittelbarer Verwaltung bleibenden königlichen Gebäuden, Gärten und Jagden, eine sog. Krondotation bestimmt, bestehend in dem Genusse eines aus Vergütungen für die gegen Mecklenburg vollstreckte Reichsexekution (1728—34) erwachsenen Kapitals von 600,000 L. Sterl. und dem Reinertrage von 500,000 Thlr. aus vom König zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Domanialgütern, welche der eigenen Verwaltung des Königs vorbehalten bleiben sollten.

---

[4]) Das Gesetz vom 24. März 1857 hat die beiden letzten Worte entfernt. Auch das frühere Recht war nicht für eine Zurückstellung der Landesbedürfnisse gegen die des regierenden Hauses, vielmehr versicherte die Regierung in einem Erlasse an die Stände vom 28. Dez. 1819, daß der ganze Ertrag der Domänen und übrigen Einkünfte der Generalkasse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde. Auch sonst war es Grundsatz, daß die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen seien, und daß, wenn die letzteren nicht hinreichen, man sich gegenseitig, bei Hof wie bei der Regierung einzuschränken habe.

Nachdem König Ernst August das Staatsgrundgesetz umgestoßen hatte, wurde mit neuen Ständen das Verfassungsgesetz vom Jahr 1840 vereinbart, welches (§. 137) die Vereinigung der königlichen Kassen und der Landeskasse wieder aufhob. Die revidirte Verfassung vom 5. Sept. 1848 §. 79—89 stellte aber im Wesentlichen die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen wieder her; nur wurde an die Stelle des bis dahin noch unausgeschiedenen Güterkomplexes eine Civilliste von 500,000 Rthlr. nebst den Zinsen aus dem früher angewiesenen (in englischen dreiprocentigen Stocks belegten) Kapital von 600,000 L. Sterl. gesetzt. Durch Verordnung vom 7. Sept. 1856 wurde von dem jetzigen König, ungeachtet des Widerspruchs der allgemeinen Ständeversammlung, das Finanzkapitel des Verfassungsgesetzes vom Jahr 1848, welchem er selbst früher als Kronprinz voraus schon seine Zustimmung ertheilt hatte (9. Sept. 1848), „durch allerhöchst eigene Bestimmung" beseitigt und, an dessen Stelle das Finanzkapitel von 1840 wiederhergestellt. Zugleich wurde eine neue Vertheilung der Ausgaben auf die königliche und Generalsteuerkasse provisorisch eingeführt und, ebenfalls einseitig, die königliche Bedarfsumme auf 600,000 Rthlr. (außer den Zinsen des englischen Kapitals) erhöht. Um die auch in den Augen der Regierung nicht wünschenswerthe [5]) neue Kassentrennung zu umgehen, traten die Stände dem Gesetze vom 24. März 1857 bei, dessen §. 1 also lautet:

> Die Königlichen Domänen — — sowie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestand nach stets zu erhaltendes Fideikommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§. 12 des L. V. G.) dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Kö-

---

[5]) Verordnung v. 1. Aug. 1858, §. 24: „Wiewohl wir — auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April d. J. auch das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes von 6. Aug. 1830 für wieder in Kraft getreten erklären könnten, so wünschen wir doch die damit auszusprechende Wiederherstellung der Cassentrennung zu vermeiden." s. die Verordnung und die andern theils octroirten, theils verabschiedeten neuen Publikationen bei Zachariä, Verfassungsgesetze 1. u. 2 Forts.

nigs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

Veräußerungen können, abgesehen von Austauschungen oder nützlichen Veräußerungen einzelner Grundstücke, nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen geschehen; den Ständen ist über die Veränderungen und Wiederanlage Nachweis zu geben. §. 5 enthält sodann sog. vertragsmäßige Bestimmungen über die neue Kassenvereinigung und die von den Ständen zugestandene Erhöhung und neue Dotirung der Civilliste. Hienach ist der König berechtigt, einen der Summe von 600,000 Thlr. jährlicher Einkünfte entsprechenden Komplex von Domänen ausscheiden zu lassen; die Ausscheidung soll durch eine aus 4 königlichen und 4 ständischen Mitgliedern bestehende Kommission endgültig, d. h. ohne daß es einer Ratifikation der Stände bedarf, erfolgen. Demgemäß wurden im Jahr 1858 fast sämmtliche Hauptpachtungen, der größte Theil der Streuländereien und ein erheblicher Theil der Forsten, Mühlen und Dorfmoore mit einem veranschlagten Reinertrage von 498,174 Thlr. ausgeschieden, so daß der König an baarem Gelde noch erhält 101,825 Thlr.[6]) Verschieden von dem Krongut ist das Chatoullegut, welches zur ausschließlichen Verfügung des Königs bleibt.

§. 23.

e. Württemberg.

Auch in Württemberg war die Bestimmung der zu dem Herzogthum gehörigen Güter zu den Hof- und Regierungs-Ausgaben stets anerkannt.[1]) Soweit die historischen Nachrichten des

[6]) Die Ausscheidung, welche der Krone einen neuen Vortheil von 200,000 Thlr. gebracht haben soll, blieb nicht ohne Anfechtung, s. Miquel das neue hannoversche Finanzgesetz v. 24. März 1857. Leipzig 1861. 2. Aufl. 1863.

[1]) Erbvergleich von 1770. Cl. IV (Cameralia betreffend) §. 1. 2. 5. Fürstbrüderlicher Vergleich von 1780. Art. 6. „In Ansehung der Ausgaben soll unabweichlich darauf gesehen werden, daß zuforderst die nothwen-

Landes hinaufreichen, findet sich, daß das Kammergut des Fürsten von einer Rentkammer, früher „Raitkammer" genannt, verwaltet wurde, welcher die Landschreiberei als die Hauptkasse für die Einkünfte des Landes (einschließlich des Zolls, Umgelds, der Taxen und Strafen) und die mit Prüfung des Kassenwesens beauftragte Rechenbank untergeordnet waren. [2]) Nach der österreichischen Besitznahme des Landes überließ Kaiser Karl V. im Jahr 1521 den Ständen die Verwaltung und das ganze Einkommen des Kammerguts, welches nach einer ungefähren Berechnung sich auf 100,000 fl. belief, wogegen die Landschaft sämmtliche auf dem Lande haftenden Schulden übernahm. [3]) Doch war diese Einrichtung nur vorübergehend. Um so häufiger kam vor die Unterstützung der herzoglichen Kammer durch Uebernahme einzelner Verbindlichkeiten, namentlich bei der Wiedereinlösung des Landes von Oesterreich (1552) und bei der Absösung der österreichischen Lehenschaft (1599), wo die Stände jedesmal das ganze Lösegeld bestritten. [4]) Verschieden von der Landschreiberei oder der Rentkammer war die Landschafts-Einnehmerei mit ihrer Unterabtheilung, der „geheimen Truche", ferner die geistliche Kammer oder der sogenannte allgemeine Kirchenkasten (evangelisches Kirchengut), endlich die Kammerschreiberei, welche die seit Eberhard III. († 1674) angesammelten neuen, der Landschaft nicht einverleibten Territorialbesitzungen mit zuge-

---

digen Staatsausgaben zur rechten Zeit ihre unfehlbare Berichtigung erhalten — — — und sonst zum Flor des Herzoglichen Hauses und zum Besten des Landes immerhin ein baarer Geldvorrath vorhanden sein möge."

[2]) Württ. Gesetze-Sammlung (von Reyscher) Bd. 18. Einl. §. 1. „Zu Aufrechterhaltung des gesammten fürstlichen Hauses, Staats und Landes" wurden „ohngeachtet des so sehr verarmten Landes und auf sich habenden eigenen Schuldenlasts" noch im Jahr 1739 zwei Millionen für Bezahlung von Cameral-Schulden verwilligt (Gesetzesammlung a. a. O. Bd. II. S. 519), jedoch abermals unter Anerkennung, daß die Stände hiezu keine Obliegenheit haben, und unter Zusage besserer Wirthschaft, damit endlich die fürstliche Kammer nebst Land und Leuten von den vielen Schulden befreit werden.

[3]) Das. Bd. 1. §. 227. 228. Auch anderwärts (z. B. bei der Göttingischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg 1435) kam es vor, daß die Landstände Schulden halber die Landesadministration übernahmen, um einem völligen Ruin zu steuern.

[4]) Das. Bd. 1. §. 245. 263.

hörigen Gütern und Rechten verwaltete. Auch die Unveräußerlichkeit dieses sog. Kammerschreiberei-Guts, wie des eigentlichen Kammerguts war durch Landes- und Hausverträge gesichert. [5]) — Die Verfassung von 1819 §. 102 unterscheidet:

1) das königliche Kammergut, bestehend aus sämmtlichen, zu dem „vormaligen herzoglich württembergischen Familien-Fideikommisse" gehörigen, sowie den von dem König erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten mit Ausnahme des Hofkammerguts. Auf diesem Staats-Kammergut haftet die Verpflichtung, „neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher (so konkludirt die Verfassung §. 103) die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu." Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende „Civilliste" verabschiedet. Das Kammergut kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder einer bleibenden Last beschwert werden. Ausgenommen ist der Fall, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung einzelner, minder bedeutender Bestandtheile vorgenommen wird; es ist aber den Ständen jährlich die Wiederverwendung zum Grundstock nachzuweisen. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht reicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten.

2) Das Hof-Domänen-Kammergut. Dieses aus früheren Bestandtheilen des Kammerschreibereiguts und beigefügten späteren Erwerbungen gebildete Vermögen ist in der Ver-

[5]) Erbvergleich a. a. O. §. 5. „Nicht minder werden S. H. D. von nun an aller nach denen Herzogl. Haus- und Landes-Verträgen ohnehin nichtigen Veräußerungen und Verpfändungen derer zu dem Herzogthum, wie auch zu der Herzoglichen Kammerschreiberey gehörigen Güther, Gefälle und Gerechtsame sich enthalten." Fürstbrüd. Vergleich von 1780. Art. 9. 20.

fassungsurkunde anerkannt als „Privat-Eigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht.“ Dasselbe kontribuirt zu der Staatssteuer, seit 1849 auch zu den Komunal-Lasten, wie anderer Grundbesitz. Der Grundstock darf nicht vermindert noch mit Schulden (außer zu einer vortheilhaften Erwerbung) oder sonst mit einer bleibenden Last vermehrt werden.

3) In Erinnerung an die 1806 faktisch aufgehobene erbländische Verfassung wurde wieder eine eigene ständische Kasse, jedoch nur zur Bestreitung des ständischen Aufwands (Sustentationskasse) errichtet, auch die Staatsschulden-Zahlungskasse unter ständische Aufsicht gestellt. Beide Kassen sind aber nicht mit eigenem Vermögen dotirt, sondern beziehen ihre Bedürfnisse aus der Staatshauptkasse.

Zu der verheißenen Widerherstellung des 1806 eingezogenen evangelischen Kirchenguts ist es bis jetzt nicht gekommen. Die Civilliste des gegenwärtigen Königs wurde durch ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz bestimmt auf 850,000 fl. neben dem Genuß (aber auch der Pflicht zur Unterhaltung) der zur Kronausstattung gehörigen Hofgebäude und Gärten und des Inventars. Die Appanagen, Sustentationen, Wittume, Heirathgüter der Familienglieder, welche wie die Civilliste auf das Staatskammergut gegründet sind, wurden normirt durch das mit den Ständen verabschiedete kgl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828.

---

§. 24.

f. Baden und Nassau.

Von einem andern Prinzip, als die bisher angeführten Grundgesetze der größeren deutschen Staaten, geht aus die badische Verfassung vom Jahr 1818. §. 59, indem sie sagt:

„Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie

sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiemit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Mit Recht bemerkt hiergegen Held, [1]) daß ein Eigenthum des Regenten und der Familie juristisch so wenig denkbar sei, als ein Eigenthum der Familie allein. Ohne Zweifel wollte auch mit jenem unbestimmten Ausdruck nichts anderes bezeichnet werden, als ein Eigenthum des jeweiligen Staatsoberhaupts, eingeschränkt durch die Nachfolgerechte der Familie. Die fernere Beiziehung der Domänen-Einkünfte zur Bestreitung der Staatslasten ist als eine Vergünstigung ausgedrückt, was dem Rechtsverhältniß der Domänen nicht entspricht. Auch die beigefügte Resolutivbedingung war kaum ernstlich gemeint; denn der Eintritt des Falls, daß die Staatsfinanzen den Grundstock jemals werden entbehren können (sonst wurden die Steuern als das Supplement angesehen), ist nicht zu erwarten. Im Uebrigen werden die Domänen wie Staatsgut behandelt: die Verwaltung der Domänen steht unter dem Finanz-Ministerium; die Gesetze über Finanzen werden mit den Ständen verabschiedet. Ohne Zustimmung der Stände darf in der Regel kein Domanium veräußert noch ein Anlehen gemacht werden; Ausnahmen bestimmt die Verfassung §. 57 und 58. Auch die Civilliste (durch Gesetz von 1854 auf 650,000 fl. bestimmt) kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, noch ohne Bewilligung des Großherzogs gemindert werden. Daß die heutigen badischen Domänen in die Staatssuccession eingeschlossen und untheilbar sind, wie das Großherzogthum selbst (§. 3), ward auch zweifellos bei verschiedenen Successionsfällen angenommen, zuletzt bei dem Uebergang der Regierung auf die Grafen v. Hochberg, Söhne zweiter Ehe des Markgrafen, nach-

[1]) System des Verfassungsrechts Th. II. S. 182.

herigen Großherzogs, Karl Friedrich mit Fräulein v. Geyer, unter Zurückweisung der Successions-Ansprüche Bayerns auf die Surrogate für die vormaligen sponheimschen Landestheile. [2]) Diesem Allem — und nicht der angenommenen Patrimonial-Natur — entspricht auch die Geschichte der badischen Domänen. Der weitaus größte Theil des heutigen badischen Landes ist erst in diesem Jahrhundert auf völkerrechtlichem Wege von der Regierung erworben worden. Die ursprünglichen badischen Lande (Baden, Durlach) waren zwar meist Allod; aber mit den einzelnen Bezirken und Aemtern und den ihnen anhängigen Gefällen und Gütern war auch dort, wie anderwärts, die Pflicht zur Unterhaltung der Aemter und der Regierung, die Bestreitung der Kosten der Heerfahrten, der gemeinen Gerichtstage u. s. w. auf die Markgrafen übergegangen. In dem Hausstatut und Grundgesetz vom 1. Okt. 1806 und in dem Edikt vom 18. Nov. 1808 wurde die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der vereinigten badischen Lande und der einzelnen Güter und Rechte, auch der neuerworbenen Liegenschaften, anerkannt; die Domänen der alten und neuen Lande, mit Ausnahme der Privatgüter des Hauses wurden zu einer Masse vereinigt und der Verwaltung der großherzoglichen Domänenkammer unterstellt. Daß man darin nicht bloßes Familieneigenthum sah, geht auch daraus hervor, daß im Jahr 1807 ein Theil der minder bedeutenden Domänengüter im Werth von einer Million und im Jahr 1808 andere Domänen im Werth von vier Millionen zur Bezahlung von Staatsschulden veräußert wurden. [3])

---

[2]) Der sponheimische Surrogat- und Successions-Streit zwischen Bayern und Baden. Gießen 1828.

[3]) Pfister, geschichtliche Entwicklung des badischen Staatsrechts Bd. I. S. 204 f. unterscheidet: 1) Hausdomänen: darunter versteht er den alten Stammbesitz des Hauses; 2) Hofdomänen, welche als Ausstattung der Fürstenwürde und sonstiger Prärogative der landesherrlichen Familie anzusehen seien; hiervon soll das Eigenthum dem großherzoglichen Staat, das Nutzeigenthum aber dem Regentenhaus als Stammlehen zustehen, wenngleich die Belehnung ruhe; 3. wahre Staatsdomänen: dahin rechnet er die in den vormaligen Reichslehenlanden, sowie in den sonstigen neuen Landen erworbenen Domänen, diese seien vermöge ihrer Natur und Widmung Eigenthum des Staates und können nur zu Staatszwecken verwendet werden. Unter den

Das nassauische Steueredikt vom 10.—14. Hornung 1809 bestimmt:

§. 1. Die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht durch Einkünfte aus Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens Unserer Unterthanen aufgebracht werden.

§. 5. Die direkten Steuern sind bestimmt, jenen Ausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirekten Auflagen nicht gedeckt ist.

Zugleich wurde befohlen, daß für jedes Jahr von dem Staatsministerium ein Etat der Einnahmen und Ausgaben angefertigt, dem Herzog vorgelegt und hiernach, mit steter Rücksicht auf die Kräfte der Kontribuenten, die Summe oder die Zahl der zu erhebenden Steuersimplen festgesetzt werde. Im Widerstreit mit diesen Grundsätzen wurde von der nassauischen Regierung wenige Jahre nachher (1816) ein langer Prinzipienstreit hervorgerufen, indem sie die Einnahmen der General-Domänenkasse von den Staatseinnahmen trennte und über die ersteren dem herzoglichen Hause das alleinige Eigenthums- und Dispositionsrecht, ohne alle ständische Kontrolle, zuschrieb, gleichwohl aber die Stände verpflichtete, die direkten und indirekten Abgaben, jene für 1 Jahr diese für 6 Jahre, zum Voraus zu bewilligen. Zwar heißt es in dem Verfassungspatent vom 1. Sept. 1814: „Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheile der Staatskasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.“ Es zeigte sich aber schon auf dem ersten, 1818 einberufenen Landtage, daß nichts

---

in der Verfassungsurkunde als Patrimonialgüter bezeichneten Domänen versteht der badische Publizist die eigentlichen Kammergüter des Großherzogthums, welche keinem Privatbesitzer, sondern dem Staate gehören, dem Regenten aber in der Art eines Patrimoniums oder erblichen Nutzeigenthums zustehen, um daraus, so viel erforderlich, zur Bestreitung des Haus- und Hofaufwandes zu schöpfen, den Mehrertrag aber zu Staatszwecken zu verwenden, wie dies von jeher die Bestimmung der Kammergüter oder jetzigen Staatsdomänen gewesen sei.

Geringeres beabsichtigt werde, als das ehemalige Kammer-Vermögen, nach Ausscheidung einzelner Einkünfte, der alten Rechtspflicht zur Tragung der Regierungskosten zu entheben. [4])

Der Streit war noch nicht beigelegt, als der Herzog durch die Ereignisse des Jahres 1848 sich bewogen fand, unter andern Zugeständnissen eine Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum, unter Kontrolle der Verwaltung durch die Stände, von sich ausgehen zu lassen (Proklamation vom 5. März 1848) eine Erklärung, die auch in die mit den Ständen vereinbarte Zusammenstellung des anerkannten gesetzlichen Staatsrechts des Herzogthums überging, welche durch die herzogliche Verordnung vom 28. Dez. 1849 publizirt wurde. [5]) Am 25. Nov. 1851 wurde aber die Gesetzeskraft dieser Verordnung von der Regierung wieder einseitig aufgehoben, jedoch §. 2 die Zusicherung der früher ertheilten verfassungsmäßigen Rechte wiederholt und beigefügt:

> Insbesondere erneuern Wir hinsichtlich Unserer Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum

---

[4]) Auf dem ersten Landtage von 1818 wurde regierungsseitig behauptet, daß die General-Domänen-Direktion gar kein anderes als reines Privatvermögen des Regentenhauses zu verwalten habe. Auf einem späteren Landtag erklärte der Regierungskommissär, daß das Regierungsrecht selbst einen ergänzenden Theil des Fideikommisses der Regentenfamilie ausmache, ihr sonach jure domini angehöre. Gerade aus dieser Verbindung des Domänen-Besitzes mit der Staatsgewalt hätte folgerichtig geschlossen werden sollen, daß das Domanium oder Kammergut nicht die Eigenschaft eines Privatfideikommisses oder Familienguts haben könne. Eine eingehende Darstellung des Streits mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestandtheile des Domaniums enthält die anonyme Schrift: Der Domänen-Streit im Herzogthum Nassau, Frankfurt a. M. 1831. (Verf. soll der vormalige Kammerpräsident, Rechtsanwalt Dr. Herbert sein.)

[5]) §. 48. „Die Domänen sind Staatseigenthum; ihre Verwaltung geschieht durch die Staatsfinanzbehörde unter Controle des Landtags. Auf den Einkünften der Domänen haftet die Verbindlichkeit, die Kosten für den standesmäßigen Unterhalt des Herzogs und der herzoglichen Familie, sowie die Landesverwaltungs-Ausgaben, soweit dieß möglich ist, zu bestreiten. Der Betrag der für die herzogliche Chatoulle und Hofhaltung (Civilliste) zu verwendenden Summe ist Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Landtag." Näheres bei Zachariä, Verfassungsgesetze S. 758.

die Bestätigung der Controle ihrer Verwaltung durch die Landstände, indem dadurch an deren in den Hausgesetzen gewährleisteten rechtlichen Natur und an den daraus für Uns und Unser Haus geschichtlich hervorgegangenen und Uns zur Bewahrung anvertrauten Rechten nichts geändert ist.

Am 1. Mai 1854 erklärte die Regierung, daß keine bestimmte Summe für die Hofdotation mehr (in den letzten Jahren waren 300,000 fl. für den Herzog provisorisch angenommen, ungerechnet 45,000 fl. für Wittum und Appanagen) in den Exigenzetat aufgenommen werde, und daß der Herzog zwar die den Ständen eingeräumte Kontrole über die Verwaltung der Domänen und über die Erhaltung ihrer Substanz fernerhin bestehen lasse, daß er sich aber in der Dispositions-Befugniß über die Revenüen nicht im Widerspruch mit den angestammten Rechten und den Bestimmungen der Hausgesetze beschränken lassen könne. [6]) Die Stände erwiderten, daß dieß mit den bereits anerkannten Rechten im Widerspruch stehe, und daß die ständische Kontrole auf diese Weise illusorisch würde. Die Regierung beharrte aber auf ihrem Standpunkte und übte die angesprochenen Rechte faktisch aus. Endlich wurde der lange und ermüdende Streit, wobei die Regierung alle Vortheile des Besitzes für sich ausnützte, während die beiden Kammern nicht immer die gleiche Richtung verfolgten, beigelegt durch ein Gesetz vom 23. Januar 1861, worin zwar die Eigenthumsfrage selbst nicht gelöst, aber anknüpfend an den früher (S. 128) erwähnten Erbvereinsvertrag des Gesammthauses Nassau vom Jahr 1783 [7]) verordnet ist, daß die zu dem Kapitalstock des Domanial-Vermögens gehörigen Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame weder veräuf-

---

[6]) Mit Recht fügt Zachariä a. a. O. S. 758 hinzu: „Was die im §. 2 der Verordnung von 1851 wiederholte Erklärung der Domänen zu Staatseigenthum noch für einen Inhalt haben soll, ist schwer zu sagen."

[7]) Daß aus diesem Vertrag ein Privateigenthum an den Domänen nicht abzuleiten ist, wurde bereits S. 129 bemerkt. In dem Großherzogthum Luxemburg, welches gleichfalls in den Erbverein eingeschlossen ist (Wiener Congreßakte von 1815. Art. 71), gelten die Domänen für Staatsgut s. unten §. 26.

fert *) noch verpfändet oder mit Schulden belastet werden können ohne Genehmigung der Stände und Agnaten. Die Verwaltung des Domanial-Vermögens, mit Ausnahme derjenigen Objekte, welche zur unmittelbaren Benützung des Hofs dienen (diese stehen unter dem Hofmarschallamt) ist einer unter der oberen Leitung des Finanzministeriums stehenden Finanzbehörde übertragen. Je auf 10 Jahre wird ein Normal-Etat mit den Ständen festgestellt. Die Rechnungen über Vollziehung der Etats werden den Ständen vorgelegt. Die Besoldungen und sonstigen, nicht an sich getheilten Ausgaben werden bei der Centralverwaltung zu $^2/_5$ von der Landsteuerkasse und zu $^3/_5$ von der Domänenkasse, bei der Staatskassendirektion und den Recepturen zu gleichen Theilen getragen; außerdem stellt die Domänenkasse die Gebäude zu den Recepturen. Während hienach das Domänenvermögen alle Vortheile der gemeinsamen öffentlichen Verwaltung und alle Staatsgarantien wie eigentliches Staatsgut genießt, bleibt dasselbe doch mit seinen Einkünften davon geschieden; der Staat wird es sogar noch zu danken haben, daß ihm die bisherigen öffentlichen Gebäude zur fortwährenden Benützung (wie in Sigmaringen und Hechingen) überlassen bleiben. Am wichtigsten und am meisten von dem früheren und neueren Rechte abweichend ist aber die Bestimmung des §. 5, wonach von der reinen Einnahme aus dem Domanial-Vermögen, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Schuldentilgungsbeträge und der Wittume, Apanagen und Ausstattungen 10% und, wenn der Reinertrag der Domänenkasse 700,000 fl. oder darüber betragen sollte, 15% aus der Domänenkasse an die Landessteuerkasse eingezahlt werden. Als Steuer ist dies zu viel, als Abfindung für die auf den Domänen haftenden Regierungs-Ausgaben zu wenig!

*) Ausgenommen die Abtheilung von Gemeinschaften, Ablösung von Grundabgaben und Diensten und die im Wege der Verwaltung nothwendige oder zweckmäßige Veräußerung kleiner Domanial-Grundstücke und die Niederlegung oder Veräußerung überflüssiger Gebäude. Der jährliche Etat über die aus veräußertem Grundvermögen eingehenden Summen und deren Wiederanlage ist den Ständen vorzulegen. §. 1.

§. 25.

g. Die drei hessischen Lande.

Die kurhessische Verfassung von 1831 §. 139 ff. läßt keinen Zweifel darüber, daß die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Ausscheidung zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial-(Kammer-)Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien, Kapitalien und sonstigen Werthgegenstände, welche „ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind oder aus Mitteln des Staats erworben sein werden," zum „Staatsvermögen" gehören und in dieser Eigenschaft der ständischen Kontrole und Mitbestimmung, rücksichtlich der Verwendung der Einkünfte für die Staatsbedürfnisse, anheimfallen. Schon früher (auf den Landtagen von 1786 und 1816 und in Verordnungen von 1814 und 1818) wurden die Domänen als Staatseigenthum benannt. [1]) Der Streit zwischen Regierung und Ständen bewegte sich damals hauptsächlich um die Wiederherstellung des alten Steuerverwilligungsrechts [2]) und um ein früher bei der Kriegskasse verwahrtes, großentheils aus englischem Gelde für hessische Hilfstruppen im amerikanischen Kriege angesammeltes Kapital-Vermögen von etwa 22 Millionen Thaler, welches der Kurfürst bei seiner Flucht im Jahr 1806 mitgenommen hatte. Die Stände verlangten Sonderung des Staatsver-

---

[1]) Geschichtliche Nachrichten über die Natur der kurhessischen Domänen aus älterer Zeit s. bei Pölitz, Annalen Bd. VIII. H. 3. S. 193 f. B. W. Pfeiffer, Fingerzeige für deutsche Ständeversammlungen, Cassel 1849. S. 56. f. Vergl. B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, Cassel 1834.

[2]) Auch Gegner der Verfassung vom Jahr 1831 erkennen an, daß vormals die Regierungsausgaben auf dem Kammergute ruhten und nur aushülfsweise und zu bestimmten Zwecken Steuern verwilligt wurden, s. Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen, Berlin 1836. S. 9.

mögens von dem Hausvermögen; aber erst aus Anlaß der Verfassung von 1831 wurde der Streit (auch über den sog. Schatz durch dessen Theilung in zwei gleiche Hälften) beigelegt. Für den Bedarf des kurfürstlichen Hofs an Geld und Naturalien wurde ein Komplex von Domänen und Gefällen auf immer bestimmt, welcher aber wie das übrige Domanialvermögen durch die Staatsfinanz-Behörden verwaltet wird und ohne ständische Einwilligung nicht vermindert werden darf. [3]) Im Jahr 1848 gingen auch die Domanialen der Rotenburger Quart in Folge des Aussterbens der fürstlich rotenburgischen Linie an die Staatsverwaltung über. [4])

Auch in dem Großherzogthum Hessen galt früher der Grundsatz, daß der Ertrag der Domänen nicht blos zu dem persönlichen Aufwande des Regenten, sondern auch zu den Landesbedürfnissen zu verwenden und nur das Fehlende durch Steuern zu decken sei. Die Schulden des Landes waren auf die Domänen radizirt; die Ausscheidung eines Theils der Domänen als Familiengut des herzoglichen Hauses fand nicht statt. [5]) Durch die Verfassung vom 17. Dez. 1820 §. 6 ff. wurde ein Drittheil der sämmtlichen Domänen an den Staat zur allmäligen Schuldentilgung abgegeben, mit der Bestimmung, daß die also abgetrennten Domänen auch dann noch zum Staatsvermögen gehören, wenn nach Abzahlung der Schulden der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern sei.

„Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des großherzog-

---

[3]) Selbst die octroirte Verfassung von 1852 hat die bezüglichen Vereinbarungen von 1831 nicht angetastet.

[4]) B. W. Pfeiffer a. a. O. S. 58.

[5]) Schon früher pflegte ausnahmsweise der Verkauf von Domänen zur Deckung eingetretener Staatsbedürfnisse verfügt zu werden. Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großh. Hessen §. 54. Daraus und aus der auch jetzt noch anerkannten Verwendung zu Bestreitung der „Staatsausgaben" geht doch hervor, daß es nicht bloße Freigebigkeit war, wie Weiß §. 139 annimmt, wenn auch jetzt wieder ein Theil der Domänen zur Schuldentilgung verwendet und dadurch das Domanium freigemacht wurde.

lichen Hauses. Die Einkünfte dieses Guts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staats-Ausgaben verwendet werden."

Ein Unterschied zwischen diesem sog. Familien-Eigenthum und dem in andern neuen Verfassungen so benannten Staatseigenthum ist in der Sache nicht zu erkennen: die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses erforderlichen Summen (Civilliste, Apanagen u. s. w.) sind auf das sogenannte Familiengut vorzugsweise radizirt und es soll ohne ständische Einwilligung nichts von demselben verpfändet (noch veräußert) werden. Unter dem Verbot sind nicht begriffen: der Verkauf entbehrlicher oder in andern Staaten gelegener Gegenstände, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Austauschungen, Ablösungen von Lehen, Grundzinsen und Diensten, sowie die Wiederverleihung heimgefallener Lehen. Bei künftigen Erwerbungen soll nach den Rechtstiteln derselben festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören. Die Civilliste wird je auf die Regierungszeit festgesetzt und kann während derselben ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert, noch ohne ständische Zustimmung erhöht werden. — Das Privatvermögen des Großherzogs besteht aus den Ersparnissen der Civilliste und sämmtlichem, aus Privatrechtstiteln erworbenen Eigenthum. [6])

Nach der sog. Verfassung des Landgrafthums Hessen-Homburg vom 20. April 1852 [7]) hat zur Berathung des Staatsbudgets unter dem Vorsitz eines Regierungskommissärs ein Landes-Ausschuß zusammenzutreten, wozu jeder der beiden Amtsbezirksräthe vier seiner Mitglieder delegirt. Die Bezirksräthe bestehen je aus 5 von der Regierung ernannten und 12—15 von den Bezirken gewählten Mitgliedern. Einen bedeutenden Theil zum Einkommen des Landgrafen wirft der Spielpacht zu Homburg ab.

---

[6]) Weiß a. a. O. §. 60.

[7]) Die vereinbarte Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1850 wurde schon im April 1850 durch einen landesherrlichen Erlaß für aufgehoben erklärt.

§. 26.

h. Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg.

Die Domänen-Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist bereits oben S. 89 u. f. erwähnt worden. Ich füge nur noch bei, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein früher zu Einem Landtage vereinigt waren, und daß hier Prälaten, Ritterschaft und die alten Städte dieselben Rechte wie andere Landstände ausübten, daß namentlich die Landesherrn auf die Einwohner jener Lande keine Schatzung oder Bede ohne Zustimmung der Stände legen durften (außer auf die Hintersaßen landesherrlichen Domänen). Später ist aus der Bede eine ordentliche „Kontribution" geworden und seit dem Landtage von 1711—12 bis in dieses Jahrhundert hat keine Konvokation der Stände mehr stattgefunden. Erst im Jahr 1831 wurden Provinzialstände für die beiden Herzogthümer errichtet; aber die alte Realunion zwischen denselben, obwohl schon bei der Wahl Christians I. (1460) urkundlich anerkannt, wurde nicht wiederhergestellt. Die Versuche der Jahre 1848 und 1849, während des Kriegs mit Dänemark, die Vereinigung zu vollziehen, endigten damit, daß die Reste des alten Bandes bis auf wenige, nicht politische gemeinsame, Einrichtungen von Dänemark gewaltsam zerrissen wurden. [1]) Noch bemerke ich, daß das dänische Staatsgrundgesetz vom Jahr 1849 §. 16 ebenso wie das mit der provisorischen Regierung verabschiedete, nachher wieder außer Gebrauch gesetzte Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848 Art. 136 für das Staatsoberhaupt eine Civilliste, in welche einzelne Schlösser und andere Theile des Staatsvermögens eingeschlossen werden sollten, in Anspruch nimmt. [2]) Die neue dänische Gesammtver-

[1]) Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 s. die Literatur bei Klüber, Verfassungsarchiv II. S. 222 ff. Zachariä, Staatsrecht II. S. 623—29.

[2]) Als Motiv ist der Art. 136 des schleswig-holsteinischen Grundgesetzes noch jetzt von Bedeutung, wo es heißt: „Alles bisher als landesherrlich bezeichnete Eigenthum und Vermögen jeder Art in den Herzogthümern ist, da

fassung vom 2. Okt. 1855 §. 50 bestimmt: „die Veräußerung einer Domäne der Monarchie oder der Erwerb einer neuen Domäne kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen.“ [3]) Nach der königl. Bekanntmachung vom 30. März 1863 sollen (in Folge der Intervention des Bundes) die Finanzen des Herzogthums Holstein wieder von den Finanzen des Königreichs getrennt und die Verwaltung der ersteren auf das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragen werden; die Ausgaben für die lokale Verwaltung der holsteinischen Domänen und Forsten, sowie des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens sollen vorweg aus den entsprechenden Einnahmen geleistet und nur deren Ueberschuß in die gemeinschaftliche Einnahme gebracht werden. (Vollständig ist auch jetzt noch die Trennung nicht; auch entbehrt die neue Einrichtung der Zustimmung der holsteinischen Stände.)

Die Verfassung des Großherzogthums Luxemburg vom 9. Juli 1848[4]), wonach (Art. 3) die verfassungsmäßigen Regierungsrechte des Königs-Großherzogs gemäß den Bestimmungen des nassauischen Erbvereinsvertrags von 1783 erblich sind, kennt nur eine Civilliste, welche bis 1848 150,000 Fr. betrug, dann auf 100,000 Fr. herabgesetzt, endlich durch Gesetz vom 15. Januar 1858, einschließlich der Dotation und Kosten der Statthalterschaft, auf 200,000 Fr. festgestellt wurde. Eine aus Domänen, bestehende Krondotation ist nicht vorhanden. Das Regierungsgebäude zu Luxemburg und das Schloß von Walferdingen sind zur Wohnung des Königs-Großherzogs während seines Aufenthalts im Lande bestimmt. Die gewöhnlichen Einnahmen des Staates Luxemburg betragen ungefähr 3 Millionen Fr., das 1856 eingeführte permanente Ausgabenbudget 2½ Millionen. [5]) Der Ueberschuß wird verwendet zu Subsidien für das Medizinalwesen, Handel, Gewerbe und Unterricht. Die Periode 1848—1853 abfor-

die regierende Linie hier kein Privat- oder Familienvermögen besitzt, Staatseigenthum. Das dänische Staatsgrundgesetz ist abgedruckt in Rauch's parlamentarischem Taschenbuch 5. Lief. S. 250. Das schleswig-holsteinische das. 2. Lief. S. 1.

[3]) Zachariä, Verfassungsgesetze 1. Forts. S. 153.

[4]) Das. S. 456. Art. 43.

[5]) Zachariä in Bluntschli's und Braters Staatswörterbuch Bd. VI. voce Luxemburg.

birte außer einem jährlichen Ueberschuß von etwa 400,000 Fr., noch 600,000 Fr. Erlös aus verkauften Staatsdomänen.

Das im Jahr 1839 an der Stelle des abgetretenen Theils von Luxemburg dem deutschen Bunde einverleibte Herzogthum Limburg nimmt Theil an dem Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 14. Okt. 1848 (Art. 1 zählt dasselbe unter den Provinzen auf), wonach das Einkommen der „Krone" bei jeder neuen Thronbesteigung durch Gesetz geregelt wird. (Art. 27.)

§. 27.

i. Braunschweig und die beiden Mecklenburg.

Das Herzogthum Braunschweig erhielt schon in dem unter Zustimmung des Landtags erfolgten pactum Henrico-Wilhelmianum von 1535 eine Verfassung, worin neben der Untheilbarkeit des Landes und der Vererbung der Landesherrschaft nach dem Rechte der Erstgeburt die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen für den Nachfolger anerkannt, jedoch festgesetzt wurde, daß Schulden, welche ohne Consens der Landschaft von dem regierenden Herrn gemacht worden, für das Land unverbindlich seien. Dieser Grundsatz wurde später wiederholt und es ward weiter ausgesprochen, daß keine Dörfer, Schlösser und andere Stücke des Großherzogthums veräußert, keine allgemeine Abgaben ausgeschrieben werden können, es geschehe denn mit Bewilligung der Stände. Von dem statu publico und vorfallenden Reichs- und Kreisaffairen, wie auch sonst Krieg und Frieden angehenden Sachen und bei allen dem Vaterlande zustehenden Nothfällen war den Ständen ihres Beirathes wegen Mittheilung zu machen. Die Landmiliz und die aus dem Lande der Kriegskasse zufließende Einnahme durften ohne ständische Zustimmung nicht vergrößert werden. [1]) Die Verpflichtung des Kammerguts zur Bestreitung der Landesbedürfnisse wurde durch Edict vom 1. Mai 1794 entschieden anerkannt. Die wäh-

[1]) s. den dem Landtagsabschied v. 1770 beigefügten Extract der ständischen Privilegien bei v. Liebhaber, Einleitung in das braunschweigsche Landrecht, Braunschweig 1791. Th. 1. S. 288 f.

rend der vormundschaftlichen Regierung mit den Ständen revidirte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 bestätigte in zeitgemäßer Weise die alten Rechte der Landschaft; dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Stände die Gesammtheit des Landes ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, repräsentiren. [2]) Die neue Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832 §. 161 f. bestimmt, daß die Aufkünfte des gesammten, in seinem Bestande zu erhaltenden, Kammerguts wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes zu verwenden seien. Doch wurde jetzt der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalt getrennt, das gesammte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt und für den Bedarf des Landesfürsten eine Civilliste durch Uebereinkunft festgesetzt. Auch die Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Familienglieder sind ihrem Betrage nach, soweit nicht bereits eine Observanz besteht, von einer Verabschiedung mit den Ständen abhängig gemacht. Das Kammergut wird unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums von der herzoglichen Kammer in drei Abtheilungen — Domänen, Forsten und Bergwerke — verwaltet. Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; dergestalt, daß der Käufer wegen Rückzahlung des Kaufschillings weder an den Landesfürsten noch an eine öffentliche Behörde, sondern nur an die Personen sich wenden kann, mit welchen er kontrahirt hat (selbst die Klage de in rem verso ist ausgeschlossen). Die gewöhnlichen Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot kommen auch hier vor. Die Ueberschüsse der Kammerkasse fließen in die Hauptfinanzkasse und werden nebst den bewilligten Steuern zur Bestreitung der Landesbedürfnisse verwendet.

In den mecklenburgschen Landen bestand die eigenthümliche Einrichtung, daß Regierung und Domänen zwischen

---

[2]) Die Bundesabstimmung über die Vorgänge v. J. 1830, wobei von der Mehrheit anerkannt wurde, daß die Landschaftsordnung v. 1820 nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder geändert werden könne, s. in den Verhandlungen der Bundesversammlung von 1830 bis zu den Wiener Conferenzen, Heidelberg 1846. S. 51 f.

den Herzogen zu Schwerin und Strelitz getheilt waren, die Landstände (Ritterschaft und Städte) aber zu einem Bündniß, der sogenannten Union, sich vereinigt hatten, welche nachher von den Fürsten anerkannt und durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1775 ausführlich festgestellt wurde.[3]) Während die Fürsten ihre Ausgaben für Hof und Regierung in den beiderseitigen Landen je aus ihren Kammer-Einkünften bestritten, und nur unter dem Titel von Reichs-, Kreis- und Prinzessin-Steuern, sowie zu Garnisons-, Fortifikations- und Legations-Kosten eine „Kontribution" nach dem mit den Ständen verabschiedeten Modus anzusprechen hatten, wurden die allgemeinen Landesausgaben, d. h. die ständischen Ausgaben für beide Lande, von der Ritter- und Landschaft gemeinsam getragen. Zu den ordentlichen Landesausgaben hatten die Domänen wie die Stände ihren festen Beitrag (12,000 Thlr. einschließlich der Landstädte) an den Landkasten abzuliefern. Was dagegen die sogenannten „außerordentlichen Nothwendigkeiten" und Verwendungen für das „Beste und Wohl des ganzen Landes" betrifft, so wurde der dritte Theil derselben von den Domänen an den Landkasten abgetragen, die übrigen zwei Drittheile aber von Ritter- und Landschaft durch besondere Anlagen aufgebracht. Diejenigen Ausgaben, wovon ein Stand allein Vortheil hatte, waren von demselben besonders zu tragen. Ebenso bestand eine besondere Verrechnung für die Klöster, welche nach der Reformation den Ständen zur Nutzung und Verwaltung überlassen wurden.[4]) Ueber die Verwendung der zu den gemeinen Ausgaben erhobenen Beiträge und Anlagen hatten die Stände den Landesherrn keine Rechenschaft abzulegen. — Die Nothwendigkeit, diese veralteten Einrichtungen abzuändern, namentlich das Bedürfniß einer Reform der Landesvertretung, ward im Jahr 1848 von allen Seiten anerkannt und in diesem Sinne für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin mit einer außerordentlicher Weise berufenen Kammer ein Staatsgrundgesetz (10. Okt. 1849)

---

[3]) Gesetzesammlung für Mecklenburg-Schwerin Bd. III. S. 8.

[4]) Noch jetzt ist Streit zwischen den adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern wegen Besetzung der Stellen in den Klöstern, die von den erstern allein in Anspruch genommen werden.

vereinbart, worin nunmehr das „Staats-Vermögen“ von dem „Gute des großherzoglichen Hauses“ und dieses wieder von dem Privat-Vermögen des regierenden Großherzogs unterschieden und die Feststellung einer Civilliste vorbehalten wurde. Dieses Grundgesetz trat zwar in Wirksamkeit, wurde jedoch auf Klage der mecklenburgschen Ritterschaft, welche sich dadurch in ihren Rechten gekränkt glaubte, durch die auf Erlaß der Bundescentralcommission vom 28. März 1850 niedergesetzte Kompromiß-Instanz am 14. September dess. Jahrs für nichtig erklärt und in dessen Folge für Mecklenburg-Schwerin ebenso wie für Mecklenburg-Strelitz, dessen Großherzog Anfangs gleichfalls nebst der Ritter- und Landschaft zu dem Reformwerk die Hand geboten hatte, die alte Verfassung, leider aber damit auch die alte Stagnation wieder hergestellt [5]).

§. 28.

k. Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer.

Obgleich in dem Herzogthum, jetzt Großherzogthum Oldenburg die landständische Verfassung früher nicht zur Ausbildung gelangt ist, weil die Kammer regelmäßig in dem glücklichen Falle war, die Hülfe der Stände entbehren zu können, so hat doch das konstitutionelle Leben seit dem Jahr 1848 dort rasche Wurzel gefaßt und wesentlich trug dazu bei die Art, wie unter wechselseitigem Entgegenkommen des Großherzogs und der Stände die Geld-Verhältnisse geordnet wurden. Nach einer Vereinbarung vom 5. Februar 1849, welche dem revidirten Grundgesetze von 1852, ebenso wie der Verfassung von 1849, beigeschlossen ist, wurde von dem gesammten, bisher schon von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbestande zur Sustentation des großherzoglichen Hauses (Apanagen und Fräuleinsteuer inbe-

[5]) Näheres über diese Vorgänge s. bei Wiggers, das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860.

griffen) ein Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie zum Pachtwerthe von 85,000 Thlr. ausgeschieden, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.[1]) Außerdem erhält der Großherzog zu demselben Zwecke aus dem Domanial-Vermögen eine jährliche Jahresrente von demselben Betrage (vorbehältlich neuer Vereinbarung mit dem Regierungsfolger), nebst den vorbehaltenen Schlössern und den bisher unter Hofverwaltung gestandenen Grundstücken und Naturalbezügen. Dagegen gab der Großherzog „die der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf" und erklärte dasselbe für „Staatsgut." Das Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Bezug auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und den Genuß seiner Aufkünfte, in drei nach den verschiedenen Provinzen (Oldenburg, Fürstenthum Lübek und Birkenfeld) gesonderte Massen. Auch ist der durchschnittliche Ertrag des Kronguts jeder Provinz auf die sie treffende Beitragsquote an den Gesammtausgaben des Staats in Anrechnung zu bringen. (Grundgesetz von 1852. Art. 180.) Das Krongut wird, wie das Staatsgut, durch die Staatsbehörden verwaltet und kann ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, noch mit Schulden belastet werden.

In dem Herzogthum Anhalt-Dessau wurde im Jahr 1848 mit einer konstituirenden Versammlung eine Verfassung vereinbart, welche für den Herzog und das herzogliche Haus eine Civilliste von 120,000 Thlr. festsetzte, zu deren Realisirung ein entsprechender Theil des Domanial-Vermögens, sowie der herzoglichen Privatgüter, Forsten und Häuser ausgemittelt werden sollte. Dieser dem Herzog, abgesehen von den ausländischen Gütern, überwiesene Domänen-Antheil sollte nebst den herzoglichen Schlössern, Parken, Gärten und dem Theater (dessen obere Leitung jedoch dem Staatsministerium vorbehalten wurde)

[1]) Der Reinertrag des Kammervermögens wurde zu 428,000 Thlr. berechnet, s. die kleine Schrift, betitelt: Die Domänen und die Civilliste im Großherzogthum Oldenburg 1848. S. 10. Vgl. Beitrag zur Civillisten-Frage, Oldenburg 1849.

im Eigenthum des herzoglichen Hauses bleiben und zunächst als unveräußerliches Fideikommiß in der Staatserbfolge der herzoglichen Speziallinie Anhalt-Dessau sich vererben. Alle übrigen im Inlande belegenen Domänen, herzoglichen Privatgüter, Forsten u. s. w. wurden ebenso, wie die im Generaletat aufgeführten Activa auf den Staat übertragen, welcher dagegen sämmtliche Passiva als Staatsschulden übernahm. Auch das vorerwähnte Fideikommiß sollte ohne Genehmigung des Landtags nicht veräußert und ebenso wie das im Ausland belegene herzogliche Eigenthum von den Finanzbehörden unentgeldlich verwaltet werden. Wenn ein zur Regierungsfolge berechtigtes Mitglied der dessauschen Linie nicht mehr vorhanden oder der Herzog der Souveränität verlustig würde, so sollen bezüglich des Vermögens des Staats und der herzoglichen Familie die bisherigen Rechte wieder in Kraft treten. (§. 69.) Dieses Grundgesetz [2]) wurde am 4. November 1851 von dem Herzog einseitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Nach dem Verfassungs-Gesetz für Anhalt-Bernburg vom 28. Februar 1850, welches an die Stelle der Verfassung vom 14. Dezember 1848 getreten ist, bezieht der Herzog eine aus den Auskünften der Stamm- und Fideikommiß-Güter sowie seiner Allodialgüter zu entnehmende Civilliste, deren Betrag für die Lebensdauer festgestellt wird. Die Erträgnisse sämmtlicher Domänen, Regalien u. s. w., überhaupt alle bisherigen Kammer-Einkünfte fließen fortan in die Staatskasse. Auch dürfen die „herzoglichen Stamm- und Fideikommißgüter, sowie alle sonstigen Staatsgüter und Einkünfte" ohne Einwilligung des Landtags nicht veräußert werden. Das Staatsgut und die herzoglichen Stamm- und Fideikommißgüter, sowie das Allodialgrundvermögen des Herzogs, sollen mit Zuziehung des Landtags und der übrigen Betheiligten festgestellt werden. (§. 92—96).

Die gemeinsame Landschaftsordnung für die anhalt-

---

[2]) Dasselbe findet sich in Rauchs parlamentar. Taschenbuch, 2. Lief. S. 38. Die weiteren Gesetze bei Zachariä, Verfassungsgesetze Bd. 1. und Forts. 1 und 2.

schen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg von 1859 zieht die Grenze zwischen dem Gesammt-Landtage und den Sonder-Landtagen in der Weise, daß u. A. zur Aufnahme von Landesschulden, Veräußerung von Domänen und Forsten, welche zum Stammgut gehören, die Zustimmung der Gesammtlandschaft gefordert wird (§. 19), wogegen die Finanzgesetzgebung der einzelnen Herzogthümer, namentlich die Eingehung neuer Landesschulden für dieselben, die Verpfändung und Veräußerung von Landes-Eigenthum der Zuständigkeit der Sonder-Landtage vorbehalten ist (§. 31.)

---

§. 29.

1. Die Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Lichtenstein, Waldeck, Reuß-Schleiz und Greiz, Lippe.

Nach dem Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 12. Dezember 1849. §. 68, „bleibt das Kammergut ein immerwährendes und — soweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrechte begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann — nach der Regierungsfolge forterbendes Fideikommiß des fürstlichen Hauses.“ Dasselbe muß unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen seinem Werthe nach unvermindert erhalten werden. „Die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts soll aber, mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzung des fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile, auf die Dauer der Selbstständigkeit des Fürstenthums nach Vereinbarung einer dem Fürsten zu gewährenden Civilliste, aus welcher alle Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes zu bestreiten sind, unwiderruflich dem Staate überlassen werden.“ Durch das Gesetz über die Civilliste vom 18. März 1850 und das Gesetz vom 8. Juli 1852 wurden diese Grundsätze ausgeführt. Gewisse

näher bezeichnete Schlösser, Paläste und Gärten wurden mit Zubehörden und Inventarien der Verwaltung und Benützung des Fürsten vorbehalten, das übrige Kammergut aber der Staatsverwaltung übergeben. Kontrahirung von Kammerschulden und in der Regel auch Veräußerung von Kammerbestandtheilen (selbst außerordentliche Holzschläge) können nur unter Mitwirkung des Landtags geschehen. Durch das Gesetz vom 2. August 1852, die Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1849 betreffend, wurde an Vorstehendem nichts geändert, wohl aber wurde die 1850 festgesetzte fürstliche Domänenrente durch Gesetz vom 25. Dezbr. 1859 von 120,000 Thlr. auf 150,000 Thlr. erhöht.

Das Grundgesetz des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 §. 9 bestimmt unter der Aufschrift „von den Domänen" Folgendes.

§. 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideikommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort. Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 10. Domänen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden. Zur Veräußerung minder bedeutender Bestandtheile des Domanial-Vermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verbindlichkeiten desselben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht.

Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanialstammvermögen zu erhalten.

§. 11. Die gesammten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der fürstlichen Familie verwendet. Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten.

Das Fürstenthum Lichtenstein (Einwohnerzahl 7,200) erfreute sich seit dem 9. November 1818 einer sog. Verfassungs-

urkunde, welche den Landständen (Geistlichkeit und Ortsvorsteher, auch andere Männer „von Vermögen und verträglicher Gemüthsart" aus der Landsmannschaft) das Recht ertheilte, sich „über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Außerdem hatten sie noch das Recht, Vorschläge zu machen; doch durften solche nicht die eigentlichen Domanial-Gefälle oder fürstliche Privatrenten betreffen, weil sie, wenn schon den Namen von Landesregalien führend, gleichwohl fürstliches Privateigenthum seien. Ebensowenig waren Vorschläge oder Petitionen gestattet „im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache", noch in Betreff der äußern Staatsverhältnisse. Das neue Verfassungsgesetz vom 26. Sept. 1862 [1]) gibt dem Landtage das Recht zu jährlicher Votirung der Einnahmen und Ausgaben. „Diese Ausgaben haben, da der Fürst von den Landes-Einnahmen nichts für sich behält, nur das in sich zu begreifen, was zur inneren Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich ist. Ohne Verwilligung des Landtags kann keine direkte oder indirekte Steuer noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung ausgeschrieben werden. Der Landtag hat das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Fürsten über die Activen der Landeskasse zu verfügen und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Anlehen für das Land zu beschließen. Die Aufsicht über die Landeskasse kommt dem permanenten ständischen Ausschusse zu. Ferner kann ohne Verwilligung des Landtags weder der Staat im Ganzen oder ein Theil desselben, noch Staatseigenthum veräußert, auch kein Staatshoheitsrecht oder Staatsreg'al zu Gunsten eines auswärtigen Staats hinweggegeben oder darüber irgendwie verfügt, endlich auch keine neue Last auf das Fürstenthum oder dessen Angehörige übernommen und keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden. Durch Verordnung vom 26. September 1862 wurde in der Ueberzeugung, daß es den Interessen des Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn die oberste Verwaltungsbehörde in dem Fürsten-

[1]) Zachariä, Verfassungsgesetze, 2. Forts. S. 227.

thum selbst ihren Sitz habe, eine Regierung in Vaduz eingesetzt, (bisher wurde von Wien aus regiert), von derselben aber „vorerst nur in objektiver Beziehung" die fürstliche Domänen-Verwaltung getrennt und angeordnet, daß für dieselbe die Rentenverwaltung zu Vaduz in unmittelbarer Unterordnung unter die Hofkanzlei zu Wien fortzubestehen habe.

Nach dem Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 §. 118 bildet das Domanial-Vermögen in beiden Fürstenthümern eine Gesammtmasse, worauf die Civilliste und sämmtliche Domanialschulden haften. Der Antheil eines jeden der beiden Fürstenthümer an Civilliste, Schulden und Zinsen solle einstweilen und bis zu der vorbehaltenen Finanzvereinigung nach dem durchschnittlichen Reinertrage des dortigen Domanial-Vermögens festgestellt und der verbleibende Ueberschuß der Staatskasse jenes Fürstenthums überwiesen werden. (Hiemit ist die Verbindung der Domänen mit dem betreffenden Lande ausgesprochen.) Die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 §. 84 bestimmt gleichfalls, daß bis zu der künftigen völligen Vereinigung der Finanz-Verwaltung beider Fürstenthümer die Einkünfte und Ausgaben des Fürstenthums Pyrmont besonders verrechnet und nur dessen Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen werden. Dagegen wurde die dem Grundgesetz von 1849 beigelegte Vereinbarung aufgehoben und eine neue Uebereinkunft an die Stelle gesetzt, worin das Einkommen aus Hoheitsrechten und Regalien dem Staate überlassen, auch die Verwaltung des eigentlichen Domanial-Vermögens (mit Ausnahme der durch den Vertrag von 1849 der Hofhaltung zugewiesenen Stücke) einer Abtheilung der Staatsregierung übertragen und unter die Kontrolle der Stände gestellt wurde. Aus den Einkünften des Domanial-Vermögens soll vorab der Unterhalt des Fürsten und des fürstlichen Hauses, welcher nach den Verhältnissen dieses Hauses und den Kräften des Landes bis zu einer gewissen mit den Ständen vereinbarten Grenze von dem Fürsten nach seinem Ermessen festzusetzen (vorläufig die 1849 vereinbarte Summe), bestritten werden, der Ueberschuß aber der Staatskasse resp. den Staatskassen der beiden Fürstenthümer verbleiben. Bei einer

ſpäteren Erhöhung der Domanial-Einkünfte ſoll der die Zahlungen an das fürſtliche Haus überſteigende Ueberſchuß des Reinertrags (nicht blos der höhere Mehrertrag?) zwiſchen dem Fürſten und der Staatskaſſe getheilt werden. Bei Ermittlung des Reinertrags ſoll alles dasjenige angerechnet, reſp. der Domanialkaſſe zur Laſt gelegt werden, was derſelben vor 1848, namentlich an Beiträgen zu Staatsausgaben und zur Beſoldung von Behörden, Staats- und Gemeindedienern obgelegen. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanial-Verwaltung bilden Poſitionen des ordentlichen Büdgets. Veräußerungen und Verpfändungen von Domanialſtücken, ſowie Dispoſitionen, wodurch die Subſtanz des Domaniums verringert würde, bedürfen der Genehmigung der Stände, welche in Bezug auf Verwaltung des Domanial-Vermögens überhaupt dieſelben Rechte auszuüben haben, die ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfaſſungsmäßig zuſtehen. Noch iſt zu erwähnen, daß nach §. 83 dieſes Geſetzes das „Domanial- und Fideikommiß-Vermögen des fürſtlichen Hauſes und deſſen gräflicher Linie," ſoweit daſſelbe bis zum Jahr 1849 die Steuerfreiheit genoß, auch jetzt der Beſteuerung nicht unterliegt.

Nach dem Staatsgrundgeſetz für das Fürſtenthum Schleiz (Reuß jüngerer Linie) vom 14. April 1852, welches an die Stelle des Grundgeſetzes vom 30. November 1849 getreten iſt, hat die Volksvertretung, nächſt der Ueberwachung des geſammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheiſchten, mit Sparſamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, ſondern auch die Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden. Die Volksvertretung kann daher immer eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe und Staatseinnahmen fordern. Nicht verwilligte Steuern dürfen nicht über die nächſte Finanzperiode hinaus erhoben werden. Eine von der Regierung einſeitig erlaſſene Verordnung vom 24. Juli 1852 ſtellte die Verwaltung des geſammten Domanial-Vermögens wieder unter die fürſtliche Kammer; die Veräuße-

rung oder Veränderung der Substanz soll lediglich von der landesfürstlichen Entschließung abhängen.

In dem Fürstenthum Greiz (Reuß älterer Linie) wurde 1848 gleichfalls eine neue Verfassung, welche an die Stelle der altständischen treten sollte, zum Abschluß gebracht; aber die Publikation blieb aus. Doch unterliegt vermöge des Civillisten-Vertrags von 1850 das Domanium ständischer Kontrolle [2]).

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe ward durch Verordnung vom 15. Januar 1816 den neu berufenen Landständen u. A. das Recht eingeräumt, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und die darnach erforderlichen Summen zu verwilligen (wobei der Erbvergleich von 1791 bestätigt wird), ferner von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen, über die zu erlassenden Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen. Hierbei blieb es.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold (Lippe) erhielt am 6. Juli 1836 eine Verfassungsurkunde, wodurch den berufenen Ständen (je 7 Abgeordnete aus Ritterschaft, Städten und der Klasse der übrigen Grundbesitzer) im Allgemeinen diejenigen Rechte zugesichert wurden, welche ihnen bis 1805 zukamen. Insbesondere darf nach §. 5 ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Verwilligung auf dem Landtage keine neue Anleihe auf den Kredit der landschaftlichen Kasse gemacht werden. Wie wenig aber die Absicht war, das ständische Recht der Steuerverwilligung im alten Umfange herzustellen, geht hervor aus der Berufung auf die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, welche über die Fortdauer der bisherigen und die Bewilligung neuer Steuern entscheiden sollten (§. 6). In Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordern würde, genügt schon, daß der ständische Ausschuß zur Ueberlegung und Repartition beigezogen wird, vorbehältlich des jus monendi gesammter Stände auf dem folgenden Landtage und des Nachweises der Verwendung. Endlich wurde der Ritterschaft und den Städten das frühere

---

[2]) Ich entlehne diese Notiz Zachariä, Verfassungsgesetze S. 1073.

spätteren Erhöhung der Domanial-Einkünfte soll der die Zahlungen an das fürstliche Haus übersteigende Ueberschuß des Reinertrags (nicht blos der höhere Mehrertrag?) zwischen dem Fürsten und der Staatskasse getheilt werden. Bei Ermittlung des Reinertrags soll alles dasjenige angerechnet, resp. der Domanialkasse zur Last gelegt werden, was derselben vor 1848, namentlich an Beiträgen zu Staatsausgaben und zur Besoldung von Behörden, Staats- und Gemeindedienern obgelegen. Die Einnahmen und Ausgaben der Domanial-Verwaltung bilden Positionen des ordentlichen Budgets. Veräußerungen und Verpfändungen von Domanialstücken, sowie Dispositionen, wodurch die Substanz des Domaniums verringert würde, bedürfen der Genehmigung der Stände, welche in Bezug auf Verwaltung des Domanial-Vermögens überhaupt dieselben Rechte auszuüben haben, die ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfassungsmäßig zustehen. Noch ist zu erwähnen, daß nach §. 83 dieses Gesetzes das „Domanial- und Fideikommiß-Vermögen des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie," soweit dasselbe bis zum Jahr 1849 die Steuerfreiheit genoß, auch jetzt der Besteuerung nicht unterliegt.

Nach dem Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Schleiz (Reuß jüngerer Linie) vom 14. April 1852, welches an die Stelle des Grundgesetzes vom 30. November 1849 getreten ist, hat die Volksvertretung, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischten, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Volksvertretung kann daher immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und Staatseinnahmen fordern. Nicht verwilligte Steuern dürfen nicht über die nächste Finanzperiode hinaus erhoben werden. Eine von der Regierung einseitig erlassene Verordnung vom 24. Juli 1852 stellte die Verwaltung des gesammten Domanial-Vermögens wieder unter die fürstliche Kammer; die Veräuße-

rung oder Veränderung der Substanz soll lediglich von der landesfürstlichen Entschließung abhängen.

In dem Fürstenthum Greiz (Reuß älterer Linie) wurde 1848 gleichfalls eine neue Verfassung, welche an die Stelle der altständischen treten sollte, zum Abschluß gebracht; aber die Publikation blieb aus. Doch unterliegt vermöge des Civillisten-Vertrags von 1850 das Domanium ständischer Kontrolle [2]).

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe ward durch Verordnung vom 15. Januar 1816 den neu berufenen Landständen u. A. das Recht eingeräumt, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und die darnach erforderlichen Summen zu verwilligen (wobei der Erbvergleich von 1791 bestätigt wird), ferner von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen, über die zu erlassenden Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen. Hierbei blieb es.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold (Lippe) erhielt am 6. Juli 1836 eine Verfassungsurkunde, wodurch den berufenen Ständen (je 7 Abgeordnete aus Ritterschaft, Städten und der Klasse der übrigen Grundbesitzer) im Allgemeinen diejenigen Rechte zugesichert wurden, welche ihnen bis 1805 zukamen. Insbesondere darf nach §. 5 ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Verwilligung auf dem Landtage keine neue Anleihe auf den Kredit der landschaftlichen Kasse gemacht werden. Wie wenig aber die Absicht war, das ständische Recht der Steuerverwilligung im alten Umfange herzustellen, geht hervor aus der Berufung auf die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, welche über die Fortdauer der bisherigen und die Bewilligung neuer Steuern entscheiden sollten (§. 6). In Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordern würde, genügt schon, daß der ständische Ausschuß zur Ueberlegung und Repartition beigezogen wird, vorbehältlich des jus monendi gesammter Stände auf dem folgenden Landtage und des Nachweises der Verwendung. Endlich wurde der Ritterschaft und den Städten das frühere

---

[2]) Ich entlehne diese Notiz Zachariä, Verfassungsgesetze S. 1073.

Recht wieder eingeräumt, je einen qualifizirten Deputirten zum General-Hofgericht sowie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen. Zwei Gesetze vom 16. Januar 1849 über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte wurden am 15. März 1853 von der Regierung aufgehoben und die Verfassung vom Jahr 1836 wiederhergestellt. [a])

[a]) s. über die fruchtlose Beschwerde der Ausschuß-Deputirten am Bundestage Zachariä, Verfassungsgesetze S. 1074.

III.

Die Kammergüter in den sächsischen Landen.

§. 30.

Vorbemerkung.

Es ist nicht ohne Interesse, an der Geschichte eines Landes oder mehrerer Lande zu zeigen, wie die Territorial- und Domanialrechte sich allmälig aus den älteren Amts- und Besitzverhältnissen hervorgearbeitet haben, und vor allem bietet die Geschichte der sächsischen Territorien Stoff für eine solche Untersuchung dar. Zwar könnte die Bemerkung Zachariäs S. 50: die Entstehung und weitere Entwicklung der Landeshoheit und des Familienbesitzthums des altfürstlichen Hauses Sachsen, wittinschen Stammes, biete keine bemerkenswerthen Abweichungen von der Begründung und Fortbildung des Rechtszustandes in den andern deutschen Territorien dar und es finde insbesondere auch in Betreff des fürstlichen Kammerguts oder Domaniums derselbe Entwicklungsprozeß statt, wie er als der allgemeine deutschrechtliche erscheine, jede weitere Entgegnung überflüssig machen, da ja bereits zur Genüge gezeigt worden, daß der gemeinrechtliche Entwicklungsgang ein ganz anderer gewesen, als ihn Herr Zachariä darstellt. Dennoch will ich versuchen, einen kurzen Blick in die Entstehung und Fortbildung der Territorial- und Domanialrechte der sächsischen Staaten zu werfen, ehe ich auf die heutigen Rechtsverhältnisse der Kammergüter jener Staaten und insbesondere des fürstlichen Hauses und Landes Sachsen-Meiningen übergehe. Ich werde aber nicht erst mit dem wittinschen Hause beginnen oder mit Zachariä (§. 11) mich begnügen dürfen, einige Erwerbungen dieses Hauses durch Kauf, Erbfolge, Belehnung u. s. w. zu nennen, sondern zurückgehen müssen auf die Geschichte des alten Herzogthums Sachsen, dessen Zerfall und die daraus hervorgegangenen Territorial-Bildungen. Ein erschöpfendes Eingehen kann freilich auf dem beschränkten Raume dieser Schrift nicht erwartet werden.

§. 31.

Das alte Herzogthum Sachſen, deſſen Verfall und Neubildung in dem askaniſchen, ſpäter wittinſchen Hauſe.

Das herzogliche Amt in Sachſen findet ſich erſtmals in den Händen Ludolfs, welcher ſchon von Kaiſer Ludwig dem Frommen zum Sendgrafen in Sachſen beſtellt, um das Jahr 844 aber von Ludwig dem Deutſchen als Herzog in Sachſen eingeſetzt wurde [1]) Im Jahr 859 folgte dem Herzoge Ludolf, welcher erſt 864 ſtarb, ſein älteſter Sohn Bruno und, als dieſer im Kampf gegen die Normannen geblieben war (880), deſſen jüngerer Bruder Otto der Erlauchte, welcher wieder in ſeinem Sohn Heinrich einen Nachfolger erhielt. Als Heinrich im Jahr 919 durch Wahl der Fürſten und des Volks zur Reichsregierung gelangte, ward damit das Herzogthum in Sachſen erledigt; der König behielt jedoch daſſelbe in unmittelbarer Verwaltung. [2]) Auch Otto der Große, welcher im Jahr 936 ſeinem Vater Heinrich auf dem deutſchen Thron folgte, entſchloß ſich erſt 961, das Herzogthum Sachſen wieder zu beſetzen, indem er daſſelbe vor ſeinem Heerzuge nach Italien an den tapfern Heerführer Hermann Billing übertrug [3]), und auch dieß hätte er

---

[1]) Roswithæ carmen de primordiis cœnobii Gundersheimensis bei Leibnitz, scriptores rerum brunsvic. tom. II. p. 319: Regis dono Ludolfus suscepit dominatum. Daß ſchon eine Urkunde Ludwigs des Frommen von 833 von einem ducatus Saxoniæ ſpricht, hebt die Anſicht, daß erſt ſpäter das Herzogthum bleibend beſetzt worden, nicht auf. In der Reichstheilung von 839 iſt ein ducatus Alamanniæ genannt, obgleich Alemannien damals von Kammerboten regiert wurde.

[2]) Primus libera potestate regnavit in Saxonia. Wittichindi annales apud Meibom, rer. germ. tom. I. p 634. Daſſelbe geſchah mit dem Herzogthum Thüringen, welches Heinrich zuvor, wiewohl gegen den Willen Conrads I. inne hatte.

[3]) Nach Adamus Bremensis hist. eccl. Lib. 2. cap. 4. hätte Sachſen vor Hermann nie einen Herzog gehabt, ſondern Otto hätte in ihm den erſten kaiſerlichen Statthalter für Sachſen beſtellt: Hermanno primum tutelæ vicem in Saxonia commisit. Dieſe Stelle ſo zu deuten, wie Schaumann, Ge-

gewiß unterlaſſen, wenn Sachſen als ein Sondergut oder Hausgut angeſehen worden wäre, das neben dem Krongute des Reichs und geſondert von dieſem hätte vererbt werden können. [3a])

Dem Herzoge Hermann folgte 973, mit Genehmigung des Kaiſers, ſein älteſter Sohn Bernhard und nach deſſen Tod abermals der Erſtgeborne, Bernhard II. Die beiden Söhne des letztern theilten die väterliche Erbſchaft (1061); das Herzogthum empfing aber auch jetzt wieder vom Kaiſer der ältere Ordulf. Der Sohn Ordulfs, Magnus, welcher mit dem Herzog von Baiern es gegen Heinrich IV. gehalten hatte, war eben in kaiſerlicher Gefangenſchaft, als ſein Vater ſtarb (1072), und wurde nur freigelaſſen unter der Bedingung, daß er den Anſprüchen auf das Herzogthum und andern väterlichen Nachlaß entſage; doch erlangte er nachher wieder Alles. Mit ihm ſtarb 1106 der billingſche Mannsſtamm aus und nun wurde vom Kaiſer Heinrich V. das Herzogthum Sachſen dem Grafen Lothar von Supplinburg verliehen, während der reiche billingſche Allodial-Nachlaß, worunter freilich auch vieles Reichsgut begriffen war, durch Heirath zweier Töchter des Herzogs Magnus theils an das askaniſche, theils an das welfiſche Haus gelangte.

Lothar, welcher 1125 den deutſchen Thron beſtieg, verlieh das Herzogthum Sachſen ſeinem Schwiegerſohn, Heinrich dem Stolzen von Baiern, welchem durch ſeine Mutter zugleich die Hälfte der billingſchen Erblande und durch ſeine Gemahlin die supplinburgſchen, nordheimſchen, und altbraunſchweigſchen Beſitzungen zufielen. Kaiſer Konrad III. erklärte jedoch den gleichzeitigen Beſitz der beiden größten Herzogthümer für reichsverfaſſungswidrig und verlangte, daß entweder Sachſen oder Baiern dem Reiche zurückgeſtellt werde. Als der Herzog ſich deſſen weigerte,

---

ſchichte des niederſächſiſchen Volks S. 279: Hermann hätte das Land Sachſen (terra, nicht blos das Herzogsamt) zu Lehen erhalten, oder wie Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte II. S. 221: es hätte zuvor gar kein Herzogthum Sachſen beſtanden, ſondern nur ein ducatus limitis, ſcheint mir gleich unmöglich.

[3a]) K. A. Menzel, Geſchichte der Deutſchen Bd. II. S. 669 iſt der Meinung: die Ottonen hätten ihre ſächſiſchen Erblande (?) darum weggegeben, um nicht Geringeren gleich zu werden und ihre kaiſerliche Hoheit durch abhängige Habe (?) zu erniedrigen (!!).

ward er in die Reichsacht erklärt und Albrecht von Askanien mit dem Herzogthum Sachsen belehnt, der aber, um sein Erbland zu retten, sich bewogen fand, zu Gunsten des minderjährigen Herzogs Heinrich (des Löwen) zu verzichten. Auch dieser fiel 1180 in die Reichsacht. Baiern kam an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, die herzogliche Würde in Sachsen aber wurde nun definitiv an Bernhard von Askanien, Enkel des Herzogs Magnus, verliehen.

Man sieht aus diesen Vorgängen[4]), daß das herzogliche Amt von Anfang an regelmäßig dem erstgebornen Sohne vom Kaiser wieder verliehen wurde, entsprechend einer Gewohnheit, welche schon unter den letzten Karolingern sich gebildet hatte.[5]) Ein eigentliches Erbrecht, welches Schaumann[6]) schon bei den Billingern annimmt, wurde nur anerkannt bei freieigenem Landbesitz (hereditas, Allod), der nicht blos auf die Söhne, sondern in Ermanglung von Söhnen sich auch auf die Töchter vererbte. Indessen wurde mehr und mehr altes Reichsland und Reichsgut in erblichen Besitz verwandelt, von dem Reichsamte getrennt und erst später theilweise in der Form von Reichslehen das Obereigenthum des Reichs wieder anerkannt.

Es war nicht mehr das alte Sachsen, vom Rhein bis zur Elbe, mit seinen Markgrafschaften und Gaugrafschaften[7]), welches an Bernhard von Askanien überging. Ich will nur einige der Veränderungen anführen. Eine Anzahl früherer Mediatstände, namentlich Bisthümer und Städte errangen für ihre Gebiete, die Reichsunmittelbarkeit. Ebenso die Land- und Markgrafschaften und einzelne andere Grafschaften. Aus dem Theil von Westphalen und Engern, welcher in der Kölner und Pader-

---

[4]) Näheres darüber s. bei Heinrich, sächsische Geschichte Th. 1. Weiße, Geschichte der churſächsischen Staaten, Bd. 2. B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in teutschen Staaten überhaupt und in dem herzogl. Gesammthause Gotha insbesondere Th. 2.

[5]) s. oben S. 15. Note 9a.

[6]) Geschichte des niedersächsischen Volks S. 274.

[7]) Regnum Saxoniæ cum marchis suis. Divisio imperii a. 839, bei Pertz, Legum I. p. 373. Daselbst wird auch genannt ducatus Toringubæ cum Marchis suis.

borner Diözeſe lag, wurde ein eigenes Herzogthum gebildet, das der Biſchof zu Cöln verliehen erhielt[8]). — Herzog Heinrich dem Löwen gelang es, obgleich geächtet, den Kern der welfiſchen Allodial-Beſitzungen im Norden zu behaupten; doch wurde dieß vom Reiche erſt anerkannt, nachdem ein Theil derſelben, welcher ſich auf Otto das Kind vererbt hatte, dem Reiche zu Lehen aufgetragen war. Nun wurde ein anderer Theil, welcher einſtweilen an die Kognaten gelangt war, vom Kaiſer zurückerkauft und aus dem Ganzen ein eigenes, lehenbares Herzogthum, unter dem Namen Braunſchweig-Lüneburg, zu Gunſten Otto's gebildet[9]). — Schon früher ward von Sachſen die Nordmark getrennt zu Gunſten Albrechts des Bären, woraus in Verbindung mit ſeinem übrigen Beſitz die Mark Brandenburg entſtand. — Auch die askaniſchen Erblande, welche Herzog Bernhard dem Herzogthum hinzugebracht hatte, wurden nach deſſen Tode (1211) großentheils von dem Herzogthum Sachſen getrennt: dieſelben erhielt der ältere Sohn Heinrich, Stammvater des jetzt noch blühenden anhaltſchen Fürſtenhauſes, während die herzogliche Gewalt in den untern Gegenden der Elbe mit dem Sitze zu Wittenberg an den jüngern Sohn Albrecht I. überging.

Unter den Söhnen Albrechts wurde das noch übrige Herzogthum Sachſen abermals getheilt. Johann wurde Stifter der ſachſen-lauenburgſchen, Albrecht II. der ſachſen-wittenbergſchen Linie, welche letztere nach langem Streite mit Lauenburg das Reichserzmarſchallamt und das damit verbundene Kurrecht behauptete. Zugleich mit Anerkennung dieſes Rechts wurde von Kaiſer Karl IV. das Erſtgeburtsrecht in dem Kurkreiſe eingeführt (1355) und kurz darauf, in der ſog. ſächſiſchen Bulle vom 27. Dez. 1356, Rudolph II. mit dem Herzogthum und der Pfalz Sachſen in der Weiſe belehnt, daß auf ſeinen

---

[8]) Constit. a. 1180. (Pertz, Legum II. p. 163) — cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum *mansis*, cum *curtibus*, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum *omnibus ad eundem ducatum pertinentibus*.

[9]) Const. ducatus a. 1235 (Pertz, Legum II. p. 318) — civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum etc.

unbeerbten Tod ſein jüngſter Bruder Wenzel vor den Söhnen des verſtorbenen ältern Bruders Otto nachfolgen ſolle. Wenzel ſuccedirte auch wirklich 1376; mit dem kinderloſen Tode ſeines zweiten Sohnes Albrecht III. aber, im Jahr 1422, erloſch der wittenbergſche Mannsſtamm, worauf unter Beiſeitſetzung der lauenburgſchen Linie, welche die Mitbelehnung nicht gewahrt hatte [10]), Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, vom Kaiſer Sigismund mit dem Kurfürſtenthum und Herzogthum Sachſen nebſt dem Burggrafthum Magdeburg und der ſächſiſchen Pfalz Altſtadt in Thüringen dermaßen belehnt wurde [11]), daß der Belehnte, ſeine Erben und Erbeserben Mannesgeſchlechts dieſelben nebſt Zugehörungen und Vorrechten der Kur vom Reiche zu Lehen haben, halten und genießen ſollen, wie des Kurfürſtenthums und Herzogthums Lehenrecht und Herkommen ſei.

So vereinigte ſich in den Händen des wittinſchen oder meißniſchen Geſchlechts, des heute noch in den ſächſiſchen Landen regierenden Geſammthauſes Sachſen, ein ſehr anſehnlicher Länderbeſitz und es kam nur darauf an, denſelben nebſt den zur Erhaltung der reichsfürſtlichen Würde dienenden Gütern und Einkünften ungetheilt und ungeſchmälert zu erhalten.

---

[10]) Aus demſelben Grunde und weil überhaupt im ſächſiſchen Lehenrecht der alte Grundſatz galt: das Lehen erbet nur vom Vater auf den Sohn, konnte auch der anhaltſche Fürſtenſtamm nach dem Abſterben der brandenburgſchen Linie kein Anrecht auf die Mark Brandenburg geltend machen.

[11]) Lehenbrief vom 1. Auguſt 1425 bei Lünig, Reichsarchiv, part. spec. Th. II. S. 6. Voraus ging der interimiſtiſche Lehenbrief von 1423 bei Lünig, corp. jur. feud. tom. I. p. 591. Noch 1426 wurde dem Landgrafen Friedrich die Kur und das Herzogthum wider die Anſprüche des Herzogs Erich von Lauenburg, welcher bereits einen kaiſerlichen Lehenbrief erwirkt hatte, von Neuem beſtätigt.

§. 32.

Urſprung der ſächſiſchen Domänen.

Ich muß hier zunächſt Bezug nehmen auf Das, was oben §. 4 und 5 über den Urſprung der Kammergüter geſagt iſt. Insbeſondere findet hier Anwendung, was S. 55 in Betreff des Uebergangs der alten Reichsgüter und Reichsrechte in die Hände der Landesherren bemerkt worden. Auch in Sachſen hatte ein großer Theil des königlichen Anſehens von Anfang an auf dem reichen Grundbeſitze beruht, wozu ſchon in karolingſcher Zeit der Grund gelegt worden; es läßt ſich daher leicht ermeſſen, wie viel diejenigen, welche den Kaiſern dieſen Grundbeſitz aus den Händen wanden, in ihrer Stellung gegen das Volk und gegen das Reich dadurch gewannen und wie eben dadurch die Entſtehung der kleineren Territorien, namentlich in Sachſen gefördert wurde [1]).

Schon die ludolfiniſchen Herzoge waren ſo anſehnlich mit Reichsgütern verſehen (namentlich in Folge der eroberten ſlaviſchen Provinzen), daß bei Verleihung des Herzogthums an Heinrich, den nachmaligen deutſchen König, Einiges zurückbehalten wurde, um nicht die Macht des National-Herzogthums zu ſehr anwachſen zu laſſen [2]). Daß eben dieſer Heinrich I. und lange Zeit auch Otto I. keinen Anſtand nahmen, mit der Reichsregierung die Regierung ihres Heimathlandes Sachſen und namentlich den Beſitz der bedeutenden Ländereien zu vereinigen, welche zuvor durch die Herzoge ihres Stammes für den Kaiſer verwaltet worden waren, iſt bereits (§. 31) bemerkt worden. Die herzoglichen Einkünfte wie die königlichen wurden nun, wie früher in Alemannien (S. 47. Note 4) zur königlichen Kammer

---

[1]) Schaumann, Geſchichte des niederſächſiſchen Volks S. 250.

[2]) Ditmarsus merseburgensis lib. I. apud Leibniz script. rerum brunsvic. tom. I. p. 325. — *hereditatem* jure et maximam *beneficii* partem gratuito regis suscepit ex munere.

gezogen. Durch Wiederherstellung des Herzogthums in der Person von Hermann Billing hörte zwar die Incameirung der herzoglichen Einkünfte wieder auf; aber auch Hermann regierte nur als Beamter und Stellvertreter des Kaisers und es ist nicht anzunehmen, daß Otto der Große, indem er seinem alter ego im Norden die Verwaltung des Herzogthums anvertraute, zugleich auf die kaiserlichen Fiskusgüter in zu großem Umfange verzichtet habe[3]). Jedenfalls blieb noch genug übrig zu Vergabungen an die Kirche und zu Gewinnung weiteren Anhangs, namentlich zur Schaffung eines Gegengewichts wider die nach Unabhängigkeit strebenden Herzoge.

Ein Unterschied zwischen Reichsgut und eigenem Gut des Kaisers ward auch von Heinrich II. (sanctus) bei seinen reichen Stiftungen nicht gemacht[4]).

Mit ihm erlosch (1024) das sächsische Königshaus, nachdem es 105 Jahre dem Reiche vorgestanden und dieses, namentlich in der ersten Zeit, zu großem Ansehen und Wachsthum erhoben hatte. Seit dem Tode Ottos III. war die Energie von dem Hause gewichen und dem Unabhängigkeitsstreben und der Bereicherungssucht der Großen das Feld geöffnet.

Das Herzogthum blieb zwar ein Amt, auch später noch, als dessen Erblichkeit (wenn schon in beschränktem Maße) entschieden war. Seine Bedeutung hing aber wesentlich davon ab, daß der Herzog im Stande war, das Ansehen seines Amtes nicht blos durch einen weitverzweigten Lehenhof, sondern auch mittelst reicher Kammereinkünfte zu behaupten. Daher das Bestreben, eine erbliche Herrschaft, gestützt auf eigenen oder lehenbaren Besitz, neben dem Herzogthum zu gründen.

---

[3]) Nach Schaumann a. a. O. S. 272 u. 273 hätte der kaiserliche Fiskus sich seines Rechts am domanio in Sachsen zu Gunsten des Herzogs Hermann begeben, gegen die Verpflichtung, im Norden die Grenze zu sichern.

[4]) Die Worte in der Chronik des Klosters St. Michael zu Lüneburg: hic (episcopatum Babenbergensem) de *prædiis imperii suisque* constituit (1002) beweisen nicht, wie Schaumann a. a. O. S. 250 annimmt, daß unter Heinrich II. obiger Unterschied aufgekommen sei; vielmehr entsprechen diese Worte dem alten Kanzleistyl, welcher die Bezeichnung: Reichsgut und kaiserliches Gut, camera imperii und camera imperialis tautologisch neben einander gebraucht s. oben S. 50 und 51.

Wer wollte auch, wenn nach hundertjährigem und längerem Verbleiben in Einem Hause die herzogliche Würde in andere Hände überging, das Amts- und Lehengut von dem erblichen Gut genau unterscheiden? Häufig wurde das Reichsgut gerade benützt, um zweifelhafte Ansprüche auf die Nachfolge im Herzogthum abzufinden. Auch die Bischöfe und Grafen wußten mehr und mehr altes Reichsland und Reichsgut in bleibenden Besitz zu verwandeln. Die eroberten slavischen Provinzen hätten als Ersatz für das entfremdete Reichsgut dienen können; aber auch hier machte der erobernde Herzog oder Grenzgraf nicht selten eigene Rechte geltend, oder er prätendirte wenigstens, daß ihm und seinen Nachkommen das gewonnene Territorium mit zugehörigen Gütern als lehenbares Land verliehen wurde.

Vergeblich suchte Heinrich IV. die kaiserlichen Rechte an dem domanium in Sachsen wiederherzustellen. Auch der Kampf, in welchen nach Lothars Tode die Kaiser *schwäbischen* Stammes gegen die Welfen und Sachsen verwickelt wurden, betraf weniger das herzogliche Amt in Sachsen als den großen Zuwachs an Macht, welchen die Welfen als Erben der Billinger und Supplinburger hinzubrachten. Kaiser *Konrad* III. war bereit, sich mit Heinrich dem Stolzen zu vergleichen, wenn dieser nur einen Theil der von Lothar erhaltenen Besitzungen an das Reich zurückgegeben hätte[5]). Der Streit wiederholte sich mit Heinrich dem Löwen; aber wenn gleich dieser unterlag, die in erblichen Besitz verwandelten Städte und Lande blieben seinen Nachkommen; nur wurde das Obereigenthum des Reichs wieder zur Geltung gebracht. Mit den Städten und Landen selbst wurden auch hier die zugehörigen Burgen und Güter in die 1235 erfolgte *Belehnung* eingeschlossen (oben S. 213 Note 9).

In gleicher Weise wurde es auch bei andern Territorien gehalten, welche seit der Sprengung des alten Herzogthums Sachsen ein selbstständiges Dasein erlangten. Ich erwähne hier nur diejenigen Lande, welche in dem jetzigen *sachsen*-meißnischen Hause sich vereinigten und später mit dem Namen Sachsen bezeichnet wurden. Dabei muß ich aber (gegen Zacharia)

---

[5]) Conrad. Ursperg. a. 1139.

zunächſt wiederholen, daß ein Beweis für die Privateigenthumstheorie nicht aus dem translativen Erwerbtitel dieſes oder jenes Beſitzthums, wie Kauf, Tauſch, Schenkung, Belehnung, zu führen iſt. Denn es konnten unter dieſen verſchiedenen Titeln, wie ſchon früher bemerkt worden, ebenſowohl öffentliche als Privatrechte übertragen werden. Auch an der Natur des Territorialrechts ward dadurch nichts geändert, daß daſſelbe kauf- oder ſchenkweiſe, oder im Wege der Pfandſatzung, Belehnung, des Erbgangs an den Territorialherrn gekommen: daſſelbe blieb nichts deſto weniger ein öffentliches Recht. — Ebenſowenig iſt es geſchichtlich zuläßig, die landesherrlichen Einkünfte wie reinen Privatbeſitz getrennt von der Landesherrlichkeit zu betrachten: denn jene waren mit dieſer ſtets verbunden. Jedes auf die eine oder andere Weiſe erworbene Amt[6]) oder Land brachte zugleich die zu ſeiner Verwaltung und Regierung erforderlichen Einkommensquellen mit ſich. Auch war es Gebrauch, die ſeparaten Verwaltungs-, Gerichts- und Regierungskoſten einzelner Landestheile: Schlöſſer, Städte, Dörfer, Amtsbezirke, Herrſchaften zunächſt aus den dortigen beſonderen Einnahmen zu beſtreiten und nur die Ueberſchüſſe an die landesherrliche Kammer abzuliefern. Wenn alſo in den alten Kauf- oder Lehenbriefen und ebenſo bei Landestheilungen nur einzelne Schlöſſer, Aemter oder Orte genannt wurden, ſo iſt daraus nicht zu ſchließen, daß es an wirthſchaftlichen Mitteln, wie Höfe, Waldungen oder einzelne Grundſtücken gefehlt habe;

---

[6]) v. Seckendorf, Fürſtenſtaat I. 2. §. 3. bemerkt über die Aemter des Landes und deren Zugehörungen Folgendes: „Gemeiniglich aber und nach uhraltem Gebrauch ſind die teutſchen Fürſtenthümer in gewiſſe Aempter ab- und eingetheilet, alſo daß etliche Stätte, Dörffer und Flecken entweder wie ſie miteinander ererbt oder erhandelt, oder ſonſt nach der Gegend und Bequemligkeit zuſammengeſchlagen und einem Beamten zur Verwaltung anvertrauet werden.“ Vorſchläge über Amtsbeſchreibungen ſ. in den additiones §. 9. Schon 1317 wurden für einzelne Aemter, z. B. Hildburghauſen-Heldburg, Urbarien, Grundbücher gefertigt, welche die dazu gehörigen Orte nach den dortigen Jurisdictions- und Abgabenverhältniſſen, herrſchaftlichen Gebäuden und Gütern beſchreiben. Schultes, Coburger Landesgeſchichte des Mittelalters S. 67. Ein Salbuch der hennebergſchen und koburger Lande v. 1340 ſ. daſ. Beil. S. 45—53.

dieſe wirthſchaftlichen Beſitzungen, welche wir heutzutage Domänen nennen, waren wie andere lehensherrliche Einkünfte immer in den Landeserwerb, der die Hauptſache war, eingeſchloſſen.

Auch die von Zachariä S. 50. Note 49 beiſpielsweiſe genannten Beſitzthümer Camburg, Pleißner Land, Burggrafſchaft Altenburg u. ſ. w. waren keine Domänen im heutigen Sinne, ſondern Dominien oder Herrſchaften, Grafſchaften, „Land' und Leute", kurz Reichslande, Territorien mit Landeshoheit und Gütern, auch ſonſtigen entſprechenden Einkünften verſehen. Es kommt alſo im Grunde nicht darauf an, wie die Territorien an das ſächſiſche Haus gekommen ſind, ob altdynaſtiſcher Beſitz oder mit dem Reichsamte verbundene Beneficien die Grundlage bildeten: immerhin war der Territorialherr gehalten, die Territoriallaſten, namentlich den Reichsdienſt und den Regierungsaufwand, ſelbſt zu beſtreiten. Einige Bemerkungen über den Urſprung der ſächſiſchen Lande und damit auch ſeiner Domänen kann ich jedoch nicht umgehen.

Das Markgrafthum Meißen, früher ein perſönliches Reichsamt, kam mit den zugehörigen Beneficien 1127 durch Gunſt des Kaiſers an Konrad, Grafen von Wettin, den Stammvater des heutigen ſächſiſchen Geſammthauſes, welcher nach dem Tode ſeines Vetters, des Grafen Heinrich von Wettin zu Eilenburg, auch deſſen Beſitzungen und 1143 die Reichsdomäne (Grafſchaft) Rochlitz erhielt. Sein älteſter Sohn Otto wurde Nachfolger in der Markgrafſchaft, als dem Hauptlande; die andern Beſitzungen, nämlich die gleichfalls reichslehenbaren Grafſchaften Rochlitz, Wettin und Brena kamen an die 3 jüngern Söhne. Graf Otto III. von Brena aus einer dieſer Nebenlinien ſchenkte die Grafſchaft Wettin dem Erzſtift Magdeburg für den Fall ſeines kinderloſen Todes, der 1288 eintrat. Damit trat Wettin außer dem Hauſe. Die reichslehenbare Grafſchaft Brena mit Kamburg und Torgau fiel gleichzeitig, weil kein Leibes-Lehens-Erbe des letzten Beſitzers vorhanden war, an das Reich zurück und wurde ſofort an die Herzoge von Sachſen-Wittenberg verliehen (1290), welche ſeit 1269 auch die Burggrafſchaft und das Grafending zu Magdeburg und Halle (ſächſiſche Pfalzgrafſchaft) durch kaiſerliche Belehnung beſaßen. Erſt 1423 kam die

Grafschaft Brena mit dem übrigen Besitzthum der Herzoge von Sachsen (Wittenberg) wieder an das meißnische Haus.

Thüringen bildete bekanntlich früher ein eigenes Herzogthum, welches jedoch von den sächsischen Kaisern nicht wieder besetzt wurde. Dagegen bestellte Otto der Große 968 einen Markgrafen (Günther) über einen Theil von Thüringen, zum Schutze der Grenze gegen die Wenden. Zu Ende des 11. Jahrhunderts verschwand dieses Amt und bald darauf (1130) errichtete Kaiser Lothar das Landgrafenamt in Thüringen, welchem gleich der herzoglichen Gewalt die Grafen und Dynasten des Landes untergeordnet waren. Im Jahr 1247, nach dem Tode Heinrichs Raspe, wurde die Landgrafschaft nebst der Pfalzgrafschaft Sachsen an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen verliehen. Doch fehlte nicht viel, so wären in Folge der Mißhelligkeiten im Hause des Landgrafen Albrecht (Heinrichs Sohn) und der fortdauernden Landfriedens-Störungen[6a]) Thüringen und Meißen von dem Reiche eingezogen worden. Erst nach langem Streite wurde durch Vergleich vom 19. Dez. 1310 die Erblichkeit des Landgrafthums Thüringen und des Markgrafthums Meißen nebst allen deren Dominien und Zubehörden förmlich anerkannt und dem Sohne Albrechts, Friedrich, die Belehnung mit den vom Reiche herrührenden Rechten zugestanden.[6b])

Auch die Reichsvogtei des pleißner Landes, welche schon von Kaiser Friedrich II. (1246) und wiederholt von Heinrich VII. (1311) den Markgrafen von Meißen verpfändet und in der

---

[6a]) s. die kaiserlichen Urkunden v. 13. Nov. 1295 und 4. Jan. 1303 bei Pertz Leg. II. p. 463. 480. In der erstern werden alle Edlen, Ministerialen, Städte und Einwohner Thüringens gegen Verletzung des von ihnen beschwornen Landfriedens in Schutz genommen.

[6b]) Ludewig reliq. tom. XI. p. 676. — prefato Friderico et suis heredibus Landgraviatum Thuringiae et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis et pertinenciis, sicut at ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti, et sicut progenitores sui tenuerunt, cum omnibus juribus, que ab Imperio de Jure debet habere, conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem. Vgl. Michelsen, die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. Jena 1860. S. 24.

Folge nicht mehr eingelöst wurde, war Reichslehen; ebenso das Burggrafenthum Altenburg und Schloß Schmöllen, ferner die Grafschaft Orlamünde (1344 durch Kauf erworben), das Fürstenthum Landsberg.

Diesen und andern Landen wurde sodann im Jahr 1425 durch kaiserliche Gunst der ehrenvolle Erwerb des Kurfürstenthums und des Herzogthums Sachsen beigefügt. Auch hier kann nicht gezweifelt werden, daß mit dem Herzogthum oder, wie es in dem Lehenbrief auch heißt, mit der Herrschaft zu Sachsen die Zugehörungen, namentlich die Rechte des herzoglichen Lehenhofs, gegenüber den noch vorhandenen herzoglichen Vasallen, und die landesherrlichen Kammergüter an den neuen Erwerber gekommen sind: denn in die Belehnung Friedrichs des Streitbaren wurden ausdrücklich eingeschlossen die zugehörigen Grafen, Herren, Mannen, Ritter, Städte, Lande und Leute, Nur wurden die Leibgedinge der drei Wittwen von Sachsen auf etlichen Schlössern und Herrschaften im Lande zu Sachsen bis zum Tode dieser Wittwen vorbehalten.

Nach dem Tode des ersten Kurfürsten aus dem meißnischen Hause erhielten dessen Söhne für sich und ihre Erben die kaiserliche Bestätigung aller mit dem Kurfürstenthum und Herzogthum zu Sachsen, der Landgrafschaft zu Thüringen[7]) und der Markgrafschaft zu Meißen verbundenen Herrschaften, Lande, Leute, Straßen, Städte, Schlösser, Pfandschaften, Mannschaften, Lehenschaften, Eigenschaften, Zölle, Geleite, Renten, Nutzungen, Zinse, Gülten, Gerichte und anderer Zugehörungen (1428) und überdieß am 20. September 1430 die Gesammtbelehnung mit diesen Besitzungen[8]), jedoch so, daß der erstgeborne Friedrich

---

[7]) s. die Urkunde bei Lünig corp. juris feud. tom. p. 594. Der Grund, warum Thüringen hier schon eingeschlossen ist, obgleich die Landgrafschaft erst nach dem Tode Herzog Friedrichs des Friedfertigen (1440) an die Söhne Friedrichs des Streitbaren kam, liegt darin, daß schon 1420 der letztere auf Grund der mit seinem Vetter eingegangenen Erbverbrüderung die Sammtbelehnung mit Thüringen erhalten hatte. Auch die Landgrafschaft Hessen wird aus gleichem Grund in dem Lehenbrief von 1442 aufgeführt.

[8]) Die kaiserliche Belehnung wurde auch später immer von den sächsischen Häusern gemeinsam nachgesucht und erhalten, s. über die Formalien

der Sanftmüthige mit dem Kurfürstenthum insonderheit belehnt wurde. Ein neuer kaiserlicher Lehenbrief vom Jahr 1442 umschloß gleichfalls sämmtliche Besitzungen — „es sei vorher Eigenthum gewesen oder nicht.“ Die letztere Bemerkung betraf besonders die Koburger Pflege, welche schon einen exemten Theil der alten südthüringschen Mark bildete, 1353 von Friedrich dem Strengen durch Heirath mit einer Gräfin von Henneberg erworben und nun dem Kaiser Friedrich III. zu Lehen aufgetragen wurde. Dahin gehörten Schloß und Stadt Koburg und andere Schlösser und Städte in Franken: Königsberg, Hellburg, Rauf, Schauenburg, Neuhaus, Hildburghausen, Sonneberg, Eisfeld und Rota mit allen Zugehörungen [9]).

§. 33.

Verterungen und Theilungen.

Sowohl vor als nach dem Erwerb Sachsens fanden verschiedene Theilungen in der meißnischen Familie statt. So gab Heinrich der Erlauchte († 1287) schon bei Lebzeiten einen Theil der Lande an seine beiden Söhne, indem er nur Meißen und die Lausitz zurückbehielt; der älteste Albrecht erhielt Thüringen, der jüngere Dietrich andere, früher zur Mark Thüringen gehörige Besitzungen, welche man unter dem Namen Osterland begriff. Nach mehreren weiteren Theilungen war Friedrich der Gebissene wieder der alleinige Besitzer der Lande. Sein einziger Sohn Friedrich der Ernsthafte erhielt 1328 die kaiserliche Belehnung mit Meißen, Thüringen und dem Osterland. Aber auch jetzt blieb es nicht bei der Einheit des Ländergebiets; vielmehr fanden unter den Nachkommen des ebengenannten Friedrich wieder mannigfache Theilungen und Absonderungen statt.

---

des Akts, die vielfachen Kniebeugungen der verschiedenen Gesandten u. s. w., den Bericht v. J. in Hellfelds Beiträgen Th. 1.

[9]) s. Lehenbrief für Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm zu Sachsen über ihre Reichslehen und Regalien von 1442 bei Lünig corp. jur. feud. tom. I. p. 595.

Man muß in dieſer Beziehung unterſcheiden: die Oerterung, d. h. die Theilung des Einkommens, und die wirkliche Theilung der Lande und Güter (Thattheilung). Eine ſog. Oerterung wurde im Jahr 1379, vorläufig auf 2 Jahre, unter den Söhnen Friedrichs des Ernſthaften vorgenommen. Der geſammte Länderbeſitz wurde in 3 Orte oder Sitze, möglichſt gleich mit Renten, Nutzungen und Zugehörungen ausgeſtattet, getheilt. Friedrich der Strenge erhielt das Oſterland, Balthaſar Thüringen und Wilhelm Meißen. Dabei ſollten die wichtigſten Regierungsrechte immer noch gemeinſchaftlich unter Friedrichs Leitung ausgeübt werden. Auch wurde feſtgeſetzt, daß keiner in ſeinem Ortland eine neue Steuer oder Bede heiſchen oder ſetzen ſolle, daß an den Rechten und Gerechtigkeiten der Lande (Verfaſſung) einſeitig nichts geändert, daß kein Gut, Schloß oder Rente verkauft, vergeben oder verſetzt werden dürfe, daß bei Lehensheimfällen das ledige Gut bei dem Orte zu bleiben habe, worin es gelegen, und daß die Huldigung von Dienſtmannen, Vögten oder Amtleuten für die 3 Herren gemeinſchaftlich zu empfangen ſei.

Nach Friedrichs des Strengen Tode (1382) wurde die Geſammtregierung aufgelöst und zu einer wirklichen Theilung der drei Lande geſchritten; die Mannſchaften und Amtleute in jedem Landestheile wurden von der Huldigung gegen die andern Landesherren losgeſagt. Aber ſchon im Jahr 1387 ſuchte man den Schaden wieder gut zu machen. Um merklichen Gebrechen und Schäden der Fürſtenthümer, Herrſchaften, Lande und Leute zu begegnen, entſchloſſen ſich die fürſtlichen Brüder Wilhelm I. und Balthaſar nach dem Rathe der Herren und Mannen, ihre Lande in Form einer Erbverbrüderung mit gegenſeitiger Erbhuldigung wieder zuſammenzulegen. Im Jahr 1403 traten die Söhne Friedrichs des Strengen dieſer Erbverbrüderung bei, indem ſie alle Lande zu Thüringen, Meißen und Oſterland, Lande und Schlöſſer zu Franken, zu Heſſen und alle Schlöſſer, Lande und Güter, ſo erkauft, erkriegt oder ſonſt erworben waren oder noch würden, in derſelben Weiſe verbanden. Doch ſolle bis zu erfolgendem Anfall jeder Theil das Recht haben, ſein Fürſtenthum ſelbſtändig zu regieren,

auch Schlöſſer und Städte oder andere Landestheile, wo es nöthig, jedoch ohne Argliſt und Gefährde zu verſetzen oder zu verkaufen.

Eine andere Theilung wurde im Jahre 1411 von den Söhnen Friedrichs des Strengen, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II. auf 4 Jahre beliebt; jener erhielt den meißniſchen, dieſer den oſterländiſchen Theil. Dies war wieder eine bloße Nutztheilung, welche im Jahre 1415 auf 12 Jahre mit einigen Aenderungen erneuert wurde. Abermals wurde im Jahr 1436 zwiſchen den Söhnen Friedrichs des Streitbaren, welcher 1425—36 in Folge des unbeerbten Todes Wilhelms II. Meißen, das Oſterland und Sachſen allein regiert hatte (Thüringen war damals noch in den Händen Friedrichs des Friedfertigen, Sohnes von Balthaſar) eine Oerterung auf 9 Jahre vereinbart: jeder der drei damals noch lebenden fürſtlichen Brüder, Friedrich der Sanftmüthige, Sigmund und Wilhelm III. erhielt gewiſſe, namentlich verzeichnete Orte: Meißen, Altenburg, Weißenfels u. ſ. w. mit Zehnten, Gerichten, geiſtlichen und weltlichen Lehen und allen andern Zubehörungen in Beſitz. Eine eigenthümliche Zutheilung beſtimmter Güter und Rechte fand auch hier nicht ſtatt, ſondern nur eine getrennte Benützung; die wichtigeren Landesſachen (Heerbann, Beſetzung der Aemter) wurden gemeinſchaftlich ausgerichtet. Auch die Landtage blieben gemeinſchaftlich.

Dieſe Art von Theilung, welche immer nur perſönlich und auf beſtimmte Zeit eingegangen wurde, gewährte den Vortheil, daß der Zuſammenhang von Land und Leuten gewahrt, die einſeitige Veräußerung von Landestheilen, Gütern und Rechten gehindert und die gegenſeitige Erbfolge geſichert war. Indeſſen hatte die gemeinſchaftliche Regierung doch auch viele Unbequemlichkeiten. Schon im Jahr 1437, als Herzog Sigmund unter Vorbehalt einer Leibzucht (einige Schlöſſer und Städte nebſt Lieferungen an Geld und Getraide) ſich in den geiſtlichen Stand begeben hatte, wurden daher die beiden andern Brüder zu Frieden, Nuz und Frommen der Lande, nach Rath der Grafen und Herren, der Räthe, Mannen und Städte dahin einig, daß Kurfürſt Friedrich den zurückgefallenen Landestheil Sigmunds, mit dem Sitze Weißenfels, und den Wilhelms, mit dem Sitze Koburg, durch

Vögte verwalten und dagegen zur Bestreitung des Hofhalts des letztern einen bestimmten Abtrag geben sollte. Diese Uebereinkunft, nur auf 3 Jahre geschlossen, wurde 1439 durch eine neue, von den Ständen verglichene Satzung und Oerterung ersetzt.

Indessen nach dem Anfall Thüringens durch den Tod Friedrichs (1440) genügte auch diese Einigung nicht mehr. Man kehrte zu einer wirklichen Landestheilung zurück und suchte nur den Nachtheilen derselben auf anderem Wege zu begegnen. Nachdem beide Brüder 1442 in der früher angeführten Weise sich vom Kaiser hatten belehnen lassen, schlossen sie auf Rath der Bischöfe, Prälaten, Grafen, Herren, heimlichen Räthe, Mannschaften, Landschaften und Städte am 10. Sept. 1445 einen Vertrag, wodurch die gesammten Lande, nämlich Thüringen, Meißen, Osterland, die Orte gegen Böhmen, Voigtland und Franken, nicht aber auch das Kurland Sachsen, welches der ältere Friedrich voraus erhielt, zwischen Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. in zwei Theile zerlegt wurden: 1. Thüringen mit den namentlich bezeichneten Schlössern und Städten, Herrschaften, Prälaturen, Klöstern, Mannschaften, Würden, Lasten, Herrlichkeiten, Wäldern, Wildbahnen, Fischereien, Zöllen, Geleiten und sonstigen Zu- und Einbehörungen; 2. Meißen mit den aufgeführten Stücken und Pertinenzien. — Dabei wurde festgesetzt: alle Lehen sollen bei dem Lande bleiben, wo sie gelegen, die Schulden aber (283,053 fl.) zu gleichen Theilen auf das Land zu Thüringen und Meißen übernommen werden. Kurfürst Friedrich erhielt Meißen, Wilhelm Thüringen mit den zugeschlagenen Orten. Die Theilung hatte langen Unfrieden und zweijährigen Brüderkrieg zur Folge. Unter Vermittlung der Stände (Prälaten, Grafen und Herren, Ritter, Mannschaften und Städte), welche sich deßhalb 1445 zu gegenseitigem Schutze vereinigt und verpflichtet hatten, nöthigenfalls die Landesfolge zu verweigern,[1]) wurde endlich in einem Vertrage vom 18. Nov. 1448

1) Als Motiv dieser Landschaftsvereinigung wird angegeben: wie lange Zeit die Lande Thüringen, Meißen, Osterland, die Orte in Franken und Voigtland in guter Regierung, Frieden und Wohlfahrt gestanden und wie nun, nachdem die Fürsten nicht mehr in der alten, vom Großvater beliebten

beſchloſſen, die Zuſammengehörigkeit der Lande durch eine erbliche und ewige Einung (Erbverbrüderung) und gegenſeitige Erbhuldigung zu ſichern; auch ſolle ſich kein Theil ohne den andern belehnen laſſen. Erwerbungen in gemeinſchaftlichen Kriegen an Schlöſſern, Städten u. ſ. w. ſollen demjenigen zufallen, in deſſen Landestheil ſie gelegen, auswärtige Erwerbungen getheilt werden.

Nach dem Tode des Kurfürſten Friedrich des Sanftmüthigen (1464) regierte ſein Sohn Ernſt in Kurſachſen allein, in den meißniſchen Landen gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Albert, während Wilhelm, gleichfalls Herzog von Sachſen genannt, immer noch den thüringiſchen Antheil beſaß.

Auf das Ableben Wilhelms (1482), der 1446 die erſte Landesordnung für Thüringen erlaſſen hatte, fiel Thüringen an die Kurlinie zurück und nun wurden zwiſchen Ernſt und Albrecht am 26. Auguſt 1485, „mit guter Vorberathung und zeitigem Rathe ihrer Landſchaft, von beiden, geiſtlichen und weltlichen Ständen“, die vereinigten Lande mit Ausnahme Sachſens, welches Ernſt als Kurfürſt behielt, abermals getheilt, wobei Ernſt Thüringen, mit Einſchluß der Pflege Koburg, Herzog Albert aber Meißen erhielt. Die Aemter des ehemaligen Oſter- und Pleißner Landes wurden getheilt und einige Territorialſtücke in Gemeinſchaft behalten.[2]) Seitdem ſind die ſächſiſchen Lande nicht wieder zuſammengekommen.

Weiſe beiſammen bleiben wollen, große Zwietracht im Lande entſtanden, ſo daß es Noth thue, den Herrn zu entſetzen und zu ſcheiden, wozu niemand beſſer paſſe als die Landſchaft; ſie wollten alſo ihre Verſöhnungsverſuche machen und wo jemand unter ihnen dabei Unrecht oder Schaden geſchähe, alle zu einander ſtehen und die Landfolge in dieſem Falle verweigern.

[2]) Lünig, Reichsarchiv Part. sp. cont. II. p. 237. Die kaiſerliche Beſtätigung vom 24. Februar 1486 bei *Lünig*, corp. jur. feud. tom I. p. 599 führt als Gegenſtand der Theilung und der Sammtbelehnung der fürſtlichen Brüder auf: die Burggrafſchaft und Grafeding zu Magdeburg und Halle, die Pfalz zu Sachſen, die Grafſchaften zu Brena und Orlamünde, die Herrſchaft zu Pleißen, das Burggrafthum zu Altenburg und zu Meißen, ſammt den Schlöſſern Frauenſtein, Hartenſtein und ihren Mannſchaften, Märkten, Dörfern, Herrlichkeiten und Zugehörungen, ferner das Fürſtenthum zu Landsberg und die Schlöſſer und Städte zu Franken, mit Namen Koburg (Schloß

§. 34.

Sachſen albertiniſcher und ernſtiniſcher Linie. Weitere Theilungen.

Herzog Albrecht, Stifter der albertiniſchen Linie, erhielt vom Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1495 einen beſondern Lehenbrief über ſeine Lande und zugleich die Geſammtbelehnung wegen des Kurfürſtenthums und der übrigen Länder ernſtiniſcher Linie. Auch verordnete der Herzog in einer teſtamentariſchen Diſpoſition vom Jahre 1499, daß ſeine erblichen Lande nicht weiter getheilt, ſondern zunächſt dem älteſten Sohne Georg zufallen, dem jüngeren Sohn Heinrich aber einige benannte Schlöſſer und Städte mit einem, dem vierten Theil der Landeseinkünfte entſprechenden Einkommen zum fürſtlichen Unterhalte angewieſen werden ſollen. Dieſe Diſpoſition wurde vom Kaiſer beſtätigt (14. Dez. 1500) und auch von beiden Söhnen vertragsmäßig anerkannt (1501). Nicht minder bemerkenswerth iſt das Teſtament des Herzogs Georg von 1539. Da der Herzog keinen männlichen Erben hinterließ, ſo wollte er Streitigkeiten zwiſchen dem Landesſucceſſor, Herzog Heinrich, und den Töchtern zuvorkommen, gleichwohl aber dieſe möglichſt bedenken. Daß Heinrich, des Teſtators Bruder, eventuell Heinrichs Sohn, das Land nebſt Zubehörde erhalte, ward ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Herzog Georg verordnete aber noch weiter: der Landesſucceſſor ſolle nicht blos Land und Leute (Aemter mit Zubehörde) Lehen und Regalien, ſondern auch einen großen Theil des ſonſtigen Nachlaſſes, insbeſondere Geld, Gold, Silber, Kleinodien, Artillerie, Schmelzhütten, Jagdzeug, Fiſchereien, Teiche und Mühlen erhalten, die Töchter aber reſp. deren Kinder ſich mit einem Abtrage von 40,000 fl. be-

und Stadt), Königsberg (Schloß und Stadt), Helburg (Schloß und Stadt), Strauf, Schaumberg, Neuhaus, Hildburghauſen, Sonnenberg, Eſefeld und Rotha mit allen Zugehörungen, die Landgrafſchaft zu Thüringen des Orts zu Franken und alle ihre andere Fürſtenthume, Grafſchaften, Schlöſſer, Städte, Straßen, Mannſchaften, Lehen, Land, Leute, Güter, Renten, Nuzen, Bergwerke, Salzwerke, Wildbänne, Zölle, Geleite u. ſ. w.

beſchloſſen, die Zuſammengehörigkeit der Lande durch eine erbliche und ewige Einung (Erbverbrüderung) und gegenſeitige Erbhuldigung zu ſichern; auch ſolle ſich kein Theil ohne den andern belehnen laſſen. Erwerbungen in gemeinſchaftlichen Kriegen an Schlöſſern, Städten u. ſ. w. ſollen demjenigen zufallen, in deſſen Landestheil ſie gelegen, auswärtige Erwerbungen getheilt werden.

Nach dem Tode des Kurfürſten Friedrich des Sanftmüthigen (1464) regierte ſein Sohn Ernſt in Kurſachſen allein, in den meißniſchen Landen gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Albert, während Wilhelm, gleichfalls Herzog von Sachſen genannt, immer noch den thüringiſchen Antheil beſaß.

Auf das Ableben Wilhelms (1482), der 1446 die erſte Landesordnung für Thüringen erlaſſen hatte, fiel Thüringen an die Kurlinie zurück und nun wurden zwiſchen Ernſt und Albrecht am 26. Auguſt 1485, „mit guter Vorberathung und zeitigem Rathe ihrer Landſchaft, von beiden, geiſtlichen und weltlichen Ständen", die vereinigten Lande mit Ausnahme Sachſens, welches Ernſt als Kurfürſt behielt, abermals getheilt, wobei Ernſt Thüringen, mit Einſchluß der Pflege Koburg, Herzog Albert aber Meißen erhielt. Die Aemter des ehemaligen Oſter- und Pleißner Landes wurden getheilt und einige Territorialſtücke in Gemeinſchaft behalten. [2]) Seitdem ſind die ſächſiſchen Lande nicht wieder zuſammengekommen.

Weiſe beiſammen bleiben wollen, große Zwietracht im Lande entſtanden, ſo daß es Noth thue, den Herrn zu entſetzen und zu ſcheiden, wozu niemand beſſer paſſe als die Landſchaft; ſie wollten alſo ihre Verſöhnungsverſuche machen und wo jemand unter ihnen dabei Unrecht oder Schaden geſchähe, alle zu einander ſtehen und die Landfolge in dieſem Falle verweigern.

[2]) Lünig, Reichsarchiv Part. sp. cont. II. p. 237. Die kaiſerliche Beſtätigung vom 24. Februar 1486 bei *Lünig*, corp. jur. feud. tom I. p. 599 führt als Gegenſtand der Theilung und der Sammtbelehnung der fürſtlichen Brüder auf: die Burggrafſchaft und Grafeding zu Magdeburg und Halle, die Pfalz zu Sachſen, die Grafſchaften zu Brena und Orlamünde, die Herrſchaft zu Pleißen, das Burggrafthum zu Altenburg und zu Meißen, ſammt den Schlöſſern Frauenſtein, Hartenſtein und ihren Mannſchaften, Märkten, Dörfern, Herrlichkeiten und Zugehörungen, ferner das Fürſtenthum zu Landsberg und die Schlöſſer und Städte zu Franken, mit Namen Koburg (Schloß

§. 34.

Sachſen albertiniſcher und ernſtiniſcher Linie. Weitere Theilungen.

Herzog Albrecht, Stifter der albertiniſchen Linie, erhielt vom Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1495 einen beſondern Lehenbrief über ſeine Lande und zugleich die Geſammtbelehnung wegen des Kurfürſtenthums und der übrigen Länder ernſtiniſcher Linie. Auch verordnete der Herzog in einer teſtamentariſchen Diſpoſition vom Jahre 1499, daß ſeine erblichen Lande nicht weiter getheilt, ſondern zunächſt dem älteſten Sohne Georg zufallen, dem jüngeren Sohn Heinrich aber einige benannte Schlöſſer und Städte mit einem, dem vierten Theil der Landeseinkünfte entſprechenden Einkommen zum fürſtlichen Unterhalte angewieſen werden ſollen. Dieſe Diſpoſition wurde vom Kaiſer beſtätigt (14. Dez. 1500) und auch von beiden Söhnen vertragsmäßig anerkannt (1501). Nicht minder bemerkenswerth iſt das Teſtament des Herzogs Georg von 1539. Da der Herzog keinen männlichen Erben hinterließ, ſo wollte er Streitigkeiten zwiſchen dem Landesſucceſſor, Herzog Heinrich, und den Töchtern zuvorkommen, gleichwohl aber dieſe möglichſt bedenken. Daß Heinrich, des Teſtators Bruder, eventuell Heinrichs Sohn, das Land nebſt Zubehörde erhalte, ward ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Herzog Georg verordnete aber noch weiter: der Landesſucceſſor ſolle nicht blos Land und Leute (Aemter mit Zubehörde) Lehen und Regalien, ſondern auch einen großen Theil des ſonſtigen Nachlaſſes, insbeſondere Geld, Gold, Silber, Kleinodien, Artillerie, Schmelzhütten, Jagdzeug, Fiſchereien, Teiche und Mühlen erhalten, die Töchter aber reſp. deren Kinder ſich mit einem Abtrage von 40,000 fl. be-

---

und Stadt), Königsberg (Schloß und Stadt), Helburg (Schloß und Stadt), Strauf, Schaumberg, Neuhaus, Hildburghauſen, Sonnenberg, Eſefeld und Rotha mit allen Zugehörungen, die Landgrafſchaft zu Thüringen des Orts zu Franken und alle ihre andere Fürſtenthume, Grafſchaften, Schlöſſer, Städte, Straßen, Mannſchaften, Lehen, Land, Leute, Güter, Renten, Nuzen, Bergwerke, Salzwerke, Wildbänne, Zölle, Geleite u. ſ. w.

gnügen. Auch Herzog Heinrich hinterließ ein Teſtament (1541), wonach gegen die väterliche Anordnung ſein Fürſtenthum, Herrſchaften, auch Land und Leute auf ſeine beiden Söhne Moritz und Auguſt fallen ſollten. Moritz ließ jedoch daſſelbe nicht eröffnen, ſondern ſchloß 1544 mit ſeinem Bruder Auguſt einen Vergleich, worin dieſer durch Abtretung einiger Aemter mit einem Einkommen von 25,000 fl., vorbehältlich der landesfürſtlichen Jura für Herzog Moriz, zufriedengeſtellt wurde.

Weniger gedeihlich war der Gang der Dinge in der ernſtiniſchen Linie. Kurfürſt Ernſt hinterließ zwei Söhne, wovon der ältere im Kurfürſtenthum allein folgte, während die Regierung der übrigen Lande in beider Namen, jedoch „nach der gewöhnlichen Sitte der fürſtlichen Häuſer" unter der Hauptdirektion des älteren geführt wurde. Beide Brüder, Friedrich der Weiſe und Johann der Beſtändige, wurden auch 1487 und wieder 1495 vom Kaiſer belehnt, der ältere mit dem Kurfürſtenthum insbeſondere und wieder zu rechten geſammten Lehen mit Herzog Albert gemeinſam. Unter den Söhnen Johanns des Beſtändigen, welcher nach dem erbloſen Tode ſeines Bruders allein regierte, kam es jedoch, trotz des väterlichen Teſtaments, welches eine gemeinſchaftliche Regierung feſtſetzte, im Jahre 1542 zur Theilung: der jüngere, Johann Ernſt, erhielt für ſich und ſeine Erben Koburg nebſt einer jährlichen Rente von 14,000 fl.; der ältere Johann Friedrich die thüringiſchen und meißniſchen Lande nebſt dem Voigtlande, vorbehältlich der Geſammtlehenſchaft und geſammten Erbhuldigung.

Eine Totalveräußerung ward nun aber in beiden ſächſiſchen Linien durch die für die proteſtantiſche Sache unglückliche Schlacht bei Mühlberg (1547) herbeigeführt, indem Kurfürſt Johann Friedrich der Großmüthige wegen ſeiner Theilnahme am Kriege in die Acht erklärt und aller Würden und Lande entſetzt wurde. Die Domänen wurden mit dem Lande eingezogen und das Ganze, ohne Unterſchied zwiſchen Eigen und Lehen und ohne Rückſicht auf Familienanſprüche, vom Kaiſer an Herzog Moriz verſchenkt. [1])

[1]) Die förmliche Belehnung mit dem Kurfürſtenthum und dem größten Theile der übrigen Lande erfolgte erſt am 24. Febr. 1548; die erneute Belehnung Herzog Auguſts am 23. April 1566.

In Folge der wittenberger Kapitulation (19. Mai 1547) wurde jedoch von Herzog Moriz ein Komplex großentheils thüringischer, zum Theil auch meißnischer Städte und Aemter (worunter Gotha, Eisenach, Weimar, Salfeld, Jena) mit einem Einkommen von 50,000 fl. den Söhnen des geächteten Kurfürsten abgetreten. (Auch hier folgten die Domänen und andere Einkommensquellen wieder den Landestheilen.) Nach seiner Freilassung wurde Johann Friedrich in seinen Fürstenstand, väterliche Gewalt und in die eben genannten Lande wieder eingesetzt (1552). Ein Jahr darauf, nach dem Tode seines Halbbruders Johann Ernst, fiel auch noch die Pflege Koburg an ihn zurück, mit Ausnahme des Amts Königsberg, welches der Kriegskosten wegen an Markgraf Albrecht von Baireuth abgetreten und erst 1569 von Herzog Johann Wilhelm von Weimar zurückerworben wurde. Durch den Naumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 wurde nachträglich noch Altenburg mit einigen andern Aemtern und Städten von dem Kurfürsten August, Bruder des Moritz, an Johann Friedrich restituirt. [2])

Später (1583) kam an das Haus Sachsen in Folge eines von Herzog Johann Wilhelm 1554 abgeschlossenen Erbvertrags und 1573 ertheilter kaiserlicher Anwartschaft ein neuer Erwerb: die reichslehenbare Grafschaft Henneberg-Schleusingen nebst Wildbahnen, Gehölzen, Fischereien, Bergwerken und andern Zugehörungen, aber auch mit einer Schuldenlast von 130,474 fl. bei deren Abtragung die Landschaft behilflich war. [3]) Bei der Theilung des einstweilen gemeinschaftlich besessenen hennebergischen Landes (1660) wurden in Folge kaiserlicher Bestimmung (1573) $^5/_{12}$ der Erbschaft, d. h. die Aemter Schleusingen, Suhla und Kühnsdorf mit Benshausen an Kursachsen überwiesen. Von den an die ernstinische Linie gekommenen $^7/_{12}$ sind die vormaligen Aemter Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Themar und Behrungen in den heutigen meiningischen Aem-

[2]) Ueber die Aenderungen, welche nachgehends mit diesen Aemtern und zugehörigen Domänen vorgegangen, s. Schweizer öff. Recht des Großherzogthums Weimar S. 3. Note 3.

[3]) So wird wenigstens behauptet von K. Luther, rechtl. Natur der Domänen in Sachsen-Meiningen S. 58. Näheres über den Vertrag das. S. 124—127.

tern Meiningen, Waſungen und Römhild vereinigt. Aus Anlaß dieſes Theilungsvertrags begaben ſich auch die ernſtiniſchen Herzoge des Rechts der Wiedereinlöſung der als Erſatz für die Vollziehung der Reichsacht gegen Wilhelm v. Grumbach und Herzog Johann Friedrich von Gotha aufgewendeten Kriegskoſten an Kurſachſen verpfändeten Aemter Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachſenburg; dieſe wurden alſo definitiv dem Kurfürſtenthum einverleibt (1660). Einen weiteren Erwerb machte Kurſachſen (die ſog. albertiniſche Linie) in dem Prager Frieden vom 30. Mai 1635, indem dem Kurfürſten die Markgrafſchaften Ober- und Niederlauſitz definitiv von Oeſterreich (Böhmen) abgetreten wurden. Nebſtdem wurde ſeinem Sohn Auguſt die Verwaltung des Erzſtifts Magdeburg zugeſagt, von welchem der Kurfürſt die ſog. querfurtiſchen Aemter (Querfurt, Jüterbock, Dahme, Burg) erhielt.

Der Streit, welcher nach dem Tode des Kurfürſten Johann Georg I. (1656) durch deſſen Teſtament hervorgerufen ward, wonach deſſen nachgeborene Söhne gewiſſe Schlöſſer, Städte und Aemter mit der landesfürſtlichen Obrigkeit zugetheilt erhalten ſollten, wurde vergleichsweiſe dahin beigelegt (1657), daß der Erſtgeborne, welcher gleich anfangs als allgemeiner Landesfolger ſich von den Ständen hatte huldigen laſſen, zwar ſeinen Brüdern beſtimmte Gebietstheile überließ, jedoch ſich die oberſte Landesregierung vorbehielt. Indeſſen dauerten die Zwiſtigkeiten innerhalb der albertiniſchen Linie fort, bis nach dem Ausſterben der drei Nebenlinien Zeiz, Merſenburg und Weißenfels (1718, 1738, 1746) die ihnen angewieſenen Paragien an den Kurfürſten zurückfielen.

Ich kehre zu der ernſtiniſchen Linie zurück. Zwar hatte Johann Friedrich der Großmüthige ein Teſtament hinterlaſſen (1554), worin er verordnete, daß ſeine drei Söhne die Lande ſämmtlich ungetheilt innehaben und gebrauchen, auch keine Veräußerung ohne gemeinſchaftliche Zuſtimmung vornehmen ſollen; nur wenn ſämmtliche Lande einmal wieder zuſammenkämen, könnte erforderlichen Falls eine Theilung, aber nur nach Rath und Gutheißen der Räthe und der Landſchaft, ſtattfinden. Dennoch wurde bald wieder getheilt. Zuerſt wurde 1565 eine

Mutschirung vorgenommen, indem sämmtliche ernstinischen Lande, unter Vorbehalt des Revenüenwechsels, in den weimarischen nnd koburgischen Theil auf sechs Jahre zerlegt wurden. Im Jahr 1567 kam Johann Wilhelm durch die Reichsacht seines Bruders Johann Friedrich des Mittleren zur alleinigen Regierung sämmtlicher Landestheile; nach Restitution der Söhne des Geächteten wurde aber zwischen diesen und ihrem Oheim eine wirkliche Theilung nach Aemtern vorgenommen (1572), wobei das erste Mal die sog. Portionsbücher, mit bestimmten Anschlägen der Aemter nach den Domanial- und andern Einkünften, zu Grund gelegt wurden, die man bei späteren Theilungen im ernstinischen Hause berichtigt wieder benützte. [4]) Die restituirten Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst wurden dadurch Stifter der fränkischen, Johann Wilhelm der thüringischen Linie.

Später (1603) theilte sich die thüringische Linie in die altenburgische und weimarische und, als die fränkische Linie erlosch (1638), blieben nur noch diese beiden bereichert zurück. Nun wurde aber wieder in Weimar getheilt (1641) und es entstanden die Speziallinien Weimar, Eisenach und Gotha, von welchen die zweite 1644 erlosch. Als 1672 auch die altenburger Linie sich wieder schloß, wurden den 16. Mai 1672 die Herzoge von Sachsen-Weimar und Gotha dahin verglichen, daß $^3/_4$ der altenburgischen Lande an Sachsen-Gotha, $^1/_4$ an Sachsen-Weimar kommen sollen. Hiernach erhielt Sachsen-Weimar zu seinem bisherigen Gebiete die Städte und Aemter Dornburg, Allstedt, Roßla, Stadtsulza (ohne das bei Sachsen-Gotha bleibende Salzwerk), Bürgel, Hausdorf, Crayenburg, ferner die Hoheit und Steuern in den Herrschaften Remta und Apolda. Noch in demselben Jahre (25. Juli 1672) wurden die weimarischen Lande unter den Söhnen Herzog Wilhelms getheilt, und es entstanden die weimarsche, eisenachsche und jenaische Speziallinie. Die letztere erlosch in ihrem Mannsstamm 1690, die eisennachsche 1741, so daß der ganze durch die Theilung von

---

[4]) Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. II. S. 29. Vgl. K. Luther a. a. O. S. 52. 114. 142.

1672 getrennte Besitz wieder zusammenkam. Weiteren Landestheilungen im Weimarschen wurde durch die Primogenitur-Ordnung von 1724 begegnet.[5]) Schon 1714 war ein Vertrag zwischen dem regierenden Herzog Ernst August und seinem Oheim Herzog Wilhelm über Festhaltung des Primogeniturrechts geschlossen worden. Am 23. Okt. 1717 hatten die weimarischen Landstände erklärt, daß sie die Einführung der Primogenitur anrathen wollten, weil solche den Wohlstand und splendor des weimarischen Hauses glücklichst erhöhen könne und zugleich die dadurch hauptsächlich mit part nehmende Wohlfahrt der weimarischen Lande und Unterthanen mit anwachsen müsse. Darauf wurde die entsprechende Verordnung in den letzten Willen Herzog Ernst Augusts aufgenommen und am 29. Aug. 1724 vom Kaiser als Hausgesetz bestätigt.

Anders ging es in der gothaischen Hauptlinie. Herzog Ernst der Fromme, Stifter dieser Linie, hatte in der Theilung von 1640 erhalten: Stadt und Amt Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg und Tonndorf. Bei der eisenachschen Theilung (1645) erhielt er den Helburgschen Antheil, bei der hennebergschen (1660) die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen. Nach dem Erlöschen der Altenburger im Jahr 1672 kamen noch hinzu die Fürstenthümer Altenburg und Koburg, das Stift Salfeld und die hennebergschen Aemter Themar, Meiningen, Maßfeld und Behrungen. Den 26. März 1675 starb der Herzog mit Hinterlassung eines Testaments vom Jahr 1654, worin er seine Söhne sämmtlich zu Erben seiner Lande einsetzte, so jedoch, daß sie solche

---

[5]) Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und zur Geschichte von Sachsen Thl. I. nr. 16. S. 245. Der Erstgeborne succedirt hienach in sämmtlichen Landen sammt allen dazu gehörigen Schlössern, Aemtern, Rittern und Mannschaften, Städten, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Diensten, Zinsen, Jagden, Gehölzen, Teichen, Folgen, Steuern und andern Nutzungen. Auch wurde das Primogeniturrecht ausgedehnt auf alle späteren Anfälle an Landen und Leuten, desgl. auf Alles, was Herzog Ernst August an außenstehenden Schulden, Inventarien und Silbergeschirr hinterlassen oder sonst zur Zierde und Nothwendigkeit angeschafft haben dürfte.

in Gemeinschaft besitzen und der älteste das Direktorium führen solle. Bei der Approbation des väterlichen Testaments (2. Juni 1675) wurden die Deputate der 7 Brüder vom zurückgelegten 16. Jahre an auf 2000 Thlr. und so aufsteigend bis zum zurückgelegten 25. Jahre, wo 8000 Thlr. gereicht werden sollten, festgesetzt; der älteste erhielt überdieß 4000 Thlr. Jahrgeld für das Directorium und durch Vertrag v. 30. August 1676 noch weiter jährlich 20,000 Thlr. aus gesammter Kammer zur Führung der Hofstatt als regierender Fürst. Doch bald wollte jeder seinen eigenen Hofhalt und die zum Unterhalt angewiesenen Aemter in erblicher Weise mit der gesammten Jurisdiction innehaben. Die vier jüngeren überließen jedoch (1680) dem ältesten Friedrich die Ausübung der Landeshoheit in ihren Antheilen, kraft immerwährender Kommission, und begnügten sich mit 12,142 fl. jährlicher Einkünfte aus denselben; die zwei älteren dagegen erhielten (1681) ihre Landestheile mit 16,137 fl. jährlicher Einkünfte und voller Landeshoheit, während dem ältesten so viel an Land und Leuten übrig blieb, daß er 49,447 fl. jährlicher Einkünfte hatte.

Drei der gebildeten Speziallinien: die koburgsche, eisenbergsche und römhilder erloschen 1699—1710, worauf nach längerem Rechtsstreite auf den Grund der 1720 gefertigten Portionsanschläge zur Theilung der betreffenden Lande geschritten wurde (1734, 1735). Von den koburgischen Landen kamen an Sachsen-Meiningen die Aemter Sonneberg und Neuhaus, an Sachsen-Hildburghausen das Amt Sonnenfeld, an Sachsen-Salfeld Stadt und Amt Koburg nebst den Gerichten Rodach, Neustadt und Gerstungshausen und das Klosteramt Mönchsroden. Die eisenbergschen Lande kamen gänzlich an Sachsen-Gotha. Von den römhildschen Landen erhielt Sachsen-Salfeld $1/8$ des Stifts und Amts Römhild und $5/12$ des Amts Themar, Sachsen-Meiningen $2/3$ des Amts Römhild, Sachsen-Gotha $7/12$ des Amts Themar; Hildburghausen wurde mit der Kellerei Behrungen, den echterischen Lehen und dem Hofe zu Milz abgefunden. Die gothaische Hauptlinie zerfiel nun in vier Speziallinien: Gotha-Altenburg, Koburg-Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld.

Später folgten noch einige Erwerbungen und Austauschun-

gen, aber auch Verluste bei den sächsischen Häusern. Namentlich erwarben Sachsen-Meiningen und -Gotha als Besitzer der Herrschaft Römhild, gegen Abtretung mehrerer Orte und Güter, von dem Großherzogthum Würzburg 1808 die Souveränität über Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach und die Hoheitsrechte über Berkach und den Ort Gleicherwiesen. Die kurfürstlich sächsischen Lande wurden zwar in Folge Vertrags mit Frankreich vom 12. Dez. 1806 zu einem Königreich erhoben, aber nicht vermehrt (für den von Preußen erhaltenen Kossuther Kreis wurde 1808 Barby, Gommern und Mannsfeld an Westphalen abgetreten); vielmehr mußte der König sein treues Aushalten an dem ihm aufgedrungenen Bündnisse mit Napoleon durch einen Verlust von mehr als der Hälfte seines Landes büßen. Im dem Wiener Vertrage vom 18. Mai 1815 wurde nicht blos der kossuther Kreis an Preußen zurückerstattet, sondern auch noch weiter abgetreten der wittenberger, thüringer und neustädter Kreis, ferner einige Theile des meißner, leipziger und voigtländischen Kreises, der größte Theil der Hochstifte Merseburg und Naumburg und sämmtliche nicht inkorporirten Länder, mit Ausnahme eines Theils der Oberlausitz. Dagegen erhielt das jetzige Großherzogthum Sachsen-Weimar durch die Wiener Kongreßakte von 1815 (Art. 27. 38. 39) und Vertrag mit der Krone Preußen vom 1. Juni und 22. Sept. 1815 einen nicht unansehnlichen Zuwachs theils aus königlich sächsischen, theils aus erfurtischen, großherzoglich frankfurtischen und kurhessischen Besitzungen.

Noch trat eine Hauptveränderung ein in den herzoglich sächsischen (sachsen-gothaischen) Landen durch Erlöschung der Speziallinie Gotha-Altenburg. In dem Vertrag vom 12/15. Nov. 1826 wurden nunmehr die Besitz-Verhältnisse der verschiedenen herzoglichen Höfe in folgender Weise geregelt:

1) An Sachsen-Meiningen wurde überlassen: das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, ferner das Fürstenthum Saalfeld, mit Ausnahme der 1805 an Gotha-Altenburg abgetretenen Ortschaften, das koburgische Amt Themar, mehrere zum koburgischen Amt Neustadt gehörige Ortschaften, das gothaische Amt Kranichfeld und einige altenburgische Gebietstheile vom Amt Camburg und Eisenberg.

2) Der herzogliche Hof zu Sachsen-Hildburghausen erhielt für Abtretung seiner gesammten Lande an Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen und zur Abfindung seiner Successions-Ansprüche das Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme der zuletzt erwähnten an Meiningen gekommenen Landestheile.

3) Koburg erhielt das Fürstenthum Gotha, mit Ausnahme des Amts Kranichfeld und seines Antheils am Amte Römhild, ferner die hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnefeld. Dagegen wurden von ihm an Meiningen abgetreten das Fürstenthum Saalfeld und einige bisher koburgische Landestheile.

Weiteren Theilungen innerhalb der Speziallinien des gothaischen Gesammthauses war schon vor diesem Vertrage durch Einführung des Erstgeburtsrechts begegnet, namentlich in Hildburghausen (1703, 1710), Altenburg (1703, 1705), Meiningen (1725, 1802) Koburg-Saalfeld (1747). Ebenso ist in den neueren Verfassungen dieser Staaten die Untheilbarkeit mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge festgesetzt, so in dem meiningenschen Grundgesetz v. 1829 §. 3. in dem altenburgischen von 1831 §. 1. 13., in dem koburg-gothaischen von 1852 §. 1. 6.

Das gegenseitige Erbrecht der ernstinischen und albertinischen Linie ward durch den Uebergang des Kurfürstenthums und anderer Lande von der ersteren auf die letztere als die jüngere Linie (1548) nicht aufgehoben. Dasselbe beruht nicht blos auf den Lehensbriefen und Erbverbrüderungen, sondern auch noch auf dem Theilungsvertrage von 1485 und dem Nebenrezeß zu dem Nauenburger Vertrage vom 24. Febr. 1554. [6]) Demnach würde bei dem Aussterben der ganzen ernstinischen Linie die albertinische an die Reihe kommen und umgekehrt. Gesetzt das großherzogliche Haus Weimar erlösche in seinem Mannsstamm, so käme die Nachfolge auf die übrigen Zweige des ernstinischen Stammes in der gothaischen Hauptlinie, also auf die herzoglichen Häuser.

---

[6]) Vergl. Weiße, Lehrbuch des kgl. sächsischen Staatsrechts Bd. I. §. 43.

§. 35.

Rechtliche Natur der sächsischen Kammergüter zur Zeit des deutschen Reichs.

Die Geschichte der sächsischen Domänen ist, wie sich gezeigt hat (§. 34), hauptsächlich Territorialgeschichte. Nicht blos war der Domänen-Erwerb meist bedingt durch den Territorial-Erwerb, sondern es richtete sich auch die Nachfolge in den Domänen stillschweigend nach denselben Grundsätzen, wie die Landessuccession. Die kaiserlichen Lehenbriefe, die Erbverbrüderungen, die Sammtbelehnungen nennen in der Regel nur die Lande, nicht auch einzelne Kammergüter oder nutzbaren Rechte, indem diese als Zugehör das Schicksal des Landes theilten, wenn nicht ausnahmsweise über dieses oder jenes einzelne Gut besonders verfügt wurde. Auch bei Theilungen wurden die Domänen in der Regel nicht von den Aemtern und Landen, wozu sie gehörten, getrennt, sondern sie folgten einfach den neuen Besitzern der Lande. Eine Ausnahme scheinen auf den ersten Anblick die Derterungen oder Mutschirungen (§. 33.) zu bilden, sofern hier nicht die Lande selbst, sondern nur die Nutzungen aus Domänen und Regalien der Theilung unterworfen wurden. Allein auch hier fand eine Substantial-Trennung der Domänen und Rechte von dem Lande, beziehentlich von den einzelnen Aemtern nicht statt; nur wurde in jedem Theile nach den zuvor gemachten Taxationen gewisse Aemter mit ihren Einkünften zur Verwaltung und Nutznießung persönlich angewiesen. Daß auch hier die Amtsausgaben sowie die Landesausgaben aus den Kammereinkünften zunächst bestritten wurden, ergibt sich von selbst; denn es waren ja die Landesherren (keine Apanagirte), welche die Einkünfte unter sich theilten und welchen hinwieder jene Ausgaben als Landesherrn oblagen. Nur die reinen Amtseinnahmen, nach Abzug des Amtsaufwands, wurden bei den Portions-Anschlägen zu Grund gelegt; davon hatte alsdann jeder Herr nicht blos seinen persönlichen Aufwand, sondern auch die Kosten der Landes-

verwaltung und seinen Antheil an den Kosten der Gesammtregierung zu bestreiten, wenn nicht für diesen Zweck dem dirigirenden Herrn voraus schon die Mittel angewiesen wären.

Ist hierdurch die Verbindung der Domänen mit dem Lande und mit der Landeshoheit bestätigt, so spricht gegen die von Zachariä u. A. behauptete Fideikommiß-Qualität des Kammerguts noch insbesondere der Umstand, daß die alten Kur- und Erblande und auch ein großer Theil der späteren Erwerbungen unmittelbare Reichslehen, also Staatslehen in aktivem und passivem Sinn waren. Die Nachfolge (jus succedendi) in den Territorien und Zubehörden richtete sich nach dem Reichslehenrechte (einem Theil des früheren jus publicum), den besonderen Lehensverträgen und den vom Kaiser genehmigten Erbverbrüderungen. Die weiblichen Verwandten waren hiernach voraus schon von der Succession ausgeschlossen. Das Anrecht der Stammvettern beruhte auf den Erbverbrüderungen und Sammtbelehnungen und selbst die Nachfolge des Sohnes bedurfte erst noch der jeweiligen Anerkennung durch die mit skrupulösen Formen umgebene Lehens-Erneuerung. Als der Lehensstaat mehr und mehr durch den Föderativ-Staat verdrängt wurde, traten staats- und völkerrechtliche Maximen und Formen in die Lücke und es konnte jetzt die öffentliche Natur der Kammergüter und namentlich ihre Verbindung mit dem Rechte der Landesherrschaft um so weniger verkannt werden, als auch die meisten neuen Erwerbungen nur unter dem Prätexte des öffentlichen Rechts gemacht wurden.

Man hat, um die privatrechtliche Natur der sächsischen Domänen zu beweisen, auf die Anfänge der Landesherrlichkeit im thüringer Lande hingewiesen, wo Ludwig mit dem Barte, ein Verwandter Kaiser Konrads II. im Jahr 1036 in schwarzer Tracht, begleitet von 12 fränkischen Edlen erschienen sei, sich angekauft, Städte und Dörfer erbaut und große Strecken Landes nutzbar gemacht habe. [1]) Ich will dem roman-

[1]) Vollert, Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und insbesondere in den sachsen-ernstinischen Landen. Jena 1857. S. 58. 59.

tiſchen Gewande der Erzählung nicht zu nahe treten; juriſtiſch erheblicher iſt jedoch die Urkunde Kaiſer Konrads II. vom Jahre 1039, worin eine gewiſſer Graf Ludwig (quidam Ludovicus comes) ein Gut, das er von Einwohnern Thüringens erworben, d. h. das Dorf Altenberg mit Neubrüchen der Gegend, ſodann einen größtentheils unbebauten Landſtrich, Theil der ſog. Laube (Loybe) im Herzogthum Gotha gelegen, mit Weilern (villulis), Gütern und andern Zubehörungen von Reichswegen (his regalibus edictis) zu Eigenthum beſtätigt erhielt und zugleich die Immunität von der Gewalt der Reichsbeamten für den ganzen Bezirk erlangte. [2]) Dies entſpricht jedoch ganz dem, was oben S. 61 f. über den Urſprung der landesherrlichen Beſitzungen und Einkünfte, namentlich aus vormaligen Reichsgütern und Reichsrechten geſagt worden. Daß Graf Ludwig (Lünig nennt ihnen einen Grafen v. Schwarzburg) manche Güter und Dörfer gekauft, wie die Chroniſten ſagen, Anderes (die Stadt Sangerhauſen) durch Heirath erworben, ſoll nicht geläugnet werden; jedenfalls war der Haupterwerb in obiger Urkunde, der erwähnte Landſtrich, Reichsgut und auch das Immunitäts-Privilegium, womit erſt die volle Landesherrlichkeit begründet ward, konnte nur vom Reiche erworben werden. Später ward dieſer Beſitz mit der lehenbaren Landgrafſchaft Thüringen vereinigt, welche nach dem erbloſen Tode Heinrich Raſpes nebſt zubehörigen Gütern an den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten verliehen wurde. Die nächſte Verwandte, Sophie v. Brabant, Tochter des Landgrafen Ludwig IV. welche für ihren Sohn Anſprüche auf Thüringen erhob, ward nach langem Streite, wobei die thüringiſchen Vaſallen theils für, theils gegen dieſelbe Parthei nahmen, mit einigen Städten an der Werra und mit der Grafſchaft Heſſen abgefunden (1265).

Auch andere Erwerbungen von Landestheilen, namentlich Städten, Aemtern und zugehörigen Gütern und Waldungen durch

---

[2]) Lünig, Reichsarchiv, part. spec. cont. II. Fortſ. 3, S. 282. Thuringia sacra p. 42. In der Beſtätigung Heinrichs III. vom Jahre 1044 daſ. S. 44. iſt die Immunität dahin ausgedrückt: Decernimus etiam ut nullus omnino hominum seu quaelibet persona, potens aut dux, aliquid negotii in his locis nisi cum illius voluntate et jussu exerceat.

Kauf, Pfandſchaft, Heirath, welche Vollert (Note 1 citirt) aus dem heutigen Großherzogthum Sachſen-Weimar und Andere aus den Herzogthümern Altenburg und Meiningen anführen, beweiſen nichts gegen die öffentliche Natur dieſer Objekte, da jeder Territorial-Erwerb an und für ſich ſchon ſeinem Gegenſtande nach ein öffentlicher iſt, und weil nicht weniger jede einzelne Domäne durch ihre Einverleibung in das landesherrliche Kammergut deſſen Natur und Beſtimmung mit annimmt.

Der anonyme Verfaſſer der altenburgiſchen Regierungsſchrift [3]), welchem Zachariä ſonſt vielfach ſich anſchließt, gibt zwar zu, daß die Territorialhoheit ſich allmälig aus der Grundherrſchaft emporgearbeitet, daß die vorzugsweiſe ſeit dem 14. Jahrhundert ſich bildenden Landſtände vielfach Anſtoß zu einer allgemeinen territorialen Geſetzgebung und damit zur Herſtellung einer Art von ſtaatlicher Einheit und Gewalt in den einzelnen Territorien gegeben hätten, und daß das deutſche Reich mit dem weſtphäliſchen Frieden bereits in eine Konföderation unabhängiger monarchiſcher Staaten umgebildet worden. Doch werden auch von ihm die früheren Territorial-Erwerbungen und Landestheilungen als privatrechtliche Vorgänge aufgefaßt, nicht etwa (wie es die Konſequenz mit ſich brächte) um das Land oder den Staat zu einer res privata principis zu machen (was wenigſtens nach heutigen Vorſtellungen unmöglich wäre) ſondern um die mit den Landestheilen verbundenen Domänen und Einkünfte davon zu trennen und der fürſtlichen Familie vorzubehalten. Es ſoll alſo die Umwandlung, welche in dem Weſen des Staats vor ſich gegangen, nicht nur dem Kammergut fremd geblieben ſein, ſondern dieſes hätte, obwohl als Pertinenz von Staatstheilen zum Lande gekommen, eine ſeparate Exiſtenz mit dem Charakter eines privatrechtlichen Dominium angenommen. Daß außer wirklichen Erbgütern auch Reichslehen, Amtsgüter, Regalien, ſteuerartige und fiskaliſche Gefälle von Anfang an zur Kammer gezogen wurden, daß in Folge der Reformation das Kammergut der ſächſiſchen Fürſten durch Säkulariſation weſentlich vermehrt

[3]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg. Frankfurt 1853 S. 7 f.

wurde, [4]), daß auch sonst durch Staatsverträge, namentlich die Rheinbundesakte, die Wiener Schlußakte mancher Wechsel in den Territorial-Verhältnissen und ebendamit auch in dem landesherrlichen Einkommen eingetreten ist — dies Alles berührt den Verfasser nicht: höchstens könnte, meint er, auf Separation des in neuerer Zeit (seit es überhaupt ein Staatsgut gebe) mit dem Dominial-Vermögen vermischten Staatsguts angetragen werden; den Beweis dieser Vermischung hätte aber der Staat zu führen. [5])

Es wird nicht nothwendig sein, auf das Einzelne, was durch das früher Ausgesagte bereits widerlegt ist, näher einzugehen. Namentlich sind die Gründe, welche für ein Privat-Eigenthum der fürstlichen Familien an den säkularisirten geistlichen Besitzungen in den ernstinischen Landen angeführt werden, [6]) meist so gesucht, daß es keiner Entgegnung bedarf: die Säkularisationen seien durchgehends unmittelbare Folge des Bauernkriegs gewesen, wo die Klöster zerstört worden (doch nicht die Güter!), und die Einwohner davon gelaufen seien (!); sie hätten vor der wittenberger Kapitulation von 1547 stattgefunden, worin den Söhnen Johann Friedrichs Aemter mit einem Einkomkommen von 50,000 fl. zugestanden worden. [7]) Auch andere

---

[4]) Auch Zachariä, Staatsrecht II. S. 425, Note bemerkt: „ein großer Theil des sächsischen Kammerguts rührte von den säkularisirten Kirchenguts her". Einzelne Säkularisationen in Meiningen s. in der Schrift über die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Meiningen. Darmstadt 1847. S. 32. (Verf. soll der frührere Regierungspräsident Bahlkampf sein.)

[5]) s. die Note 3 citirte Schrift S. 24.

[6]) s. die Note 4 angef. meiningische Schrift S. 31, worauf die altenburgische Schrift S. 12 verweist.

[7]) Dies waren die landesherrlichen Netto-Einnahmen aus jenen Landestheilen, wie sie von den Beamten (Vögten und Rentmeistern) nach den öffentlichen Rechnungen berechnet wurden. An eine Privatrente ward dabei nicht gedacht, sondern an ein landesherrliches Einkommen für den künftigen Landesherrn aus der Familie des abgesetzten Kurfürsten. Wie viel von dem Einkommen der säkularisirten Stifte und Klöster dabei gewesen, muß ich dahin gestellt sein lassen; jedenfalls wurde der neue Besitz, welcher durch die Niederlage des schmalkaldischen Bundes wieder unsicher geworden war, erst später durch den westphälischen Frieden (1648) sanktionirt.

Gründe beweisen nichts, wie: ein Theil der vormals geistlichen Güter sei durch Vertrag dem Kammervermögen erworben (wer hat diese Verträge abgeschlossen, doch der Landesherr?) oder zur Stiftung von Pfarreien und Schulen verwendet (dies wäre nachzuweisen!); die Dotation mehrerer Klöster, insbesondere in der Grafschaft Henneberg, sei in die Hände der Landesherrn als Nachkommen und Nachfolger der Stifter zurückgekehrt. [8])

Schwerlich mochte sich endlich der Verfasser der altenburger Regierungsschrift (Note 3) Erfolg versprechen von der Berufung auf den westphälischen Frieden, worin z. B. dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Nachfolgern und Erben, ebenso dem Hause Hessenkassel gewisse geistliche Lande und Einkünfte zugewiesen wurden. Es hat dies keine andere Bedeutung, als daß die Lande und zugehörigen Domänen in der regierenden Familie erblich sein sollen. (Gerade in den beispielsweise genannten Staaten Preußen und Kurhessen sind die Domänen mit Einschluß der früheren geistlichen Güter als Staatsgut und nicht als Familien-Gut anerkannt.) Ein Privat-Eigenthum, das an den erworbenen Territorien ohnedies unmöglich ist, konnte auch an den Pertinenzien nicht erworben werden: denn diese folgten nur der Hauptsache. Es war der Landesfürst als solcher, welcher die Erwerbung machte, wie es auch der Landesfürst war, welcher die früheren Schirmvogteien über einzelne Klöster ausübte, deren Prälaten auf den Landtagen erschienen, und wie es auch der Landesherr war, welcher in Sachsen und Thüringen kraft herzoglicher und landgräflicher Gewalt die Lehensherrlichkeit über die Besitzungen der Grafen und Herren ausübte und heimfallende Lehen entweder wieder verlieh oder mit seiner Kammer vereinigte. Der Verfasser der angeführten Schrift übersieht ebenso wie Zachariä die Mischung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Elemente in der Beherrschungsform des Mittelalters und verkennt deßhalb auch

---

[8]) Der Stifter und seine Nachkommen sind so wenig als ein Dritter berechtigt, das einmal gestiftete Kirchenvermögen zurückzuziehen. Von einem jus postliminii kann doch nicht die Rede sein!

die Bedeutung des landesherrlichen Kammerguts, in welchem sich gleichfalls jene Elemente vermischt vorfinden. [9])

Trotz der Verschiedenheit der Erwerbgründe und der Erwerbungen selbst formirte sich doch der Besitz in den Händen der jeweiligen Landesherren zu einer rechtlichen Einheit (universitas), zunächst in den einzelnen Aemtern als besonderen rationes fisci, [10]) sodann in der landesherrlichen Kammer. [11]) Während die Aemter in ihrer alten Zusammensetzung und Abgeschlossenheit gewöhnlich erhalten wurden und resp. erhalten werden mußten, weil die Portions-Anschläge darauf beruhten, war der Umfang der Territorien und der Bestand der Kammern vielfachem Wechsel ausgesetzt. Wo mehrere Lande nur durch Personal-Union verbunden waren, wie Weimar und Eisenach, [12]) hatte jedes Land seine eigene Kammer.

So widersprechend auch das Verfahren der einzelnen Herrscher war und so sehr sich lange Zeit die Neigung zu mehr oder minder gleichheitlichen Theilungen, Mutschirungen und Todtheilungen, Divisionen und Subdivisionen offenbarte, so ging doch das Streben im Ganzen dahin, den Zusammenhang der Lande

---

[9]) In der Note 3 cit. Schrift S. 24 wird gegen die Bemerkung in dem Tübinger Gutachten betr. die hannoversche Frage S. 225 (Zeitschrift für deutsches Recht II. 1. Abth. S. 43), daß die Kammergüter und die damit zusammenhängenden Rechte großentheils von dem Landesherrn als solchem erworben oder doch mit den eigentlichen landesherrlichen Rechten dergestalt vermischt worden seien, daß sie deren öffentliche Natur angenommen hätten, eingewendet, daß eine Vermischung von dem Verfasser nicht nachgewiesen worden. Ich meine aber doch, der Beweis sei in jenem Gutachten erbracht. Vergl. übrigens oben §. 4 und 5, und selbst Schneider über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten mit Rücksicht auf die sächsischen Fürsten. Leipzig 1831. S. 24. 28.

[10]) Daher die hin wieder vorkommende Benennung: „amtseigenthümliche Güter", „Amtsgerechtigkeiten." Auch von Amtskammern ist die Rede, s. Seckendorf, Fürstenstaat III. 4. §. 1.

[11]) s. oben §. 5. Ueber die Organisation und Verwaltung der Kammern handelt ausführlich v. Seckendorf, welcher hauptsächlich die sächsischen Kammern im Auge hat, in seinem deutschen Fürstenstaat Thl. III. besonders Kap. 4.

[12]) Erst 1809 wurde die beiderseitige Kammer-Administration vereinigt. In Koburg und Gotha besteht die abgesonderte Administration heute noch.

und Güter aufrecht zu halten. Das nächste Mittel war die Regierungsgemeinschaft, welche die Einheit der obersten Leitung und Repräsentation des Landes aufrecht erhielt und schon 1379 und später wiederholt festgesetzt wurde. Ein anderes Mittel, welches wenigstens fingirter Weise und eventuell die Einheit der Lande sicherte, war die Erbverbrüderung und die kaiserliche Sammtbelehnung.

Es war hauptsächlich das Landesinteresse, welches bei diesen Versuchen überwog. Hätte es sich blos von einem großen Grundbesitze des fürstlichen Hauses gehandelt, wie Zachariä S. 51 seiner Schrift annimmt, so wäre das Land gar nicht dabei in Frage gekommen, so hätten die Stände jedenfalls nichts dabei zu sagen gehabt. Aber schon bei den Erbeinigungen von 1387, 1403 tritt das ständische Element hervor (Räthe, Ministerialen und Vasallen), noch mehr bei den Oerterungen von 1437 und 1439. Hier waren bereits gesammte Stände thätig und es wurde nach Rath und Erkenntniß der Grafen und Herren, der Räthe, Mannen und Städte eine freundliche Vertragung und nützliche Verweisung der Lande beschlossen. Dieselben Stände, worunter namentlich die Städte Hildburghausen, Koburg und Eisfeld, machten sodann 1445, wie bereits bemerkt worden, von ihrem freien Einigungsrechte Gebrauch und bewirkten dadurch zwar nicht, daß die schädliche Theilung ganz vermieden, wohl aber der bereits erworbene oder künftig zu gewinnende Besitz von Landen wieder zu einer Erbgemeinschaft verbunden und für den Fall von Streitigkeiten ein Austrägalgericht festgesetzt wurde. Würde ein Theil Töchter hinterlassen, aber keine männliche Nachkommen, so sollen die Töchter von dem andern Theil zur Nothdurft versehen, auch bei vorkommender Heirath nach Rath, Wissen und Willen der Landschaft des abgeschiedenen Theils ausgestattet werden.

Ich gebe zu, was Zachariä S. 51 seiner Schrift bemerkt: daß die Stände der sächsischen Lande, obwohl sie schon frühe zu korporativer Selbständigkeit und bedeutungsreicher Wirksamkeit gelangten, gleichwohl kein Miteigenthum und, soviel mir bekannt, auch keine Mitverwaltung des Kammerguts beanspruchten. Es stand ihnen ein solches Recht nach den früher angeführten allgemeinen Grundsätzen in der Regel so wenig zu,

als eine Mitregierung. Auch sonst hielten sich die sächsischen Fürsten nur in so weit gebunden, als ein Landesherr ohne Wissen und Willen seiner mitbelehnten Brüder und Vettern, wie auch des Lehensherrn, seine Lande oder einen ansehnlichen Theil davon oder die landesfürstlichen Regalien, Gerechtsame und Herrlichkeiten nicht verkaufen, verschenken oder letztwillig darüber zu Gunsten nicht berechtigter Dritter verfügen durfte. Bei Veräußerung eines oder mehrerer Aemter, Güter oder Nutzungen wurde es nicht so genau genommen. [13]) Selbstverständlich durfte jedoch das Kammerkollegium bei Veräußerungen des Grundstocks nicht für sich vorgehen, sondern es unterlagen solche, wie andere wichtige Kammer- oder Regimentssachen, jederzeit der landesherrlichen eigenen Entschließung. [14])

Indessen würde man fehlgreifen, wollte man aus einem Vorgange des 17. Jahrhunderts, welchen Zachariä aus dem kursächsischen Lande anführt, darauf schließen, daß die Kammergüter als Privatgüter, Stamm- oder Fideikommißgüter betrachtet worden seien. Der Fall, welcher manche belehrende Seiten darbietet, ist folgender: [15]) Kurfürst Johann Georg III. fand bei seinem Regierungsantritt (1680) die Kammer in sehr zerrüttetem Zustande. Es war an Aemtern, Vorwerken, Dörfern, Geleiten Diensten, Zinsen und anderen Theilen ihres Vermögens so viel verschenkt, verpfändet, verkauft oder für rückständige Besoldungen und ähnliche Forderungen weggegeben worden, daß der jährliche Abgang an kurfürstlichen Einkünften über 100,000 Thlr. betrug. Der neue Kurfürst wollte diese „wider das Herkommen des Hauses" veräußerten Stücke wieder einziehen; auf die deßhalb gemachte Landtagsproposition verlangte jedoch die Landschaft,

---

[13]) v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat II. 3. §. 6.

[14]) Nach den Kammerordnungen waren dem Landesherrn folgende Gegenstände zur höchsten Resolution von den Kammerräthen vorzutragen: neue Anordnungen, Geschenke und Erlassung von Rechten, Versetzung oder Veräußerung von Aemtern und Gütern, Bestellung und Abdankung der Diener, Verkauf allerlei Vorraths, Anordnung der Weinlese, alle vornehmen, d. h. wichtigeren Ausgaben zu Regiments- und Staatssachen. v. Seckendorf a. a. O. III. 4. § 27.

[15]) Weiße, neueste Geschichte des Königreichs Sachsen Thl. 1. S. 294 f.

daß eine Kommission von einigen Räthen und Mitgliedern der Landschaft niedergesetzt und die Rechtskollegien oder einzelne erfahrne Beisitzer zu Rath gezogen, einstweilen aber die Besitzer der veräußerten Güter im ruhigen Genuß gelassen werden. Die Kommission ward niedergesetzt, aber der Erfolg entsprach den ständischen Ansichten nicht: denn auf dem Ausschußtag von 1689 wurde abermals geklagt und in dem eingehaltenen Verfahren ein Hauptgrund des gesunkenen Wohlstandes des Landes gefunden, indem sich die Meinung verbreitet hätte, als wenn man in diesen Landen den Grundsatz annehme, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verschreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden sei, während doch die Herzoge Albert, Georg u. s. w. große Geldsummen aufgenommen, auch mehrere wichtige Güter im Lande verkauft, vertauscht, verschenkt und keiner ihrer Nachfolger in Zweifel gezogen hätten, daß dasjenige, was auf diese Weise gethan, sonderlich wenn die Expedition aus den Kollegien dahin gehörig ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Ein weiteres Beispiel wird angeführt: Auch Christian II. habe viele Kammergüter veräußert und die Rentkammer in große Schulden gestürzt; dennoch habe dessen Bruder und Nachfolger bei Eröffnung des ersten Landtags erklärt: es sei billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Kredit gerettet und männiglich befriedigt werde. Regierungsseitig war man ähnlich wie auch nachher in Preußen und Baiern (s. oben S. 31.) geneigt, den Ansichten derjenigen auswärtigen und deutschen Juristen beizutreten, welche für die Domänen oder Kammergüter die Natur unveräußerlicher Staatsgüter (Domänen u. s.) in Anspruch nahmen. Darauf bemerkte der Ausschuß: daß niemals die Kammergüter für Domänen (deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, daß das Eigenthum dem Staat und der bloße Niesbrauch sammt Verwaltung dem Regenten überlassen werde) geachtet worden. Die Stände wiederholten schließlich ihre Rathschläge, worauf der Kurfürst der Landschaft ihr eigenes Interesse bei Erhaltung der Kammergüter vorstellte, sich aber erbot, bei der Revokation derselben die rechtliche Gebühr beobachten zu lassen. — Also nicht der Gesichtspunkt eines Familieneigenthums (wovon auch die Re-

gierung nicht ausging) noch allerdings das Domänenrecht, wie es von Choppin u. And. gelehrt wurde, noch selbst das finanzielle Interesse des Landes, welches vielmehr die Konsolidirung des Kammerguts wünschenswerth machte, war es, was die Stände bewog, dem Reunionsverfahren der Regierung entgegenzutreten, sondern die Rücksicht auf das nothwendige Vertrauen zu den Handlungen einer jeweiligen Regierung, kurz das Princip, welches oben von uns als das richtige vertheidigt wurde (S. 123. 136): daß bei Veräußerung von Domänen, ebenso wie bei anderen Regierungshandlungen, der Nachfolger in der Regierung die Handlungen des Vorgängers (vermöge der Kontinuität der persona publica des Landesherrn) zu vertreten habe, wofern sie anders gesetzlich vorgenommen worden. Die Stände verwarfen zwar den Begriff von Domänen in der damaligen Auffassung, weil sich damit die Vorstellung einer unveräußerlichen dos reipublicae verband, wovon der Regent nur die Verwaltung und Nutznießung hätte; sie verwarfen aber nicht die Ansicht von einem landesherrlichen Eigenthum an dem Kammergut, dessen Veräußerung dem Landesherrn als solchem zukommt, wenn gleich über die Grenze des Veräußerungsrechts verschiedene Ansichten auch bei den sächsischen Juristen obwalteten [16]) und es daher unter allen Umständen gerathen war, jede einzelne Veräußerung für sich zu beurtheilen und die Entscheidung über die Revokation den Gerichten anheimzugeben.

Ich muß hier noch einer andern auffallenden Behauptung Zachariä's entgegentreten. Derselbe sagt (S. 52 Note 53): daß von allen, der Verhältnisse und Rechte des Landes Sachsen kundigen Schriftstellern das Eigenthum des regierenden Hauses an den Kammergütern auf das unzweideutigste anerkannt werde. Ich

---

[16]) *Andr. Knichen* de suxonico non provocandi jure et privilegio, Hannover 1603. p. 316 ist gegen die Veräußerlichkeit der Domänen, wenn die Veräußerung bleibend ist oder zum größten Nachtheil und zur Schwächung der Rechte des Fürsten gereicht. Die Ansicht v. Seckendorfs, Ringlers u. A. s. oben S. 27 ff. In der Resolution auf die Präliminarschrift v. 14. März 1692 ist ein Bericht des Kammerkollegiums erwähnt, wo behauptet wird, daß die Vorfahren die Kammergüter nicht schlechterdings, ohne gewisse requisita und außer dem äußersten Nothfall, für allienabel gehalten hätten.

muß bezweifeln, daß Herr Zachariä auch nur einen dieser Autoren aufmerksam gelesen hat. Schreber, den er citirt, steht nicht auf seiner Seite s. oben S. 36. Auch v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Thl. II. S. 280—292 gibt die Domänen dem Landesherrn nicht als Familienhaupt, sondern vermöge der Landeshoheit. Weiße, Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. II. §. 195 nimmt zwar an, daß die Amts- oder Kammergüter ursprünglich blos in dem Privateigenthum der weltlichen Fürsten sich befunden hätten; gleichwohl hätten sie die Natur von Staatsgütern in so fern erhalten, als seit Entstehung der Territorialhoheit durch die Einkünfte derselben ein beträchtlicher Theil des landesherrlichen Aufwandes gedeckt worden. In den Proprietätsrechten soll sich zwar demungeachtet nichts verändert haben; doch schließt er daraus nur, daß die Kammergüter in der Regel ohne Konkurrenz der Stände veräußert werden können, nicht aber, daß der Familie eine solche Konkurrenz zustehe; er erinnert vielmehr daran, daß die fideikommissarische Eigenschaft in verschiedenen Fällen, besonders auf den Landesversammlungen v. 1689 und 1749, widersprochen worden sei.

Gleich grundlos wie über die Domänen in Kursachsen, jetzt Königreich Sachsen, spricht Zachariä von den, wie er sagt, ganz gleichartigen Verhältnissen des Kammerguts in dem jetzt großherzoglichen Hause Sachsen-Weimar-Eisenach, indem er Note 55 S. 53 bemerkt: „Auch hier war das Eigenthum des fürstlichen Hauses am Kammergut von jeher ganz unbestritten.“ Dies soll der weimarsche Landtag selbst in seiner Erklärungsschrift vom 3. Mai 1817 ausdrücklich anerkannt haben, was bewiesen wird mit Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar §. 28, wo aber nichts weiter davon steht, als eine Stelle, welche wörtlich also lautet: „Es ist angenommen und festgehalten, daß sich in den deutschen Staaten die Herrschaft aus der Grundherrlichkeit entwickelt habe. Ohne aus dem Vermögen der einzelnen Unterthanen irgend etwas zu erheben, lebt der Fürst eines Landes, dessen Hauptkräfte in dem Grundbesitze und der Bearbeitung dieses Besitzes liegen, von seinen Gütern, ganz gemäß der ersten Einrichtung deutscher Staaten.“

Daß mit dieſer hiſtoriſchen Reminiscenz ein Eigenthum des großherzoglichen Hauſes am Kammervermögen nicht bewieſen noch zugeſtanden iſt, verſteht ſich. Zachariä hat übrigens ſelbſt in ſeinem Staatsrecht II. S. 403 Nr. 3 das weimariſche Kammergut als Eigenthum des Landesherrn und untrennbare Pertinenz der Landeshoheit erklärt und dies iſt hiſtoriſch, insbeſondere bezüglich Sachſen-Weimars die, richtige Auffaſſung. Dafür ſpricht nicht blos die von Zachariä cit. Primogenitur-Ordnung von 1724 (ſ. oben S. 232 Note 5), welche in gleicher Weiſe wie andere Quellen die Lande, Schlöſſer, Dienſte, Zinſen, Gehölze u. ſ. w. als Gegenſtände der Staatsſucceſſion bezeichnet, im Gegenſatz zu dem Privat-Vermögen, welches der dem Grade nach Nächſte nach gemeinem und ſächſiſchem Recht erben ſoll, ſondern auch die Stellung, welche das Kammerkollegium nach einem Reſcript vom 2. Dez. 1710 unter anderen Staatsſtellen einnimmt.

„Obwohl (heißt es hier) Unſrem fürſtlichen Kammer-Kollegium, als dem die Direction Unſerer Domänen und Kammer-Intraden beſonders anvertraut, auch die Autorität und Macht beygeleget, in allen dahin gehörigen Sachen an die Beamten, auch andere Amtsbediente und Angehörige Mandate, Reſkripte und Verordnungen ergehen zu laſſen, ſo ſoll dennoch per modum einer gerichtlichen Kognition und Deciſion darinnen nicht verfahren, ſondern ſolche und andere Sachen, ſo rechtsſtreitig oder kriminell ſind und ihrer Eigenſchaft nach vor die Gerichte und Unſere fürſtliche Regierung gehören, mit den Kammerſachen nicht vermengt, ſondern an fürſtliche Regierung verwieſen werden, inſonderheit falls bey einem oder anderm Punkte Unſer Kammer-Intereſſe angemerkt würde, zu Vermeidung des Vorwurfes, als ob man gleich Part und Richter ſein wolle.“ [17])

Das Kammerkollegium war alſo mit der Autorität einer vorgeſetzten Landesſtelle bekleidet. Daſſelbe hatte die Befugniß, zu ediciren wie andere obrigkeitliche und Regierungs-Behörden,

[17]) Schweitzer öffentliches Recht des Großherzogthum Sachſen-Weimar. §. 85.

und nicht blos die Renteibeamten, auch die Vögte, Amtleute, waren ihm subordinirt. Obgleich nämlich jetzt in den Aemtern meist die Geschäfte nicht mehr wie früher vereinigt waren, sondern eine Person als Amtmann, Vogt oder Schöffe zu den Justiz-Sachen, eine andere zu den Kammer-Sachen bestellt wurde, so waren doch die Justizbeamten durch ihre Bestallungen angewiesen, auch auf die herrschaftlichen Regalien und Einkünfte ein wachsames Auge zu haben und Aufträge von den Kammern anzunehmen. [18]) Nach obigem Reskript sollen nun aber auch wahre Justiz-Sachen, wobei die Kammer selbst als Parthie betheiligt ist, nicht von dem Kammerkollegium entschieden, sondern dieselben sollen durch das Regierungskollegium als Justiz-Instanz erledigt werden. Daß auch heute noch Fiskalstreitigkeiten nicht von dem Fiskus selbst entschieden werden, ist bekannt.

§. 36.

Die Ordnungen im gothaischen Gesammthaus.

Auch die Vorgänge im sachsen-gothaischen Gesammthause, worüber wir noch besonders reden müssen, weil durch sie hauptsächlich die Fideikommiß-Idee illustrirt werden soll, werden von Zachariä unrichtig beurtheilt.

Herzog Ernst der Fromme zu Sachsen-Gotha, der gemeinschaftliche Stammvater der heute noch blühenden Speziallinien Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, soll durch seine ganze Regierung und die von ihm getroffenen Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen bewiesen haben, daß er das Kammer-Vermögen als ein ihm selbst und seinem Hause zuständiges Eigenthum betrachte; er habe nur nicht für erforderlich erachtet, einem Zweifel darüber zu begegnen. — Hätte Zacharia statt dessen gesagt, daß das nutzbare Eigenthum des Herzogs (Eigenthum im staatsrechtlichen Sinne genommen) an den herzoglichen Landen und zugehörigen Gütern und Rechten, und daß das Nachfolgerecht der ächten „Leibes- und Lehens-Erben" in

[18]) v. Seckendorf Fürstenstaat III. 4. §. 6.

Land und Leuten und Zubehör, also auch im Kammergut, zweifellos gewesen, so wäre hiergegen nichts zu sagen. Anders ist es, wenn wieder von einem Eigenthume des Hauses oder der regierenden Familie an dem Kammergute gesprochen wird. — Ist diese oft gewählte und mit Rücksicht auf die so häufig mißbrauchte Idee einer successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnung des berechtigten Subjekts überhaupt unrichtig oder durchaus falsch, wie Zachariä Staatsrecht II. §. 208, Note 1 sich ausdrückt, so ist sie es auch innerhalb des sachsen-gothaischen Hauses; sie ist es ganz besonders in Bezug auf das Kammergut, wenn dieses als selbständiger Gegenstand des Besitzes und nicht vielmehr als Zubehör der Landesherrschaft gedacht wird, die selbst wieder nicht Gegenstand eines privatrechtlichen dominium sein kann. Doch will ich auf dieses früher, insbesondere §. 11 und 12, besprochene Thema hier nicht weiter eingehen, sondern nur kurz die Beweise prüfen, welche für das Eigenthum des gesammten Hauses Gotha an den Kammergütern vorgebracht sind:

1) Die Kammerordnung von 1666, meint Zachariä, beruhe durchweg auf der richtigen Voraussetzung, daß die Kammergüter, einschließlich aller nutzbaren Regalien und des Ertrags wesentlicher Hoheitsrechte, herrschaftliches Eigenthum seien. — Das Wort: Herrschaft, gnädige Herrschaft, herrschaftliches Gut wurde allerdings früher häufig gebraucht, so auch in dem von Zachariä angeführten Bericht der hennebergischen Landschaft, wo von den im Amte Maßfeld gelegenen vornehmen Kammergütern der Herrschaft Henneberg gesprochen wird. Es ist aber hier, sowie in andern Fällen, wo das Wort: „herrschaftlich" auf das Kammergut in complexu und auf einzelne Bestandtheile desselben angewandt wird, nicht an eine Privatherrschaft zu denken (sonst könnten nicht auch Einkünfte aus wesentlichen Hoheitsrechten darunter begriffen sein) sondern an die Landesherrschaft oder Landesregierung. Auch Zachariä will zuletzt nur das „ausschließliche Eigenthumsrecht der Landesherrschaft„ (S. 56) damit beweisen; dieses ist aber nicht identisch mit einem Familieneigenthum.

2) Die Landesordnung von 1666. Hieraus werden

zwei Stellen angeführt (Note 57), welche allerdings nicht unwichtig sind, jedoch das Gegentheil von dem darthun, was Zachariä beweisen will. In der ersten, S. 89 der Landesordnung, ist gesagt:

„Wir seynd nochmals gemeint, in Ansprüchen, so gegen unsere eigene Empter, Kammergüter und andere Nutzungen geschehen mögten, vor Unser Regierung des Rechtens durch Unsere Beamte gebührlich warten zu lassen."

Es ist dieß dieselbe Bestimmung, welche 70 Jahre später in Weimar erlassen worden (s. oben §. 35. a. E.). Nur ist in obiger Stelle der Landesordnung wieder nicht blos von eigenen Kammergütern, sondern zunächst von eigenen Aemtern die Rede, welchen die Kammergüter untergeordnet waren; auch ist ausgedrückt, daß die Aemter, Kammergüter u. s. w. in Streitsachen vor der Regierung durch die Beamten zu vertreten seien. Gleichwie auf die Aemter und die Landeshoheit überhaupt, so hatte allerdings der jeweilige Landesherr auch auf die zugehörigen Kammergüter und Gefalle ein eigenes erbliches Recht (s. oben S. 93), womit aber nicht gesagt ist, daß die Kammergüter im Privateigenthum des Fürsten oder seines Hauses stehen, so wenig als dieß von den Landesbezirken oder von dem Lande im Ganzen gesagt werden kann. Auch die Beamten, welche die ihnen untergeordneten Aemter und Amtsgüter vor dem Gerichte zu vertreten hatten, fungirten nicht als Mandatare der landesherrlichen Familie, sondern des landesherrlichen Fiskus (Kammerfiskus, Amtsfiskus).

Die zweite Stelle der Landesordnung (S. 313) lautet also:

„Die Beamten sollen auch in diesem Forstwesen keines Schenkens oder Erlassung an Geld oder Holz u. s. w. sich unterfangen. Denn bei Uns stehet, wenne und welchen Wir vor Uns von Unsern Kammergütern, dafür wir die Wälder und Gehölze billig achten und für des Landes Schatz halten, Gnade erzeigen wollen oder nicht."

Diese Weisung ist zunächst gegen das einseitige Handeln der Beamten in forstlichen Gnadensachen, indirekt aber gegen die unentgeldliche Benützung des Holzes durch die Waldbewohner und Umlieger und gegen die alte Volksansicht gerichtet, als ob die

herrschaftlichen Waldungen wie ein Gemeinland der öffentlichen Benützung offenstehen. Daher sagt die Landesordnung: die Waldungen seien auch für Kammergüter d. h. für Domänen und als „des Landes Schatz" zu achten; das will sagen, was v. Seckendorf (s. oben S. 28) von den Kammergütern sagt, daß durch ihre Verschlechterung oder Vergeudung die Kraft und Regierung des Landes angegriffen werde.

Ist in allen diesen Stellen (Nr. 1 und 2) wie Zachariä annimmt, eine „auf beiderseitiger Uebereinstimmung der Landesherrschaft und der Stände beruhende Rechtsansicht" enthalten, so haben wir damit allerdings eine gemeinsame Grundlage der Beurtheilung für die sächsischen Herzogthümer gewonnen. Nur ist daraus wieder nichts für ein Familien-Eigenthum zu entnehmen, sondern nur so viel ist daraus zu schließen, daß das Eigenthumsrecht der Landesherrschaft an den Kammergütern von der Gesetzgebung anerkannt war. Uebrigens darf dieses Eigenthum nicht als ein unbeschränktes hingestellt werden: denn einmal stand ihm gegenüber die Lehensherrlichkeit des Reichs, welche sich auch auf die Pertinenzien erstreckte, wiewohl in praxi allerdings angenommen wurde, daß nicht bei Veräußerung eines jeden einzelnen Stücks Landes oder Guts der lehensherrliche Konsens einzuholen sei, sondern nur bei einer die Integrität des lehenbaren Territoriums resp. des Kammerguts schwächenden ansehnlichen Veräußerung. [1]) Sodann ist zu beachten die Konkurrenz der Landstände, welche, wenn schon regelmäßig nicht zur Kontrolle des Kammerhaushalts berufen, doch bei Mißbräuchen in der Verwaltung und insbesondere bei einer die Interessen des fürstlichen Standes und Landes gefährdenden Schwächung des Grundstocks zu Vorstellungen bei dem Landesherrn und zu einer Beschwerde bei Kaiser und Reich befugt waren.

3) Das Testament Ernsts des Frommen vom 31. August 1654. [2]) Auch hierin ist eine Bestimmung über das Eigenthums-

---

[1]) v. Seckendorf, Fürstenstaat II., 3. §. 6.

[2]) Gedruckt im Salfeldschen Rezeßbuch, Koburg 1785. S. 1 und bei Lünig, Reichsarchiv Bd. 8. S. 464. Ich habe eine Abschrift des Testaments

recht an dem Kammervermögen nicht enthalten. [3]) Dennoch sollen (nach Zachariä) die letztwilligen Verfügungen des Herzogs Ernst die genügendsten Belege für seine Absicht an die Hand geben, die gesammten Güter in seiner Familie zu erhalten und ihnen also (?) die Eigenschaft eines Familienfideikommisses beizulegen. Ich habe das „berühmte" Testament aufmerksam gelesen, aber von einer Fideikommißstiftung keine Spur gefunden. Zwar ist zu einem Fideikommiß nicht gerade erforderlich, daß das Wort „Fideikommiß" gebraucht werde; schon die Bestimmung, daß die Erbschaft von dem direkten Erben einem Dritten zu hinterlassen, — bei einem Familienfideikommiß: daß das Vermögen in der Familie zu erhalten und unveräußert auf die Nachkommen zu bringen sei, genügt. Allein der bloße Wunsch, daß dieß geschehe, welchen am Ende jeder Erblasser hat, und selbst die Absicht eine solche beschränkende Bestimmung zu treffen, wenn sie nicht wirklich und in giltiger Weise getroffen ist, reicht natürlich nicht hin, um die Nachkommen für alle Zukunft in der Verfügung über das Ihrige zu beschränken. Auch wird die Natur des Gegenstandes z. B. des Lehens, der Landesherrlichkeit, des Kammerguts nicht dadurch verändert, daß in einem Testament des zeitlichen Besitzers oder in einem Familienvertrage den Nach-

---

vor mir, als Theil einer im landschaftlichen Archiv zu Meiningen aufgefundenen handschriftlichen Sammlung der Verträge und letztwilligen Verordnungen, betr. die von Herzog Ernst hinterlassenen Lande, von 1654 bis 1681 P. 1. sect. 1. Von 116 Seiten, welche das Testament in dieser Sammlung einnimmt, gehen 28 auf den Eingang und allgemeine, meist religiöse Betrachtungen, 4 auf die Erbeseinsetzung und den Unterhalt der Töchter, 16 auf Bestellung von Schule und Kirche und damit zusammenhängende Stiftungen. Weiter folgen Vorschriften für das Verhalten in Regimentssachen u. s. w. und erst später kommen dann ausführliche Bestimmungen über die Art der Succession der Söhne, Regierungsgemeinschaft, Vormundschaft u. s. w.

[3]) Zachariä, S. 56. meint sogar: eine solche besondere Bestimmung über „das auf die Söhne und Erben als Landesnachfolger (richtig!) übergehende Eigenthumsrecht" wäre nur auffallend und kaum begreiflich gewesen. Zugleich spricht er aber auch wieder von dem Kammervermögen als „gesammtem Domanialbesitz des Hauses," oder von einem „Eigenthum des gothaischen Gesammthauses," S. 63. dagegen von einem landesherrlichen Eigenthum am Kammervermögen.

folgern eine Beſchränkung in der Veräußerung, Theilung oder Schulden-Kontrahirung auferlegt iſt. Es kann ſogar die Abſicht der Diſponenten möglicher Weiſe auch blos dahin gerichtet ſein, die in der Natur des Gegenſtandes ſelbſt ſchon liegenden Beſchränkungen zur Anerkennung zu bringen. Eine dem Lehenrecht widerſprechende Dispoſition konnte aber von den Vaſallen ohne lehensherrliche Einwilligung überhaupt nicht getroffen werden. Ebenſowenig kam es dem jeweiligen Landesherrn zu, das Kammergut dem Nachfolger in der Landesregierung zu entziehen oder zum Gegenſtand einer Privattheilung, getrennt von den Aemtern und dem Lande, zu machen, wenn gleich das Regierungsrecht an ſich ihm eine Verfügung über einzelne Beſtandtheile, ohne Deterioration des Ganzen, während der Regierung geſtattete. Wie verhielt ſich nun zu dieſen Grundſätzen das ernſtiniſche Teſtament?

Der Zweck deſſelben war ein politiſcher, nämlich: „den neuen status des Fürſtenthums," wie er nach der vorausgegangenen Landestheilung mittelſt einer abſonderlichen Landesregierung, geiſtlichen Consistorii, Kammer-, und Steuer-Kollegien und anderer Anſtalten fundirt worden, auf die Nachkommen zu bringen und, weil in den letzten Zeiten die alte deutſche Aufrichtigkeit und Ehrbarkeit merklich nachgelaſſen hätte, auch in dem Fürſtenſtand die Sittenverderbniß größer geworden, den herzoglichen Kindern gleichſam ein „Modell zu hinterlaſſen, welchergeſtalt ſie ſich in ihren actionibus bezeigen ſollen." Neben frommen Betrachtungen und landesväterlichen Befehlen und Ermahnungen in Kirchen-, Schul- und Regimentsſachen nehmen die Beſtimmungen über den Nachlaß verhältnißmäßig nur eine kleine Stelle ein. Zunächſt werden (dieweil nun doch die heredis institutio das Fundament eines Teſtaments iſt) die 6 lebenden Herrn Söhne nebſt den künftig gebornen zu rechten Erben in dem Fürſtenthume, Landen, Leuten und Lehen, jetzigen und künftigen, wie in allem Erbe, auch dem beweglichen z. B. Geſchütz, Bibliothek, Baarſchaften, Kleinodien, Silbergeſchirr, Wein, Getreide, Ausſtänden eingeſetzt. Den Töchtern und Enkeltöchtern wird nur die nothwendige Alimentation und herkömmliche Ausſtattung nebſt einem Zuſchuß von 30,000 fl. für den Fall, daß der fürſtliche Mannsſtamm der gothaiſchen

Gesammtlinie abginge, zugesagt. Später folgen noch Bestimmungen über die gleichheitliche Succession der Söhne, die Direktion des Aeltesten während der Landesgemeinschaft, über das Kammerwesen und über die Vormundschaft der minderjährigen Söhne. — Unverkennbar ist der fromme, mildthätige, auf das Beste des Hauses und Landes gerichtete Sinn des Testirers; dagegen bekundet die Anordnung einer gleichzeitigen und gleichmäßigen Succession der fürstlichen Söhne, welche die Theilung der gothaischen Lande in sieben Linien zur Folge hatte, eben nicht die von Zachariä belobte „Regentenweisheit." Denn wenn auch zunächst, namentlich für die Zeit der Minderjährigkeit der jüngeren Söhne, eine Kommunion der Lande unter der Administration und Direktion des Aeltesten angeordnet wurde[4]) so wird doch eine wirkliche Landestheilung offen gelassen und für diesen Fall voraus bestimmt, daß solche ohne Prärogative und Vortheile in gleiche Theile geschehen solle. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß der Testirer nur durch Familien-Rücksichten geleitet worden sei. So lange die Untheilbarkeit der Lande nicht wie im Kurfürstenthum Sachsen grundgesetzlich eingeführt war[5]), hatten mehrere Söhne, ihre Lehensfähigkeit vorausgesetzt, gleichzeitig Anspruch auf Succession und es kam nur darauf an, ob durch eine Oerterung oder wirkliche Theilung diese Ansprüche Befriedigung erhalten sollten. Wurde aber einmal getheilt, so brachte die Pertinenz-Eigenschaft der Domänen mit sich, daß sie den Landen folgten und so wurde es auch in obigem Testamente und in dessen Nachträgen gehalten. Die Pertinenz-Eigenschaft ist sogar dem Herkommen gemäß erweitert auf Gegenstände, welche nicht zum Domänenvermögen gehörten, indem der ganze Nachlaß, auch der bewegliche, in die Landessuccession eingeschlossen wurde. Auch seine Regentenpflichten gegen das Land und das Interesse, welches dieses bei der Verwaltung des Kammerguts hatte, erkannte der

---

[4]) Doch sollte auch den jüngeren Brüdern gestattet sein, in Kammer- und Konsistorial-Sachen oder bei Abhör der Rechnungen in der Hofstatt zur Erleichterung des Aeltesten abwechselnd nachzusehen.

[5]) Die einst untheilbaren Länder Thüringen und Meißen waren in Folge der Mühlberger Kapitulation mit Einwilligung des Kaisers selbst zerrissen worden. Ebenso später die Grafschaft Henneberg.

Herzog wohl; daher die Ermahnung an die Landesſucceſſoren, gegen die Landſtände und Unterthanen ſich gnädig und gerecht zu bezeigen, ohne ſtändiſche Verwilligung keine Steuern zu beſchließen, in Regierungs-, Konſiſtorial- und Kammerſachen die beſtehenden Ordnungen wahrzunehmen und ohne Kommunikation mit den Ständen keine neuen Ordnungen zu erlaſſen, überhaupt mit rechter Treue und Liebe die Wohlfahrt der Lande zu befördern. Bei eintretender Vormundſchaft ſolle das Regierungskollegium die Mitvormundſchaft führen und demſelben für Kammer- und Haushaltungs-Sachen der Kammerrath und Rentmeiſter beigegeben werden. Schließlich wurden die Räthe und Stände aufgefordert, jedes an ſeinem Orte das Teſtament zu erfüllen und über den Vollzug deſſelben zu wachen.

Man ſieht hieraus, wie die Kammerſachen den andern Regierungsſachen, die Kammerordnung den andern öffentlichen Ordnungen gleichgeachtet und an eine Fideikommißſtiftung in Betreff des Kammerguts nicht gedacht worden. Auch die Behauptung Zachariä's (S. 57.): daß Herzog Ernſt die Theilung des Domanialvermögens nur aus Rückſicht auf das Anſehen ſeines Hauſes und der Glieder deſſelben beſchränkt habe, iſt rein aus der Luft gegriffen. Eine beſondere Beſtimmung über die Theilung des Domanialvermögens oder Kammerguts findet ſich gar nicht in dem Teſtamente. Bei der Beſtimmung über den Ausſchluß der Töchter von allem Erbrecht mag wohl an den Glanz des Stammes und Namens mit gedacht worden ſein; allein auch dieſer Ausſchluß erfolgte nicht auf Grund eines Fideikommiſſes, ſondern was die lehenbaren Lande und Zubehörden betrifft, auf Grund des Lehenrechts und der alten Erbverbrüderungen (auf dieſe ſtützt ſich das Teſtament ausdrücklich bei der Erbeinſetzung der Söhne) und was das Erbe im engeren Sinne und die fahrende Habe betrifft, auf die Gewohnheit der Erbverzichte, welche bei der Heirath von den fürſtlichen Töchtern unterzeichnet wurden.

4) Die ſpäteren Diſpoſitionen Ernſts des Frommen haben an dem Charakter ſeiner erſten Verordnung nichts geändert. In der ſog. Regimentsverfaſſung vom 9. Nov. 1672 ſind die Lande (einſchließlich der Domänen) mit Ausnahme Kurſachſens

für theilbar erklärt, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Theile zu reputirlicher Führung des fürstlichen Standes und Erlangung eines Reichsvotums hinreichend seien. Diese Voraussetzung fand Herzog Ernst auch nach dem Anfall des größten Theils der altenburgischen Lande nicht eingetroffen. Es sollten daher zwar den neuen, wie den vorigen Landen je ihre Regierungs-, Konsistorial- und Kammer-Kollegien, wie auch die landschaftlichen Rechte und die darauf erlangten Reichs- und Kreis-Stimmen gelassen, jedoch die Landesregierung über sämmtliche Fürstenthümer zur Aufnahme des Hauses und der Nachkommen und zu desto nachdrücklicherem Schutz der Unterthanen noch ferner von dem Aeltesten für sich und seine Brüder gemeinschaftlich geführt werden. Würde es doch zu einer Theilung kommen, so sollen zwar die Theile oder Loose an Gefällen möglichst gleich gemacht, die andern „Pertinenzien" aber, wie Gehölz, Jagden, Lehen, Steuern u. s. w. nicht ängstlich, unter Zerreißung der Grenzen und Beschwerung der Lande mit fremden Lasten ausgeglichen, sondern einem jeden innerhalb seines Fürstenthums belassen werden. Bei künftigen Anfällen von Landen sollen die dortigen Schulden ohne Beschwerde der alten Lande entweder aus gesammten Mitteln oder aus den Einkünften der neuen Lande bestritten werden.

Die Deklaration der Regimentsverfassung vom 27. August 1674 wollte die Verbindung der Lande noch enger ziehen, indem sie anordnete, daß es bei Einer gemeinsamen Hofhaltung sein Bewenden haben und dem regierenden Herrn die Kommunikation mit den abwesenden Brüdern im Allgemeinen freigestellt werden solle. Doch ist die beigefügte Ausnahme-Bestimmung, daß einige Regierungshandlungen, wie die Verpfändung oder Veräußerung der Aemter und Güter, sonderbare Begnadigungen, wodurch die Kammer oder deren Einkünfte merklich geschwächt würden, Errichtung neuer Familien-Verträge, auch ferner noch der Einwilligung sämmtlicher Söhne und Nachkommen bedürfen, nicht dahin zu deuten, als ob damit der gesammte Besitz von Landen und Gütern für alle Zukunft hätte als unveräußerlich erklärt werden wollen. Der ganze Vorbehalt bezieht sich, wie ähnliche Vorbehalte in früheren Testa-

menten[6]) und Theilungs-Verträgen nur auf den Fall der angeordneten gemeinsamen Regierung und von selbst ergibt sich, daß von den Beschränkungen, welche in diesem Falle unter den in Kommunion stehenden fürstlichen Brüdern eintraten, nicht geschlossen werden darf auf das Verhältniß der Agnaten oder abgetheilten Brüder gegenüber der Regierung eines Einzigen. Daß übrigens auch nach dem Lehenrecht der Landesherr in der Veräußerung nicht ungebunden ist, ward bereits früher bemerkt.

Aus der Approbation des väterlichen Testaments vom 2. Juli 1675 erwähne ich nur, daß nach §. 32 von demjenigen, was nach Abzug der Deputate für die fürstlichen Brüder und anderer der Kammer obliegenden Lasten und Ausgaben an fürstlichen Kammereinkünften übrig bliebe, zunächst gewisse Quotienten zum gesammten Vorrath für spätere sorgliche Zeit geschlagen und erst das Uebrige den fürstlichen Brüdern zur Disposition überlassen werden solle. Daß trotz der väterlichen Warnungen und Verbote dennoch eine Theilung der Lande erfolgte, die Gesammtregierung und der gemeinsame Hofhalt, der freilich von vornherein unpraktikabel war, aufgelöst wurde, ist bereits früher bemerkt worden.

5) Der Theilungsantrag vom 7. April 1677.[7]) Hier haben wir es erstmals nicht mit einer Theilung von Land und Leuten zu thun, sondern bloß mit einer Vermögenstheilung. Doch hat diese nicht zum Gegenstande das ganze Domanium oder das Kammergut als solches[8]) sondern nur theils eine Anzahl

---

[6]) Z. B. Friedrichs des Großmüthigen von 1553.

[7]) Abgedruckt nebst Beilage in der Lutherischen Schrift S. 201 f.

[8]) Zachariä §. 13. seiner Schrift stellt den Vertrag so dar, wie wenn damit eine Disposition über sämmtliche Kammergüter hätte getroffen werden wollen: die Söhne des Herzogs Ernst hätten dadurch zu erkennen gegeben, daß sie die Kammergüter, obwohl sie sich im Verhältniß zu einander ein unbedingtes Eigenthumsrecht daran beilegen, im Wesentlichen bei dem gesammten Hause erhalten wissen wollten, und hätten sich zu diesem Zwecke gegenseitig bestimmten Beschränkungen in Betreff der Veräußerung und Schulden-Kontrahirung unterworfen. Später aber bemerkt er: „Nur die seit dem Jahre 1572 heimgefallenen Lehengüter wurden, so zu sagen, als novitor acquisita nicht als unter dem allgemeinen Fideikommiß begriffen angesehen." Gerade aber von diesen handelte es sich im obigem Vertrage.

von Herzog Ernst hinterlassener (Friedensteinscher) Aktivkapitalien nebst Zinsen, theils mehrere seit 1572 heimgefallene und nicht wieder ausgeliehene sog. vermannte Kammergüter in den Fürstenthümern Gotha (Liebenstein, Engenstein) Altenburg (Wendisch-Leiba, Ramschitz, Schwandiz, Schelchwitz, Peterberg) und Koburg (Kalenberg, Oeßlau, Gauenstadt, Hof zu Rodwinda, der mehderer Zehend, die birkische Lehen), zusammen geschätzt auf einen Werth von 112,987 fl. Diese Vermögensstücke wurden unter die 7 fürstlichen Brüder, welche bis jetzt noch keine eigenen Kammergüter hatten, vertheilt, unter der Bestimmung, daß einem jeden die ihm zukommenden 42,192 Rthlr. Kapital und 5,436 Rthlr. an Zinsen, wie auch die 16,141 fl. an den vertheilten Kammergütern erb- und eigenthümlich bleiben sollen, jedoch keiner von diesem Allen mehr als 15,000 Rthlr. zu alieniren und sich damit außer Schulden zu setzen oder sonst sein Bestes zu werben befugt sei. Was über diesen Betrag hinaus veräußert oder eingehoben würde, solle wieder im Lande an Gütern oder versicherten Kapitalien nützlich angelegt werden und nach Absterben eines jeden Herrn, wenn er keine fürstlichen Kinder hinterließe, auf das gesammte (gothaische) Haus zurückfallen. Hätte er aber fürstliche (d. h. ebenbürtige) Kinder, so solle er unter denselben zwar frei disponiren dürfen, jedoch auf deren Abgang abermals der Rückfall auf das gesammte Haus zu jeder Zeit vorbehalten bleiben. Die Kammergüter bekam jeder fürstliche Herr frei von Ritterdiensten, Steuern und andern Auflagen und Beschwerden, wie sie von der fürstlichen Herrschaft bisher genützt und besessen worden; jedoch solle mehr nicht als die Erbgerichtsbarkeit oder Vogteilichkeit (erste Instanz) und die niedere Jagd übergehen, die peinliche hohe und Territorialgerichtsbarkeit (mit Appellations-Instanz) und die hohe Jagd aber bei dem Fürstenthum oder der gesammten landesfürstlichen Herrschaft verbleiben.

Die Gemeinschaft der Nutzung dieser sog. Kammergüter wurde also aufgehoben; diese Güter selbst wurden von der Gemeinschaftsregierung der Lande getrennt und in das Separat-Eigenthum der einzelnen Fürsten übertragen und damit eine fideikommissarische Anordnung und Successionsbestimmung verknüpft, welche von den Rechten des Lehensagnaten und dem Rechte der

Lehensfolge, wie sie bei den Landen hergebracht war, sich unterschied. Auf ein Universalfideikommiß der Lande selbst, oder des Kammerguts überhaupt, kann von diesem Partikular-Fideikommiß nicht geschlossen werden; im Gegentheil hätte die Anordnung eines eigenen Fideikommisses zu Gunsten der fürstlichen Kinder im sachsen-gothaischen Gesammthause aus gewissen Kammergütern nicht vorkommen können, wenn die Kammergüter überhaupt mit einem agnatischen Fideikommisse des sächsischen Hauses schon behaftet gewesen wären. Immerhin war aber das Beispiel einer separaten Theilung von Domänen im fürstlichen Hause bedenklich genug, um, wenn damit fortgefahren wurde, den Zerfall des Landeshaushalts herbeizuführen. Es blieb jedoch bei diesem Einen Vorgang, welcher hervorgerufen war durch den Wunsch, den Finanzverlegenheiten der „fürstlichen Durchlauchtigkeiten" abzuhelfen, und auch dieser Vorgang ward, wie es scheint, wieder gut gemacht dadurch, daß die vertheilten Kammergüter [9]) später, als es nun doch zu einer Landestheilung kam, wieder großentheils mit den fürstlichen Landesportionen in Verbindung gebracht und nicht als Privatgüter fortgeführt wurden.

Zwar wurde in dem Vertrage mit den vier jüngern Brüdern vom 24. Februar 1680 nicht blos weitere Theilung unter den Nachkommen untersagt, sondern auch mit „fürstlichen Worten" versprochen, nichts von den Aemtern und Intraden, Rechten und Gerechtigkeiten zu veräußern, zu verpfänden oder sonst zu beschweren (ausgenommen, daß im Nothfall ein Anlehen, nicht über 20,000 Thlr. mit brüderlichem Consens auf ein gewisses Stück aufgenommen würde); an ein Privatfideikommiß ist aber hierbei nicht zu denken: denn nicht sowohl die zärtliche Sorge für die Familie, welche allerdings die schädliche Theilung herbeiführte, als vielmehr die nothwendige Rücksicht auf die Erhaltung des „fürstlichen Ansehens" und der Lande selbst, war das Motiv für jene nothwendige Einschränkung. Daraus erklärt sich

---

[9]) Auch diese werden in dem Deputations-Konklusum wegen der Erbschaft der Herzoge von Sachsen vom 19. Juli 1720 nur quasi fideicommissa familiae genannt. Luther, rechtl. Natur der Domänen. S. 178.

auch die vom Kaiser am 4. Dezbr. 1686 den fürstbrüderlichen Rezessen ertheilte lehensherrliche Bestätigung.

6) Der Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791, abgeschlossen zwischen den Herzogen zu Sachsen-Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Salfeld, hatte im Auge den in naher Aussicht gestandenen Fall des Aussterbens der regierenden Linie Sachsen-Meiningen und ist besonders wichtig durch die für diesen Fall zugestandene Ausdehnung der Allodialfolge zu Gunsten der weiblichen Allodialerben des Herzogs Georg. Die gemachten Zusagen sind jedoch in das Gewand allgemeiner, für alle Zukunft geltender Bestimmungen gekleidet. „Zum gemeinsamen Wohl des herzoglichen Gesammthauses" (so lautet der Eingang) und um „das wahre Wohl und Beste ihrer Unterthanen und der in gesammter Lehenschaft stehenden fürstlichen Lande in Gemäßheit der Hausverträge zu befördern" (s. §. 1.), vereinigten sich die Paciscenten u. A. dahin, daß es jedem Landesherrn freistehen solle, heimgefallene Güter wieder an Vasallen als rechte Lehen zu verleihen oder an privatos erblich zu veräußern, jedoch so, daß im letzten Falle der Erlös oder die darauf gelegte Abgabe (als Lehens-Surrogat?) in Zugang gebracht werde; daß ferner, wenn bei künftigen Kollerateralsuccessionen heimgefallene Lehen sich unveräußert vorfinden, die fürstlichen Landesfolger berechtigt seien, diese Güter selbst zu behalten, jedoch unter Ersatz des Werthes an die Allodial-Erben (!), wenn nicht eine andere Disposition von dem letzten Landesherrn getroffen wäre. Sodann wurde, um Irrungen bei künftigen Kollateralfällen zu begegnen, „zum Nutzen und zur Beruhigung der regierenden Herzoge, sämmtlicher Agnaten und aller Unterthanen" verabredet, daß künftig weder von den Landen noch von den dabei befindlichen Kammergütern[10]) etwas veräußert, noch Schulden gemacht werden sollen u. s. w. Zu der Allodial-Verlassenschaft einer erlöschenden Speziallinie des

[10]) Zachariä S. 61. Note 68 seiner Schrift vermuthet: dieß wolle einen Gegensatz zu auswärtigen Kammergütern ausdrücken. Es heißt aber nicht darin, sondern „dabei befindlichen," womit einfach die zugehörigen Kammergüter bezeichnet sind.

gothaischen Gesammthauses werden namentlich gerechnet neue, ohne Vermehrung der Schulden acquirirte und bezahlte Güter, welche zu den Portions-Anschlägen und Kammergütern nicht gehören,[11]) alle bezahlten Mobilien und das vorräthige Getreide (insofern solches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Bestreitung anderer Landesbürden nothwendig), ausstehende Reste, überhaupt alle Sachen, worüber jeder Landesherr bei seinen Lebzeiten frei disponiren könne. Ueber alle diese Gegenstände solle der ohne fürstliche männliche Descendenz sterbende Landesregent unter Lebenden und von Todeswegen frei disponiren können und, wenn dieß nicht geschehen, der Allodialnachlaß den Allodialerben zufallen. Wegen der hinterlassenen Schulden wurde verabredet: es sollen den Landes- successoribus obliegen alle wahren Kammerschulden, welche als von den fürstlichen Vorfahren vererbt bei den Kammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und verzinst werden. In Betreff der Aufnahme neuer Schulden wird zugegeben, daß Fälle eintreten können, wo zur Vermehrung der Kammer-Einkünfte, Verbesserung des Landes, Ausstattung von Prinzessinnen oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bei Unglücksfällen neue Kammerkapitalien erborgt werden müssen; doch solle darüber zuvörderst mit den fürstlichen Agnaten kommunicirt, der agnatische Konsens erbeten und dieser nur in den Fällen ertheilt werden, wenn versio in rem dargethan und gezeigt worden, wie der Abtrag wieder könne bewirkt werden. Selbst landschaftliche Schulden sollen von dato an um keine erhebliche Summe ohne Einwilligung der Agnaten vermehrt, die Unterthanen aber mit Vermehrung der Steuern verschont werden. Bei künftiger Vertheilung einer anfallenden Landesportion sollen die Portionsanschläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Ratifikation zu Grunde gelegt werden.

---

[11]) Wie es scheint, beruht hierauf die Behauptung Zachariä's S. 60: die in den Portionsbüchern verzeichneten Bestandtheile des Kammervermögens seien durch stillschweigende und ausdrückliche Einigung als mit Fideikommiß behaftet anerkannt worden. S. jedoch K. Luther, rechtliche Natur der Domänen S. 52. 114. f. 142.

Diese Bestimmungen des römhilder Rezesses stehen zum Theil im Widerspruch mit der bisherigen Hausverfassung, namentlich der Unterschied, welcher für den Fall der Erlöschung des Mannsstamms einer Linie zwischen neuen und alten Erwerbungen zu Gunsten der Allodialerben, d. h. der Töchter und der von ihnen Abstammenden gemacht wird, während noch ein Haus-Konferenzbeschluß vom 20. Juli 1720 das Testament Herzogs Ernst I. von Gotha von 1654 und die Regimentsverfassung vom 1672 aufrecht erhält, wonach die Töchter von der Succession in Lehen, Erbe und Habe ausgeschlossen sind und ihnen nur die herkömmliche Ausstattung gegen den gewöhnlichen Erbverzicht zu verabfolgen ist. Der Rezeß steht aber nicht blos im Widerspruch mit den Ordnungen im gothaischen Hause, sondern auch mit den Erbverbrüderungen und den darauf gegründeten Anfallsrechten der gesammten sächsischen Häuser und eventuell des hessischen Hauses, sowie mit den damaligen Rechten des kaiserlichen Oberlehensherrn, dessen Einwilligung so wenig als die der Lehensagnaten und der Landstände zu dem neuen Rezesse erwirkt worden. Die Erbverbrüderungen erstreckten sich nämlich nicht blos auf den damaligen Besitz, sondern auch auf den späteren Erwerb, und nicht blos auf die Lehen, sondern auch auf das Allodium, während nach dem neuen Rezeß das Allodium, soweit es nicht unter den Portionsanschlägen und Kammergütern begriffen ist, (nach Zachariä S. 63 sogar auch die aus vorhandenen Kammermitteln und den Erübrigungen der Kammereinkünfte gemachten Erwerbungen!) ferner die Kammervorräthe und Activreste der Landesfolge ganz entzogen werden sollen. Mit dem Lehenrecht insbesondere steht im Widerspruch der im Rezeß aufgestellte Grundsatz, daß der Landesherr qua Lehensherr für heimgefallene und nicht wieder an Vasallen als Lehen (feuda militaria) verliehene oder von ihm veräußerte Lehen den Allodialerben d. h. den Kognaten Ersatz zu leisten habe,[12])

[12]) Richti ger wäre es gewesen, zu bestimmen, daß der Allodialerbe, wenn der Landesherr das heimgefallene Lehen verwerthet und den Erlös zum Ankauf von Schatullgütern verwendet hat, dem Landessuccessor dafür Ersatz zu leisten habe, welcher dadurch zu Gunsten der Allodialerben benachtheiligt

während nach dem Reichslehenrecht und der Natur der Sache erledigte Landafterlehen wieder an den Lehensherrn zurückfielen, also ein Theil des landesherrlichen Hauptlehens blieben und, wenn sie nicht wieder verliehen wurden, doch jedenfalls der landesherrlichen Kammer zum Zweck der Erfüllung der Reichspflicht und Bestreitung der Regierungskosten einzuverleiben waren. [18])

Die Beschränkungen des Landesherrn in der Veräußerung von Kammergütern und in der Kontrahirung von Schulden, wie sie in dem Rezeß bezeichnet worden, sind auch von der Art, daß ein Landesherr sich dieselben nicht gefallen lassen kann: denn sie würden die Administration der Domänen, welche ohne alle und jede Veränderungen in der Substanz und ohne Kontrahirung von Verbindlichkeiten nicht zu führen ist, geradezu von der Kognition und dem guten Willen der Agnaten abhängig machen. Sie sind auch wohl niemals zur Ausführung gekommen und finden ihre Erklärung nur in dem Bestreben, den letzten Regenten eines Hauses vor dem Uebergang des Landes und des Kammerguts an eine andere Linie möglichst willenlos zu machen, um ihn an besorglichen Eingriffen in die Rechte des Landessuccessors und der sog. Allodialerben zu verhindern. Der in Aussicht genommene Kollateralfall in der meiningischen Linie ist nicht eingetreten, da dem Herzoge Georg 9 Jahre nach dem Rezesse noch ein Sohn geboren wurde, der nachher regierende Herzog Bernhard Erich Freund. Damit verschwand die praktische Bedeutung des römhilder Rezesses und erst 1825, bei dem Aussterben des Spezialhauses Sachsen-Gotha, wurde derselbe wieder hervorgesucht. Aber auch jetzt, bei dem einzigen seit dem Rezesse vorgekommenen Kollateralfalle,

---

wurde. Der Satz, daß umgekehrt die Allodialerben heimgefallene Lehen, die sich noch im Nachlasse vorfinden, oder den Werth derselben beanspruchen können, beruht auf einer falschen Anwendung der Grundsätze von der separatio feudi ab allodio auf die Staatserbfolge, welche Anwendung allerdings bis zum Theilungsvertrag v. J. 1677 zurückgeht.

[18]) Dieß nimmt auch an die kleine Schrift von Schneider über Kammergüter und Civilisten deutscher Fürsten, mit besonderer Beziehung auf die sächsischen Regenten, Leipzig 1831. S. 26.

wurde demſelben von der Mehrzahl der betheiligten Linien keine Verbindlichkeit zugeſchrieben. Auf Grund der Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, der Regimentsverfaſſung Ernſts I. von Gotha und des Hauskonferenzbeſchluſſes vom 1720 verweigerte Sachſen-Meiningen ſowohl als Sachſen-Hildburghauſen die Anerkennung der Exiſtenz eines Hausallodiums im Hauſe Sachſen und nur im Vergleichswege und unter Verwahrung gegen die Giltigkeit der betreffenden Beſtimmungen des römhilder Rezeſſes verwilligten ſie eine auf den 12. Theil des Domänen-Vermögens ſich belaufende Abfindung an Koburg, welchem die Allodialerbin ihre Anſprüche cedirt hatte. [14])

Alle Folgerungen, welche Zachariä aus dem römhilder Rezeſſe für das Vorhandenſein eines Familien-Eigenthums oder Univerſalfideikommiſſes am Kammergut zieht, [15]) fallen ſomit zu Boden und, geſetzt ſelbſt der Rezeß wäre innerhalb der heutigen herzoglichen Linien zur Anerkennung gelangt, ſo wäre ihm doch gegenüber von dem Geſammthauſe Sachſen und gegenüber den Landſtänden, welche in dem testamentum ernestinum von 1654 ebenſo, wie die fürſtlichen Räthe zu Garanten deſſelben aufgeſtellt ſind, keine Geltung beizumeſſen. Auch

7) der Haupt-Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826, womit Zachariä beweiſen will, daß der althergebrachte und ohne Widerſpruch fortgeſetzte Rechtszuſtand des Domaniums im gothaiſchen Geſammthauſe eine Beſtätigung erfahren habe, ſpricht nicht von einer den Kammergütern ertheilten Fideikommißqualität, ſondern nur von einigen Partikular-Fideikommiſſen, ſo von den auf dem Freudenſtein (Gotha) befindlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen, welche als Familienfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes anerkannt ſind (Art. 14), ferner von dem joſephiniſchen Familienfideikommiß (Art. 8), welches als Privateigenthum der Speziallinie Sachſen-Altenburg noch in dem dortigen Grundgeſetze von 1831 §. 20 anerkannt iſt. Auch Herzog Ernſt Ludwig von Sachſen-Meiningen errichtete in ſeinem Teſta-

---

[14]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg (1853) S. 43.

[15]) Weder von dem einen noch von dem andern iſt dort die Rede. Auch Zachariä ſpricht S. 63 wieder von einem landesherrlichen Eigenthum.

während nach dem Reichslehenrecht und der Natur der Sache erledigte Landafterlehen wieder an den Lehensherrn zurückfielen, alſo ein Theil des landesherrlichen Hauptlehens blieben und, wenn ſie nicht wieder verliehen wurden, doch jedenfalls der landesherrlichen Kammer zum Zweck der Erfüllung der Reichspflicht und Beſtreitung der Regierungskoſten einzuverleiben waren. [18])

Die Beſchränkungen des Landesherrn in der Veräußerung von Kammergütern und in der Kontrahirung von Schulden, wie ſie in dem Rezeß bezeichnet worden, ſind auch von der Art, daß ein Landesherr ſich dieſelben nicht gefallen laſſen kann: denn ſie würden die Adminiſtration der Domänen, welche ohne alle und jede Veränderungen in der Subſtanz und ohne Kontrahirung von Verbindlichkeiten nicht zu führen iſt, geradezu von der Kognition und dem guten Willen der Agnaten abhängig machen. Sie ſind auch wohl niemals zur Ausführung gekommen und finden ihre Erklärung nur in dem Beſtreben, den letzten Regenten eines Hauſes vor dem Uebergang des Landes und des Kammerguts an eine andere Linie möglichſt willenlos zu machen, um ihn an beſorglichen Eingriffen in die Rechte des Landesſucceſſors und der ſog. Allodialerben zu verhindern. Der in Ausſicht genommene Kollateralfall in der meiningiſchen Linie iſt nicht eingetreten, da dem Herzoge Georg 9 Jahre nach dem Rezeſſe noch ein Sohn geboren wurde, der nachher regierende Herzog Bernhard Erich Freund. Damit verſchwand die praktiſche Bedeutung des römhilder Rezeſſes und erſt 1825, bei dem Ausſterben des Spezialhauſes Sachſen-Gotha, wurde derſelbe wieder hervorgeſucht. Aber auch jetzt, bei dem einzigen ſeit dem Rezeſſe vorgekommenen Kollateralfalle,

---

wurde. Der Satz, daß umgekehrt die Allodialerben heimgefallene Lehen, die ſich noch im Nachlaſſe vorfinden, oder den Werth derſelben beanſpruchen können, beruht auf einer falſchen Anwendung der Grundſätze von der separatio feudi ab allodio auf die Staatserbfolge, welche Anwendung allerdings bis zum Theilungsvertrag v. J. 1677 zurückgeht.

[18]) Dieß nimmt auch an die kleine Schrift von Schneider über Kammergüter und Civiliſten deutſcher Fürſten, mit beſonderer Beziehung auf die ſächſiſchen Regenten, Leipzig 1831. S. 26.

wurde demſelben von der Mehrzahl der betheiligten Linien keine Verbindlichkeit zugeſchrieben. Auf Grund der Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, der Regimentsverfaſſung Ernſts I. von Gotha und des Hauskonferenzbeſchluſſes vom 1720 verweigerte Sachſen-Meiningen ſowohl als Sachſen-Hildburghauſen die Anerkennung der Exiſtenz eines Hausallodiums im Hauſe Sachſen und nur im Vergleichswege und unter Verwahrung gegen die Giltigkeit der betreffenden Beſtimmungen des römhilder Rezeſſes verwilligten ſie eine auf den 12. Theil des Domänen-Vermögens ſich belaufende Abfindung an Koburg, welchem die Allodialerbin ihre Anſprüche cedirt hatte.[14])

Alle Folgerungen, welche Zachariä aus dem römhilder Rezeſſe für das Vorhandenſein eines Familien-Eigenthums oder Univerſalfideikommiſſes am Kammergut zieht,[15]) fallen ſomit zu Boden und, geſetzt ſelbſt der Rezeß wäre innerhalb der heutigen herzoglichen Linien zur Anerkennung gelangt, ſo wäre ihm doch gegenüber von dem Geſammthauſe Sachſen und gegenüber den Landſtänden, welche in dem testamentum ernestinum von 1654 ebenſo, wie die fürſtlichen Räthe zu Garanten deſſelben aufgeſtellt ſind, keine Geltung beizumeſſen. Auch

7) der Haupt-Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826, womit Zachariä beweiſen will, daß der althergebrachte und ohne Widerſpruch fortgeſetzte Rechtszuſtand des Domaniums im gothaiſchen Geſammthauſe eine Beſtätigung erfahren habe, ſpricht nicht von einer den Kammergütern ertheilten Fideikommißqualität, ſondern nur von einigen Partikular-Fideikommiſſen, ſo von den auf dem Freudenſtein (Gotha) befindlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen, welche als Familienfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes anerkannt ſind (Art. 14), ferner von dem joſephiniſchen Familienfideikommiß (Art. 8), welches als Privateigenthum der Speziallinie Sachſen-Altenburg noch in dem dortigen Grundgeſetze von 1831 §. 20 anerkannt iſt. Auch Herzog Ernſt Ludwig von Sachſen-Meiningen errichtete in ſeinem Teſta-

---

[14]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg (1853) S. 43.

[15]) Weder von dem einen noch von dem andern iſt dort die Rede. Auch Zachariä ſpricht S. 63 wieder von einem landesherrlichen Eigenthum.

mente von 1721 ein Fideikommiß aus seinen Propregütern Dreißigaker und Ludwigsburg, und noch besteht in Sachsen-Meiningen die herzogliche Hausfideikommißkasse.[16]) Das Privateigenthum der fürstlichen Familienglieder blieb selbstverständlich von dem Theilungsvertrage ausgeschlossen (Art. 6). Dagegen folgten die Kammergüter von selbst dem neuen Landesherrn und auch die meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, welche bisher auswärtige Kammergüter waren, wurden jetzt dem Territorialherrn in Koburg zurückgegeben.[17]) Ueberhaupt ging der neue Vertrag darauf aus, die Zerreißung geschlossener Gebiete möglichst zu vermeiden und drei so viel als möglich zusammenhängende Herzogthümer herzustellen (s. Eingang).

Doch konnte derselbe einige Ausnahmen nicht umgehen, wo einzelne Dorfschaften oder auch einzelne Kameralgüter oder Servituten von dem überlassenen Komplexe ausgenommen wurden. Gerade aber, daß fast ausnahmslos und stillschweigend die Kammergüter und Kammereinkünfte, und selbst in der Regel auch das bewegliche Eigenthum innerhalb des Ländernachlasses, namentlich alles Wirthschafts-Inventarium der Kammergüter (Art. 18), den neu gebildeten Fürstenthümern folgte,[18]) beweist wieder die Zusammengehörigkeit der Lande und Kammergüter. Auch die Vertheilung der Kassenbestände (Art. 37 und 38 des Vertrags), worauf Zachariä (S. 65) speziell Bezug nimmt, wurde nicht im Geiste des römhilder Rezesses vorgenommen d. h. zum Privatnachlasse (Allodium) geschlagen, sondern nach dem Prinzip der Staatssuccesion geregelt. Die bei der gothaischen und altenburgschen Kammer vorhandenen Ueberschüsse wurden nämlich

---

[16]) K. Luther, rechtliche Natur der Domänen S. 173. Die das. S. 187 angenommene Fortdauer eines Fideikommisses an den heimgefallenen Lehen (oben S. 259) scheint mir sehr zweifelhaft.

[17]) Zachariä S. 53 Note 54 führt diese Bestimmung zum Beweise an, daß die Pertinenzqualität keine staatsrechtlich nothwendige sei. Allein hier wurde nur eine frühere Anomalie gut gemacht, indem die beiden 1677 zur Theilung gekommenen Kammergüter wieder an dasjenige Fürstenthum gelangten, wo sie gelegen waren.

[18]) §. 14 des Nebenvertrags Nr. III. a werden die Domänen Landeszubehörungen genannt. K. Luther S. 93.

ebenso wie der Ländernachlaß selbst in drei Theile getheilt, die seit der Präliminartheilung stattgefundenen Einnahmen aber ebenso wie die am Normaltage vorhandenen Aktivreste dem neuen Landesherrn überlassen.

Obgleich alle Beweismittel Zachariä's für das behauptete Eigenthum des sachsen-gothaischen Gesammthauses an den Kammergütern der herzoglich sächsischen Lande, vom 17. bis in dieses Jahrhundert herab, sich als unzureichend, vielmehr für das Gegentheil sprechend gezeigt haben, so wird damit doch keineswegs das Anrecht der erbfähigen Nachkommen der herzoglich sächsischen Spezial-linien und eventuell des ganzen sächsischen Hauses auf die Lande und folgeweise auch auf die damit verbundenen Kammergüter in Frage gestellt. Dieses Anrecht gründet sich auf die Erbverbrüderungen und die darauf ertheilte Mitlehenschaft, innerhalb der Linien aber theils auf das Lehenrecht, theils auf die besonderen Successions-Ordnungen, welche jedoch den eventuellen Successionsrechten der mitbelehnten Nebenlinien nicht widersprechen durften. Als das deutsche Reich und mit ihm das Reichslehensverband aufhörte, wurden zwar die eventuellen Nachfolge-Rechte einzelner Rheinbundesfürsten auf die Gebiete, Domänen und Güter anderer Souveräne für den Fall, daß die bisher regierende Familie oder Linie erlöschen sollte, vorbehalten.[19]) Es war jedoch natürlich, daß man jetzt, da das Lehenrecht nicht mehr formell galt, die vorhandene Lücke durch spezielle Haus- und Landesgesetze auszufüllen suchte, und hierbei ist denn auch der Ausdruck Fideikommiß, Familien-Eigenthum für die Lande selbst oder auch nur für die Kammergüter gebraucht worden, obgleich eine Fideikommißstiftung wenigstens für die sächsischen Lande überhaupt, wie wir gesehen haben, sich nicht erweisen läßt. Welcher Werth jenen Bezeichnungen im einzelnen Falle beizulegen, wird sich weiter unten §. 38. f. zeigen.

---

[19]) Rheinbundesakte 1806 Art. 34. s. oben S. 148.

§. 37.

Die auf dem Kammer-Vermögen ruhenden Lasten.

Der Satz, daß dem Landesherrn als Besitzer des Kammerguts außer dem eigenen Unterhalt und dem der Familie die Landesausgaben mit Einschluß der Reichssteuer obliege, ist schon oben §. 10 gegen die schwankenden Einwürfe Zachariä's vertreten worden. Dennoch kann ich nicht unterlassen, einige historische Zeugnisse aus den sächsischen Landen beizufügen, und sodann kurz derjenigen Gründe zu gedenken, welche in neuerer Zeit von sächsischen Schriftstellern gegen jenen Grundsatz erhoben worden.

Dem Herzog Georg von Sachsen, welcher 1500—1541 im albertinischen Hause regierte, wird nachgerühmt, daß er ein billiger und gerechter Herr gewesen, in alter einfacher Weise regiert, dem Lande nichts über die Gebühr, noch ohne seine Zustimmung auferlegt habe. [1]) — Hatte auch der alte Haushalt im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts, besonders durch die Unfälle, welche das ernstinische Haus trafen, eine große Veränderung erfahren, so finden wir doch nach dem 30jährigen Krieg im Wesentlichen die Stellung des Landesherrn zu den Ständen immer noch unverrückt.

Herzog Ernst der Fromme ermahnte in dem Testamente von 1654 seine Söhne: den Staat und Aufwand nicht über das Einkommen, so nach Abzug der Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben an Besoldungen u. s. w. übrig bleiben würden, zu spannen, die Landes-Einkünfte (Kammerintraden) zu-

---

[1]) lies menniglich bei gleich und recht
auch niemandt keine Last auflegt,
und sonderlich mein Unterthan
mit steur ich nie beschweret han,
ohn was mit wille und auf bitt
von in mir warth gewegerth nit,
auch stets regirt mit irem wissen etc.
Kapp, Nachlese der Reform. Urkunden Th. III. S. 383.

nächst zur Tilgung der Schulden zu verwenden, die Ausgaben für die Hofstatt einzuschränken, die Steuern, so extra ordinem in Landesnöthen verwilliget worden, allein zu dem Zweck, wozu die Verwilligung geschehen, zu verwenden und zu dem Ende jedesmal durch die verordneten Einnehmer, mit Zuziehung eines zur Rentkammer Verordneten, Rechnung halten zu lassen; ferner möglichsten Fleißes dahin zu trachten, daß außer der unvermeidlichen Noth keine Steuer angelegt werde, jedenfalls aber mit der Landstände Vorwissen und Bewilligung verfahren und denselben in Fällen, die Ordinari-Steuer anlangend, die gewöhnlichen Reversalien jedesmal ausgestellt werden. In den Landtags-Reversalien v. 2. Sept. 1671 sagt Herzog Ernst: „Nachdem — Unsere getreuen Stände (Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte) Uns mit einer unterthänigsten treuherzigen Verwilligung von Handarbeit und Fuhren zu Vollführung des Verwahrungsbaues, dann ferner zur Erleichterung der Uns obliegenden Regimentslast und zu andern dabei und sonst vorfallenden Nothwendigkeiten die nächstbevorstehenden 6 Jahre über, von Andreä des laufenden Jahres exclus. an zu rechnen, nicht allein mit der zeither in Uebung gewesenen Trankſteuer auf die gewöhnlichen 3 Fristen, sondern auch mit und neben derselben auf ebensolang jährlich mit zwei Ordinaristeuern auf Juni und Andreä an die Hand zu gehen, versprochen u. s. w. (s. Gutachten der Finanzabtheilung der Abgeordneten zu Gotha in den dortigen Landtagsverhandlungen 1848 S. 373. 374.)

Ich darf mich hier noch auf einen andern Zeugen berufen. Es ist dieß der vormalige sachsen-gothaische Geheimerath und Kammerdirektor v. Seckendorf, welcher in seinem erstmals 1655 erschienenen deutschen Fürstenstaat (III, 4. §. 19.), wozu er den Typus vorzugsweise von den damals noch vereinigten sachsen-gothaischen Landen genommen, [2]) folgende 5 Klassen von Kammerausgaben unterscheidet: 1) für die fürstliche Hofstatt, worunter die Handgelder des Landesfürsten, seiner Gemalin und

[2]) Dieß erkennt an der weimarsche Ministerialvortrag vom 15. Oktbr. 1817, abgedruckt in dem Schriftchen: Zur Domänenfrage in Sachsen-Weimar, Weimar 1854. S. 15.

Kinder für den täglichen Gebrauch, ferner Ausgaben für die Hofküche, Keller, Silberkammer, Marstall, Hofmusik, Komödie, Ballet, Jägerei u. s. w. 2) Regiments- und Staatssachen, wie Empfahung der Lehen am kaiserlichen Hof, Beitrag des Landes zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, Reichs- und Kreisanlagen, Beschickung der Reichs- und Kreistage, Gesandtschaftskosten bei Unterhandlung mit Benachbarten und andern in Landessachen, Verlag der Münze, Kanzlei und hohen Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Korrespondenz und der Posten, Schreiberei- und Botenlöhne, Verbesserung der Aemter mit Erkaufung weiterer Güter und Einkommens, Landesdefension mit Kriegsrüstung, Unterhaltung der Festungen und Garnisonen, Schloßwachen. 3) zu milden Sachen, worunter Kirchen und Schulen, Stipendien, Universitäten, Bibliothek, Waisen- und Zuchthäuser, Druckereien, tägliches Almosen. 4) zum Bauwesen der Residenz, der Festungen, Amthäuser, Wasserbauten, Brücken und Straßen. 5) zu Bezahlung der Schulden.

Ob dieses Ausgabenregister, welches ich nur im Auszuge gebe, im Einzelnen vollständig ist, darauf kommt es nicht an; so viel geht jedenfalls daraus hervor, daß nicht blos Hof-, sondern auch Regierungs- und Staatsausgaben jeder Art, namentlich Gesandtschaftskosten, Ausgaben für die Landesvertheidigung zu den Kammerausgaben gerechnet wurden. Eine Anlage im Lande erklärt v. Seckendorf (das. §. 18) nur zuläßig bei vorfallenden Reichs- und Kreissteuern oder in großen Landesnöthen und Kammerbeschwerungen auf vorhergehende Bewilligung der Stände.

All' dieses stimmt mit demjenigen überein, was §. 10 über das gemeine Recht in unserer Frage ausgeführt worden. Ein besonderes Verhältniß ward jedoch in dem gothaischen Gesammthause durch die anfängliche Regierungsgemeinschaft unter den Söhnen Ernsts des Frommen entwickelt. Diese Gemeinschaft bezog sich auch auf die Kammer-Einkünfte. Nicht blos wurde der Direktorialgehalt von 4000 Thlr. und das Aequivalent für die Hofstatt des regierenden ältesten Bruders von 20,000 Thlrn. auf bestimmte Aemter und andere gemeinsame Einkünfte ange-

wiesen,[3]) sondern es wurden auch alle andere Regierungsausgaben, namentlich für die gemeinschaftlichen Räthe, Offiziere, Beamte und Diener, aus den gemeinen Kammernutzungen und Intraden bestritten. Dagegen ruhten die onera und Beschwerden der Aemter auch während der Gemeinschafts-Regierung auf den dortigen besondern Einkünften und nur die Ueberschüsse wurden an die gemeinsame Kammer, beziehentlich an den regierenden Herrn, der mit seinem fürstlichen Haushalt darauf angewiesen war, abgeliefert.[4])

Wenn der Verfasser der altenburger Regierungsschrift[5]) bemerkt: daß aus den Dominal-Revenüen nur „theilweise oder oft" auch eigentliche Regierungskosten bestritten worden seien, so ist mit diesem vagen Einwurfe weder ein Prinzip aufgestellt, noch überhaupt etwas bewiesen. Wem sollen denn die Ausgaben für die Landesregierung in der Regel obgelegen haben? Der Verfasser läugnet auch die Subsidiarität der Steuerpflicht; da er aber auf die sächsischen Verhältnisse keine Rücksicht nimmt,[6]) so darf ich mich begnügen auf dasjenige hinzuweisen, was oben und früher §. 10 über jenen Grundsatz ausgeführt worden.

---

[3]) Rezeß vom 29. August 1676 Nr. 4. „Werden Ihrer F. D. vorbenannte Aemter, Städte und deren Pertinenzien und Zugehörungen mit Dörfern, Vorwerken, Häfen, Schäfereien, Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen, Wassern, Bächen, Teichen, Fischereien, Renthen, Nutzungen und Gefällen, wie die in denen ordentlichen Amtsrechnungen und ihren Capiteln geführet werden, sammt Leuten und Unterthanen, Diensten u. s. w. eingeräumet, solches alles auf's Beste zu nützen" u. s. w.

[4]) S. Rezeß vom 29. August 1676. „Was zum 12. die onera und Beschwerden betrifft, so bei denen abgetrettenen Aemtern hafften, befinden sich solche in der Aemter Rechnungen in Ausgabe, und sind von denen Ihrer Fürstl. Durchl. assignirten Einkünfften und Geldsummen allbereit abgezogen, werden also dieselbe aus solchen Aemtern bezahlet."

[5]) Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg S. 16. f.

[6]) Ich nehme aus das Citat von Hannibal Fischer's wenig bekannter Schrift über den deutschen Adel (Frankf. a. M. 1851), worin dieser als „gewissenhafter Mann" gesteht, daß ein gesetzliches Fundament für die behauptete Subsidiarität der Steuer aufzufinden, ihm als landständischen Konsulenten in Hildburghausen nicht habe gelingen wollen.

Auch die Behauptung der anonymen Schrift über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 43: daß der Ertrag der Hoheitsgefälle es eigentlich und ausschließlich gewesen, auf dem die Bestreitung der mit der Ausübung der Hoheitsrechte verbundenen Ausgaben gelegen, ist ohne alle Begründung hingestellt, wiewohl neuerdings in einigen sächsischen Staaten versucht wurde, durch Ausscheidung der Regalien und Hoheitsrechte das Domanium von den darauf ruhenden Lasten zu befreien.

Vollert[7]) gibt zwar zu, daß von jeher die Einkünfte des Dominial-Vermögens nicht blos zum standesmäßigen Unterhalte des Landesherrn, einschließlich der Sustentation des Hofstaates, der Apanage für die Nachgebornen, der Aussteuer- und Wittumsgelder gedient haben, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten, welche durch die Ausübung der Hoheitsrechte entstanden. Von den Regierungskosten (Unterhaltung der Behörden) unterscheidet er aber eigentliche Landeslasten, wie die Erhaltung von Festungen, die Kosten der Landesvertheidigung und der Legationen zu Reichs-, Kreis- und Deputations-Tagen; diese seien sowie die Reichs- und Kreissteuern nicht subsidiär, sondern zugleich mit dem Kammervermögen von den Unterthanen zu tragen. Dieser Unterscheidung liegt wieder eine andere Distinction zwischen den Interessen der Landesherrschaft und denen des Landes zu Grund, welche Zachariä später benützt hat, und wogegen ich mich schon oben S. 107 ausgesprochen habe.[8]) Allerdings hatten zu den kaum angeführten Ausgaben nach den Reichsgesetzen (s. oben S. 104) die Unterthanen, hülfliche Beiträge zu leisten; allein die Ausgaben selbst lagen doch zunächst und unmittelbar der Kammer ob. Auch das weniger vollständige Verzeichniß der Kammerausgaben in dem

[7]) Die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, insbesondere in den ernstinischen Landen S. 32. f.

[8]) Vollert S. 34 gibt zu, daß die Kosten für die Justizpflege dem Domanialvermögen zur Last gefallen seien. Dennoch bleibt er bei seiner Distinction; denn die Gerichtsbarkeit sei früher ein Attribut der Grundherrlichkeit gewesen und Patrimonial-Eigenthum im eigentlichsten Sinne. Auch die landesherrliche und die vom Kaiser eigens verliehene peinliche Gerichtsbarkeit?!

Rezesse der Herzoge von Sachsen dd. Weimar 9. März 1629 (also während des 30jährigen Kriegs entstanden) führt unter andern gemeinen oneribus der Kammer die Reichsanlagen auf.[9])

Ebenso werden in der Deklaration der Regimentsverfassung vom 27. August 1674 und in der brüderlichen Approbation vom 2. Juni 1675 Art. 26 und 27 die Kosten des aktiven und passiven Gesandtschaftswesens der gemeinschaftlichen Kammer zur Last gelegt:

„Schließlichen (heißt es dort) wie sich sonsten der gesamten Räthe und Bedienten halber selbsten versteht, daß dieselbe aus denen gemeinen Einkünfften besoldet werden sollen; also hat es auch mit denen Schickungen und Gesandtschaften keine andere Meynung, als daß dieselben wie auch was auf die Annehmung und Tractament fremder Herrschaften und Gesandten gehen möchte, aus gemeinen Nutzungen und Intraden, ohne Verringerung eines und des andern Deputats zu nehmen."

Ueberhaupt wurde zwischen landesherrlichen und Landes-Einnahmen und Ausgaben ursprünglich nicht unterschieden: die Kammereinkünfte hießen auch Landesintraden, die Kammerausgaben Landesausgaben, Landesbürden oder gemeine onera.[10]) Erst später, als für die Erhebung und Verwendung der Steuern eine eigene Kasse mit ständischer Kontrolle oder Verwaltung entstand, wurde diese vorzugsweise Landeskasse genannt; in deren Ermanglung wurden selbst die Landtagskosten aus der Kammer bestritten.[11])

---

[9]) Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 26.

[10]) Das fürstväterliche Testament von 1654 §. „Und damit" hofft, daß nach Abrichtung der Deputate an die Söhne ein Namhaftes von den Landes-Intraden übrig verbleibe, damit nicht allein die geistlichen Stiftungen, so auf den Aemtern haften, desto zuverläßiger abgeleget werden, sondern auch sonst auf alle Fälle ein Vorrath vorhanden sei.

[11]) Rezeß vom 30. August 1676. „Was aber in denen Residentien und Aemtern auf Landtags- und Landschafts-Convocation an Tractamenten nöthig aufgewendet werden muß, solches hat an denen Orten, wo es die Steuer- und Landes-Cassa nicht übernehmen muß, Unsere Gesammte-Cammer zu tragen und abzustatten."

Wie allmälig der Steuer- oder Landschaftskasse einzelne Ausgaberubriken, die ursprünglich auf der Kammer hafteten, zugewiesen wurden, läßt sich auch aus der sächsischen Geschichte nachweisen. So unterscheidet in Bezug auf den Unterhalt der Kriegsoffiziere der Note 3 angeführte Rezeß v. 1676 1) ihr Traktament bei Hof: dieses ist bei denjenigen, welche bei Hof zur Tafel oder Tische gezogen werden, ebenso wie bei andern, von dem Herzog (Friedrich) aus den ihm angewiesenen Hofstattskosten zu bestreiten, also der gesammten Kammer, woraus das Aversum für diese Kosten bestritten wurde, deßhalb nichts weiter anzurechnen; 2) ihre Diener und Pferde in den Wirthshäusern sollen, wo es die Nothdurft oder der Wohlstand erfordere, von gesammter Kammer oder „nach Unterschied der Umstände" (d. h. wo eine solche Kasse besteht) aus der Landes- oder Kriegskasse ausgelöset werden.

In dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wurden von der Landschaft zu Anfang dieses Jahrhunderts folgende Ausgaben aus der Landschaftskasse bestritten: die Reichs- und Kreisanlagen, die Armirung, Montirung und Verpflegung der zum fränkischen resp. zum obersächsischen Kreis zu stellenden Mannschaft mit Ober- und Unteroffizieren, Gefreiten und Tambours zu Roß und zu Fuß, die Kasernenunterhaltung, die Zinsen von den aufgenommenen Landschaftsschulden, die landschaftlichen Verwilligungen für gnädigste Landesherrschaft, die Beiträge zum Regierungs-Fiskus, der Beischuß zu den Armen- und andern gemeinnützigen Landesanstalten, die Besoldung der landschaftlichen Deputirten und Diener, sowie für die Stadt- und Amtsphysici und Chirurgen. Dagegen waren der Landschaftskasse außer den periodischen Steuern überlassen die Getränke- und Fleischaccise, die Wachtgelder von der Residenzstadt Meiningen u. s. w. [12])

Ueber die Ausdehnung der ständischen Verpflichtung zur Bestreitung von Regierungsausgaben konnten nur die besondern

---

[12]) A. Böttiger, über Kammergüter und Domänen in den sächsischen Landen, mit besonderer Beziehung auf das herzogl. Haus Sachsen-Meiningen, Leipzig 1846 S. 43. Ob diese Angabe richtig ist, muß ich dahin gestellt sein lassen. Der juristische Theil dieser Schrift ist nicht erheblich.

Landesverträge und Landtagsabschiede und (nach den Reichsgesetzen) das rechtmäßige Herkommen entscheiden. Im Zweifel waren aber jene Ausgaben von der landesherrlichen Kammer zu bestreiten; ihre Uebernahme durch die Stände mußte bewiesen werden. Und so sehr waren die Ausgaben für die Landesverwaltung eine Obliegenheit des Landesherrn, daß nur dasjenige als Einkommen der sächsischen Herzoge bei einer Veranschlagung der Landesportionen gerechnet wurde, was nach Abzug der Verwaltungs- und Regierungsausgaben übrig blieb.

Hierbei ist noch weiter zu bemerken, daß der Aufwand für die Regimentslast, gleichsam wie eine dingliche Beschwerde, auf dem Kammergut haftete, die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn, somit bei Unzureichenheit der Einnahmen dem Regierungsaufwand nachstanden. [13]) Daher wurden bei dem Debitwesen von Landesherrn die Bezüge der letztern zunächst herabgesetzt, während die Ausgaben für Regierungs- und Landeszwecke fort und fort aus den Kammereinnahmen bestritten wurden, was sich die Fürsten und ihre Gläubiger gewiß nicht hätten gefallen lassen, wenn nicht die Kammergüter als Zubehörung des Landes, die Regierungs- oder Landesausgaben aber als eine auf dem Kammervermögen ruhende Last angesehen worden wären. Wo der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalt abgesondert und bleibend dotirt ist, da macht sich das Maß der Befriedigung von selbst. Abgesehen hiervon kann aber bei einer Reduktion der öffentlichen Ausgaben nur die relative Nothwendigkeit derselben entscheiden und hier wird sich der Hof derselben Maxime unterwerfen müssen, welche v. Seckendorf [14]) empfiehlt: daß man das Unnöthige, ob es gleich auch angenehm und lieb ist, um des Nöthigen willen quittiren und fahren lassen muß.

---

[13]) Die Analogie dinglicher Lasten, ut in fundo haftender onera, wird wiederholt gebraucht im Salfelder Rezeßbuche S. 127. 142. 210. Heinze, die Domänenfrage im Herzogthum S.-Meiningen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 S. 258 f.

[14]) Fürstenstaat, additiones S. 164.

§. 38.

Das heutige Recht der Domänen- und Kammergüter in den sächsischen Staaten.

1. Königreich Sachsen.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen vom Jahr 1831 §. 16. ff. unterscheidet:

1) das Staatsgut, worunter sie, wie die bairische Verfassung, den gesammten untheilbaren Territorialbesitz mit Kammergütern, Domänen, Regalien u. s. w. versteht. [1]) Unter Staatsgut ist hiernach auch begriffen das Kammervermögen oder königliche Domanium (Staatsgut im engern Sinne). [2]) Dieses wird, nebst den Regalien und Fiskus-Gefällen, durch die Staatsfinanz-Behörde verwaltet und lediglich zu Staatszwecken benützt (§. 17). Heimfallende Lehen wachsen dem Staatsgute zu. Dagegen erhält der König eine Civilliste (derzeit von 500,000 Thlr.), welche als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs zugewiesenen

---

[1]) „Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über." Diese Anführung der Kammergüter und Regalien in Verbindung mit Land und Leuten entspricht allerdings der alten Weise, spricht aber eben wieder für die Richtigkeit der gemeinrechtlichen Auffassung derselben als Pertinenzien der Landesregierung oder Staatsgewalt, welche, wie wir nachher (nr. 2) sehen werden, sogar bei dem k. Hausfideikommiß anerkannt ist.

[2]) Wenn Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen S. 99 von einem Eigenthum des Königs am Domänengut spricht, so kann er hierunter, wie Zachariä Staatsrecht II. S. 425 nur ein Eigenthum des Königs als solchen, oder ein Krongut verstanden haben. Die Staatsgutseigenschaft im Sinne des §. 16 der V.-U. ist aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Nutzungen des „königlichen Domänenguts" angesehen und je auf die Regierungszeit mit den Ständen verabschiedet wird.

Indessen ist dem König unbenommen, eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer dem durchschnittlichen Ertrage entsprechenden Summe von der Civilliste auf Lebenszeit in eigene Verwaltung zu übernehmen und auch die abgesonderte Verwaltung des Staatskammerguts in dem Falle wieder herzustellen, wenn die Stände zu einer dem obigen Betrage mindestens gleichkommenden Civilliste sich nicht mehr verstehen würden.[3])

2) Das königliche Fideikommiß oder Hauseigenthum besteht aus dem Inventar bestimmter Schlösser, Palläste, Hofgebäude und Gärten, ferner aus gewissen königlichen Sammlungen von Gold- und Silbergeräthen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, wozu noch dasjenige kommt, was demselben nach dem Tode eines Königs aus dessen Privatvermögen anwächst. Dieses Fideikommiß ist als Eigenthum des königlichen Hauses erklärt und geht nach der in den §§. 6 und 7 der Verfassung für die Krone bestimmten Successions-Ordnung „und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über," als von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich.[4])

[3]) Verf.-Urk. §. 22 u. f. „Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überlassen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit Fünfmalhunderttausend Thalern verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt." Kaum bedarf es der Bemerkung, daß früher nicht blos der persönliche Bedarf des Landesherrn und seiner Familie, sondern auch der Regierungsaufwand aus dem Domanium oder Kammergute bestritten wurde. Es würde daher im Fall einer Zurückziehung des Domänenguts auch das alte Rechtsverhältniß wieder eintreten. Indessen ist nach dem Grundsatze des §. 17. „Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen" die Aufhebung des jetzigen Verhältnisses nicht in die Willkür des neuen Königs gestellt, sondern sie wäre nur ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn die Stände zu der verfassungsmäßigen Erneuerung der obigen Leistung nicht konsentiren würden. Zu einer Schmälerung der vereinbarten Civilliste während der Regierungszeit des Königs sind die Stände ohnedieß nicht berechtigt.

[4]) Milhauser, Staatsrecht des Königreichs-Sachsen §. 33. schließt hieraus mit Recht: das Hausfideikommiß würde bei etwaigem späterem Abgang des albertinischen Mannsstamms, für welchen es errichtet ist, nicht auf die Allodialerben des letzten Besitzers, sondern auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen übergehen. Um so mehr muß dieß aber bei dem königl. Domänengut, als nunmehrigem Staatsgut, gelten.

Die Stände sind verpflichtet, über die Erhaltung des Fideikommisses, wie des Staatsguts zu wachen.[5])

3) Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Thronbesteigung bereits besessen hat oder während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse aus der Civilliste erwirbt. Hierüber kann der König unter Lebenden frei verfügen; unterläßt er es, so fällt es dem Hausfideikommiß an.

4) Eigenthümlich ist die sog. Sekundogenitur im Königreich Sachsen, bestehend aus einer Jahresrente von 85,000 Thlr. für die nachgeborne Descendenz der Kurfürstin Marie Antoinette, welche durch Vertrag vom 6. Okt. 1776 ihre Erbansprüche an den bairischen Allodial-Nachlaß dem Könige Friedrich August abtrat und dafür jene Jahresrente, die jetzt aus der Staatskasse gereicht wird, zugesichert erhielt. Die Nachkommen succediren nach der Ordnung der Erstgeburt. Gelangt der Inhaber der Secundogenitur auf den Thron, so geht die Rente auf den zunächst Berechtigten über.[6])

---

§. 39.

2. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar gehört zu denjenigen Staaten, welche nach Auflösung des Rheinbundes zuerst wieder eine landständische Verfassung erlangten. Unter den Rechten der Landstände steht nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 oben an, daß ohne ihre ausdrückliche Verwilligung keine Finanzmaßregel ergriffen werden darf, welche das Landes-Eigenthum oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nimmt. Das Kammergut, welches von einer besonderen Staatsstelle, dem Kammerkollegium, verwaltet wurde, blieb von der Landschaftskasse

---

[5]) Daß das letztere die fideikommissarische Eigenschaft niemals hatte, wird auch von Milhauser a. a. O. §. 32. Note f. zugegeben.

[6]) Hausgesetz von 1837 §. 42. ff.

damals noch getrennt; doch war schon auf dem Landtage vom Jahr 1817 von der Regierung die Vereinigung des landschaftlichen und Kammerhaushalts unter Auswerfung einer Civilliste mit Vorbehalt des Eigenthums des großherzoglichen Hauses am Kammervermögen eventuell in Aussicht genommen. (Dekret vom 3. Febr. und 1. Nov. 1817.) Es wurde aber damals dem Plan einer gesonderten, neu geordneten Verwaltung des landschaftlichen und Kammervermögens der Vorzug gegeben. [1]) Auf dem Landtag vom Jahr 1821 vereinigte man sich blos im Allgemeinen über die Bestandtheile und die Bestimmung des Kammervermögens. „Alles Weitere — so lautet die Erklärung des Landtags vom 16. April 1821 — sowohl die endliche Entscheidung über die Verhältnisse der großherzoglichen Kammer- und Landschaftskasse, als auch die völlige Abgrenzung dieser beiden Theile des Staatsguts und Staatshaushaltes wurde bis zur nächsten Wiederversammlung des Landtags ausgesetzt." Eine Gegenerklärung der Regierung erfolgte nicht, sondern Tags darauf die Verkündigung des Gesetzes vom 17. April 1821. Unter Nr. I. betreffend die Bestandtheile des großherzoglichen Kammervermögens ist gesagt:

> „Das Kammervermögen begreift die Regalien, die liegenden Güter und nutzbaren Rechte des großherzoglichen Hauses, überhaupt alle diejenigen Gegenstände, deren Einkünfte jetzt oder mit gleichem Rechte künftig in die landesfürstliche Kammer fließen."

---

[1]) Schon in der Erklärung vom 3. Mai 1817 sprach sich der Landtag für die Trennung des öffentlichen Einkommens aus Gütern, Domänen und Regalien und andererseits des öffentlichen Einkommens durch Steuern aus, in der Art, daß jenes unter unmittelbarer Verwaltung der Kammer, die Civilliste abgebe, dieses unter unmittelbarer Verwaltung des Landschaftskollegiums zur Bestreitung des übrigen Regierungs-Aufwands bestimmt bleibe. Damals reichten jedoch nach den Mittheilungen der Regierung die Kammereinkünfte, wegen der darauf ruhenden Schuldenlast, nicht aus zur Befriedigung des großherzoglichen Hauses; der Landtag verwilligte daher jährlich 20,000 Thlr. zur Deckung des Defizits der Kammerkasse, während der Großherzog die Verschmelzung des Kammer- und Landschafts-Vermögens gegen eine Civilliste von 300,000 Thlr. zuzugestehen bereit war. Vrgl. ständische Er-

Daß hiemit nicht ein Privat-Eigenthum des großherzoglichen Hauſes anerkannt werden wollte, geht hervor aus der Erwähnung der Regalien, welche neben andern Einkünften (z. B. aus den 1817 der Kammer einverleibten Chatoullegütern) in die landesfürſtliche Kammer fließen ſollten; jedenfalls wäre die Regierung, wenn ſie einen ſolchen Ausſpruch beabſichtigt hätte, mit der Schlußerklärung der Stände in Widerſpruch getreten.

Auch der Paſſus II. des Geſetzes v. 1821 über die Beſtimmung des Kammervermögens:

> „Das ſo begränzte Kammervermögen iſt nach Abzug eines Fonds, welcher zur Verzinſung und Tilgung der demſelben aufruhenden Schulden bereits ausgeſetzt worden, den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes und deſſen Hofſtaats gewidmet, auch nicht minder, nach wie vor, zur Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen beſtimmt, welche entweder aus früheren Stiftungen ihm obliegen, oder aus dem Domanialbeſitze und deſſen Rechten hervorgehen."

iſt zwar nicht klar; daß aber damit nicht die ausſchließliche Verwendung der Kammereinkünfte zur Erhaltung des großherzoglichen Hauſes und Hofſtaates gemeint war,[2]) geht hervor aus dem den Ständen mitgetheilten Miniſterialvortrag vom 15. Oktr. 1817, worin ausdrücklich mit Bezugnahme auf die Darſtellung v. Seckendorfs in ſeinem deutſchen Fürſtenſtaat die Beſtimmung des Kammerguts zur Beſtreitung des Aufwands für die Landes-

---

klärung v. 23. Dez. 1818 und Vortrag des Landesmarſchalls in der Sitzung v. 16. März 1847.

[2]) Wie Schweizer, öffentl. Recht des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach Th. 1. §. 28. und Zachariä, deutſches Staatsrecht Bd. II. S. 430 nr. 3 annehmen. Zu den aus dem Domanialbeſitze hervorgehenden Verbindlichkeiten wurden u. A. gezählt die Beſoldungen für die Untergerichte, die Beiträge für Geiſtliche und Kirchen. Aber auch gewiſſe Beſoldungsbeiträge für Beamte der Oberbehörden wurden aus Kammermitteln gegeben. Im Jahr 1843/44 wurden verausgabt auf die Juſtiz- und Polizeiverwaltung der niedern Inſtanz 85,208 Thlr. für Geiſtlichkeit, Kirchen, Gymnaſien und Schulen 20,614 Thlr. ſ. Landtagsverhandl. 1847. S. 729.

herrschaft und den Regierungsaufwand anerkannt ist.[3]) Nur von der Alternative war die Rede: Entweder solle ein durch Verabschiedung zwischen Fürst und Ständen bestimmter Theil des Staats- und Regierungsaufwandes aus den Kammereinkünften bestritten werden, oder es solle nach Maßgabe einer zu treffenden billigen Vereinbarung die großherzogliche Kammer einen angemessenen Beitrag zur Landessteuerkasse entrichten.

Das Gesetz vom 29. April 1821 über die Steuerverfassung, indem es nach Anführung der in dem Gesetz vom 17. dess. Mts. bezeichneten Bestimmung des Kammerguts fortfährt:

> „Nur die übrigen Staatsbedürfnisse sind durch Steuern von unsern Unterthanen aufzubringen, insonderheit dasjenige, was die Stellung des Großherzogthums in dem deutschen Bunde, die Unterhaltung der Landeskollegien, die allgemeine Sorge für Kirchen und Schulen, die Unterhaltung des Militärs, die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Wittwen, die Verzinsung und Tilgung der Landesschulden nothwendig erfordern."

war allerdings nicht geeignet, die Unklarheit zu heben oder ein prinzipiell richtiges Verhältniß in der Vertheilung der Staatslast zwischen beiden Kassen herzustellen. Doch konnte eine Aufhebung der Verpflichtung des Kammerguts zu den Regierungsausgaben überhaupt, gelegenheitlich des neuen Gesetzes, nicht wohl bezweckt sein. Auch dem Eingange dieses Gesetzes, worin das Kammervermögen als Stamm- und Familiengut bezeichnet ist, kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden: denn, abgesehen davon, daß es nicht in der Aufgabe des neuen Gesetzes über die Steuerverfassung lag, die bis heute noch bestrittene Eigenthumsfrage bezüglich des Kammerguts zu lösen, so ist jener Eingang gar nicht mit den Ständen verabschiedet worden; er hat also keine gesetzliche und jedenfalls keine derogative Bedeutung.[4])

---

[3]) s. den Abschnitt des Ministerialvortrags, welcher von der Normirung der Bestimmung des Kammervermögens handelt, in der sonst gehaltlosen Schrift: Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Weida 1854 S. 11—19.

[4]) Zu beklagen ist nur, daß durch diese Stelle der traditionelle Irrthum der Rechtsgelehrten, als sei in dem Großherzogtum Sachsen-Weimar das

Am 4. Mai 1847 beantragte der Landtag auf den Vorschlag des Abgeordneten v. Wodenbrugk: eine Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen in der Art, daß die Einkünfte des erstern zur Hauptlandschaftskasse fließen, dagegen eine näher zu bestimmende Summe für das großherzogliche Haus abgegeben werde; eventuell: daß, in Betracht der bedeutend gestiegenen Kammereinkünfte und der dagegen erfolgten größeren Belastung der Unterthanen mit Steuern, das Grundvermögen der großherzoglichen Kammer ohne Entschädigung besteuert und überdieß jährlich aus der großherzoglichen Kammerkasse an die Hauptlandschaftskasse eine angemessene, näher zu bestimmende Summe verwilligt werde. Den 9. März 1848 erfolgte die Antwort dahin, daß von nun an sämmtlicher Grundbesitz der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Steuergesetzgebung belastet werden solle. Auch wurde die publizistische Natur des Kammerguts insofern anerkannt, als ohne Einwilligung der Stände keine Veräußerung noch Schuldenbelastung gestattet sein solle. Gleichzeitig wurde aber durch Patent des Großherzogs Karl Friedrich unter Zustimmung des jetzt regierenden Großherzogs die Vereinigung des Kammerguts mit dem landschaftlichen Vermögen gegen Gewährung einer Civilliste in Aussicht gestellt. Darauf fand eine Vereinbarung mit dem Landtage statt, kraft welcher das bisherige Kammervermögen mit Vorbehalt einiger Besitzungen und einer Civilliste von 280,000 Thlr. von dem großherzoglichen Kammerfiskus auf den Landschafts-Fiskus eigenthümlich überging, also das Eigenthum des Staats an dem Kammergute direkt anerkannt wurde. (Dekret vom 6. April und 16. November 1848).

Kammergut als Familien-Eigenthum anerkannt, unterstützt worden. Auch das Tübinger Gutachten in der hannoverschen Verfassungsfrage vom Jahr 1839 führte Sachsen-Weimar unter den wenigen Staaten an, welche nominell ein Familien Eigenthum an den Domänen statuiren, und mußte sich deßhalb gefallen lassen, bei den weimarschen Ständeverhandlungen von 1854 (Prot. 1. Abth. S. 29), wenn schon unter Anerkennung seiner „Unparteilichkeit, Schärfe, Gelehrsamkeit und Umsicht," für jene Ansicht benützt zu werden, obgleich das Gutachten im Allgemeinen sich gegen diese Theorie ausspricht.

Das revidirte Verfassungsgesetz vom 15. Oktober 1850 §. 39 ließ es bei dieser Einrichtung und band wiederholt die Veräußerung der Domänen an die Zustimmung des Landtags, ausgenommen minder bedeutende Theile des „Staatsguts" oder die Ablösung einzelner Rechte; die aus solchen Veräußerungen herrührenden Gelder sollen dem „Stammvermögen des Staats" erhalten werden. Auf Grund eines von den Agnaten (Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und dessen beiden Söhnen) gegen die Verabschiedung vom Jahr 1848 eingereichten Protests wurde jedoch von der Regierung im Jahr 1854 der Entwurf einer neuen Regulirung der Verhältnisse des Kammerguts bei einem außerordentlichen Landtage eingebracht, nach welchem, im Gegensatz zu jener Verabschiedung, das Eigenthum am Kammergut dem großherzoglichen Hause von Sachsen zukommen, die Verwaltung aber eine gemeinschaftliche bleiben und die Civilliste in eine Domänenrente umgewandelt werden sollte. Zu jener Anerkennung war der sonst willfährige Landtag nicht zu bewegen. Ebenso wenig wollte er für die nicht zu berechnende Eventualität einer Trennung der Regierung von dem großherzoglichen Hause zu dem proponirten Uebergang des Kammerguts in den Privatbesitz des Hauses im Voraus seine Zustimmung ertheilen. Das Ergebniß der eingetretenen Verhandlungen wurde von der Regierung in dem Gesetze vom 4. Mai 1854 zusammengefaßt, wonach hinsichtlich des Eigenthums an dem von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte von Neuem eintreten sollen.

Der Sinn dieser unbestimmten Worte ist der: daß die Verabschiedung von 1848 in Bezug auf das Eigenthum am Kammergut aufgehoben, daß also das Gesetz vom 17. April 1821 mit seiner Ungewißheit in dieser Beziehung wieder hergestellt und ebensowenig den Rechten des Großherzogs als denen des Staats etwas vergeben werden solle. Die Verwaltung und Nutznießung des Kammervermögens und die Vertretung desselben, auch in Bezug auf die Substanz, blieben der Staatskasse resp. dem Staatsministerium. Ausgenommen von der Staatsad-

miniſtration blieb nur der dem „großherzoglichen Hauſe“ zur eigenen Verwaltung und Benützung vorbehaltene Theil des Kammervermögens (Kronfideikommiß), welcher ebenſo wie die aus den Revenüen des übrigen Kammervermögens gewährte Domanialrente für Rechnung der Hofkaſſe durch das Hofmarſchallamt verwaltet und vertreten wird.

---

§. 40.

3. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Im Herzogthum Sachſen-Altenburg hatte ſchon Herzog Auguſt von S.-Gotha und Altenburg am 5. Juni 1818 Einſicht der Stände in die Kammer-Adminiſtration, Mitbeſchließung derſelben bei Feſtſtellung der Kammeretats und Verwendung der etatmäßigen Einnahmeüberſchüſſe zum Beſten des Landes zugeſtanden.[1]) Durch das Grundgeſetz vom 29. April 1831 wurde die Domänenverwaltung mit der Staatsfinanzverwaltung verbunden, der jetzige und künftige Beſtand des Landes nebſt Domänen und Schlöſſern als Gegenſtand der Staatserbfolge der herzoglichen Speziallinie Sachſen-Altenburg erklärt[2]) und auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer

---

[1]) Pölitz, die europäiſchen Verfaſſungen Bd. I. S. 779.

[2]) §. 3. „Der jetzige Beſtand des Landes, der Domänen und Schlöſſer (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder deſſen Nachfolgern aus Chatoullemitteln etwa geſchehenen oder künftig geſchehenden Anſchaffungen) erbt ungeſchmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speziallinie Sachſen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus den Chatoullemitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauſes zu Gunſten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anſpruch genommen werden. Eine Chatoull- oder Privatbeſitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden. Nach §. 13 ſind auch künftig anfallende Lande und Beſitzungen in die Staatsſucceſſion eingeſchloſſen.

fließenden Einkünfte, einschließlich der landschaftlicher Bewilligung unterliegenden Kammerhülfe, eine Civilliste fundirt (§. 18).

Unterschieden wurde von dem jetzigen und künftigen Domänenvermögen mit Einschluß der Regalien, obwohl auch dieses als (staatsrechtliches?) Eigenthum des herzoglichen Hauses bezeichnet ist,[3]) das „Privateigenthum" des herzoglichen Hauses, bestehend in Fideikommißkapitalien (§. 20), deren Nutznießer der regierende Herzog ist; deßgleichen das „Chatoullegut," begreifend dasjenige, was der regierende Herzog außerhalb der Staatserbfolge durch privatrechtliche Titel erwirbt, worüber ihm allein die Verfügung zukommt. (§. 3. 21. 22.)

Um den Wünschen des Landes nach einer Vereinigung der Kammer- und der Obersteuerkasse und möglichster Einschränkung des Haushalts zu genügen, wurden im Jahr 1848 Verhandlungen zwischen Kommissarien der Regierung und einer landschaftlichen Deputation eingeleitet, welche zu einem förmlichen Vertrag zwischen dem Herzog und der Landschaft vom 29. März 1849 (ratificirt d. 4. April) führten, [4]) dem sofort auch der Erbprinz und die volljährigen Agnaten des herzoglichen Spezialhauses beitraten. [5]) In diesem

---

[3]) §. 18. „Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehengeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w. auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses und erbt in demselben nach den Bestimmungen des §. 3 fort. In so fern die Domänenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen."

[4]) Abgedruckt in der Schrift: die Domänenfrage des Herzogthums Altenburg, Frankfurt a. M. 1853. S. 88. f. Wenn Zachariä S. 71 von einem sogenannten Vertrage spricht und bemerkt: es lasse sich in keiner Weise ein Entschuldigungsgrund dafür finden, daß man den Herzog dazu gedrängt habe, so bezweifle ich, ob mit solchen Einwürfen den Interessen des Hofes gedient ist. An Zeit zur Ueberlegung hat es nach keiner Seite hin gefehlt und, als der Vertrag am 6. Dez. 1849 publizirt wurde, waren auch die drängenden Umstände nicht mehr von solcher Gewalt, daß etwa von einer exceptio metus die Rede sein könnte.

[5]) Die in der Note 4 cit. Schrift S. 92 abgedruckte Verwahrung der sachsen-koburgschen Agnaten betrifft das dem Herzogthum Gotha verliehene Grundgesetz. Nur der Erbprinz (jetzige Herzog) von Sachsen-Meiningen erhob in einem Schreiben an seinen Vater, den Herzog von S.-Meiningen,

Vertrage trat der Herzog die ihm und dem herzoglichen Hause grundgesetzlich zustehenden Rechte an dem Domanialvermögen, den Kammergütern, Waldungen, Erbzinsen, Lehengeldern und andern, aus der Grundherrlichkeit fließenden, Renten und Gerechtsamen, auch Regalien an den Staat ab, vorbehältlich des Widerrufs für den Fall, daß etwa wider Erwarten die Erfüllung der zu Gunsten des regierenden Herzogs und des herzoglichen Hauses festgesetzten Vertragsbestimmungen ganz oder (sofern über deren Inhalt und Umfang kein Zweifel obwalten und kein Rechtsstreit entstanden sein sollte) theilweise verweigert oder daß das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde aufhören würde zu regieren. Für alle diese Fälle wurde festgesetzt, daß alsdann die Bestimmungen des Grundgesetzes v. J. 1831 hinsichtlich der Domänen wieder eintreten sollen; unter dem Beisatze jedoch, daß eine direkte oder indirekte Anerkennung des von Seite des herzoglichen Hauses behaupteten Patrimonialrechts durch die Landschaft nicht ausgesprochen sei, daß vielmehr durch den Vertrag die Frage über jenen Anspruch in keiner Weise berührt werden solle.

Durch Gesetz vom 18. März 1854 wurde dieser Vertrag beseitigt und das Domänenvermögen mit allen demselben zustehenden Rechten, aber auch mit allen vor 1849 ihm obliegenden Lasten, Aufwänden und Leistungen in früherer Weise als Eigenthum des herzoglichen Hauses (§. 18 und 3 des Grundgesetzes) anerkannt; jedoch solle zwischen landesherrlichen Kommissären und der Landschaft der Bestand des Domanialvermögens festgestellt und ohne Genehmigung der Landschaft, einzelne Fälle ausgenommen, kein Theil desselben veräußert oder verpfändet werden. Für die Dauer der Regierung der Speziallinie Sachsen-Altenburg wurde die fernere Verwaltung des Domänenvermögens auf Rechnung des Staatsfiskus durch das Finanzkollegium, in wichtigeren Fällen unter Vernehmung landschaftlicher Beisitzer eingeräumt, jedoch dem herzoglichen Hause

---

aber erst am 14. Mai 1852 Einsprache gegen das Gesetz, welches Schreiben unter dem 26. Febr. 1853 von der meiningenschen Regierung nach Altenburg mitgetheilt wurde. Das. S. 94.

neben der als Civilliste gewährten Domanialrente (128,000 Thlr. zuvor 100,000 Thlr.) eine Anzahl von Gebäuden nebst Gärten und Parks zur Benützung vorbehalten. Würde das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde zu regieren aufhören, so sollen wieder die Bestimmungen des Grundgesetzes über das Domanialvermögen in Kraft treten.

Ich will die Gründe der Aenderungen v. 1849 und 1854, welche mit den politischen Wandlungen zusammenhängen, nicht untersuchen; aber einige Fragen drängen sich auf:

1) Worin liegt nach dem Grundgesetze v. 1831 der juristische Gegensatz zwischen dem „Eigenthum des herzoglichen Hauses" an dem Domänenvermögen oder Kammergut und dem „Privateigenthum" des herzoglichen Hauses an Fideikommißkapitalien? Nach Zachariä S. 70 seiner Schrift soll mit dem Worte „Privateigenthum" nichts weiter bezeichnet sein, als ein Gegensatz zu dem, mit der Regierungsfolge im herrschenden Hause verbundenen Domanium. Allein auch das Privateigenthum, das Fideikommiß des herzoglichen Hauses, folgt dem regierenden Herrn. Der Gegensatz liegt vielmehr darin, daß das Domänenvermögen an sich, vermöge seiner Verbindung mit dem Lande und mit der Regierung, Gegenstand der Staatserbfolge (s. Note 2) ist, während die Nutznießung der Fideikommißkapitalien nur vermöge besonderer fideikommissarischer Bestimmung dem regierenden Herzog als Oberhaupt der Familie zukommt. Mit andern Worten, der Unterschied liegt darin, daß das Domanium ein für öffentliche Zwecke bestimmtes landesherrliches Gut ist, während die Fideikommißkapitalien ausdrücklich als Privateigenthum des herzoglichen Hauses erklärt sind, was von dem Domanium nicht gesagt ist und seiner Entstehung und rechtlichen Natur nach auch nicht gesagt werden konnte. Wenn gleichwohl auch im Gesetz von 1854 wieder von einem Eigenthum, nicht Privateigenthum, des herzoglichen Hauses am Domanium, mit Einschluß der Regalien, die Rede ist, so kann hierunter nichts Anderes verstanden sein als das Anrecht der thronfähigen Mitglieder dieses Hauses auf die Regierungs- und Domänenfolge, welches aber natürlich nur so lange dauert, als solche Mitglieder vorhanden sind. Eine eventuelle Anerkennung des Domänenvermögens als

Patrimonialguts, gegen welche 1849 sich die Landschaft ausdrücklich verwahrte, ist auch in dem Gesetz v. 1854 nicht enthalten.

2) Welche Folgen würden in Bezug auf das Domänenvermögen eintreten, wenn die sachsen-altenburgische Linie aufhörte zu regieren? Da das Domänenvermögen in dem Grundgesetz v. 1831, und auch jetzt wieder in dem Gesetz v. 1854 als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt ist, so könnte daraus geschlossen werden, daß der Letztregierende vom Mannsstamme dieses Hauses über das Domanium frei verfügen oder dasselbe seinen Allodialerben, namentlich der Erbtochter hinterlassen könne. Für diese Intention spricht §. 3 des Grundgesetzes v. 1831 (oben Note 2), wonach nur während der Dauer des jetzigen Spezialhauses kein Theil des Landes oder der Domänen der Regierungsfolge entzogen und für die Allodialerben beansprucht werden kann. — Allerdings hatte Herzog Ernst, der Ahnherr der Spezial-linie Hildburghausen, jetzt Altenburg, in seinem am 24. Juni 1703 errichteten und den 21. Nov. 1710 vom Kaiser bestätigten Testamente das Erstgeburtsrecht in seinem Hause nur für die damals besessenen oder künftig von den fürstlichen Brüdern des Disponenten anfallenden Lande eingeführt und das Grundgesetz v. 1831 §. 13. dehnt dieses nur insofern aus, als überhaupt alle dem Spezialhaus künftig anfallenden Lande und Besitzungen dem Grundgesetze des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung unterworfen sein sollen. Allein gleichzeitig sind auch für alle und jede Successionsfälle die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der ernstinischen und der albertinischen Hauptlinie als maßgebend anerkannt (§. 1. 11. 13.). Nach diesen Verträgen aber, insbesondere nach den Erbverbrüderungen und dem durch fürstbrüderlichen Vertrag approbirten Testament Ernsts des Frommen v. 1654, worin selbst wieder auf die von Kaiser zu Kaisern bestätigten Erbverbrüderungen hingewiesen ist, sind nur die männlichen Erben zur Succession auch bei neuen Erwerbungen berechtigt und es haben die Töchter (vermöge des ebengedachten Testaments) bei dem Erlöschen der sachsen-gothaischen Hauptlinie aus Rücksicht auf die mit übergehenden Allodien und Mobilien blos eine erhöhte Ausstattung

anzusprechen. Die Staatserfolge ist also auch für den, nicht zu erwartenden Fall des Aussterbens der altenburgischen männlichen Descendenz gesichert. Welche Folgen aber eintreten würden, wenn diese Linie aus einem andern Grunde zu regieren aufhören sollte, läßt sich nicht zum Voraus theoretisch bestimmen.[6])

§. 41.

4. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 §. 117 erklärt die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts mit Ausnahme geringfügiger Fälle, wovon der betreffende Landtag bei dem nächsten Zusammentritt in Kenntniß zu setzen ist, für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Indessen gelten für jedes der beiden vereinigten Herzogthümer wieder besondere Gesetze:

1) nach dem Gesetz über die ständische Verfassung des Herzogthums S.-Koburg-Salfeld vom 8. August 1821 §. 76 sollen zur Sicherheit und Erhaltung des dem „regierenden Hause eigenthümlich zustehenden Domanialvermögens" die Stände bei Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen werden auch die Stände als Garants des Domanialvermögens gehalten sein, keine Verminderung oder Veräußerung desselben zu gestatten. Diejenigen Diener, welchen die Domänenverwaltung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Stände in den Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens jederzeit Genüge zu leisten. — Die Einkünfte der Domänen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrations-Kosten und den übrigen

[6]) Vgl. übrigens oben §. 8. und 9. 17. und 18.

Patrimonialguts, gegen welche 1849 ſich die Landſchaft ausdrücklich verwahrte, iſt auch in dem Geſetz v. 1854 nicht enthalten.

2) Welche Folgen würden in Bezug auf das Domänenvermögen eintreten, wenn die ſachſen-altenburgiſche Linie aufhörte zu regieren? Da das Domänenvermögen in dem Grundgeſetz v. 1831, und auch jetzt wieder in dem Geſetz v. 1854 als Eigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt iſt, ſo könnte daraus geſchloſſen werden, daß der Letztregierende vom Mannsſtamme dieſes Hauſes über das Domanium frei verfügen oder daſſelbe ſeinen Allodialerben, namentlich der Erbtochter hinterlaſſen könne. Für dieſe Intention ſpricht §. 3 des Grundgeſetzes v. 1831 (oben Note 2), wonach nur während der Dauer des jetzigen Spezialhauſes kein Theil des Landes oder der Domänen der Regierungsfolge entzogen und für die Allodialerben beanſprucht werden kann. — Allerdings hatte Herzog Ernſt, der Ahnherr der Speziallinie Hildburghauſen, jetzt Altenburg, in ſeinem am 24. Juni 1703 errichteten und den 21. Nov. 1710 vom Kaiſer beſtätigten Teſtamente das Erſtgeburtsrecht in ſeinem Hauſe nur für die damals beſeſſenen oder künftig von den fürſtlichen Brüdern des Diſponenten anfallenden Lande eingeführt und das Grundgeſetz v. 1831 §. 13. dehnt dieſes nur inſofern aus, als überhaupt alle dem Spezialhaus künftig anfallenden Lande und Beſitzungen dem Grundgeſetze des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung unterworfen ſein ſollen. Allein gleichzeitig ſind auch für alle und jede Succeſſionsfälle die Verträge und das Herkommen in dem ſächſiſchen Geſammthauſe der ernſtiniſchen und der albertiniſchen Hauptlinie als maßgebend anerkannt (§. 1. 11. 13.). Nach dieſen Verträgen aber, insbeſondere nach den Erbverbrüderungen und dem durch fürſtbrüderlichen Vertrag approbirten Teſtament Ernſts des Frommen v. 1654, worin ſelbſt wieder auf die von Kaiſer zu Kaiſern beſtätigten Erbverbrüderungen hingewieſen iſt, ſind nur die männlichen Erben zur Succeſſion auch bei neuen Erwerbungen berechtigt und es haben die Töchter (vermöge des ebengedachten Teſtaments) bei dem Erlöſchen der ſachſen-gothaiſchen Hauptlinie aus Rückſicht auf die mit übergehenden Allodien und Mobilien blos eine erhöhte Ausſtattung

anzusprechen. Die Staatserfolge ist also auch für den, nicht zu erwartenden Fall des Aussterbens der altenburgischen männlichen Descendenz gesichert. Welche Folgen aber eintreten würden, wenn diese Linie aus einem andern Grunde zu regieren aufhören sollte, läßt sich nicht zum Voraus theoretisch bestimmen.[6])

§. 41.

4. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852 §. 117 erklärt die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts mit Ausnahme geringfügiger Fälle, wovon der betreffende Landtag bei dem nächsten Zusammentritt in Kenntniß zu setzen ist, für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Indessen gelten für jedes der beiden vereinigten Herzogthümer wieder besondere Gesetze:

1) nach dem Gesetz über die ständische Verfassung des Herzogthums S.-Koburg-Salfeld vom 8. August 1821 §. 76 sollen zur Sicherheit und Erhaltung des dem „regierenden Hause eigenthümlich zustehenden Domanialvermögens" die Stände bei Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen werden auch die Stände als Garants des Domanialvermögens gehalten sein, keine Verminderung oder Veräußerung desselben zu gestatten. Diejenigen Diener, welchen die Domänenverwaltung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Stände in den Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens jederzeit Genüge zu leisten. — Die Einkünfte der Domänen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrations-Kosten und den übrigen

[6]) Vgl. übrigens oben §. 8. und 9. 17. und 18.

Bedarf verwendet werden. Von dem Domänenvermögen werden unterschieden die Einkünfte aus Regalien und alle aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, die Chaussee- und Weggelder, sowie die Schutzgelder der Hintersaßen: diese Einkommensquellen sollen ausgeschieden und nebst den direkten und indirekten Steuern der Landeskasse zur Bestreitung sämmtlicher (?) Kosten der Staatsverwaltung zugewiesen werden. Die Domänen wurden der gleichen Besteurung wie anderes Grundeigenthum unterworfen.

Man sieht hieraus: trotz dem, daß das Domanialvermögen als Eigenthum des regierenden Hauses angenommen wurde, was nichts Anderes heißen will und kann, als daß dasselbe wie das Regierungsrecht selbst dem jeweiligen Regenten aus dem herzoglichen Hause zukomme, ging doch das Streben dahin, den Grundbesitz oder die eigentliche Domänenwirthschaft zu trennen von der Verwaltung der an sich öffentlichen Einkünfte aus nutzbaren Regalien und Hoheitsrechten. Gleichwohl wurde die öffentliche Bestimmung auch der Domänen im engern Sinn nicht verkannt: denn nebstdem, daß die Erhaltung des Regentenhauses unter die Kategorie der Staatslasten gehört, ist auch der übrige Bedarf, worunter doch zunächst der Staatsbedarf zu verstehen, in die Verwendung eingeschlossen. Die Ueberschüsse der Hauptdomänenkasse sind nach dem Schuldenedikt vom 13. Sept. 1821 §. 6 zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden. Die Diener, welchen die Domänenverwaltung obliegt, wurden dafür verantwortlich gemacht, daß die Stände ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens jederzeit zu genügen vermögen. [1])

Inzwischen entstanden Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen über den Maßstab der Konkurrenz des Do-

[1]) Im Mai 1854 wurde von dem Landtag ein Regierungsvorschlag angenommen, wonach Veräußerungen und Erwerbungen von 500 fl. und weniger, so lange sie in einem Rechnungsjahr 3000 fl. nicht übersteigen, der Zustimmung des Landtags nicht bedürfen, wohl aber Veräußerungen von höherem Betrage, ebenso Tauschgeschäfte, wobei über 500 fl. darauf bezahlt wird, und Erwerbungen im Auslande ohne Unterschied. Ueber die ohne Zustimmung erfolgten Veränderungen ist jährlich im Verzeichniß mitzutheilen.

mänenvermögens zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, worauf der gegenwärtige Herzog Ernst am 29. Dez. 1846 bestimmte, daß das Einkommen aus dem Domänenvermögen künftig nach einem ausgedehnteren Maßstab zu den Staatslasten beizutragen habe; und zwar solle bis zur Abzahlung der dermaligen Staatsschuld die Hälfte, nach Ablauf des gesetzlichen Abzahlungstermins aber ein Drittel des Reinertrags zur Bestreitung der Staatslasten an die Schuldentilgungskasse, beziehungsweise Hauptlandeskasse abgetragen werden. (Die Steuern aus den Domänen sind unter jener Quote inbegriffen.) An die Spitze des neuen Gesetzes wurde aber folgender Art. 1 gestellt: „Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideikommißeigenschaft belegte, unveräußerliche Familieneigenthum des herzoglichen Hauses." Die Verwaltung des Domänenguts soll „ohne alle und jede Einmischung der Stände" durch die herzoglichen Behörden unter Leitung des Staatsministeriums geführt werden, aber nach Etats, worüber wo möglich eine Vereinbarung mit den Ständen zu erzielen wäre, und unter Verantwortlichkeit der Beamten und des Ministeriums für die Herstellung und Ausführung derselben. Dieses Gesetz, sowie die besondere Garantie des koburger Landtags für die Erhaltung der koburgschen Domänen wurden in dem Einführungsgesetz zu dem gemeinschaftlichen Staatsgrundgesetz vom 1. Juni 1852 aufrecht erhalten.

Bekanntlich ist das Fürstenthum Salfeld durch den Vertrag von 1826 an Sachsen-Meiningen übergegangen. Die ebengedachten Bestimmungen gelten also nur noch für das Fürstenthum Koburg, welches auch durch die nachher zu erwähnende Uebereinkunft, betreffend das Herzogthum Gotha, nicht berührt wurde.

2) In einer als Beilage III. zu dem Staatsgrundgesetz des Herzogthums Gotha vom 25. März 1849 publicirten Vereinbarung zwischen dem Herzog und der Abgeordneten-Versammlung wurde das ganze Kammer- und Domänengut für Staatsgut erklärt, dem Herzog eine Jahresrente (Civilliste) ausgesetzt und über die Staatskasse und den neuen Staatshaushalt Bestimmung getroffen.[2]) Diese Vereinbarung wurde in dem

[2]) In dem Grundgesetz selbst (Rauch's parlamentar. Taschenbuch 4. Lief.

Einführungsgesetz vom 1. Juni 1852, welches die Verfassung vom Jahr 1849 wieder beseitigte, bis zu einer anderweiten Regulirung des Kammer- und Domänenvermögens aufrechterhalten. Durch ein sachsen-gothaisches Gesetz vom 1. März 1855 wurde aber dieselbe gleichfalls aufgehoben und ein Vergleich zwischen dem regierenden Herzog und seinem Bruder, dem Prinzen Albert in England, [3]) als Vertretern des gothaischen Gesammthauses einer — und dem herzoglichen Staatsministerium andererseits vom 1. März 1855 an die Stelle gesetzt, wodurch der größte Theil des bisherigen Kammervermögens nebst Aktivkapitalien (diese im Betrag von 1,162,303 Thlr.), wissenschaftlichen und Kunstsammlungen als Eigenthum des gothaischen Gesammthauses erklärt, ein anderer Theil dagegen, bestehend aus einer Anzahl von Gebäuden und Grundstücken, sämmtlichen Einkünften aus Hoheitsrechten, den Einrichtungen für Landeszwecke, gewissen lehensherrlichen Bezügen und schließlich den Kunststraßen als Eigenthum des Herzogthums Gotha, somit als Staatsgut erklärt wurde. In dessen Folge übertrug das Staatsministerium zu Gotha mit Zustimmung des Landtags alle dem Herzogthum Gotha in Bezug auf das Domänengut oder einzelne Theile desselben zustehenden Rechte und Ansprüche auf das herzoglich gothaische Gesammthaus und andererseits das herzogliche Gesammthaus alle auf das Staatsgut habenden Rechte auf den gothaischen Staats-Fiskus.

S. 113) wird §. 51 auf die am 9. u. 13. Jan. 1849 getroffene Vereinbarung wegen des Staatsguts, der Staatskasse, der Civilliste und anderer auf den Staatshaushalt bezüglichen Gegenstände, als einen wesentlichen Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes, verwiesen. Vgl. das tüchtige Gutachten der Finanzabtheilung der gothaischen Abgeordneten-Versammlung in den Verhandlungen v. 1848 S. 369 ff., wo gleichfalls der Behauptung eines Familienfideikommisses über Regierung und Kammervermögen mit Beweisen entgegengetreten wird.

[3]) Dieser hatte nebst andern Agnaten des koburg-gothaischen Hauses (dem König von Belgien und dem Herzog Ferdinand von Sachsen-Koburg), am 8. April 1849 eine Verwahrung gegen das Grundgesetz vom 25. März 1849 unterzeichnet, weil dadurch das unveräußerliche fideikommissarische Recht und Eigenthum des gesammten gothaischen Fürstenhauses angetastet sei.

Den Standpunkt der neuen Vereinbarung bezeichnet am beſten §. 5 des Vergleichs:

„Das Domänengut und die einzelnen Beſtandtheile deſſelben unterliegen hinfort denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, wie das übrige im Privateigenthum befindliche Grundvermögen im Herzogthum Gotha.“

Dennoch konnten die Paciſcenten nicht umhin, die bisherige öffentliche Natur des Domänenguts inſofern anzuerkennen, als

1) gewiſſe jährliche Ausgaben für gemeinnützige Zwecke im Geſammtbetrage von 18,000 Thlr. in der Eigenſchaft von auf dem Domänengut haftenden ſtiftungsmäßigen Leiſtungen fortdauernd anerkannt wurden; als ferner

2) mittelſt beſondern Vertrags von demſelben Tage die Verwaltung und Nutznng des Domänenguts, mit Ausnahme einzelner, dem jeweiligen regierenden Herzog zur freien Verwaltung verbleibender Beſtandtheile, „je dem regierenden Herzog“ unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung des Staatsminiſteriums in der Weiſe überlaſſen wurden, daß von dem auf 142,500 Thlr. geſchätzten Reinertrage zunächſt die feſte Summe (Civilliſte) von 100,000 Thlr. für den Herzog und das herzogliche Haus (ausſchließlich des Wittums für Wittwen verſtorbener Herzoge und des Nadelgelds der regierenden Herzogin) abgeliefert, ſodann der Reſt bis zur Summe von 36,000 Thlr. zur Abführung der vom Domänengut zu entrichtenden Staatsabgaben und zur theilweiſen Deckung der Staatsverwaltungskoſten verwendet, der weitere Ueberſchuß aber zwiſchen dem Herzog und der Staatskaſſe zu gleichen Theilen getheilt werden ſolle.

Dieſer weitere Vertrag iſt aber nur auf ſo lange gültig erklärt, als ein Mitglied des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes die Regierung des Herzogthums führen würde. Sollte „aus irgend einem Grunde“ dieſes Haus aufhören das Herzogthum zu regieren, ſo würde nach §. 8 das geſammte Domänengut von dem herzoglichen Hauſe ſelbſt verwaltet werden und die Abgewährung irgend eines Theils des Domänenertrags zur Beſtreitung von Staatslaſten ſofort aufhören. Auch die Baar- und Natural-Vorräthe, welche ſonſt der Einheit des Kammerguts gemäß

immer zur Staatsſucceſſion gerechnet werden, ſollen in ſolchem Falle dem herzoglichen Hauſe übergeben und fernerhin nur noch die Steuern aus dem Domänenabwurfe berichtigt werden.

Es iſt dieß die abſonderlichſte Uebereinkunft, die jemals in einem fürſtlichen Hauſe vorgekommen. Herzogliches Spezial-Haus und gothaiſches Geſammthaus werden als juriſtiſche Individuen, als Eigenthumsſubjekte fingirt, was ſie nie waren; ſie tauſchen Eigenthum mit einander aus, welches einem Dritten, dem Landesherrn oder (nach dem Geſetz von 1849) dem Staate gehört; das Spezialhaus überträgt das angeblich ihm zukommende Eigenthum an das Geſammthaus (worunter zwei auswärtige regierende Familien) und der Landesherr übergibt und empfängt Eigenthum nicht als ſolcher, ſondern ebenſo wie ſein nachgeborner Bruder als Agnat und Vertreter des Geſammthauſes, während die Vertretung des Herzogthums Gotha, d. h. die Abtretung der dem Lande zukommenden Rechte am Domanium, dem Staatsminiſterium überlaſſen wird. Es iſt mir unbekannt, ob etwa die andern Zweige des herzoglich-ſächſiſchen Geſammthauſes Vollmacht zu dem Vertrage ertheilt haben; jedenfalls konnten zwei Mitglieder der koburg-gothaiſchen Linie nicht für das ſachſen-gothaiſche Geſammthaus oder gar für das ganze Haus Sachſen handeln, Rechte erwerben und aufgeben in einem Falle, wo das Herzogthum Gotha und die Linie Sachſen-Gotha ſpeziell auf der andern Seite betheiligt waren

In materieller Beziehung leuchtet ein, daß durch den Vertrag und deſſen „Anfugen“ das bisherige Domanialrecht des Herzogthums Sachſen-Gotha aus den Fugen geriſſen wurde. Die altherkömmliche Verbindung des Domaniums mit dem Lande iſt definitiv aufgehoben von dem Augenblicke an, wo das ſachſen-gothaiſche Geſammthaus „aus irgend einem Grunde“ aufhören würde zu regieren. Vormals würde man hier zunächſt den Fall ſupponirt haben, wenn dieſes Haus im Mannsſtamm erlöſchen und die Landesſucceſſion an das ſächſiſche Haus in Weimar oder in Dresden übergehen würde. Gerade an dieſen Fall ſcheinen aber die Kontrahenten nicht gedacht zu haben; denn ſonſt könnte §. 8 nicht davon die Rede ſein, daß bei dem Eintritt des vor-

ausgesetzten Ereignisses das Domanium von dem herzoglichen Haus Gotha wie ein anderes Privateigenthum besessen werden solle. Das herzogliche Haus [4]) wird somit als fortdauernd gedacht, auch wenn das sachsen-gothaische Gesammthaus aufgehört hätte zu regieren! Es scheint hier wie überhaupt bei dem Vertrage an den Fall gezwungener oder freiwilliger Mediatisirung gedacht zu sein. Hier könnte allerdings ein oder das andere Haus (man denke an die Mediatisirungen der Rheinbundesakte!) dem Namen und Titel nach fortexistiren und dann die Domänen ausschließlich für sich administriren wollen. Ich finde diesen Wunsch sehr begreiflich. Wenn man aber an Alles denkt, warum nicht auch an den allerdings unwahrscheinlichen, doch immerhin möglichen Fall der natürlichen Extinction eines Hauses. Wie nun — wenn die sämmtlichen herzoglichen Häuser im Mannsstamm erloschen wären und dann das großherzoglich weimarsche, eventuell das königlich sächsische Haus in der Regierung succedirte, sollen alsdann diese erbverbrüderten Häuser von der Succession in den Domänen ausgeschlossen sein, während im umgekehrten Fall anerkannt ist, daß alsdann die großherzoglichen, beziehungsweise die königlich-sächsischen Domänen kraft der Erbverbrüderungen mit den Landen an die überlebenden herzoglichen Häuser kommen würden?

Meines Erachtens hat sowohl der König von Sachsen als der Großherzog von Weimar guten Grund gegen diese Nichtberücksichtigung alter und früher sorgfältig conservirter Rechte Einsprache zu erheben. Noch mehr sind die Interessen der Lande selbst berührt durch die in Aussicht gestellte Lostrennung des Domänenvermögens vom Staate. Ja die staatsrechtliche Verbindung des Domänenguts ist prinzipiell schon jetzt gelöst: denn das Domänenvermögen ist für Privateigenthum erklärt und zu Gunsten des Mannsstamms im sachsen-gothaischen Gesammthaus mit Fideikommißverband belegt. [5]) Die

---

[4]) An welches herzogliche Haus ist hier gedacht? Offenbar würde nicht blos das koburg-gothaische Haus, sondern auch ein anderes herzogliches Haus in Altenburg, Meiningen, wenn jenes zuvor im Mannsstamm erloschen wäre und die andern sofort succedirt hätten, dasselbe Recht haben.

[5]) Der Vergleich §. 6 sagt: „das Domänengut ist — mit Fideikommiß

einstweilen noch beibehaltene staatliche Verwaltung des Domänenguts und was der Vertrag über die einstweilen noch fortgehende Verwendung eines Theils des Reinertrags (soferne der zunächst kommende Hofaufwand etwas übrig läßt) bestimmt, ist nur geeignet, die Unnatur der getroffenen Vereinbarung vollends in klares Licht zu setzen.

Ich zweifle nicht, daß sowohl der gegenwärtig regierende Herzog, welcher selbst die Vereinbarung vom Jahr 1849 unterzeichnet hat, als auch der verewigte Prinz Albert nur im besten Bewußtsein gehandelt haben; ich zweifle aber auch nicht, daß noch eine andere Uebereinkunft möglich gewesen wäre, welche bei gründlicher Würdigung der historischen Rechte den beiderseitigen Interessen der regierenden Familie und des Staates entsprochen hätte.

Aber freilich in den Augen des Herrn Staatsraths Zachariä bietet selbst das obige Abkommen dem Staate noch zu viel. Denn ausgehend von einem „privatrechtlichen Eigenthum" des herzoglichen Hauses am Kammergut, schon nach bisherigem Rechte, findet er es durch die ratio juris nicht geboten, daß durch den Vergleich die lehensherrlichen Bezüge dem Staatsgut einverleibt wurden, da ja das lehenrechtliche Verhältniß seinem Wesen nach in das Gebiet des Privatrechts gehöre, wenn auch sein Objekt möglicher Weise publici juris sein könne. Ich meine doch, bei einer Ausscheidung von Objekten komme es auf die Beschaffenheit der letztern mit an, und nicht blos auf das Subjekt oder die Form, in welcher darüber kontrahirt wird. Auch möchte es schwer sein, bei rechten Lehen oder feuda militaria von Grafen und Rittern, wie sie den Herzogen in Sachsen zu Lehen gingen, sich einen Privatmann als Lehensherrn vorzustellen oder bei heute noch vorkommenden Rechten des Lehenhofs, wie namentlich bei Kanzleitaxen von Belehnungen, welche wohl hauptsächlich gemeint sein werden, anzunehmen, daß sie ein rein pri-

---

verband belegt." Diese Worte sind dispositiv, nicht enunciativ. Man kann daher nicht mit Zachariä S. 68 die erneute Anerkennung eines Fideikommisses des herzoglichen Gesammthauses darin finden, sondern nur einfach eine Erklärung als Fideikommiß.

patrechtliches Objekt ſeien. Uebrigens liegt der Grund, warum jene Bezüge nicht zum Domänenvermögen geſchlagen wurden (während ſonſt faſt alle nutzbaren Rechte dahin fielen), wohl nicht darin, daß man den Staat hier hätte ausnahmsweiſe begünſtigen wollen, ſondern darin, daß jene Bezüge mit der Funktion des Lehenhofs zuſammenhängen, der vom Staate zu unterhalten iſt.

---

§. 42.

5. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

a) Die Fürſtenthümer Meiningen, Hildburghauſen, Saalfeld in ihrer alten Verfaſſung.

Auch hier ſind dieſelben Wandlungen und Gegenſätze, wie in den andern Herzogthümern zu bemerken. Indeſſen müſſen wir zunächſt die Hauptbeſtandtheile des Herzogthums unterſcheiden, welche erſt durch das Grundgeſetz vom 23. Auguſt 1829 zu einem „ſtaatsrechtlichen Ganzen“ unter dem Namen Herzogthum Sachſen-Meiningen vereinigt worden ſind:

1) Das frühere Herzogthum Sachſen-*Meiningen*. Das Grundgeſetz dieſes Herzogthums vom 4. September 1824 [1]) enthält in Betreff der Domänen nur die Beſtimmung, daß die Landſtände das Recht hätten, darüber zu wachen, daß die Subſtanz des *Kammervermögens* erhalten werde. Hinſichtlich der Steuern gibt jenes Grundgeſetz, welches ſubſidiär immer noch die alte landſchaftliche Verfaſſung aufrecht erhält, dem Landtag das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten und den von ihm beauftragten Behörden die Staatsbedürfniſſe, *ſoweit* dieſelben aus landſchaftlichen Kaſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen. Man ſieht hieraus, es galt in dem altmeiningenſchen Lande eine gleiche Kaſſentrennung, wie in den meiſten andern deutſchen Staaten, und wenn auch die Stände bei der Verwaltung des Kammerguts

---

[1]) Pölitz, europ. Verfaſſungen Bd. 1. Abth. 2. S. 824.

nicht unmittelbar mitzusprechen hatten, so hatten sie doch von Veränderungen im Grundstock Kenntniß zu nehmen und es konnte eine erhebliche Veräußerung nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen. Sie hatten dieses Recht nicht etwa als Vertreter von agnatischen Interessen, sondern des Landes selbst, indem die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht auf die Landschaftskasse oder Steuerkasse übernommen waren, auf dem Kammergute ruhten. Der rechtlichen Präsumtion, wovon Zachariä S. 76 ausgeht, daß das altmeiningische Kammergut dieselbe rechtliche Natur gehabt habe, wie in Sachsen überhaupt und im gothaischen Gesammthause insbesondere, bedarf es hiernach nicht; jedenfalls würde diese Präsumtion zu ganz andern Folgesätzen führen, als sie Zachariä eben noch bei dem koburg-gothaischen Lande vertheidigt hat.

2) Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, mit Ausnahme der beiden an Sachsen-Koburg abgetretenen Aemter Königsberg und Sonnenfels. Ein Rescript vom 27. Nov. 1817, womit den Ständen der Entwurf einer neuen Verfassung zur Erklärung übergeben wurde, spricht die Erwartung aus, daß die Stände in Folge des ihnen zugedachten erweiterten Einflusses auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und auf die Erhaltung des Ganzen „auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größeren Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, soweit der Ertrag des Domaniums dazu nicht ausreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingehen werden, wie es der fürstlichen Würde und den Kräften der zugleich als fürstliches Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen angemessen ist.“ [2]) Also die Domänen sind als Staatsdomänen erklärt; sie sollen aber zugleich auch als Familiengut betrachtet werden. Streng genommen enthält dieß einen Widerspruch. Doch lassen sich beide Bezeichnungen ver-

[2]) Pöliz, europ. Verfassungen Bd. 1. Abth. 2. S. 782. Zachariä's Schrift S. 78. Note 90.

einigen, wenn man dem Worte Familiengut einen Sinn beilegt, worin es oft gebraucht wird, daß nämlich die Familie (d. h. die succeſſionsfähigen Verwandten) ein Recht habe auf die Succeſſion; nur iſt nicht zu vergeſſen, daß die Succeſſion im Kammergut keine ſelbſtändige iſt, ſondern abhängt von der Landesſucceſſion. Das Kammergut iſt aber inſoferne Staatsgut, als es für ſtaatliche Zwecke beſtimmt, mit dem Staate und ſeiner Regierung unauflöslich verbunden iſt. Daß man dieſes häufig mißachtet, das Land wie eine Domäne und die Domänen wie Privatgüter behandelt und verſchleudert hat, wurde bei den beiden hildburghauſiſchen Debitweſen [3]) des vorigen Jahrhunderts hinreichend empfunden. Daher werden auch in den kaiſerlichen Reichshofraths-Beſchlüſſen die vorgekommenen Domanial-Veräußerungen Landeszertrümmerungen genannt und es wird der kaiſerlichen Debitkommiſſion die „Recuperirung deren Landes-Avulsorum" aufgetragen. Der Landſchaft wurde durch kaiſerliches Schreiben angeſonnen, zur Tilgung der Schulden einen erklecklichen jährlichen Beitrag zu leiſten — aber ohne Präjudiz für eine fernere Verbindlichkeit.

Das hildburghauſiſche Grundgeſetz vom 19. März 1818 ertheilte der Landſchaft das Recht, bei Verfügungen über die Domänen in der Art mitzuwirken, daß zu Verfügungen über die Subſtanz neben dem agnatiſchen Konſens die Zuſtimmung der Landſchaft erforderlich ſei. Die Beamten der Domänen-Adminiſtration ſind dafür verantwortlich gemacht, daß den Rechten der Landſchaft ſowie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleiſtet werde. Würde denſelben und den Intereſſen des Landes entgegen Diſpoſitionen über das Domänenvermögen getroffen werden, ſo ſollen dieſe auf bloße Einſprache der Landſchaft als von Rechtswegen ungiltig und ſelbſt für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden. Dabei dauerte aber die getrennte Verwaltung der Kammer und andererſeits der ſtändiſchen Kaſſe fort; nur wurden den Ständen in Bezug auf

[3]) S. die Aktenſtücke bei J. J. Moſer, von dem reichsſtändiſchen Schuldenweſen Th. 1. S. 160. f. 173. 788. Th. II. S. 33 f. 38. 42. Vgl. Zachariä's Schrift S. 77. Note 89.

die Kammer weitere Rechte eingeräumt. Die Landschaft wurde nämlich berechtigt, die Etats der Staatsbedürfnisse (Kammeretats) mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen und hierunter namentlich auch die für die Bedürfnisse des Hofs und herzoglichen Hauses erforderliche Summe (Civilliste) mit der Regierung zu vereinbaren. War sie einerseits verpflichtet, subsidiär nöthigenfalls mit Steuern nachzuhelfen, so wurde andererseits nicht minder anerkannt, daß die gesammten Kammereinkünfte zur Deckung des Staatsbedarfs (einschl. der Civilliste) zu verwenden seien. —

Eine weitere Entwicklung erfuhr das hildburghausische Finanzwesen durch das auf Antrag der Landschaft am 26. April 1820 erlassene herzogliche Haus- und Landesgrundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden, dessen Motive für den Gang der neuern Entwicklung überhaupt bezeichnend sind. [4])

---

[4]) „Die Anordnungen und Dispositionen Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, sowie die fürstlichen Haus- und Familienverträge enthalten mehrere Bestimmungen über die Erhaltung und Integrität des Staats- und Domänenguts und, belehrt durch die Erfahrungen zweier Debitwesen, welche im Laufe eines Jahrhunderts über Unser herzogliches Haus verhängt waren, haben Wir selbst in einer im Jahr 1797 errichteten Disposition und fideikommissarischen Verordnung und bei anderen Gelegenheiten verschiedene Erklärungen in gleicher Absicht niedergelegt. Da jedoch diese Anordnungen und Bestimmungen weder dem Nachfolger noch dem Lande volle Sicherheit gegen nachtheilige Verfügungen über das Staats- und Familiengut gewähren und die Aufhebung der vormaligen Lehensabhängigkeit eines großen Theils der deutschen Territorien von dem Reichs-Oberhaupte, woraus für dieselben und besonders für die hiesigen Lande ein besonderer Schutz gegen nachtheilige Veräußerungen hervorging, die Einführung einer anderen zeitgemäßen Garantie erforderte, so haben Wir in der landschaftlichen Konstitution die Gültigkeit aller dergleichen Verfügungen mit an die Zustimmung der Stände geknüpft. Allein einestheils setzt diese Berechtigung der Stände das Vorhandensein gewisser in der Staatsverfassung überhaupt liegender Grundsätze voraus, welche noch bestimmt auszusprechen sind, andern Theils kann einem so wichtigen Gegenstande, als die Erhaltung der Domänen und die Kontrahirung von Staatsschulden, wodurch die Verletzung der Substanz des Staatsvermögens immer vorbereitet wird, nur das Feststehen gewisser Regeln und Maximen, an welche sich die Berathungen sowohl der Stände als der

Uebereinſtimmend mit der bisherigen publiziſtiſchen Auffaſſung wurde die Staatsguts-Eigenſchaft der Domänen, und zwar nicht blos der in den Portionsbüchern verzeichneten, ſondern auch der ſpäteren und aller künftigen Erwerbungen ausgeſprochen. Art. 1 des Geſetzes ſagt: „Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen alle Beſtandtheile des Landes, welche zuſammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbeſondere gehören dahin alle, vornehmlich zum Unterhalt der herzoglichen Regenten-Familie, dann zur Beſtreitung anderer Staatsbedürfniſſe, beſonders der Staatsadminiſtration, vorhandene Domänengüter, Forſten, Gefälle und ſonſtige nutzbare Rechte, ohne Unterſchied, ob ſie zu dem Familienfideikommiß des herzoglich ſächſiſchen Geſammthauſes gehören und in den Portionsanſchlägen enthalten oder erſt in ſpäteren Zeiten erworben oder dem Staate angefallen ſind. Ebenſo ſollen dazu alle künftig mit den Kräften oder Mitteln des Lands acquirirten und demſelben oder dem herzoglichen Hauſe ſonſt anfallende Güter, Beſitzungen und Rechte gehören und dem Staate ohne Weiteres einverleibt ſein.“ — Die Verwaltung der Domänen wurde prinzipiell dem „Landesherrn allein“ vorbehalten, welcher aber die Oberaufſicht und oberſte Leitung der Finanzgeſchäfte (einſchließl. der Hauptſteuerkaſſe) mit ſeinem dem Lande verantwortlichen Geheimeraths-kollegium auszuüben hatte. Die Adminiſtration der Domänen ſelbſt wurde einer ordnungsmäßig konſtituirten und verantwortlichen Finanzbehörde übertragen, in welcher der Landrath einen Platz einnahm. Es folgt ſodann eine nähere Zergliederung des Veräußerungsverbots (nothwendige Abtretungen z. B. zu Beſeitigung von Streitigkeiten, ferner bloße Vertauſchungen, einzelne Veräußerungen zur Beförderung der Landeskultur ſind ausgenommen) und der Formen der Veräußerung und Schuldeneingehung, wobei von einem Konſenſe der Agnaten gar nicht

---

Regierungsbehörden beſtändig zu halten haben, Gleichförmigkeit in der Behandlung und volle Sicherheit gewähren.“ Hildburgh. Reg.-Bl. v. 1820 nr. 19. v. Zangen, die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten, Th. II. S. 561. K. Luther, rechtl. Natur der Domänen in Sachſen-Meiningen S. 264, wo auch das ganze Geſetz.

mehr die Rede ist. „Der Erlös beim Verkauf von Domänen ist jedesmal auf die nützlichste Weise zum Besten des Staats zu verwenden, vorzüglich zur Erkaufuug anderer Güter oder zur zeitlichen Aushülfe der Staatsschulden-Tilgung.“ Zu den Staatsschulden gehörten von nun an alle sowohl bei der Landschaft (Landessteuerkasse) als bei der Kammer (Domänen- und Regalienkasse) auf dem verfassungsmäßigen Wege, sei es zum allgemeinen Besten oder zur Unterstützung des herzoglichen Hauses, kontrahirten und von der Landschaft anerkannten Schulden; es durften aber nur bei unabwendbarer Noth oder entschiedener und dauernder Nützlichkeit für das Land oder die öffentlichen Kassen eine Schuld 'kontrahirt' werden. Anlehen auf die Domänenkassen (Domänenschulden) wurden von der Landesregierung unter Zustimmung der Landschaft, Anlehen auf die Hauptsteuerkasse (Landschaftsschulden) auf Beschluß der gesammten Landschaft, gleichfalls unter landesherrlicher Genehmigung und nach Vernehmung der Landesregierung, aufgenommen. Der jedesmalige Regent und seine Räthe wurden verpflichtet, die Staatsbedürfnisse so einzurichten, wie es die Kräfte der Kassen und des Landes zulassen. Zugleich wurde den Ständen das Recht eingeräumt, bei Errichtung der Voranschläge mitzuwirken und über deren Ausführung zu wachen.

Hiernach wurde zwar auch jetzt noch zwischen Kammer- und Landeskasse unterschieden, jene blieb nach wie vor Regierungskasse, diese ständische Kasse; aber wie die landschaftlichen Einkünfte (aus Steuern) in höherer Potenz dem Staate gehörten, so konnten andererseits auch die Domäneneinkünfte Staatseinkünfte, die landesherrlichen Domänen Staatsgüter genannt werden. Es entsprach diese Nomenklatur dem allmälig aufgekommenen Staatsbegriff, in welchem die monarchische Institution des Staatsoberhaupts ebenso aufging, wie früher umgekehrt der Person des Landesherrn das Land selbst nebst Kammergut und die gesammte Staatsordnung annectirt wurde. [5]) Daß daneben auch von einem

---

[5]) Ganz unstichhaltig sind wieder die Einwendungen Zachariä's S. 79—84 gegen die erklärte Staatsguts-Eigenschaft der hildburghausischen Domänen, z. B. das Gesetz v. J. 1829 müßte, wenn es die Anerkennung als Staats-

Familienfideikommiß des herzoglich sächsischen Gesammthauses die Rede ist, im Gegensatz zu neuen Erwerbungen und dem Staate unmittelbar angefallenen Domänen, beruht wieder auf irrthümlicher Auffassung der ernstinischen Anordnungen, wovon früher S. 249 f. die Rede war, und hebt jedenfalls die Geltung der neuen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht auf. (Es soll ja gerade keinen Unterschied machen, ob die Domänen zum Fideikommiß gehören oder nicht!) Vielmehr geht aus der Bezeichnung: „Staats- und Familiengut" nur wieder hervor das Bestreben, dem doppelten Anspruch auf die Domänen gerecht zu werden, einmal von Seiten des Landes, mit dessen Hülfe dieselben wiederholt gerettet wurden, sodann Seitens der fürstlichen Familie, vermöge des jus succedendi in der Landesregierung.

Erheblicher wäre die Einwendung, daß im Art. 1 (s. oben S. 301.) als Staatsgut zunächst die Bestandtheile des Landes und erst nachher, eingeleitet durch das Wort „insbesondere," die Domänengüter genannt werden. Sollte mit dem Worte Staatsgut nicht blos ein anderer Ausdruck für Staatsgebiet und dessen Zugehörden gewählt sein, ohne damit eine Anerkennung der Domänen als Staatsgüter im eigentlichen Sinne zu bezwecken? Dem steht jedoch entgegen, daß nicht blos Territorialtheile, sondern auch Güter, Gefälle und andere nutzbare Rechte in dem Begriff „Staatsgut" zusammengefaßt sind, sofern sie zur Bestreitung des Unterhalts der Regentenfamilie und anderer Staatsbedürfnisse herkömmlich dienen oder, sei es dem Staate sei es dem regierenden Hause, in neuerer Zeit angefallen sind. Man darf hierbei nicht vergessen, daß mit den Landestheilen die zugehörigen Domänen und Rechte zugleich erworben worden. Die Zusammenstellung des Domänenvermögens

---

eigenthum bezweckt hätte, erklärt haben, daß das Eigenthum am Kammergut auf den Staat übertragen sei oder diesem als zuständig betrachtet werden solle. (Bahlkampf) die Domänenfrage im Herzogthum S.-Meiningen S. 37 meint kurzweg: die ganze Disposition des Art. 1 hätte keinen vernünftigen Sinn! Woher auf einmal dieser Formalismus? Ist etwa in den älteren Quellen, woraus Zachariä auf Hauseigenthum schließt, eine Uebergabe des Kammerguts an das Haus oder gar an das Gesammthaus ausgesprochen?

mit dem Lande oder Staate hat aber auch jetzt noch den guten Sinn, daß das Domanium Zubehörde des Staats ist, und zwar ohne Rücksicht ob die Bestandtheile jenes Vermögens im Territorium selbst gelegen oder auswärtige Kammergüter sind, ob sie Theile des Grundes und Bodens oder sonstige Vermögens-Objekte bilden. Nicht anders, wie das hildburghausische Gesetz, drückt auch die bairische Verfassung (s. oben S. 174) und die k. sächsische Verfassung (S. 276) die Staatsgutseigenschaft der Domänen aus, indem diese zugleich und mit dem Lande (als Landespertinenzien) zu Staatsgut erklärt sind. Auch die württembergische Verfassung (oben S. 181) begnügt sich mit dem Worte „Staatsgut," ohne daß deßhalb ein Zweifel über das Eigenthum des Staates an dem königlichen Kammergut entstanden wäre, obgleich die Verfassungsurkunde auch wieder von demselben als von einem vormaligen Familienfideikommisse spricht.

3) das Fürstenthum Salfeld.

Dieses nahm bis zu seiner Abtretung an Meiningen Theil an der koburgischen Verfassung v. J. 1821, nach welcher die Domänen-Revenüen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf zu verwenden waren. (s. oben §. 41.)

---

§. 43.

b) Das gemeinschaftliche Grundgesetz v. J. 1829.

Obgleich auf ein Promemoria vom 15. August 1826 den hildburghausischen Deputirten und auch später noch bei Abnahme der Huldigung den Mitgliedern der Regierung zu Hildburghausen versprochen worden war, die landschaftliche Verfassung, vorbehältlich der auf dem verfassungsmäßigen Wege etwa zu machenden Aenderungen und Modifikationen, fortbestehen zu lassen, so wurde doch am 23. August 1829, nach Vernehmung eines Ausschusses aus den Ständen der verschiedenen landschaftlichen Korporationen, ein Grundgesetz für die vereinigten Lande verkündigt. Nach diesem noch jetzt gültigen Grundgesetze soll, auch unter dem Vorwande der Allodialqualität, kein Theil des Landes ab-

getrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsfolgers) entzogen werden; vorbehältlich jedoch die bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domänenguts. Die Staatserbfolge richtet sich innerhalb des herzoglichen Spezialhauses nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und k. sächsischen Hauses. Das Grundgesetz unterscheidet:

1) das Staatsvermögen oder die Gesammtheit derjenigen Mittel, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden. Den größten Theil des Staatsvermögens — wird angenommen — machen die Beiträge der Unterthanen d. h. die Steuern und die Ueberschüsse und Ersparnisse aus der Verwaltung des Staatsvermögens aus.[1]) Außerdem werden dahin gerechnet diejenigen Gegenstände und Sammlungen, welche dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend gewidmet sind. „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird." Die Verwaltung ist gemeinsam zwischen Regierung und Ständen.

2) Das Domänenvermögen (Kammergut), bestehend in Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, sämmtlichen herzoglichen Schlössern nebst Inventar u. s. w. Dieses Vermögen wird als Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärt, bestimmt zunächst die Kosten des Hofhalts und des Unterhalts der herzoglichen Familie zu bestreiten.[2]) Die bisher

[1]) Sammlung der meiningenischen Verordnungen 1829 nr. 13. Zachariä S. 84 Note 95 und wieder S. 88 spricht von einer außerordentlichen Ständeversammlung, welche dem Grundgesetze ihre Zustimmung ertheilt habe. Das Grundgesetz selbst spricht aber nur von einem Ausschuße, durch welchen die Wünsche der Stände vorgetragen worden, und von der möglichsten Berücksichtigung dieser Wünsche in dem Gesetz. Der Ausschuß (so heißt er auch in den Protokollen) bestand aus 18 Deputirten, mit Einschluß des Landmarschalls v. Bibra, worunter 3 aus Hildburghausen, 2 aus Salfeld.

[2]) §. 38. „Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen

unzweifelhafte Verwendung für andere Staatsbedürfnisse wurde übergangen. Dagegen sollen die bisher zur Domänenkasse (?) geflossenen direkten und indirekten Steuern, sowie alle künftig verwilligten Abgaben, ferner die Einkünfte aus Regalien und aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt, insonderheit die Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behufe des Militärs der Landeskasse überwiesen werden, gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären auf der Domänenkasse haftenden Lasten. Eine genaue Designation des Domänenvermögens und andererseits des der Landeskasse zuzuweisenden Vermögens soll nach erfolgter beiderseitiger Anerkennung als ein integrirender Theil dem Grundgesetze beigelegt werden. Ueberschüsse in der Kammerkasse sollen der freien Disposition des Herzogs zufallen, und sie können, insofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen (!), zu dem Chatoullegute gezogen werden. Zu neuen Kammerschulden, sowie zur Veräußerung von Kammergutsbestandtheilen (einzelne Ausnahmen abgerechnet) wird unbeschadet des agnatischen Konsenses ständische Zustimmung erfordert. Das Domänen oder Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde unter Aufsicht des Ministeriums verwaltet. Den Ständen ist nur Nachweis darüber zu geben, daß weder die Substanz vermindert noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsgemäß fortgesetzt werde.

3) das Chatoullegut d. h. dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht und daraus erübrigt oder sonst durch Erbschaft, Testament oder auf irgend andere Weise erwirbt. Auch heimfallende

---

ist Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten." Das Wort „zunächst" läßt wenigstens offen, daß aus der Kammer noch einige Staatsausgaben bestritten werden sollten. Dieß nimmt auch Zachariä S. 67 an, obgleich §. 47 allen eigentlichen Staatsaufwand auf die sog. Landeskasse überweist und nach dem Schlusse des §. 38 die Ueberschüsse der Kammerkasse zur Chatoullekasse gezogen werden können.

Lehen behielt sich der Herzog vor mit dem Chatoullegute zu vereinigen; nur die Lehensherrlichkeit mit den davon abfallenden Nutzungen wird zum Domänengut und zu dem „Fideikommiß des herzoglichen Hauses" gerechnet. „Das Chatoullegut (dessen Verzeichnung vorbehalten wird) steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt."

Schon bei den Berathungen, welche dem Grundgesetz vorangingen, waren verschiedene Einwürfe, insbesondere gegen den §. 38 (Note 2) erhoben worden. Die hildburghausischen Abgeordneten namentlich protestirten mit Rücksicht auf das dortige Haus- und Landesgrundgesetz von 1820, welches die Domänen für Staatsgut erkläre, indem sie wiederholten, daß sie hier, wo es sich von einem ihnen gegebenen konstitutionellen Rechte handle, gar nicht abstimmen könnten. Die Abgeordneten von Salfeld brachten wiederholt und auf das Dringendste die Thatsache in Erinnerung, daß ihr Landestheil fast gar keine Schulden gehabt habe und daß, die angeblich als Landesschuld mit Salfeld übernommenen Passiven dort auf den Domänen geruht hätten und auch durch Verbesserung der Domänen, Bau des Schlosses u. s. w. allein entstanden seien, daß also, wenn die Domänen nicht mehr dem Lande gehören sollten, auch das Land die von den Domänen herrührenden Schulden nicht übernehmen könne.[3]) Die Abgeordneten Hildburghausens und des Oberlandes besorgten: es könnte, wenn nun auch die Waldungen Eigenthum des Hauses würden, ein Regent den bedeutendsten Theil der Hölzer, von dem allein ihre Gegenden lebten, abtreiben und so Unterthanen und Domänenkasse in Verfall gerathen, wo dann doch

[3]) Zur Erläuterung bemerke ich daß, obgleich das koburg-salfeldische (nach Vernehmung der Wünsche von Ständen ertheilte) Verfassungsgesetz vom August 1821 das Domänenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauses erklärte, das Schulden-Edikt v. September 1821 doch alle Landes- und Domänenschulden in eine einzige Schuld, die Staatsschuld vereinigte. Diese vereinigte Schuld wurde nun in dem Successionsvertrag v. 1826 von dem Herzog in Meiningen zu seinem Antheil als Landesschuld übernommen, auch zur Landesschuld geschlagen, trotz der Vorstellungen der Salfelder Deputirten.

die Landeskasse beistehen müsse. Andere Abgeordnete — und ihre Ansicht eignete sich auch die ungedruckte ständische Erklärungsschrift vom 27. Juni 1829 an — trugen Bedenken, ob die Versammlung überhaupt kompetent sei, ein Urtheil über die Eigenthumsfrage abzugeben: entweder habe der Souverän das Eigenthumsrecht — und die Versammlung sei weit entfernt, dasselbe als entschieden zu erkennen — dann bedürfe es ihrer ausdrücklichen Zustimmung nicht; oder er hätte es nicht — und man sei eben so entfernt, dieses unbedingt zu behaupten — dann läge es außer ihrer Befugniß, dieses Eigenthum durch Anerkenntniß zu übertragen; jedenfalls wäre dieses Anerkenntniß nicht verbindlich für das Land. Obgleich zuletzt doch die Versammlung mit geringer Mehrheit den §. 38 zuließ [4]), dessen Annahme ihr „anfangs ganz unmöglich schien," so darf doch hieraus auf eine Zustimmung der hildburghausischen Landschaft nicht geschlossen werden. Im Gegentheil hat der landschaftliche Ausschuß des Herzogthums Hildburghausen am 29. Nov. 1829 eine Erklärung wider das einstweilen im Druck erschienene Grundgesetz eingereicht, welches daran erinnerte, daß die gemeinschaftliche Erklärung der in Meiningen versammelt gewesenen Männer blos

---

[4]) Die Kommissarien erklärten den Abgeordneten: es sei des Herzogs fester Wille, an seinem guten Rechte in Bezug auf das Eigenthum an den Domänen festzuhalten und daher von dem Inhalte des §. 38 (hier ist ja nicht von einem Eigenthum des Souveräns, sondern des Hauses die Rede!) nicht abzugehen. Trügen die Deputirten noch ferner Bedenken, dieses Eigenthum, wie es der Entwurf bestimme, anzuerkennen, so würde das Geschäft abgebrochen und die Constitution nicht zu Stande kommen, vielmehr der bisherige vermischte Kassenzustand fortdauern. (Vermischt oder abgesondert rücksichtlich der einzelnern Länder?) Nun fanden sich noch 2 Deputirte, welche — nachdem alle Vorstellungen der Kommissarien es nur zur Stimmengleichheit gebracht hatten (der Landmarschall war abwesend nnd konnte daher nicht die Entscheidung geben) den bereits für die Sache gewonnenen Mitgliedern beitraten, die der Meinung waren: es sei selbst das „Zugeständniß des Domanial-Eigenthumsrechts" dem Lande nicht so nachtheilig, als wenn dessen einzelne Theile getrennt und ohne Verfassung und ohne geordneten Rechnungshaushalt über Landesvermögen blieben," und die sich endlich damit trösteten, der Zusatz zu §. 38, („Ueberschüsse u. s. w.") welcher eine Verwendung zum Nutzen des Landes offen ließ, werde in Fällen der Bedrängniß zum landesväterlichen Herzen sprechen.

als eine Berathſchlagung und gutächtliche Meinung erfahrner mit dem Vertrauen der Unterthanen beehrter Männer anzuſehen geweſen ſei, folglich an ſich gar keine verbindliche Kraft für das Land hätte haben können, daß der Herzog ſelbſt bei Uebernahme des Landes verſprochen, nur auf verfaſſungsmäßigem Wege Modifikationen der beſtehenden Landesverfaſſung eintreten zu laſſen. Schließlich bat der Ausſchuß, daß dem promulgirten Grundgeſetz eine weitere Eigenſchaft als die einer Grundlage für weitere Verhandlungen mit künftig zu wählenden Ständen nicht beigelegt werden möge.

Auch von den vereinigten Ständen wurde gleich bei ihrem erſtmaligen Zuſammenſein am 10. Dezember 1850 gegen die neuen Beſtimmungen des Tit. V. vom Staatsvermögen, Kammergut, Chatoullegut Widerſpruch erhoben. Sie verlangten insbeſondere, an der Formirung des Etats für den geſammten Staatshaushalt theilzunehmen; ferner ſollten im Art. 38 die Worte, welche die Anerkennung eines Eigenthums des herzoglichen Hauſes am Domänenvermögen ausſprechen, weggelaſſen, die Ueberſchüſſe der Domänenkaſſe als Landesgelder angeſehen, heimfallende Lehen dem Domänenvermögen inkorporirt werden; ſie beharrten endlich auf dem bekannten Prinzip, daß die geſammten Staatslaſten principaliter aus dem Kammergute und nur in subsidium aus Steuern zu beſtreiten ſeien.[5])

§. 44.

c) Geſetze von 1831, 1846 und 1849.

Den erhobenen Rechtsforderungen wurde in dem Geſetz über das Finanzweſen vom 27. April 1831 mehrentheils entſprochen,[1]) welches zugleich den Zweck hatte, den Staatshaushalt auf einfache und übereinſtimmende Weiſe zu ordnen.

---

[5]) Die ſtändiſche Erklärungsſchrift v. 10. Dez. 1830 fügt bei: es ſei dieſes, von den Ständen feſtgehaltene Prinzip ſo alt wie die ſächſiſchen Herzogthümer und es ſei daſſelbe bisher in dieſen heilig gehalten und fortwährend beobachtet worden.

[1]) Dieſes und die folgenden Geſetze ſind aus dem meininger Verordnungsblatt entnommen.

Art. 1 bestimmt: „Die Domänen — deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden, behalten — sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden Leistungen bestimmt und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab."

Hierdurch war den Einwürfen gegen §. 38 des Grundgesetzes und den Bedenken der Stände gegen ihre Kompetenz zur Lösung der Eigenthumsfrage entsprochen: es sollte nur noch das Recht vor dem Grundgesetze v. 1829 bezüglich der Eigenthumsfrage maßgebend sein, das gemeinsame Grundgesetz also dem Eigenthumsrecht an den Domänen im Herzogthum, wie solches bis dahin rechtsverbindlich bestanden, nicht derogiren. Damit war für die hildburghausischen Domänen die Staatsgutseigenschaft gerettet.[2]) — Auch hinsichtlich der Verwendung der Domanialeinkünfte wurde Einiges nachgegeben, aber freilich keine rechte Klarheit geschaffen, noch das alte Recht einfach wieder hergestellt. Es ist unterschieden zwischen den zunächst[3]) obliegen den Leistungen und der Verwendung der Ueberschüsse. Zu-

---

[2]) Auch Zachariä S. 90 unten gibt zu, daß das Herzogthum Hildburghausen durch das Haus- und Staatsgesetz v. 1820 bereits Rechte erlangt habe, die um so mehr eine Berücksichtigung verdient hätten, als die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für den Landesnachfolger nach richtigen und anerkannten Rechtsgrundsätzen insoweit nicht zu bezweifeln gewesen, als dasselbe keine hausgesetzliche Veräußerung des Domaniums enthalten habe.

[3]) Ein Vorzug des Hofaufwands vor dem Regierungsaufwand, welcher gemeinrechtlich wenigstens nicht behauptet werden kann (s. oben S. 177 Note 4 und S. 275) scheint mit obigem Worte nicht beabsichtigt; denn unter den „sonst obliegenden Leistungen" sind außer andern fundirten Leistungen auch die ordentlichen Regierungsausgaben, soweit sie auf dem Domanium ruhten, zu verstehen, da diese doch nicht von dem Vorhandensein eines Ueberschusses abhängig gemacht werden können. Das Wort „zunächst" ist nur im Gegensatz zur Verwendung der Ueberschüsse, „im Interesse des Staatswohls" zu verstehen, wie sie einerseits dem Herzog, andererseits den Ständen freigegeben wird.

nächst sollen die Domäneneinkünfte verwendet werden zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofs und zu Erfüllung der sonst (?) obliegenden Leistungen; den Ueberschuß ihrer Einnahmen aber sollen die Domänen zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abgeben, in der Art, daß ein auf jedem Landtage zu vereinbarender Theil dieses Ueberschusses dem Herzog zur freien Verwendung im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Gründung gemeinnütziger Anstalten, zur Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste anheimgegeben, ein anderer Theil aber auf dem Landesetat in Einnahme gebracht werde. Zur Aufbringung des Staatsbedarfs, soweit derselbe aus den Domänen und andern Einnahmen nicht zu decken, haben die Stände durch Abgabenverwilligung zu sorgen. Auf gleiche Weise ist ein nachgewiesener Ausfall am Domänen-Etat durch den Landes-Etat zu decken. — Ein wesentlicher Fortschritt im Gesetze ist die Errichtung einer obersten Finanzbehörde und einer allgemeinen Staatskasse (Hauptkasse), in welcher die sämmtlichen Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen, wiewohl durch doppelte Buchführung geschieden, vereinnahmt, verausgabt und verrechnet wurden, sowie daß der Etat für den „gesammten Staatshaushalt," einschließlich der Domänen, nunmehr den Ständen vorgelegt werden mußte.[4]) Regierung und Kammer einschließlich der Forsten, wurden in Einem Kollegium, der „Landesregierung" vereinigt, bestehend aus 3 Senaten: Verwaltungs-, Finanz- und Forst-Senat.

Zachariä (S. 91) beklagt, daß man regierungsseitig der

---

[4]) Zachariä S. 89 ist nicht gemeint, die Ertheilung der sehr wesentlichen Rechte, welche er in dem Gesetz findet, zu mißbilligen (!), da alle Konzessionen, welche ein deutscher Fürst mache, wenn sie auch über das Maß des historischen Rechts hinausgehen, doch vom politischen und nationalökonomischen Standpunkte gerechtfertigt seien. Er sieht besonders in der Vereinigung der Domänen- und Landeskasse eine Konzession; allein gegen die alten Rechte der Stände gehalten, namentlich ihr eigenes Kassarecht, gewann die Regierung durch die neue Einrichtung mehr als sie aufgab; denn der ganze Haushal war nun ihrer staatlichen Leitung untergeordnet.

von den Ständen angeregten Streitfrage über das Eigenthumsrecht am Domanium ausgewichen sei und dadurch der Volksmeinung Nahrung gegeben hätte, als sei man selbst in dieser Hinsicht ungewiß. Zu bedauern ist allerdings, daß keine präcise und allgemeine, den früheren und jetzigen Rechtsverhältnissen entsprechende Entscheidung getroffen worden; aber eine seltene Kühnheit setzt es voraus anzunehmen, daß der Friede eher wäre herbeigeführt worden, wenn die Regierung auf den nicht gerechtfertigten Bestimmungen des Grundgesetzes von 1829 beharrt hätte, statt sie zu ermäßigen: denn durch diese Bestimmungen ward ja der Rechtszustand zuerst gebrochen und der Unfriede herbeigeführt. Einigen Grund nachzugeben mochte zwar die Regierung in den politischen Ereignissen des Jahrs 1830 (worauf Zachariä hinweist) gefunden haben, die ja auch andere Regierungen, wie z. B. die k. sächsische, die hannoversche damals zu politischen Konzessionen geneigt machten; ist es aber richtig und ist es politisch, bei einer verfassungsmäßigen Regierung das Motiv ihrer Zugeständnisse stets nur in äußeren Impulsen und nicht auch in der Einsicht von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben zu finden?

Im Jahr 1846 suchte der Herzog die Domänenverwaltung wieder ganz der ständischen Kontrolle zu entziehen und wirklich gelang es ihm, ein Gesetz v. 26. März herbeizuführen, welches die Verfügung über die Domäneneinkünfte gegen einen jährlichen Beitrag an die Staatskasse von 30,000 fl. (statt des unbestimmten Antheils der letzten am Revenüen-Ueberschusse) für die Dauer seiner Regierung und weitere 3 Jahre ganz dem Herzog überließ, ohne daß die Stände auch nur eines Beiraths bei Feststellung des Etats mehr gewürdigt wurden; nur daß ihnen die Ueberwachung der Substanz des Domänenvermögens und zu diesem Behuf die Einsicht der Rechnungen vorbehalten blieb. In so weit wurde aber doch auf die mögliche Veränderung der Verhältnisse Rücksicht genommen, als der genannte Beitrag steigen oder fallen solle, je nachdem durch neue Finanzgesetze eine Erhöhung oder Verminderung des Gesammtbetrags der direkten Steuern bewirkt würde. Besondere Zusicherungen wurden in einem eigenen Reskripte ertheilt in Bezug a) auf die aus der

Domänenverwaltung zu der Landesverwaltung abzugebenden Quantitäten von Holz und Getreide zur Bestreitung der an Staatsdiener abzugebenden Deputate, b) die zu Landeszwecken abzulassenden Domänen-Gebäude, c) einen für die Domänenverwaltung aufzustellenden Betriebsfonds, d) den regelmäßigen Beitrag der Domänen zu den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung (verschieden von dem obigen Aversum für die Ueberschüsse); e) die Substanzerhaltung der Domänenwaldungen bei außerordentlichen Naturereignissen, f) die Sicherstellung gegen unverhältnißmäßige Erhöhung der Taxen der Nutz- und Brennhölzer für die Unterthanen.

Hiernach erkannte die Regierung zwar noch immer die Verpflichtung zur Bestreitung von Kosten der Staatsverwaltung, aber nur in der Form von Beiträgen, welche wohl seit dem Grundgesetze v. 1829 eine gewisse Regel annahmen. Selbst die Abgabe von Naturbesoldungen an die Staatsdiener und die Ueberlassung von Dienstwohnungen und Amtslokalen an die öffentlichen Diener, welche nicht Domänenbeamte waren, wird als eine Konzession der Domänenverwaltung angesehen, welche sonst alle landesherrlichen Diener und Anstalten selbst zu unterhalten hatte. Und die Domänenverwaltung brachte auch diese selbstverständlichen Opfer für das Gemeinwesen nicht etwa unentgeldlich, nein sie ließ sich bezahlen für die Naturalien und einen Theil der Amtswohnungen, zwar nicht von den landesherrlichen Dienern, aber — aus dem „steuerbaren Vermögen" der Unterthanen, worauf das Grundgesetz v. 1829 die Staatsbedürfnisse verwiesen hat. Hätte Herr Zachariä Rath zu ertheilen gehabt, so würde er, wie er bemerkt (S. 92), sich entschieden dagegen erklärt haben, an dem einmal vereinbarten Rechtszustand im Jahr 1846 schon wieder zu rütteln, „was in der öffentlichen Meinung keine günstige Beurtheilung erfahren konnte;" dagegen würde er, wenn es gleichwohl dazu gekommen wäre, noch weiter gegangen sein und mindestens die 1831 in der Schwebe gelassene Hauptfrage (die Eigenthumsfrage) zur entscheidenden Lösung gebracht haben. Ob ihm dieß gelungen wäre und ob die Regierung ihrer Seits nachher (1848) zu beklagen hatte, daß sie einem Gewaltakt im Sinne der Zachariä'schen Ansicht nicht unternommen, möchte für jeden, der

mit politischen Faktoren zu rechnen versteht, mehr als zweifelhaft sein!

Im März 1848 zog es die Regierung vor, den Versuch v. J. 1846 selbst wieder fallen zu lassen, indem sie das Gesetz vom 13. März 1848 proponirte, wodurch — zu großer Zufriedenheit der Stände — das Gesetz vom 27. April 1831 wieder hergestellt wurde. Bereits am 8. April 1848 wurde sodann den Ständen ein anderer Entwurf übergeben, wonach das Domänenvermögen, mit Einschluß derjenigen Chatoulle- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen war, für Staatsgut erklärt werden sollte, mit der fortdauernden Bestimmung, zunächst den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofs, sowie die ihnen sonst obliegenden Leistungen zu bestreiten, den Ueberschuß aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abzugeben.[5])

Nach wiederholten Versuchen, den häkelichen Gegenstand zu allseitiger Zufriedenheit zu erledigen, wurde endlich zwischen dem Staatsministerium und dem Landtage ein neuer Entwurf vereinbart, welcher am 23. Mai 1849 durch Genehmigung des Herzogs und sofortige Publikation Gesetzeskraft erlangte.[6]) Im Art. 1 ward ausgesprochen:

„Das gesammte Domänenvermögen, mit Einwerfung aller Chatoulle- und Allodialgüter,[7]) deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen ist, wird für Staatsgut erklärt, beziehungsweise als solches anerkannt."

---

[5]) Meiningische Landtagsverhandl. v. 1847/48 Beil. Bd. S. 309.

[6]) Beilagen v. 1849 S. 106. 111. Ueber frühere Anstände, welche jedoch nicht die Eigenthumsfrage betreffen, s. die Denkschrift das. S. 92 und 93.

[7]) Der Grund, warum die Chatoullegüter nach Art. 1 mit in die Masse eingeworfen wurden, lag darin, daß die Einkünfte aus denselben bisher gleichfalls zur Domänenkasse flossen und überhaupt die verschiedenen Bestandtheile des vorhandenen Besitzes noch nicht, wie das Grundgesetz von 1829 wollte, durch Uebereinkunft designirt waren. Eines der Mittel, womit die landesherrlichen Kommissäre im Jahr 1829 den berufenen Ausschuß für dieses Grundgesetz zu gewinnen wußten, war die Drohung, daß die Chatoullegüter im Falle der Nichtvereinigung von den Domänen würden separirt und alle Einkünfte der Landestheile Kamburg und Kranichfeld würden dazu geschlagen werden. (Landtagsschrift v. 1829.)

Ausgenommen wurden a) gewisse näher bezeichnete Schlösser, Landhäuser, Gärten, Anlagen, Sammlungen; b) ein den jährlichen Ertrag von 75,000 fl. sichernder Theil des Domänenvermögens an Waldungen, landwirthschaftlichen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen, deren spezielle Bezeichnung und Ausscheidung einer weitern Vereinbarung mit dem Landtag, eventuell dem schiedsrichterlichen Urtheile des höchsten Gerichtshofs des Landes vorbehalten wurde. — Alle diese vorbehaltenen Gegenstände (a u. b) sollten ein unveräußerliches Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses für den Mannsstamm desselben bilden. Bei dem Aussterben des Mannsstamms dieses Hauses sollen die Allodialerben des letzten Besitzers, soweit sie von dem derzeit regierenden Herzog abstammen, gewisse näher bezeichnete Gegenstände (die beiden Palais zu Meiningen und die Inventarien und Sammlungen in Salfeld) zu unbeschränktem Eigenthum und überdieß eine Jahresrente von 25,000 fl. erhalten, die übrigen Theile des Familienfideikommisses aber mit dem Domanial-Vermögen wieder vereinigt werden. Die Civilliste des Herzogs, auf das gesammte Domänengut und zwar als dessen erste Last radizirt, wurde für die Regierungszeit des damaligen Herzogs auf 186,000 fl. gesetzt (einschl. 11,000 fl. für Bauaufwand) sollte aber von der Zeit der Vermählung des Erbprinzen um 25,000 fl. erhöht werden.

---

§. 45.

d) Anfechtung des Staatseigenthums. — Protest dreier Agnaten.

Daß in der Uebertragung des Eigenthums am Domanium auf den Staat eine hausgesetzwidrige, null und nichtige Veräußerung enthalten gewesen, woran auch durch die Zustimmung des Thronfolgers und entfernterer Agnaten (wenn solche erfolgt wäre) nichts hätte geändert werden können, so lange nicht das hausgesetzliche Verbot oder die Fideikommißqualität durch einen übereinstimmenden Willens- und Rechtsakt sämmtlicher Successionsberechtigten aufgehoben worden, ist eine jener leicht-

fertigen Behauptungen Zachariä's (S. 94 und 95), vor deren staatsrechtlichen Konsequenzen er sich verschlossen hat. Nach dieser Theorie wäre keines der Gesetze anderer Staaten, wodurch die dortigen Domänen als Staatsgut anerkannt worden (z. B. Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg) ja es wäre überhaupt kein Staatsrecht vor Nullität gesichert: denn die Anordnungen, welche Zachariä als Familienfideikommisse deutet, beziehen sich in der Regel nicht blos auf die Domänen oder Kammergüter, sondern auch und zunächst auf die Landesregierung selbst und die damit verbundenen Regalien, Rechte und Herrlichkeiten; jede Minderung der landesherrlichen Rechte durch erweiterte Befugnisse der Stände, namentlich hinsichtlich der Kontrolle der Domänenverwaltung, des nothwendigen ständischen Konsenses zu Veräußerungen oder Schuldenbelastungen wäre ein Eingriff in agnatische Rechte,[1]) daher nicht blos anfechtbar für die Agnaten, wenn sie einmal zur Regierung kommen, sondern von vornherein nichtig auch für den Landesherrn selbst, der zu jenen Konzessionen sich herbeigelassen. Ich kann hierauf nur mit dem Dilemma antworten: entweder haben die Verwandten ein Miteigenthum an den Domänen, resp. an dem Lande: dann würde aus dem prätendirten Konsense sämmtlicher Agnaten eine mit dem Wesen des Staats und der Regierung unerträgliche Familienherrschaft folgen; oder die Domänen stehen im Eigenthum des Landesherrn: dann ist die Veräußerung wie eine andere Regierungshandlung zu betrachten und ihre Gültigkeit hängt nur davon ab, ob die Gesetze dabei beobachtet worden; unter den Gesetzen geht aber das neuere bekanntlich dem älteren vor. Ich habe nicht nöthig, noch weiter nachzuweisen, daß die zweite Auffassung die richtige ist, und daß hier überhaupt nicht von einem Willensakte unter Einzelnen, sondern nur von einem Akte der Gesetzgebung die Rede sein kann, welchem auch die Agnaten, sofern sie

---

[1]) Nur aus dieser Rücksicht läßt es sich erklären, daß auch die geringsten Zugeständnisse zu dem Gesetz v. 1854 auf die Dauer der Regierung des damaligen Herzogs und des zustimmenden Erbprinzen Georg beschränkt wurden, andere nur auf die Dauer der Regierung des nun verstorbenen Herzogs Bernhard.

Rechte im Staate geltend machen, unterworfen ſind. Ein Blick auf die §. 42—44 angeführten Geſetze der meiningiſchen Provinzen und der vereinigten Lande von 1818—1849 zeigt, daß die ſtaatsrechtliche Auffaſſung in allen dieſen Geſetzen vorherrſcht. Denn wenn auch in dem hildburghauſiſchen Grundgeſetze von 1818 von Verpflichtungen gegen die Agnaten neben den Rechten der Landſchaft, von einem agnatiſchen Konſens neben dem landſchaftlichen (bezüglich eigentlicher Veräußerungen) die Rede iſt, ſo wurde doch die Beſtimmung der geſammten Kammereinkünfte zur Deckung des Staatsbedarfs (einſchl. der Civilliſte) anerkannt und das nachgefolgte Geſetz von 1820 erklärt geradezu das Domanium für Staatsgut, ohne daß eine agnatiſche Einwendung gegen dieſes Geſetz jetzt oder ſpäter erfolgt wäre. Das gemeinſchaftliche Grundgeſetz von 1829 ſpricht zwar von dem Domänenvermögen als einem Eigenthum des herzoglichen Hauſes, jedoch ohne daſſelbe von dem Lande oder der Staatserbfolge zu trennen, wie ſchon daraus hervorgeht, daß die Verwendung zum Nutzen des Landes vorbehalten iſt. Im Geſetz von 1831 iſt aber auch dieſe Prädicirung für unverbindlich erklärt worden. Das Geſetz von 1849 endlich hat meines Erachtens das Richtige darin getroffen, daß es nicht wie die Geſetzgebung mancher Staaten z. B. Oeſterreichs, Baierns, des Königreichs Sachſen, das ganze Domanium für Staatsgut erklärt, ſondern nach dem Beiſpiele der Geſetze anderer Staaten z. B. Hannovers, Kurheſſens, Oldenburgs einen Theil des Domaniums als Eigenthum des herzoglichen Hauſes für deſſen Bedürfniſſe ausgeſchieden wiſſen will, das übrige aber als Staatsgut anerkennt. Dagegen ſind die eventuellen Anſprüche des gothaiſchen Geſammthauſes reſp. des ſächſiſchen Geſammthauſes inſofern beeinträchtigt, als bei dem Ausſterben des Mannsſtamms im Spezialhauſe der Nachfolger mit Bezahlung einer Jahresrente von 25,000 fl. beſchwert iſt und überdieß auch noch die Reſidenz zu Meiningen und Pertinenzien des Schloſſes zu Salfeld an die Allodialerben abtreten ſoll.

Die Behauptung Zachariä's, daß durch das Geſetz v. 1849 das Fundamentalrecht des herzoglichen Hauſes am Domanium faſt gänzlich, das des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes völlig

zerstört worden sei und daß es deßhalb, wie er schon in seinem Staatsrecht (1853) vorhergesagt, nicht dabei sein Verbleiben hätte haben können, — beweist nur die gänzliche Voreingenommenheit dieses Schriftstellers für einen Standpunkt, der ohne Ungerechtigkeit, ja ohne Blindheit gegen offenbares Recht sich nicht behaupten läßt. Im Gegentheil lag die im Gesetz von 1849 beabsichtigte Auseinandersetzung ebenso sehr im Interesse des regierenden Hauses als des Staats, aber allerdings nicht blos des jetzt regierenden Hauses noch auch blos des gothaischen Gesammthauses, sondern auch der erbverbrüderten andern sächsischen Häuser, deren Eintritt in dem Grundgesetze v. 1829 gleichfalls vorgesehen ist.

Herr Zachariä hat allerdings das Schicksal des Gesetzes v. 1849 voraus verkündigt — im 2. Theil seines Staats- und Bundesrechts (1854) zu einer Zeit wo, wie er sagt (Note 102), ihm weder die Vorlagen an die Stände noch das Gesetz selbst bekannt sein konnten. [2]) Er steht auch mit seiner Ansicht nicht allein: denn auf dem meiningischen Landtage von 1854 wurde von dem Landtagskommissäre Herrn Staatsrath D. Oberländer gleichfalls versucht, das Gesetz von 1849 als „absolut null und nichtig und als nicht vorhanden" darzustellen; doch muß ich mich enthalten sowohl den oberländer'schen Vortrag in der Kommission (eine förmliche Abhandlung) als die denselben ergänzende Rede in der Versammlung, [3]) welche von Zachariä als eine sehr gründliche Deduktion und Rechtsvertheidigung bezeichnet wird, genauer zu beleuchten; denn nicht nur stimmen beide in der Hauptsache ganz mit Zachariä überein (oder vielmehr dieser mit Oberländer), sondern es haben auch jene Vorträge in den Landtagsverhandlungen selbst schon mehrfache Entgegnungen hervorgerufen. Nur einige von vielen möglichen Berichtungen muß ich mir erlauben:

Herr D. Oberländer hat einen Beweis für das Erforderniß agnatischer Zustimmung zu Veräußerungen des Domänenvermögens darin erblickt, daß die Stände nicht blos zu dem Gesetze

---

2) Waren ihm auch die Proteste der Agnaten v. 1853 nicht bekannt?

3) s. Landtags-Verh. v. 1854 S. 21—34, den Vortrag in der Kommission das. S. 38—68.

von 1848, sondern auch zu dem v. 1849 die Zustimmung des Erbprinzen wiederholt gewünscht hätten. Aus der Beobachtung einer nützlichen Kautel folgt aber noch nicht die Nothwendigkeit derselben, und wenn die Stände blos die Zustimmung des präsumtiven Regierungsfolgers gewünscht haben, so ist damit vielmehr ausgesprochen, daß die Zustimmung sämmtlicher Agnaten zur Gültigkeit des Gesetzes nicht erforderlich sei. Auch bei den frühern Hausgesetzen haben stets nur die unmittelbar Betheiligten mitgewirkt, nicht die Söhne derselben oder die Stammvettern. Ebenso war es noch bei dem Theilungsvertrag von 1826. Auch hier wurden die Agnaten nicht gehört, obgleich die Domänen sehr ungleich aus dem Grunde vertheilt wurden, weil man dieselben (ganz richtig) als Landespertinenzien behandelte.

Ferner soll die Nichtigkeit des verabschiedeten Gesetzes von 1849 daraus folgen, daß der Regent zwar die Rechte, die ihm Verfassung und Hausgesetz geben, ausüben könne, daß er aber nicht befugt sei, gegen die Bestimmung der Verfassung und des Hausgesetzes Aenderungen an der letzten (?) vorzunehmen. Hierauf ist einfach zu antworten: das Gesetz von 1849 ändert nicht die Verfassung, sondern entscheidet eine Streitfrage, die das Gesetz von 1831 absichtlich unerledigt gelassen hat, und nicht der Regent für sich hat die Aenderung von 1849 getroffen, sondern die Gesetzgebung.

Die Proteste von drei Agnaten (unter vielen) lagen nun allerdings vor, und zwar 1) des Prinzen Albert von Sachsen-Koburg-Gotha dd. 16. März 1852, 2) des Erbprinzen Georg von Sachsen-Meiningen vom 14. Mai 1862, 3) des Herzogs Georg von Altenburg vom 7. März 1853. Der zweite wurde den Ständen mitgetheilt durch herzogliches Rescript vom 26. Febr. 1853, die beiden andern am 13. März 1854. Allerdings hatte der erste einen Grund zur Beschwerde darin, daß nach dem Aussterben des Spezialhauses Meiningen eine Domanialrente von 25,000 fl. an die Allodialerben fallen soll (es war dieß entgegen den Erbverbrüderungen und dem Testamente des Herzogs Ernst v. 1654), nicht aber darin, daß das Domanium theilweise als Staatsgut prädizirt wurde, was den eventuellen Successionsrechten der andern Linien keinen

Eintrag that; auch nicht darin, daß ein Theil des Domaniums als Eigenthum des Spezialhauses ausgeschieden werden sollte, da ja der Rückfall desselben an das übrige Domanium bei Erlöschung des Hauses vorbehalten wurde. Auch die erbprinzliche Erklärung (2) setzt als unbestreitbar voraus — nach gemeinem Staatsrecht, dem Privatfürstenrecht, dem ernstinischen Testamente dem Herkommen, den Erbverbrüderungen und den Hausverträgen — daß alles Domänenvermögen in den herzoglich sächsischen Ländern ein generelles Haus- und Familien-Fideikommiß des herzoglichen Gesammthauses Gotha sei; und sie folgert daraus, daß jede Veräußerung, also auch die im Gesetze v. 1849 zugesicherte Abtretung, nichtig, wenigstens für alle Fideikommißinteressen unverbindlich sei. Der altenburgische Protest endlich nimmt an, daß das meiningische Domanialvermögen, gleich dem in den andern sächsischen Herzogthümern, nach unbestreitbaren staatsrechtlichen Grundsätzen und den bestehenden Hausgesetzen ein generelles Haus- und Familienfideikommiß der herzoglich sächsischen Häuser sei und deßhalb das ohne Zustimmung der Agnaten erlassene Gesetz v. 1849 als rechtlich unwirksam und nichtig betrachtet werden müsse. — Ein Beweis für alle diese Behauptungen konnte natürlich in den drei Protesten nicht erwartet werden. Doch darf es auch nicht wundern, wenn der Aufnahme, welche dieselben bei der herzoglichen Regierung zu Meiningen fanden, das Beispiel eines agnatischen Protests aus einem andern Lande (Württemberg) entgegen gehalten wurde, welchen die dortige Regierung alsbald zurückwies. Die württembergischen Agnaten hatten nämlich im Jahr 1815, sich anschließend an die damaligen Verfassungsbestrebungen des Landes, gegen die einseitige Aufhebung der erbländischen Verfassung Einsprache erhoben und dabei ihre alten agnatischen Rechte geltend gemacht und verwahrt. Dieser Protest der fürstlichen Brüder wurde von König Friedrich zurückgewiesen. Herr D. Oberländer meinte zwar, wenn dieß wahr wäre, so würde doch ein Schriftsteller dessen erwähnt haben, [4]) jedenfalls wäre eine solche Zurückweisung, wenn

---

[4]) Der Vorgang ward seiner Zeit vielfach besprochen und es ist darauf

das Partikularrecht nichts anderes bestimme, unrichtig; es scheine aber auch der Protest wirklich berücksichtigt worden zu sein.[5]) Dabei verwies er auf Art. 102 (nicht 10) der württembergischen Verfassung, welcher allerdings, aber in entgegengesetzter Richtung, eine Analogie darbietet:

„Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänen-Kammerguts, das königliche Kammergut."

Der beredte Herr Landtagskommissär hat übersehen, was gleich im folgenden §. steht: daß auf diesem Kammergut die Verbindlichkeit lastet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit als möglich zu bestreiten, woraus dann die Verfassung weiter folgert: „es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu."[6]) Hiergegen haben die Agnaten des Hauses Württemberg nicht protestirt.

Wäre die Ansicht von der nothwendigen agnatischen Zustimmung zu Gesetzen und Verfassungsbestimmungen, welche das Domanium oder Kammergut betreffen, z. B. das landesherrliche Gut als Krongut oder Staatsgut bezeichnen oder eine Kassenvereinigung anordnen, eine Civilliste statt der Kammer-

---

ebenso wie auf die Zurückweisung eines ähnlichen Protests des Prinzen Paul durch den König Wilhelm (1817) gerade mit Bezug auf unsere Frage aufmerksam gemacht in dem heidelberger Gutachten, betr. die hannoversche Verfassungsfrage s. Gutachten herausgegeben von Dahlmann S. 54. Landtagsverhandlungen 1854 Beil. Bd. S. 1. 7—9, wo auch die Proteste abgedruckt sind.

[5]) Landtagsverhandlungen 1854 S. 77. Gleich zuversichtlich und fälschlich behauptete der Landtagskommissär, nunmehrige Bankdirektor Oberländer auf dem Landtage v. 1861 in Betreff des Protests gegen das meiningische Gesetz v. 1849: „Daß der Protest begründet und das Gesetz nichtig war, hierüber ist in der Wissenschaft kein Zweifel!"

[6]) Vgl. oben §. 23.

nutzung festsetzen, irgend begründet, so dürfte noch weniger, wie dieß Manche annehmen, ohne Zustimmung eines minderjährigen Landesherrn von dem vormundschaftlichen Regenten etwas an der Verfassung und den Domanialrechten geändert werden. Und doch ist auch hier in praxi angenommen, daß der Regierungsverweser die Person des Landesherrn vertrete. Wie sollte auch gebieterischen Ereignissen gegenüber, wie sie die Jahre 1848 u. 1849 brachten, oder einfach dringenden Zeitbedürfnissen gegenüber die Regierung eines Staats sich darauf berufen, daß das eigentliche Staatsoberhaupt, der geborene Monarch, noch nicht die Jahre der Mündigkeit erreicht habe? Es ist dieß so wenig möglich und schicklich, als bei Verabschiedung eines Gesetzes, wie das fragliche v. J. 1849, erst die Stimmen der Agnaten sämmtlicher sächsischen Häuser einzuholen und bei der Ablehnung eines einzigen auf das Gesetz zu verzichten, um nicht — nach der Theorie des Herrn Zachariä — von vorne herein ein nichtiges und unausführbares Werk zu schaffen.[7]) Bei den Verhandlungen über die braunschweigischen Vorgänge von 1830 rechtfertigte der hannoversche Gesandte die von der vormundschaftlichen Regierung vereinbarte, 1829 aber von Herzog Karl für unverbindlich erklärte braunschweigische Landschaftsordnung damit: dieselbe sei von dem Vormunde (König von England) in der Ueberzeugung gegeben worden, daß sie dem Besten und den wahren Bedürfnissen des Landes entspreche, indem als Grundsatz die erhabene Regierungsmaxime des k. hannoverschen Hauses befolgt sei, nie das Wohl der Unterthanen von dem des Herrn getrennt zu denken und das Glück des letztern nur in dem des erstern zu suchen und zu finden.[8]) Nur

---

[7]) Ich brauche kaum zu erinnern an Art. 57 der Wiener Konferenzakte v. 1820, wonach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß.

[8]) Die Verhandlungen der Bundesversammlung von 1830 bis zu den Wiener Ministerial-Konferenzen, Heidelberg 1846 S. 57. Der oben S. 195 Note 2 angeführte Bundesbeschluß war hauptsächlich gegründet auf die Wiener Konferenzakte von 1820 Art. 56. „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Schade, daß derselbe Gesandte (Freiherr v. Stralenheim) dieselbe Regierungs-Maxime später in der hannoverschen Sache bekämpfte! Doch waren auch hier, dem Gewaltakte des Königs Ernst August gegenüber, der unter dem Vorwande verletzter agnatischer Regierungs- und Domanialrechte das in anerkannter Wirksamkeit befindliche Staatsgrundgesetz aufhob (1837), die befragten drei Fakultäten darin einig, daß die Verbindlichkeit eines Gesetzes oder einer Verfassung für den Nachfolger nicht davon abhänge, ob etwa der eine oder andere Agnat seine Zustimmung gegeben oder verweigert habe, sondern davon, ob die neue Festsetzung im Einverständniß zwischen der Landesregierung und der verfassungsmäßigen Landesvertretung zu Stande gekommen. [9])

§. 46.

c) Gesetz über das Domänenvermögen vom 3. Juni 1854.

Nach fünfjähriger Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahr 1849 erklärte der Herzog, gestützt auf die drei Proteste, in einem Rescript vom 13. März 1854 an die nach einem neuen Wahlgesetz berufenen Stände, daß er sich außer Stand befinde, der im Art. 1 des Gesetzes von 1849 ausgesprochenen Erklärung, beziehungsweise Anerkennung des Domänenvermögens als Staatsguts rechtliche Gültigkeit beizulegen, überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit der Eigenthumserklärung zusammenhängen, weitere Folge zu geben. Es wurde deßhalb den Ständen der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, woraus dieselben die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß die Regierung kein anderes Abkommen bezwecke, als ein solches, welches der wahren Wohlfahrt des Landes gleiche Berücksichtigung (?) angedeihen lasse, wie den Rechten des Hauses. [1]) Art. 1. des Entwurfs lautete:

[9]) s. die Gutachten in der hannoverschen Sache, herausgegeben von Dahlmann S. 53. 103. 171.

[1]) Rescr. v. 13. März 1854 in den Landtagsverhandlungen von 1854 Beil. 1. Eröffnungsrede vom 22. dess. Mts.

Das gesammte [2]) Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Aktivkapitalien ist Eigenthum des herzoglichen Hauses.

Dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideikommisses des herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthauses unverändert bei.

Wäre es rein bei diesem proponirten Art. 1 geblieben, so könnte nicht zweifelhaft sein, daß damit das ganze bis 1849 der landesherrlichen Verwaltung unterstellte Domanialvermögen als Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und als Familien-Fideikommiß des gothaischen Gesammthauses erklärt werden wollte. Von einer Ausscheidung konnte alsdann nur die Rede sein: 1) in Bezug auf das im Gesetz vom 23. Mai 1849 erwähnte Chatoulle- und Allodial-Vermögen, sowie „alles nicht zu den eigentlichen Domänen gehörige Vermögen, welches der Verwaltung nach mit diesem bis 1849 verbunden gewesen, oder dessen Erträgnisse bis dahin zur Domänenkasse geflossen sind.“ [3]) Alles dieses sollte Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und zwar, so lange der Mannsstamm desselben besteht, gleichfalls in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses (des Spezialhauses?) sein. (Art. 2.) Ueber die Bestandtheile dieses und andererseits des Art. 1 erwähnten Domänenvermögens sollte den Ständen nach Art. 3 des Entwurfs spezielle Vorlage gemacht werden. 2) in Bezug auf das nach Ausscheidung der Domänen zurückbleibende Staatsvermögen, bestehend in den schon vor 1849 zur Landeskasse geflossenen Einkünften aus Steuern, Regalien, Hoheitsrechten und in dem sonstigen ärarischen und vormals ständischen Eigenthum.

Indessen kam nunmehr die Eigenschaft der Domänen selbst zur Sprache d. h. es fragte sich: ob abgesehen von dem Gesetz

---

[2]) Das Wort „gesammte“ wurde im Lauf der Verhandlungen entfernt.

[3]) Es ist unklar, was mit den Worten: alles u. s. w. gesagt sein wollte. Welches Recht hatte das herzogliche Haus, dieses Eigenthum der Domänenverwaltung zu entziehen? Später fielen jene Worte hinweg.

von 1849 dieſelben als Privatgut oder öffentliches Gut zu betrachten ſeien. Die Mehrheit des kombinirten Geſetzgebungs- und Finanzausſchuſſes, wiewohl von der Anſicht des mehrfach citirten Tübinger Gutachtens in der hannoverſchen Verfaſſungsfrage ausgehend, daß das Domänenvermögen nicht allein, noch vorzugsweiſe privatrechtlichen, ſondern gemiſchten Urſprungs ſei, daß daſſelbe in inniger Verbindung mit dem Regierungsrechte ſtehe und eine öffentliche Eigenſchaft an ſich trage, wollte doch in Erwägung, daß auch für die Eigenthumsrechte des Regentenhauſes vielerlei Gründe ſprechen und es gewagt wäre, wie ſchon in den Landtagsverhandlungen vom Jahr 1831 von den landesherrlichen Kommiſſären und der Ständeverſammlung anerkannt worden, eine allgemeine Entſcheidung abzugeben, ſich auf den Antrag beſchränken, den Art. 1 des Geſetzes von 1831 wieder herzuſtellen, ſo daß an dem alten vor dem Jahr 1829 geltenden Recht hinſichtlich der Eigenthumsfrage nichts geändert würde. — Ein Minderheitserachten von 3 Mitgliedern nahm kein Bedenken, im Allgemeinen die Domänen als Stamm- und Fideikommißgut des Mannsſtamms des herzoglichen Regentenhauſes anzuerkennen, nicht aber das geſammte Domänenvermögen, wenn hierunter alle diejenigen Beſtandtheile begriffen ſein ſollen, deren Ertrag bis zum Jahr 1849 zur Domänenkaſſe verrechnet worden; eine ſolche Anerkennung en bloc anzurathen, ohne vorher alle einzelnen Beſtandtheile des Vermögens geprüft und das wirkliche Staatsgut davon ausgeſchieden zu haben, glaubte auch die Minderheit des Ausſchuſſes nicht verantworten zu können. Dieſe Prüfung — meinte ſie — ſei erſt möglich, wenn das im Art. 3 der Propoſition erwähnte ſpezielle Verzeichniß den Ständen vorgelegt ſein werde, ſie ſei überhaupt, weil bei jedem einzelnen Beſtandtheil deſſen Erwerb möglichſt nachgewieſen werden ſollte, in der Kürze nicht möglich. Deßhalb beantragte das Minderheitserachten gleichfalls, den proponirten Art. 1 abzulehnen; zugleich aber eine andere Faſſung zu wählen, dahin gehend, daß (nicht das geſammte Domänenvermögen ſondern) das Domänenvermögen, ſoweit einzelne Beſtandtheile deſſelben bei der Prüfung des zugeſicherten ſpeziellen Verzeichniſſes nicht als Staatsgut ausgeſchieden würden, als Stamm- und Fideikommißgut

anerkannt werde. Der Landtag beschloß hierauf mit 21 Stimmen gegen 2, den Art. 1 des Regierungsentwurfs abzulehnen, und mit 13 gegen 10, den Art. 1 des Gesetzes von 1831 an die Stelle zu setzen. Dieß geschah am 10. Mai 1854.

Tags darauf erschien ein Reskript, worin die Stände bedroht wurden, falls sie bei der Verwerfung des fideikommissarischen Eigenthums beharrten, die Verhandlungen mit ihnen abzubrechen. Der Ausschuß glaubte aber auch jetzt (17. Mai.) nicht neue Vorschläge machen zu können, da die Eigenthumsrechte des Landesherrn an den Domänen schon durch das Gesetz von 1831 hinlänglich sichergestellt seien und zu der Beibehaltung der gemeinschaftlichen Finanzen, insbesondere der Vereinbarung einer Domanialrente und der gemeinschaftlichen Feststellung der Etats (wogegen die Mehrheit zu einer Annährung an den proponirten Art. 1 im Sinne der Minderheit bereit gewesen wäre) doch keine Hoffnung vorhanden sei. Nun tauchte in den vertraulichen Unterhandlungen ein Amendement zu Art. 1 des Entwurfs auf, welches sofort die Regierung in einem neuen Entwurfe sich aneignete (26. Mai). Nach diesem neuen Entwurfe sollte in der 1. Linie des Art. 1 (s. oben S. 324) das Wort „gesammte" (Domänenvermögen) gestrichen werden und zugleich der Art. 1 folgenden Zusatz erhalten:

„Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Ständen binnen einem Jahre ein spezielles Verzeichniß mitgetheiltt werden.

Ergibt sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses, daß einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht zum Domänenvermögen gehören, vielmehr Eigenthum des Landes sind, so sollen diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden.

Entstehen hierüber Zweifel und findet über einen deßfallsigen Anspruch des Landes eine Einigung nicht Statt, so schlägt der Herzog drei oberste Gerichtshöfe deutscher Staaten vor, aus welchen der Landtag einen wählt, der dann schiedsrichterlich entscheidet.

Zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung

wird eine ausschließende Frist von sechs Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse an die Stände an gerechnet, festgesetzt.

Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung nicht gebunden, es läßt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern, es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung."

Uns berühren hier zunächst nur die drei ersten Sätze, welche zwar die Worte des Abs. 1 (abgesehen von der dadurch nothwendig gewordenen Auslassung des Worts „gesammte") unberührt lassen, aber die Entscheidung über den Umfang des herzoglichen Hausguts resp. des Landeseigenthums von einer künftigen Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen und, wenn diese nicht zu erreichen, von einem schiedsgerichtlichen Urtheile abhängig machen.

So vielen guten Willen auch die Landes-Abgeordneten in Beilegung der Differenzen an den Tag gelegt hatten, und so stark die Regierung in der Versammlung vertreten war, so gab doch der Landtag seine Opposition erst auf,[4]) nachdem ihm neben anderen schriftlichen Zusicherungen (wovon nachher) durch Rescript vom 3. Juni 1854 eröffnet worden war:

daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden solle.[5])

Auch darüber wünschten die Stände eine formelle Zusiche-

---

[4]) Vgl. Ausschußbericht vom 31. Mai 1854, worin auf Ablehnung des reproponirten Entwurfs angetragen wurde, und die Protokolle v. 1. und 3. Juni, insbesondere das letztere im Eingang. Schließlich wurde der Gesetzesentwurf in der Sitzung v. 3. Juni 1854 mit 20 gegen 1 Stimme (Luther) angenommen.

[5]) Verhandlungen 1854. Beil. nr. 45.

rung zu erhalten, daß durch die Anerkennung des Eigenthums der herzoglichen Familie die auf den Domänen ruhenden Lasten und Verpflichtungen nicht aufgehoben seien. (Prot. S. 131.) Die Regierung gab darauf die Erklärung ab, daß der Art. 1 Abs. 1 selbstverständlich auf die vermöge eines Rechtstitels auf den Domänen ruhenden Lasten keinen Einfluß habe. Ein Rechtstitel ist nun freilich auch die notorische Bestimmung des Kammerguts zu den Hof- und Regierungsausgaben und die Anerkennung der auf dem Kammergut ruhenden Regimentslast durch die früheren Fürsten. Allein auch in dieser Beziehung wich die Regierung einer offenen Regelung aus. Im ersten Entwurf hatte dieselbe beabsichtigt, die Regierungskosten ganz der Landeskasse zur Bestreitung zu überlassen (es ist dort überhaupt von der Bestimmung der Domänen nicht die Rede); doch sollte der Landeskasse außer den schon 1829 zur Bestreitung von Regierungskosten (genauer zur verhältnißmäßigen Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung) abgetretenen direkten und indirekten Steuern,[6]) Regalien und nutzbaren Hoheitsrechten, aber blos für die Dauer der Regierung des herzoglichen Spezialhauses, eine fixe jährliche Beihülfe, deren Betrag offen gelassen ward, von der Domänenkasse geleistet werden.[7]) Der ständische Ausschuß hatte ganz richtig gegen diesen Vorschlag, welcher auch damals mit 10 Stimmen gegen 2 im Ausschusse und mit 21 Stimmen gegen 2 im Plenum abgelehnt wurde, geltend gemacht, daß derselbe mit den bisher dem Domanium obliegenden Verpflichtungen nicht in Einklang zu bringen sei. Wenn nämlich, abgesehen von dem Eigenthumsrecht an den Domänen, soviel als ausgemacht feststehe und auch

[6]) Die Steuern waren aber von jeher Beihülfen für die Kammer, flossen auch meist nicht in diese, sondern in die Landeskasse. Folglich konnte damit nicht der auf der Kammer haftende Regierungs-Aufwand kompensirt werden.

[7]) Die Beihülfe sollte nach dem Entwurfe theils darin bestehen, daß das Domänenvermögen und ebenso das Chatoulle- und Allodial-Vermögen derselben Besteuerung, wie das übrige Privatvermögen unterworfen würde, theils in einem weiteren Beitrage. Hiernach wäre auch die Steuer nur für die Dauer des Spezialhauses angeboten — vermuthlich weil alsdann eine neue Vereinbarung nothwendig würde, könnte aber die Bestimmung nicht auch dahin ausgelegt werden, daß alsdann die Beihülfe überhaupt cessiren soll?

durch das Gesetz von 1831 anerkannt sei, daß der Ertrag der Domänen zunächst zum Unterhalte des Hofs und der auf dem Domanium haftenden Regierungslasten zu verwenden und das alsdann Verbleibende ganz zu Landeszwecken bestimmt sei, so werde nunmehr durch den Entwurf beabsichtigt, nur eine bestimmte, vielleicht auf Jahrhunderte sich gleichbleibende, vereinbarte Summe als Zuschuß an die Landeskasse abzugeben, während bei den Erträgnissen der status quo ein wandelbarer bleibe. Der Ausschuß beantragte deßhalb, eine Domanialrente statt der bisherigen Civilliste (einschließlich der Apanage des Erbprinzen) für die Regierungszeit des Herzogs zu vereinbaren, wobei dann die Verwendung des Ueberschusses der Domanialeinkünfte für die Staatszwecke sich von selbst ergeben hätte — ein Antrag, dem die Versammlung mit kleiner Majorität (13 gegen 10) beitrat.

Statt diesem Antrag zu entsprechen, wurde folgender Art. 7 in den reproponirten Entwurf uud sofort auch in das Gesetz aufgenommen:

> Das Domänenvermögen ist zunächst bestimmt, davon die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen. Einen Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahme überläßt[8]) der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung.

Dieser Art. schließt sich an den Art. 1 des Gesetzes von 1831 an, ändert jedoch denselben dahin ab, daß nur ein Theil des Ueberschusses der Domäneneinnahme für Zwecke der Landesverwaltung vorbehalten werden soll, und auch dieß ist so gefaßt, wie wenn nicht eine Rechtspflicht, sondern eine Liberalität des Herzogs dadurch erfüllt würde. — Von den auf dem Domanium zunächst ruhenden Lasten sind nur die Kosten des Hofs und der Familie genannt. Welches die „übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten" sind, ist nicht gesagt. Nur erfährt man aus Art. 13, daß am Tage des Gesetzes besondere herzogliche Zusicherungsurkunden 1) über die von der Domänenverwaltung für Landes-

[8]) So nach dem Entwurfe und der Verabschiedung. In dem Verordnungsblatt ist statt „überläßt" gesetzt: „giebt."

zwecke abzugebenden Quantitäten an Holz, Roggen und Fourage,[9]) 2) über die zu Landeszwecken abzulassenden Domänengebäude, [10]) 3) über die Beiträge der Domänen zu den einzelnen Zweigen der Landesverwaltung, 4) über die für die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen (jetzigen Herzogs) aus den Domäneneinkünften für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes vorweg zu entnehmende Summe und den zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung zu überlassenden Theil der Ueberschüsse — an die Stände ergangen seien.

Alle diese Zusicherungen, welche den Ständen schon vor der Abstimmung über den Entwurf ertheilt und von denselben in ihrer Schlußerklärung acceptirt, aber mit dem Gesetz nicht publicirt wurden, sind weit entfernt, das Land für die aufgegebene Position zu entschädigen. Namentlich erscheint in dem den Ständen mitgetheilten Verzeichnisse sämmtlicher Exigenzen der Domänen- und Landesverwaltung das Konkurrenz-Verhältniß

---

[9]) In dem Rescript selbst dd. 3. Juni 1854 (Beil. Bd. 1854 S. 84) lautet die Einräumung viel beschränkter. Hiernach wird die Domänenverwaltung diejenigen Quantitäten an Brennholz, Roggen und Fourage, welche bisher zur Bestreitung der Deputate an Staatsdiener abgegeben worden sind, für jeweilig im Voraus zu bestimmende Normalpreise der Landesverwaltung aus den Domänenvorräthen zur Verfügung stellen, so lange diese Vorräthe nach Deckung des eigenen Bedarfs an den betreffenden Orten ausreichen. Andere als jene Deputate werden nur noch auf die Zeit des Bezugsrechts der dermaligen Empfänger unter den bisherigen Bedingungen aus dem Domänenvermögen abgegeben.

[10]) Auch hier gibt das Note 9 angeführte Rescript viel weniger, als das Gesetz nach seiner weiten Fassung und der bisherigen Stellung der Kammer zum Staate erwarten ließ. Nach demselben werden die bisher der Landesverwaltung zu Landeszwecken überlassenen Domänengebäude (richtiger öffentlichen Gebäude) derselben gegen die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung (welche sonst die Kammer besorgte) und zur Entrichtung der vor 1848 gezahlten Miethentschädigung auch ferner überlassen, es sei denn, daß der Fall nöthiger eigener Benützung oder zweckmäßiger Veräußerung eintrete. Nur ausnahmsweise begibt sich die Domänenverwaltung des Widerrufs bei einer Anzahl von Kirchen und Schulgebäuden, Amtsgebäuden und Gefängnissen der Kreisgerichte und Landgerichte. Man sieht, die Regierung ist wieder zu dem Standpunkte v. J. 1846 zurückgekehrt, den sie doch schon 1848 wieder aufzugeben für gut fand.

beider Kassen zu den öffentlichen Ausgaben so sehr zum Nachtheil der Landskasse herabgedrückt, daß wenn dieses Verzeichniß die Grundlage bilden würde (eine Zustimmung zu dessen Inhalt ist nicht erfolgt), die Kosten der Landesverwaltung, welche sonst prinzipaliter dem Kammervermögen oblagen, jetzt größtentheils der Landeskasse zur Last fallen würden.[11]) Zwar soll das für die gemeinschaftlichen Exigenzen eintretende Konkurrenz-Verhältniß nach der von der Regierung gegebenen Zusicherung (Beil. Bd. S. 61 nr. 3) „von Zeit zu Zeit" einer Rectifikation unterstellt und dabei bezüglich der Finanzexigenz der Betrag der Revenüen der Domänen- und Landeskasse als Anhaltspunkt benutzt werden; darin liegt aber für beide Theile keine Sicherheit, sondern nur eine Quelle neuer Zerwürfnisse. Auch daß das „Domänenvermögen"[12]) jetzt der Grundsteuer unterworfen wurde (Art. 8), konnte das Land für die öffentliche Bestimmung desselben nicht entschädigen: denn die Grundsteuer traf die Kammergüter nur aus dem Grunde früher nicht, weil diese landesherrliche öffentliche Güter waren und einzig bei Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte zu Bestreitung des öffentlichen Aufwands die Steuer eintrat. Nach einem Reskript vom 3. Juni 1854 soll übrigens statt der Grundsteuer ein jährliches Aversum von 20,000 fl. während der Regierung des Herzogs an die Landeskasse entrichtet werden.[13])

Die Zurücknahme des Gesetzes von 1849 kostete die Stände weniger Ueberwindung, als das Zurückweichen hinter das Gesetz von 1831 und die Hinnahme mancher herausfordernder Aeußerungen des Regierungskommissärs, welcher u. A. behauptete:

---

[11]) Eine Ausnahme machen die Kosten der Ordensverleihungen, woran die Domänenkasse 1/3 leiden soll, ferner 13,855 fl. Besoldungen für Geistliche und Schullehrer (vermuthlich auf Dotationen aus Kirchengütern beruhend). Die Ausgaben für die Finanzverwaltung im Allgemeinen werden halbirt, die Kosten der Domänen- und Forstverwaltung natürlich von der Domänenkasse allein bestritten.

[12]) Das ganze Vermögen oder doch nur das Immobiliar-Vermögen?

[13]) Beil. Bd. 1854 S. 66. Auch dieß ist als Zugeständniß behandelt. Es ist aber weder eine Schätzung vorausgegangen noch haben die Stände zugestimmt. Im Gesetz steht wieder nichts von dieser Aenderung.

wenn der Landesherr nichts von den Landeseinkünften zu verlangen genöthigt sei, so müsse ihm die Verwendung der Domäneneinkünfte ganz überlassen bleiben; der Hof- und Kammer-Etat sei von ihm allein festzustellen; von ihm allein müsse es abhängen, in welcher Art von Verwendungen er seine Befriedigung suchen wolle.[14]) Während auf diese Weise die Selbständigkeit der Kammerverwaltung als ein altes landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde, dachte man nicht daran, wieder die frühere ständische Verwaltung der Landeskasse und den alten Grundsatz der Subsidiarität der Besteurung herzustellen. Jene wurde auch jetzt nicht prätendirt, aber als Ersatz dafür die Kontrolle des Haushalts und die Einhaltung der gemeinschaftlich festzusetzenden Etats, weil sonst auch das Bedürfniß an Steuern nicht mit Sicherheit zu ermessen ist. Endlich wurde denn doch, aber auch nur auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen, und nicht in Form eines Gesetzes, erklärt daß 1) für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domäneneinkünften die Summe von 225,000 fl. vorweg entnommen und 2) von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüssen die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofes verwendet, die zweite Hälfte aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen werde.[15])

Damit war wenigstens für die Ansprüche des herzoglichen Hauses und Hofes eine Grenze gezogen; aber freilich nur für die Dauer von vier Augen (des Herzogs und des Erbprinzen), und auch bei dem genannten Betrage hat es sein Bewenden nicht: denn wenn die Domänen mehr ertragen, so solle nicht etwa die Steuerlast oder die Schuldenlast des Landes um denselben Betrag vermindert, sondern nun solle getheilt d. h. die eine Hälfte des Ueberschusses wieder dem herzoglichen Hause und Hofe über den Bedarf gereicht werden, die zweite Hälfte aber der Landeskasse zufließen.

[14]) Landtags-Verh. 1854 S. 105.

[15]) Beil. Bd. 1854. S. 83.

Neben dieser ungleichen und dürftigen Behandlung der Staatsinteressen in dem Gesetze fällt es auf, daß gleichwohl auf die Garantien, welche die staatliche Verwaltung der Domänen und die ständische Garantie für deren Erhaltung darbietet, nicht verzichtet ist: Die Domänenverwaltung erfolgt durch Staatsbehörden unter der Oberleitung des Staatsministeriums. (Art. 9.) Zur rechtlichen Gültigkeit einer Domänenveräußerung wird „unbeschadet des agnatischen Konsenses" in der Regel ständische Zustimmung gefordert; ebenso zur Aufnahme von Domanialschulden (hier wird des agnatischen Konsenses nicht gedacht). Für die Einhaltung der Domänen-Etats werden die mit der Domänenverwaltung beauftragten Staatsdiener auch gegen die Stände verantwortlich gemacht; das landschaftliche Direktorium darf zu jeder Zeit Kenntnißnahme von dem Domänenhaushalt verlangen; allein der Domänen-Etat selbst wird nur mit Beirath der Stände festgestellt. [16])

Sollte kein Zweig des gothaischen Gesammthauses mehr die Regierung führen, sei es wegen Erlöschung des Mannsstamms oder aus anderem Grunde, so fällt nach dem Gesetze die staatliche Verwaltung sowie die ständische Zustimmung bei Veräußerungen und Schuldenbelastungen und zugleich das Recht auf einen Antheil an dem Ueberschuße der nicht mehr kontrollirten Domänenverwaltung hinweg.

Daß der Friede aus allen diesen Bestimmungen nicht hervorgegangen, zeigt der Streit, welcher zwischen Regierung und Landschaft gegenwärtig vor dem k. Oberappellationsgericht zu Dresden, als Schiedsgericht, obschwebt und bereits mehrere Schriften hervorgerufen hat. [17])

---

[16]) Eine Ausnahme wurde gemacht bei dem Etat 1856/59. Landtagsprot. v. 1854. S. 132. Beil. S. 91.

[17]) Außer den mehrerwähnten Schriften von Luther und Zachariä eine Abhandlung von Staatsanwalt Heinze in Dresden: die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 Heft 2 S. 212 f. Vgl. desselben Verfassers Anzeige der Literatur des meininger Domänenstreits in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IV. (1862) S. 544. Während der Verf. im gemeinen Recht großentheils die Anschauungen Zachariä's theilt, weicht

wenn der Landesherr nichts von den Landeseinkünften zu verlangen genöthigt sei, so müsse ihm die Verwendung der Domäneneinkünfte ganz überlassen bleiben; der Hof- und Kammer-Etat sei von ihm allein festzustellen; von ihm allein müsse es abhängen, in welcher Art von Verwendungen er seine Befriedigung suchen wolle.[14]) Während auf diese Weise die Selbständigkeit der Kammerverwaltung als ein altes landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde, dachte man nicht daran, wieder die frühere ständische Verwaltung der Landeskasse und den alten Grundsatz der Subsidiarität der Besteurung herzustellen. Jene wurde auch jetzt nicht prätendirt, aber als Ersatz dafür die Kontrolle des Haushalts und die Einhaltung der gemeinschaftlich festzusetzenden Etats, weil sonst auch das Bedürfniß an Steuern nicht mit Sicherheit zu ermessen ist. Endlich wurde denn doch, aber auch nur auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen, und nicht in Form eines Gesetzes, erklärt daß 1) für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domäneneinkünften die Summe von 225,000 fl. vorweg entnommen und 2) von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüssen die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und Hofes verwendet, die zweite Hälfte aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen werde.[15])

Damit war wenigstens für die Ansprüche des herzoglichen Hauses und Hofes eine Grenze gezogen; aber freilich nur für die Dauer von vier Augen (des Herzogs und des Erbprinzen), und auch bei dem genannten Betrage hat es sein Bewenden nicht: denn wenn die Domänen mehr ertragen, so solle nicht etwa die Steuerlast oder die Schuldenlast des Landes um denselben Betrag vermindert, sondern nun solle getheilt d. h. die eine Hälfte des Ueberschusses wieder dem herzoglichen Hause und Hofe über den Bedarf gereicht werden, die zweite Hälfte aber der Landeskasse zufließen.

[14]) Landtags-Verh. 1854 S. 105.

[15]) Beil. Bd. 1854. S. 83.

Neben dieser ungleichen und dürftigen Behandlung der Staatsinteressen in dem Gesetze fällt es auf, daß gleichwohl auf die Garantien, welche die staatliche Verwaltung der Domänen und die ständische Garantie für deren Erhaltung darbietet, nicht verzichtet ist: Die Domänenverwaltung erfolgt durch Staatsbehörden unter der Oberleitung des Staatsministeriums. (Art. 9.) Zur rechtlichen Gültigkeit einer Domänenveräußerung wird „unbeschadet des agnatischen Konsenses" in der Regel ständische Zustimmung gefordert; ebenso zur Aufnahme von Domanialschulden (hier wird des agnatischen Konsenses nicht gedacht). Für die Einhaltung der Domänen-Etats werden die mit der Domänenverwaltung beauftragten Staatsdiener auch gegen die Stände verantwortlich gemacht; das landschaftliche Direktorium darf zu jeder Zeit Kenntnißnahme von dem Domänenhaushalt verlangen; allein der Domänen-Etat selbst wird nur mit Beirath der Stände festgestellt. [16])

Sollte kein Zweig des gothaischen Gesammthauses mehr die Regierung führen, sei es wegen Erlöschung des Mannsstamms oder aus anderem Grunde, so fällt nach dem Gesetze die staatliche Verwaltung sowie die ständische Zustimmung bei Veräußerungen und Schuldenbelastungen und zugleich das Recht auf einen Antheil an dem Ueberschuße der nicht mehr kontrollirten Domänenverwaltung hinweg.

Daß der Friede aus allen diesen Bestimmungen nicht hervorgegangen, zeigt der Streit, welcher zwischen Regierung und Landschaft gegenwärtig vor dem k. Oberappellationsgericht zu Dresden, als Schiedsgericht, obschwebt und bereits mehrere Schriften hervorgerufen hat. [17])

---

[16]) Eine Ausnahme wurde gemacht bei dem Etat 1856/59. Landtagsprot. v. 1854. S. 132. Beil. S. 91.

[17]) Außer den mehrerwähnten Schriften von Luther und Zachariä eine Abhandlung von Staatsanwalt Heinze in Dresden: die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 Heft 2 S. 212 f. Vgl. desselben Verfassers Anzeige der Literatur des meininger Domänenstreits in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. IV. (1862) S. 544. Während der Verf. im gemeinen Recht großentheils die Anschauungen Zachariä's theilt, weicht

§. 47.

f) Verschiedene Auslegungen des Gesetzes von 1854.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 ist auf eine staatsrechtlich so eigenthümliche Veranlassung, unter dem Zusammenwirken so verschiedenartiger Einflüsse und Beweggründe und mit so bedeutenden, großentheils aus dem Gesetze selbst nicht sichtbaren, selbst aus den gedruckten Verhandlungen kaum erklärlichen Einschränkungen zu Stande gekommen, daß es nicht wundern darf, wenn über die Auslegung und Anwendung desselben entgegengesetzte Ansichten entstanden sind. In einem Rescripte vom 9. Juni 1859 wurde die Voraussetzung ausgesprochen, daß eine unbedingte Anerkennung des Domänenvermögens als Eigenthums des herzoglichen Hauses bereits erfolgt, die Eigenthumsfrage also definitiv entscheiden sei und nur einzelne Theile, bei welchen eine Erwerbsart nach privatrechtlichen Normen angeführt werden könne, als Landesgut auszuscheiden resp. abzutreten seien. Ständischer Seits wurde hiegegen eingewendet, daß von einer Beschränkung der schiedsgerichtlichen Beurtheilung auf privatrechtliche Normen im Gesetze nichts stehe, daß solche Normen bei einer staatsrechtlichen Frage überhaupt nicht entscheiden können, und daß ebensowenig ein Präjudiz für das Eigenthum des herzogl. Hauses von dem Gesetze nach seiner Entstehungsgeschichte beabsichtigt sei.

Es ist zunächst Art. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes (s. oben S. 324) welcher hier in Betracht kommt. Nimmt man diese Sätze wörtlich und allgemein, wie sie gefaßt sind, abgesehen von

---

er in Bezug auf die Gesetzgebung Meiningens von demselben ab. Die als Manuscript gedruckte Kritik der Lutherschen Schrift von Staatsrath D. Oberländer, Meiningen 1858, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. (Nach Heinze wäre dieselbe nur eine neue Auflage der 1854 von dem Verfasser als Landtagskommissär gelieferten Rechtsvertheidigung.) Bemerken muß ich noch, daß von der S. 1. oben angef. Schrift des Geheimen Regierungsraths a. D. K. Luther nur der 1. Band erschienen und auch dieser, wegen eines alsbald erfolgten Regierungsverbots, nur in einer kleinen Anzahl von Exemplaren verbreitet ist.

der nachherigen Einschränkung durch Satz 3 ff. (s. oben S. 326), so könnte auch jetzt noch, nachdem das Wort „gesammt" aus dem Eingange des ersten Satzes entfernt ist, die Annahme entstehen, als ob damit das ganze Domanialvermögen als Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses und als Familienfideikommiß des Gesammthauses erklärt, als ob damit wenigstens eine Regel, eine Vermuthung für jenes Eigenthum hätte ausgesprochen werden wollen, und es bliebe alsdann nur noch die Frage, welcher juristische Sinn mit den Worten: „Eigenthum des herzoglichen Hauses," „Familienfideikommiß des Gesammthauses" zu verbinden sei. Der Landtag war aber, wie wir gesehen, mit dem Satze 1, pure wie er vorlag, nicht einverstanden, sondern es wurde nach mehrfachen geheimen Verhandlungen, die in das Protokoll nicht niedergelegt sind, das Amendement zu Art. 1 beschlossen, welches zwar die Worte des Regierungsentwurfs, mit Ausnahme des Wortes „gesammte" (Domänenvermögen), stehen ließ, aber die Entscheidung über den Umfang, über den Inbegriff des herzoglichen Hausguts und andererseits des Landeseigenthums erst noch ausgesetzt läßt und von einer künftigen Desiguation und ständischen Prüfung und im Streitfalle von schiedsrichterlicher Entscheidung abhängig macht. Eine Vorschrift, in welcher Weise die Stände die Prüfung vorzunehmen haben, ob blos durch eine eigene Kommission oder unter Zuziehung von Rechtsgelehrten und Sachverständigen, ward im Gesetze nicht ertheilt. Wohl aber ist die Folge der Prüfung vorgesehen Art. 1 Satz 4:

> „Ergibt sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses, daß einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Komplexes nicht Eigenthum des herzoglichen Hauses, sondern Eigenthum des Landes sind, so sollen diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden."

Klar ist nun freilich nicht, was mit den Worten „Eigenthum des Landes" gesagt sein soll: ob Eigenthum des Staats oder des landschaftlichen corpus (wie bei der früheren Landeskasse). Die Regierung adoptirte die erstere, richtigere Auslegung,[1])

[1]) In diesem Sinne ist das Wort „Landeseigenthum" früher auch zuweilen von den Domänen überhaupt gebraucht worden s. v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen Th. II. S. 280—92.

nahm aber in die 1855 übergebene Designation des „Staatsguts" oder „Eigenthums des Landes" nur wenige Gegenstände auf, meist Gebäude, deren Unterhaltung für die Domänenverwaltung, wenn sie je unter dieser standen, lästig war, wie das Landschaftshaus, das Gymnasium, die Frohnfeste und eine alte Kaserne nebst Militärspital in Meiningen, das Regierungsgebäude, das Amtseinnahmegebäude, das Seminar und die Frohnfeste in Hildburghausen, ein Wohnhaus in Kirchmannsdorf, das Chausseegeldhaus in Salfeld, nicht zu vergessen 126½ Ruthen alte Straßenfläche und ⅔ des Obstertrags von der Landwehr im Amtsbezirk Römhild.[2]) Um so reicher fiel dagegen das Verzeichniß des „Domänenvermögens des Herzogthums Sachsen-Meiningen" aus. Dasselbe umfaßte, unter den einzelnen Amtsbezirken aufgeführt, alles bisherige nutzbare Vermögen des Staats an Domänen, Waldungen, Gewerben, Gefällen u. s. w. Am Schlusse folgt noch ein kurzes Verzeichniß des im Herzogthum belegenen Chatoulle- und Allodial-Vermögens, worin unterschieden ist zwischen heimgefallenen Lehen und eigentlichen Chatoulle-Gütern. Die ersteren (8 Objekte, worunter Schloß Altenstein, Liebenstein) bilden die Mehrzahl und gehören gar nicht hieher, sondern nach dem Gesetz von 1831 Art. 1 zum Domänenvermögen, womit sie auch bisher verwaltet wurden.

Daß diese Designationen die Landschaft nicht befriedigen konnten, ist klar. So wenig dieselbe auf die Richtigkeit der zugesagten Verzeichnisse voraus sich verlassen durfte, so wenig konnte ihr verdacht werden, wenn sie jetzt mit skrupulöser Gründlichkeit, ja mit einem gewissen Mißtrauen an die Prüfung ging. War aber nicht mit dem Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 ein gefährliches, weit tragendes Prinzip bereits zugegeben und ist nicht zu besorgen, daß, wenn im einzelnen Falle die Frage über das Eigenthum zweifelhaft ist, dann ohne Weiteres gegen das „Land" erkannt werden würde?[3])

---

[2]) Bei den andern Amtsbezirken steht überall „vacat".

[3]) Nach der Ansicht Zachariä's (S. 101) läge in dem Art. 1 ein allgemeines, unbedingtes und unbeschränktes Anerkenntniß des Eigenthums

Allerdings wird das Eigenthum des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen, scheinbar ohne Einschränkung, anerkannt; es wird sodann eine Ausnahme gemacht bei einzelnen Theilen, welche sich als Eigenthum des „Landes" ergeben würden: diese sollten aus dem fraglichen Vermögen ausscheiden und dem Lande abgetreten werden.[4]) Die Regel scheint somit für das Hauseigenthum zu sein, so lange, als nicht für einzelne Theile das Landeseigenthum nachgewiesen ist; das Verfahren aber unter dem Gesichtspunkt des Vindikationsprozesses aufgefaßt werden zu müssen.

Dennoch würde dieß der Lage der Sache und dem Gange der Verhandlungen (§. 45) nicht entsprechen. Nicht das herzogliche Haus war im Besitze, sondern der Staat. Aus dem Staatsvermögen mußte also das Domanium zunächst wieder ausgeschieden werden,[5]) und es war natürlich, daß der Staat nicht auch dasjenige herausgab, was ihm gehörte, insbesondere aber nicht dasjenige, was weder zu den eigentlichen Domänen noch zu dem Chatoulle- oder Allodialvermögen gehörte, gleichwohl aber nach Art. 2 des Entwurfs (nicht auch des Gesetzes) Eigenthum des Spezialhauses werden sollte. Daher wurde das Beiwort „gesammt" weggelassen und der Vorbehalt eines Separations- (nicht Vindikations-) Verfahrens beigefügt. Aber auch jetzt noch beruhigten sich die Stände nicht und eben um ihre Bedenken aus der weiten Fassung des Art. 1 zu beschwichtigen, erklärte zuletzt der Herzog unter Gegenzeichnung des Ministeriums, daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums

---

des herzoglichen Hauses an dem historisch gebildeten Komplex des Domänenvermögens, mit Ausnahme allein der Kammerintraden publizistischer Natur, welche schon das Grundgesetz von 1829 ausgeschieden hatte (Steuern, Regalien, Hoheitsgefälle). Eine andere Ausnahme, bezüglich der eigentlichen Domänen und Domanialgefälle, sei in dem Art. 1 nicht enthalten, also auch, ohne die Grundlage des Gesetzes und damit den Frieden zu stören, nicht in das Gesetz hineinzutragen.

[4]) Die Art. 2 des Gesetzes erwähnten Einkünfte aus Steuern, Regalien und drgl. bilden keine Ausnahme: diese gehörten schon vor 1849 nicht zur Domänenkasse.

[5]) Es wäre hiernach viel richtiger gewesen, wenn die Worte „ausscheiden" und „abtreten" von dem Hausgut gebraucht worden wären.

des herzoglichen Hauses am Domänenvermögen (Art. 1 Abs. 1.) ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden soll."

Diese Zusicherung mit Zachariä so zu deuten, daß das „allgemeine Anerkenntniß" dennoch statt des Beweises dienen und den Ständen nur der Gegenbeweis im Einzelnen vorbehalten werden sollte, wie derselbe jeder Rechtsvermuthung gegenüber (im Gegensatz zur Fiction oder praesumtio juris et de jure) von selbst vorbehalten ist, heißt dem Gerechtigkeitsgefühle und der Offenheit des Staatsoberhaupts, welches die Zusicherung ertheilte, wie dem gesunden Sinne des Landtags, der sich dadurch beruhigen ließ, nahe treten. Zwar wurde in dem Rescripte der Regierung vom 3. Juni 1854 die kaum erwähnte Zusicherung mit den Worten eingeleitet: es versteht sich ganz von selbst, daß u. s. w. (der Antrag der Kammer im Prot. von 1854 S. 131 enthielt diesen Beisatz nicht); es ist ferner wahr: wenn die Zusicherung der Regierung weiter keinen Sinn hatte, als zu bestätigen, daß die Landschaft berechtigt sein solle, einzelne Stücke des Domänenguts, worauf die Domänenverwaltung kein Recht hatte, zu vindiciren, so war damit keine Konzession gemacht: denn schon vor dem Gesetze von 1849 hatte der Staat dieses Recht.[6]) Allein gerade darum ist auch nicht anzunehmen, daß die Zusicherung sich blos auf dieses Selbstverständliche beschränkte.

Wohl wäre es am Platze gewesen, wenn in Mitte des Landtags der Sinn der Worte: es versteht sich ganz von selbst u. s. w. erläutert, wenn überhaupt der Zweck der verlangten und ertheilten Zusicherung nicht unerörtert geblieben wäre. Sollte dieß aber nicht in den vertraulichen Unterhandlungen, welche der Sitzung vom 3. Juni 1854 vorhergingen und diese Zusicherung bereits im Auge hatten,[7]) geschehen sein und darf man daraus, daß dieß in der

---

6) Zachariä selbst S. 104 gibt dieß zu.

7) Einige Aufklärungen über die Unterhandlungen, welche mit einzelnen einflußreichen Abgeordneten theils im Geschäftslokal des Staatsministeriums theils im Kommissionszimmer geführt wurden, s. in dem Landtagsprot. 1860/61

Schlußsitzung vom 3. Juni, wo nur noch die verlangte Zusicherung verlesen und dann abgestimmt wurde, unterblieb, sofort schließen, daß die Zusicherung gar keinen Zweck und Bedeutung hatte, oder daß, wie Zachariä bemerkt, gar keine Einschränkung der Hauptsanktion des Art. 1 darin enthalten sei? Dem widerspricht schon der Zusammenhang, worin das Reskript vom 3. Juni mit dem für die Regierung bedenklichen Ausschußberichte vom 31. Mai 1850 stand. Der ständische Ausschuß hatte wohl erkannt, daß der Art. 1 auch in der veränderten Fassung (d. h. mit dem Zusatze) noch nicht der prinzipiellen Auffassung der Stände entspreche, indem derselbe im Wesentlichen doch noch den Antrag in sich schließe, daß der Landtag das Domänenvermögen in seinem Hauptbestand als Eigenthum des herzoglichen Hauses, resp. Familienfideikommiß des gothaischen Gesammthauses, schon jetzt anerkennen solle, ehe noch eine spezielle Untersuchung über die Erwerbung und rechtliche Natur desselben von Seiten des Landtags wegen Mangels der nöthigen Unterlagen stattfinden konnte. Der Ausschuß beantragte deßhalb die Ablehnung der Repropositition, weil er bei aller Bereitwilligkeit zur Anerkennung dessen, was sich als rechtliche Folge der Prüfung herausstelle, doch dem Lande gegenüber es nicht würde verantworten können, vorläufig nnd so lange er nicht die vollständigste Ueberzeugung von dem Grunde der proponirten Forderung erlangt hätte, hierin weiter zu gehen, als das Gesetz von 1831. Nun wurde, nachdem in der Sitzung vom 1. Juni die Annahme des Ausschußantrags gesichert schien (außer dem Landtagskommissär hatte nur ein Abgeordneter gegen den Antrag gesprochen), wieder zu geheimen Unterhandlungen gegriffen und hier die bemerkte Zusicherung in Antrag gebracht, welche, wie schon bemerkt, die Annahme des Gesetzes in pleno mit allen Stimmen gegen eine, aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von

S. 55 ff., wonach die Fassung des Gesetzes von dem Ministerium und von rechtsgelehrten Mitgliedern der Kammer selbst in Folge der neuen Zusicherungen als für die Rechte des Landes ungefährlich, das Gesetz selbst als ein Provisorium dargestellt worden wäre. Eine Besprechung in der Ständeversammlung selbst oder eine Sitzung des Ausschusses über die neuen Vorschläge fand nach diesen Aussagen nicht statt.

der Staatsregierung ertheilten Zusicherungen, zur Folge hatte. So wenig auch die Dunkelheit der Verhandlungen gestattet, genau zu fixiren, wer die „friedliche Lösung" in Antrag gebracht und wie die einzelnen Zusicherungen,[8]) welche nun auf einmal das Gesetz für die Versammlung, auch für die Ausschußmitglieder, annehmbar machten, im Schooß der vertraulichen Konferenzen gedeutet worden, so ist doch soviel gewiß, daß auch obige Zusicherung mit die ausdrückliche Bedingung der Annahme des Gesetzes war und es hätte ihr dieser Werth nicht beigelegt werden können, wenn sie nicht das Hauptbedenken des Ausschusses, die Präsumtion für das Hauseigenthum beseitigt hätte.

Ich füge nur noch bei, daß das Rescript vom 3. Juni 1854 die Beweislast gar nicht berührt, wohl aber einem andern Wunsche der Kammer mit dem Versprechen entgegen kam: es soll das nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes den Ständen mitzutheilende Verzeichniß über die Bestandtheile des Domänenvermögens mit Unterlagen d. h. mit Beweisen über den Ursprung derselben versehen werden. Auch bemerkte noch die herzogliche Regierung bei Vertagung der Stände (3. Juni): „daß nach Aufstellung des speziellen Verzeichnisses über die Bestandtheile des Domänenvermögens die getreuen Stände Gelegen-

---

[8]) Es ist schon bemerkt worden, daß auch die andern Zusicherungen, welche der Abgeordnete Ansbach nach der vertraulichen Konferenz vom 2. Juni 1854 Namens der Versammlung beantragte, in ihrer Ausfertigung nicht genau mit dem Antrag übereinstimmten, obgleich Staatsrath v. Harbou die Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche von Seiten des Gouvernements unbedingt in Aussicht stellte. Wie leicht konnte es geschehen, daß die Differenzen des darauf verlesenen Rescripts-Entwurfs einem und dem andern Mitgliede bei dem Vorlesen entgingen (man weiß wie oft abgelesen wird!) das sonst darauf aufmerksam gemacht hätte! Warum wurde nicht in diesem wichtigen Falle, wie sonst üblich, der niedergesetzte Ausschuß erst mit der Berichterstattung über die veränderte Sachlage beauftragt? Daß der Antragsteller von Wünschen der Versammlung sprach, thut nichts zur Sache; denn die Wünsche waren in diesem Falle Bedingungen, und bei der Abstimmung über Art. 1 fragte der Präsident: Wird der Art. 1 des Gesetzesentwurfs in der proponirten Weise, nach Maßgabe und mit Berücksichtigung der heut von Seiten der Staatsregierung abgegebenen Erklärung und ertheilten Zusicherung, daß die vorgetragenen Wünsche berücksichtigt wer-

heit erhalten werden, einen Beschluß über etwa geltend zu machende Ansprüche zu fassen, sobald zunächst der Referent und Korreferent eine Prüfung dieses Verzeichnisses vorgenommen und der sodann einzuberufende Ausschuß seinen Bericht hierüber an die Ständeversammlung erstattet haben wird." [9]) Bis dahin blieb also jede Entscheidung über den Umfang des Haus- und Landeseigenthums ausgesetzt. In der That war auch die Domänenverwaltung weit mehr in der Lage, Beweise über die Natur des Besitzes, die Art des Erwerbs u. s. w. aus den Domanial- und Archival-Akten zu führen, als die Landschaft.

Die Bemerkung Zachariäs (S. 102), daß unendlich häufig in Gesetzen und Verträgen etwas ausdrücklich ausgesprochen werde, was sich zweifellos von selbst verstehen würde, will ich dahin gestellt sein lassen; jedenfalls widerstreitet es den Grundsätzen der Exegese, von der Ansicht auszugehen, daß ein Gesetz oder eine Vertragsbestimmung nichtssagend sei. Im Zweifel ist vielmehr anzunehmen, daß eine Gesetzes- oder eine Vertrags-Bestimmung Bedeutung habe, zumal wenn davon die Annahme des Ganzen abhängig gemacht wurde. Ihre Bedeutung ist aber nicht blos zu suchen in den Worten des einen, sondern auch des andern mitwirkenden Theils, zumal wenn von diesem der Antrag ausgegangen.

Hätte übrigens die Regierung ihrer Zusicherung schon ursprünglich keine Bedeutung ertheilt oder eine solche, wovon die Stände nicht ausgegangen sind, nach ihrem Standpunkt nicht ausgehen konnten, was würde die Folge des mangelnden consensus sein? Doch nicht blos die, daß die Zusicherung ihren Charakter verlöre; nein es wäre dann überhaupt keine Vereinbarung zwischen den Faktoren der Gesetzgebung, also kein Gesetz zu Stande gekommen.

Nur die Einwendung läßt sich noch machen: verliert das Gesetz nicht auch seine Bedeutung im umgekehrten Falle, wenn nämlich dem Art. 1 Satz 4 eine Auslegung beigelegt wird,

---

den sollen, angenommen? Hierauf antwortete die Versammlung mit 23 gegen 1 mit ja.

[9]) Beil. Bd. S. 91.

wonach die Eigenthumsfrage effektiv noch nicht gelöst ist, ihre Lösung vielmehr erwartet wird von einer künftigen Vereinbarung resp. schiedsrichterlichen Entscheidung? Ich muß dieß in Abrede stellen. Der Zweck des Gesetzes von 1854 war im Grunde schon errreicht mit Aufhebung des Gesetzes von 1849, gegen welches die Proteste erhoben worden waren. Damit war die Ertheilung der Staatsgutseigenschaft für das gesammte Domänenvermögen ebenso wieder beseitigt, wie durch das Gesetz von 1831 seiner Zeit die Prädicirung als *Hauseigenthum* sich aufgelöst hatte. Das Gesetz von 1854 ging aber noch weiter, indem es zwar die Entscheidung im Einzelnen offen ließ, aber dadurch vorbereitete, daß es ein Ausscheidungsverfahren und für den Fall von Streitigkeiten ein Schiedsgericht anordnete, dessen Entscheidung nach Art. 1 Satz 7 eine arbiträre auch in soferne sein sollte, als dasselbe an keine Beweisregeln gebunden ist, sondern nach freier, aus gewissenhafter Prüfung hervorgegangener, rechtlicher Ueberzeugung seine Entscheidung abzugeben hat.

Ein anderer Zweifel hat sich geknüpft an die Worte des Satzes 4 Art. 1: „*einzelne Theile*." Nach Zachariä soll hiedurch der Rechtsanspruch des Landes insofern eine weitere Einschränkung erleiden, als der Landschaft nur gestattet wäre, *einzelne* individuelle Stücke des Domaniums als Staatsgut in Anspruch zu nehmen, nicht aber auch ganze Gattungen z. B. sämmtliche Waldungen, weil in dem Gesetz die Waldungen als besondere Kategorie des Hauseigenthums ausgehoben seien. Ich finde nicht, daß die Landschaft alle Waldungen ohne Unterschied als Landeseigenthum in Anspruch genommen hätte (Luther in seiner Denkschrift §. 54 unterscheidet zwischen Waldungen, welche Pertinenzien geschlossener Landgüter bilden und selbständige Forsten) wohl aber, daß in die Designation des Staatsguts gar *keine* Waldungen aufgenommen sind. Eine Präsumtion *für* das Eigenthum des herzoglichen Hauses ist aber gewiß aus der *beispielsweisen* Anführung von Waldungen nicht zu schöpfen. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß auf ganze Erwerbgattungen, wie z. B. die säkularisirten Kirchengüter ein gemeinsamer Anspruch erhoben werden könne: denn im Gegensatz zu dem ganzen

Domänenvermögen oder zu dem „bisher als Domänengut behandelten Komplex“ (Art. 1 Satz 4) bilden jene Gattungen immer nur einzelne Theile. Allerdings ist jener Anspruch nicht blos im Allgemeinen zu erheben, sondern auch darzuthun, welche Objekte unter der Gattung begriffen sind. Warum sollte es aber unmöglich gemacht sein, einen gemeinsamen Rechtsgrund für eine ganze Kategorie von Objekten geltend zu machen?

Auch bezüglich einzelner Güter-Komplexe, z. B. der Domänen eines einzelnen Amtes oder eines, früher abgesonderten Landes kann ein gemeinsamer Rechtstitel und ein gemeinsamer Anspruch geltend gemacht werden. Ich erwähne hier besonders der hildburghausischen Domänen, welche durch ein, auch von den Agnaten nicht angefochtenes Gesetz (1820) als Staatseigenthum erklärt wurden [10]). Daß das Land Hildburghausen dadurch besondere Rechte erworben, hat Zachariä S. 90 und 91 selbst zugegeben, wie er auch eingeräumt hat, daß diese Rechte Berücksichtigung verdient hätten. Dennoch soll nach ihm hierauf keine Rücksicht genommen werden, denn dieß wäre — meint er — nur eine partielle Erneuerung des von den Ständen früher begonnenen Streits, welche sich nach der allgemeinen (?) und definitiven (?) Schlichtung dieses Streits durch den Vergleich von 1854 als rechtlich unzuläßig darstellen.

---

[10]) Gegen Zachariä sind hier K. Luther, rechtl. Natur der Domänen §. 160 und Heinze in der staatswissensch. Zeitschrift 1863, S. 281 f. 297 einverstanden. Willkürlich ist dagegen die Behauptung des letztern: es sei in der Intention des Gesetzgebers gelegen, daß die einzelnen Theile nicht die große Masse der Domänen überwuchern. Von einzelnen Theilen ist im Gesetz blos die Rede im Gegensatz zum Ganzen, zum Domänenvermögen in seiner Gesammtheit. Die Behauptung des Landtagskommissärs in der Sitzung vom 1. Juni 1854, als ob sämmtliche Abgeordnete darüber einverstanden seien, daß das Domänenvermögen größtentheils Eigenthum des herzoglichen Hauses sei, blieb nicht unwidersprochen und wurde von Herrn D. Oberländer selbst nachher dahin korrigirt, daß in einer früheren Sitzung ein Abgeordneter der Majorität die Aeußerung gethan und diese unwidersprochen geblieben sei. (Prot. S. 125.) Ist denn jede Aeußerung deßhalb wahr oder von der Versammlung zugestanden, weil ihr nicht speziell entgegnet wird? Natürlich gründete sich auch jene isolirte Aeußerung, wenn sie vorgekommen, nur auf eine willkürliche Schätzung; denn das Material zur Beurtheilung fehlte noch ganz.

(S. 98—99, 104.) Daß das neue Geſetz alle Landestheile umfaſſe, iſt keinem Zweifel unterworfen. Aber allgemein und definitiv entſchieden iſt durch das Geſetz über das Eigenthum einzelner Domänen, auch der Domänen einzelner Landestheile nicht. Der Vorbehalt künftiger Vereinbarung, reſp. richterlicher Entſcheidung über den Umfang des Hauseigenthums, reſp. Staatseigenthums, ſchließt die Domänen in Hildburghauſen nicht aus. Auch hier iſt alſo — ſei es bei allen oder einzelnen — die Eigenthumsfrage noch zu erörtern und ſchwer möchte es Herrn Zachariä werden, einen Rechtstitel nachzuweiſen, wodurch die hildburghauſiſchen Staatsdomänen wieder Privatdomänen geworden wären. Der §. 38 des Grundgeſetzes von 1829, welcher allein hiefür angeführt werden könnte, iſt durch das Geſetz von 1831 wieder beſeitigt, der Art. 14 des neuen Geſetzes aber, welcher alle entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen aufhebt, ſteht einem wohlerworbenen Rechte des Landes, welches auf die beſondere Beſchaffenheit der hildburghauſiſchen Domänen gegründet iſt, nicht im Wege. Es iſt überhaupt unwahrſcheinlich, daß mit dieſer allgemeinen Klauſel andere, als die früheren allgemeinen Geſetze von 1829, 1831, 1846 und 1849 getroffen werden wollten; im Zweifel aber bleibt es bei der bekannten Regel, daß durch Einführung einer neuen lex generalis die alte lex specialis nicht von ſelbſt vernichtet wird.

Wäre es wahr, was Zachariä S. 65 und 76 ſagt, daß das Geſetz von 1854 keine verbrieften oder ſonſt anerkannten Rechte des Landes ausſchließe, dann hätte die Landſchaft nicht blos Ausſicht, die hildburghauſiſchen Domänen, ſondern auch alle übrigen Domänen für das „Herzogthum" zu retten (die Deſignation ſelbſt ſpricht von den verzeichneten Domänen als Domänen des Herzogthums), und zwar aus dem Einen Rechtsgrund, weil das Domanium oder Kammergut in corpore Pertinenz der Landeshoheit oder Staatsgewalt iſt. Dennoch ſcheint es mir, daß ein ſolcher allgemeiner Anſpruch, gerichtet auf das Domänenvermögen in ſeiner Geſammtheit und geſtützt auf die geſchichtliche Natur der Domänen und Kammergüter und deren altherkömmliche Verbindung mit dem Lande,

auf Grund des neuen Gesetzes so wenig erhoben werden kann, als andererseits das von der Regierung zuerst behauptete privatrechtliche Eigenthum der herzoglichen Familie am gesammten Domänenvermögen gegen die Sätze 4 und 5 des Art. 1 zu statuiren ist. Die Ueberzeugung, welcher sich auch die Organe der Regierung nicht ganz verschließen konnten, daß das Domänenvermögen gemischter Zusammensetzung sei, hat vielmehr zu dem Kompromisse geführt, den Beweis für die öffentlich-rechtliche, wie für die privatrechtliche Natur im Einzelnen offen zu lassen und damit wird sich auch die Landesvertretung trotz der juristischen Einheit des Kammerguts oder Domänenvermögens in abstracto — zufrieden geben müssen, wenn überhaupt das Gesetz zur Ausführung gebracht werden soll.

Dagegen wird die entscheidende Behörde nicht umhin können, bei der Prüfung des Eigenthums in streitigen Fällen (und es zeigt sich, daß die Zahl dieser Fälle sehr groß ist) zurückzugehen auf die individuelle Natur der einzelnen Erwerbungen. Sollte es also zu einer Ausscheidung der Domänen nach ihrer speziellen Beschaffenheit, mit Einem Worte zu einer Auflösung des gegenwärtigen Domänenbestands kommen, so würden einerseits die privatrechtlichen, andererseits aber auch die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Erwerbungen, wie wir sie früher bezeichnet haben (§. 6 f.), zu berücksichtigen seien. Wenn Zachariä (S. 105) hiergegen bemerkt: es dürfe nicht dem Begriffe des Landes der des Staats substituirt werden (dieß ist bereits von Seite der Regierung selbst geschehen) und es dürfen die Stände nicht staatsrechtliche Titel in Anspruch nehmen, da diese zur Zeit der Erwerbung (weil noch kein Staat bestanden) rechtlich noch gar nicht hätten existiren können, so greift er damit zurück auf prinzipielle Ansichten, welche wir bereits an verschiedenen Orten (s. besonders §. 1, 2, 5, 6 f.) widerlegt haben. Seine Behauptung endlich, daß lediglich privatrechtliche Gründe und Erwerbarten zu Gunsten des Landes in Betracht kommen können, würde geradezu die Stellung der Parteien umkehren, d. h. es müßte hiernach der Beweis eines Privateigenthums, welches doch nur von dem herzoglichen

Hause behauptet wird, von der Landschaft für ihre Zwecke übernommen werden[11]), was ungefähr ebenso widersinnig wäre, wie wenn der Gesetzgeber für das angeordnete judicium divisorium als Norm hätte aussprechen wollen, daß blos zu Gunsten des Einen Theils erkannt werden dürfe, oder daß zu Gunsten des herzoglichen Hauses auch da zu erkennen sei, wo dasselbe das Eigenthum rechtlich nicht erworben habe.

Nach dem Bisherigen kann ich nur der Interpretation des von den Ständen niedergesetzten Domänenausschusses[12]) beitreten, daß das allgemeine Anerkenntniß der Domäneneigenschaft im Art. 1 Satz 1 des Gesetzes für keinen einzigen der designirten Bestandtheile präjudizirlich sein könne, daß es das Prüfungsgeschäft vielmehr mit sich bringe, daß jedes einzelne Object der Designation einer genauen Erwägung unterzogen werde. Auch bin ich mit dem Ausschuß der Ansicht, daß es sich gar nicht vermeiden lasse, auf allgemeine Grundsätze als Grundlage der Spezialprüfung zurückzukommen, daß es ferner ein Irrthum wäre, wollte man nach den Umwandlungen, welche die Regierungsvorlage bis zur Beschlußfassung am 3. Juni 1854 erfahren hat, und nach den Zusagen, welche ihr vorangegangen sind, annehmen, als ob mit der Anerkennung des reproponirten Art. 1 auch die in den Motiven der Staatsregierung (d. h. in den Vorträgen des Landtags-Commissärs Oberländer) für Geltendmachung der Privatrechtsansprüche dargelegten Ansichten und Vordersätze als richtig und bindend zugestanden worden wären.

Auf die Prüfung des Domänenverzeichnisses selbst kann ich hier nicht eingehen. Ich bemerke nur noch, daß mit der fictiven Zutheilung der Rolle des Klägers an den Landtag, der auf schiedsrichterliche Entscheidung des obschwebenden Rechtsstreits angetragen hat, über die Beweislast noch keineswegs entschieden ist. Wie schon die Natur einer Theilungsklage mit sich bringt, daß nach beiden Seiten hin Beweis auferlegt

[11]) Umgekehrt ist es Sache des herzoglichen Hauses, sein Privateigenthum zu beweisen.

[12]) s. Bericht des Domänenausschusses, die Prüfung der Domänen-Designation betr. in den Landtagsverhandlg. 1860/61. Beil. 13, S. 131.

und jedem das Gebührende zu- und aberkannt werden kann, so wird dieſe Auffaſſung in dem vorliegenden Fall noch beſtätigt durch die freiere Stellung des Schiedsgerichts nach Art. 1, Satz 7 des Geſetzes, welche ihm geſtattet, auch ohne beſondere Aufforderung der Parteien bei Ermittlung und Aufklärung von Thatſachen das Erforderliche anzuordnen und dem materiellen Rechte zum Siege zu verhelfen.

§. 48.

g) Nichtigkeit und Unausführbarkeit des Geſetzes.

So ſehr ich mich bemüht habe, dem Geſetz von 1854 eine richtige, den Abſichten der Regierung und der Stände entſprechende Auslegung zu geben, ſo muß ich doch ſchließlich meine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß jenes Geſetz in ſich ſelbſt hinfällig und nichtig iſt, daß es auch gar nicht aufrecht erhalten und ausgeführt werden kann, ohne mit ſeinen Zwecken und mit den offenen und geheimen Bedingungen der Verabſchiedung in Widerſpruch zu kommen; gar nicht zu reden von den Gefahren und Nachtheilen, welche die Erſchütterung der finanziellen Grundlage des Staats für deſſen fernere Entwicklung und für das Vertrauen des Landes zu ſeiner Regierung im Gefolge haben müßte.

Ich ſehe ab von formellen Gründen, wie z. B. daß über die letzten entſcheidenden Zuſicherungen der Regierung bei den Verhandlungen v. J. 1854 weder ein ſtändiſcher Bericht erſtattet, noch eine Berathung in der Verſammlung gepflogen, ſondern alsbald nach Verleſung des Reſcripts zur Abſtimmung geſchritten wurde [1]); ferner daß die wichtigen Zuſicherun-

[1]) Nach dem Grundgeſetz von 1829 §. 94 iſt über die landesherrlichen Propoſitionen und Anträge zuerſt die Diskuſſion zu eröffnen; auch haben die landesherrlichen Kommiſſäre, wenn ſie die nöthigen Erläuterungen gegeben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beiſein Zeit zu laſſen. §. 95 beſtimmt, daß der Schluß der Diskuſſion, wenn nicht ein Mitglied widerſpricht, von dem Landmarſchall abhängt, daß ſodann der Landmarſchall die entſcheidenden Fragen ſtellt, worauf aber in der Regel erſt am folgenden

gen im Reſcripte vom 3. Juni 1854, welche einen ergänzenden Beſtandtheil der Vereinbarung bilden, nicht in das Geſetz aufgenommen, noch als Beſtandtheile deſſelben publicirt wurden.

Es ſind hauptſächlich materielle Gründe, welche mich beſtimmen die Unverbindlichkeit des Geſetzes anzunehmen:

1) das Geſetz beruht in ſeinen Hauptbeſtimmungen (Art. 1) auf einer irrthümlichen Vorausſetzung, indem es in thesi von einem Eigenthum des herzoglichen Hauſes ausgeht und auch in hypothesi nur entweder ein Eigenthum des Hauſes oder des Landes gelten läßt. Das Domänenvermögen iſt aber ſeiner geſchichtlichen Natur nach weder Haus- noch unmittelbares Landeseigenthum, ſondern Eigenthum des Landesherrn. Eigenthum des Hauſes kann es nicht ſein, weil das herzogliche Haus keine juriſtiſche Perſon darſtellt und weil auch der weitere Sinn, welchen man mit dem Worte Familiengut oder Familienfideikommiß verbindet, auf das Kammergut oder das jetzige Domänenvermögen als landesherrliches öffentliches Gut keine Anwendung leidet. Aber auch Eigenthum des Landes im Gegenſatz zur Regierung, d. h. der ſog. Landſchaft, kann das Domänenvermögen nicht ſein; denn in die alte Landeskaſſe floſſen nur die von den Ständen verwilligten Steuern. Inzwiſchen wird mit dem Worte „Land" noch ein zweiter Begriff verbunden, der des Staats, welcher Regierung und Stände einſchließt. In dieſem Sinne hätten alle Landeseinkünfte, auch die aus den Domänen der neuen Landeskaſſe oder Staatskaſſe zufließen müſſen, woraus nach dem Grundgeſetze v. 1829 (§. 37) die Staatsbedürfniſſe zu beſtreiten waren. Allein das Grundgeſetz blieb dabei ſtehen, nur die Einkünfte aus Regalien und Hoheitsrechten der Landeskaſſe zu überweiſen, während ſie die Einkünfte der Domänenkaſſe zu den Bedürfniſſen des fürſtlichen Hauſes reſervirte.

Tage in Abweſenheit der Kommiſſäre abgeſtimmt wird. Zur Entſchuldigung des Präſidenten bemerke ich, daß derſelbe in der Sitzung vom 3. Juni die Berathung über die eben vernommenen neuen Mittheilungen der Regierung eröffnete und erſt, als Niemand das Wort ergriff, die Fragen zur Abſtimmung ſtellte, worauf die Ständeverſammlung laut Protokolls beſchloß, über den proponirten Geſetzentwurf nebſt Anlagen ſofort abzuſtimmen.

Die ständische Erklärungsschrift zu dem Entwurfe des Grundgesetzes von 1829 Art. 38 hat den Gegensatz bezüglich der Domänen richtiger dahin gefaßt: entweder Eigenthum des Souveräns oder Eigenthum des Landes d. h. Staats. Warum wurde dieser Gegensatz nicht aufgenommen? Er würde jedenfalls mehr zur Klarheit verholfen und eine Auseinandersetzung erleichtert haben. Einen andern Unterschied hat die Regierung im Jahr 1855 bei der Designation des Landeseigenthums und andererseits der Domänen gemacht: jenes wurde Staatsgut genannt, aber freilich im Wesentlichen darunter, wie es scheint, nur begriffen vormals ständisches Eigenthum oder solche Gebäude, für deren Unterhaltung früher die Stände Sorge trugen. Die Domänen wurden als Vermögen des Herzogthums benannt; sind denn aber „Domänen des Herzogthums" nicht identisch mit Landesdomänen oder bona principatus [2]), die dem Domänenverzeichniß noch weiter angehängten Chatoulle- und Allodialgüter mit bona principis oder Privatgütern des fürstlichen Spezialhauses, nach Art. 11 des Gesetzes?

Mit der bemerkten falschen Vorstellung des Gesetzes von einem Familieneigenthum an den Domänen hängt noch weiter zusammen die gleichfalls irrthümliche Bedeutung, welche den drei

---

[2]) Damit stimmt überein die 1746 zu Weimar gedruckte deductio juris et facti in Sachen „der Frauen Karolinen Christianen, vermählten Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, geb. Herzogin zu Sachsen F. D. modo deren Fürstl. Erben, Entgegen des regierenden Herzog Ernst Augusts zu S.-Weimar und Eisenach H. F. D., worinnen gezeiget wird, daß das ohnweit Jena gelegene Amt und Kammergut Burgau von seculis her ein inseparables Pertinenz-Stück des weimarischen Fürstenthums gewesen." §. 3 dieser Regierungsschrift wird gesagt: unter denen in Besitz genommenen Landen mit Zubehör waren sowohl die Kammer-, als überhaupt solche Güter, welche in Dominio publico und deren fructus zum fisco Principis destinirt waren, tanquam partes integrantes territorii hauptsächlich begriffen, weilen der Landesherr hiervon mit leben und die vorfallenden Ausgaben bestreiten sollte." s. das Minoritäts-Votum in den sachsen-weimarschen Landtagsverhandlungen 1854, 2. Abth. S. 17. Auch von der Majorität wurde bei diesen Verhandlungen zugegeben, daß nicht blos die fraglichen streitigen Kammergüter sondern überhaupt das Kammergut integrirender Theil des Fürstenthums war, und nur die Staatsgutseigenschaft bestritten. Prot. S. 29.

agnatiſchen Proteſten, als den Motoren des Geſetzes, beigelegt wurde, ſodann die Beſtimmung über die Verwendung der Domäneneinkünfte, wovon jetzt nur noch ein Theil der Ueberſchüſſe dem Staate zu gut kommen ſoll.

2) Das Geſetz widerſpricht ſich ſelbſt, indem der Hauptſatz des Art. 1, Satz 1, welcher das Domänenvermögen als Eigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt, der Wirkung nach aufgehoben iſt durch die beigefügten Sätze 3 ff., deren Zweck, in Verbindung mit den landesherrlichen Zuſicherungen, kein anderer war, als jene Regel wieder aufzuheben und den Beweis für Hauseigenthum wie für Landeseigenthum offen zu halten. — Das Geſetz widerſpricht ſich ferner, indem es das Domänengut als Eigenthum des herzoglichen Hauſes und zugleich wieder als Familienfideikommiß des ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes erklärt. Wäre es erlaubt, übereinſtimmend mit den Vorträgen des Landtagskommiſſärs (dem Geſetzesentwurf ſelbſt waren keine Motive beigefügt) aus den ſog. fideikommiſſariſchen Beſtimmungen der Vorfahren auf ein Eigenthum der Familie zu ſchließen, oder hausgeſetzliches Erbrecht gleichbedeutend mit wirklichem Eigenthum zu nehmen: dann hatte Prinz Albert in ſeinem Proteſte recht, wenn er das Domänenvermögen als fideikommiſſariſches Eigenthum für das herzogliche Geſammthaus, im Gegenſatz zum herzoglichen Spezialhaus in Anſpruch nahm; dann kann aber nicht von einem Eigenthum des Spezialhauſes, und nebenbei von einem Fideikommiß des Geſammthauſes die Rede ſein. Auch die Proteſte des Erbprinzen von Meiningen und des Herzogs von Altenburg reklamirten das Domänengut nur als generelles Haus- und Familienfideikommiß derjenigen Fürſtenhäuſer, welche das herzogliche Geſammthaus S.-Gotha bilden, nicht zugleich auch als Eigenthum des regierenden Hauſes. Ebenſo der früher (S. 292.) beſprochene gothaiſche Vergleich von 1855. — Daß auch jenes angebliche Univerſalfideikommiß des gothaiſchen Geſammthauſes auf einer Verwechslung mit den Erbverbrüderungen der ſämmtlichen ſächſiſchen Häuſer beruht, ward bereits §. 36 dargethan.

3) Das Geſetz iſt zwar, wie es im Zweifel die Natur des Geſetzes mit ſich bringt, als eine definitive Satzung hin-

geſtellt; daſſelbe ſoll ſogar nach dem Schluß des Geſetzes einen integrirenden Theil des meiningiſchen Grundgeſetzes bilden. Nichts deſto weniger hat das Geſetz v. 1854 in den wichtigſten Beziehungen einen bedingten, beziehungsweiſe einen prekären Charakter:

a) zunächſt iſt die Eigenthumsfrage im Einzelnen (Art. 1) abhängig von einer Vereinbarung zwiſchen Regierung und Ständen, eventuell wenn dieſe, wie ſich bereits gezeigt hat, nicht zu Stande kommt, von einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung über die Domänen-Deſignation. Damit ſind aber auch die andern Beſtimmungen des Geſetzes, indem ſie die Ausſcheidung des Familien- und Staatsguts vorausſetzen, in die Schwebe geſtellt und es darf daher vorläufig an dem Stande vor dem neuen Geſetze, alſo an dem Inhalte des Geſetzes von 1849 nichts einſeitig geändert werden [3]).

b) Sodann ſagt Art. 10 des Geſetzes: „die Beſtimmungen in den Art. 3 und 4 über die Zuſtimmung der Stände bei Veräußerungen und Kontrahirung neuer Schulden, ingleichen die Art. 6, 7, Abſ. 2 und Art. 9 gelten nicht länger, als ein Zweig des herzoglich ſachſen-gothaiſchen Geſammthauſes die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führt.“ Hiernach hängt nicht blos die ſtändiſche Garantie, ſondern auch die Verwendung eines Theils der zweifelhaften Ueberſchüſſe, die öffentliche Verwaltung der Domänen von der Fortdauer des Mannsſtammes im gothaiſchen Geſammthauſe ab [4]). Auch die im Reſcript vom 26. Mai 1854 den Ständen ertheilten Zuſicherungen in Betreff der für Landeszwecke gegen Normalpreiſe abzugebenden Quantitäten an Holz, Roggen und Fourage, ſowie über die zur Benützung abzulaſſenden öffentlichen Gebäude, über das Beitragsverhältniß der Landes- und der Domänenkaſſe bei gewiſſen Ausgaben ſind nur für die Dauer der Regierung des

[3]) Was wäre denn ſonſt normirend? Etwa das Geſetz v. 1831? Dieſes ward ja, wenn ſchon von den Ständen in ihrer Mehrheit gewünſcht, von der Regierung gleichfalls verworfen.

[4]) Nach dem Entwurfe des Art. 10 ſollte die „Beihülfe“ aus der Domänenkaſſe nur für die Dauer der Regierung des Spezialhauſes beſtimmt werden.

Gesammthauses ertheilt. Hier scheint wieder das Schreckensgespenst der Mediatisirung vorgeschwebt zu haben. Wie aber bei Erlöschung des Mannsstamms oder im Fall eines vereinten Verzichts der herzoglichen Häuser auf die Regierung? Auch in diesen Fällen würde nach dem Wortlaut des Gesetzes die jetzt schon lockere Verbindung der Domänen mit dem Staate aufhören; im letzteren Fall das „Gesammthaus" geradezu berechtigt sein, sämmtliche Domänen mit in das Privatleben zu nehmen. Ein Konsens der Stände wäre zu dieser Entfremdung der Domänen von dem Lande nicht weiter erforderlich. Hiernach hängt es lediglich von dem Belieben der Vertreter des herzoglichen Gesammthauses ab, wie lange überhaupt die in dem Gesetze von 1854 einstweilen noch beibehaltenen schützenden Garantien und Leistungen fortzudauern haben.

c) Andere Bestimmungen, wie das Maß der für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus der Domänenkasse voraus zu entnehmenden Summe, sind nur für die Regierung Seiner Hoheit des Herzogs Bernhard und des Erbprinzen Georg, wieder andere, wie das Steuer-Surrogat von 20,000 fl. nur für die fernere Regierungsperiode des ersten verbindlich erklärt. Käme eine neue Vereinbarung über dieses Surrogat nicht zu Stande, so würden selbstverständlich die allgemeinen Gesetze über Besteuerung und Steuer-Repartition Anwendung finden; es müßte namentlich eine Einschätzung des Domänenbesitzes vorgenommen werden, welcher hauptsächlich in Waldungen besteht und einen Werth von 26/30 Mill. Gulden haben soll. Wie aber, was die Bedarfsumme betrifft, wenn nach dem Ableben beider hohen Personen keine Vereinbarung getroffen wird, kann alsdann der neue Herzog die zu anticipirende Summe, gleichsam seine Civilliste, selbst bestimmen? Die Frage ist nicht gleichgültig weil, je nachdem die Summe gegriffen wird, der Anspruch des Staats auf einen Theil der Ueberschüsse vereitelt wird. Man sollte annehmen dürfen, jene Fixirung bilde wie die andern Zusicherungen einen Bestandtheil der Verabschiedung v. 1854, weil nur im Hinblick auf sie die ständische Zustimmung ertheilt worden. Aber über den gesetzten Zeitpunkt hinaus ist ja keine Zusage ertheilt, als die, daß ein

Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahmen zur Verwendung für Landeszwecke gegeben werde. Wer hat diesen zu bestimmen? Entspricht es dem Character einer Vereinbarung, welche die Regierung mit dem Gesetze bezweckte (auch das Gesetz an sich beruht in dem Verfassungsstaat auf dem consensus der Factoren!), daß nur Ein Theil gebunden ist, der andere nicht, oder daß der Versprechende das Maß seiner wiederkehrenden Leistung selbst bestimmen darf? Wenn das Gesetz in einem so wichtigen Punkte, wobei allerdings die Zeitverhältnisse nach beiden Seiten hin zu berücksichtigen sind, für den Herzog und seine Nachfolger nur den Character einer vorübergehenden Uebereinkunft an sich trägt, bringt es dann nicht die Gerechtigkeit und die Natur der Sache mit sich, daß im Falle eine neue Vereinigung nicht zu Stande kommt, der andere Theil auch nicht mehr an das Gesetz gebunden ist?

4) Das Gesetz verletzt die Rechte des Landes, nicht blos weil die 1849 anerkannte Staatsgutseigenschaft auf Grund einiger agnatischen Proteste wieder aufgehoben, sondern auch und hauptsächlich weil das Domänengut gegen seine hergebrachte Natur und Bestimmung von dem Staate theils jetzt schon, theils eventuell losgerissen werden soll. Unzweifelhaft können auf dem Wege der Gesetzgebung auch die Domänenverhältnisse geregelt werden; aber gesetzt selbst, daß die Vereinbarung v. J. 1849 bezüglich der Eigenthumsfrage zu weit gegangen wäre, so durften doch die Stände und es durfte die Regierung, die ja nicht blos die fürstlichen Familieninteressen sondern auch die Landesrechte zu vertreten hatte[5]), niemals einwilligen, auch auf diejenigen Rechte zu verzichten, welche dem Staate schon vermöge des Gesetzes von 1831 erworben waren, oder gar eine Trennung des Domänenvermögens von dem Lande für den Fall der Erlöschung des Mannsstamms im Gesammthause oder für die Fälle freiwilliger oder gezwungener Mediatisirung voraus zuzugestehen.

---

[5]) Eine der Eigenthümlichkeiten der Verhandlung v. 1854 bestand darin, daß das Staatsministerium mit sichtbarer Vorliebe die Privatinteressen der herzoglichen Familie vertrat und den Ständen überließ, die staatlichen Rechte und das Landeswohl zu vertreten.

Vielleicht würde sich auch noch eine Verletzung der Rechte Dritter, namentlich der Agnaten konstatiren lassen. Wäre nämlich die Ansicht des Ministeriums gegründet, daß ohne Consens der Agnaten (nach Zachariä aller Agnaten) nichts an den bestehenden Domanialrechten geändert werden dürfe, so müßte schon aus diesem Grunde das Gesetz von 1854 für ungültig erklärt werden; denn nur Einer der Agnaten, der Erbprinz von Meiningen, konsentirte, von den Agnaten der andern herzoglichen Häuser keiner, noch weniger ein Agnat der großherzoglichen oder der königlich-sächsischen Familie, und doch hätten diese Familien ganz besonderen Grund, sich über das Gesetz zu beschweren, weil die Verbindung der Domänen mit der Landesregierung, also auch der Anspruch des Staatsoberhaupts auf den Domänengenuß oder eine darauf gegründete Civilliste (Domänenrente), welchen auch das Gesetz von 1849 anerkennt, nur so lange dauern soll, als ein Zweig des gothaischen Gesammthauses in Meiningen regiert. —

5) Das Gesetz ist überhaupt unausführbar, zunächst in der Hauptbestimmung des Art. 1 wegen der unjuristischen Voraussetzung eines Familieneigenthums, welches als nicht existirend auch nicht zu ermitteln ist, sodann weil es an einem leitenden Prinzip und an bestimmten Merkmalen für die Ausscheidung des Haus- und des Staatseigenthums fehlt. Es ist nicht gesagt, woran man das eine oder andere erkennen soll, und woran im Streitfalle der Richter sich zu halten habe. Man ist zwar bei Anlegung des Domänenverzeichnisses und bei Prüfung desselben auf den Erwerbtitel der einzelnen Besitzungen zurückgegangen und, wie die Domänenverwaltung, so hat auch der ständische Domänenausschuß eine Menge spezieller urkundlicher Belege, zum Theil aus sehr alter Zeit beigebracht. Allein weder die Regierungsvorträge noch die Ausschußberichte v. J. 1854 sagten genau, von welchem Erwerbtitel das Eigenthum des einen oder andern Theils abhängig sei; nur zur Characteristik des Eigenthums im Ganzen wurde auf die Erwerbtitel hingewiesen. Das Entscheidende bleibt aber immerhin die Einverleibung in den einheitlichen Kammerkomplex, worauf die Kosten des Landesregiments und die nicht von den Ständen übernommenen

Ausgaben für Landeszwecke ruhten. Warum auch wären besondere Chatoullegüter später gegründet worden, als um sie außerhalb der Verbindung mit der landesherrlichen Kammer und Regierung als Privatvermögen des Regenten und seiner Nachkommen blos für ihren Gebrauch zu besitzen?

Aus vorstehenden Gründen kann ich es nur gerechtfertigt finden, daß die meiningischen Stände am 22. März 1861 auf den Antrag des niedergesetzten Domänenausschusses beschlossen, gegen die Gültigkeit des Gesetzes v. 3. Juni 1854 Verwahrung einzulegen, zugleich aber eventuell die schiedsrichterliche Entscheidung über alle einzelnen, nicht zur Vereinbarung gelangenden Landesansprüche anzurufen.

Handelte es sich blos um eine, den Verhältnissen entsprechende, Aussonderung von Kron- oder Fürstengut, von Ausmittlung einer Domänenrente mit Rücksicht auf die nicht bestrittenen Ansprüche des herzoglichen Hofes und Hauses auf fürstlichen Unterhalt aus dem Domänenvermögen, und nicht um einen Eroberungszug auf das gesammte Domanium zum bleibenden Schaden des Landes, so wären die Grundlagen für eine friedliche Uebereinkunft wohl zu finden. In diesem Sinne ward auch ein Gesuch des Landtags v. J. 1861 an die herzogl. Staatsregierung dahin gestellt: auf Grund des Gesetzes v. 1849 und im Hinblick auf das Finanzgesetz v. 23. April 1831 eine das Land beruhigende Gesetzesvorlage an den Landtag gelangen zu lassen; dieses Gesuch wurde jedoch zurückgewiesen.

Was soll nun aber gelten, wenn auch von dem Gesetz von 1854 als ungültig und unausführbar abzusehen ist? Ich habe schon oben (zu Note 3) meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß einstweilen bis zur definitiven Ausscheidung des Eigenthums an dem Rechtszustande vor 1854, also an dem Gesetze von 1849 einseitig nichts könne verändert werden. Dasselbe wird auch anzunehmen sein, wenn das Gesetz von 1854, wie ich dafür halte, ganz zu verlassen ist. Nur wird die Aufgabe der Gesetzgebung darauf gerichtet sein müssen, die Mängel des Gesetzes v. 1849 zu verbessern, namentlich die enorme Ausdehnung der Ansprüche der Allodialerben, welche in dem Protest des Prinzen Albert berührt ist, zu beseitigen.

Daß das königlich ſächſiſche Oberappellationsgericht zu Dresden, welches aus der Zahl von 3 regierungsſeitig vorgeſchlagenen höchſten Gerichten ſtändiſcher Seits gewählt wurde, durch die Verwahrung der Stände gegen die Gültigkeit des Geſetzes von 1854 ſich nicht abhalten ließ, einſtweilen mit dem rechtlichen Verfahren vorzugehen, bis es dem Landtage gelungen ſein würde, jenes Geſetz auf irgend welchem zuſtändigen Wege zu beſeitigen, entſprach wohl der Anſicht, daß beſagtes Geſetz an keinem formellen Mangel leide. Dadurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß das angerufene Schiedsgericht, wenn es zur Prüfung der vorgebrachten Beweiſe übergeht und noch ehe es an die ſpezielle Prüfung kommt, einem näher motivirten Antrage des landſchaftlichen Ausſchuſſes Gehör ſchenkt und ſeine materielle Incompetenz zur Entſcheidung auf der Grundlage des Geſetzes v. 1854 ausſpricht.

IV.

Schlußbetrachtungen.

§. 49.

Rückblick auf den neuesten Stand der Gesetzgebung.

Der heutige Stand der Gesetzgebung in der Domänenfrage läßt sich kurz in Folgendem bezeichnen:

In dem weitaus größten Theile von Deutschland (mit 9,940 Geviertmeilen unter 11,438 und einer Bevölkerung von 40 Millionen unter 46) ist das gesammte Domänenvermögen als Staatsgut anerkannt und der Ertrag desselben mit den andern Staatseinnahmen (Steuern u. s. f.) verschmolzen, dergestalt, daß außer der gewöhnlichen Hofausstattung in Residenz- und Hofgebäuden, Parks und Gärten und neben dem zugehörigen Inventar beweglicher Gegenstände (Kronschatz, Kronmobilien) eine bestimmte Summe an Geld oder Naturalien (sog. Civilliste) dem Staatsoberhaupte zur Bestreitung des persönlichen und Hofaufwands, zuweilen auch des Aufwands für die Familie im weitern Sinn (der Apanagen, Nadelgelder u. s. w.) auf die Staatskasse fundirt und angewiesen ist: so in Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg. [1]) Eigenthümer des Staatsguts ist, wie schon der Name besagt und das preußische Landrecht (oben §. 20) ausdrücklich erklärt, der Staat, d. h. das staatliche Gemeinwesen, das Staatsoberhaupt nur als oberster Repräsentant des Staats und erblicher Inhaber der Staatsgewalt. [2]) Die Staatssuccession ergibt sich hier von

---

[1]) Das heutige Verhältniß des Domänenertrags zu den Steuern und andern Staatseinkünften ist freilich sehr verschieden. In Oesterreich ertragen die Domänen nicht viel über 1½ in Preußen 12 Baiern 25% der Staatseinnahmen. Rau, Finanzwissenschaft §. 89 f.

[2]) Vgl. österreichisches Gesetzbuch §. 287 und 289 (oben §. 19), das revidirte oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852, Art. 180. §. 1. Unrichtig ist, wenn Ostermann, preußisches Staatsrecht S. 365 ein getheiltes Eigenthum des Souveräns und des Staats an den Domänen in Preußen annimmt.

ſelbſt. Es iſt aber auch die Unzertrennlichkeit des Domänen- oder Kammerguts von dem Lande oder der Krone in mehreren Grundgeſetzen ausdrücklich ausgeſprochen, namentlich im Königreich Sachſen (mit Erſtreckung auf das Fideikommiß des k. Hauſes und den Privaterwerb des Königs, worüber nicht verfügt worden) in Württemberg. Auch in einer Anzahl kleinerer Staaten iſt in den Jahren 1848 ff. die Erklärung der Domänen zu *Staatsgut*, unter Vereinbarung einer, nach Maßgabe der Kräfte und Obliegenheiten der Kammer berechneten *Civilliſte* grundgeſetzlich erfolgt, aber in Folge des politiſchen Rückſchlags auf dem Wege der Geſetzgebung oder einſeitig von der Regierung wieder zurückgenommen worden, z. B. in Mecklenburg-Schwerin, Naſſau, Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Gotha, Sachſen-Meiningen.

Gegenüber jener klaren und entſchiedenen, von einigen Regierungen ſchon früher in ihrem eigenen Intereſſe gewählten und jedenfalls den Mißbräuchen und Nöthen der alten Kammerverwaltung weit vorzuziehenden Löſung der Domänenfrage erſcheinen alle andern, mehr oder weniger gekünſtelten Löſungsverſuche als *Ausnahmen*, zum Theil als wirkliche ſtaatsrechtliche Anomalien:

1) der angeführten Regel am nächſten ſteht die finanzielle Einrichtung mehrerer Staaten, wo ſtatt einer gewöhnlichen Civilliſte ein Theil der *landesherrlichen Domänen* als Haus- oder Hof-Dotation (Krongut) ausgeſchieden, der andere Theil aber nebſt den Einkünften aus Regalien und Hoheitsrechten mit dem *Staatsvermögen* aus Steuern, Eiſenbahnen, Telegraphen, Staatsgewerben u. ſ. w. vereinigt iſt (Hannover, Kurheſſen, Sachſen-Weimar, Oldenburg); oder wo

2) zwar das fürſtliche Kammergut in beſonderer Verwaltung belaſſen, aber der jeweilige Ueberſchuß der Kammerkaſſe nach Beſtreitung der Civilliſte, ebenſo wie der Abwurf der Steuerkaſſe an die Hauptfinanzkaſſe abgeliefert wird (Braunſchweig). Es gibt aber auch noch

3) einige Staaten, wo das *landesherrliche Kammergut*, im Gegenſatz zur Landeskaſſe oder Steuerkaſſe beibehalten oder wiederhergeſtellt iſt und demgemäß die Einkünfte aus Domänen und Regalien der ausſchließlichen Verwaltung des

Staatsoberhaupts zu Bestreitung der Hof- und Regierungsausgaben, soweit letztere nicht von den Ständen auf die Steuerkasse übernommen worden, überlassen sind. (Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hessen-Homburg, Lichtenstein.) Hier gelten im Zweifel die früher §. 14 angeführten Grundsätze. Diesen Staaten stehen wieder entgegen

4) andere, wo das Domänen-Vermögen in neuerer Zeit als Familiengut oder fideikommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses erklärt, jedoch der Sache nach als Staatsgut behandelt, namentlich der Nutzung und Verwaltung des Staats, unter Vorbehalt einer Civilliste unterworfen wurde: Baden, Großherzogthum Hessen (mit Ausnahme des dem Staate überlassenen Drittheils der Domänen), Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt. Auch der Grundsatz der Staatserbfolge innerhalb der regierenden Familie ist hier ebenso wie in den Staaten Nr. 1—3 anerkannt. Die Bezeichnung Familieneigenthum oder Hausgut kann daher im Allgemeinen nur den Zweck haben, die Erbberechtigung der fürstlichen Familie auszusprechen, nicht aber das Domänen-Vermögen seiner öffentlichen Bestimmung zu entziehen und in ein Privatvermögen der Familie oder Chatoullegut des letztregierenden Herrn zu verwandeln.

Ist die fürstliche Familie in ihren folgeberechtigten Mitgliedern erloschen, so kann überhaupt weder von einem Familiengut im weiteren noch im engeren Sinne mehr die Rede sein; die Rechte die Staates am Domänengut aber bleiben und es kann der Letztregierende der Familie so wenig einseitig darüber verfügen, wie über das Recht der Landesregierung selbst. Es bleibt daher, nachdem die Reichsgewalt weggefallen ist, nur übrig der Weg, welchen das oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1852 Art. 18 vorgezeichnet hat: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“ [3])

[3]) „Sollte diese Vorsorge nicht getroffen sein, so soll im Falle der Re-

5) Einen singulären Standpunkt nehmen ein das meiningische Gesetz vom 3. Juni 1854. Art. 10 und der fürstbrüderliche sachsen-gothaische Vertrag vom 1. März 1855, welche beide, unter Aufhebung der zuvor anerkannten Staatsgutseigenschaft, zwar vorerst noch die Verwaltung des Domänenvermögens durch Staatsbehörden und die Kontrolle derselben durch die Stände zugeben, aber diese wie überhaupt die ganze Verbindung mit dem Staate (Verwendung eines Theils des Ertrags für die Zwecke der Landesverwaltung, Konsens der Stände zu Veräußerungen) davon abhängig machen, daß ein Zweig des herzoglich sachsen-gothaischen Gesammthauses (Altenburg, Meinigen und Koburg-Gotha) die Regierung des Herzogthums führt. Der gothaische Vertrag §. 8 führt dieß noch weiter aus, indem er im entgegengesetzten Falle die Abgewährung irgend eines Theils des Domänen-Ertrags zur Bestreitung von Staatslasten (mit Ausnahme gewisser jetzt noch in dem „Vergleiche" von demselben Tage §. 8 als „stiftungsmäßig" und unwiderruflich anerkannten Leistungen) aufhören und das gesammte Domänengut, mit Ausnahme des als Staatsgut forthin anerkannten unnutzbaren und lästigen Theils desselben, von dem herzoglichen Hause, „dem diesem daran zustehenden Eigenthum gemäß," verwalten und nutznießen läßt [4]). Ich bemerke nur noch, daß die Lösung der Verbindung der Domänen mit dem Staate nach dem gothaischen Vertrage eintreten soll, wenn „aus irgend einem Grunde" das herzoglich sachsen-gothaische Gesammt-

---

gierungserledigung der dazu neu gewählte allgemeine Landtag die Regierungsnachfolge bestimmen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wenigstens zu drei Vierteln anwesenden Abgeordneten. Während dieser Erledigung führt das Staatsministerium die Regierung." Dieser Zusatz des Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1849, Art. 9 wurde in der Revision ausgelassen; es ist aber nicht abzusehen, wie die Regierungsfolge eintretenden Falls anders als mittelst des alten ständischen Wahlrechts bestimmt werden soll.

[4]) Im meiningischen Gesetze ist das Eigenthum der Domänen dem herzoglichen Spezialhause vorbehalten, unter Anerkennung des Fideikommisses des sachsen-gothaischen Gesammthauses. Der gothaische Vergleich dagegen überträgt das Eigenthum am Domänengut jetzt schon auf das sachsen-gothaische Gesammthaus.

haus aufhören würde, das Herzogthum zu regieren;[5]) also nicht etwa blos bei einer Mediatisirung — ein Fall, den das schwarzburg-sondershausische Grundgesetz von 1849 §. 68 im Auge hat[6]) — sondern auch wenn das Gesammthaus in seinem allein zur Nachfolge berechtigten Mannsstamme erlöschen sollte (wer soll alsdann das zum Eigenthum berechtigte „herzogliche Haus" vorstellen?) ja sogar im Falle einer willkürlichen Abdizirung. Man sieht, es sind hier ganz verschiedene Fälle auf demselben Fuße behandelt.

Nicht zu verwechseln ist diese Art der Behandlung des Kammerguts mit dem sachsen-altenburgischen Gesetz von 1854, wo die Staatsadministration der Domänen nur für die Dauer der Regierung der Speziallinie Sachsen-Altenburg anerkannt ist. Hier würde also, wenn das herzogliche Haus aus irgend einem Grunde zu regieren aufhörte, zwar nicht die zuvor anerkannte Staatsgutsqualität des Kammerguts wieder Platz greifen, wohl aber würden, wie das Gesetz sagt (D. 1b.), die Bestimmungen des Grundgesetzes vom Jahr 1831 §. 18 über das Domanial-Vermögen wieder in Kraft treten, wonach die Domänen-Verwaltung gleichfalls einen Theil der Finanzverwaltung bildet und eine Civilliste auf dieselbe angewiesen ist, aber unter Anerkennung des Eigenthums der herzoglichen Familie an dem landesherrlichen Kammergute, mit Inbegriff der Regalien. — Auch die Vereinbarung über die Domänen in Oldenburg vom 5. Febr. 1849, wonach die Sonderung zwischen Krongut und Staatsgut mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen wegfallen soll, sobald kein Nachkomme aus dem in dem Grundgesetz allein für regierungsberechtigt erklärten Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg mehr an der Regierung des Großherzogthums sein würde („unbeschadet des Rechtsbestandes der inzwischen am Domanialverbande vorgenommenen Aenderun-

---

[5]) Im meiningischen Gesetze Art. 10 scheint dasselbe beabsichtigt, obgleich die eventuelle Staatserbfolge des großherzoglichen und königlich sächsischen Hauses im Grundgesetz von 1829 §. 1—3 ausdrücklich anerkannt ist.

[6]) Hier ist die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts durch den Staat (nicht auch die übrige Verbindung mit dem Lande) „auf die Dauer der Selbständigkeit des Fürstenthums" dem Staat überlassen.

gen") geht nicht so weit, wie das meiningische Gesetz und der gothaische Vertrag: denn auch das Grundgesetz von 1852, Art. 179 ff. anerkennt jene Sonderung, aber auch die Verbindung der Domänen nicht blos mit dem Staat, sondern selbst mit den Provinzen, wozu sie herkömmlich gehören [7]), und dasselbe trifft zugleich eventuell Vorsorge für den Fall einer Thronerledigung, indem sie die neue Staatssuccession und damit auch die neue Dotirung der Krone von einem Verfassungsgesetze abhängig macht.

§. 50.

Nochmals die Privateigenthumstheorie. Politische Gründe.

Wie Zachariä aus den angeführten Vorgängen (§. 10 seiner Schrift) den Schluß ziehen konnte, daß nur in einigen Gesetzgebungen das Kammergut in wahres Staatseigenthum verwandelt worden, in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten aber an dem Familieneigenthum und der Fideikommißqualität festgehalten werde, wäre minder erklärlich, wenn wir nicht bereits wüßten, durch welche Sprünge er zu der Vorstellung eines Familien-Eigenthums an dem Kammergute von vorne herein gelangt ist. Dergleichen Sprünge wiederholen sich auch hier. Als besonders bemerkenswerthes Zeugniß für das fürstliche Eigenthum (also doch nicht Familieneigenthum?), gewissermaßen als Prototyp, betrachtet er die badische Verfassungsurkunde wegen des Motivs in §. 59: „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der

[7]) Der Anspruch der einzelnen Provinzen auf besondern Genuß der Aufkünfte, wie er in dem oldenburgischen Grundgesetz anerkannt ist, findet sich in gleicher Weise, wie früher angeführt worden, auch in andern Staaten, wo die Realunion nicht durchgeführt ist, so in Holstein und Lauenburg, Luxemburg und wohl auch in Limburg, welches gleichfalls Provinzialstände hat.

Familie, hiemit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben" u. s. w. Auch ich habe oben (§. 49 nr. 4) die badische Verfassung zu der Klasse derjenigen Grundgesetze gestellt, welche ein sog. Familieneigenthum annehmen; aber einen Beweis gegen die öffentliche Natur und Bestimmung des Domänen- oder Kammerguts kann ich darin nicht finden: 1) weil die Voraussetzung einer communis doctorum opinio für das vermeintliche Patrimonial-Eigenthum, wovon die Verfassung in ihrer ertheilten Bestätigung ausgeht, eine irrige ist; 2) weil wir es hier lediglich mit einem doctrinären Satze zu thun haben, der aus irgend einem Lehrbuche in die octroirte Verfassung des Großherzogthums übergegangen ist und dem, wie gezeigt worden (§. 24), die Geschichte der badischen Domänen selbst widerstreitet; 3) weil factisch die badische Verfassung die Domänen als Staatsgut behandelt, wie denn auch seit dem Bestande der Verfassung (1818) die Einkünfte der Domänenverwaltung einen Theil des Staatsbudget bilden und über die Civilliste (welche schon die Verfassung erwähnt), sowie über die Apanagen förmliche Gesetze bestehen, welche, so lange sie nicht abgeändert sind, die Rückkehr zu der früheren einseitigen Verwaltung des Domanialvermögens folgeweise ausschließen. (Sollten nicht auch ständischer Seits später Verwahrungen gegen mögliche Deutungen des §. 59 erfolgt sein?)

Zachariä selbst (S. 47 Note 45 seiner Schrift) rechtfertigt die Bezeichnung der Kammergüter als Staatsgüter, weil hierdurch ihre hausgesetzliche und verfassungsmäßige rechtliche Bestimmung und zugleich ihre rechtliche Verschiedenheit vom Chatoulle- oder reinen Privatgut des Souveräns oder der Glieder der fürstlichen Familie bezeichnet werde. Dennoch eifert er (S. 47) gegen die Versuche, welche ständischer Seits schon vor 1848 da und dort gemacht worden, dem Staat das Eigenthum des fürstlichen Domaniums zu erstreben, welche aber, da es an eigentlichen Rechtsgründen zur Unterstützung dieses Bestrebens gefehlt und dieser Mangel durch die Berufung auf die Doctrin einiger (?), das positive Recht ignorirender (?) Publicisten nicht ersetzt werden könne, da auch keine drängende politische Gründe zu einer den ständischen Bestrebungen entspre-

chenden Concession vorgelegen, größtentheils fruchtlos gewesen seien; erst die stürmischen Bewegungen des Jahrs 1848 hätten in einer Mehrzahl von Staaten eine förmliche Abtretung des Domäneneigenthums an den Staat im Gefolge gehabt.

Es ist eine leichte Sache, über verfehlte ständische Bestrebungen oder liberale Regierungshandlungen vom Standpunkt einer späteren reaktionären Zeit den Stab zu brechen. In diesem Fall hat übrigens Zachariä bei seinem Angriff auf die sog. Action entschieden Unrecht. Die Gesetzbücher Preußens und Oesterreichs hatten mit ständischen Bestrebungen nichts zu thun; aber sie giengen aus von der, in der Person des Staatsoberhaupts sich darstellenden Einheit des Staats und der Regierung. Was dem Staate zugeschrieben wurde, erschien darum nicht als ein Verkürzung des Staatsoberhaupts. Auch die Zugeständnisse der bairischen und württembergischen Verfassung in der Domänenfrage sind von den dortigen Regierungen selbst angeboten worden; sie räumten das Staatseigenthum an den Domänen ein, ohne eine Rechtsentäußerung oder Rechtsverletzung für das regierende Haus darin zu erblicken, dem ja immer noch wie früher und nur noch gesicherter der Unterhalt aus den Domäneneinkünften vorbehalten blieb. Man erinnerte sich der alten üblen Finanzwirthschaft, der Zerrüttung, welche aus der Verschuldung und Verschleuderung der Kammergüter unter einzelnen Regenten und schlechten Rathgebern hervorgiengen, in Württemberg insbesondere der Mißstände, welche eine drei- und vierfache Verwaltung hervorrief. Kurz man sah in der Vereinigung der Staatskassen, in der Oeffentlichkeit der Verwaltung und in dem Institut der Civilliste einen Gewinn für das Land, für das Haus und die Regierung. — All' das geschah vor dem Einbrechen der sog. Reaction, d. h. vor den Karlsbader Beschlüssen (1819) und auch diese sind so wenig als die darauf gefolgten Wiener Konferenz-Beschlüsse (15. Mai 1820) der Erklärung der Domänen zu Staatsgütern entgegengetreten.

Mit den angeführten Beispielen ist übrigens die Zahl der Staaten, welche vor 1848 sich zu der Staatsgutstheorie bekannt haben, noch nicht abgeschlossen. Die französische Juli-Revolution von 1830 erinnerte an die da und dort noch unerfüllte

Zusage des Art. 13 der Bundesakte; daraus entsprang die k. ...chsische Verfassung von 1831, die kurhessische von dem...n Jahr und das hannoversche Grundgesetz vom Jahr ... Das letztere erhält ausdrücklich die landesherrlichen Rechte ...m sog. Krongut aufrecht und auch die kurhessische ...ung vom Jahr 1831, welche Zachariä in seiner Samm...r deutschen Verfassungsgesetze übergeht (sie war doch ...isch beseitigt!) hat an dem Verhältnisse des Staats... zur Substanz des „Staatsvermögens" (ein... der Domänen) nichts geändert [1]). Darf man aber ...halb annehmen, daß diese Verfassungen auf dem Boden der Patrimonialitätstheorie des Herrn Zachariä stehen, oder daß die Stände, indem sie auf Vereinigung der Domänenkasse mit der Staatskasse drangen, zu weit gegangen seien?

Auch die nassauischen Stände, welche Zachariä beispielsweise nennt, verdienen nicht den Vorwurf zu weit gehender Bestrebungen, denn: 1) ist es unrichtig, was Zachariä sagt, daß schon in den bestehenden Verfassungsgesetzen von 1814 die Eigenschaft der Domänen als Familiengut garantirt gewesen sei. Das octroirte Verfassungsgesetz von 1814 spricht wohl beiläufig von den Domänen als Familiengut, aber in einer Verbindung, welche die öffentliche Bestimmung des Domaniums erkennen läßt [2]). 2) waren es nicht die Stände, sondern es war die Regierung, welche Streit anfing, indem sie 1816 die Domänen von dem Staatsvermögen trennte und dadurch ein Defizit in der Staatskasse herbeiführte, allerdings unter fortwährendem, aber gewiß gerechtfertigten Widerspruch der Stände. Die 1848 von dem Herzog proklamirte und 1849 und 1851 wiederholte Anerkennung der Domänen als Staatseigenthum ist seitdem nicht förmlich aufgehoben worden, wiewohl allerdings die Regierung seit 1854 davon abgewichen ist und auch die unlängst getroffene Vereinbarung mit den Ständen Bestimmungen enthält, welche der staatlichen Natur der Domänen nicht hinreichend Rechnung tragen.

[1]) (Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in der mauernbrecherschen Schrift: die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Cassel 1839. S. 27 f.

[2]) s. oben S. 185 Vgl Zachariä Verfassungsgesetze S. 757 Note, wo er selbst sagt: „die staatsrechtliche Bedeutung des Domaniums sprach das Steueredict von 1809 aus und erkannte auch das Patent von 1814 indirekt an."

Wenn Herr Zachariä es zu rechtfertigen sucht, daß die Zusagen von 1848 und 1849 meistentheils unerfüllt geblieben und die Regierungen zu dem frühern Rechtszustande der Kammergüter, wenn schon mit einigen Modifikationen, zurückgekehrt sind, so ist natürlich vom formellen Standpunkte aus nichts wider diese Rückkehr zu sagen, vorausgesetzt, daß sie in gültiger Weise unter den kompetenten Faktoren der Gesetzgebung vereinbart worden. Dagegen ist ein einseitiges faktisches Vorgehen wider frühere Gesetze und Einrichtungen, wie wir es in Hannover, Nassau und andern Staaten erlebt haben, gerade vom konservativen Standpunkte aus höchlich zu mißbilligen; und es kann demselben nicht die Wirkung beigelgt werden, daß nun jene Gesetze und Einrichtungen deshalb rechtlich zu existiren aufgehört hätten. Auch die Proteste von Agnaten, worauf Zachariä als Veranlassung zu den vorgenommenen Revisionen hinweist (in der Regel waren es doch mehr politische Gründe, welche den Widerruf bestimmten), haben gegenüber von Aenderungen in der Verfassung und Gesetzgebung des Staats, namentlich in dem Rechtsverhältnisse der Domänen so wenig eine rechtliche Wirkung, als der Widerspruch anderer Unterthanen [3]). Aber selbst materiell liegt für die Agnaten kein Grund vor, sich zu beschweren, so lange ihre eventuelle Thronberechtigung nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849 tragen wohl häufig die Spuren der Eile und der politischen Aufregung an sich; aber es wäre unbillig, denselben insgesammt den Vorwurf zu machen, als ob dadurch in Bezug auf die Domänenverhältnisse unbillige oder über die früheren Vorgänge anderer Staaten hinausgehende Aenderungen getroffen worden seien; vielmehr ergibt sich aus der Vergleichung der oben §. 19 ff. angeführten Partikulargesetze, daß die in jenen Jahren vereinbarten Finanz-

[3]) Nur als Ausnahme ist es anzusehen, wenn noch einige neuere Gesetze, z. B. das meiningische Grundgesetz von 1854, neben der ständischen Zustimmung agnatischen Konsens zu Veräußerungen vorbehalten. Darunter sind aber doch nur Veräusserungen im Verwaltungswege gemeint, nicht Abänderungen in der Verfassung oder Gesetzgebung, wodurch auch jene Gesetze wieder modifizirt werden können.

ausscheidungen wesentlich auf denselben Grundsätzen beruhten, wie jene in denjenigen Staaten, wo die häckliche Aufgabe schon früher gelöst worden war, z. B. in Baiern und Württemberg. Die Absonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalt durch Vereinbarung einer Civilliste oder Zutheilung von Hofdomänen, ferner die ständische Kontrolle der Domänenverwaltung und die Staatsgarantie gegen willkürliche Veräußerungen — alles das war im Interesse nicht blos des Staats, sondern auch der fürstlichen Familie, deren Rechte und Ansprüche in Bezug auf Apanagen, Sustentationen, Wittume u. s. w., wie in Bezug auf künftige Succession nun um so mehr Schutz genossen. Auch die Anerkennung der Domänen als Staatsgut verletzte die agnatischen Rechte nicht; denn nicht davon handelte es sich, wie Zachariä es darstellt, das „Eigenthumsrecht der souveränen Häuser (?) am Domanium zu vernichten und auf den Staat zu übertragen," sondern die Verbindung der Domänen mit dem Lande und mit der Regierung mehr als bisher zu sichern und den Staatshaushalt auf festere Grundlagen zu stellen [4]).

Zachariä selbst bemerkt, (Staatsr. II. S. 403), daß in den deutschen Staaten der Landesfürst als solcher als der Eigenthümer des Staatsguts (nach öffentl. Rechte) betrachtet werde, jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigen-

---

[4]) Mit Recht sagt Bluntschli, allgem. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II. S. 67: die früherhin geltende (?) Vorstellung eines privatrechtlichen Kammerguts sei für die neuere Staatsentwicklung völlig unhaltbar geworden. Auch R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. II., S. 47 u. 48 handelt nur von Staatsdomänen. Dabei bemerkt er Note 5: man kann zugeben, daß in vielen Fällen jetzige Staatsgüter anfänglich Familiengüter des regierenden Hauses waren, wie dieses Manche behaupten; allein damit ist noch keineswegs bewiesen, daß sie es auch jetzt noch sind. Im Gegentheil läßt sich nachweisen, wie diese ursprünglichen Familiengüter, während der früheren Patrimonialherrschaft namentlich auch zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt, bei der sich nach und nach ausbildenden Idee des Rechtsstaats und der daraus entstehenden Trennung zwischen der Person der Fürsten und ihrer Stellung als Staatsoberhäupter, allmälig die Eigenschaft wahrer Staatsgüter annehmen und durch stillschweigende Schenkung (?) von den fürstlichen Häusern dazu überlassen wurden."

thümer oder Inhaber der Staatsgewalt sei. Gerade dieß trifft aber zu bei dem Kammergute, welches dem Landesherrn *als solchem* eigenthümlich zukommt. Ich sehe also zunächst keinen Unterschied zwischen dem jetzt sog. Staatsgut und dem Kammergut als den, daß die *staatliche* Natur der Domänen mit jenem Namen schärfer bezeichnet ist, oder daß das Eigenthum, welches bisher dem Landesherrn *als solchem*, sinnbildlich der *Krone* zukam, nun direkt auf die moralische Person des *Staats* selbst bezogen wird[5]). Eine weitere, praktisch erhebliche und verbreitete Neuerung lag in der eingeführten ständischen Kontrolle und in der sog. Etatswirthschaft, wovon die Folge war, daß das Staatsoberhaupt nicht mehr, wie früher, über den Ertrag des Domaniums beliebig verfügen konnte, sondern verpflichtet wurde, denselben für die verabschiedeten öffentlichen Zwecke, wohin auch die festgesetzten Summen für den Unterhalt des Staatsoberhaupts und des regierenden Hauses gehören, zu verwenden. Mit dieser Einrichtung erklärt sich Zachariä selbst einverstanden.

Wo ist nun das Unrecht, gegen welches Herr Zachariä §. 10 a. E. die *Reaktion* heraufbeschwört? „Wie es eine berechtigte *Aktion* gibt — bemerkt er — so auch eine berechtigte *Reaktion*, und für berechtigt halten wir die letztere überall, wo es darauf ankommt, ohne Noth und wahres Bedürfniß bei der Aktion *verletztes Recht* anzuerkennen und wieder herzustellen." Die konservativen Regierungen der deutschen Großstaaten und Mittelstaaten haben sich nicht beeilt, diesem Aufrufe Folge zu leisten. Einzelne Schriftsteller in Preußen und Baiern haben wohl in dieselbe Posaune geblasen, wurden aber von Zachariä selbst (Staatsr. II. S. 424, 425) zurechtgewiesen.

Nur an die „*kleineren* staatlichen Gemeinschaften" wendet sich Zachariä, welchen die Natur den Anspruch auf eine politisch

---

[5]) Auch *Dahlmann*, Politik 1. Bd. 2. Aufl. §. 125 bemerkt, daß man die Domänen, als die ursprüngliche Quelle des fürstlichen Privathaushalts und nicht minder des fürstlichen Staatshaushalts, mit gleichem Rechte *landesherrliche* Güter und *Staatsgüter* nennen möge. Vgl. Gutachten in der hannoverschen Verfassungsfrage S. 247 ff.

hervorragende Rolle in der Geschichte versagt habe (s. S. 4 u. 28 der Schrift). In einigen dieser Staaten, namentlich Gotha, Meiningen hat sich auch seine Vorhersagung: es werde nicht bei den Vereinbarungen vom Jahr 1849 bleiben können, prophetisch erwiesen. Doch nicht genug an diesem Erfolg und an der Unklarheit und Verwirrung der Begriffe, welche Folge der eingetretenen Umkehr — nicht zu dem alten Rechte der landesherrlichen Kammergüter, sondern zu der unpubliziftischen Patrimonialitäts-Theorie gewesen ist, wird jetzt (S. 28 der Schrift) auch den andern kleineren deutschen Fürstenhäusern (und ihrer ist ja die Mehrzahl) nahe gelegt, daß sie ihr „althergebrachtes, positivrechtlich (?) begründetes Eigenthum am Kammergut festzuhalten suchen und der Verwandlung in Staatsgut, welche die moralische Person des Staats zum Eigenthümer macht[6]), und es mit diesem auf jeden Staatssuccessor übertragen würde, widerstreben"; wie es ihnen auch Niemand verargen könne, „wenn sie das in Uebereilung aufgegebene Eigenthum wieder zu erlangen suchten."

Guter Rath kommt wohl oft zu spät; aber schlimmer Rath stets zu frühe! Hat Herr Zachariä den Hergang überall gründlich untersucht, daß er mit so viel Sicherheit von Uebereilung der Fürsten spricht? Hat nicht jeder regierende Fürst — um mit Kaiser Franz II. zu reden — die Vermuthung für sich, daß er bei seinen Staatshandlungen alle individuellen Verhältnisse reiflich erwogen und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe?[7]) Welche Folgen — frage ich — würden ent-

---

[6]) Im Staatsrecht II. S. 403, 424 und 425 läugnet Zachariä, daß dieß die Absicht der Grundgesetze von Baiern, Königreich Sachsen u. s. w. sei, und er spricht sich deßhalb gegen die Ausdrucksweise des preußischen Landrechts aus: es könne wohl (meint er) ein Staatsgut geben, hinsichtlich dessen der Staat selbst als Eigenthümer erscheine, aber in Deutschland sei es nicht so; nur der Landesfürst als solcher sei als Eigenthümer des Staatsguts nach öffentlichem Recht zu betrachten, jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigenthümer oder Inhaber der Staatsgewalt sei, mithin beschränkt auf öffentliche oder Staatszwecke.

[7]) Kaiserliches Handschreiben an die Kurfürsten, die preußischen Besitznehmungen im fränkischen Kreise betreffend, bei Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

stehen, wenn schon die Protestation eines oder mehrerer Familienglieder hinreichte, um ein Gesetz oder eine Verfassung in Frage zu stellen? oder wenn der Grundsatz zur Geltung käme, daß in den kleineren Fürstenthümern das Recht mit anderer Waage zu messen sei, als in den größeren? Es ist wohl ein alter Erfahrungssatz: wenn zwei dasselbe thun, ist es doch nicht dasselbe. Wie aber Zachariä es mit seinem staatsrechtlichen Gewissen vereinigen kann, die Größe oder Kleinheit eines Staats zum Maßstab der Widerruflichkeit eingegangener Verpflichtungen der Regierung gegen das Land zu machen, begreife ich nicht. Ob ein Staat groß oder klein, ändert nichts an seinem Rechte als Staat. Man sollte übrigens glauben, die Regierung eines großen Staats bedürfe noch mehr als die eines Kleinstaats konsolidirter Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke, weil überhaupt größere Anforderungen an sie gestellt werden. — Könnte die Lehre, welche Zachariä den kleineren Fürstenhäusern ertheilt, daß das gegebene Wort unter dem Prätext der Uebereilung widerruflich sei, nicht später, wenn die Gelegenheit günstig, auch von der andern Seite, von der Volksseite, benützt werden?

Wenn Herr Zachariä aufgefordert wurde, seine gutächtliche Meinung über einen vorliegenden Fall mitzutheilen, so mochte er dieß nach seiner rechtlichen Ueberzeugung unumwunden thun; aber — unter Darleihung von Scheingründen und allgemein, ohne spezielle Prüfung — eine Reihe von Regierungen aufzumuntern, den gewagten Versuch zum Umsturz verfassungsmäßiger Zugeständnisse zu machen und damit den Unfrieden auch in solche Staaten zurückzuführen, wo seit Jahren das Verhältniß der Kammergüter zu gegenseitiger Zufriedenheit geordnet war — ein solches Verfahren richtet sich selbst!

Berichtigungen.

Seite.

7. L. 19 v. o. statt Zwar lese: Doch.
53. L. 23 v. o. statt und des Reichs lese: und Stände des Reichs.
60. L. 7 v. o. statt Domänen lese: Diener.
65. Note 22 statt Schutz-Cammer lese: Schatz-Kammer.
112. L. 6 v. o. statt Grundgesätze lese: Grundsätze.
149. L. 10 v. u. statt Grundsatz lese: Gegensatz.
157. Note 2 statt prioés lese: privés.
171. L. 3 statt 1498 lese: 1849.
172. L. 4 v. o. ist „sich" zu streichen.
182. L. 4 v. o. statt Komunal lese: Kommunal.
L. 7 v. o. statt vermehrt lese: beschwert.
190. L. 9 v. o. statt Domanialen lese: Domanialien.
236. L. 11 v. u. statt wurde in jedem Theile lese: wurden jedem Theile.
240. L. 11. v. o statt Ausgesagte lese: Ausgeführte.
Note 4 statt Kirchenguts lese: Kircheng ütern.
251. L. 13. v. u. statt Mandatere lese: Mandatare.
271. L. 11 v. o. statt Dominal- lese: Domanial-Revenüen.
305. Die Note 1 gehört zu S. 304, L. 3 v. u. nach verkündigt.
313. L. 16 v. o. lese: Natural-Besoldungen.
321. Note 4 a. E. Das Citat: Landtags-Verhandlungen u. s. w. gehört zu S. 319 L. 7 v. u. nach 1854.
322. L. 18 v. o. lese: Bundes-Verhandlungen.
330. Sind die Worte der Klammer: „jetzigen Herzogs" zu streichen.
339. L. 8 v. o. statt 1850 setze: 1854.
369. Note, L. 2 v. u. statt annehmen lese: annahmen.

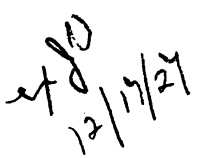

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

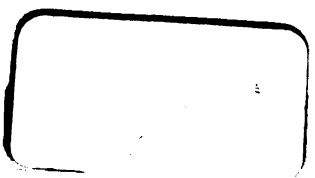

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770

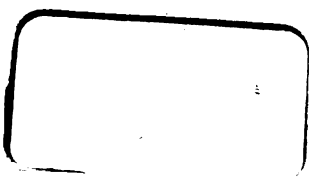

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 613 770